This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HB
161
.L14

11911

Abhandlungen

über

Cameral- und fiscalämtliche Gegenstände,

als:

Caducitäten, Amortisationen von Urkunden und öffentlichen Creditspapieren, vierten Pfenning, Münzsachen, Punzirungssachen und Feingehalt, Tabaksachen, Postsachen, Lottosachen, Cautionen, Instructionen für die Fiskalämter und Cameral-Repräsentanten;

nebst einer besondern Abhandlung

über

Adelsanmaßungen.

Von

Dr. Joseph Linden,

k. k. n. ö. Regierungs-Rathe und Vice-Hofkammer-Procurator.

Wien.

Gedruckt und im Verlage bei Carl Gerold.

1834.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Vorwort.

Mit diesem Werke schmeichle ich mir, die Aufgabe gänzlich gelöset zu haben, welche ich mir vor einigen Jahren bei Erscheinung meiner Abhandlungen über das Abfahrtgeld und über die Erbsteuer vorgesetzt, nämlich die möglichst systematische Zusammenstellung der wichtigsten, die Cameral- und fiskalämtliche Amtshandlung berührenden Materien, die bisher noch keinen Bearbeiter gefunden hatten.

Bei jenen Gegenständen, wo sich kritische Bemerkungen aufdrangen, wurden selbe beigesetzt, außerdem war ich bemüht, durch genaue Anführung der alten und neueren, nicht die bloße Manipulation betreffenden oder gänzlich außer Wirksamkeit gekommenen Gesetze der Ausarbeitung die zweckmäßige Vollständigkeit zu verschaffen, so wie ich übrigens diejenigen Verfügungen in den Beilagen angeschlossen habe, deren Wichtigkeit die wörtliche Kenntniß derselben erwünscht machen dürfte.

Wenn auch bei diesem Werke mein Augenmerk vorzüglich dahin gerichtet war, dem angehenden Geschäftsmanne ein Handbuch darzubiethen, wo sowohl der Justiz- als der politische, so wie der Cameral-Beamte Gegenstände bearbeitet und zusammengestellt findet, über welche bisher noch

nichts im Drucke erschienen ist, so lebe ich doch zugleich in der angenehmen Hoffnung, daß auch reifere Geschäftsmänner selbes entsprechend finden dürften, weil ihnen dadurch häufig der mit Aufsuchung der zerstreuten einzelnen Gesetze nothwendig verbundene, beim Drange des Geschäftslebens so empfindliche Zeitverlust erspart werden wird, so wie auch, daß die bei den geeigneten Partien beigesetzten, aus den Erfahrungen einer längeren practischen Geschäftslaufbahn abgeleiteten Bemerkungen ihnen bei Behandlung und Entscheidung solcher Gegenstände, wenn auch nicht zum Anhaltspunkte, aber doch gewiß zum Leitfaden dienlich werden dürften.

Wien, im Mai 1833.

Inhalt.

Caducitäts-Recht.

Seite

§. 1. Begriff des Caducitäts-Rechtes . . . 1

§. 2. Subject, welches zur Ausübung des Caducitäts-Rechtes befugt ist . . . 1

§. 3. Besondere gesetzliche Verfügungen in Bezug auf das von den Grundobrigkeiten ausgeübte Heimfälligkeitsrecht; dann über die Gebahrung mit den für die Ablösung eingehaftenden Gütern bei Fideikommissen und geistlichen Gütern. Spätere besondere Verfügung rücksichtlich des Erzherzogthums Österreich ob und unter der Enns . . . 3

§. 4. Folgerungen: in Rücksicht der Beweisführung über den Besitz des Caducitäts-Rechtes; Bedeutung des im Patente vom Jahre 1790 vorkommenden Ausdruckes: rechtskräftiger Besitz; dann in Rücksicht auf das Heimfälligkeitsrecht der Grundherrschaften; in wie ferne durch das Patent vom 20. Dezember 1790 in Bezug auf Niederösterreich von den Allgemeinen Grundsätzen eine Ausnahme festgesetzt worden . . . 6

§. 5. Object des Heimfallsrechtes . . . 7

§. 6. Begriff einer erblosen Verlassenschaft, Abstellung des von einigen Herrschaften bei dieser Gelegenheit beobachteten ordnungswidrigen Verfahrens. Gründe dieser Abstellung. Eigentlicher Fall der Geltendmachung des Caducitäts-Rechtes auf eine erblose Verlassenschaft. Besondere Bemerkungen . 8

§. 7. Praktische Wichtigkeit der genauen Bestimmung des vorstehenden Falles, rücksichtlich des Benehmens der Abhandlungsbehörden, dann der Verlassenschafts-Curatoren und sonstige Folgerungen . . . 13

§. 8. Verfahren rücksichtlich der durch längere Zeit erliegenden alten Depositen unbekannter Eigenthümer . . . 15

§. 9. Bemerkungen über das, dieses Verfahren regulirende Gesetz; in Beziehung auf den erforderlichen Zeitverlauf, dann in Rücksicht auf die in §. 5 aufgeführten, zur Ausübung des Caducitäts-Rechtes befugten Subjecte . . . 17

Amortisationen von Urkunden und öffentlichen Creditspapieren.

Seite

§. 1. Allgemeine Grundsätze über Amortisationen . . . 27
§. 2. Eintheilung der verschiedenen öffentlichen Creditspapiere nach den verschiedenen Beziehungen 30
§. 3. Aeltere und neue Staatsschuld 30
§. 4. Auf bestimmten Namen oder auf Ueberbringer lautende Obligationen 32
§. 5. Zinsenzahlung gegen Quittung oder gegen Coupons . . 33
§. 6. Durch das Patent vom 28. März 1803 werden besondere Vorschriften rücksichtlich der Amortisation der öffentlichen Creditspapiere festgesetzt 34
§. 7. Bemerkungen hierüber 36
§. 8. Anwendbarkeit jenes Gesetzes 38
§. 9. Verfügungen des Hofkammer-Dekrets vom 30. April 1804, daß die Amortisationsgesuche nicht bei der Landesstelle überreicht werden sollen 39
§. 10. Patent vom 16. August 1817 40
§. 11. Bemerkungen hierüber 41
§. 12. Formular eines Amortisations-Ediktes 43
§. 13. Vorschrift in Beziehung auf die auf bestimmte Namen lautenden Obligationen 44
§. 14. Amortisation der Zinsen-Talons 45
§. 15. Amortisation der Renten-Urkunden des Monte lomb. venet. 46
§. 16. Verfahren der Casse bei inzwischen verlosten Obligationen, dann im Falle einer vor dem Jahre 1817 geschehenen Amortisations-Einleitung 47
Beilage A. Revers 48

Vierter Pfenning.

§. 1. Ursprung, Beschaffenheit und Normirung dieser Gebühr in älteren Zeiten 49
§. 2. Hauptpatent vom 13. April 1811 50
§. 3. Patentmäßige Einhebungsart dieser Gebühr 53
§. 4. Diese Abgabe ist kein Regale, sondern im emphiteutischen Verhältnisse gegründet 54
§. 5. Diese Schuldigkeit gehört auch nicht in die Categorie der durch das Grundsteuer-Provisorium aufgehobenen Nebensteuern . 54
§. 6. Gründe, warum der vierte Pfenning nicht als ein Zehent angesehen werden kann 57

Seite

§. 7. Verfahren in Uebertretungsfällen des vierten Pfennings-Patentes 57

Münzwesen.

§. 1. Aeltere Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr fremder, und das Benehmen mit inländischen Münzen 60

§. 2. Erneuerung der älteren Gesetze und Strafandrohung bei Uebertretung von Münzgesetzen 61

§. 3. Besondere Verfügungen zur Verhinderung der Ausfuhr größerer Münzen 62

§. 4. Besondere Vorschriften in Beziehung auf Triest und Fiume, und in Bezug auf die Ausfuhr von Gold und Silber mittelst des Postwagens oder durch Reisende 63

§. 5. Die in neuerer Zeit in Bezug auf die Geldausfuhr erfolgte Aufhebung aller Beschränkungen, und die in dieser Beziehung zu beobachtenden Vorschriften 64

§. 6. Besondere Vorschriften über den Werth einiger Scheidemünzen und das Aggiotiren mit denselben 65

§. 7. Vorschriften des Finanzpatentes vom Jahre 1811 in Bezug auf Kupfermünzen 66

§. 8. Neueste Bestimmungen über den Werth der Gold und Silbermünzen 68

§. 9. Besondere Vorschriften für das Lombardisch-Venetianische Königreich 68

Beilage A. Patent vom 17. August 1763 . . 70

Beilage B. Patent vom 23. März 1771 . . 73

Beilage C. Patent vom 17. April 1771 . . . 75

Beilage D. Tariff aller jener Gold- und Silbermünzen, welche gesetzlichen Umlauf haben vom 27. Juli 1816 76

Beilage E. Patent vom 1. November 1823 . . 79

Punzirungssachen und Feingehalt der Gold- und Silbergeräthe.

§. 1. Aeltere Verbote der Einschmelzung von Gold und Silber in Privathäusern, die hierüber und über den Feingehalt, so wie über die Punzirung oder sogenannte Probe der Gold- und Silberwaaren mittelst Patentes vom 3. Februar 1788 erflossenen Vorschriften 93

Seite

§. 2. Die Art der Behandlung der zur Punzirung nicht geeigneten Bestandtheile einer zusammengesetzten Gold- und Silberwaare wird in dem Patente vom 29. März 1793 vorgeschrieben 94

§. 3. Durch das n. ö. Regierungs-Circulär vom 21. August 1806 wird die besondere Punzirung der künftig neu zu verfertigenden, so wie die Repunzirung der damals vorhandenen Gold- und Silbergeräthe angeordnet 96

§. 4. Gold- und Silbergeräthe-Ablieferungspatent vom 19. Dezember 1809 97

§. 5. Aufhebung der vorstehenden Gesetze und die durch Hofkammer-Dekret vom 30. Jänner 1824 über den Feingehalt der Gold- und Silbergeräthe festgesetzten Bestimmungen 97

Beilage A. Patent vom 23. Dezember 1737 . . 104

Tabaksachen.

§. 1. Einführung des Tabakgefälles in den österr. Staaten. 1. Absatz des Tabakpatentes vom Jahre 1784. Einfuhrsverboth. Die anfangs verbothene Ausfuhr der Tabakblätter wird gestattet. Die Absätze 2, 3 und 4 wegen bei der Aus- und Durchfuhr zu beobachtender Vorsichten 113

§. 2. Die Absätze 5, 6 des Patentes wegen der Bewilligung zum Tabakanbau. Verboth des Tabakbaues im Königreiche Böhmen 115

§. 3. Die Absätze 7 und 8 des Tabakpatentes betreffend die Verschleißbefugnisse, Natur der Bezüge, des Materials und der Losungsgelder 116

§. 4. Absätze 9, 10, 11 und 12 des Tabakpatentes. Visitationsrecht des Tabakaufsichtspersonals; nähere Bestimmungen hierüber 117

§. 5. Absätze 13 und 14 des Tabakpatentes. Die von den Obrigkeiten zu geschehende Vernehmung der übergebenen Schwärzer. Vorschriften über die Bestreitung der Kosten und Auslagen in Bezug auf solche Schwärzer, sowohl bei Ergreifung als während des Inquisitions- und Strafarrestes, dann bei ihrer Erkrankung und Beerdigung. Art der Vernehmung höherer Personen 119

§. 6. Absätze 15, 16 und 17 des Tabakpatents. Behörden, welchen das Erkenntniß über Tabak-Contrabande zusteht, dagegen Gnaden- und Rechtsweg 123

§. 7. Absatz 18 des Tabakpatentes, wegen Bedingung zur Verände-

Seite

rung der Geld- in eine Leibesstrafe. Amtswirksamkeit des Landrechtes. Bestimmungen für dasselbe 124

§. 8. Absätze 19 und 20 des Tabakpatentes. Betrag der Geldstrafe und besondere Bestimmungen in Betreff gewisser Gränzbewohner 125

§. 9. Absatz 21 des Tabakpatentes. Bestrafung der Mitschuldigen, ungeachtet einer Berufung auf unbekannte Eigenthümer . 126

§. 10. Absatz 22 Behandlung des bei der Einfuhr angemeldeten, aber mit keinem Passe bedeckten Tabaks 127

§. 11. Absätze 23 und 24 des Tabakpatentes. Behandlung des unbefugten Tabakbaues oder gesetzwidrigen Benehmens mit dem befugt gebauten Tabak 128

§. 12. Absatz 25 des Tabakpatentes. Bestrafung der unbefugten Tabak-Verschleißer, und der Käufer von solchen Parteien. Vorschrift in Bezug auf den in einer Verlassenschaft vorgefundenen, dann in Bezug auf den Limito-Tabak . . 129

§. 13. Absatz 26. Strafe bei Nichtbetretung des geschwärzten Tabaks 129

§. 14. Absatz 27. Verwandlung der Geldstrafe in die Leibesstrafe. Hauptbedingungen. Wann die Gefälls-Administrationen dieselbe verhängen können, bei welcher Ueberweisungsart. Besondere Vorschriften für das Benehmen der Gerichtsbehörden. Einleitung zur Behebung der sich ergebenen Bedenken . 130

§. 15. Die Landrechte können die Strafe auch mäßigen, in der Regel aber den Inquisitions-Arrest nicht einrechnen. Benehmen im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Landrechte und der Gefällsverwaltung 131

§. 16. Zug der Gnaden-Recurse wider die landrechtlichen Erkenntnisse auf Leibesstrafen. Behandlung der einer Gefällsübertretung beinzichtigten Verbrecher. Tabakschwärzer können zu Recruten gestellt werden 133

§. 17. Benehmen gegen die in solchen Schwärzungen verflochtenen Militärpersonen 133

§. 18. Absätze 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 34 des Tabakpatentes. Behandlungen der sich den ämtlichen Nachsuchungen mit Gewalt widersetzenden Parteien 134

§. 19. Absätze 35, 36, 37, 38 und 39 des Tabakpatentes. Belohnung der Parteien, Obrigkeiten, Beamten und Mitschuldigen, welche solche Schwärzungen entdecken oder anzeigen ꝛc. . 136

§. 20. Absatz 40. Verjährung der Strafe; das von den Beamten zu beobachtende anständige Benehmen 138

Postsachen.

		Seite
§. 1.	Gegenstand dieser Abhandlung	139
§. 2.	Allgemeine Quelle der Rechte der Posthalter . . .	139
§. 3.	Verboth das Befugniß zur Posthaltung als eine Realität zu behandeln; billige Veranschlagung desselben. Verfahren bei Einschuldungen und beim Ausbruche eines Concurses. Stallbesoldungen, Rittgelder ꝛc. können nicht in Pfändung gezogen werden	139
§. 4.	Vorsichten zur Sicherstellung des Staats bei den von den Postmeistern vorgenommenen Veräußerungen ihrer Poststationen	141
	a) In Bezug der Rechnungsrichtigkeit mit der Postwagens-Expedition	141
	b) In Bezug der etwa bereits bewilligten Veräußerung oder Sequestration der Station	141
§. 5.	Aeltere Generalien zur Sicherstellung der Rechte des Postgefälls und der Posthalter	141
§. 6.	Spätere, durch das Patent vom 8. Februar 1772 erfolgte, nähere Bestimmung einiger Verfügungen der Postordnung vom 14. Dezember 1748	142
§. 7.	Abänderung des neunten Absatzes jenes Patentes durch das Gesetz vom 24. Oktober 1782	144
§. 8.	Erneuerung einiger älteren Postvorschriften mittelst Hofdekrets vom 31. Dezember 1819	145
§. 9.	Verfügung zur Handhabung des letzteren Absatzes des vorcitirten Gesetzes und Qualifizirung der Eilwagen . . .	146
§. 10.	Nähere Bestimmungen in Bezug auf die Postmeisterordnung vom Jahre 1748	147
§. 11.	Bedingungen zur Haftung des Aerars für die mittelst des Postwagens oder der Briefpost versendeten Gegenstände .	148
§. 12.	Vorsichten zur Verhinderung der Beraubung des Postwagens, Obliegenheiten der Conducteure und Postmeister zur Verhinderung und bei Entdeckung eines solchen Falles . .	150
§. 13.	Prüfung aus dem Unterrichte über das Postwagens-Geschäft	151
§. 14.	Besondere Verfügungen in Bezug auf die beschwerten Briefe	151
§. 15.	Behandlung der recommandirten Briefe	153
§. 16.	Von den Postwagens-Beamten, Conducteuren ꝛc. darf der Postwagen zur Spedition eigener Frachtgegenstände ohne besondere Passirung bei Strafe nicht benützt werden! . .	153

Seite

§. 17. Verboth der Beipackung von Privatsachen der offiziösen Postwagens-Sendungen und Behandlung der Uebertreter . . 154

§. 18. Verfügungen zur Hintanhaltung der Briefschwärzungen mittelst der Amtspakete 156

§. 19. Briefporto im Allgemeinen und in portofreie Behörden und Personen 156

Beilage A. Patent vom 14. Dezember 1748 . . 157

Beilage B. Patent vom 10. April 1817 . . . 163

Lottosachen.

§. 1. Aeltere Verfassung des Lottowesens, Uebernahme in die Aerarial-Regie 171

§. 2. Neuere Anordnung in Bezug auf das Lotto-Patent vom 13. März 1813 171

§. 3. Absatz 1, 2, 3, 4 des Lottopatentes. Art der Leistung des Lotto-Einsatzes 172

§. 4. Absätze 5, 6 und 7 des Lottopatentes, gültige Art der Bestätigung über den geleisteten Einsatz 173

§. 5. Absätze 8, 9, 10 und 11 des Lotto-Patentes. Verfahren bei Sperrung oder Verminderung von Einsätzen . . . 174

§. 6. Absätze 12, 13, 14. Bekanntmachung und Art der Ziehung. Ort der Auszahlung der Gewinnste 175

§. 7. Absätze 15 des Lotto-Patentes. Nothwendigkeit zur Einlegung des Original-Einlagsscheines 176

§. 8. Absatz 16 des Lotto-Patentes. Benehmen im Falle der vom Collectanten verweigerten Auszahlung 176

§. 9. Absätze 17 des Lotto-Patentes. Auszahlung der Gewinnste nach den Original-Listen 177

§. 10. Absatz 18 des Lotto-Patentes. Berechnungsart der Gewinnste 177

§. 11. Absätze 19, 20 und 21 des Lotto-Patentes. Fernere Berechnung der Gewinnste. Regulirung tariffwidriger Einsätze 178

§. 12. Absatz 22 des Lotto-Patentes. Unstatthaftigkeit eines Verbothes auf die Lotto-Gewinnste 180

§. 13. Absatz 23 des Lotto-Patentes. Dauer der Haftung für die Lotto-Gewinnste 180

§. 14. Absatz 24 des Lotto-Patentes. Verboth der Einsätze in ausländische große Lotterien, und Absatz 25 des Lotto-Patentes. Verbot der Einsätze in ausländische Zahlen-Lotterien . . 180

Seite

§. 15. Absatz 26 des Lotto-Patentes. Bestrafung der Ausländer wegen Verbreitung solcher Lose 182

§. 16. Absatz 27 des Lotto-Patentes. Bestrafung des unbefugten Ausspielens von Waaren, Effecten ꝛc. 182

§. 17. Absatz 28 des Lotto-Patentes. Verboth des Ausspielens von Realitäten, Verboth der Schauspiele mit Lotterien . . 183

§. 18. Directiven für den Fall der allerhöchsten Orts bewilligten Ausspielung einer Realität 184

§. 19. In Bezug auf die Besitzveränderungsgebühr bei Güter-Lotterien. Behörden ist nicht gestattet, sich mit dem Absatze der Lose zu befassen 188

§. 20. Absatz 29 und 30 des Lotto-Patentes. Verboth der Glückshäfen und des Zahlen-Lottospiels, so wie jeden ähnlichen Spiels in öffentlichen Oertern 188

§. 21. Absatz 31, 32 und 33 des Lotto-Patentes. Verfahren bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe. Vertheilungsart der Geldstrafe 190

§. 22. Absatz 34 des Lotto-Patentes. Verfahren in Straffällen . 190

§. 23. Absätze 35 und 36 des Lotto-Patentes. Verjährung der Geldstrafe, Behandlung von Verfälschungen ꝛc. der Lottoscheine. Nachträgliche Bemerkungen in Beziehung auf das Verboth der Traumbüchel, die künftige Benennung der Lotto-Administrationen, die Gestattung der Leistung der Einsätze in Conv. Münze, und die Einführung des Lottogesetzes im Lomb. Venez. Königreiche 191

Von Cautionen.

§. 1. Fälle der Cautionsleistung 194

§. 2. Arten der Cautionsleistung, Bemerkungen in Bezug auf Hypothekar-Cautionen, dann die durch öffentliche Fondspapiere zu bestellenden Cautionen 194

§. 3. Bankactien und Sparcasse-Büchel sind ausgeschlossen . . 197

§. 4. Ausnahmen rücksichtlich der von Staatsbeamten zu bestellenden Dienstescautionen, deren Behandlung bei Dienstesveränderungen; dann bei provisorischer oder substitutorischer Uebernahme eines mit einer Cautionsleistung verbundenen Dienstpostens . 197

§. 5. Prüfung über das dem Cautionsbesteller zustehende Eigenthum der öffentlichen Obligation, und Vinkulirung derselben. Umfang der Haftungsverbindlichkeit der Cautions-Obligationen 204

Seite

§. 6. Besitz der vinkulirten Obligationen 205
§. 7. Einbringungsart der Aerarial-Forderung mittels der Cautions-Obligationen 206
§. 8. Umsetzung der Cautions-Obligationen 208
§. 9. Dasselbe Verfahren wird für Cautions-Obligationen politischer Fonde und Anstalten vorgeschrieben 209
§. 10. Zurückstellung der Dienstcautionen 211
§. 11. Das den Gefälls-Administrationen und Direktionen in dieser Beziehung rücksichtlich der Cautionen der Gefälls-Beamten zustehende Befugniß 213
§. 12. Auf welche Art die Vinkulirung von Staats-Obligationen für Privatzwecke eingeleitet werden müsse 215
§. 13. Bestellung der Caution mittelst Bürgschaft 216
Beilage A. Gubernial-Kundmachung vom 13. September 1795 217

Instructionen für Fiskalämter und Cameral-Repräsentanten.

§. 1. Verfassung der Fiskalämter 219
§. 2. Besetzungsart der Fiskalämter 220
§. 3. Erfordernisse der Competenten um Fiskal-Adjuncten-Stellen. Criminal-Praxis 220
§. 4. Aeltere und neuere Vorschriften über die Fiskalamtsprüfungen 223
§. 5. Die bestehenden Fiskal-Instructionen 227
§. 6. Die Absätze 1 und 2 der Fiskalamts-Instruction vom Jahre 1783, über die Fälle, wo das Fiskalamt die ämtliche Vertretung zu leisten hat 228
§. 7. Die bei Aerarial-Licitationen zu beobachtenden Vorschriften 229
a) In Bezug auf die Legitimation der einschreitenden Bevollmächtigten. Zuziehung von landesfürstlichen Justizräthen bei Einleitung von Militär-Lieferungen . . 230
b) In Bezug auf die bei Pachtversteigerungen einzuschaltenden Klauseln 231
§. 8. c) In Bezug auf die statt der früher gewöhnlichen Clausel der Verzichtleistung auf den Rechtsweg einzuschaltende Clausel.
d) Verbindlichkeit des Licitations-Protokolles . . . 231
§. 9. e) Der in alle Aerarial-Contracte, rücksichtlich welcher es auf eine gerichtlichte Executionsführung in Ungarn ankommen könnte, einzuschaltende Bedingungen 233

Seite

§. 10. f) Grundsätze über die dem Aerar zukommenden Verzugszinsen 236

§. 11. g) Ausrufspreis bei Relicitationen Aerarischer Objecte . 240

§. 12. Die Absätze 3 und 4 der Fiskalamts-Instruction wegen Vertretung der Aerarialpächter, dann der Lehen 242

§. 13. Der Absatz 5 der Fiskalamts-Instruction wegen Vertretung der milden Stiftungen, neueste Bestimmung. Aufhebung des früher in N. Oe. bestandenen Curators der frommen Stiftungen 242

§. 14. Der Absatz 6 der Fiskal-Instruction betreffend die Vertretung des unter der unmittelbaren Obsorge des Staats stehenden geistlichen Vermögens. Vertretung des Ehebandes, Vorschrift in Bezug auf die Juden-Ehen. Pflichten bei Vertheidigung der Ehe 243

§. 15. Der Absatz 7 der Fiskal-Instruction wegen Vertretung der Unterthanen. Begriff des Wortes Unterthan. Unstatthaftigkeit einer Cautionsleistung. Vernehmung wegen der auf einem Gute haftenden Octava, oder im Falle einer Syndikatsklage wider eine unter Vertretung des Fiskalamtes stehende Herrschaft 246

§. 16. Der Absatz 8 der Fiskal-Instruction wegen Pflicht zu Ueberwachung der Handhabung der Gesetze und der Absatz 9 wegen Verbindlichkeit zur Erstattung von Gutachten . . . 248

§. 17. Der Absatz 10 der Fiskal-Instruction wegen der Quota Fisci 249

§. 18. a) Berechnung der Quota Fisci in Contrabandsfällen. Casse, wohin die Cameraltaxe abzuführen 251

b) Fiskal-Quota vom confiscirten Deserteurs-Vermögen . 252

§. 19. c) Berechnungsart der Fiskal-Quota bei einem Vermögen von verschiedenen Valuten 252

§. 20. d) Allgemeine Bestimmung über die neueste Berechnungsart der Fiskal-Quota. Eilfter Absatz der Fiskal-Instruction wegen der dem Fiskalamte insbesondere gebührenden allfälligen Denuncianten-Gebühr 254

§. 21. Absätze 12, 13, 14 und 15 der Fiskal-Instruction wegen der Gesetz- und Normalien-Sammlungen der Fiskalämter . 257

§. 22. Der Absatz 16 der Fiskal-Instruction wegen des Rechtes des Kammer-Procurators den Sitzungen der politischen und Justizbehörden beizuwohnen. Ausnahme 258

Seite

§. 23. Die Absätze 17, 18, 19, 20 und 21 der Fiskal-Instruction wegen der dem Fiskalamte obliegenden Kenntniß der auswärtigen Gesetze und Verfassungen, der Landesgränzen, und Verbindlichkeit der Fiskal-Beamten zur wechselseitigen Belehrung, und zur Ueberwachung der Handhabung der Gesetze . . 259

§. 24. Die Absätze 22, 23, 24, 25, 26 und 27 der Fiskal-Instruction wegen Behandlung von Denuntiationen; Benehmen bei anonymen Anzeigen 260

§. 25. Der Absatz 28 der Fiskal-Instruction wegen Mitwirkung der Behörden in Fiskal-Angelegenheiten. Vernehmung des Fiskalamtes bei Entschädigungsklagen wider gewisse Obrigkeiten 262

§. 26. Absatz 29 der Fiskal-Instruction wegen der Form der Correspondenzführung mit andern Behörden, insbesondere in Fällen von Vormerkungs-, Verboths- und Executions-Angelegenheiten; dann in Militärgegenständen 263

§. 27. Absätze 30, 31 und 32 wegen Benehmen des Fiskalamtes vor Ueberreichung einer Klage; Absatz 33 wegen des Benehmens vor Erstattung einer Einrede, in Bezug auf einen aufzutragenden Haupteid. Einleitung, wenn der Fiskus beide Parteien zu vertreten hätte; dann wenn ein Theil der Obsorge einer vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung untersteht . . 264

§. 28. Der Absatz 34 der Fiskal-Instruction wegen zu ergreifenden Appellations- und Revisionszuges 266

§. 29. Der Absatz 35 der Fiskal-Instruction wegen Vertheilung der Geschäfte unter die Fiskal-Adjuncten 267

§. 30. Der Absatz 36 wegen Verbindlichkeit zu Sicherstellungsmaßregeln. Vorrecht des Fiskus in dieser Beziehung . . 267

§. 31. Der Absatz 37 wegen Führung der Sessions-Protokolle . 269

§. 32. Der Absatz 38 der Fiskal-Instruction. Instanz des Fiskalamtes, Nullität des Verfahrens wegen Incompetenz des Vertreters oder der Gerichtsbehörde, Vorschrift bei mehreren Streitgenossen. Besondere Instanz in Wechsel- und Berggerichtssachen; in Militärangelegenheiten, vier verschiedene Fälle letzterer Art; besondere Bemerkungen. Grundsätze bei Verlassenschafts-Abhandlungen 270

§. 33. Benehmen bei Pränotirungs- oder Verboths-Gesuchen . 273

§. 34. Grundsätze rücksichtlich der fiskalämtlichen Concursforderungen 274

§. 35. Instanz der Vorrechtsklagen außer dem Falle eines Concurses 277

Seite

§ 36. Besondere Anordnung über die Instanz des Fiskus in gewissen Bezirken 277

§. 37. Der Absatz 39 der Fiskal-Instruction wegen der dem Fiskalamte obliegenden Beobachtung der über das Verfahren bestehenden allgemeinen Vorschriften. Besondere Vorschriften in Bezug auf die Voreinleitungen, die Executionsführung und in Concursfällen 278

§. 38. Beiziehung eines Cameral-Repräsentanten. Allg. Grundsatz über die Nothwendigkeit ihrer Dazwischenkunft; aber nur bei Erledigung eines Urtheiles oder Recurses. Auch wenn zwei Advocaten den Rechtsstreit für den Fiskus abgeführt haben 280

§. 39. Intervenirung des Cameral-Repräsentanten, bei Lehensprocessen, bei Ehestreitigkeiten, bei auf den Religions-, Studien- und Stiftungsfond, dann auf das Armen-Institut Bezug habenden Streitigkeiten. Dazwischenkunft des Repräsentanten bei Entschädigungsansprüchen gegen gewisse Obrigkeiten, in Tabak-Contrabandfällen, bei Streitigkeiten, die auf das Bergwesen Bezug haben 283

§. 40. Vorschrift für Tyrol in Bezug auf die Cameral-Repräsentanten. Erneuerung der Verordnung. Beiziehung im Allgemeinen . 286

§. 41. Einfluß und Befugnisse des Repräsentanten 288

§. 42. Absatz 40 der Fiskal-Instruction. Verbindlichkeit der Fiskalämter zur Ueberreichung von periodischen Ausweisen über den Stand der anhängigen Prozesse in Gefälls- und Domänen-Angelegenheiten 292

§. 43. Absatz 41 der Fiskal-Instruction. In wie ferne das Fiskalamt zum Abschlusse eines Vergleiches schreiten darf . . 293

§. 44. Absatz 42 der Fiskal-Instruction. Anweisung der Parteien an die betreffende Staatscasse zur Leistung der auferlegten Zahlung; Anzeige des Resultates der Processe; die rücksichtlich des Empfanges für die Hofkammer-Procuratur erflossene besondere Verfügung 294

§. 45. Die Absätze 43 bis 47 der Fiskal-Instruction, wegen Behebung der Fiskal-Quota und der allfälligen Gebühr für die Denuncianten 296

§. 46. Absätze 48 bis 53, das beim Expedite und bei der Registratur zu beobachtende Verfahren 297

§. 47. Absätze 54 bis 56. Besonderes Benehmen der Fiskal-Beamten 299

Seite

§. 48. Absätze 57 und 58. Verhältniß des Kammer-Procurators und der Adjunkten; Vorzüge derselben bei Gericht. Praxis beim Fiskalamte. Anzeige von Amtsverabsäumungen an die Landesstelle 299

§. 49. Separat-Artikel für Böhmen 302

§. 50. Zeitweise kommissionelle Visitation der Fiskalämter . . 302

§. 51. Behandlung des Fiskus in Ansehung der Taxen, Gerichtskosten und Zählgelder 303

§. 52. Einschaltungskosten der Edicte ꝛc. in die öffentlichen Blätter 306

Ueber das Verfahren bei Adelsanmaßungen.

§. 1. Besondere Obliegenheit der Fiskalämter in Bezug auf Adelsanmaßungen 317

§. 2. Eintheilung dieser Abhandlung 317

§. 3. Umstände, die zur Einleitung der Untersuchung Veranlassung geben können 317

§. 4. Besondere Bemerkungen 318

§. 5. Behörde, welcher die Einleitung der Untersuchung zusteht. Würdigung der Denunciationen 320

§. 6. Zweck der Untersuchung 322

§. 7. Der Beweis über den Adel liegt der Partei ob . . 323

§. 8. Eheliche Abstammung 323

§. 9. Der Adel wird bloß durch Männer übertragen . . . 323

§. 10. Ausweisung über die geschehene Ausfertigung des Diplomes 324

§. 11. Auch der des Adels verlustig geworden, kann eine Adelsanmaßung begehen 325

§. 12. Beweismittel über den Adel 325

§. 13. Besondere Bemerkungen 326

§. 14. Besondere gesetzliche Verfügungen in Bezug auf mehrere Provinzen des österreichischen Kaiserreiches, und zwar in Bezug auf Galizien, die Bukowina, Tyrol, Salzburg und den Innkreis, dann die Parzellen des Hausruckkreises, das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmazien 328

§. 15. Strafe der Gesetzübertretung 333

§. 16. Die zur Verhängung derselben competente Behörde . . 334

§. 17. Zweifel in Beziehung auf die Umwandlung der Geldstrafe in die Arreststrafe 335

Seite

§. 18. Auflösung dieser Zweifel 336
§. 19. Adelsanmaßungen von Militär-Personen 337
§. 20. Anhang der neuerlichen allerhöchsten Entschließungen über den Rang und Titel der mediatisirten, vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, dann Prädicat des regierenden Fürsten von Liechtenstein 338
Beilage A. Adelige Damenstiftung zu Prag und Innsbruck 339
Beilage B. Patent vom 13. Juni 1775 347
Beilage C. Patent vom 31. Mai 1782 . . . 355
Beilage D. Patent vom 20. Jänner 1782 . . 356
Beilage E. Patent vom 16. Oktober 1800 . . 357
Beilage F. Patent vom 14. März 1787 . . . 362
Beilage G. Circular vom 21. Jänner 1820 . . . 364
Beilage H. Kundmachung vom 28. Mai 1829 der k. k. ob der ennsischen Landesregierung 366
Beilage J. Kundmachung, dd. Linz den 24. August 1830 368
Beilage K. Milano 14 Dicembre 1814 . . . 369
Beilage L. Edict vom 20. November 1769 . . 371
Beilage M. Edict vom 29. April 1771 . . . 386
Beilage N. Notificazione 28 Dicembre 1815 . 394
Beilage O. Circolare dell' Imp. Reg. Governo del Litorale Illirico. Milano il 25 Giugno 1825 . . 398
Beilage P. Imperiale Regio Governo di Milano. Notificazione 13 gennajo 1816 400
Beilage Q. Circolare dell' Imperiale Regio Governo di tutta la Dalmazia 402
Beilage R. Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung, vom 20. Oktober 1825 405
Beilage S. Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung, vom 24. Oktober 1829 408

Vom Caducitäts-Rechte.

§. 1.

Das Caducitäts-Recht im weitesten Sinne ist eigentlich ein Majestätsrecht zur vorzugsweisen Occupation herrenloser Sachen, im engern Sinne bestehet es in dem Befugnisse zur Einziehung erbloser Verlassenschaften; schon das gemeine Recht nannte ein solches Vermögen dann Patrimonium vacans, cadens [1]); auch in der französischen Sprache wird ein solches Verlassenschaftsgut bien caduc genannt [2]); die österreichischen Erbfolgeordnungen beziehen das Caducitäts-Recht ebenfalls auf ein solches Vermögen [3]); indeß wird dieses Recht gesetzlich auch auf die Einziehung des erbloſen Vermögens für todt erklärter Personen, und der durch längere Zeit erliegenden Depositen ausgedehnt [4]).

§. 2.

Das Caducitäts-Recht steht in der Regel dem Fiskus zu. Schon in der Erbrechtsordnung Kaiser Carl des VI. wurde verfüget, daß wenn Jemand ohne Testament stirbt, und weder Aszendenten noch Deszendenten, noch Seitenverwandte, noch Ehegenossen vorhanden sind, dessen Verlassenschaft erblos werde [5]), und in der Regel dem Landesfürsten heim- und zufallen solle [6]).

1) L. 5. C. de bon. vacant. (10. 10.)

2) Encyclop. meth. Tom. II. *caduc.*

3) Erbrechtsordnungen außer Testament vom 28. Mai 1720 und 16. März 1729. T. XV. §§. I. II. P. vom 11. Mai 1786. §. 23. A. b. G. B. §. 760.

4) Just. Hfd. v. 8. März 1782, v. 2. Jänner 1789, v. 30. Oktober 1802, und n. ö. Regier. Circ. v. 13. September 1820.

5) Erbrechtsordnung außer Testament vom 28. Mai 1720, und für Oesterreich ob der Enns vom 16. März 1729. Tit. 15. §. I.

6) Ebend. §. II.

Auch durch die Josephinische Erbrechtsordnung wurde vorgeschrieben, daß für den Fall, wo keine Anverwandten des Erblassers in den berufenen sechs Linien vorhanden, und kein Ehegatte des Erblassers am Leben seyn sollte, die Verlassenschaft als ein erbloses Gut betrachtet, und in der Regel zu Handen der Kammer eingezogen werden solle [1]), dasselbe wird auch in dem nun gültigen Civilkodex angeordnet [2]).

Außer diesem gesetzlichen Heimfallsrechte kann auch der Fall eines kontraktmäßigen eintreten, wenn z. B. der Landesfürst gewisse Güter an Jemanden unter der Bedingung des in einem gewissen Falle Statt zu findenden Heimfalles derselben überläßt.

Indeß würden doch schon in den älteren Erbfolgeordnungen die Ausnahmen festgesetzet, daß

a) dann, wenn die Stadt oder der Ort, wo der Fall sich ergibt, durch eine besondere landesfürstliche Concession das Befugniß zur Einziehung erbloser Verlassenschaften erhalten hätte, es dabei zu verbleiben habe;

b) solle durch diesen Vorbehalt des Caducitäts-Rechtes für den Landesfürsten den getreu gehorsamsten Ständen an dero althergebrachten Gewohnheiten, daß sie von ihren Unterthanen dergleichen erbloße Verlassenschaften zu sich nehmen, nichts entzogen werden; endlich

c) hätten die bei solchen erbloßen Verlassenschaften etwa befindlichen Grundstücke ihrem Grundherrn zuzufallen [3]).

Auch in der späteren Erbfolgeordnung wurde von der erwähnten Regel der Fall ausgenommen, daß Jemanden vom Landesfürsten das Recht zur Einziehung erbloser Güter verliehen worden wäre [4]). Die durch das bürgerliche Gesetzbuch sankzionirte gesetzliche Erbfolge nimmt in dieser Beziehung ebenfalls den

---

1) Pat. v. 11. Mai 1786. §. 23.

2) A. b. G. B. §. 760.

3) Erbrecht außer Testament v. 28. Mai 1720 und v. 16. März 1729. T. 15. §. II.

4) Pat. vom 11. Mai 1786. §. 23.

Fall aus, daß Jemand vermöge der politischen Verordnungen zur Einziehung erbloser Güter ein Recht hätte [1]).

Ein neueres die Geltendmachung des Caducitäts-Rechtes betreffendes Gesetz bewahret ausdrücklich die Gerechtsame, die

a) in Ansehung caduker Güter dem Criminalgerichte Kraft des §. 519 des ersten Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen,

b) den Erbpacht- und Erbzinsherrn als Grundherrn nach dem §. 1149 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches und nach dem Patente vom 20. Dezember 1790,

c) andern Personen aus besondern Privilegien, oder endlich

d) den Schuldnern aus dem Rechtsinstitute der Verjährung zu Statten kommen [2]).

§. 3.

In Bezug auf das Heimfälligkeitsrecht der Grundobrigkeiten haben mehrere abweichende gesetzliche Verfügungen Statt gefunden:

a) Die nachtheiligen Folgen, welche für die Landwirthschaft und selbst die Sittlichkeit des Landmannes aus dem in Kärnthen und einem Theile in Steiermark bestehenden Rechte der Heimfälligkeit entsprungen, wodurch Grundstücke, wenn derselben unterthäniger Besitzer ohne leiblichen, theils auch ohne männlichen Erben abstirbt, oder wenn bei sogenannten Drittelkaufrechten der dritte Besitzer mit Tode abgeht, an die Grundherrschaft eigenthümlich anheimfallen, haben im Jahre 1788 allerhöchsten Orts Veranlassung gegeben, dieses Recht der Heimfälligkeit gänzlich aufzuheben. Diesemnach wurde verordnet [3]):

Erstens: Daß zwar die bisher zwischen Grundherrn und Unterthanen wegen des Besitzstandes geschlossenen Verträge in ihrer Kraft verbleiben, dennoch aber ersteren freistehen soll, wegen Aufhebung der vormals bedungenen Heimfälligkeit sich mit dem Unterthan in Güte über gewisse Bedingungen einzuverstehen,

[1]) A. b. G. B. §. 760.

[2]) N. ö. Regier. Circ. vom 13. September 1810.

[3]) Hfd. für Inneröstrr. vom 31. März 1788.

in welchem Falle demselben ein neuer Kauf- und Besitzbrief, ohne Vorbehalt, mit Vorwissen des Kreisamtes zu ertheilen wäre.

Zweitens. Von nun aber soll kein unterthäniges Gut, das nach vorgegangenen Verträgen der Herrschaft heimfällt, mit dem Vorbehalte der Heimfälligkeit neuerdings einem Unterthan überlassen werden, und wird daher jeder darüber mit irgend einem solchen Vorbehalte geschlossene Vertrag für ungültig erklärt. Indessen bleibt es der Grundherrschaft unverwehrt, für das, was ihr dadurch entgeht, durch Erhöhung des Kaufschillings sich zu entschädigen.

Drittens. Besitzer von Fideikommissen und geistlichen Gütern, welche sich nur als Nutznießer betrachten können, haben der höchsten Entschließung vom 11. Jänner 1777 gemäß, die für die Ablösung der Heimfälligkeiten allenfalls eingehenden Gelder in einen öffentlichen Fond auf Zinsen zu legen, damit solche Güter durch dergleichen Veräußerung nicht in dem jährlichen Ertrage abnehmen mögen; von dieser Verbindlichkeit sind sie nur in dem Falle enthoben, wenn sie bei der Behörde gehörig darthun können, daß ihre jährlichen Einkünfte durch Veräußerung der Heimfälligkeiten nicht vermindert werden.

b) Wurde weiters verordnet, daß der Heimfall eines von Unterthanen besessenen Gutes an die Obrigkeit nur damals Platz greifen könne, wenn dessen lehenbare Eigenschaft standhaft erwiesen, und in dieser Rücksicht ein ordentlich ausgefertigter Lehenbrief vorhanden ist; alsdann aber habe sich der Rückfall nur auf das Lehencorpus selbst, nicht aber auf das Allodiale zu erstrecken.

Sollte die Lehenbarkeit von der Obrigkeit nicht standhaft erwiesen werden können, auch kein Belehnungsbrief vorhanden seyn, so sey die Vermuthung für die Freiheit des Grundes, und dann habe die allgemeine Successionsordnung Statt. Ein obrigkeitliches Caducitäts-Recht aber außer dem Nexu feudali könne in keinem Falle Platz greifen, sondern da, wo die Privat-Succession aufhört, trete jene des Staates ein [1]).

[1]) Just. Hfd. v. (7.) 25. September 1789, Zahl 1054.

c) Als Nachtrag zu dieser Verfügung vom September 1789 wurde über allerhöchste Entschließung die Verordnung kund gemacht, daß, obwohl das Heimfälligkeitsrecht, Jus caducitatis, nur eine Species feudi sey, und obwohl das dießfalls bestehende Normale vom 7. September 1789 die Giltigkeit des Heimfälligkeitsrechtes nur auf die Fälle, wo ein wirklicher Nexus feudalis dargethan werden könne, eingeschränket habe, Se. Majestät dennoch gnädigst gestatten wollen, daß da, wo das Heimfälligkeitsrecht auch in andern zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu Stande gebrachten giltigen Verträgen und Urkunden, die vor dem Normale vom 7. September 1789 eingegangen worden, wenn gleich kein Nexus feudalis eintritt, gegründet sey, solches für das Verflossene giltig seyn könne, für die Zukunft hingegen, und seit der Zeit dieses Normales aber, da, wo kein Nexus feudalis erweislich sey, auch keine anderweite neue Verträge über Heimfälligkeit, von was für einer Gattung sie immer seyn mögen, zwischen Unterthanen und Obrigkeiten giltig errichtet werden dürfen, woraus von selbst folge, daß auch die nach den ante legem und außer dem Nexus feudalis errichteten giltigen Verträgen den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit anheimfallende Unterthansgründe zuwider der allgemeinen Vorschrift, vermög welcher die Obrigkeiten steuerbare Gründe für sich nicht behalten dürfen, künftig nicht mehr mit dem Heimfälligkeitsrecht an Unterthanen überlassen, sondern mit Erhöhung des Kaufschillings für dieses auf immer zu reluirende Heimfälligkeitsrecht an andere Unterthanen erbeigenthümlich verkauft werden müssen [1]).

d) Allein über die von den niederösterreichischen Landständen gemachten Vorstellungen wurde sowohl das J. Hofd. vom (7.) 25. September 1789, als auch das Hofd. vom 24. Juni 1790 in Bezug auf das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Ens für aufgehoben erkläret und verordnet:

1. Die unterthänigen Grundgüter einer Verlassenschaft, wozu weder aus einer letztwilligen Anordnung, noch aus dem Gesetze ein Erbe vorhanden ist, fallen ihrem Grundherrn

[1]) Hfd. vom 24. Juni 1790.

zu. Doch ist derselbe schuldig, wieder einen unterthänigen Besitzer, der allgemeinen Landesverfassung gemäß, darauf zu stiften.

2. Das übrige zu einer solchen erbloſen Verlassenschaft eines Unterthans gehörige Vermögen unterliegt insgemein der Einziehung des landesherrlichen Fiskus, und kann sich darauf das Heimfälligkeitsrecht der Obrigkeit nur in dem einzigen Falle erstrecken, wenn diese sich mit einer besonderen Verleihung oder dem rechtskräftigen Besitze gegen den Fiskus auszuweisen vermögend ist [1]).

§. 4.

Hieraus ergeben sich als Resultat folgende Grundsätze:

I. Das Caducitäts-Recht steht in der Regel dem Fiskus auf die ganze erbloſe Verlassenschaft zu, ohne Unterschied, ob selbe in beweglichem oder in unbeweglichem Vermögen bestehe, ohne Unterschied, ob selbes ein freies, bürgerliches oder unterthäniges Vermögen gewesen.

II. Eine Stadt oder ein Ort kann durch eine besondere landesfürstliche Concession das Caducitäts-Recht erworben haben, allein im Falle des Widerspruches von Seite des Fiskus müßte wider selben entweder der rechtskräftige Besitz oder eine besondere Verleihung des Caducitäts-Rechtes ausgewiesen werden.

Unter rechtskräftigen Besitz hat das Patent vom Jahre 1790 offenbar nur einen solchen verstanden, wo das Caducitäts-Recht mit Wissen der zu dessen Handhabung bestellten Staatsbehörden von Jemand andern geltend gemacht worden ist; könnte man sich aber auf keinen solchen Besitz berufen, so müßte die besondere Verleihung ausgewiesen werden.

III. Das in verschiedenen Provinzen von den Grundherrschaften ausgeübte Recht der Heimfälligkeit, welches darin bestand, daß Grundstücke, wenn derselben unterthäniger Besitzer ohne leibliche, theils auch ohne männliche Erben stirbt, oder wenn bei sogenannten Drittelkaufrechten der dritte Besitzer mit Tode

[1]) Pat. vom 20. Dezember 1790.

abgeht, an die Grundherrschaft eigenthümlich anheimgefallen, ist aufgehoben, und kann nur dann geltend gemacht werden, wenn das Gut mit der von der Herrschaft streng zu erweisenden lehenbaren Eigenschaft behaftet ist, also der Nexus feudalis bestehet, oder außerdem, wenn ein solches Heimfälligkeitsrecht in besondern zwischen Obrigkeiten und Unterthanen vor dem 7. September 1789 zu Stande gebrachten Verträgen festgesetzt worden; wenn im letzteren Falle das Caducitäts-Recht wirksam wird, kann aber das Gut nicht mehr mit dem Heimfälligkeitsrechte an Unterthanen überlassen, sondern muß mit Erhöhung des Kaufschillings für das auf immer zu reluirende Heimfälligkeitsrecht an andere Unterthanen erbeigenthümlich verkauft werden.

IV. Durch das Patent vom 20. Dezember 1790 wurde in der Hauptsache für Niederösterreich eigentlich an dem vorstehenden III^ten^, auf dem Hofdekrete vom 7. (25.) September 1789 beruhenden Grundsatze nichts geändert, sondern nur in Bezug auf den vorstehenden II^ten^ Grundsatz die Modification getroffen, daß den in dieser Provinz befindlichen Grundherrschaften die Ausübung des Caducitäts-Rechtes rücksichtlich der unterthänigen Grundgüter einer Verlassenschaft, wozu weder aus einer letztwilligen Anordnung noch aus dem Gesetze ein Erbe vorhanden ist, ex lege zustehen solle, also in Bezug auf diese Güter von ihnen nicht erst ein Besitz oder eine besondere Verleihung ausgewiesen werden müsse, was aber wohl in Bezug auf das übrige zu einer solchen erblosen Verlassenschaft eines Unterthans gehörige Vermögen zu geschehen hätte. Diese Verfügung wurde übrigens später mit Beziehung auf das den Erbpacht- und Erbzinsherrn als Grundherrn nach dem §. 1149 des a. b. G. B. zustehende Recht zur Einziehung des erblosen Erbpacht- und Erbzinsgutes neuerdings bekräftiget [1]).

§. 5.

Das Object des Heimfallsrechtes ist also entweder eine erblose Verlassenschaft [2]), oder ein Depositum, so durch längere

[1]) N. ö. Regier. Circ. vom 13. September 1820. §. 5. b)
[2]) A. b. G. B. §. 760.

Zeit erlieget, ohne daß sich ein Eigenthümer gemeldet [1]). Eine erblose Verlassenschaft kann bloß aus beweglichem Vermögen bestehen, oder es können auch unbewegliche Güter in selber vorhanden seyn. Das Verfahren bei Geltendmachung des Heimfallsrechtes ist nach Verschiedenheit der selbem zu unterziehenden Objekte verschieden.

§. 6.

I. Eine erblose Verlassenschaft ist in Beziehung auf die unverzügliche Geltendmachung des Caducitäts-Rechtes eigentlich nur dann vorhanden, wenn aus den beim Todfalle des Erblassers bestehenden Verhältnissen sogleich oder wenigstens in kürzerer Zeit der Umstand sich ergibt, daß wirklich kein Erbe vorhanden ist; würde bloß der Erbe unbekannt, und deßwegen der Nachlaß depositiret worden seyn, so würde in gedachter Beziehung noch keine erblose Verlassenschaft bestehen.

Die Verlassenschaft ist also erblos, wo weder ein testamentarischer (oder vertragsmäßiger, §. 1249 des b. G. B.) noch ein gesetzlicher Erbe vorhanden ist; ersteres kann rücksichtlich des ganzen Nachlasses, oder nur rücksichtlich eines Theiles desselben der Fall seyn, und zwar dann, wenn der Verstorbene keine gültige Erklärung des letzten Willens hinterlassen; wenn er in derselben nicht über sein ganzes Vermögen verfüget; wenn er die Personen, denen er Kraft des Gesetzes einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig war, nicht gehörig bedacht hat; oder wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen; in welchen Fällen die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Theile Statt findet [2]).

Wenn nun bei solchen Verhältnissen auch kein gesetzlicher Erbe vorhanden ist, so würde die Verlassenschaft als erblos sich darstellen, und das Caducitäts-Recht zur Wirksamkeit gelangen [3]).

Allein die Schwierigkeit liegt darin, wann nämlich wenig-

---

1) N. d. Regier. Circ. vom 13. September 1820.

2) A. d. G. B. §. 727.

3) Ebend. §. 760.

stens mit juridischer Gewißheit angenommen werden könne, daß kein gesetzlicher Erbe vorhanden ist?

Wenn bei Aufnahme der Sperrsrelation kein Erbe bekannt ist, so wird für die unbekannten Erben vom Gerichte ein Curator aufgestellet [1]), der sohin die Einberufung der gesetzlichen Erben mittelst Edictes zu bewirken hat, und zwar unter der beigesetzten Clausel, daß jene, die einen Erbsanspruch haben oder zu haben vermeinen, sich so gewiß anmelden sollen, als widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Angemeldeten eingeantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebühret [2]).

Nun ist der Fall möglich, daß sich Niemand meldet, dann hätte der Curator die Abhandlung zu pflegen, und der reine Nachlaß wäre von der Abhandlungs-Instanz für die unbekannten Erben in Verwahrung zu behalten; denn einerseits hat der Curator die Pflicht, das Abhandlungsgeschäft zu beendigen [3]), anderseits folgt aber aus dem Umstande, daß das Gesetz für den Fall, als nur ein Erbe sich meldet, gegen die sich nicht Anmeldenden die peremtorische Klausel wirksam werden läßt, wohl eine besondere, keinesweges aber eine für das ganze Geschäft zugelassene Ausnahme von dem im Privatrechte ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze, daß Rechte nach dem a. b. G. B. nur durch einen dreißigjährigen, und nach älteren Gesetzen nur durch einen zwei und dreißigjährigen Nichtgebrauch verloren gehen [4]).

Wenn sich also über ein solches Edict Niemand gemeldet hat, und auch sonst kein Erbe bekannt ist, darf die Verlassenschaft noch keinesweges ohne Weiterem als erblos angesehen werden, weil die Geltendmachung des Erbrechts noch immer möglich ist, der Fiskus, so lange eine solche Möglichkeit bestehet, nicht das geringste Recht auf den Besitz der Erbschaft hat, daher

---

[1]) A. b. G. B. §. 276, 805 und 811.

[2]) Hfd. vom 26. August 1788, Nro. 880.

[3]) A. b. G. B. §. 282.

[4]) Ebend. §. 1478. V. vom 30. Dezember 1779.

auch kein Recht anmelden, also für keinen Fall als erscheinender Verlassenschaftsansprecher angesehen und behandelt werden kann. In dem gesetzten Falle nimmt nun ein solcher nach den gesetzlichen Vorschriften [1]) in gerichtlicher Verwahrung befindlicher reiner Nachlaß den Charakter eines gerichtlichen Depositums an, worauf seiner Zeit zwar das Caducitäts-Recht wirksam werden kann, aber nicht eigentlich als auf eine erblose Verlassenschaft, sondern als auf ein aus einer erblosen Verlassenschaft herrührendes, während der zur Wirksamkeit des Caducitäts-Rechtes erforderlichen Frist erliegendes Depositum [2]).

Daher das Verfahren derjenigen Herrschaften, welche caduke Depositen als Verlassenschaften behandelten, selbe mit allen sonst gewöhnlichen Abhandlungsgebühren belegten, und zu diesem Ende die einberufenen Eigenthümer über ihre unterbliebene Anmeldung vorläufig für todt erklärten, mit allem Grunde eingestellt wurde [3]), weil

a) solches der Natur der caduken Depositen widerstreitet, denn diese entstehen entweder aus erblosen Verlassenschaften oder aus gerichtlichen Erlägen. Die erblosen Verlassenschaften sind bereits abgehandelt, also die gesetzlichen Gebühren von selben bereits bezogen worden; eine neue Abhandlung kann daher nicht Statt finden, und zwar nicht mit Rücksicht auf den Erblasser, denn dieser ist bereits abgehandelt worden; nicht mit Rücksicht auf den Erben, denn ist dieser unbekannt, so existiret er vor dem Rechte nicht, kann also in Bezug auf ihn für Niemanden ein Abhandlungsrecht entstehen, ist er aber bekannt und nur unbekannten Aufenthaltes, so bestehet ja keine Nothwendigkeit zu der Voraussetzung, daß er verstorben ist, so wie er auch sehr oft mit der Abhandlung zu einer andern Behörde gehören kann, als bei welcher eine solche Verlassenschaft depositiret ist.

---

[1]) Instr. für Justizst. vom 9. September 1785. II. Abth. V. Hauptst. §§. 34, 40. §§. 282 u. 220 ic. des a. b. G B.

[2]) Vgl. §. 760 des a b. G. B. und Regier. Circ. vom 13. September 1820. §. 1.

[3]) N. ö. Regier. Entscheidung vom 22. Juni 1824. Z. 29141.

Bei caduken gerichtlichen Erlägen ist die Grundlosigkeit eines solchen Verfahrens noch auffallender, theils weil häufig das Depositum für Jemanden gemacht worden, welcher mit der Abhandlung einer andern Behörde oder Herrschaft unterstehet, theils weil selbst wenn das Depositum für Jemanden bei einer Herrschaft erlegt worden, welche über letzteren das Abhandlungsrecht hat, doch deßwegen derselben noch nicht nothwendig ein Recht auf das Depositum erwächst.

b) Dieser Vorgang ließe sich auch mit der Natur des Heimfallsrechtes nicht vereinigen, da dieses ein Majestätsrecht ist, welches sich nicht auf den Titel des Erbrechtes gründet, also auch keiner Abhandlungspflege noch einer gerichtlichen Einantwortung, sondern nur der Beobachtung der in dieser Beziehung vorgeschriebenen gesetzlichen Formen bedarf, um ohne Weiterem zur Wirksamkeit zu gelangen.

c) Ist ein solches Verfahren auch mit den gesetzlichen privatrechtlichen Vorschriften nicht im Einklange, weil dabei auf die in den §§. 24 und 277 des b. G. B. festgesetzten Erfordernisse keine Rücksicht genommen würde, und zwar schon nicht auf das wesentliche Erforderniß, daß die Todterklärung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Einschreiten der Parteien geschehen kann, und ein solches in keinem der auf das Caducitäts-Recht Bezug habenden Gesetze vorgeschrieben ist.

Indeß ist doch durch eine Entschließung im J. 1832 in einem speziellen Falle vom k. k. n ö. Appellationsgerichte der Grundsatz zu Gunsten des Fiskus berücksichtiget worden, daß nach den Hofdekreten vom 26. August 1788 und 10. Dezember 1791 die rechtliche Folge der Edictal-Citation der gesetzlichen Erben darin bestehet, daß keine weitern Erben angenommen werden, als diejenigen, die sich gemeldet haben; wenn sich nun kein Erbe gemeldet, so erscheine der Nachlaß nach §. 760 des b. G. B. als erbloses Gut, und der Fiskus habe das Recht, um Einziehung der Verlassenschaft einzuschreiten; da überdieß der Cameralfond, wenn nachträglich ein Erbe gültige Ansprüche erweiset, immer in der Lage ist, den Rückersatz zu leisten.

Der eigentliche Fall der sogleich beim Todfalle eintretenden Geltendmachung des Caducitäts-Rechtes auf eine erbloſe Verlassenschaft kann also nur bei dem erbloſen Nachlasse eines unehelichen Kindes eintreten, wenn nämlich beim Ableben eines unehelichen Kindes die Nothwendigkeit der gesetzlichen Erbfolge eintreten würde, die vom Gesetze ganz allein zur Nachfolge berufene Mutter [1]) aber früher verstorben wäre; dann würde also die Verlassenschaft sogleich als erbloses Gut zu erkennen und auf selbe das Caducitäts-Recht zur Anwendung zu bringen seyn. Hier dringen sich folgende Bemerkungen auf:

1. Der Fiskus tritt auch in diesem Falle keineswegs als Erbe ein, sondern das Vermögen wird als erbloses Gut sogleich dem Caducitäts-Rechte unterzogen [2]); dieß gelanget übrigens nur dann zur Wirksamkeit, wenn in einem solchen Falle die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Theile Statt zu finden hätte, aber keineswegs dann, wenn das uneheliche Kind testiret, und z. B. zum Theile die väterlichen, zum Theile die mütterlichen Verwandten berufen hätte, letztere aber nicht aufzufinden wären, dann würde auf deren Erbtheil nach den allgemeinen Grundsätzen das Caducitäts-Recht erst nach Verlauf von 32 Jahren wirksam werden können.
2. Der Fall der gesetzlichen Erbfolge über den Nachlaß eines unehelichen Kindes wäre aber dann nicht vorhanden, wenn das uneheliche Kind eine letztwillige Anordnung hinterläßt, worin es die nächsten Anverwandten, welche den Gesetzen gemäß als solche anerkannt werden, zu Erben einsetzt; hier bestehet allerdings eine Erbeseinsetzung, denn das uneheliche Kind hat zwar außer der Mutter keine gesetzlichen Er-

[1]) §. 756 des b. G. B. Schon durch das Patent vom 22. Februar 1791, §. 4., g) und die selbes erläuternden Hofdekrete vom 6. Februar und 2. Mai 1794 wurden die Bande der Verwandtschaft zwischen unehelichen Kindern unter sich rücksichtlich des hierauf sich stützenden gegenseitigen Erbrechtes für ganz aufgelöst erklärt.

[2]) A. b. G. B. §. 760.

ben, wohl aber gesetzliche Anverwandte; der im §. 40 des b. G. B. aufgestellte Begriff der Verwandtschaft ist auf uneheliche Kinder eben so anwendbar, wie auf eheliche; dasselbe geht aus dem §. 65 des b. G. B. hervor, wo die Grade der Verwandtschaft, in so weit selbe ein Ehehinderniß sind, aufgezählet werden, und wo mit den Worten geschlossen wird: »es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.«

3. Aus dem Grundsatze, daß der Pflichttheil unbelastet bleiben muß [1]), folgt, daß in dem Falle, wenn die Mutter ihrem unehelichen Kinde substituiret hat, das uneheliche Kind aber nach dem Anfallstage mit Tode abgegangen ist, selbes, und im Falle seines erblosen Ablebens der Fiskus den Pflichttheil in Anspruch zu nehmen befugt ist.
4. Eben so hätte auch die Mutter einen Anspruch auf den Pflichttheil ihres unehelichen Kindes [2]); es würde also, wenn sie selbst ein uneheliches Kind wäre, im Falle ihres nach Ableben ihres unehelichen Kindes erfolgten erblosen Ablebens dieser Anspruch auf den Fiskus übergehen.

§. 7.

Diese genaue Bestimmung ist von praktischer Wichtigkeit, denn bei einer eigentlichen erblosen Verlassenschaft erfolgt keine ordentliche Abhandlungspflege, sondern nur allenfalls eine Liquidirung des Activ- und Passivstandes; folglich werden nur die Taxen für die vorgenommenen Amtshandlungen und die Passiven, aber weder ein Mortuar noch gesetzliche Gebühren und Legate entrichtet, so wie auch keine Erbsteuer gezahlet wird [3]), auch sonst der Fall von Verlassenschaftsgebühren nicht eintritt, weil der Fiskus oder die Partei, welche die Verlassenschaft einzieht, hier nicht als Erbe einschreitet.

Jene Liquidirung kann aber offenbar nur mit Dazwischen-

---

[1]) A. b. G. B. §§. 762, 765 u. 774.
[2]) Ebend. §§. 754 u. 763.
[3]) Erbst. P. vom 9. November 1810. §. 11.

kunft des Fiskus oder derjenigen Personen giltig geschehen, welche sonst zur Einziehung erbloser Güter ein Recht haben; dieß folgt nothwendig aus dem Umstande, daß diese Personen eigentlich als Eigenthümer des Nachlasses und des ganzen Umfanges der den Verstorbenen zugehörig gewesenen Rechte erkannt werden müssen, folglich ihnen weder durch Aufstellung eines Curators oder durch eine von Amtswegen eingeleitete Liquidirung mit den Verlassenschaftsgläubigern präjudizirt werden kann; sondern diese Verhandlung steht ihnen ganz allein zu; daher sie auch von der Abhandlungsbehörde sogleich in die Kenntniß des Falles gesetzt werden müssen, und auch der allenfalls anfänglich, bei noch nicht aufgeklärten dießfälligen Verhältnissen, aufgestellte Curator von dem Zeitpunkte an, als der Eintritt des Caducitäts-Rechtes sich zeigt, die Verpflichtung hat, sich jeder weiteren Einmischung zu enthalten, und durch ein entgegengesetztes Benehmen sich ein Verschulden aufbürdet, wofür er verantwortlich bleibt [1]); einer gleichen Haftungsverbindlichkeit wäre unter solchen Verhältnissen die betreffende Abhandlungs-Instanz unterworfen, wenn sie nicht von diesem Augenblicke an die Einmischung des Curators hintangehalten hätte, und dadurch der zur Einziehung berechtigten Partei eine ordnungswidrige Beschädigung erwachsen seyn würde; da sie von Amtswegen für die Handhabung der Gesetze zu wachen, und die Unkenntniß ihrer Amtspflichten zu vertreten hat [2]). Hieraus folgt, daß

a) die Abhandlungs-Instanz für alle übermäßigen Passirungen, z. B. von überspannten Leichkosten, verantwortlich bleibt, und sich an die Stolordnung gehalten werden muß;

b) daß die Abhandlungs-Instanzen bei fruchtbringender Anlegung cadukter Vermögenstheile auf die pragmatikalische Sicherheit Rücksicht nehmen müssen.

Uebrigens ist das Verfahren für den Fall, daß in einer solchen Verlassenschaft unterthänige unbewegliche Güter vorhan-

---

1) A. b. G. B. §. 1040.

2) Ebend. §§. 1295, 1299 und 1302.

den sind, bereits oben berührt worden (§§. 3. 4.), die Grundherrschaft zieht diese Grundstücke nämlich ohne Weiterem ein; selbe ist aber aus dem bereits erörterten Umstande, daß keine eigentliche Verlassenschafts-Abhandlung eintritt, nicht berechtiget, rücksichtlich eines solchen Grundstückes Mortuar oder Laudemium zu fordern, und selbes aus dem dem Fiskus zufallenden baaren Nachlasse zu entnehmen.

§. 8.

II. Wegen Aufrechthaltung des auf die durch längere Zeit erliegenden Depositа unbekannter Eigenthümer anwendbaren landesfürstlichen Caducitäts-Rechtes wurde für Niederösterreich folgende Verfügung erlassen:

Um Beeinträchtigungen des allerhöchsten Finanz-Regales durch die Nichtkenntniß oder durch Nichtbeobachtung der bestehenden Gesetze von Seite der Obrigkeiten bei Einziehung heimfälliger Güter in den k. k. Erblanden wirksam hintanzuhalten, wird sämmtlichen Dominien und Magistraten das Verfahren bei Ausübung des Caducitäts-Rechtes nach den ohnehin schon bestehenden älteren und neueren Vorschriften, insbesondere nach der allerhöchsten Resolution vom 23. Julius 1779, kundgemacht durch Circulare vom 5. August 1779, nach der allerhöchsten Resolution vom 9. November 1780, nach dem hohen Hofdekrete vom 8. März 1782, nach dem höchsten Patente vom 20. Dezember 1790, nach dem hohen Hofdekrete vom 30. Oktober 1802, dann nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, mit Genehmigung der k. k. Hofkanzlei und der k. k. allgemeinen Hofkammer, nach gepflogenem Einverständnisse mit dem k. k. Appellationsgerichte, zur genauen Darnachachtung hiermit vorgeschrieben.

§. 1. Alle Obrigkeiten und Magistrate, bei denen sich Depositа befinden, zu denen sich seit 32 Jahren kein Eigenthümer vorgefunden hat, diese Depositа mögen von hierortigen Verlassenschaften oder von gerichtlichen Erlägen herrühren, sind verbunden, die Edictal-Einberufung der Eigenthümer mit Festsetzung

einer Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen zur Darthuung ihrer Ansprüche einzuleiten.

§. 2. Wenn sich innerhalb der Edictal-Frist Jemand mit Ansprüchen auf ein Depositum meldet, ist die vorfordernde Obrigkeit verpflichtet, dessen Legitimations-Urkunden der k. k. Hof- und Nied. Oesterr. Kammer-Procuratur mitzutheilen, welche dieselben mit ihrem Gutachten über die Rechtsbeständigkeit der Forderung begleitet, der Obrigkeit zurückstellen wird. Die Obrigkeit hat sodann die Entscheidung ex officio nobili unter Vorbehalt des Recurses zu fällen, und solche der k. k. Hof- und Nied. Oesterr. Kammer-Procuratur bekannt zu machen, damit diese zur Aufrechthaltung der landesfürstlichen Regalien berufene Behörde das dem Cameral-Aerarium vorbehaltene Recht der Einziehung erbloser oder herrenloser Güter geltend machen könne.

§. 3. Wenn sich innerhalb der Edictal-Frist Niemand anmeldet, und wenn die Obrigkeit selbst, aus was immer für einem Grunde, das Heimfallsrecht in Anspruch nimmt; so hat dieselbe ebenfalls die Anzeige an die k. k. Hof- und Nied. Oesterr. Kammer-Procuratur zu machen.

§. 4. Sollte eine Obrigkeit ein der Einziehung an das Cameral-Aerarium unterliegendes Vermögen verschweigen, so hat sie den dritten Theil des verschwiegenen Vermögens als Strafe zu erlegen, und dieser Betrag hat dem Anzeiger zuzukommen.

§. 5. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch gegenwärtiges Circulare diejenigen Gerechtsame keine Veränderung erleiden, die a) in Ansehung caduker Güter dem Criminalgerichte kraft des §. 519 des ersten Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen; b) den Erbpacht- und Erbzinsherren als Grundherren nach dem §. 1149 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und nach dem Patente vom 20. Dezember 1790; c) anderen Personen aus besonderen Privilegien, oder endlich d) den Schuldnern aus dem Rechts-Institute der Verjährung zu Statten kommen [1]).

[1]) N. ö. Regier. Circ. vom 13. September 1820.

§. 9.

Bei Prüfung der vorstehenden gesetzlichen Verfügung dringen sich folgende Bemerkungen auf:

I. Das Caducitäts-Recht gelanget nicht nach unbenütztem Verlaufe der zur Verjährung der Privatrechte hinlänglichen dreißigjährigen Verjährung [1]), sondern erst nach Verlauf von 32 Jahren zur Wirksamkeit; denn in dem §. 1. des angezogenen Circulars wird ausdrücklich letztere Zeitfrist allgemein festgesetzt; es wird kein Unterschied gemacht, ob der Erlag vor oder nach eingetretener Wirksamkeit des neuen b. G. B. gemacht worden; diese von den privatrechtlichen Normen abweichende Verfügung stellt sich demnach als eine einen Cameral-Gegenstand betreffende Anordnung dar, welche nach dem Kundmachungs-Patente des neuen b. G. B. neben selbem in Kraft zu bleiben hat; es bestehet auch keine Nothwendigkeit zur Gleichstellung beider Rechts-Institute, weil das Caducitäts-Recht und die Verjährung auf ganz verschiedenen Rechtsgründen beruhen, daher auch die Formen zur Geltendmachung auf verschiedene Weise behandelt werden konnten, wo man sich hier nur auf die Anführung des wichtigen Unterschiedes beschränken will; daß die Berufung auf die Ersitzung und Verjährung Jedermann frei stehet, das Caducitäts-Recht in der Regel dem Staate, und nur ausnahmsweise einigen privilegirten Personen zustehet, dann daß die Verjährung und Ersitzung nach Ablauf einer gewissen Zeit definitiv zur Wirksamkeit gelanget, indeß das Caducitäts-Recht schon nach früheren Gesetzen [2]) nebst dem Verlauf der gesetzlichen Frist, noch das Verstreichen der Edictal-Frist voraussetzt, um ins Leben zu treten, und die in letzterer Frist erfolgte Ausweisung des Eigenthumes selbes behebet, daher der Fall eintreten kann, daß Jemand das über 32 Jahre erliegende Depositum gegen denjenigen, welcher das Heimfallsrecht darauf ausüben will, behauptet, also dessen Wirksamkeit behebet, und doch falls das Depositum in

[1]) A. b. G. B §. 1478.

[2]) Hfd. v. 2. Jänner 1789.

Privatschuldscheinen bestehet, wegen der eingetretenen Verjährung den Schuldner nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

Die Anordnung des Gesetzes ist übrigens bestimmt dahin gerichtet, daß eine während der 32 Jahre vorgegangene Veränderung in der Person des ersten Deponenten, und der auf andere Individuen erfolgte Uebergang seiner Rechte, der Geltendmachung des Caducitäts-Rechtes nicht im Wege stehet, weil zu selber bloß der Verlauf von 32 Jahren und die unbenützte Edictalfrist erforderlich, und der Grundsatz non valenti agere non currit praescriptio unanwendbar ist.

Ueber die Art der Ausfertigung, so wie über die Kundmachung der Edicte schweigt das Gesetz, es haben daher die in dieser Beziehung in den §§. 85, 86 und 87 der Instruction für die Gerichtsstellen enthaltenen allgemeinen Vorschriften zur Cynosur zu dienen.

II. In dem fünften Absatze jenes Gesetzes wird ausdrücklich ausgesprochen, daß durch selbes die gesetzlich schon andern Subjecten in Bezug auf das Caducitäts-Recht eingeräumten Gerechtsame nicht aufgehoben worden, diese sind:

a) der Criminalfond; wenn nämlich bei einer Untersuchung ein nach allem Anscheine fremdes Gut gefunden wird, der Beschuldigte aber den Eigenthümer nicht angeben kann oder will, und binnen zwei Monaten von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beschuldigten Niemand sich mit einem Anspruche des Eigenthumes gemeldet hat, soll die Beschreibung des Gutes mit Verschweigung einiger wesentlichen Unterscheidungszeichen an denjenigen Orten, wo der Beschuldigte sich aufgehalten hat, oder wo die ihm Schuld gegebenen Verbrechen verübt worden, durch Edict bekannt gemacht werden, worin dem Eigenthümer aufgetragen wird, sich binnen Jahresfrist zu melden und sein Recht zu beweisen, widrigenfalls das beschriebene Gut veräußert und das Kaufgeld indessen bei dem Criminalgerichte aufbehalten werden würde. Wenn binnen dieser Frist niemand sich mit einem Rechte auf die beschriebenen Habseligkeiten meldet, hat das Criminalgericht die Einleitung zu treffen, daß dieselben von dem

Civilgerichte des Ortes, wo sie befindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkauft, und das gelöste Geld ihm, Criminalgerichte, übergeben werde. Bis zur gesetzmäßigen Verjährungsfrist kann der rechtmäßige Eigenthümer, der sein Eigenthumsrecht zu beweisen vermag, die Abfolgung dieses Kaufgeldes fordern. Nach der Verjährungsfrist fällt dasselbe der Kasse zu, aus welcher insgemein die Criminal-Gerichtskosten bestritten werden. Wäre das fremde Gut von einer solchen Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses durch ein Jahr nicht aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so ist die Veräußerung durch öffentliche Versteigerung auch vor der Zeit einzuleiten [1]). Der Eigenthümer kann das Kaufgeld vor Ablauf der gesetzmäßigen Verjährungfrist fordern, es fragt sich:

1. welches die Verjährungsfrist in einem solchen Falle sey?
2. von welchem Tage sie zu laufen anfange;
3. ob selbe ebenfalls nach dem §. 1497 des b. G. B. nur durch eine förmliche Klage oder eine außerordentliche Anerkennung unterbrochen werde. Diese Fragen können folgender Maßen beantwortet werden:

ad 1. Vor der Wirksamkeit des neuen bürgerl. Gesetzbuches war allgemein zur Verjährung der Verlauf von zwei und dreißig Jahren erforderlich, welche Zeitfrist in Gemäßheit des Kundmachungspatentes des neuen bürgerl. Gesetzbuches, rücksichtlich der vor dem 1. Januar 1812 begonnenen Verjährung oder Ersitzung dann berücksichtiget werden muß, wenn nicht Jemand sich auf die kürzere, aber erst vom Tage der Wirksamkeit des neuen bürgerl. Gesetzbuches zu berechnende Verjährungsfrist berufen wollte. Es würde also für dergleichen Effekten, rücksichtlich deren Aequivalent, da es sich um eine reine Verjährung handelt, der Verlauf von dreißig Jahren erforderlich seyn [2]).

---

[1]) Strafges. I. Th. §§. 517, 518, 519 und 520.

[2]) A. b. G. B. §. 1478.

ad 2. Der Lauf dieser Verjährungsfrist kann offenbar erst vom Ausgange der obgedachten Edictalfrist beginnen, binnen welcher dem Eigenthümer frei gestellt worden, seine Ansprüche geltend zu machen, weil erst dann ein Saumsal von seiner Seite eintritt, dessen Fortdauer während der Verjährungszeit vom Gesetzgeber mit dem Verluste des Klagerechtes verpönt ist.

ad 3. Das Gesetz macht rücksichtlich der Art der Unterbrechung der Verjährung bei dem Caducitäts-Rechte keine Ausnahme, folglich muß auch in Bezug auf selbes nach den allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften vorgegangen werden.

b) Der Erbpacht- und der Erbzinsherr ziehen, wenn kein rechtmäßiger Nachfolger vorhanden ist, das Nutzungs-Eigenthum ein; sie müssen dann aber auch alle Schulden des Nutzungs-Eigenthümers berichtigen, in so ferne selbe nicht aus einem anderen Vermögen getilget werden können; es kann also dabei nicht darauf ankommen, ob die Schulden auf der Realität einverleibt sind, oder nicht, sondern nur ob außer der Realität ein Fond zu deren Berichtigung vorhanden ist, weil dann immer letzterer zur Tilgung der Schulden in Anspruch genommen werden kann [1]) (S. §. 3.).

c) Personen, denen das Caducitäts-Recht aus besonderen Privilegien zu Statten kommt.

Hier dürfte das besondere Verhältniß des hiesigen Magistrates eine nähere Erörterung verdienen.

Mittelst des vom Kaiser Ferdinand I. am 12. März 1526 der Stadt Wien ertheilten Confirmationsbriefes wurde unter andern auch das in Bezug auf die Erbrechte und das Heimfälligkeitsrecht vom Herzoge Albrecht im Jahre 1383 der Stadt ertheilte Privilegium (Constitutio Albertina) folgender Maßen bestätiget:

Bemeldte Unsere Burgerschaft, hat uns auch einen Brieff

[1]) A. b. G. B. §. 1149.

(der Erb-Güter und Verfallenen Güter halben) fürbracht, der von Wort zu Wort also lautet:

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer, Käryndten und Crain, Graff zu Tyrol, ꝛc. Entbieten unsern getreuen N. dem Richter, dem Rath und den Burgern gemeiniglich zu Neuburg Kloster halben, und allen Berghherren, Grundherren, und allen Ambtleuthen daselbst, den dieser Brieff gezeigt wird, Unsere Gnad und alles Gutes; Wir lassen euch wissen: daß Wir Unserer Stadt zu Wienn, umb alle Erb-Güter, solch Recht gegeben haben, von Fürstlicher Macht, als von Wort zu Wort hienach geschrieben steht, als sie auch das in ihrem Stadt-Buch verschrieben haben; Allen denen die nun leben, und hernach künfftig seyn, sey kund, daß nach Christi Geburt, Dreyzehnhundert Jahr, darnach im Ein und Achtzigsten Jahr, deß Erchtags in den Pfingst-Feyertagen, kam zu denen Rathgebern der Stadt zu Wienn, in denselben Rath, der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst, unser gnädigster lieber Herr, Hertzog Albrecht, Herzog zu Oesterreich, ꝛc. Und ist da mit dem gantzen Rath überein worden, wie fürbaß in der Stadt Wienn, alle Erbgüter erben sollen, daß die bey den rechten Erben bleiben, wann an demselben Stuck, das Erbrecht heisset, ist etwa viel zeither von Unfürsichtigkeit wegen, hie zu Wienn Unordnung gehalten worden, den Rechten widerwärtig, davon die rechten Erben, enterbt seyn worden, und die Güter gefallen sind unrechtlich zu frembder Leuth Handten, die derer nicht Erben waren: also, daß der ehegenannt unser Herr Hertzog Albrecht und der gantze Rath gesetzt haben, unwiderrufflich, zu einem ewigen Rechten, daß alle Erbgüter, die ein Mensch (es sey Mann oder Frau) anerstorben sind, von Aehnen oder von Ahnen, oder von Vatter oder Mutter erben sollen, auff das Geschlecht des Stammens, von dem die Gütter herkommen sind, in solcher Weise: Ob ein Mann abgeht mit Todt, ehe dann sein Haußfrau, und daß er ihr Kinder hinter ihme lassen, die sie mit einander haben, und daß dann die Frau einen andern Mann nimbt, und mit demselben auch Kinder gewinnt, die sind dann mit den ersten Kin-

dern Geschwistret, Mutter halben: und daß dann die Kinder, die sie bey dem ersten Mann hat, abgiengen mit Todt, ehe sie zu ihren bescheidenen Jahren kommen, und ehe sie Vogtbar würden, oder daß sie die Erbgüter unverkombart, unverschaft und unvermacht hinter ihnen liessen, daß dann dieselben Güter erben und fallen sollen, auff des ersten Mannes Erben, von dem dieselben Güter herkommen sind, nach des Landes-Recht zu Oesterreich, und nicht auff der Kinder Geschwistret, Mutter halben; und also zu gleicher Weise soll ihm seyn von den Frauen, ob ein Frau abgeht mit Todt, ehe dann ihr Mann, und daß sie ihm Kinder hinter ihr läst, die sie mit einander haben, daß dann der Mann ein andere Frau nimbt, und mit derselben auch Kinder gewinnet, die sind dann mit den ersten Kindern Geschwistret, Vatters-halben: und daß dann die Kinder, die er bey der ersten Frauen hat, abgiengen mit Todt, ehe dann sie zur ihren bescheidenen Jahren kommen, und ehe sie Vogtbar wurden, oder daß sie die Erbgüter unverkombart, unverschafft und unvermacht hinter ihn liessen: so sollen dann dieselben Güter erben und fallen, auff der ersten Frauen Erben, von der dieselbigen Güter herkommen seyn, nach deß Lands Recht zu Oesterreich, und nicht auff der Kinder Geschwistret Vatters halben. Also werden die Güter zu den rechten Erben kommen, und kombt offt von einem wohlhabenden Mann oder Frauen, einen gantzen Geschlecht wider zu Ehren und Gut, das anderst unrechtlich zu frembden Händen käme. Wäre es aber, daß man keinen Erben nicht erheischen könte, der die Güter nach den vorgeschriebenen Rechten solt erben, so sollen diesekbe Güter fallen der Stadt Wienn zu gemeinem Nutzen, als das mit alten Rechten herkommen ist, und darüber, und durch ewige Bestättigung deß Aufffatzes und Erb-Rechts, hat es der vorgenant, unser Herr der Hertzog, mit sambt dem Rath in diß grosse Stadt-Buch heissen schreiben. Davon gebieten Wir euch allen, und euer jeglichen sonderlich, und wöllen, daß ihr die ehegenante Rechten in aller der Weise, als sie da oben verschrieben seynd, auch also haltet umb euer Erbgüter, und nicht anderst, wann Wir euch dieselben Recht also geben und meinen, das ihr

die haltet und bleiben lasset, mit Urkund diß Briefs. Geben zu Wienn an unser Frauen zu der Liechtmeß, Anno Domini, Millesimo, Trecentesimo, Octogesimo tertio. Nun haben Wir erwegt, daß die obgemeldte Hertzog Albrechts Freyheit und Gnad, gantz zimlich, und den Burgern auffnemblich sey, dardurch Wir denselben Brieff, Gnad und Freiheit, hiemit auch confirmiren und bestätten, und mit den Erbgütern also auffrichtig gehandelt solle werden.

Die über die Auslegung dieser Concession und den Umfang des dem Wiener Magistrate zustehenden Heimfälligkeitsrechtes mit hoher Bewilligung [1]) Statt gefundene Rechtführung hatte eine genaue Begränzung desselben mittelst richterlichen Erkenntnisses zur Folge, die sohin als gesetzliche Bestimmungen auf folgende Art kund gemacht worden sind:

1. Dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien steht das Heimfallsrecht nur auf die erbloſen Verlassenschaften der Bürger Wiens und jener Einwohner des Burgfriedens zu, welche nach der zur Zeit des Albertinischen Freiheits- und Concessions-Briefes von Lichtmeß 1383 bestandenen Jurisdictionsnorm einer andern, als der magistratischen Gerichtsbarkeit zugewiesen waren.
2. Eben so gebühret ihm das Heimfallsrecht auf die zur Bedeckung des vormals in Uebung gewesenen bürgerlichen Jurisdictions-Abfahrtsgeldes bei ihm erliegenden Depositen; jedoch nur in so weit, als dieselben den Betrag der Abfahrts-Geldforderung nicht übersteigen.
3. Auf das allfällige Uebermaß solcher Depositen aber, so wie auf das aus andern Veranlassungen in Verwahrung des Magistrates als einer politischen und als einer Civil-Gerichtsbehörde befindliche Vermögen, steht ihm das Heimfallsrecht nicht zu.
4. Als Criminal-Gericht gebührt ihm jedoch das Heimfallsrecht auf die bei seiner dießfälligen Amtshandlung sich erge-

[1]) Hofkammer-Dekret v. 14. November 1811. Zahl $\frac{37825}{1179}$.

benden Depoſition in ſo fern, als die Criminal-Gerichtskoſten aus ſeiner Caſſe beſtritten werden.

5. Als Grundherrſchaft in und außer dem Burgfrieden Wiens gebührt ihm das Heimfallsrecht nur auf die unterthänigen Grundgüter, keineswegs aber auf das bewegliche, erbloſe Verlaſſenſchafts-Vermögen der Unterthanen, wenn nicht der §. 1 ſeine Anwendung erhält.

In Gemäßheit dieſer nunmehr rechtskräftigen Beſtimmungen iſt der Wiener Magiſtrat anzuweiſen, und ihm aufzutragen, dieſelben zur genauen Nachachtung und Vermeidung aller Anſtände in der Zukunft, in ſeine Gedenkbücher einzutragen, und als eine authentiſche Auslegung des Albertiniſchen Freiheitsbriefes von Lichtmeß 1383 ſowohl, als auch als den geſetzlichen Inbegriff des ſtädtiſchen Heimfallsrechtes, den Freiheiten und Privilegien der Stadt Wien einzuſchalten [1].

Aus dieſer Stellung der geſetzlichen Verfügung nämlich, daß dem Magiſtrate das Heimfallsrecht auf alle erbloſen Verlaſſenſchaften jener Einwohner des Burgfriedens, welche nach der zur Zeit des Albertiniſchen Freiheitsbriefes beſtandenen Jurisdictions-Norm nicht einer andern, als der Magiſtratiſchen Gerichtsbarkeit zugewieſen waren, eingeräumt wurde, ſcheint hervorzugehen, daß eigentlich die magiſtratiſche Gerichtsbarkeit, als damalige allgemeine Jurisdiction, und jede andere als Ausnahme angenommen wurde, die daher wider den Magiſtrat erwieſen werden müßte; wenigſtens wäre ſelber für jeden Fall der Beweiſeslaſt, rückſichtlich jener Parteien, welche nicht den, wie aus der Stadtordnung vom Jahre 1361 hervorgeht, damals nebſt dem Magiſtrate allein beſtandenen Gerichtsbarkeiten, unterſtehen würden, nämlich dem Hofgerichte, dem Stadtgerichte, dem Münzgerichte und dem Judengerichte enthoben ſeyn. Im Jahre 1365 (Cod. Austr. II. Theil, Seite 461) kam noch dazu die Gerichtsbarkeit des Rector Magnificus; allein dieſe erſtreckte ſich damals bloß auf die Profeſſoren, Lehrer, Studirende und Pe-

1) Hofkammer-Dekret v. 21. September 1819. J. G. S. Zahl 1609.

dellen; erst im Jahre 1384 (Cod. ebendas. S. 463), also schon nach Lichtmeß 1383, ist diese Jurisdiction auch auf die Doctoren und Baccalaureen der Universität ausgedehnt worden, folglich stünde das Caducitäts-Recht dem Magistrate rücksichtlich der erblosen Verlassenschaften der Doctoren und Baccalaureen ebenfalls zu.

d) Das Klagerecht aus einer Schuldforderung erlischt nach Verlauf einer gewissen Zeit, und zwar nach älterem österreichischen Rechte binnen zwei und dreißig Jahren, wenn während dieser Zeit weder Kapital noch Interessen gefordert worden [1]), und nach neuerem binnen dreißig Jahren, wenn während dieser Zeit das Recht nicht geltend gemacht worden [2]). Schon in dem Hofkammerdekrete vom 14. November 1811 wurde sich deutlich ausgesprochen, daß in dem Falle, wo die extinctive Verjährung eintritt, das Heimfallsrecht von Niemand ausgeübt werden könne, sondern die Verjährung dem Schuldner zu Statten komme, und ihm der Schuldbrief zur Vernichtung erfolgt werden müsse, was auch in der Circularverordnung vom 13. September 1820 bestätiget worden.

Hier ist noch zu bemerken:

1. Ueber den Zeitpunkt, von welchem angefangen bei Schuldverschreibungen die Verjährungsfrist zu berechnen ist, gilt in der Regel, daß, wo ein Verfallstag bestimmt ist, von diesem an, im entgegengesetzten Falle aber, es mag eine Aufkündigungsfrist bestimmt seyn, oder nicht, vom Ausstellungstage des Schuldscheines der Lauf der Verjährung beginnt, nach dem Grundsatze: non valenti agere non currit praescriptio; eine bedungene Aufkündigungsfrist ändert hieran aus dem Grunde nichts, weil sie, wenn die Aufkündigung unterlassen wird, gar nicht zur rechtlichen Wirksamkeit gelanget, folglich immer nur der Ausstellungstag als Cynosur bei Berechnung der Verjährungsfrist erkannt werden muß.

---

[1]) Hfd. v. 30. Dezember 1779.

[2]) A. b. G. B. §. 1478.

2. Nach neuerem Rechte ist die Unanwendbarkeit des Caducitäts-Rechtes auf Schuldforderungen noch mehr begründet, weil die Forderung nach Verlauf von dreißig Jahren durch die Verjährung erlischt, folglich selbst wenn man annehmen wollte, daß die Depositirung des Schuldscheines gleich nach der Ausfertigung desselben geschehen sey, so würde doch die Verjährung der Schuld bereits nach dreißig Jahren, also um zwei Jahre früher eingetreten seyn, als das Caducitäts-Recht wirksam geworden wäre, welchem es daher an einem Objecte fehlen würde, da die Schuldverschreibung dann schon allen rechtlichen Werth verloren hätte.

3. Dieser Grundsatz der Anwendbarkeit des Caducitäts-Rechtes auf Schuldforderungen bezieht sich auf alle Gattungen der Privatschuldscheine, also auch auf Wechselbriefe, weil auch die deren Gegenstand bildende Forderung für jeden Fall durch die dreißigjährige Verjährung erlischt, wenn nämlich vom Verfallstage an, während dieser Frist das Klagerecht nicht geltend gemacht worden.

4. Rücksichtlich der öffentlichen Fondsobligationen (in welche Categorien auch die Aerial-Wiener Oberkammeramts-Obligationen gehören) war zwar früher verordnet, daß hinsichtlich des Stammcapitales, nach Verstreichung eines Zeitraumes von dreißig Jahren, die Verjährung einzutreten habe [1]), wornach auf selbe das Caducitäts-Recht unanwendbar wäre; allein durch eine spätere allerhöchste Entschließung wurde ausgesprochen, daß bei den Staatsschulden, so lange deren Zurückzahlung sistirt ist, weder in Ansehung des Capitales selbst, noch des Rechtes laufende Zinsen zu fordern, eine Verjährung durch den dreißigjährigen Zeitverlauf Platz greifen kann [2]); folglich sind Staats-Obligationen ein Object des Caducitäts-Rechtes.

---

1) Hofkammer-Dekret vom 25. Mai 1812.

2) Allerh. Entschließung vom 5. April 1815, Nr. 1149. Hofkammer-Dekret vom 20. August 1817. J. G. S. Nr. 1364.

Von den Amortisationen.

§. 1.

Zu den wichtigsten Zweigen der Cameral- und Creditsgesetzgebung gehören auch die rücksichtlich der öffentlichen Fonds-Obligationen bestehenden besonderen Amortisations-Vorschriften, und der aus selben sich ergebenden rechtlichen Folgerungen.

Im Allgemeinen müssen wohl auch in dieser Beziehung die rücksichtlich der Amortisation von Privat-Urkunden jeder Art, dann von öffentlichen Urkunden (mit Ausnahme der der öffentlichen Fonds-Papiere) aus dem Gewohnheits und dem positiven Rechte abgeleiteten Hauptgrundsätze [1]) Anwendbarkeit haben.

Der Eigenthümer einer in Verlust gerathenen Schuldurkunde kann nämlich durch öffentliche Kundmachung seines Verlustes, jeden Inhaber derselben auffordern, binnen einer bestimmten Frist sich zu melden, widrigens die Urkunde für cassirt erklärt werden wird.

In Bezug auf die Einleitung der Amortisirung durch Ausfertigung des Edicts kömmt nun zu bemerken:

1. Daß die Staatsverwaltung die Nichtigerklärung der Urkunden zum Schutze des Eigenthums an Forderungen gestattet, also in der Regel nur in so ferne diese Urkunden als Beweismittel von Forderungen anzusehen sind, und daß die Urkunden in Verlust gerathen seyn müssen.
2. In der Regel kann nur der Eigenthümer der Forderung

---

[1]) Deren umständlichere Begründung in der schätzbaren Abhandlung des Herrn Hofrathes v. Heß in der Zeitschrift des Herrn Regierungsrathes Wagner, Jahrg. 1830, II. Heft, S. 102 zu finden ist.

die Amortisirung der Urkunde nachsuchen, indeß wird es in der Praxis mit dem Beweise über das Eigenthum nicht so strenge gehalten, ja auch die Amortisirung auf Ansuchen einer bloß als negotiorum gestor sich darstellenden Partei bewilliget, und dann nur die nachträgliche Legitimation gefordert. Bisweilen kann auch der Schuldner die Amortisirung ansuchen, jedoch muß dieß mit Zustimmung des Gläubigers geschehen, der Fall der Verjährung ausgenommen, so wie rücksichtlich der alten Vormerkungen das im Hofdekrete vom 15. März 1784 vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden muß, welches in Folge Hofdekretes vom 20. November 1818 Z. 1519 noch immer wirksam ist.

3. Die Amortisirung einer in Verlust gerathenen Schuldurkunde muß in der Regel bei der Personal-Instanz des Bittwerbers angesucht werden, aber nicht aus dem Grunde, weil selbe eine Aufforderung ist, indem man keinen Besitzer zur Angabe des Titels seines Besitzers verhalten kann, sondern durch das Edict wird eigentlich eine Berühmung gemacht, die den Inhaber zur Aufforderung des Amortisationswerbers berechtigen würde, der daher auf diese Art nur zur Kenntniß gelanget, wer einen Anspruch auf die Urkunde mache, und gegen wen er als Kläger auftreten müsse. Die Bewilligung der Amortisirung ist daher mehr als ein Act der willkürlichen Gerichtsbarkeit anzusehen, rücksichtlich dessen Jedermann nach dem §. 20 der Jurisdictionsnorm seiner Personal-Instanz untersteht.

Hiervon bestehen einige durch den Gerichtsgebrauch tolerirte Ausnahmen, nämlich:

a) rücksichtlich der förmlichen und der von Befugten ausgestellten trockenen Wechsel, wo die Amortisirung beim Wechselgericht eingeleitet werden kann.

b) Der hiesige Stadtmagistrat nimmt keinen Anstand, Amortisationsgesuche von solchen Unadeligen anzunehmen, die nicht unter seiner Jurisdiction stehen.

c) Der Bevollmächtigte kann sich an seine Personal-In-

stanz wenden, und die den öffentlichen Büchern einverleibten Urkunden werden häufig bei der Real-Instanz amortisirt.

4. Die Ansuchung um die Amortisation geschieht in der gewöhnlichen Form [1]), der Richter verfüget sodann die Ausfertigung, Affigirung, dann Einschaltung des Amortisations-Edicts in die öffentlichen Blätter.

Wird die Urkunde in der Zwischenzeit aufgefunden, so kommt es von der Amortisirung ab. In einem solchen Falle bedarf es keiner Einleitung zur Convalidirung der Urkunde, weil selbe nicht durch das Amortisations-Edict, sondern durch das Amortisations-Erkenntniß ihre Rechtskraft verlieret, letzteres aber dann natürlich nicht erfolget; indeß würde doch vorsichtig seyn, um jedem möglichen Anstande und Aufenthalte, der aus dem kund gemachten Amortisations-Edicte sich ergeben könnte, zu beseitigen, in einem solchen Falle bei der Amortisations-Instänz die Einleitung der öffentlichen Widerrufung des Amortisations-Edicts zu bewirken.

Macht Jemand binnen der Edictal-Frist (bei Wechseln von sechs Wochen und drei Tagen, bei anderen Urkunden ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage) Einsprache wider die Amortisation, so muß der Amortisationswerber hievon verständiget, und die Sache vorläufig ausgetragen werden.

Endlich wird das Amortisations-Erkenntniß geschöpft, wodurch die für amortisirt erklärte Urkunde die rechtliche Beweiskraft verliert; an der Forderung selbst ändert sich dadurch gar nichts, der in Bezug auf das Rechts-Object jener Urkunde hinreichend legitimirte Eigenthümer, Pfandgläubiger, Usufructeur oder Erbe kann daher binnen der gewöhnlichen Verjährungsfrist die Ausfolgung der neu ausgestellten Urkunde von jedem Inhaber fordern, oder falls keine neue Urkunde ausgefertiget worden, sein Recht unmittelbar gegen den Schuldner geltend machen. Nur die geschehene Zahlung würde die Erlöschung des Rechtes bewirket haben, aber doch auch den Entschädigungs-Anspruch wider denjenigen, der durch ihr Verschulden den Verlust des Rechtes herbei geführet, nicht beheben.

---

[1]) S. die citirte Abhandlung und Frägers adeliges Richteramt. III. Theil.

§. 2.

Zur größeren Verständlichkeit der in Bezug auf die Amortisation öffentlicher Fonds-Obligationen und anderer Staats-Papiere abweichenden gesetzlichen Vorschriften, dürfte zweckdienlich seyn, die bestehenden Urkunden dieser Art, mit Beifügung der rücksichtlich ihrer Verzinsung und Verlosung gültigen gesetzlichen Anordnungen und der sonst sich darbietenden Bemerkungen, vor Allem einer kurzen Erörterung zu unterziehen.

Die österreichische Staatsschuld zerfällt:

a) mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausstellung in die ältere und in die neuere; erstere begreift jene verzinslichen Staats-Obligationen, von welchen die Interessen im Jahre 1811 auf die Hälfte herabgesetzt, die aber in Folge Patents vom 21. März 1818 zum Behufe der Erhöhung auf den ursprünglichen, in C. M. zahlbaren Zinsbetrag, in die Verlosung einbezogen worden, die übrigen Staatspapiere gehören zu letzterer Categorie;

b) mit Rücksicht auf das in selben als Gläubiger erscheinende Subject in solche, die auf einen bestimmten Namen, und in solche, die auf Ueberbringer lauten; endlich

c) mit Rücksicht auf die Art der Interessen-Erhebung: in solche, wo die Interessen gegen Quittungen, und in solche, wo selbe gegen Zins-Coupons ausgezahlet werden.

§. 3.

Was nun die sub a berührte Eintheilung betrifft, kömmt zu bemerken, daß in Gemäßheit des Hofdekretes vom 30. April 1818 folgende Categorien der vorhandenen Staatsschuld-Verschreibungen als ältere verzinsliche Staatsschuld erklärt, und in die Verlosung einbezogen worden.

1. Die Capitale, welche bei der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse, und bei den mit derselben verbundenen Cameral-Cassen haften (Patente vom 15. Mai 1767 und in Bezug auf die Kupferamts-Obligationen vom 13. Dezember 1760 und 16. Mai 1767), und zwar:

a) Die unter der Benennung von Hofkammer-Obligationen bestehenden Schuldverschreibungen;

b) die Lieferungs-Obligationen von Galizien;

c) die Kriegsdarlehens-Obligationen von Galizien;

d) die Lieferungs-Obligationen, welche gemeinschaftlich von den n. ö. Ständen und dem Wiener Magistrate ausgefertiget worden sind;

e) die Schuldverschreibungen der n. ö. Regierung vom Jahre 1809;

f) die hungarischen Contributions- und Cameral-Schulden;

g) die siebenbürgischen Cameral-Schulden.

2. Die unter dem Namen der Banko-Capitale bekannten Schuldverschreibungen, mit Einschluß derjenigen, welche noch von der im Jahre 1797 eröffneten Banko-Lotterie mit einer 2% Verzinsung aushaften. (Stadt Banko-Institut vom 24. September 1705, s. auch Patent vom 2. November 1766.)

3. Die Aerarial-Schuldverschreibungen der Stände von Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz, dann die äralischen Obligationen des Wiener Oberkammeramtes. (Patente vom 30. Juni 1761, vom 3. Mai und 30. April 1762, vom 26. Juli 1763, vom 27. Jänner 1764, vom 25. April und 26. September 1766.)

4. Die im Auslande aufgenommenen und mit Hofkammer-Obligationen, oder mit eigenen a. h. Schuldverschreibungen bedeckten Capitale.

5. Die älteren lombardischen Schulden, in so fern sie mit Hofkammer-Obligationen versichert sind.

6. Die schlesischen Interessen-Recognitionen. (Friedensvertrag mit Preußen, vom 28. Juli 1742.)

Die neue österreichische Staatsschuld bilden folgende öffentliche Fonds-Obligationen und Staatspapiere:

1. Die durch das ursprünglich, mittelst Patentes vom 29.

Oktober 1816 eröffnete freiwillige Anleihen entstandenen Staatsschuldverschreibungen zu 5 Prozent.

2. Die Staatsschuldverschreibungen zu 4 Prozent, diese gründen sich:

a) auf die mit n. ö. Regierungs-Circulare vom 13. November 1829 bekannt gemachte a. h. Entschließung vom 16. Oktober d. J., wodurch ein 4% Anlehen eröffnet worden;

b) auf die durch Regierungs-Circular vom 31. März 1830 kundgemachte a. h. Anordnung einer theilweisen Aufkündigung der mit einer höheren Verzinsung als mit vier vom Hundert verbundenen Staatsschuldverschreibungen.

3. Die Staatsschuldverschreibungen zu $2^1/_2$ Prozent, so sich auf das a. h. Patent vom 29. März 1815 gründen.

4. Die Staatsschuldverschreibungen zu 1 Prozent, die in Folge a. h. Patentes vom 1. Juni 1816 bestehen.

5. Die für diese Gemäßheit des Patentes vom 21. März 1818 verlosten Obligationen der älteren Staatsschuld ausgefertigten neuen Staatsschuldverschreibungen.

6. Das Darleihen mit Verlosung vom Jahr 1820, oder die sogenannten kleinen Rothschild'schen Lose.

7. Das Darleihen mit Verlosung vom Jahre 1821, oder die sogenannten Partial-Obligationen.

8. Die Renten-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte, so sich auf die Patente vom 27. August 1820 und 24. Mai 1822 gründen.

§. 4.

ad b) Die öffentlichen Fonds-Papiere lauten entweder auf bestimmte Namen, oder auf Ueberbringer; hier ist zu bemerken:

1. Sowohl die Obligationen der älteren Staatsschuld, als auch die der neueren, können auf eigene Namen, und zwar einzelner oder moralischer Personen, oder auf Ueberbringer lauten. Die ersteren lauten zwar gewöhnlich auf bestimmte wahre oder fingirte Namen, indeß waren auch einige Categorien auf Ueberbringer ausgestellet, als: die älteren ständischen Obligationen, die Banko-Lotto-Obligationen.

2. Die Obligationen der neueren Staatsschuld lauten auf Ueberbringer. Rücksichtlich der für die verlosten Obligationen der älteren Staatsschuld hinauszugebenden neuen (den Beisatz: »daß sie aus der Verlosung entsprungen,« enthaltenden), in C. M. verzinslichen Obligationen, wurde durch den §. 12 des Circulars vom 28. Juli 1818 verordnet, daß falls die verloste Obligation auf einen bestimmten Namen lautet, die neuen Obligationen auf dieselben Namen übereinstimmend mit den darauf schon bestandenen Vormerkungen umgeschrieben werden müssen.

§. 5.

ad c. Sowohl bei den älteren als bei den neueren Obligationen gibt es Obligationen, wo die Interessen gegen Quittung, so wie solche, wo sie gegen Zins-Coupons erhoben werden. Von den älteren werden nämlich die Interessen von einigen ständischen, dann von den Banko-Lotto-Obligationen gegen Zins-Coupons, hingegen von den übrigen Categorien gegen Quittung erhoben.

Von den neueren werden die auf Ueberbringer lautenden mit Zinsen-Coupons versehen und gegen solche ausgezahlt. Im Falle deren Vinculirung aber werden die Coupons von der Casse weggenommen, und die Interessen Zahlung geschieht nur gegen Quittung.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß, um die Besitzer der mit Interessen-Coupons versehenen Obligationen für die Zukunft der Verpflichtung zu entheben, die Original-Obligationen einzusenden, nach Inhalt des n. ö. Regierungs-Circulars vom 9. Jänner 1824 die Verfügung getroffen worden, daß bei der ersten (gegen Beibringung der Original-Obligation) erfolgenden Herausgabe neuer, von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse ausgefertigten Interessen-Coupons, den Parteien gleichzeitig ein Zinsen-Talon, oder eine Anweisung auf die in der Folge abermal neu auszustellenden Zinsen-Coupons erfolgt werden soll, und daß sohin bei allen jenen Obligationen,

welchen Zinsen-Coupons sammt diesem Talon einmal beigegeben worden sind, die künftig wieder auszustellenden Interessen-Coupons nicht mehr gegen Vorweisung der Obligationen, sondern einzig und allein gegen Beibringung dieser erwähnten Anweisung (Talon) erfolgt werden sollen.

§. 6.

Bis zum Jahre 1803 bestand rücksichtlich der Art und Weise, die Amortisation einer öffentlichen Fonds-Obligation zu bewirken, kein Unterschied, ob selbe auf eine benannte Person ausgefertigt war, oder nicht, die Amortisation wurde wie die jeder in Verlust gerathenen oder zu Grunde gegangenen Privat-Obligation oder Urkunde bei der Personal-Instanz des Amortisationswerbers angesucht, und von dieser auf die oben berührte Art vorgegangen.

Durch das Patent vom 28. März 1803 wurde aber Folgendes verordnet:

Um die Anstände zu heben, welche sich wegen Amortisirung solcher Staatspapiere ergeben können, die auf den Ueberbringer lauten, wollen Wir zur Richtschnur der Gerichtsbehörden und Nachachtung der Parteien folgende Vorschriften festsetzen.

Erstens: Ueber alle inländische Staatspapiere, welche nicht auf einen bestimmten Namen ausgestellet sind, sondern nur auf den Ueberbringer mit einer bestimmten Zahlungsfrist lauten (worunter vorzüglich die Lose der Bergwerks-Producten-Verschleiß-Directions Lotterie, und ein großer Theil der Obligationen der Wiener-Stadt-Banko-Lotterie nebst den dießfälligen Interessen-Coupons gehören), sollen bei den öffentlichen Staats-Cassen keine, die Zahlung zur Verfallzeit hemmende Amortisationen oder gerichtliche Verbote Wirkung haben, weil es die Eigenschaft dieser Staatspapiere mit sich bringt, daß jeder Ueberbringer derselben als der wahre Eigenthümer angesehen werde.

Zweitens: Damit jedoch in Fällen, wo ein solches Staatspapier durch irgend einen Zufall bei der Verfallzeit nicht dargebracht werden könnte, dem Eigenthümer ein Mittel verbleibe, zu der ihm gebührenden Zahlung zu gelangen, so erlauben Wir

in dieser Hinsicht, daß über solche auf den Ueberbringer lautende öffentliche Staatspapiere, noch ferner Amortisations-Edicte, jedoch nur dergestalt ausgefertiget werden, daß die gesetzliche Amortisation erst nach einem Jahre, sechs Wochen, drei Tagen, von dem wirklichen Zahlungstage der Obligation, des Loses oder des Coupons an, oder wenn diese Edicts-Ausfertigung erst nach solchem Zahlungstage angesucht worden wäre, vom Tage dieser Ausfertigung an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Wo hingegen

Drittens: Nach dem in dem ersten Absatze enthaltenen Grundsatze, des ausgefertigten Amortisations-Edictes ungeachtet, solche für verloren geachtete Staatspapiere, wenn dieselben vor Ausgang der im zweiten Absatze bestimmten Frist beigebracht werden sollten, bei den Cassen an den Ueberbringer unaufgehalten ausgezahlt werden.

Viertens: Die Ausfertigung eines solchen Amortisations-Edictes ist von nun an bei keiner andern Gerichtsbehörde, als den n. ö. Landrechten anzusuchen, welchen allein die dießfällige Ausfertigung und nach Verlauf der gesetzlichen Frist die Amortisations-Erkenntniß eingeräumt wird. Und sollen die bereits kund gemachten, von anderen Gerichtsbehörden ausgefertigten Amortisations-Edicte, oder die schon ergangenen Amortisations-Edicte, oder die schon ergangenen Amortisations-Erkenntnisse nur in so fern Kraft haben, daß die darin angekündete Amortisirungs-Frist, erst nach dem in dem gegenwärtigen Patente bestimmten Zeitraume von einem Jahre, sechs Wochen, drei Tagen, nach dem eingetretenen Zahlungstage der Urkunde ihre Wirkung erreichen könne.

Fünftens: Da die bei der ersten, nun geendeten Ziehung der Bergwerks-Producten-Verschleiß-Directions-Lotterie herausgekommenen siebentausend Gewinste vom 24. Mai l. J. an, bei der dortigen Hauptcasse in Conv. Münze erhoben werden können, so befehlen Wir zugleich, daß die Gewinstbeträge dieser Ziehung, vom 24. Mai an, und so auch künftig nach jeder Ziehung von dem Tage ihres Schlusses, binnen einem Jahre, sechs

Wochen und drei Tagen um so gewisser erhoben werden sollen, als nach Verlauf dieser hiermit bestimmten Frist alle herausgekommenen, bis dahin unbehoben gebliebenen Gewinstlose für erloschen erklärt, und nur noch diejenigen nachträglich werden bezahlt werden, über welche binnen dieser Frist Amortisations-Edicte bei den n. ö. Landrechten angesucht, und nach Verlauf des Edictal-Termines sogleich die wirklichen Amortisations-Urkunden werden beigebracht werden.

§. 7.

Hierüber ist zu bemerken:

1) Der erste §. des Patentes bezieht sich ausdrücklich auf alle inländischen Staatspapiere, so auf Ueberbringer lauten, d. h. nicht bloß auf die im Inlande ausgefertigten, sondern auch auf die im Auslande, durch verschiedene fremde Handelshäuser für Oesterreich negozirten Anleihen; es ist kein Grund zu einer Ausnahme der letzteren vorhanden, im Gegentheile wird in dem Patente vom 26. April 1803 für dieselben in der Regel ein gleiches Verfahren vorgeschrieben, der gebrauchte Ausdruck inländischer Staatspapiere soll also bloß den Gegensatz von: durch ausländische Regierungen ausgegebenen Staatspapieren, ausdrücken.

2. Mußte nach §. 1 des Patentes in der Schuldurkunde eine Zahlungsfrist ausgedrückt seyn, weil außerdem der §. 2 des Patentes unanwendbar geblieben wäre, da nach selbem die Amortisationsfrist nur von diesem Zahlungstage an, oder von dem nach diesem Zahlungstage eingetretenen Tage der Edictsausfertigung ihren Lauf beginnen kann.

3. Nach dem dritten §. konnten also ungeachtet des ausgefertigten Amortisations-Edictes solche Staatspapiere vor Ausgang der Amortisations-Frist, bei den Cassen an den Ueberbringer unaufgehalten ausbezahlet werden.

Hier entsteht die Frage, ob die Casse in Folge dieses Gesetzes nach Ablauf jener Frist nicht mehr befugt ist, die Zahlung an den Ueberbringer des Staatspapiers zu leisten.

Es besteht kein gesetzlicher Grund, aus welchem der

Casse eine solche Verweigerung der Auszahlung nach jenem Zeitpunkte im Allgemeinen zur Pflicht gemacht werden könnte, denn

a) der angezogene dritte Paragraph des Patentes bezieht sich eigentlich mehr auf die Andeutung, daß der Amortisationswerber ungeachtet der Amortisations-Einleitung den Inhaber der auf Ueberbringer lautenden Schuldurkunde in seiner Gebahrung nicht stören kann.

b) Die Staatscasse erhält keine ämtliche Wissenschaft von dem Amortisations-Edicte, dessen Wirksamkeit nach seinem Inhalte nur gegen den Inhaber der Urkunde, nicht aber gegen die Casse gerichtet ist, selbst eine allenfalls von der Amortisations-Behörde bei den Finanzen gemachte Anfrage über die Richtigkeit der vom Amortisationswerber angegebenen Merkmahle der betroffenden Urkunde kann an dem rechtlichen Standpunkte in dieser Beziehung nichts ändern, weil diese Anfrage offenbar nicht zum Behufe einer solchen Vormerkung geschieht, und von selber höchstens die betreffende Buchhaltungsbehörde, niemals aber die Casse ämtliche Kenntniß erhält; diese Anfrage in gedachter Beziehung auch um so weniger eine rechtliche Folge haben kann, als dadurch im Grunde noch gar nicht entschieden ist, daß die Behörde auf das Amortisations-Gesuch eingehen, d. h. selbes bewilligen werde.

4. Es kann daher diese Casse erst von dem Augenblicke an rücksichtlich der Zahlung verantwortlich erscheinen, als dieselbe von dem geschöpften Amortisations-Erkenntnisse durch dessen gerichtliche Zustellung in Kenntniß gesetzt worden, weil ihr vor diesem Zeitpunkte an die alte Schuldurkunde als ein wirkungsloses Instrument erscheinen muß, welches für Niemanden mehr einen Zahlungsanspruch begründen kann.

Man würde aber zu weit gehen, wenn man dieses Verschulden erst von dem Zeitpunkte eintreten lassen wollte, in welchem der Casse die entsprechende Weisung von der vorgesetzten Finanzbehörde zugekommen, weil die Ge-

richtsstelle nach dem Gesetze zur Schöpfung des Erkenntnisses in jenem Zeitpunkte befugt ist, also die durch dieselbe hievon geschehene Verständigung auch für die Casse sogleich in so ferne zur Cynosur dienen muß, daß von diesem Augenblicke an auf die amortisirte Urkunde von ihr keine Zahlung mehr geleistet werden darf, wenn auch dieß noch nicht als hinlängliche Legitimation zur Ausfertigung des für die amortisirte Urkunde hinauszugebenden Duplicates angesehen werden kann; zu welcher Amtshandlung von der Casse die besondere Anweisung der Finanzbehörde abgewartet werden muß, die zu deren Erlassung durch die von der Gerichtsbehörde unter einem an sie gelangende Verständigung der erfolgten Amortisations-Erklärung die nothwendige Veranlassung findet.

5. Der im vierten Paragraphe dieses Patentes aufgestellte Grundsatz, daß die bereits kundgemachten, von anderen Gerichtsbehörden ausgefertigten Amortisations-Edicte oder schon ergangenen Amortisations-Erkenntnisse nur in so ferne Kraft haben, daß die darin angekündete Amortisirungs-Frist erst nach dem in diesem Patente bestimmten Zeitraume von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von dem eingetretenen Zahlungstage der Urkunde an, ihre Wirkung erreichen könne, hat noch immer praktisches Interesse, weil noch immer über solche von andern Gerichtsbehörden erlassene Amortisations-Edicte, ohne daß über dieselben ein Amortisations-Erkenntniß geschöpft worden, oder auch bereits geschöpfte Amortisations-Erkenntnisse bestehen können, ohne daß hierüber die Ausfertigung des Duplicates der Urkunde angesucht worden wäre, in welchen Fällen es sich dann natürlich noch immer um die gesetzliche Wirksamkeit jener früheren gesetzlichen Einleitungen handeln würde.

§. 8.

Wenn nun die praktische Wichtigkeit dieses Patentes jetzt des Umstandes wegen nicht mehr so ausgedehnt ist, weil es keine

auf Ueberbringer lautende Obligationen gibt, die eine bestimmte Zahlungsfrist enthalten, so muß dasselbe doch rücksichtlich der für die Staatslotterien ausgefertigten Lose und der mit den verschiedenen Staatsobligations-Categorien hinausgegebenen Interessen-Coupons vollständige Anwendbarkeit erhalten, wo die Amortisation also ebenfalls nur bei dem n. ö. Landrechte angesucht, und der Amortisations-Termin nur vom Zahlungstage, oder wenn die Amortisation später angesucht worden, vom Tage der Edicts-Ausfertigung an, rechtliche Wirksamkeit haben kann.

Bei Zinsen-Coupons unterliegt der Zahlungstag keinen Schwierigkeiten, bei den Staatslotterielosen ist der in dem Ziehungsplane ausgedrückte Zahlungstag zum Anhaltspunkte zu nehmen.

§. 9.

Durch das Hofkammer-Dekret vom 30. April 1804 wurde Folgendes verordnet:

Die zu veranlassenden gerichtlichen Amortisirungen der in Verlust gerathenen Staats- und böhmisch-ständischen Obligationen, dann der Lieferungs-Quittungen, sind in Zukunft nicht wie bisher bei der Landesstelle, sondern von nun an bei dem k. k. Landrechte unmittelbar anzusuchen, von welchem sodann die nöthige Kundmachung der dießfälligen Amortisations-Edicte eingeleitet werden wird. Welches mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß die Parteien, welche das Amortisations-Edict bewirkt, nach Erlöschung der Edictal-Frist die Amortisirungs-Erklärung und Ertheilung der gerichtlichen Amortisirungs-Urkunde wieder bei dem k. k. Landrechte, die Ausstellung des Duplicates der proclamirten Obligation oder Lieferungsquittung aber sonach, mit Beilegung der erhaltenen gerichtlichen Amortisirungs-Urkunde, bei der Landesstelle anzusuchen haben werden.

Uebrigens darf über solche Edicte und Erkenntnisse in Gleichheit des für inländische Staatspapiere unterm 28. März 1803 erlassenen Patentes die Zahlung an den, der sie erwirkt, nur nach dem Verlaufe von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, und zwar unter dem geleistet werden, wenn das für ver-

loren geachtete Papier in der Zwischenzeit nicht von Jemand andern dargebracht worden ist, als in welchem Falle das ausgefertigte Edict und das geschöpfte Erkenntniß ohne Wirkung seyn, und dem Ueberbringer die Zahlung nicht aufgehalten seyn soll.

§. 10.

Am 16. August 1817 wurde rücksichtlich der Amortisationen von öffentlichen Staatspapieren ein neues Patent kundgemacht, welches dahin lautet:

„Um in Ansehung jener auf Ueberbringer lautenden Staatsobligationen, welche entweder keine Termine der Capitals-Rückzahlung haben, oder deren Zahlungs-Termine auf unbestimmte Zeit verschoben worden sind (welch letzterer Fall insbesondere auch bei den im Auslande unter Vermittlung dortiger Wechselhäuser aufgenommenen k. k. Anlehen eingetreten ist), diejenigen Anstände so viel als möglich zu heben, welche sich gegen die Wirksamkeit der in Gemäßheit Unserer Patente vom 28. März und 26. April 1803 ausgefertigten Amortisations-Edicte ergeben, verordnen Wir Folgendes:

1. Die gesetzliche Wirkung der Amortisations-Edicte tritt in den erwähnten Fällen erst nach drei Jahren von dem Tage ein, an welchem der letzte der auf die Obligation hinausgegebenen Interessen-Coupons zur Zahlung fällig wird, und somit die Hinausgabe neuer Coupons Statt zu finden hat, oder wenn die Edicts-Ausfertigung erst nach diesem Verfallstage angesucht, und die Obligation zur Erhebung neuer Coupons noch nicht zur Casse gebracht worden wäre, nach drei Tagen vom Tage dieser Ausfertigung an.
2. Erst nach Verlauf dieser Frist und hiernach erfolgter Amortisations-Erkenntniß hat die Ausfertigung einer neuen Obligation sammt den Interessen-Coupons, welche sich an den zuletzt verfallenen reihen, Platz zu greifen.

Vor Ausgang des im ersten Absatze bestimmten Zeitraumes ist jeder Ueberbringer der Obligation als der Eigenthümer anzusehen und zu behandeln.

3. Die Ausfertigung der Amortisations-Edicte über Obligationen des mit Patent vom 29. März 1815 eröffneten Anlehens zu fünfzig Millionen Gulden, und über die mit den Patenten vom 1. Junius und 29. Oktober 1816 neu creirten Staatsobligations-Categorien, auch die dießfällige Amortisations-Erkenntniß nach Verlauf der gesetzlichen Frist wird ausschließend den niederösterreichischen Landrechten eingeräumt.

4. In Betreff der über Einlagen zu Staatsanlehen ausgefertigten, auf Ueberbringer lautenden Interimsscheine gestatten Wir gleichfalls die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, und zwar in der Art, daß die gesetzliche Amortisation erst nach einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an, wo der bestimmte Zeitpunkt zur Umwechslung der Interimsscheine gegen Obligationen anfängt, oder, wenn dieser schon vorüber ist, vom Tage der Ausfertigung des Edictes an gerechnet, ihre Wirkung haben könne.

   Doch hat, des ausgefertigten Amortisations-Edictes ungeachtet, falls der für verloren geachtete Interimsschein vor Ausgang der Amortisations-Frist beigebracht werden sollte, bei den Cassen die Verabfolgung der Obligation an den Ueberbringer gegen Zurückstellung des Interimsscheines unaufgehalten zu geschehen.

5. In Ansehung der Amortisirung der Interessen-Coupons, so wie in allen übrigen hier nicht ausgedrückten Fällen, hat es bei den Patenten vom 28. März und 26. April 1803 sein unabänderliches Verbleiben.

§. 11.

Die durch dieses neue Gesetz an den früher bestandenen Amortisations-Fristen getroffenen Abänderungen bestehen wesentlich darin, daß

a) die bis dahin bloß rücksichtlich der mit einer bestimmten Zahlungsfrist versehenen, auf Ueberbringer lautenden Staats-

obligationen bestandenen besondern Amortisations-Vorschriften nunmehr auch auf Obligationen dieser Art anwendbar gemacht worden, deren Zahlungstermine auf unbestimmte Zeit verschoben worden sind.

b) Der Lauf der Amortisations-Frist kann natürlich nie mehr vom Zahlungstage der Obligation anfangen, sondern beginnt von dem Tage, an welchem der letzte der auf die hinausgegebenen Interessen-Coupons zur Zahlung fällig wird, und wenn selbe erst nach diesem Tage angesucht worden, so wie früher bei einer nach Eintritt des Capitals-Zahlungstages angesuchten Amortisation, vom Tage der Edicts-Ausfertigung.

c) Die Amortisations-Frist wurde von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen auf drei Jahre ausgedehnt.

d) Die nach dem Gesetze vom 28. März 1803 in Bezug auf Obligationen bloß rücksichtlich der auf Ueberbringer lautenden, mit einer bestimmten Zahlungsfrist versehenen, dem k. k. n. ö. Landrechte zugewiesene Amtshandlung wurde nun demselben auch über Obligationen des mit Patent vom 29. März 1815 eröffneten Anlehens zu fünfzig Millionen Gulden und über die mit den Patenten vom 1. Juni und 29. Oktober 1816 neu creirten Staatsobligations-Categorien zugewiesen.

e) Für eine neue Categorie von Credits-Urkunden, nämlich in Betreff der über Einlagen zu Staatsanleihen ausgefertigten, auf Ueberbringer lautenden Interimsscheine wurde die Amortisations-Frist, und zwar nach Maßgabe der im Patente vom 28. März 1803 bestimmten Modalitäten festgesetzt.

Rücksichtlich dieser Urkunden wurde das n. ö. Landrecht keineswegs als Amortisations-Behörde ausgesprochen, indeß erscheint selbes doch durch dieses Gesetz hiezu ausschließlich berufen, weil in beiden Gesetzen nur von solchen Credits-Urkunden gehandelt wird, deren Amortisation dem k. k. n. ö. Landrechte zugewiesen ist, und weil rücksichtlich dieser auf Ueberbringer lautenden Interimsscheine kein Grund zu einer Abweichung bestünde.

Uebrigens hat auch in Bezug auf dieses Amortisations-Erkenntniß der §. 7., Abs. 4, erörterte Grundsatz Anwendbarkeit,

daß die betreffende Casse erst vom Augenblicke der gerichtlichen Zustellung desselben die Rechtswirkung der älteren Urkunde als aufgehoben anzusehen berechtiget ist.

Die oberste Justizstelle hat mit Hofdekrete vom 9. September 1831, Zahl 5267, über Ansuchen der allgemeinen Hofkammer die in Betreff des Verbotes auf Zinsen öffentlicher Obligationen bestehenden höchsten Vorschriften zu erneuern, und zu verordnen befunden, daß gerichtliche Verfügungen, wodurch eine Execution, eine Vormerkung oder ein Verbot auf die Interessen der bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse in Wien anliegenden Capitalien bewilligt oder aufgehoben wird, wenn auch diese Interessen an andern Orten bei den daselbst errichteten Provinzial-Creditscassen erhoben werden, den Verordnungen vom 22. November 1782 und 25. Mai 1804 gemäß, von dem Gerichte an die Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse in Wien zu befördern, und zugleich der allgemeinen Hofkammer anzuzeigen seyen, dagegen die Zustellung der gedachten Bescheide an die Provinzial-Casse, bei welcher die Interessen angewiesen sind, unterbleiben könne.

§. 12.

Die praktische Anwendung dieser Amortisations-Vorschriften ist in dem beispielsweise folgenden Amortisations-Edicte zu finden:

Von dem k. k. n. ö. Landrechte wird hiermit bekannt gemacht:

»Es sey auf Ansuchen des N. N. noe des . . . allhier, hinsichtlich der angeblich in Verlust gerathenen pr. . . . % in C. M. verzinslichen drei Staatsschuld-Verschreibungen Nro. . . . jede dd. . . . . und pr. . . . fl. sammt den zu jeder gehörigen Interessen-Coupons vom . . . bis . . . in die Ausfertigung eines Amortisations-Edictes, und zwar rücksichtlich der Obligationen nach Vorschrift des Patentes vom 16. August 1817, rücksichtlich der Interessen-Coupons aber nach Vorschrift des Pa-

tentes vom 28. März 1803 gewilliget worden. Es wird demnach allen, denen daran gelegen seyn mag, erinnert, daß diese Obligationen nach Verlauf von drei Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem der letzte der auf diese Obligationen hinausgegebenen Interessen-Coupons zur Zahlung fällig ist, wenn binnen dieser Frist hierauf kein Anspruch hierorts angemeldet wird; die Interessen-Coupons aber nach Verlauf eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Zahlungstage eines jeden Coupons an, wenn indessen Niemand hierauf einen Anspruch hierorts angemeldet, noch deren Beträge bei der Casse behoben hätte, für amortisirt erklärt werden würden.«

§. 13.

Mittelst Patentes vom 23. Julius 1819 wurde, um auch in Ansehung aller derjenigen Gattungen von öffentlichen Creditspapieren, die auf bestimmte Namen lauten, ein mit dem bei Amortisirung solcher Staatsobligationen, die auf Ueberbringer lauten, oder der dazu gehörigen Interesse-Coupons zu beobachtendes gleichartiges, dem Interesse des Staats-Credits und der Parteyen entsprechendes Verfahren festzusetzen, verordnet:

1. Die Amortisations-Erkenntnisse über die von den Ständen der Provinzen oder von Provinzial-Behörden ausgefertigten, auf besonderen Provinzen oder Provinzial-Theilen haftenden Obligationen, wenn solche auf bestimmte Namen lauten, stehen, ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als Aerarial- oder Domestical-Obligationen, dem Landrechte jener Provinz zu, wo solche Obligationen ausgefertigt und verzinset werden, oder in dessen Ermangelung dem in dem Hauptorte der Provinz befindlichen landesfürstlichen Gericht erster Instanz.
2. In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung sind insbesondere die Amortisations-Verhandlungen über die Oberkammeramts-Obligationen der Stadt Wien bei dem n. ö. Landrechte zu pflegen.

3. In Ansehung aller übrigen auf bestimmte Namen lautenden Gattungen von Staatsobligationen, als: der Banko-Hofkammer-, auswärtigen Anlehens-Obligationen u. s. w. sind die Amortisirungs-Bewerbungen ausschließend bei dem n. ö. Landrechte zu verhandeln.

§. 14.

Rücksichtlich der in Folge Hofkammer-Dekretes vom 7. Jänner 1824 bei Gelegenheit des Ablaufes der zu den Obligationen des Wiener-Banko-Lotto-Anlehens vom Jahre 1797 ausgegebenen Zinsen-Coupons laut n. ö. Regierungs-Circulars vom 9. Jänner 1824 hinausgegebenen Zinsen-Talons oder Anweisungen auf neu auszustellende Zinsen-Coupons ist zugleich im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen festgesetzt worden, daß die Amortisation ausschließend nur bei dem n. ö. Landrechte angesucht werden kann. Die Amortisations-Frist wird für den Fall, daß der Amortisations-Werber die Original-Obligation selbst besitzt, und dem Gerichte vorzeigt, oder die Einwilligung des Besitzers derselben in die Amortisation des Talons gehörig nachweiset, auf ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage, außer diesem Falle aber auf drei Jahre bestimmt, beides von dem Verfallstage des letzten mit dem in Verlust gerathenen Talon zugleich ausgegebenen Coupons gerechnet.

Sollte jedoch die Amortisation erst nach dem Verfallstage des letzten Coupons angesucht werden, und der Talon zur Erlangung neuer Coupons noch nicht zur Casse gebracht worden seyn, so läuft die Amortisations-Frist nach den eben erwähnten Unterscheidungen vom Tage der Edicts-Ausfertigung gerechnet.

In allen übrigen Punkten sind auch bei der Amortisirung der Talons die Vorschriften der allerhöchsten Patente vom 28. März 1803 und 16. August 1817 zu befolgen.

§. 25.

Nach dem §. 23. des in Bezug auf den lombardisch-venetianischen Monte unterm 24. Mai 1822 erflossenen Patentes ist die Erneuerung der angeblich in Verlust gerathenen Rent-Urkunden von der Amortisations-Verhandlung und von dem gerichtlichen Erkenntnisse, welches nach Anleitung der §§. 191, 192, 193 der für das lombardisch-venetianische Königreich bekannt gemachten allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung zu schöpfen ist, abhängig.

Diese Paragraphe entsprechen den §§. 201, 202 und 203 der westgalizischen Gerichtsordnung, und enthalten folgende Verfügungen:

»Hat Jemand eine Urkunde verloren, so ist er berechtiget mit genauer Beschreibung derselben vor Gericht zu verlangen, daß dem Inhaber dieser Urkunde aufgetragen werde, solche so gewiß anzuzeigen, sonst würde diese Urkunde als unwirksam erklärt werden.

Ueber dieses Gesuch hat der Richter denjenigen, der für die Verbindlichkeit der Urkunde zu haften hat, zu vernehmen, und wenn er dawider keine gegründeten Bedenken anzugeben vermag, so hat der Richter diejenigen, welche diese Urkunden in Händen haben dürften, auf eine Frist von einem Jahr vorzuladen, und ihnen aufzutragen, daß sie solche binnen dieser Frist so gewiß vorbringen sollen, sonst soll sie für nichtig gehalten, und der Aussteller darauf ihnen Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden seyn.

Diese Vorladung ist wie jede andere öffentliche Vorladung kund zu machen, und nach fruchtlos verstrichener Frist die Urkunde für nichtig zu erklären.«

Das Amortisations-Erkenntniß steht dem Civil-Tribunale erster Instanz in Mayland ausschließend zu; es kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Partey durch eine Bestätigung der Präfectur des Monte darzuthun vermag, daß die Rente, worüber die Rent-Urkunde verloren ging, wirklich besteht.

Nach dem Hofkammer-Dekrete vom 13. Mai 1831, Z. 17469—1259 stehet dieser ersten Instanz auch die Amortisation der vom Monte ausgefertigten 4 % Obligationen, dann der betreffenden Coupons und Talons zu.

§. 16.

Ferner kann nicht unbemerkt bleiben, daß derjenige, welcher die Amortisation einer in Verlust gerathenen Obligation im ordentlichen Wege bewirket hat, alle aus dem Besitze entspringenden Rechte geltend machen kann, also das Befugniß hat, wenn eine solche Obligation in der Zwischenzeit verloset worden, die dafür auszufertigende neue Schuldverschreibung zu erheben, und statt der Einlegung der alten Obligation bloß die gerichtliche Amortisations-Erklärung und nach Umständen die Aufhebung des haftenden Verbotes auszuweisen.

Wenn das Amortisations-Edict vor Kundmachung des Patentes vom Jahre 1817 erlassen worden, kann sich keineswegs an das frühere Amortisations-Edict gehalten, und von der Partei die Ausfertigung des Erkenntnisses gefordert werden, wenn auch noch nicht drei Jahre von Erfolglassung des letzten Coupons verflossen wären, sondern es muß die im Patente vom Jahre 1817 ausgedrückte Zeitfrist abgewartet werden.

Uebrigens ist bei Erhebung des für die amortisirte Obligation von der betreffenden Staatscasse zu übernehmenden Duplicates, welches mit den in den Creditsbüchern und dem Amortisations-Erkenntnisse enthaltenen Merkmahlen ganz übereinstimmend ausgefertiget, also wenn die amortisirte Obligation mit einem Vinculum versehen war, in selbem auch dieses ersichtlich gemacht werden muß, das Amortisations-Edict in beglaubigter Abschrift, dann das Original-Amortisations-Erkenntniß, endlich ein Schadloshaltungs-Revers, wovon in der Anlage (Beilage A) das Formular enthalten, einzulegen.

Beilage A.

Revers.

Wodurch der Unterzeichnete bekennet, von der Casse für die vom k. k. n. ö. Landrechte am Zahl für wirklich amortisirt erklärte Obligation Nro. , an , lautend, dd. à Percent pr. Gulden, kr. die neu ausgefertigte Obligation Nro. an lautend, dd. Verlos. Nro. an Percent pr. Gulden, kr. sammt verfallenen Interessen vom bis mit Gulden, kr. baar, gegen Verzichtleistung auf die obgedachte amortisirte Obligation, falls sie wieder vorgefunden werden sollte, heute empfangen zu haben.

Wien, den

Id est Oblig.
u. fl. kr. Interessen.

Vom vierten Pfenning.

§. 1.

Der Ursprung dieses Gefälles verliert sich im Dunkel der Vorzeit; so viel ist gewiß, daß einst der ganze Wiener Wald dem Landesfürsten als Eigenthum zugehörte. Die landesherrlichen Besitzer überließen von Zeit zu Zeit einige Theile desselben an Private, vorzüglich an Herrschaften, Klöster und milde Stiftungen oder Gemeinden als Lehen, und zwar gegen die Bedingung, daß die Besitzer zur Anerkennung des landesfürstlichen Obereigenthums jenem eine gewisse Abgabe leisten mußten, wenn sie Holz aus diesen Waldungen schlugen und dasselbe verkauften.

Diese Abgabe war aber in den ältesten Zeiten nicht genau bestimmt, sondern der Besitzer des Waldes, wenn man Holz fällen wollte, mußte von dem Vicedom (welcher die Domänen des Landesfürsten besorgte) und von dem Waldmeister die Erlaubniß ansuchen, zugleich aber auch durch einen gewissen Vertrag oder eine Abfindung sich zu einer gewissen Abgabe verstehen, welche er dem Landesfürsten in das Waldamt abzuführen hatte, außerdem mußte er dem Waldmeister zehn Gulden bezahlen, und den Förstern ihr Wegerecht geben (Reisekosten vergüten).

Damit durch eine derlei willkürliche Behandlung der landesfürstlichen Gebühr die Inhaber der Waldungen von dem Vicedom und Waldmeister weder zu viel begünstiget, noch auf der andern Seite zu hart gehalten werden mögen, bestimmte Kaiser Ferdinand I. über diese Abgabe: daß von dem zum Verkaufe bestimmten Holze der vierte Pfenning, nach dem Ueberschlag der Waldamtsleute, d. i. nach der Schätzung am Stocke, entrichtet werden sollte.

Dieſes beſtätigten die Kaiſer:

Maximilian II.,	durch	Patent	vom	21. April 1572.
Rudolph II.,	»	»	»	14. Jänner 1582.
Ferdinand II.,	»	»	»	12. Februar 1632.
Ferdinand III.,	»	»	»	12. September 1643.
Leopold I.,	»	»	»	13. Julius 1665.
Carl VI.,	»	»	»	13. April 1722.

§. 2.

Dieſes letztere Patent iſt nun als Hauptnormale anzuſehen, und lautet wie folgt:

Wir Carl der Sechste ꝛc. Entbieten N. allen und jeden, Geiſt- und Weltlichen, was Würden, Standes oder Weſens die ſeynd, ſo neben Uns in Unſerm Wiener-Wald Gehölze und Waldungen haben, Unſere Gnade und alles Gutes. Wiewohlen noch hievon, durch Weyl. Kaiſer Ferdinand den Erſten, Maximilian, Rudolph, Ferdinand den Anderten und Dritten, wie auch Leopold den Erſten, Unſere Hochgeehrt- und reſpective geliebte Herren Herren Vettern und Vater, Gottſeeligen Angedenkens, euch zu mermalen durch ausgegangene offene Generalia, ſonderlich den 21. April des 1572 wie auch den 14. Januarii 1582, dann den 12 Februar des 1632, den 12. September des 1643, wiederum den 13. Juli des 1665, item den 19. December des 1667, dann unterm 30. Martii des 1675, und letzthin unterm 15. July des 1690 Jahrs ernſtlich auferlegt und befohlen worden, daß,

Holzhauen mit Vorwiſſen des Waldamts.

wann ihr einen Wald aufthun und Holz abzugeben vorhabens, ihr ſolches, vermöge Unſerer Waldordnung, jederzeit mit Vorwiſſen Unſerer Waldamtsleute vornehmen, alsdann das niedergeſchlagene Holz, wann daſſelbe an die Zäne aufgeſetzet, durch Unſere dazu verordnete Wald-Bemauter und Forſter abmeſſen und zehlen, dann auch ſie die Waldmit-Leute, eure alt- und neue Maaß, davon ihr den vierten Pfenning noch ſchuldig ſeyd, beſich-

Das gehaute abmeſſen laſſen.

tigen, und überschlagen lassen; folgends den Ausstand desselben vierten Pfennings von eurem verkauften Holz mit ihnen, Wald-Amt-Leuten, ordentlich abrechnen, auch denselben vierten Pfenning, nicht allein von selben zuvor verkauften, sondern auch von dem Holz, so ihr hinfüro verkauffen werdet, allemal ohne einige Weigerung bezahlen; da aber Euer einer oder der andere von Uns, oder Unsern Vorfahrer Unsers Löbl. Erz-Hauses Oesterreich insonders davon befreyet wäre, dieselbe Freiheiten Unsern Wald-Amt-Leuten originaliter vorzeigen, und davon glaubwürdige Abschriften, welche sie ferner Unserer Kayserlichen Hof-Cammer fürzubringen in Befehl haben, übergeben sollet.

Dem Wald-Amt den vierten Pfenning bezahlen.

So kommt Uns doch anjetzo abermal mit höchster Befremdung für, daß ihr euch mehrentheils, unangesehen dessen allen, nichts desto weniger unterstehet, nicht allein obberührte eure Wälder, ohne Vorwissen Unserer Wald-Amts-Leute, nach eurem selbst eigenen Gefallen aufzuthun, das Holz abschlagen und verkauffen lasset, sondern daß ihr euch auch den vierten Pfenning hiervon zu reichen gänzlichen verweigern wollet; da ihr doch bis anhero einige genugsame Befragung nicht vorgebracht. Nachdem aber dieses alles zu nicht geringer Schmälerung Unsers Kayserlichen Cammer-Guts gereichet, und Wir solches ferners zu verstatten keineswegs gemeynet seyn:

Dessen unbefugte Weigerung.

Als haben Wir Uns demnach allergnädigst resolvirt, daß hierinn mit allem Eifer und Nachdruck verfahren, und dieses Uns als Lands-Fürsten gebührende Regale und Hoheit wiederum zurecht gebracht, und recht eingerichtet werde.

Befehlen solchem nach euch allen und jeden, sowohl Geist- als Weltlichen, insonderheit hiemit gnädigst, ernstlich, und wollen, daß ihr nun hinfüro einige hieroben verstandene, eure Wälder oder Gehölze, wie bishero geschehen, für euch selbst ohne Vorwissen Unserer Wald-

Künftig ohne Erlaubniß des Amts kein Holz zu schlagen.

Amt-Leute aufzuthun, keineswegs unterstehen, sondern, als oft ihr einen dergleichen Wald aufzuthun willens, dasselbe gemeldtem Unserm Wald-Amt zu vor schriftlich andeuten; hierauf aber, und im Fall keiner obwaltenden Bedenken, ein ordentlicher Amtszettel ausgeschrieben, und denen Wald-Eigenthümern verabfolget werden, nach niedergeschlagenem und in die Zänn aufgerichtetem Holz, ferner durch die dazu verordneten Wald-Amts-Officier die Abzehlung und Abmessung, ohne darum abfordernder Bezahlung oder Abmessungs-Lohn, getreulich vorgenommen und bewürket; jedoch um so viel das zum Verkauff gewidmete Holz betrifft, dießfalls die vier Pfenningsgebühr bey Unserm Wald-Amt alsogleich entrichtet und bar abgeführet, unter einstens aber auch zu Abführung ein absonderlicher Passir-Zettel, jedoch ohne geringsten hierum von dem Wald-Eigenthümer oder Abkauffer zu reichen seyenden Unkosten, ausgefertiget, und von dem Wald-Eigenthümer erhoben werden.

Das geschlagene solle gratis abgemessen werden.

Von dem verkäuflichen den vierten Pfenning zu entrichten.

Gleichfalls die alte und neue Maß besichtigen und überschlagen lassen, und alsdann über den Ausstand des vierten Pfennigs von solchem eurem abgegebenen Holz mit ihnen ordentlich abrechnen, auch denselben vierten Pfenning nicht allein von dem zuvor verkaufften, sondern auch von dem Holz, so ihm hinfüro verkauffen, und von was für einer Sorten selbiges seyn würde, jederzeit ohne eine fernere Verweigerung sowohl auch von dem Gerecht-Binder-Tischler-Wagner-Büchsenschäfter-Drechsler- und Lastschneider-item von demjenigen Holz, so zu Scheibtruhen, Gabeln, Sesseln, Rechen, und Wöhrscheitern gebraucht wird, es werde aufs Land oder Wasser verkauft, und zwar jedesmal nach dem Werth beym Stock, über Abzug des Hacker- und Abzieher-Lohns gewißlich bezahlen, oder aber eure Freyheiten, so ihr dawider zu haben vermeinet, obverstandener massen, und zwar längst inner drey Monath nach Publicirung dises Unsers Kayserlichen Patents, bey

würklichem Verlust oder Cassier- und Aufhebung derselben, Unseren Wald-Amts-Leuten originaliter zubringen, und davon eine vidimirte Copiam daselbst einlegen, und euch also hierinn gehorsamst erzeigen sollet.

Dann im widrigen Fall so haben Wir ihnen Wald-Amts-Leuten, die ernstliche Verordnung und Befehl gegeben, da wider Verhoffen ein und anderer, wer der auch seye, niemand ausgenommen, sich dessen weigern, seinen Wald, sowohl ohne Vorwissen und geschehenem schriftlichen Anzeigen, bey mehr-gedachtem Unseren Wald-Amt, als auch ohne hierüber von daraus erhaltenem und vorzuweisen habendem ordentlichen Amts-Zettel, so ohne erhebliches Bedenken nicht verweigert werden solle, aufthun; das Holz, wie es Namen haben mag, abgeben und zuvor nicht ordentlich abzehlen, und den Amts-Passir-Zettel zur Abfuhr abfordern lassen, auch vor allem andern den vierten Pfenning, gleich vorbemeldter massen dem Werth nach, beym Amt unter einstens davon reichen, und richtig machen würde, daß dasselbe Holz durch gedachte Unsere Officier, wo und wann, auf wessen Grund, Boden, oder Jurisdiction sie selbes antreffen werden, darzu ihnen jedermänniglich in Kraft dieses offenen Patents, und ohne Unsern fernern Befehl, Assistenz und Hülf zu leisten schuldig und verbunden seyn solle, aufgehalten, hinweg genommen, und Uns zum Guten verrechnet werden solle: Darnach sich nun ein jeder zu richten, vor Schaden zu hüten, und hieran Unsern gnädigsten Willen und Meynung gehorsamst zu vollziehen wissen wird.

§. 3.

Hiernach haben diejenigen, welche inner der Marchung des Wiener Waldes liegen, wenn sie Holz in ihren Wäldern schlagen wollen, dieses bei dem k. k. Waldamte schriftlich anzuzeigen, und hierüber die Erlaubniß anzusuchen, nach erhaltener Erlaubniß sind

sie schuldig, das geschlagene Holz in Zaine aufzurichten, sodann von den verordneten Förstern und Waldbereitern abmessen und abzählen zu lassen, diese Waldbereiter und Förster haben zugleich den Werth des Holzes, nach Abzug des Hacker- und Abzieher-Lohnes zu bestimmen, und nach diesem Werthe beim Stocke muß der vierte Pfenning, und zwar von dem zu verkaufenden, oder sonst hinweg zu gebenden und zu verführenden Holze, keineswegs aber auch von jenem, das zur Hausnothdurft gehört (indem solches von dieser Giebigkeit auf immer befreiet ist) sogleich entrichtet werden, worauf denn ein Amts-Passirzettel zur Abführung des Holzes ertheilt wird.

§. 4.

Uebrigens ist zu bemerken, daß dieß vierte Pfennings-Gefäll, wenn es auch nach einem veralteten Sprachgebrauche in dem Patente vom J. 1782 Regale oder Hoheitsrecht genannt wird, da es auf einen einzigen Bezirk, die Marchung des Wiener Waldes, beschränkt ist, die Wesenheit eines Regale durchaus nicht an sich hat, sondern offenbar nur in dem emphiteutischen Verhältniß (Ueberlassung von Waldgründen in das Nutz-Eigenthum von Privaten unter Ausbedingung gewisser Leistungen) gegründet ist.

§. 5.

Die sich etwa aufdringende Frage, ob die vierte Pfennings-gebühr nicht etwa in die Categorie jener Nebenabgaben gehöre, welche durch das neue Grundsteuer-Provisorium aufgehoben, oder in eine einzige Hauptcategorie durch ihre Einbeziehung in die dadurch erhöhte Grundsteuer subsümirt worden sind, müßte allerdings verneinend beantwortet werden, und zwar aus folgender Betrachtung:

Nach Inhalt der Hofkanzlei-Dekrete vom 24. April und 16. Juni 1821 haben Seine Majestät als Cynosur bei der Frage, welche Nebenabgaben sich zur Aufhebung eignen, den Grundsatz ausgesprochen, daß alle Nebenabgaben, durch welche das Grundbesitzthum im ausgedehnten Verstande

außer der Grundsteuer in ausgedehnter Bedeutung, d. i. in den drei Objecten der Grund-, Urbarial- und Zehent-, dann der Gebäudesteuer und dem Zuschusse belastet sind, und die entweder in den Staatsschatz wirklich einfließen, oder für eigentliche Staatsauslagen bestimmt sind, aufzuhören haben.

Zum Behufe der Ausführung dieser Maßregel wurde von der hohen Hofkanzlei über gepflogenes Einvernehmen mit dem hohen Finanzministerium unterm 16. Juli 1823, Z. 1155, ein neuer Vortrag an Seine Majestät erstattet. Aus einem diesem Vortrage beiliegenden, von dem Rechnungs-Departement der Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission unterm 13. Mai 1823 verfaßten Hauptausweise über alle in den altösterreichischen Provinzen bestehenden Nebenabgaben derlei Gattung geht hervor; daß damals in der Provinz Nieder-Oesterreich nachstehende derlei Abgaben bestanden haben:

a) die Jagdroboth-Reluition;
b) die Wegroboth-Reluition;
c) der Zwangs-Arbeits-Hausbeitrag;
d) die Drittelsteuer;
e) die Urbarsteuer.

In dem erwähnten Vortrage wird der in den oben erwähnten Hofdekreten vom Jahre 1821 aufgestellte Grundsatz dahin näher erläutert, daß nur solche auf Grund und Boden haftende Nebenabgaben aufzuheben wären, welche eigentlich nur eine Vermehrung der ordentlichen Grund- und Gebäudesteuer und des Zuschusses sind, und entweder bloß unter einem andern Titel den Staatscassen zufließen, oder zur Bestreitung von Auslagen gefordert werden, die unverkennbar für Staatsauslagen zu erklären sind; dann jene, welche entweder als unentgeldliche oder nicht verhältnißmäßig vergütete Naturalleistungen für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen werden, oder die man im Gelde als Reluition solcher Naturalleistungen fordert.

In die erste Categorie wird von den oben erwähnten, in

Niederösterreich bestehenden Nebenabgaben die Jagdroboth-Reluition, die Drittel- und Urbarsteuer, in die zweite die Wegroboth-Reluition gerechnet, und daher auf deren Aufhebung angetragen.

In der hierüber von Seiner Majestät erflossenen a. h. Entschließung dd. Baden 7. Juli 1824 wurde die Wegroboth-Reluition in Niederösterreich vom Verwaltungsjahre 1825 an, aufgehoben; rücksichtlich der andern obgedachten Nebenabgaben haben sich Seine Majestät die fernere Entschließung vorbehalten, welche sohin auch, aber nur rücksichtlich der Drittelsteuer, unterm 4. Jänner 1825, kundgemacht durch Circulare vom 18. Jänner 1825, erflossen ist.

Abgesehen hievon, daß, wie aus dieser kurzen Darstellung der über Aufhebung der fraglichen Nebenabgaben gepflogenen Verhandlungen erhellet, die vierte Pfenningsgebühr von den hohen Behörden niemals in die Categorie der zur Aufhebung bestimmten Nebenabgaben gerechnet wurde, ist unbestreitbar, daß selbe in Gemäßheit der aufgestellten Grundsätze unter solche gar nicht gezählt werden könne; denn in den Hofdekreten vom Jahre 1821 wird bloß von Nebenabgaben gesprochen, die auf Grund und Boden haften; in dem obgedachten Vortrage wird noch die nähere Bestimmung beigefügt, daß bloß von jenen Nebenabgaben bei der Aufhebung die Rede seyn könne, welche als eine Vermehrung der Grund- und Gebäudesteuer in den Staatsschatz einfließen, oder als Reluitionen für Natural-Leistungen anzusehen sind. Keines dieser Merkmahle trifft bei der vierten Pfenningsgebühr zu, denn dieselbe erscheint als eine von dem gefällten und zum Verkaufe bestimmten Holze zu entrichtende Abgabe; und ist nach der im Eingange enthaltenen geschichtlichen Darstellung als eine Entrichtung anzusehen, welche sich der Landesfürst bei Ueberlassung des ihm früher ausschließend gehörigen Wiener Waldes an Private auf ewige Zeiten bedungen hat. Diese Abgabe kann daher auf keinen Fall als eine Vermehrung der Grund- und Gebäudesteuer angesehen werden, auch läßt es sich nicht nachweisen, daß selbe eine Re-

luition für früher von den Waldbesitzern im Wiener Walde geleistete Naturaldienste wäre. Endlich da sie eine Abgabe ist, die bloß von dem gefällten, zum Verkaufe bestimmten Holze, also von einem Objecte, welches nach den Privatrechtsgesetzen, namentlich den §§. 292 — 297 des bürgerl. Gesetzbuches, als eine bewegliche Sache erscheint, nach dessen Werthe bezahlt wird, so fehlt ihr auch das Hauptmerkmahl der oben angegebenen Nebenabgaben, nämlich, daß sie nicht auf Grund und Boden haftet.

§. 6.

Der vierte Pfenning kann übrigens auch nicht als ein Zehent angesehen werden, weil

a) der Zehent eine Pars quota der Erzeugnisse, der vierte Pfenning hingegen eine Pars quota des für die Erzeugnisse gelösten Werthes ist;

b) der Zehent ist eine jährlich zu entrichtende Leistung, der vierte Pfenning tritt nur bei einem Verkaufe von Holz ein;

c) der Zehent ist eine auf Grund und Boden haftende Abgabe, der vierte Pfenning ist eine auf dem gefällten Holze, also auf einem beweglichen Objecte haftende Schuldigkeit, daher auch der Zehent bei einer veränderten Benützungsart des Bodens fortdauert, oder wenn dann dessen Abnahme unzulässig wäre, die Reluition eintreten müßte, was aber in Bezug auf den vierten Pfenning nicht nothwendig erscheint, weil dann das Recht auf denselben zwar nicht ganz aufgehoben wird, aber doch für den Zeitraum erlischt, während welchen die andere Benützungsart bestehet.

§. 7.

Ueber das Verfahren in Uebertretungsfällen des vierten Pfennings-Patentes erfloß unterm 14. März 1832. Z. $\frac{10845}{697}$ die h. Hofkammer-Verfügung, daß in Folge Uebereinkommens mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, nachdem das allerh. Patent vom 13. April 1722 die Jurisdiction gegen Uebertreter des vierten Pfenningsrechtes dem n. ö. Waldamte übertragen hat, und die eigenmächtigen Holzfällungen in dem Territorium des vierten

Pfenninggefälls, nebst der allgemeinen Eigenschaft von Waldfreveln auch jene von Uebertretungen eines l. f. Regale an sich tragen, die Untersuchung und Aburtheilung oder Notionirung über Uebertretungsfälle gegen das angeführte vierte Pfennings-Patent der k. k. n. ö. Waldamts-Direction zustehe, und von ihr auch gepflogen werden solle, wogegen den betreffenden Parteien der Recurs an die n. ö. Landes-Regierung als zweite, und die allgemeine Hofkammer als dritte Instanz, in der für andere Gefälls-Notionen vorgeschriebenen Frist vorbehalten bleibt. Durch diese Verfügung ist übrigens stillschweigend die Frage beantwortet, ob man gegen die, wider die Uebertreter des vierten Pfennings-Patents, von dem Waldamte geschöpften Straf-Erkenntnisse mit dem Recurse an die politischen Behörden auch zugleich den Rechtsweg gestatten soll, wie dieß bei den Zoll-Tabak-Stämpel-Lotto-Erkenntnissen der Fall ist. Nach der Analogie mit den übrigen Regalien sollte man diese Frage zwar bejahen; allein hier erscheint die Analogie gar nicht anwendbar und zulässig, weil die Gestattung des Rechtsweges gegen die Erkenntnisse der Gefällsbehörden eine Ausnahme in dem Strafverfahren bildet, und Ausnahmen immer streng ausgelegt werden müssen (exceptiones sunt strictissimae interpretationis), folglich auf andere ähnliche Fälle nicht ausgedehnt werden können.

Hieraus folgt nun, daß der Rechtsweg durch die Aufforderung des Fiskus gegen die Straf-Erkenntnisse, welche gegen die Uebertreter des vierten Pfennings-Patents von dem Waldamte geschöpft werden, bei dem Umstande, als derselbe im vierten Pfennings-Patente nicht ausdrücklich gestattet wird, durchaus nicht Platz greifen könne, sondern gegen solche Aufforderer die Einwendung der Unstatthaftigkeit angebracht werden müßte.

§. 8.

Hier dürften noch die Bemerkungen am Platze seyn:

a) Die Art der Eintreibung des vierten Pfennings ergibt sich aus dem Schlusse des angeführten Patentes, nach welchem im Falle der Abführung des Holzes vor Berichtigung des vierten

Pfennings, dasselbe ohne Weiterem von den Waldamts-Beamten angehalten und confiscirt werden soll, und jede Behörde zur Assistenz verpflichtet ist; nach der Analogie würde daher auch die rückständige Gebühr ohne Weiterem mittelst der Execution einzutreiben seyn.

b) Ueber die Frage, was, im Falle eine solche dem vierten Pfennige unterliegende Waldstrecke ausgehauen und zu einer andern Culturs-art verwendet würde, in Bezug auf diese Gebühr vorzukehren wäre, ob nämlich wegen deren Reluirung vorläufig das Einverständniß mit dem k. k. Waldamte getroffen werden müsse, oder ob diese nicht nöthig sey, sondern bloß die Pflichtigkeit für den Fall der neuerlichen Widmung des Grundes zur Waldcultur vorzubehalten und zu versichern wäre, dürfte wohl letzteres die richtigere Entscheidung seyn, weil der Bezug der vierten Pfenningsgebühr von solchen Waldgründen, welche durch Culturs-umstaltungen diese Eigenschaft verlieren, durch keine gesetzliche Bestimmung ausgesprochen ist.

Münzwesen.

§. 1.

Mehrere in Bezug auf das Münzwesen bestehende gesetzliche Vorschriften sind durch angehängte Confiscationsstrafen sanctionirt, daher für den Cameral- und Fiscal-Beamten deren Kenntniß allerdings wichtig erscheint.

Schon durch das Patent vom 26. Mai 1746 wurde mit Rücksicht auf die älteren Vorschriften eine Münzwesens-Ordnung erlassen und in selber die Einfuhr fremder Scheide- oder Landmünze, so wie der alten nicht nach dem Reichsthaler- oder Reichsdukaten-Fuße ausgemünzten Gold- und Silbermünzen verboten, in Bezug auf die bereits im Lande befindlichen die Einlieferung an die Münz- oder Bergämter als ein Pagament verordnet, und auch gestattet, selbe den Goldschmieden zu ihrer Arbeit zu verkaufen, die übrigens die Einschmelzung des Pagaments oder Bruchsilbers nur in den Münzämtern, oder bei den Landprobierern, oder wo deren keine sind, bei ihren geschworenen Vorstehern machen sollen; eben so wurde auch die Brechung und Einschmelzung von inländischen Münzen, so wie von fremden approbirten unter Leibs- und Lebensstrafe, dann auch die Alterirung, Verringerung, Erhöhung, Agiotirung auf das schärfste untersagt; ferners wurde das Gewicht der Goldmünzen bestimmt, so wie auch die Gutmachung des Gewichtsabganges angeordnet, und zwar beim Dukaten mit 4 kr. für jeden Gran, welcher vom Gewichte pr. 60 Gran abgängig ist. Eben so wurde die Ausfuhr inländischer, so wie auch fremder im Inlande gangbarer Gold- und Silbermünzen ohne besondere Erlaubniß der in Münz- oder Bergwesenssachen aufgestellten Behörden in das Ausland untersagt, und den außer Land Reisenden nur gestattet, so viel mitzunehmen, als wozu sie von der Behörde die besondere Er-

laubniß erhalten hatten, was aber auf jenen Geldbetrag nicht bezogen werden sollte, was jeder glaubwürdig zur Bestreitung der Reisekosten nöthig hatte. Für diese Übertretungsfälle wurden Confiscations- und Werthstrafen, sowohl wider den Übertreter als die etwaigen Mitschuldigen ausgesprochen, und deren Eintreibung den Fiscalämtern zur Pflicht gemacht; welches Ausfuhrsverbot durch die Patente vom 22. April 1752 und 27. Dezember 1755 neuerdings eingeschärft wurde, bei welcher Gelegenheit auch der mittelst Patentes vom 4. November 1755 bekannt gemachte Cours und das Gewicht fremder Münzen einige Zusätze erhielt.

§. 2.

Diese Anordnungen wurden überhaupt und vorzüglich in Bezug auf die Auswechslung, Agiotirung und Ausfuhr der gangbaren Silbermünze durch das Patent vom 12. Juni 1768 erneuert, und die Confiscirung des dritten Theiles als Strafe angedrohet.

Durch die Patente vom 17. August 1763 (Beilage A) und vom 23. März 1771 (Beilage B) wurde der Cours der inländischen so wie einiger ausländischen Münzen gegen die unabänderliche conventionsmäßige Silbermünze bestimmt, und nach dem Patente vom 17. April 1771 (Beilage C) bei Prüfung des Gewichtes ausschließlich der Gebrauch der von den Zimentirungsämtern gehörig bezeichneten Dukatengewichtes vorgeschrieben; endlich durch Hofdekret vom 8. November 1793 die Vergoldung von gangbaren Silbermünzen von der geringen Gattung, als Groschen, Zehner- und Zwanziger-Stücke, sämmtlichen mit Vergoldung sich abgebenden Gewerkschaften unter angemessener empfindlicher Strafe untersagt; durch den §. 83. des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Übertretungen wurde auf die Vergoldung gangbarer Münzen, auch ohne Absicht Jemanden damit zu hintergehen, eine Arreststrafe von einem bis drei Monaten angedroht; später wurde dieses Verbot auch auf die außer Cours gesetzten Münzen ausgedehnt, daher auch das Vergolden und Versilbern der verrufenen Münzen untersagt, und der Verkauf

solcher vergoldeten und versilberten Münzen unter Confiscationsstrafe verboten [1]).

§. 3.

Später wurde, um die gesetzwidrige Ausfuhr der größeren Münzsorten wirksamer zu hindern, die in den Patenten vom 26. Mai 1746, 22. April 1752 und 27. Dezember 1755 enthaltene Anordnung erneuert, auf alle, auch ausländische Gold- und Silbermünzen erweitert, und die Beobachtung folgender Vorschriften verordnet:

Erstens: Die Ausfuhrs-Pässe zur Versendung des baren Geldes, welche der Zusammenhang mit auswärtigen Handelsplätzen oder Privatgeschäfte nothwendig machen, sind nicht mehr bei den Münz- und Probierämtern, sondern in Wien unmittelbar bey der k. k. Finanz- und Commerzien-Hofstelle, in Ungarn bei der k. Hofkammer, in Siebenbürgen bei dem k. Thesaurariate, und in den deutschen, wie auch den galizischen Erbländern bei den daselbst befindlichen Länderstellen anzusuchen.

Zweitens: Bares Geld darf durch keine andere Gelegenheit, als mittelst des Postwagens außer Landes gesendet werden.

Drittens: Den Reisenden ist zwar unbenommen, Barschaft bis zu dem Betrage von 500 Dukaten oder 2250 Gulden in Gold- oder Silbermünzen mit sich zu führen; wofern aber ein Reisender eine größere Summe nöthig haben sollte, ist er für den größeren Betrag einen Ausfuhrs-Paß bei den im 1. §. benannten Behörden anzusuchen verbunden. Die Behörde wird dann beurtheilen, ob und bis zu welcher Summe der Paß zu bewilligen sey.

Über die Beobachtung des Vorhergehenden haben

Viertens: die sämmtlichen Gränzzollämter auf das sorgfältigste zu wachen. Sollte daher eine bare Geldversendung durch eine andere Gelegenheit als den Postwagen, oder ohne mit dem vorschriftmäßigen Ausfuhrspasse versehen zu seyn, bey der

---

[1]) Hofkanzleidekret vom 21. Oktober 1813. S. Hrn. Prof. Kudler Commentar des Strafg. über schwere Polizei-Übertr. 1. Bd. §. 83.

Gränze anlangen, so ist dieselbe, wenn bei dem Zollamte davon die Anmeldung freiwillig geschieht, unter gehöriger Vorsicht zurück zu weisen, im Falle der nicht geschehenen Anmeldung aber, wie Schleichwaare (Contrebande) zu behandeln, und als solche dem Fiskus verfallen. Übrigens wird durch gegenwärtige Verordnung in Ansehung des wegen ungemünzten Goldes und Silbers bestehenden Ausfuhr-Verbotes nichts abgeändert [1]).

§. 4.

Nachträglich wurde noch Folgendes vorgeschrieben:

I. Da Triest in allen Gegenständen, welche das Commerz betreffen, als Ausland behandelt wird, und also vorgebeugt werden muß, daß nicht Gelder aus den übrigen k. k. Erblanden dahin ohne Ausfuhrspässe geschicket, und sodann über das Meer verschicket werden, so wird hiermit verordnet, in Ansehung der Ausfuhr des baren Geldes nach Triest, alle Vorschriften genau zu beachten, welche wegen derselben in das Ausland in Folge Hofdekrets vom 22. Mai d. J. bekannt gemacht wurden [2]).

II. Um vorzubeugen, daß nicht etwa Gelder aus den übrigen Erbländern nach Fiume oder die andern freien Seehäfen des k. k. Littorale, noch nach den ehemaligen Venezianischen Staaten oder nach Tyrol, welche Länder außer dem Cordon liegen, und in Rücksicht auf den Handel als Ausland betrachtet werden, unter dem Vorwande, daß diese Länder unter k. k. Regierung stehen, ohne Ausfuhrs-Paß geschickt, von dort aus aber, bei dem offenen Handel über Meer, nach fremden Ländern, zur Vereitlung der allerhöchsten Vorschriften gebracht werden, wird hiermit erklärt, daß bei Versendung von barem Gelde nach vorbesagten Ländern und freien Seehäfen, alles dasjenige genau beobachtet werden muß, was in Folge der allerhöchsten Anordnung vom 22. Mai, in Ansehung der Geldversendungen in das Ausland, im Allgemeinen vorgeschrieben worden ist [3]).

---

[1]) Dekret der Finanz-Hofstelle vom 22. Mai 1799.

[2]) Dekret der Finanz-Hofstelle vom 20. Juni 1799.

[3]) Dekret der Finanz-Hofstelle vom 19. Juli 1799.

III. Da bei der gegen die unbefugte Ausfuhr der Münzen unter dem 22. Mai d. J. ergangenen Verordnung, zur wirksamen Hintanhaltung alles Unterschleifs, genau darauf gesehen werden muß, daß mit dergleichen Pässen nichts mehr und nichts anderes, als was bewilliget worden ist, versendet werde, folglich eine sorgfältige und strenge Controlle erfordert wird, so ist vermittelst der Hofkammer im Münz- und Bergwesen die Einleitung getroffen worden, daß sämmtliche Münz- und Probierämter angewiesen sind, die mit Pässen durch den Postwagen zu verschikkenden Gelder eben so, wie es bis jetzt üblich war, auch künftig vor der Aufgabe auf den Postwagen zu besichtigen und mit dem ämtlichen Siegel zu versiegeln, auch daß dieses geschehen ist, auf den Ausfuhrs-Pässen unter ämtlicher Fertigung zu bestätigen [1]); in Bezug auf die durch dieses Gesetz den Reisenden gestattete Ausfuhr von 500 Dukaten wurde später verordnet: Da man zu beschließen befunden hat, daß den Reisenden die zur Hinausreise mit Circulare vom Jahre 1799 bewilligte Barschaft von 500 Dukaten oder 2250 fl. Silbermünze nur dann an der Gränze frei zu lassen sey, wenn sie beim Austritte gehörig gemeldet wurde; aber auch diese Begünstigung des Austrittes einer Barschaft von 500 Dukaten nicht jenen Parteien zu gestatten sey, welche oft hin und her reisen, und von denen sich vermuthen läßt, daß sie sich zur Schwärzung gebrauchen lassen; so sind solche Parteien zur Zurücklassung des Geldes mit Ausnahme eines geringen Betrages von höchstens 25 fl. bis zu ihrer Zurückkunft zu verhalten, und sie bei öfterer Betretung höchsten Orts anzuzeigen [2]).

§. 5.

In neuerer Zeit haben Seine Majestät alle in Bezug auf die Ausfuhr der Metallmünze aus den altösterreichischen Provinzen bisher bestandenen Beschränkungen aufgehoben, welches mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, daß es

---

1) Dekret der Finanz-Hofstelle vom 7. Juni 1799.

2) Hfd. vom 20. September 1803.

hiernach von der Ertheilung von Münz-Ausfuhrspässen sein Abkommen erhalte; wogegen die in Bezug auf das Postregale bestehenden Vorschriften wegen der Geldversendungen mittelst des Postwagens aufrecht erhalten wurden [1]).

Geld, Groppi (Geldpäcke) oder mit Geld und Prätiosen beschwerte Briefe dürfen unter den in den älteren Gesetzen angedrohten Strafen weder im Inlande noch in das Ausland, dort, wo ordentliche Postfahrten bestehen, anders als durch den Postwagen versendet werden [2]); diese Strafen bestehen in einer Geldstrafe von 50 fl. für jedes Paket, oder jeden mit Geld beschwerten Brief, wenn aber der Fuhrmann oder Bote selbe fälschlich als das Eigenthum einer mit dem Fuhrwerke reisenden Partey ausgegeben, in einer Strafe von 50 fl. [3])

Auch Kupfergeld darf nur mittelst des Postwagens versendet werden; sollte sich der Fall ergeben, daß eine solche Sendung von Kupfergeld im Gewichte zu schwer wäre und von dem Postwagen nicht übernommen werden könnte, so soll von der Postwagens-Haupterpedition der Partei eine unentgeldliche Freibollete zur Versendung des Kupfergeldes durch andere Fuhrleute oder Landkutscher ertheilet werden [4]).

Die mit Geld beschwerten Briefe sind übrigens bei dem Postwagenamte offen zu überbringen, wo sie in Gegenwart des Überbringers ordentlich abgezählt und sowohl mit dem Siegel der aufgebenden Behörde, als wie auch des Postwagenamtes versehen werden müssen [5]).

§. 6.

Durch das Patent vom 17. September 1807 wurden die k. k. Siebzehn-Kreuzerstücke auf 15 Kreuzer, und die Sieben-

1) Hofkammer-Dekret v. 8. Juni 1818.
2) Hfd. v. 22. September 1803.
3) Patent v. 14. Dezember 1748, §§. 14 und 16. Patent v. 15. August 1750.
4) Hofkammer-Dekret v. 11. April 1805.
5) Hofkammer-Dekret v. 4. August 1814.

Kreuzerstücke auf 6 Kreuzer im Werthe herabgesetzt, zugleich die Einfuhr ausländischer Siebzehn- und Sieben-Kreuzer unter Strafe der Confiscation und des Erlags eines gleichen Geldwerthes verbothen.

Durch das Patent vom 12. Oktober 1802 wurde die Agiotage mit Kupfermünzen, deren Einschmelzung ꝛc. neuerdings untersagt, so wie auch die Ausfuhr inländischer und Einfuhr ausländischer Scheidemünze bei Eintritt des Verfalles des contrebandirten Betrages, so wie des dabei etwa gebrauchten Fuhrwerkes, und der Werthsstrafe; was auch in Bezug auf die Einfuhr ausländischer und besonders preußischer Scheidemünze durch Hofkanzlei-Dekret vom 6. Mai 1808 erneuert worden ist.

Durch das Hofdekret vom 20. März 1807 wurden jene Vorschriften auch auf die Scheidemünzen à 30 kr. und à 15 kr. ausgedehnt.

Über die Frage: ob das Agiotiren mit Scheidemünze als eine schwere Polizei-Übertretung zu betrachten sey, und welcher Behörde die Untersuchung und Bestrafung in derlei Agiotirungsfällen zustehe? haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß die Erklärung der Agiotage für eine schwere Polizei-Übertretung nicht Statt habe, die Erkenntniß aber über die Agiotirungsfälle in erster Instanz den Ortsobrigkeiten mit dem Beisatze zugewiesen werde, daß nach der Analogie des §. 402. des fünften Hauptstückes im II. Theile des neuen Strafgesetzes in den Fällen, wenn der zu confiscirende Betrag mit dem noch zu erlegenden gleichen Betrage auf dem Lande oder in kleinern Städten zehn Gulden, und in Hauptstädten fünfzig Gulden beträgt, die Urtheile mit sämmtlichen Acten der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen seyn [1]).

§. 7.

In Hinsicht auf die Kupfermünze wurde durch das Finanz-Patent vom Jahre 1811 Folgendes verordnet:

a) »Das Verhältniß zwischen den Bankozetteln und den 30, 15, 3 und 1 kr. Stücken belassen Wir bis zum letzten Jänner 1812,

[1]) Hofkanzley-Dekret v. 21. April 1808.

als bis zu welchem Zeitpunkte die Bankozettel noch im Umlauf zu bleiben haben, so wie es dermal bestehet. Es wird demnach bis dahin fortan das 30, 15, 3 und 1 kr. Stück diesen bisherigen Nennwerth gegen Bankozettel behalten. Hieraus ergibt sich die Folge von selbst, daß der Nennwerth der Kupfermünze gegen Einlösungsscheine vom 15. März 1811 an bis auf weitere Anordnung nachstehende Bestimmung erhält:

30 kr.	Stück	zu . . .	6	kr.
15 »	»	zu . . .	3	»
3 »	»	zu . . .	3/5	»
1 »	»	zu . . .	1/5	»

Bei allen in Einlösungsscheinen zu leistenden Zahlungen sind daher diese Kupfermünzen nur in dem besagten herabgesetzten Nennwerthe anzunehmen. Wenn z. B. jemand fünf Gulden 6 kr. nach dem Nennwerthe in Einlösungsscheinen zu berichtigen hat, muß er fünf Gulden in Einlösungsscheinen, oder fünf und zwanzig Gulden in Bankozetteln, dann in Kupfergeld entweder ein Dreißig-Kreuzer-, oder zwei Fünfzehn-Kreuzer-, oder zehn Drei-Kreuzer-, oder endlich dreißig Kreuzerstücke zahlen.

b) »Die Sechs-Kreuzer-, halbe Kreuzer- und Viertel-Kreuzerstücke setzen Wir vom 15. März 1811 an ganz außer Umlauf, und gestatten, daß die Besitzer von solchen Münzen sie als Kupfer-Material, hiemit als Waare benützen, und nach Umständen gegen Lösung eigener Regierungspässe, worüber Wir Unseren Länderstellen die nöthigen Weisungen ertheilen lassen, selbst in das Ausland ausführen dürfen. Dagegen finden Wir Uns veranlaßt

c) »das Einschmelzen, so wie auch die Ein- und Ausfuhr der in Umlauf verbleibenden Kupfermünzen, nämlich der 30, 15, 3 und 1 kr. Stücke, wie nicht minder das Agiotiren mit diesen erstbesagten Kupfermünzen unter den bereits bestehenden Strafen wiederholt auf das schärfeste zu verbieten.

d) »Alle Schuldverschreibungen, Contracte und sonstige Urkunden, worin die Zahlungen ganz oder theilweise in Kupfermünze bedungen worden sind, erklären Wir in dieser Beziehung für ungültig und selbst in jenen Fällen für unwirksam, wo die Schuld-

verschreibungen, Contracte und Urkunden vor dem gegenwärtigen Patente errichtet worden seyn sollten, weil die Kupfermünze als Scheidemünze ihrer Natur und Bestimmung nach nur zur Ausgleichung zu dienen hat [1]).«

§. 8.

Endlich wurde, um jede Ungewißheit darüber zu beheben, welche Münzgattungen bei den in Conventions-Münze zu leistenden Zahlungen an die Staatscassen entrichtet, und eben so auch von Privaten angenommen werden müssen, der von Sr. Majestät genehmigte Münz-Tariff (Beilage D) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welcher alle Gold- und Silbermünzen, die gesetzlichen Umlauf haben, sammt dem ihnen beigelegten, auf ihrem Gold- und Silbergehalte beruhenden Werthe enthält; und nach welchem sowohl die öffentlichen Cassen als die Privaten sich zu benehmen haben [2]).

Da nach diesem Tariffe nur die österreichischen und die andern nach dem Conventionsfuße ausgeprägten Einviertel-Speciesthaler oder halben Guldenstücke zu 30 kr., die österreichischen für Galizien nach dem Conventionsfuße ausgeprägten 30 kr. und 15 kr. Stücke, dann die alten Siebenzehner nach ihrem auf 15 kr. herabgesetzten Werthe von den Staatscassen angenommen werden dürfen, so wurden die Behörden angewiesen, die von fremden Regierungen ausgeprägten $^1/_3$ und $^1/_6$ Reichsthaler zu 30 kr. und 15 kr. nicht mehr anzunehmen, und in Zukunft bei der Annahme von Gold- und Silbermünzen sich genau an den vorgeschriebenen Münztariff zu halten, und die etwa noch in den Cassen befindlichen solchen Thalerstücke à 30 kr. und à 15 kr. an die Landesstelle zur weitern Übermittlung an die Einnahmscasse abzuführen [3]).

§. 9.

Für die lombardisch-venetianischen Provinzen sind in dieser Beziehung besondere Vorschriften erflossen, und zwar:

---

[1]) Finanz-Patent vom 20. Februar 1811, §. 23.

[2]) Hofkammer-Dekret vom 27. Juli 1816.

[3]) Hofkammer-Dekret vom 8. Februar 1833, Z. 8032.

Das Münzgesetz vom 1. November 1823 (Beilage E), wo im §. 23. das Einschmelzen der in der ersten Abtheilung des Münz-Tariffes aufgeführten Münzen den Privaten unter der Strafe der Erlegung des Drittheiles von dem Werthe der eingeschmolzenen Münzen untersagt, und auch den Münzämtern die Uebernahme solcher Münzen zur Einschmelzung nur in dem Falle gestattet worden, als sie dergestalt abgenützt oder beschädiget wären, daß sie zur Verwendung bei Zahlungen nicht geeignet sind; als solche sind in dem §. 15. des angezogenen Patentes die im Tariffe nicht ausdrücklich genannten Münzen bezeichnet, ferner die durch Beschneidung, Durchlöcherung oder Unkenntlichmachung des Gepräges verunstalteten Gold- und Silbermünzen, endlich die nach den Bestimmungen des Tariffes nicht mit dem gesetzlichen Gewichte versehenen Goldmünzen.

Beilage A.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Innwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens, die in Unsren Erbkönigreichen und Ländern sind, Unsre kaiserl. königl. und Erzherzogliche Gnade, und geben euch hiemit gnädig zu vernehmen. Nachdem Wir mißfällig wahrnehmen müssen, daß durch bisauher den fremden Goldmünzen, neben Unsren eigenen gestatteten gleichen, oder wenig unterschiedenen Cours gewinnsichtige Leute Anlaß genommen, erstere häufig einzuführen, und damit das Silbergeld aufzukaufen, um letzteres in solche Gegenden auszuführen, allwo, bey nicht genau beobachtender Proportion zwischen beyden edlen Metallen, noch immer ein schädlicher Aggio-Handel der Silber- gegen die Goldspecies getrieben wird; und Wir denn sothanem Unwesen länger zuzusehen nicht gemeynet sind, sondern solches für allezeit von der Wurzel ausgerottet wissen wollen:

Als haben Wir gnädigst beschlossen, setzen, ordnen, und befehlen hiermit, daß vom künftigen 1. Novembris laufenden 1763. Jahres anzufangen, die hernach verzeichnete Goldmünzen sowohl bey Unsren Landesfürstlichen, und übrigen öffentlichen Kassen, als auch in dem täglichen Handel und Wandel, Wechsel- und andern Zahlungen, höher nicht, als nach dem beygesetzten Werthe angenommen, und verausgabet werden sollen: Nämlich

1mo	Königliche französische alte doppelte Louis d'or zu	14 fl.	36 kr. — d.
	Dito einfache zu	7 »	2 » — »
2do	Königliche französische Sonnen-Louis d'or zu	8 »	34 » — »
3tio	Königliche französische Schild-Louis d'or zu	8 »	37 » — »
4to	Königl. spanische vierfache Doppien zu	28 »	25 » — »
	Dito doppelte zu	14 »	12 » — »
	Dito einfache zu	7 »	6 » — »

5to Königl. portugieſiſche vierfache Moi d'or zu . . . . . 28 fl. 53 kr. — d.
Dito doppelte zu . . . . . 11 » 34 » — »
Dito einfache zu . . . . . 5 » 45 » — »
6to Königl. portugieſiſche doppelte Testons zu . . . . . 30 » 46 » — »
Dito einfache zu . . . . . 15 » 23 » — »
Dito halbe zu . . . . . 7 » 41 » — »
7mo Churfürſtliche Bayeriſche, Churfürſtliche Pfälziſche, und Herzogliche Würtembergiſche Karolinen (alle übrige bleiben gänzlich verboten) zu . . . . 8 » 52 » — »
Dito halbe zu . . . . . 4 » 26 » — »
8vo Churfürſtliche Bayeriſche ganze Max d'or zu . . . . . 5 » 54 » — »
Den halben Louis d'or, halben Spaniſchen Doppien, halben und fünftel Moi d'or, viertel und achtel Testons wollen Wir hinfüro eben ſo wenig, als den halben Max d'or, und überhaupt keiner fremden Goldſorte unter dem Werthe eines Dukatens, einigen Cours bei den öffentlichen Caſſen, oder im gemeinen Handel und Wandel, geſtatten, jedoch werden ſolche Unſre Münzämter, und zwar die halben Louis d'or zu . . 3 » 31 » 1 »
Die halbe Spaniſche Doppien zu . . 3 » 33 » — »
Die halbe Moi d'or zu . . . . . 2 » 56 » 1 »
Die fünftel Moi d'or zu . . . . . 1 » 7 » 1 »
Die viertel Testons zu . . . . . 3 » 52 » 1 »
Die achtel Testons zu . . . . . 1 » 56 » 1 »
und die halbe Max d'or zu . . . . 2 » 57 » 1 »

gegen baare Vergütung Zug für Zug, zur Umſchmelzung annehmen. Gleichwie denn eben dieſelbe dahin angewieſen ſind, auch

alle übrige vorstehende coursmäßige fremde Geldsorten in dem ausgeworfenen Werthe auf gleiche Art einzuwechseln, dergestalt jedoch, daß überhaupt bey Einlösung der Goldmünzen für jedes calirende ganze, halbe, oder Viertelgran respective 4, 2 oder 1 kr. abgezogen werden sollen.

Anbelangend die Venetianische Zechinen, Florentinische Gigliati, Holländer- und übrige ordinari Dukaten bleiben solche, gleich den Churbayrischen, und Salzburger-Dukaten, derzeit in ihrem gehörigen Course, per respective 4 fl. 12 kr., 4 fl. $7\frac{1}{3}$ kr., und 4 fl. 10 kr.

Es ist aber bey denselben, und allen hier oben specificirten so, wie bey Unsren eigenen Goldmünzen, das in dem Patente de dato 15. Septembr. 1755. vorgeschriebene Gewicht, weil aus der mindesten Nachsicht so fort die schädlichste Folgen entspringen, auf das genaueste zu beobachten.

Wo Wir übrigens keinen andern fremden Goldmünzen, als jenen, welche in gegenwärtigem Patente ausdrücklich benennet sind, unter den vorhin ausgemessenen Patentstrafen einigen Cours gestattet haben wollen.

Dieses alles meynen, und gebieten Wir ernstlich; wornach sich denn ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 17. Monatstag Augusti im siebenzehen hundert, drey und sechzigsten, Unsrer Reiche im drey und zwanzigsten Jahre.

Beilage B.

WIR Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Einwohnern und Unterthanen Unserer gesammten Erbkönigreichen, und Landen, was Standes, Würde, oder Weesens sie sind, Unsere Kaiserl. Königl. und Erzherzogl. Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie seit geraumer Zeit bemerket worden, daß durch Erhöhung des Goldwerthes in denen Uns benachbarten auswärtigen Landen, das gehörige Verhältniß der Gold- und Silbermünzen in Unsern eigenen gehoben, somit durch heimliche Ausfuhr der erstern, und durch übermäßige Einfuhr der letztern, dem Handel und Wandel derselben Beschwerlichkeit zugezogen worden ist.

Um diesem abzuhelfen, haben Wir beschlossen, setzen, ordnen, und befehlen hiemit, daß vom ersten May des laufenden 1771sten Jahrs nachfolgende Goldmünzen, gegen die in ihrem unabänderlichen Werthe verbleibende Unsere- und Reichs-Conventionsmäßige Silber-Münzen, derzeit in Unseren gesammten Erbkönigreichen, und Landen nachfolgenden Cours erhalten, und in solchen sowohl von Unsern Landesfürstlichen, und andern öffentlichen Kassen, als sonst von jedermann, im Handel, und Wandel, auch Wechselzahlungen unverweigerlich an- und eingenommen, und wieder ausgegeben werden sollen; nemlich

Unsere Kremnitzer Dukaten, denen die florentinische Gigliaten, und die Venetianische Zechinen gleichzuhalten, zu 4 fl. 18 kr.

Unsere Kaiserlich-Königl. Dukaten sowohl, als die mit selben übereinstimmende, und also gehörig ausgemünzte Chur-Bayrische, und Fürstl. Salzburgische Dukaten zu = = = = = = 4 fl. 16 kr.

Unsere Souverains d'or die ganze zu = = = 12 fl. 40 kr.
die halbe, zu = = = 6 fl. 20 kr.
die Holländer, und übrige Constitutionsmässige ordinari-Dukaten zu = 4 fl. 14 kr.

In Ansehung der anderen fremden Gold-Münzen, und

deren Coursmässigen Werthes hat es bey dem publicirten Patente de dato 17ten Augusti 1763, wegen des Gewichts aber, bey Unsern Verordnungen dergestalt zu verbleiben, daß jeder Dukaten die schwere von 60 Grän, nach dem von Unseren Zimentirungsämtern gehörig bezeichneten Dukaten Gewicht, und also ein doppelter Dukate, jene von 120 Grän, u. s. w. die Souverains d'or, und zwar die ganze, die schwere von 3 Dukaten und 11 Grän, folglich die halbe jene von 1 Dukaten und 35½ Grän stuckweise halten, auch dergestalt und nicht al marco gewogen werden sollen.

Jedoch wollen Wir es bey Unserer Verordnung von 29ten Septembris 1756. ferner bewenden lassen, daß, so lange einer goldnen Münze mit einem angehangenen ganzen Dukaten Grän, das Gewicht nicht vorschlaget, dieselbe für vollwichtig angesehen, im widrigen aber, und wann ohnerachtet des angehangenen Grans das Gewicht vorschlüge, solche gar nicht für gangbar gehalten, von niemanden an Zahlungsstatt weder ausgegeben, noch angenommen, sondern in eines Unserer Münzämter gebracht, und von selben mit Abzug eines Kreuzers von jedem Gulden, den die Münze im Werthe hält, dann 4 Kreuzer für jeden am Gewicht abgängigen Gran zur Einschmelzung eingelöset werden solle.

Nicht minder hat es in Ansehung des unerlaubten Aggiotirens, oder Aufwechselns der Goldmünzen in einem höheren als dem ausgemessenem Werthe, bey den Generalien, und überhaupt bey der Anordnung zu verbleiben, daß alle aus Unsern Erblanden in fremde ausführende Münzen, vorher, bey sonst zu befahrender Confiscations-Strafe, einem Unserer Münz-Kreyß-Maut-Oberämter, oder Landprobirer vorgewiesen worden, von selben versiegelt, und mit einer unentgeltlich zu ertheilenden Passirung begleitet seyn sollen.

Wornach sich also jedermann zu achten hat. Denn es geschiehet daran, Unser gnädigst, auch ernstlicher Wille, und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 23 Monatstag Merzen, im siebenzehen hundert ein und siebenzigsten, Unserer Reiche im ein und dreyßigsten Jahre.

Beilage C.

Um das richtige Gewicht der Goldmünzen zu beobachten, wird nicht nur die Wiener Mark in das genaueste Verhältniß mit der Kölner zu setzen befohlen, dergestalt, daß sechs Kölner gerade fünf Wiener Marken ausmachen, sondern auch den Münzämtern aufgetragen, sich weder in der Ausmünzung noch Einlösung des Goldes und Silbers eines andern Gewichts, als des erwähnten, von den Zimentirungsämtern in der vorgeschriebenen Form verfertigten und gehörig bezeichneten Markgewichts, zu gebrauchen, wie denn auch solches überhaupt von allen mit Gold und Silber in den gesammten Erblanden Handeltreibenden beobachtet werden soll.

Außerdem wird verordnet, daß ein mit der Wiener Mark vollkommen übereinstimmendes Dukatengewicht nach der Schwere eines einfachen Dukaten von 60 Gran hergestellet, dem Dukatensteine eine runde Form mit einem Knopfe zur Vermeidung der Abwetzung gegeben, der Dukatenstein von dem sogenannten Mandeldukaten-Gewichte aber, welches bloß durch den Gebrauch eingeführet, und etwas zu leicht befunden worden, vollends abgeschaffet, vom 11. Juli des laufenden Jahres an eben sowohl, als seiner Zeit die Einsetzgold-Gewichte außer Uebung in den gesammten Erblanden gesetzet, folglich das in dem Patente vom 23. März den vollwichtig ausgeprägten Goldmünzen für die tägliche Abnutzung eingestandene Remedium von einem Dukaten-Gran, nach keinem andern, als nach dem, von den Zimentirungsämtern gehörig bezeichneten Dukatengewichte zu lassen sey.

Beilage D.

Tariff aller jener Gold- und Silbermünzen, welche gesetzlichen Umlauf haben.

Schwere der folgenden Geldsorten nach dem ordentl. 60 Gran schweren Dukaten-Gewicht.			Werthbetrag eines Stückes.	
Duk.	Gran.	Goldmünzen.	fl.	kr.
—	60	K. K. öster. und Kremnitzer einfache Dukaten	4	30
2	—	k. k. öster. und Kremnitzer doppelte Dukaten	9	—
3	11	k. k. öster. niederl. ganze Souverainsd'or	13	20
1	35½	k. k. öster. niederl. halbe Souverainsd'or	6	40
—	60	Alte Holländ. Dukaten, wenn sie gerändet und vollwichtig sind	4	30

Anmerkung. Alle diese Goldmünzen müssen vollwichtig seyn. Als vollwichtig werden die k. k. öster. und Kremnitzer, einfachen und doppelten Dukaten, dann die k. k. österr. niederländischen ganzen und halben Souverainsd'or angenommen, wenn in der Abwägung mit einem dem Goldstücke angehängten Dukaten-Grän das bestimmte Gewicht nicht vorschlägt, mithin wenigstens insteht, bei den angeführten alten Holländer Dukaten aber, wenn sie gerändet sind, und in der Abwägung mit einem dem Goldstücke angehängten Dukaten-Grän das Goldstück vorschlägt. Ungewichtige Goldmünzen werden bei

	Werthbetrag eines Stückes.	
	fl.	kr.
öffentlichen Cassen gar nicht, sondern nur bei den Münz- und Einlösungs-Aemtern als Materiale angenommen und behandelt.		
Silbermünzen.		
K. K. öster. und andere nach dem Conventionsfuße ausgemünzte Speciesthaler	2	—
k. k. öster. und andere nach dem Conventionsfuße ausgemünzte halbe Thaler oder Gulden	1	—
k. k. öster. und andere nach dem Conventionsfuße ausgemünzte 1/4 Thaler oder halbe Guld.	—	30
k. k. öster. und andere nach dem Conventionsfuße ausgemünzte ganze Kopf- oder 20 kr. Stücke	—	20
k. k. öster. und nach dem Conventionsfuße ausgemünzte alte 17 kr. Stücke	—	15
k. k. öster. und andere nach dem Conventionsfuße ausgemünzte halbe Kopf- oder 10 kr. Stücke	—	10
k. k. öster. und andere nach dem Conventionsfuße ausgemünzte alte 7 kr. Stücke . . .	—	6
k. k. öster. nach dem Conventionsfuße ausgeprägte 5 kr. Stücke	—	5
k. k. öster. nach dem Conventionsfuße ausgeprägte Silbergroschen	—	3
k. k. öster. für Galizién nach dem Conventionsfuße gemünzte 30 kr. Stücke	—	30
k. k. öster. für Galizien nach dem Conventionsfuße gemünzte 15 kr. Stücke	—	15
k. k. öster. nied. ganze Kronenthaler. . . .	2	12

	Werthbetrag eines Stückes.	
	fl.	kr.
k. k. öster. nied. halbe Kronenthaler	1	6
detto Viertel »	—	33
Anmerkung. a) Die Montforter und die in Form der halben Gulden mit einem Viereck in schiefer Richtung von verschiedenen Reichsständen geprägten 20 kr. Stücke werden als schon vorlängst verrufene Münzen bei keiner Zahlung angenommen. b) Beschädigte und beschnittene Münzen werden bei öffentlichen Cassen nicht angenommen, sondern von den Münz- und Einlösungs-Aemtern gegen den festgesetzten Preis angenommen.		

Beilage E.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc. In der Erwägung, daß aus der Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen das Werthsverhältniß der in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche circulirenden Münzen festgesetzt worden ist, empfindliche Nachtheile für den öffentlichen Verkehr entspringen, und daß der Verband dieses Königreiches mit den übrigen Bestandtheilen Unserer Monarchie ein übereinstimmendes Münz-System zum Bedürfnisse erhebt, haben Wir beschlossen, das in Unseren sämmtlichen Landen eingeführte Münz-System auf Unser Lombardisch-Venetianisches Königreich auszudehnen, jedoch dabey die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Reiches gehörig zu berücksichtigen, und bey den daselbst auszuprägenden Münzen die Untertheilung nach dem Decimal-Fuße, und die dermaligen Bestimmungen über die Legirung und über die Bezeichnung des Gewichtes der Münzen beyzubehalten.

Wir verordnen demnach, daß, vom Tage der Bekanntmachung Unseres gegenwärtigen Patentes, nachstehende Vorschriften, und zwar, in so weit Wir dieselben nicht ausdrücklich auf Unser Lombardisch-Venetianisches Königreich beschränken, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gesetzliche Kraft haben sollen, und Wir erklären zugleich alle früheren Anordnungen über die Ausmünzung und über den Werth der im Umlaufe befindlichen Münzen, in so fern sie nicht mit diesen Vorschriften übereinstimmen, für aufgehoben.

§. 1

Der für die Ausprägung von Silbermünzen angenommene Conventions-Fuß, und das in Unseren Erblanden bestehende gesetzliche Werthsverhältniß des Goldes und des Kupfers hat von nun an auch ausschließend die Grundlage der Ausprägung und der Werthsbestimmungen für die in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche circulirenden Gold-, Silber- und Kupfer-Münzen zu bilden.

§. 2.

Zum Behufe der Anwendung dieses Münz-Fußes auf das metrische Gewicht, welches für die Ausprägung in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche beybehalten wird, setzen Wir folgendes aus genauen Vergleichungen erhobene Verhältniß des metrischen Gewichtes zu dem Wiener Gewichte fest:

Ein metrisches Pfund wird drey Marken, neun Lothen und acht und vierzig Richt-Pfenningen des Wiener Markgewichtes gleichgehalten, und Eine Wiener Mark wird zwey Oncien, acht Grossi, sechs Gran und vier und vierzig Hunderttheilen eines Granes des metrischen Gewichtes gleich erkläret.

§. 3.

Diesem gemäß wird das metrische Pfund auf allen Unseren Münzstätten mit nachstehendem Werthe ausgeprägt werden:

a) Das feine Gold zu 1307 Gulden 20 Kreuzern oder 3922 neuen Oestreichischen Liren;
b) das feine Silber zu 85 Gulden 31 Kreuzern oder zu 256 neuen Oestreichischen Liren und 55 Hunderttheilen;
c) das Kupfer zu Einem Gulden $54\frac{384}{1000}$ Kreuzern oder 5 neuen Oestreichischen Liren und $71\frac{421}{1000}$ Centesimi.

§. 4.

Die Einheit der in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche auszuprägenden Münzen wird aus einer Silbermünze mit der Benennung: »Oestreichische Lira« bestehen, welche ein metrisches Gewicht von vier Denar, drey Gran und $30\frac{5}{27}$ Hunderttheile eines Granes enthält, und aus neun Zehentheilen feinem Silber und Einem Zehentheile Kupferzusatze zusammen gesetzt wird. Sie wird in Hunderttheile (Centesimi) getheilt, und ihr verglichener Werth wird zu den conventionsmäßig ausgeprägten Münzen auf zwanzig Kreuzer, und zu der bisherigen Italienischen Währung auf sieben und achtzig Centesimi des Italienischen Münz-Fußes festgesetzt.

§. 5.

Nebst den Oestreichischen Gold- und Silbermünzen und der so eben erwähnten Münzeinheit unter der Benennung der Lira

werden in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche nachstehende Münzen ausgeprägt werden:

An Goldmünzen:

1) Der Souverain, im Werthe von 13 fl. 20 kr. oder 40 Liren, mit einem Gewichte von 11 Denar, 3 Gran, $32\frac{10}{144}$ Hunderttheilen eines Granes;
2) der halbe Souverain, im Werthe von 6 fl. 40 kr. oder 20 Liren, mit einem Gewichte von 5 Denar, 6 Gran, $66\frac{5}{144}$ Hunderttheilen eines Granes.

An Silbermünzen:

1) Der Scudo von zwey Gulden oder sechs Liren, mit einem Gewichte von 25 Denar, 9 Gran, $85\frac{15}{27}$ Hunderttheilen eines Granes;
2) der halbe Scudo von Einem Gulden oder drey Liren, mit einem Gewichte von 12 Denar, 9 Gran, $92\frac{21}{27}$ Hunderttheilen eines Granes;
3) die halbe Lira von zehen Kreuzern oder 50 Centesimi, mit einem Gewichte von 2 Denar, 1 Gran, $65\frac{15}{54}$ Hunderttheilen eines Granes;
4) die Viertel-Lira von fünf Kreuzern oder 25 Centesimi mit einem Gewichte von 1 Denar, 6 Gran, $24\frac{21}{108}$ Hunderttheilen eines Granes.

An Kupfermünzen:

1) Der Soldo von Einem Kreuzer oder 5 Centesimi mit einem Gewichte von 8 Denar, $7\frac{1}{2}$ Gran;
2) das Dreycentesimi-Stück von $\frac{1}{3}$ Kreuzern, mit einem Gewichte von 5 Denar, $2\frac{1}{2}$ Gran;
3) der Centesimo von $\frac{1}{6}$ Kreuzer, mit einem Gewichte von 1 Denar, $7\frac{1}{2}$ Gran.

§. 6.

Die so eben aufgezählten Gold- und Silbermünzen werden mit einem Gehalte von neun Zehentheilen feinem Metalle und

Einem Zehentheile Kupferzusatze ausgeprägt werden; nur die Viertel-Lira wird einen Feinhalt von sechs Zehentheilen Silber und vier Zehentheilen Kupferzusatz erhalten, damit ihr Umfang nicht zu klein entfalle.

§. 7.

Bei der Ausprägung der Gold- und Silbermünzen wird keine Abweichung (Toleranz) von dem im vorstehenden Absatze angegebenen Feinhalte gestattet. In Ansehung des Gewichtes darf nur in so fern eine Abweichung (Toleranz) eintreten, als der Ueberschuß oder Abgang bey Einhundert Stück Goldmünzen den achten Theil eines Goldstückes von derselben Münzgattung, und bey Einhundert Stück Silbermünzen den vierten Theil eines Silberstückes von derselben Münzgattung nicht übersteigt. Bei der Ausprägung der Kupfermünzen wird ein Gewichtsüberschuß oder Abgang mit dem hundertsten Theile ihres Gewichtes zugelassen.

§. 8.

Die neu auszuprägenden Münzen werden folgende Durchmesser im metrischen Maße enthalten:

der Souverain	25	Atome.
der halbe Souverain . .	20	»
der Scudo	38	»
der halbe Scudo	30	»
die Lira	22	»
die halbe Lira	18	»
die Viertel-Lira	16	»
der Soldo	24	»
das Dreycentesimi-Stück .	22	»
der Centesimo	18	»

§. 9.

Alle aufgezählten Münzen werden in Ringe, und zwar die beyden Goldmünzen, dann der ganze und halbe Scudo mit dem in den Rand eingegrabenen Wahlspruche: »Justitia Regnorum Fundamentum«, die übrigen Silber- und Kupfermünzen aber mit glattem Rande ausgeprägt werden.

§. 10.

Die Gold- und Silbermünzen werden auf der Vorderseite Unser Brustbild zur Linken gewendet, ferner die Umschrift: »Franciscus I. D. G. Austriae Imperator« führen. Die Kehrseite der Goldmunzen, dann des Scudo, des halben Scudo und der Lira, wird den kaiserlichen Adler mit der darüber schwebenden Kaiserkrone, und als Brustschild desselben das Wapen Unseres Lombardisch-Venetianischen Königreiches darstellen. Dabey wird auf den Goldmünzen, dem Scudo und halben Scudo die Umschrift: »Hung. Boh. Lomb. et Ven. Gal. Lod. Il. Rex. A. A.«, auf der Lira aber die Umschrift: »Lomb. et Ven. Rex. A. A.«, und in dem Zwischenraume derselben werden die Worte: »Lira Austriaca« angebracht werden. Auf der Kehrseite der halben und Viertel-Lira wird bloß das Lombardisch-Venetianische Wapen mit der eisernen und der darüber schwebenden Kaiserkrone, und mit den in dem Zwischenraume der Umschrift angebrachten Worten: »½ Lira«, »¼ Lira« erscheinen. Die Kupfermünzen erhalten auf der Vorderseite die eiserne Krone mit der darüber schwebenden Kaiserkrone und mit der Umschrift: »Regno Lombardo-Veneto«, auf der Kehrseite aber die Angabe ihres Werthes, nähmlich: »5 Centesimi«, »3 Centesimi«, »1 Centesimo«. Ueberdieß wird bey allen Münzen auf der Vorderseite der Anfangsbuchstabe des Münzamtes, von welchem sie ausgepräget wurden, und auf der Kehrseite das Jahr der Ausprägung angebracht werden.

(Die dem Patente beygefügten Zeichnungen stellen die hier beschriebene Form der auszuprägenden Münzen mit Genauigkeit dar.)

§. 11.

Die bisher aufgeführten Gold- und Silbermünzen, dann alle Oestreichischen Gold- und Silbermünzen, ferner die von fremden Regierungen nach dem Conventions-Fuße ausgeprägten Silbermünzen haben von nun an in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, so wie in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie die gesetzliche Landesmünze zu bilden. Sie sind in der

ersten Abtheilung des dem gegenwärtigen Patente angehängten Tariffes mit der genauen Angabe ihres gesetzlichen Werthes, nach der Währung des Conventions-Fußes, und nach der neuen Währung Unseres Lombardisch-Venetianischen Königreiches aufgeführt.

§. 12.

Außer diesen Münzen gestatten Wir den in der zweyten Abtheilung des bezogenen Tariffes benannten Münzen noch ferner nach den in diesem Tariffe ausgedrückten Werthsbestimmungen in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche den gesetzlichen Umlauf, behalten Uns jedoch vor, in dieser Anordnung diejenigen Aenderungen vorzunehmen, welche die Umstände erheischen werden.

§. 13.

Die in dem fünften Absatze benannten Kupfermünzen, und die im Jahre 1816 ausgeprägten Oestreichischen Kupferkreuzer sind die gesetzliche Scheidemünze des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, und unter den weiter folgenden Beschränkungen zu den erforderlichen Ausgleichungen bey den Zahlungen bestimmt.

§. 14.

Alle in beyden Abtheilungen des Tariffes aufgeführten Gold- und Silbermünzen können in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche nach ihrem gesetzlichen Werthsverhältnisse zu den Zahlungen an öffentliche Cassen und an Private verwendet, und müssen eben so in allen Zahlungen, welche von öffentlichen Cassen oder Privaten geleistet werden, von Jedermann angenommen werden. Ueber die Vollwichtigkeit der Goldmünzen sind dem Tariffe die näheren Bestimmungen beygefügt, nach welchen sich sowohl die öffentlichen Cassen als Private bey der Annahme von Goldmünzen zu benehmen haben.

§. 15.

Die in dem Tariffe nicht ausdrücklich genannten, ferner die durch Beschneidung, Durchlöcherung oder Unkenntlichmachung des Gepräges verunstalteten Gold- und Silbermünzen, endlich die nach den Bestimmungen des Tariffes nicht mit dem gesetzlichen

Gewichte versehenen Goldmünzen, sind von dem gesetzlichen Umlaufe und von der Annahme bey den öffentlichen Cassen ausgeschlossen.

§. 16.

Es bleibt dem Uebereinkommen der Privaten überlassen, auch die von dem gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossenen Münzen zu Zahlungen zu verwenden, und besondere Bestimmungen in Ansehung des Werthes der in dem Tariffe aufgeführten Münzen zu verabreden.

§. 17.

Zur Annahme der Kupfermünzen sind die öffentlichen Cassen und Privaten nur in so fern gehalten, als die damit geleisteten Zahlungen den Betrag von 25 Centesimi nicht übersteigen.

§. 18.

Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Patentes werden alle Staatseinnahmen und Ausgaben in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche auf die neue Währung übertragen, alle Rechnungen der öffentlichen Cassen und Aemter nur in dieser Währung geführt, und in allen öffentlichen Bekanntmachungen wird ausschließend die neue Währung ausgedrückt werden.

§. 19.

Den Privaten bleibt es unbenommen, in ihren Verträgen die neue Währung, oder eine der früher bestandenen gesetzlichen Währungen auszudrücken. Wo jedoch keine bestimmte Währung benannt ist, tritt in Ansehung der Verträge, welche, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Patentes angefangen, geschlossen werden, die gesetzliche Vermuthung für die neu eingeführte Währung ein, wenn nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, dargethan werden kann.

§. 20.

Als gesetzlichen Vergleichungsmaßstab zwischen der neuen und den früher bestandenen gesetzlichen Währungen setzen Wir fest, daß Einhundert Oestreichische Lire 87 Italienischen Liren, oder 113$\frac{6}{7}$

Mailänder Liren, oder $169\frac{52}{64}$ Venetianischen Liren gleich zu achten sind. (Zum Behufe der leichteren Vergleichung der früheren Währung des Italienischen Königreiches und der neuen gesetzlichen sind dem Patente Reductions-Tafeln beygefügt, welche mit der größten Genauigkeit verfertiget sind, und nach welchen sich in allen Fällen, wo öffentliche Behörden eine Reduction vorzunehmen haben, zu achten ist.)

§. 21.

Wenn in Verträgen zwischen Privaten eine bestimmte Münzsorte ausgedrückt ist, welche sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, so ist sich nach dem §. 989 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen, wornach der Schuldner den Gläubiger mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art zu befriedigen verbunden ist, daß derselbe den zur Zeit des Darlehens bestandenen inneren Werth dessen, was er gegeben hat, erhalte.

§. 22.

Um der Circulation in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche schneller den Bedarf an den gesetzlichen Zahlungsmitteln zuzuführen, werden Unsere Münzämter daselbst die Einlösung von Gold und Silber, und die Ausprägung der ihnen überbrachten Metalle in Münzen der neuen gesetzlichen Währung besorgen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch besondere Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 23.

Das Einschmelzen der in der ersten Abtheilung des Münztarifes aufgeführten Münzen ist den Privaten unter der Strafe der Erlegung des Drittheiles von dem Werthe der eingeschmolzenen Münzen untersagt, und auch Unsere Münzämter werden solche Münzen nur in dem Falle zur Einschmelzung übernehmen, als sie dergestalt beschädigt oder abgenützt wären, daß sie nach den vorausgeschickten Vorschriften zur Verwendung bey Zahlungen nicht geeignet sind. Wien, den 1. November 1823.

Münz-Tariff
für das Lombardisch-Venetianische Königreich.

Münzgattungen.	Schwere eines Stückes: nach österr. Dukaten zu 60 Gr. im Gew. — Dut.	Gran	nach dem metrischen Gewichte. — Den.	1/1000	Werthsbetrag eines Stückes: in neuen österr. Liren. (Lira austriaca.) — Lire.	Cent.	Mill.	in Conv. Münze nach dem 20 fl. Fuße. — fl.	kr.	1/5 kr.
I. Abtheilung. Gesetzliche Landesmünzen.										
A. Goldmünzen. Oesterreichische:										
K. K. doppelter Dukaten	2	—	6	982	27	—	—	9	—	—
detto einfacher detto	1	—	3	491	13	50	—	4	30	—
detto Souverain'or älteren Gepräges	3	11	11	112	40	—	—	13	20	—
detto detto halber detto	1	35 1/2	5	556	20	—	—	6	40	—
detto Souverain'or neuen Gepräges	3	14 6/8	11	332	40	—	—	13	20	—
detto detto halber detto	1	37 3/4	5	666	20	—	—	6	40	—

Münzgattungen.	Werthsbetrag eines Stückes: in neuen österr. Liren. Lira austriaca.) — Lire.	Cent.	Mill.	in Conv. Münze nach dem 20 fl. Fuße. — fl.	kr.	1/5 kr.
B. Silbermünzen. Oesterreichische und auch andere C. M.:						
K. K. und andere conventionsmäßige Thaler	6	—	—	2	—	—
detto detto detto halbe Thaler oder Gulden	3	—	—	1	—	—
detto halbes Guldenstück	1	50	—	—	30	—
detto Viertel-Gulden oder 15 Kreuzerstück	—	75	—	—	15	—
detto und andere conventionsmäßige ganze Kopf- oder 20 Kreuzerstücke	1	—	—	—	20	—
detto und andere conventionsmäßige halbe Kopf- oder 10 Kreuzerstücke	—	50	—	—	10	—
detto conventionsmäßiges 5 Kreuzerstück	—	25	—	—	5	—
detto detto 3 Kreuzerstück oder Silbergr.	—	15	—	—	3	—
detto Kronenthaler	6	60	—	2	12	—

Münzgattungen.	Werthsbetrag eines Stückes: in neuen österr. Liren. (Lira austriaca.) Lire.	Cent.	Mill.	in Conv. Münze nach dem 20 fl. Fuße. fl.	kr.	1/6 kr.
K. K. halber Kronenthaler	3	30	—	1	6	—
Detto Viertel-Kronenthaler	1	65	—	—	33	—
Detto Scudo	6	—	—	2	—	—
Detto halber Scudo	3	—	—	1	—	—
Detto Lira (Lira austriaca)	1	—	—	—	20	—
Detto halbe detto	—	50	—	—	10	—
Detto Viertel- detto	—	25	—	—	5	—
C. Kupfermünzen.						
Österreichische:						
K. K. Ein Kreuzerstück vom Jahre 1816	—	5	—	—	1	—
Detto 5 Centesimi-Stück oder Soldo	—	5	—	—	1	—
Detto 3 Centesimi-Stück	—	3	—	—	—	3
Detto 1 Centesimo-Stück	—	1	—	—	—	1

II. Abtheilung.

Münzen, welche neben den gesetzlichen Landesmünzen die Vortheile des gesetzlichen Umlaufes genießen.

	Schwere eines Stückes: nach österr. Dukaten zu 60 Gr. im Gew. Duk.	Gran	nach dem metrischen Gewichte. Den	1 / 1000	Werthsbetrag eines Stückes: in neuen österr. Liren. (Lira austriaca.) Lire.	Cent.	Mill.	in Conv. Münze nach dem 20 fl. Fuße. fl.	kr.	1/6 kr.
A. Goldmünzen.										
Baierische:										
Dukaten	1	—	3	491	13	40	—	4	28	—
Bolognesser:										
Doppia	1	34	5	469	19	40	—	6	28	—
Ihre Hälfte nach Verhältniß.										
Dukaten oder Zecchino	—	58 3/4	3	417	13	20	—	4	24	—
Dessen Hälfte nach Verhältniß.										

Münzgattungen.	Schwere eines Stückes: nach 1 österr. Dukaten zu 60 Gr. im Gew.		nach dem metrischen Gewichte.		Werthsbetrag eines Stückes: in neuen österr. Liren, (Lira austriaca.)			in Conv. Münze nach dem 20 fl. Fuße.		
	Duk.	Gran	Den.	1/1000	Lire.	Cent.	Mill.	fl	kr.	1/2 kr.
Französische:										
40 Frankenstück	3	42	12	903	45	50	—	15	10	—
20 Frankenstück	1	51	6	452	22	75	—	7	35	—
Doppelter Louisd'or seit d. Jahre 1785	4	22	15	244	53	55	—	17	51	—
Einfacher detto detto detto	2	11	7	622	26	75	—	8	55	—
Florentiner:										
Dukaten oder Gigliato	1	—	3	491	13	60	—	4	32	—
Genueser:										
Doppia zu 96 Lire	7	13	25	193	89	75	—	29	55	—
Ihre Unterabtheilungen nach Verhältniß.										
Italienische:										
40 Lirestück	3	42	12	903	45	50	—	15	10	—
20 detto	1	51	6	452	22	75	—	7	35	—
Mailänder:										
Doppia	1	48	6	283	21	40	—	7	28	—
Dukaten oder Zecchino	1	—	3	491	13	60	—	4	32	—
Parmesaner:										
Doppia	2	2	7	98	24	60	—	8	12	—
40 Lirestück vom Jahre 1815 an	3	42	12	903	45	50	—	15	10	—
20 Lirestück detto detto	1	51	6	452	22	75	—	7	35	—
Piemontesische oder Savoyische:										
Doppia von 1787 und früheren Jahren	2	37	9	134	32	20	—	10	44	—
80 Lirestück vom Jahre 1821 an	7	24	25	806	91	—	—	30	20	—
40 Lirestück detto detto	3	42	12	903	45	50	—	15	10	—
20 Lirestück vom Jahre 1816 an	1	51	6	452	22	75	—	7	35	—
Römische:										
Doppia	1	34	5	469	19	40	—	6	28	—
Ihre Hälfte nach Verhältniß.										
Dukaten oder Zecchino	—	58 3/4	3	417	13	20	—	4	24	—
Dessen Hälfte nach Verhältniß.										

Münzgattungen.	Werthsbetrag eines Stückes in neuen österr. Liren. (Lira austriaca.) Lire.	Cent.	Mill.	in Conv. Münze nach dem 20 fl. Fuße. fl.	kr.	1/5 kr
B. Silbermünzen.						
Baierische:						
Schwert- oder Kronenthaler	6	60	—	2	12	—
Bolognefer:						
Scudo oder Frauenthaler	6	17	—	2	3	2
Scudo von 10 Paoli	6	11	—	2	2	1
Florentiner:						
Francescono oder Pisis-Thaler	6	30	—	2	6	—
Französische:						
5 Frankenstück	5	74	—	1	54	4
2 detto	2	29	6	—	45	4 6/10
1 detto	1	14	8	—	22	4 8/10
3/4 detto	—	86	1	—	17	1 1/10
1/2 detto	—	57	4	—	11	2 4/10
1/4 detto	—	28	7	—	5	3 7/10
Genueser:						
Neuer Scudo	7	45	—	2	29	—
Italienische:						
5 Lire-Stück	5	74	—	1	54	4
2 detto	2	29	6	—	45	4 6/10
1 detto	1	14	8	—	22	4 8/10
3/4 detto	—	86	1	—	17	1 1/10
1/2 detto	—	57	4	—	11	2 4/10
1/4 dotto	—	28	7	—	5	3 7/10
Mailänder:						
Scudo	5	29	—	1	54	4
dessen Hälfte nach Verhältniß.						
Lira vor und nach dem Jahre 1778	—	88	—	—	17	3
die Hälfte nach Verhältniß.						
Modenefer:						
Scudo von Franz dem III.	6	37	—	2	7	2
Scudo von Hercules dem III. vom Jahre 1782	6	43	—	2	8	3

Münzgattungen.	Werthsbetrag eines Stückes in neuen österr. Liren. (Lira austriaca.)			in Conv. Münze nach dem 20 fl. Fuße.		
	Lire.	Cent.	Mill.	fl.	kr.	1/5 kr.
Parmesaner:						
Ducato	5	77	—	1	55	2
5 Lirestück vom Jahre 1815 an	5	74	—	1	54	4
2 detto detto	2	29	6	—	45	4 6/10
1 detto detto	1	14	8	—	22	4 8/10
1/2 detto detto	—	57	4	—	11	2 4/10
1/4 detto detto	—	28	7	—	5	1 3 7/10
Piemontesische und Savoyische:						
Scudo oder Thaler	8	—	—	2	40	—
neuer Scudo zu 5 Liren vom Jahre 1816 an	5	74	—	1	54	4
Römische:						
Scudo von 10 Paoli	6	11	—	2	2	1
Spanische:						
ältere und neuere Matte oder Säulen-Thaler	6	15	—	2	3	—
Venetianische:						
Ducaton oder Kreuzthaler	7	65	—	2	33	—
Giustina	6	73	—	2	14	—
Venetianer Lizarra oder Petizza	—	68	—	—	13	3
Venetianer 15 Soldi-Stück	—	33	—	—	6	3
In den gesammten Provinzen, deren Leitung dem Venetianischen Gubernium zugewiesen ist, und in den Provinzen, Brescia, Bergamo und Crema.						
Venetianer 2 Lire provinciali	—	56	—	—	11	1
detto 1 Lira detto	—	28	—	—	5	3
detto 30 Soldi-Stück von neuerem Gepräge	—	75	—	—	15	—
detto 20 detto detto	—	50	—	—	10	—
detto 10 detto detto	—	25	—	—	5	—
Nur in den Provinzen des Venediger Gouvernements-Gebietes.						
C. Kupfermünzen.						
Italienische:						
5 Centesimi-Stück	—	5	7 1/2	—	1	1 5/20
3 Centesimi-Stück	—	3	4 1/2	—	—	3 9/20
1 Centesimo-Stück	—	1	1 1/2	—	—	1 3/20
Mailänder:						
Sesino	—	2	3	—	—	2 6/20
Guattrino	—	1	1 1/2	—	—	1 3/20

Anmerkungen.

Erstens. Alle in diesem Tariffe aufgeführten Goldmünzen müssen vollwichtig seyn. Als vollwichtig sind nur diejenigen anzusehen, welche mit der Beifügung eines österreichischen Dukaten-Granes, oder von 58 Hunderttheilen eines metrischen Granes bei der Abwägung das angegebene Gewicht erreichen.

Zweitens. Die in diesem Tariffe aufgeführten Silbermünzen werden um den beigesetzten Tariffs-Werth sowohl bei öffentlichen Cassen anzunehmen und zu verausgaben, als auch unter Privaten anzunehmen seyn.

Drittens. Die Montforter und die in Form der halben Guldenstücke mit einem Vierecke in schiefer Richtung von verschiedenen deutschen Reichsständen geprägten 20 Kreuzerstücke werden als längst verrufene Münzen bei keiner Zahlung angenommen.

Viertens. Alle in dem gegenwärtigen Tariffe nicht aufgeführten Gold- und Silbermünzen, dann die nicht vollwichtigen Goldmünzen, und alle beschädigten, beschnittenen, durchlöcherten, sehr abgenutzten, oder im Gepräge sehr unkenntlichen Gold- und Silbermünzen werden bei öffentlichen Cassen in Zahlungen als Münze gar nicht, sondern nur bei den Gold- und Silber-Einlösungsämtern als Materiale angenommen, und systemmäßig eingelöset werden.

Wien, den 1. November 1823.

Von dem Feingehalte der Gold- und Silbergeräthe und der Punzirung.

§. 1.

Das bereits in den älteren Gesetzen (Patente vom 17. März 1722, vom 25. September 1731, vom 28. September 1743 und vom 3. Februar 1748, und dem wesentlich entscheidenden und dieserhalb in der Beilage A. angeschlossenen Patente vom 23. Dezember 1737) enthaltene Verbot zur Einschmelzung von Gold und Silber in Privathäusern wurde in dem Patente vom 3. Februar 1788 erneuert, wo über das Korn oder die Feine des Metalles, woraus die Waare verfertiget ist, und die Punzirung oder die gewöhnlich sogenannte Probe, zur Sicherstellung des Käufers über den gesetzmäßig bestimmten Gehalt, folgende Vorschriften erflossen sind:

1. Goldwaare, sobald sie vier Dukaten und darüber wiegt, soll nur nach dreierlei Gattungen gearbeitet werden, daß nämlich das Gewicht eines Dukaten an feinem Golde 1 fl. 30 kr., oder 2 fl. 30 kr., oder 3 fl. 30 kr. hält.

   Die Wahl unter diesen drei Gattungen bleibt dem Übereinkommen des Käufers und Arbeiters frei.
2. Die Dukatenschwere von der ersten Gattung zu 1 fl. 30 kr. muß 7 Karat 10 Gran, von der zweiten zu 2 fl. 30 kr. 13 Karat 1 Gran, von der dritten zu 3 fl. 30 kr. aber 18 Karat 5 Gran an feinem Golde enthalten.
3. Alle Stücke und die Verzierungen einer Goldwaare müssen von gleicher Feine seyn. Die Legirung des Goldes wird der Willkür des Arbeiters überlassen.
4. Bei Goldwaaren hat kein sogenanntes Remedium oder Nachsicht Statt.
5. Silber soll nach der bereits bestehenden Ordnung nur nach

zweierlei Feine, nämlich 13löthig oder 15löthig verarbeitet werden, und müssen alle Stücke und Verzierungen ebenfalls von gleicher Feine seyn. Der Zusatz oder die Legirung des Silbers kann mit rothem Kupfer geschehen.

6. Alle Goldwaaren im Gewichte von 4 Dukaten und darüber, wie auch alle Silberarbeiten, welche die Punzirung leiden, wovon also Fassungen allein ausgenommen sind, müssen vor der Veräußerung punzirt werden.

Ein Arbeiter, welcher diese Vorschrift übertritt, verliert die Waare und ihren Werth.

7. Die Punzirung des Goldes wird durch die Zahlen 1, 2, 3 unterschieden. Die Zahl 1 bezeichnet die Feine von 1 fl. 30 kr., die Zahl 2 von 2 fl. 30 kr., die Zahl 3 von 3 fl. 30 kr.

8. Die Punzirung des Silbers wird nach der Feine der Mark mit den Zahlen 13 oder 15 angedeutet.

9. Die Punzirung wird von der Behörde besorgt, welche in jeder Provinz dazu bestellt ist. Jede Landesstelle hat also dazu die nöthige Einleitung zu treffen, und die Gebühr bei Gold von der Dukatenschwere mit 1 Kreuzer, bei Silber mit 2 Pfenningen vom Loth auszumessen.

10. Wer eine Verfälschung an den Punzen oder Zahlen macht, wird als ein Betrüger nach dem Criminalgesetze behandelt.

11. Übrigens, um auch von einer andern Seite Betrügereien so viel möglich zu hindern, wird nur befugten Gold-, Silber- und Galanterie-Arbeitern erlaubt, ihr eigenes Gold und Silber im Feuer zu prüfen.

12. Wer daher ohne Befugniß Gold und Silber schmilzt oder verarbeitet, ist des Werkzeugs und des bei ihm gefundenen Materials verlustig.

§. 2.

In Betrachtung, daß die kleineren Bestandtheile einer zusammengesetzten Gold- und Silberwaare theils die Punzirung nicht vertragen, theils durch dieselbe zum Nachtheile der Form und Kunstarbeit verunstaltet werden, wurde in Ansehung derjel-

ben bei den allgemeinen Punzirungsanstalten in Rücksicht auf die Haupt- und Residenzstadt Wien durch das Patent vom 29. März 1793 eine Änderung getroffen und Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Von nun an soll gestattet seyn, daß nicht mehr jeder kleinere Bestandtheil der von dem hiesigen Gold- und Silberarbeiter-Mittel verfertigten Gold- und Silberwaaren, sondern nur der Hauptkörper, mit dem Haupt-Bestandtheile der Waare, punzirt werde.

§. 2. Dennoch aber sind, damit dabei das Publicum nicht bevortheilet werde, nebst dem zu punzirenden Hauptkörper, alle dazu gehörigen Theile dem Hauptmünzamte zur vorschriftmäßigen Prüfung vorzulegen.

§. 3. Auch hat das Mittel der hiesigen Gold- und Silberarbeiter für den Feingehalt aller auf dem Hauptkörper bezeichneten, von den Gliedern des Mittels seit dem Jahre 1791 verfertigten Gold- und Silberwaaren mit seiner Zeichencassa dergestalten zu haften, daß es aus derselben, was bei ungelötheten Silberwaaren von 12 Loth 17 Gran, bei gelötheten von 12 Loth 16 Gran, und bei Goldwaaren von dem gesetzmäßigen Feingehalte abgehen sollte, zu vergüten gehalten ist. Dem Mittel aber bleibt vorbehalten, den geleisteten Ersatz von demjenigen wieder einzubringen, der die unächte Waare verfertiget hat.

§. 4. Wäre die Zeichencassa zu dergleichen Vergütungen nicht hinreichend, so haben die Glieder des Mittels, eines für das andere, dafür zu haften, und sind gehalten, alle dergleichen Feingehalts-Abgänge, von Fall zu Fall, dem Haupt-Münzamte zur Untersuchung und Entscheidung des zu leistenden Ersatzes anzuzeigen.

§. 5. Überdieß hat das Mittel alle Entschädigungen, die von Zeit zu Zeit aus der Zeichencassa geleistet worden sind, sowohl mit der schriftlichen Entscheidung des Haupt-Münzamtes, als mit der Quittung desjenigen, welcher die Entschädigung erhielt, der am Ende jeden Jahres dem Haupt-Münzamte vorzulegenden Rechnung beizufügen, auch den geleisteten Ersatz von

dem Meister, der die unächte Waare verfertiget hat, in Empfang zu nehmen.

§. 6. Wenn eine von einem hiesigen Gold- und Silber-Arbeiter seit dem Jahre 1791 verfertigte, und mit dem Probepunzen auf dem Hauptkörper bezeichnete unächte Waare bei dem Haupt-Münzamte in Vorschein kommen sollte, so hat das Mittel den Betrag des Ersatzes, welchen das Münzamt, von dem die Entscheidung abhängt, den Besitzern einer solchen unächten Waare zu leisten bestimmet, durch dieses Amt zu entrichten, welches alsdann dem Mittel die Quittung hierüber, zur Belegung seiner Rechnung, verschaffen wird.

§. 7. Da aber die Besorgung von der Punzirung, in Rücksicht auf die kleineren Bestandtheile, sich nur auf die von dem Mittel der hiesigen Gold- und Silberarbeiter verfertigten Gold- und Silberwaaren erstrecket, darunter also diejenigen nicht begriffen sind, welche die hiesigen Schwertfeger und andere ebenfalls in Gold und Silber arbeitende Fabrikanten verfertigen; so werden zur Sicherheit des Mittels der Gold- und Silberarbeiter, vom 1. Mai gegenwärtigen Jahres angefangen, die von andern Gewerben und Fabrikanten verfertigten Waaren wieder mit einem besonderen, und zwar mit demjenigen Punzen bezeichnet werden, der schon ehemals nach dem Patente vom Jahre 1774 für dergleichen Arbeiten bestanden hat.

§. 3.

Durch das Patent vom 21. August 1806 wurde die besondere Punzirung der künftig neu zu verfertigenden, so wie die Repunzirung der damals schon vorhandenen Gold- und Silbergeräthe angeordnet, darüber besondere Vorschriften ertheilet, und als Sanction des Gesetzes das sohin zu betretende unpunzirte Gold- und Silbergeräthe der Confiscation unterworfen, und die eine Hälfte des innern Werthes dem Denunzianten, die andere Hälfte dem Ergreifer zugewiesen; der Verkäufer eines solchen Geräthes wurde mit dem Erlage des Werthes bedrohet; übrigens wurde auch wiederholt angeordnet, daß gangbare Gold- und Silber-

münze bei sonstiger Confiscation und Werthstrafe nicht eingeschmolzen werden dürfen. Durch das Hofdekret vom 5. März 1807 wurde das Verfahren in den wider dieses Gesetz vorfallenden Übertretungsfällen angeordnet.

Wenn unpunzirtes Gold und Silber in Verlassenschaften vorgefunden würde, so haben in Gemäßheit des Hofdekretes vom 16. Dezember 1808 die Gerichtsbehörden der Bankal-Administration, oder auf dem Lande den Inspectorats-Ämtern die Einsicht der in den Verlassenschaften vorgefundenen Gold- und Silbergeräthe in dem Gerichtsorte zu gestatten, und diese auch, wenn unpunzirte Stücke gefunden worden, damit die weitere Amtshandlung im Gerichtsorte vorzunehmen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die Bankal-Behörde ein Stück in Anspruch nimmt, solches von der Gerichtsbehörde vor der erfolgten Notion der Bankal-Behörde nicht ausgefolgt, sondern bei der Gerichtsbehörde so lange aufbewahrt werden müsse, bis die auf die Confiscation ausgefallene Notion rechtskräftig geworden ist.

§. 4.

Durch das Patent vom 19. Dezember 1809 wurde die Ablieferung aller aus Silber oder vergoldetem Silber verfertigten Geräthe, oder Kleidungsbestandtheile aus gegossenem oder geschlagenem Silber, welche die hierländigen Unterthanen eigenthümlich besitzen, an die Münzämter vor dem 1. Mai 1810 verordnet.

§. 5.

Um die von Seiner Majestät festgesetzten Anordnungen über die Prüfung des Feingehaltes der Gold- und Silbergeräthe vollständig in Ausführung zu bringen, wurden folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

a) Die durch das Circulare der n. ö. Regierung vom 31. August 1806, und das Patent vom 19. Dezember 1809, so wie durch nachgefolgte einzelne Kundmachungen erlassenen Vorschriften über die Repunzirung und currente Punzirung der Gold- und Silbergeräthe, dann über die Ablieferung und Punzstämpelung der

Silbergeräthe werden, vom 1. April 1824 an, in ihrem ganzen Umfange aufgehoben [1]).

b) Die Ansprüche auf die in Wiener Währung (Papiergeld) zu leistende Rückvergütung der ganzen oder halben Repunzirungs- oder currenten Punzirungs-Taxe, in so fern sie nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis 31. März l. J. bereits erworben wurden, müssen bis 30. September 1824, unter Beibringung der vorgeschriebenen Beweis-Documente, geltend gemacht werden, widrigens sie ohne alle Ausnahme als erloschen betrachtet werden [2]).

c) Vom 1. April 1824 an wird die bereits durch das Patent vom 23. Februar 1788 eingeführte Feingehalts- oder Probe-Punzirung für alle neu verfertigten Gold- und Silbergeräthe auf eine den gegenwärtigen Verhältnissen angemessene Art in sämmtlichen Provinzen, mit Ausnahme Ungarns, Siebenbürgens, des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, und einstweilen noch Dalmatiens, einzig und allein zu bestehen haben [3]).

d) Alle Goldwaaren dürfen, sobald sie wenigstens vier Dukaten im Gewichte haben, in Rücksicht der Feine des Goldes, nur nach drei Abstufungen gearbeitet seyn, so zwar, daß das Gewicht eines Dukaten entweder einen Werth von einem Gulden dreißig Kreuzern, oder zwei Gulden dreißig Kreuzern, oder drei Gulden dreißig Kreuzern an feinem Golde, oder was dasselbe ist: daß die rohe Mark Wiener Gewichtes bei der ersten Gattung sieben Karat zehn Gran, bei der zweiten dreizehn Karat ein Gran, und bei der dritten achtzehn Karat fünf Gran fein Gold in sich enthalten muß.

Alle Stücke und Verzierungen von Goldwaaren müssen von gleichem Feingehalte seyn; die Legierung bleibt der Wahl des Arbeiters überlassen.

---

[1]) Hofkammer-Dekret vom 30. Jänner 1824, §. 1.

[2]) Ebend. §. 2.

[3]) Ebend. §. 3.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Bei Goldwaaren findet in Hinsicht des Feingehaltes kein sogenanntes Remedium Statt [1].

e) Das Silber darf nur nach zwei Abstufungen der Feine, nämlich die rohe Mark Wiener Gewichtes dreizehn- oder fünfzehnlöthig verarbeitet werden. Alle Stücke und Verzierungen einer Silberwaare müssen ebenfalls durchaus von demnämlichen Feingehalte seyn. Zur Legirung des Silbers darf jedoch nur reines Kupfer genommen werden [2].

f) Der Feingehalts- oder Probe-Punzirung unterliegen alle neu verfertigten Goldgeräthe von vier Dukaten und darüber, so wie auch alle weißen oder vergoldeten Silberarbeiten, welche ohne Verunstaltung mit der Punze bezeichnet werden können [3].

g) Ausgenommen von der Punzirung sind:

a) Feine Filigran-Arbeiten und Schmuckfassungen;

b) chirurgische und mathematische Instrumente;

c) Ordens-Decorationen und alle geprägte Medaillen [4].

h) Die Gold- und Silbergeräthe, welche vom 1. April 1824 in die unter diesem Gesetze begriffenen Provinzen eingeführt werden, unterliegen keiner Punzirung, sondern sind bloß nach den allgemeinen Zollvorschriften zu behandeln [5].

i) Jedes der Punzirung unterliegende Gold- oder Silbergeräthe muß mit folgenden Punzen versehen werden:

a) Mit der Namens-Punze des in Gold und Silber zu arbeitenden befugten Gewerbsmannes;

b) mit der ämtlichen Feinheits- oder Probe-Bestätigungs-Punze, dann

c) bei Goldwaaren auch mit der Jahreszahl-Punze [6].

k) Die Namens-Punze enthält die Anfangsbuchstaben des Tauf- und Zunamens des Gewerbsmannes. Die Größe derfel-

---

[1]) Hofkammer-Dekret v. 30. Jänner 1824, §. 4.
[2]) Ebend. §. 5.
[3]) Ebend. §. 6.
[4]) Ebend. §. 7.
[5]) Ebend. §. 8.
[6]) Ebend. §. 9.

bei man verhältnißmäßig, die Form aber bei allenfälliger Übereinstimmung der Namensbuchstaben zweier oder mehrerer Arbeiten verschieden seyn, worüber die Punzirungsbehörde zu entscheiden hat [1]).

l) Die Goldgehalts- oder Probe-Punzen werden die gesetzmäßigen Abstufungen der Feine des Goldes bezeichnen, und zwar die mindeste mit der Zahl 1, die mittlere mit der Zahl 2, die höchste mit der Zahl 3; die Silber-Punzen aber den dreizehn- oder fünfzehnlöthigen Silber-Feingehalt mit den Zahlen 13 oder 15. Die bisherige Form der verschiedenen Punzen wird beibehalten.

Die Gold- und Silber-Punzen enthalten einen lateinischen Buchstaben, welcher das Punzirungsamt, und eine arabische Ziffer, welche die Punzirungs-Substitution andeutet.

Die laufende Jahreszahl ist in der Silberprobe-Punze selbst, für das Gold aber in einer besondern Punze ausgedrückt.

Doch kann die Jahreszahl-Punze bei kleinen oder solchen Goldwaaren, welche das Aufdrücken derselben nicht vertragen, ganz unterbleiben [2]).

m) Die der Punzirung unterliegenden Gold- und Silbergeräthe müssen noch vor ihrer Vollendung mit den ämtlichen Punzen versehen werden [3]).

n) Die Punzirung mit den damit verbundenen Geschäften wird von dem Punzirungs-Amte und den untergeordneten Substitutionen verrichtet. Der Standpunkt des Punzirungs-Amtes und der Substitutionen wird besonders bekannt gemacht werden [4]).

o) Vom 1. April 1824 an, wird die Punzirungs- oder Probegebühr, ohne Unterschied des Feingehaltes, nach dem rohen Gewichte, von der Dukaten-Schwere Goldes mit zehn Kreuzern Conv. Münze, und von dem Lothe Silber mit sechs Kreuzern

---

[1]) Hofkammer-Dekret v. 30. Jänner 1824, §. 10.
[2]) Ebend. § 11.
[3]) Ebend. §. 12.
[4]) Ebend. §. 13.

Conv. Münz, jedes Mal gleich bei der Bezeichnung mit der Feingehalts-Punze zu entrichten seyn [1]).

p) Eine Rückvergütung der ganzen oder eines Theiles dieser Gebühr findet weder bei der Einlieferung der Gold- und Silbergeräthe zum Umschmelzen, noch bei der Versendung in das Ausland oder in die von diesem Gesetze ausgenommenen Provinzen Statt. Bei der Ausfuhr des verarbeiteten Goldes und Silbers sind lediglich die allgemeinen Zollvorschriften zu beobachten, so daß hierzu ein besonderer Ausfuhrspaß nicht nothwendig ist [2]).

q) Wenn ein zur Probe-Punzirung gebrachtes Gold- oder Silbergeräthe den gesetzmäßigen Feingehalt nicht hat, so wird das Geräthe, in so fern der Gewerbsmann einwilliget, zerschlagen, von der Punzirungsbehörde zurück behalten, und die Vergütung des inneren Werthes nach den bestehenden Vorschriften geleistet.

Williget der Gewerbsmann nicht in die Zerschlagung des Geräthes, so kann er bei der Landesstelle die Veranlassung einer wiederholten Prüfung des Feingehaltes ansuchen. Der Punzirungs-Behörde liegt dann ob, die beanständeten Gold- und Silbergeräthe an die Landesstelle zu senden, welche eine neuerliche Prüfung des Feingehaltes einzuleiten hat.

Wird hierbei gefunden, daß das Gold- oder Silbergeräthe von der vorgeschriebenen Feine ist, so wird dasselbe, gegen Entrichtung der Gebühr, mit der Probe-Punze versehen. In diesem Falle wird das Gefäll die Einsendungskosten zu bestreiten haben. Bewährt sich jedoch bei dieser wiederholten Untersuchung, daß dem Geräthe die vorgeschriebene Feine mangelt, so wird dann die Waare zerschlagen und die Vergütung des inneren Werthes nach vorläufigem Abzuge sämmtlicher Kosten geleistet. Dieselben Bestimmungen sind zu beobachten, wenn bei der Punzirungs-Behörde der Verdacht entsteht, daß in einem zur Punzirung gebrachten Gold- oder Silbergeräthe ein fremdartiger Körper ein-

---

[1]) Hofkammer-Dekret v. 30. Jänner 1824, §. 14.

[2]) Ebend. §. 15.

geschlossen ist. Wird der Verdacht gegründet befunden, so tritt die in sub t) festgesetzte Behandlung ein [1]).

r) Der Gewerbsmann, welcher es unterläßt, ein der Punzirung unterliegendes Gold- oder Silbergeräthe derselben noch vor dem Sieden und Polieren zu unterziehen, verlieret die solchergestalt betretene Waare [2]).

s) Der Arbeiter, welcher ein nicht punzirtes Gold- oder Silbergeräthe veräußert oder versendet, hat den Betrag des innern Werthes der Waare und die Punzirungs-Gebühr zu erlegen; fehlt aber einer solchen Waare überdieß noch der gesetzmäßige Feingehalt, so verfällt der Arbeiter in die doppelte Werthsstrafe [3]).

t) Ein Gold- oder Silbergeräthe, worin Eisen, Kupfer, Blei oder irgend ein anderer fremdartiger Körper eingeschlossen ist, unterliegt der Confiscation. In wie fern hierbei der Gewerbsverlust und die weitere Bestrafung des Gewerbsmannes einzutreten hat, bestimmen die politischen Anordnungen und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen [4]).

u) Wer immer in der Verfälschung oder Nachahmung einer vorgeschriebenen Punze, oder auch in der Einlöthung einer echten Punze als Selbstthäter oder Mitschuldiger betreten, oder dessen überwiesen wird, macht sich nach dem §. 178. Lit. d. des I. Theiles des Strafgesetzbuches eines Verbrechens schuldig, verliert die Waare, und muß das Ärarium für den Entgang der Punzirungs-Gebühr entschädigen. Dem Angeber wird mit Geheimhaltung des Namens eine Belohnung von Einhundert Stück Dukaten zugesichert, zu deren Zahlung der Schuldige verhalten wird [5]).

v) Jedem redlichen Besitzer wird die zuvor erwähnte Gold- oder Silberwaare, wenn sie den gesetzmäßigen Feingehalt hat, gegen Vernichtung der nachgemachten, verfälschten oder eingelötheten Punze, mit der gehörigen ämtlichen Punze unentgeldlich

---

[1]) Hofkammer-Dekret vom 30. Jänner 1824, §. 16.
[2]) Ebend. §. 17.
[3]) Ebend. §. 18.
[4]) Ebend. §. 19.
[5]) Ebend. §. 20.

bezeichnet. Sollte aber einer solchen Gold- oder Silberwaare auch der gesetzliche Feingehalt fehlen, so ist sie zurück zu behalten, und dem redlichen Besitzer der innere Werth nach den bestehenden Vorschriften zu vergüten [1]).

x) Über alle Übertretungsfälle der in Absicht auf den Feingehalt und die Punzirung bestehenden Vorschriften hat die Punzirungs-Behörde der Landesstelle zum Behufe der weiteren Verhandlung, mit Vorlegung des beanständeten Gold- oder Silbergeräthes, die Anzeige zu erstatten.

Die Entscheidung und das Straferkenntniß steht der Landesstelle zu. Gegen die geschöpften Erkenntnisse ist den Parteien der weitere Zug im Wege Rechtens oder im Wege der Gnade vorbehalten, wobei die bestehenden Vorschriften zu beachten sind [2]).

---

[1]) Hofkammer-Dekret v. 30. Jänner 1824, §. 21.

[2]) Ebend. §. 22.

Beilage A.

23. Dezember

Wir Carl der Sechste ꝛc. Entbieten allen und jeden Inwohnern dieses Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter- und ob der Enns, so wohl geist- als weltlichen, was Würde, Stand oder Wesens sie seynd, insonderheit aber Unseren Kayserlichen Münz-Beamten und Bedienten, Land-Probierern, Mauthnern, Zölnern, Aufschlägern, Silber-Galanterie- und andern Handels-Leuten, privilegirten Fabrickanten, Gold- Silber- und Galanterie-Arbeitern, Drath-Ziehern, Plätnern, Spinnern und allen andern, welche von Uns in Gold und Silber zu arbeiten, oder damit zu handeln specialiter privilegiret und berechtiget seynd, auch sonst jedermänniglich, denen dieses Unser Landes-Fürstliche Patent zu lesen oder zu vernehmen vorkommet, Unsere Kayserlich- und Landes-Fürstliche Gnad und alles Gutes; und fügen euch hiermit samt und besonders gnädigst zu wissen:

Schmelzen, Scheiden und Abtreiben des Gold- und Silbers, auch Einkauf des Bruch- und Faden-Silbers

Was massen wir eine Zeither höchst mißfällig vernehmen müssen, daß von unterschiedlichen unbefugten Leuten das Schmelzen, Scheiden und Abtreiben des Gold- und Silbers, zu nicht geringer Beeinträchtigung Unsers Landsfürstlichen Münz Regalis ungescheuet getrieben, die guten Münz-Sorten aller Orten zusammen gesucht und in Tegel geworfen, das Bruch- und Faden-Silber oder Pagamenter von verschiedenen Tändlern, Visier-Schneidern, Juden und andern unbefugten Personen aufgekaufet, ja so gar mit öfters unprobmäßig- oder entfremdeten Silber verbottener Handel und Wandel getrieben, und das Publicum hintergangen und übervortheilet werde. Dahero Wir dann aus Landes-Väterlicher Obsorg und Wohlfahrt Unserer Länder und Unterthanen, Aufnahm Unserer Land-Fabricken, und Ausrottung alles verbottenen Winkel-Schmelzens, Scheidens und Abtreibens, auch

verbotten.

unzulässigen Handels und Wandels mit Gold und Silber, über den Uns gehorsamst geschehenen Vortrag allergnädigst resolviret, und zu dem Ende alle zu unterschiedlichen Zeiten derentwegen publicirte Patenten, Mandata und Münz-Generalien, und zwar zuförderst auch jenes, so erst letzthin den 25. September 1731. ergangen und publiciret worden, in allen ihren Puncten, Inbegrif und Clausuln (in so weit selbe, oder jenes durch gegenwärtiges neue Pateut nicht abgeändert wird) hiemit gänzlich confirmiren und erneuern; Und

Abstellung alles Betrugs.

Damit die in Unsern Erb-Ländern gut- und gerecht fabricirt- und gearbeitete Gold- und Silber-Waaren durch Gewissen-lose Mißhandlungen, sonderlich durch falsche Legirung oder Verarbeitung des unprobmäßigen Gold- und Silbers nicht discreditiret, oder gar zurück geschlagen, sondern zu besserm Aufnahm gebracht, und bey den in Unsern Erb-Ländern von Gold und Silber fabricirt- und gearbeiteten Sachen alle Bevortheilungen und Verkürzungen des Publici, so viel immer thunlich, vermieden und hindann gehalten, das Gold und Silber in ihrer probmäßigen Feine und Güte erhalten, hierdurch aber so wohl Unser Lands-Fürstliches Münz-Regale zum Besten Unserer Länder befördert, als auch Trauen und Glauben (respectu dessen, was in Unsern Kayserlichen Erb-Lauden fabriciret und gearbeitet wird) zu Aufnahm Unserer Manufacturen, auch Gold und Silber-Arbeiter, aller Orten festgestellet bleibe; Wir über all-obiges durch gegenwärtiges Patent auf das neue allergnädigst resolviret haben: Daß,

Schmelzen, Scheiden, Abtreiben und Legiren allein den Münz-

Primo, Allen und jeden, auch ungehindert der bereits ertheilt- und confirmirten Privilegien, das Schmelzen, Scheiden, Abtreiben und Legiren des Gold- und Silbers bey den nachgesetzten Straffen ernstlich verbotten, und dieses, zu Verhinderung der oberzählten Mißhandlungen, allein Unserm Münz-Amt zustehen und ge-

Häusern zuständig.

bühren, also zwar; daß ein jeder Fabrickant, Gold- und Silber-Arbeiter, ohne den geringsten Ausnahm, die erste Schmelz und Legirung des Gold- oder Silbers, es bestehe nun solches in baaren, Bruch, oder Pagamenten, in besagt- Unserm Münz-Amt, gegen die zu End gesetzte sehr geringe Tax vornehmen zu lassen schuldig und verbunden seyn solle: wie Wir anbey allergnädigst anbefohlen haben, daß einem jedweden, nach solcher vorgenommenen ersten Schmelz- und Legirung, der wahre und gerechte Gehalt seines geschmolzenen Gold- oder Silbers, zu mehrerer Erleichterung, entweder fein oder legirt, wie es ein jeder zu seiner Arbeit benöthiget ist, zuruck gestellet werde.

Dahingegen stehet den Gold- und Silber-Arbeitern frey dieses in Unserm Münz-Amt geschmolzen- oder legirte Gold oder Silber hernach zu ihrer Arbeit in ihren Privat-Oefen hinwiederum zu schmelzen; jedoch, da es sich ereignete, daß dieses von ihnen verarbeitete Gold oder Silber über kurz oder lang hinwiederum umgearbeitet, und zu etwas andern gebrauchet würde, so ist ein jeder Gold- oder Silber-Arbeiter jederzeit diese erste Schmelz und Umschmelzung, auch Legirung seines verarbeitenden Silbers, so oft solches geschiehet, an keinem andern Ort, als in Unserm Münz-Amt vornehmen zu lassen schuldig.

Damit aber die Goldschmied und Gold-Arbeiter auf dem Land, welche von Unserer Residenz-Stadt Wien etwas zu weit entfernet, wegen schleuniger Beförderung ihres zu schmelzen oder zu legiren habenden Gold- oder Silbers sich nicht zu beschweren haben: als haben Wir die Vorsehung zu machen allergnädigst anbefohlen, daß auch zu Crems ein besonderer Land-Probierer annoch angestellet, mithin die erste Schmelz- und Legirung, ingleichen das Abtreiben und Scheiden an keinem andern Ort, als in Ober-Oesterreich zu Linz, in Unter-Oesterreich aber zu Wien oder Crems bey Unserm Münz-Amt und Land-

Probierern vorgenommen werden solle. Ingleichen solle auch

Secundo, alles Abtreiben und Scheiden des göldischen und weissen Silbers Unserm Münz-Amt allein, jedoch solchergestalt reserviret seyn, daß ermeldten Gold- und Silber-Arbeitern und Fabrickanten das abgetriebene und geschiedene Gold und Silber in rechter Feine in natura ausgefolget werde.

Tertio, Soll auch den befugten Gold- und Silber-Arbeitern und Fabrickanten geschmolzenes Gold oder Silber ohne Vorwissen Unserer Münz-Beamten einzulösen oder zu kauffen nicht erlaubt seyn; wie dann das Gold oder Silber (es bestehe nun solches in Pagamentern, Bruch- oder noch brauchbarem Gold oder Silber,) zu kauffen oder einzuhandeln allein Unserm Münz-Amt und denenjenigen Befugten, welche solches zu ihrer Arbeit brauchen, zu kauffen oder einzulösen verstattet, ausser ihrer Arbeit aber denenselben aller Handel und Wandel des Goldes und Silbers zum Wiederverkauffen bey vorhin ausgesetzten schweren Straffen gänzlich verbotten, und solcher Handel und Wandel allein privative Unsern Münz-Aemtern vorbehalten seyn solle.

Geschmolzenes Gold und Silber einzulösen nicht erlaubt.

Quarto, Wird der sogenannte grobe Drath-Zug Unserm Münz-Amt allein privative reserviret; also zwar, daß auch den privilegirten Fabrickanten ihren groben Drath an keinem andern Ort, als in Unserm Münzamt um die leidlich ausgesetzte Tax ziehen zu lassen, gestattet seyn; ausser Unserm Münz-Amt aber den groben Drath-Zug zu exerciren jedermänniglich, wer der immer seye, bey unausbleiblicher grosser, allenfalls auch unfehlbar verhengender Leibes-Straf gänzlich eingestellet und verbotten bleiben solle; dessentwegen dann derjenige, welcher bishero mit einem eigenen Drath-Zugs-Eisen versehen gewesen, solches um die billige baare Bezahlung, gleich nach Publicirung dieses General-Gesetzes, Unserm Münz-

Grobe Drath-Zug dem Münz-Amt privative reserviret.

Amt zu überbringen, und sich von weiterer Anschaffung dergleichen Eisen und verbottenen groben Drath-Zugs bey obgesetzter Straf zu enthalten hat. Und weilen Wir auch

Gold-Punzen eingeführt.

Quinto, zu Verhütung aller Uebervortheilungen des Publici einen Gold-Punzen einzuführen resolviret haben: als solle auch alles, was künftighin von Gold gemacht und gearbeitet wird, die von Uns gnädigst statuirte Gold-Punzen-mäßige Feine von zwanzig Karath (jedoch mit einem Remedio von zwey Gran) haben und halten; wie dann dergleichen von Gold gearbeitete Sachen, ehe und bevor der Gold-Punzen von denenjenigen Personen, welchen auf Unserm gnädigsten Befehl solcher Punzen von Unserm Münz-Amt anvertrauet seyn wird, auf selbe nicht geschlagen worden, feil zu haben und zu verkauffen ernstlich verbotten seyn solle. Gleichergestalt wird auch

Silber-Arbeit ohne Prob zu verkauffen verbotten.

Sexto, keine Silber-Arbeit, ohne daß solche vorhero mit dem auf obige Weis darauf schlagenden Silber-Punzen gezeichnet, und an der probmäßigen Feine legitimiret werde, feil zu haben oder zu verkauffen erlaubt seyn; und gleichwie Wir die dreyzehen-löthige Silber-Prob bis auf weitere Unsere gnädigste Verordnung hiemit annoch gestatten wollen: als solle hingegen die bishero üblich gewesene vierzehen-löthige Wiener-Prob gänzlich aufgehoben und annulliret seyn, und an statt derselben die funfzehen-löthige Prob eingeführet, und von nun an für die wahre Wiener Prob gehalten, also zwar, daß in das künftige in Unserm Land Oesterreich nur allein dreyzehen- und funfzehen-löthiges Silber verarbeitet, auch jedes mit einem besondern Punzen gezeichnet werden solle. Und gleichwie

Wiener-Prob dreyzehen- oder funfzehen-löthig.

Gold- und Silber-Punzen dem Münz-Amt anvertrauet.

Septimo, über die Gold- und Silber-Punzen allhier Unserm Münz-Amt die Obsorg aufgetragen ist: also werden in Unsern Städten Linz und Crems die Gold- und Silber-Arbeiter unter der Inspection Unserer allda aufgestellten geschwornen Land-Probierer zu stehen haben.

Und zumalen in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns in Gold oder Silber zu arbeiten Wir nirgends anders, als in den gröſſern Städten und Märkten, wo zwar kein Land-Probierer ist, gnädigst gestatten wollen: als solle der Punzen den Stadt-Magistraten allein anvertrauet werden, als welche auf die von den alldort seßhaftigen Meistern verfertigte Gold- oder Silber-Arbeit die Schlagung des Punzens allezeit in Gegenwart zweyer andern allda befindlichen Gold- schmied-Meister (so für die Richtigkeit des Punzens auf obbeschriebene dreyzehen- und funfzehen-löthige Prob gut zu stehen haben werden,) vornehmen lassen sollen; wessentwegen dann auch der Punzen nicht allein das Wappen der Stadt, allwo das Gold oder Silber gearbeitet worden, zum Zeichen haben, sondern auch demselben der Namen des Meisters beygerucket, und auf jede Arbeit geschlagen werden; im Fall aber auf ein oder andern Ort sich nicht so viel Goldschmid-Meister befänden, derjenige Meister, welcher die Arbeit verfertiget, zu Verhütung aller Vortheilhaftigkeiten und Zweifels in der nächst liegenden Stadt, allwo sich mehrere Meister befinden, in Gegenwart derselben, und nach vorhero genommener Prob der Arbeit von dem Magistrat allda den Punzen darauf schlagen lassen solle. Damit aber

Auffschlagung der Prob.

Octavo, in Probierung des Silbers aller Irrthum um so leichter vermieden werde: als wird alle falsche sogenannte Leonische Gespinst-Waar mit gutem Gold oder Faden-Silber zu vermischen, oder vermischt feil zu bieten bey schwerer Straf und Hinwegnehmung derselben verbotten, damit ein jeder um so leichter das gute von dem falschen zu unterscheiden wisse, und der Betrug im Publico abgestellet werde; Zu welchem Ende ebenfalls die von falschem Maßiv-Drath gemachte, auch andere vergoldete und versilberte Leonische Arbeit nicht anders, als mit einem wohl sichtbaren Zeichen des Buchstabens N. bey ob-

Leonische Arbeit nicht mit guter vermischen.

Mit N. sichtbar zeichnen.

besagter schweren Straf künftighin einzuführen, zu verarbeiten, feil zu haben und zu verkauffen erlaubt seyn solle; worunter auch der sogenannte Dombag hauptsächlich verstanden ist. Damit aber Unsere inländische Gold- und Silber-Arbeiter und Fabrickanten bey solchergestalt festsetzenden heylsamen Ordnung, mittelst Einführung fremder unprobmäßiger, mithin wohlfeilerer Gold- oder Silber-Waar an ihrem Gewerb und Verschleiß ihrer inländisch-verfertigten und probmäßigen Arbeit nicht verkürzet werden mögen: als sollen

Unprobiermäßige Waar völlig verboten.

Nemo, Alle ausländische von Gold und Silber gearbeitete und in Unser Land Oesterreich ohne aufgedruckten Punzen, oder anderes verläßliches Zaichen einführende, und dahero verdächtige, oder auch mit einem schlechtern Punzen als der hiesige, gezeichnete Waaren in Unsern Mauth-Aemtern untersuchet, die probmäßig befundene alsogleich punzirt und unbedenklich ausgefolget, die unprobmäßig befundene aber nicht eingelassen, sondern gänzlich verhotten seyn. Was aber von dergleichen unprobmäßiger Waar allhier bereits befindlich ist, und nicht gezeichnet werden kan, diese sollen zu Verhütung alles weiteren Unterschleiffes und künftiger Einschwärzung ordentlich zusammen beschrieben, und denen Handels-Leuten und Galanterie-Arbeitern, bey welchen sich diese Waar befindet, eine zwey-jährige Frist zum Verkauf vergönnet werden, nach Verfliessung solcher Frist aber, sollen dergleichen unprobmäßig allhier annoch vorräthig befindende Gold- oder Silber-Waaren im Handel und Wandel nicht mehr gestattet werden. Endlich haben Wir

Legirung des Gold und Silbers.

Decimo, Zu Hindanhaltung alles Betrugs Unser Münz-Amt dahin instruiren lassen, und selben bey schwerer Verantwortung aufgetragen, daß selbiges die Legirung des Gold- und Silbers auf keine andere als nachfolgende Art vornehmen solle: Als nämlich das Silber mit einem rothen Kupfer, das Gold aber nur auf viererlei

Art, und zwar erstlich mit purem Silber, andertens mit purem Kupfer, drittens mit halben Theil Kupfer und halben Theil Silber, und viertens mit zwey Drittel Kupfer und ein Drittel Silber; hingegen das Gold mit dem sogenannten Domback, das Silber aber mit dem weissen Kupfer oder Spiauter zu legiren, Unser Münz-Amt sowohl als jedweder anderer, auch darmit legirte Sachen einzuführen, oder zu verkauffen jeder sich bey schwerer Straf enthalten solle.

Gebieten hierauf allen und jeden oben Eingangs ernannten, besonders aber den Gold-Schmieden, Gold- und Silber-Arbeitern, Fabrickanten, Drath-Ziehern, Handels Leuten, Niederlägern, Tändlern, Visier-Schneidern, Juden und sonst jedermänniglich hohen und niedern Standes, geist- und weltlichen hiemit gnädigst, und ernstlich, daß selbe sich von allen unbefugten Gold- und Silber-Schmelzen, Abtreiben, Scheiden, Legiren und groben Drath-Ziehen, bey den in vorig-publicirten Münz-Generalien enthaltenen Straffen, auch nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens, von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer (als welcher zu Handhabung Unserer Münz-Generalien und Lands-Fürstlichen Regalis ehedessen schon cum derogatione omnium instantiarum die Jurisdiction privative gebühret, und Wir derselben solche nochmalen, tam quoad cognitionem, quam quoad executionem, ohne weitere Anfrag oder Anmeldung hiemit von neuem eingeraumet, und nachdrucksamst eingebunden haben wollen) verhängender Leibes-Straf gemessen enthalten, und darwider nicht handeln sollen: wie dann demjenigen Denuncianten, welcher einen dergleichen unbefugten Winkel-Schmelzer, Scheider oder Drath-Zieher, er seye wer er wolle, oder unter was für eine Instanz er gehöre, hohen oder niedern Standes, anzeigen wird, welcher Winkel-Schmelz-Scheid-Oefen und einen groben Drath-Zug hat und exer-

Straf und Manutenenz.

ciret, ingleichen welcher Gold- oder Silber zum Wiederverkauf einkauffet, und mit selben einen verbottenen Handel und Wandel triebe, demselben nebst Verschweigung seines Namens die Helfte von der einfordernden Straf oder confiscirtem Gut unweigerlich gereichet werden solle; allermassen Wir dann diejenigen Haus-Inhaber, Verwalter und Inspectores, auch alle andere, welche in ihren Häusern oder Zimmern dergleichen verbottene Winkel-Schmelz- Scheid- und Abtreib-Oefen wissentlich gestatten, oder der Obrigkeit nicht gleich anzeigen, oder hierinnfalls hülfreiche Hand leisten, auch wohl öfters vertuschen helfen, mit gleichmäßigen Straffen unverschont belegt und angesehen wissen wollen.

Dahero Wir auch allen Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten hiemit gnädigst und ernstlich anbefehlen, daß sie den von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, zu Handhabung dieses von Uns publicirten Generalis und der darinn enthaltenen Puncte und Clausuln, aufgestellten Beamten und Ueberreitern alle erforderliche und schleunige Assistenz leisten, und selben an ihren aufgetragenen Verrichtungen bey Unserer schweren Ungnad nicht hinderlich seyn sollen; Dann hieran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Wien, den 28. December 1737.

Tabaksachen.

§. 1.

Durch das Hofdekret vom 20. November 1783 wurde bekannt gemacht, daß die Tabakpachtungs-Gesellschaft zu Ende des Jahres 1783 aufzuhören habe, und die Verwaltung dieses Gefälles in Hinkunft einer Direction übergeben werde. Mittelst Patentes vom 21. Dezember 1792 wurde das Tabakgefäll in der Bukowina, und laut eines im J. 1817, Z. $\frac{53934}{1033}$ erlassenen Hofdekrets in Dalmatien eingeführt.

Unterm 8. Mai 1784 erfloß die Tabakgefälls-Ordnung, welche hier mit Einschaltung der erfolgten Abänderungen oder Modificationen der einzelnen Verfügungen folgen soll.

1. »Niemand ist berechtiget, rohen oder fabricirten Tabak aus fremden Ländern, und aus den ungrischen, italienischen, niederländischen, tirolischen oder vorderösterreichischen Staaten, die, weil die Tabak-Administration darin nicht eingeführt, in Ansehung dieses Gefälls wie fremde Länder betrachtet werden, in die deutschen und galizischen Erbländer, wie auch aus einem dieser letzteren in eine andere erbländische Provinz einzuführen, ohne einen Paß von der k. k. Direction erhalten zu haben.

Dieses Verbot der Einfuhr auf fremden Tabak erstrecket sich selbst auf den Freihafen zu Triest und die freie Handelsstadt Brodi in Galizien; in dem ersteren soll fremder, in der letzteren auch galizischer Tabak bloß als eine zum Großhandel bestimmte Kaufmannswaare einzuführen erlaubt seyn; folglich weder von den Inwohnern selbst gebraucht, noch im Kleinverkaufe nach Pfunden, oder in noch kleinerem Gewichte verkauft werden.«

a) Die Ausfuhr der rohen ungrischen, galizischen, und aller erbländischen Tabakblätter ist laut Hofdekrets vom 16. März 1789 unter Confiscationsstrafe verboten, und lediglich die

Ausfuhr des fabricirten Gefällstabaks, worunter auch der zermahlene oder sogenannte Tabakstaub zu verstehen ist.

Durch Hofdekret vom 26. Juli 1790 wurde die Ausfuhr der ungrischen Tabakblätter gegen Zollentrichtung gestattet.

b) In Bezug auf den während der feindlichen Invasionen eingeführten ausländischen Tabak wurde die Ablieferung oder Außerlandschaffung bis 15. März 1810 bei sonstiger Behandlung als einer auf verbotenen Wegen eingebrachten Waare und Anwendung der Patentsstrafe vorgeschrieben [1]).

2. »Sollte aber Jemand eine fremde Gattung von Tabak, welche in den k. k. Aemtern nicht zu haben, zu eigenem Gebrauche einzuführen verlangen, so hat sich derselbe bei der in seiner Provinz bestellten Administration um einen Paß zu melden, welcher ihm auch gegen Bezahlung der im angehängten Tariffe bestimmten Tare niemals verweigert werden wird.«

3. »Wenn Jemand einen in den k. k. Aemtern, oder bei den Verschleißern gekauften Tabak in ein anderes dem Tabakgefälle ebenfalls unterliegendes Erbland schicken, oder mit sich führen will; so muß dieser Tabak zur Vermeidung des Unterschleifes entweder mit dem Stempel, oder mit einer Bollete des Amts versehen werden, widrigens derselbe bis zu der von dem Amte beigebrachten Rechtfertigung für geschwärztes Gut angesehen werden wird.«

4. »Wer einen in fremden, oder nach dem §. 1. fremden gleich gehaltenen Ländern erzeugten Tabak durch, und in ein dergleichen Land wieder ausführen will, hat entweder bei der k. k. Tabak-Direction selbst, oder bei einer in den Provinzen angestellten Administration um einen Paß anzusuchen, und zugleich ein genaues Verzeichniß der Menge und Gattungen des durchzuführenden Tabaks beizulegen, welcher Paß ihm ohne alle Bezahlung, jedoch nicht weniger als auf vier Centner Blätter, zwei Centner fabricirten, oder einem Centner spanischen verabfolget werden wird. Mit diesem Passe muß der Tabak an die darin bestimmte Grenzzollstadt in Fässern, Kisten oder Ballen auf solche

[1]) Hfd. v. 6. Februar 1810.

Art gepackt, daß sie plombirt werden können, gebracht, und darüber ein genaues Verzeichniß nach den Nummern und Zeichen der Fässer, Kisten oder Ballen, seinem Sporco- und Netto-Gewichte und der Tara, wie auch der Gattung des darin enthaltenen Tabaks eingelegt werden. Den Eigenthümern stehet es dann frei, den Tabak entweder die gerade Straße hin über die in dem Passe gleichfalls bestimmte Ausbruchzollstadt, ohne unter Weges abzuladen, selbst fortzuführen, oder durch die von der k. k. Direction bestellten eigenen Spediteurs gegen Entrichtung der 3 kr. von einem Centner ungrischen oder galizischen Tabak, 6 kr. hingegen für einen fremden bestimmte Speditionsgebühr zu versenden.«

Durch Hofkammer-Dekret vom 14. Mai 1828 wurde die allerhöchste Entschließung bekannt gemacht, daß die in Folge dieses Paragraphs bisher für jeden Centner ungrischen Tabaks zu entrichten gewesene Speditionsgebühr gänzlich aufzuhören habe.

§. 2.

5. »Niemand soll ohne erhaltene Erlaubniß in den deutschen und gallizischen Ländern Tabak anbauen, noch den auch mit Erlaubniß der Direction angebauten verschenken oder vertauschen, noch an Jemanden anderen, als allein an die k. k. Direction verkaufen: daher, um dem Unterschleif von dieser Seite vorzubauen, der Anbauer solchen auch nicht zu seinem eigenen Gebrauche zu spinnen, zu mahlen, zu beitzen, oder auf was immer für eine Art zuzurichten die Erlaubniß hat.«

6. »Denjenigen, welche in den deutschen oder galizischen Ländern um die Erlaubniß, Tabak zu bauen, ansuchen, wird dieselbe von den aufgestellten Administrationen nach dem Maße, als sie den erzielten inländischen Tabak brauchen und abzulösen dienlich finden, unentgeldlich ertheilt werden. Dieses Ansuchen muß alle Jahr, bevor der Tabak wirklich gebaut wird, gemacht, und zugleich der Grund und die Größe desselben, oder des zum Tabakbau gewidmeten Theiles bestimmt, die erzielten Blätter aber ganz der Tabak-Administration des Landes in die zur Ablösung festgesetzten Aemter abgeliefert werden. Die Einlösungspreise

werden nach der Güte des Tabakblattes von den Landesstellen, einverständlich mit der Tabaks-Direction, jährlich festgesetzt, und von den Administrationen an der Stelle baar bezahlt werden.«

In Bezug auf das Königreich Böhmen erfloß laut Hofkanzlei-Dekrets vom 7. März 1806 die allerhöchste Anordnung, daß mit Anfange des Jahres 1807 aller Anbau der Tabakblätter in Böhmen eingestellt werden solle. In Folge dieser allerhöchsten Entschließung wird daher denjenigen, die sich mit diesem Culturszweige beschäftiget haben, verordnet: keine Pflanze mehr in Samen gehen zu lassen, sondern vielmehr allen vorräthigen zu vertilgen, und es hat sich Jedermann des Anbaues der Tabakblätter, von dem Jahre 1807 angefangen, um so sicherer zu enthalten, als man widrigens gegen die Uebertreter dieser Verordnung, als gegen unbefugte Tabak-Pflanzer, mit den in dem Tabak-Patente bestimmten Strafen vorgehen würde.

§. 3.

7. »Diejenigen, welche den von der k. k. Direction fabricirten Tabak zum allgemeinen Gebrauche verschleißen wollen, haben sich bei der Administration zu melden, welche ihnen, falls sie dazu anständig befunden werden, die Erlaubniß ertheilen wird.

Diese Verkäufer sind verpflichtet, ihre erhaltene schriftliche Erlaubniß und die Verkaufs-Tariffe beständig zu Jedermanns Einsicht in ihren Verkaufläden anzuheften, und nebst dem festgesetzten Preise auch Maß und Gewicht auf das genaueste zu beobachten, widrigenfalls sie nicht nur ihre Erlaubniß verlieren, sondern auch mit den auf Betrug in Maß und Gewichte verhängten Strafen angesehen werden sollen. Wer demnach eine Gattung Tabaks theurer bezahlt, als sie in dem Tariffe bestimmt ist, oder wer im Gewichte bevortheilet wird, hat den gekauften Tabak dem nächsten Tabakbeamten zu überbringen, welcher den Betrug untersuchen, und den Verkäufer nach erfolgter Ueberweisung dahin verhalten soll, dem Anzeiger für jedes Loth des entweder zu theuer bezahlten, oder im Gewichte zu geringen Tabaks einen Gulden zu ersetzen.«

8. »Sollte sich in einem Orte Niemand um den Tabakverschleiß melden, und ein solcher Verkäufer daselbst dennoch nothwendig seyn, so ist die Obrigkeit verbunden, den Verkauf einem tauglichen und sichern Manne aufzutragen.«

In Betreff der gerichtlichen Beschlaglegung auf die Bezüge der Tabakverleger wurde allerhöchsten Orts befohlen, daß die höchste Verordnung vom 25. Oktober 1798, welche die gerichtliche Beschlagnehmung der Besoldungen öffentlicher Beamten verbietet, künftig auch auf die Tabakverleger und rücksichtlich derselben Gefällsverschleiß-Provisionen ausgedehnt werden solle [1]).

Das bei den Tabakverlegern sich vorfindende unverkaufte Materiale ist allerdings ein Eigenthum des Cameral-Tabakgefälles, und also ein wahres Cameralgut. Die für das verschließene Tabak-Materiale eingegangenen Gelder können, bis sie zur Gefällscasse abgeführt sind, als ein Aerarialgut keinerdings angesehen und behandelt werden [2]).

§. 4.

9. »Um die Einfuhr des fremden Tabaks zu hindern, ist es unumgänglich nöthig, an allen Grenzen Aufseher zu bestellen, welchen, sobald sie sich als Tabakbeamte oder Aufseher legitimiren, Jedermann ohne Unterschied des Standes nicht nur auf ihr Befragen, ob er Tabak bei sich führe, Rede und Antwort zu geben, sondern auf ihr Verlangen auch in seinem Koffer oder andern Behältnissen, und bei besonderem Verdachte in allen seinen Geräthschaften und an seiner Person nachsuchen zu lassen verpflichtet ist.

Falls nun wirklich geschwärzter Tabak bei Jemanden gefunden würde, muß er denselben ohne Widerstand den Aufsehern übergeben, und sich mit ihnen zu dem nächsten Tabakbeamten oder Ortsobrigkeit stellen, um daselbst entweder sein Geständniß abzulegen, oder sich zu rechtfertigen. Sollte sich in einem solchen Falle Jemand widersetzen, so sind die Aufseher berechtiget, in

[1]) Hfd. v. 4. Februar 1805 und v. 15. Mai 1818. Beilag. I. §. 7.
[2]) Hfd. v. 25. Oktober 1790. Nro. 69.

dieser Absicht allenfalls die Hilfe derjenigen anzurufen, die ihnen Beistand leisten können, um den Widerspenstigen mit Gewalt anzuhalten, und an die nächste Ortsobrigkeit einzubringen, welche ihn sodann ohne weiteres in Verhaft zu nehmen schuldig ist.«

10. »Die gegen die Uebervortheilung des Tabakgefälls wachenden Aufseher sind auch innerhalb der Grenzen auf allen Straßen und Wegen berechtiget, alle des Tabaks wegen verdächtigen, sowohl gehenden als fahrenden Personen anzuhalten, und bei ihnen Nachsuchung zu halten; nur sind die entweder mit gepackten Wägen, oder auf der Post Reisenden, wie auch die ordinären Posten und die Postwägen hievon befreiet, als welche nur bei den Grenzzoll-Stationen oder bei anderen Wegmauth-Aemtern innerhalb der Länder, niemals aber auf offener Straße angehalten und visitiret werden dürfen.«

11. »Die Sicherheit des Gefälls erfordert nicht weniger diesen Aufsehern das Befugniß einzuräumen, bei dem Verdachte eines geschwärzten und verborgen gehaltenen Tabaks in allen Häusern und Gebäuden, ohne einige Ausnahmen, selbst in den eigenen landesfürstlichen, Visitationen vorzunehmen. Jedoch sind sie in derlei Fällen verpflichtet, jedes Mal eine Gerichtsperson oder eine Obrigkeit des Orts dazu zu rufen, und die Partey, bei der sie ihre Nachsuchung halten wollen, vor dem Eintritte darum zu begrüßen. In einzeln gelegenen Häusern, wo keine Obrigkeit gegenwärtig oder in der Nähe ist, können die Aufseher die Untersuchung zwar allein vornehmen: jedoch versteht sich, daß sich dieselben bei allen Nachsuchungen zuvor mittelst ihrer Urkunden als wirkliche kaiserliche Tabakbeamte legitimiren müssen.«

12. »Jede Obrigkeit soll nicht nur diesen Untersuchungen auf Begehren der Tabakbeamten entweder selbst beiwohnen, oder Jemanden dazu senden, und überhaupt denselben auf Anrufen allen verlangten Beistand leisten, sondern auch herumwandernde Tabaksverkäufer, die ihnen bekannt würden, unverzüglich für sich selbst anhalten, dem nächsten Tabakbeamten davon Nachricht geben, und ihm auch den bei einem solchen Schwärzer gefundenen und abgenommenen Tabak gegen Empfangsschein behändigen.«

§. 5.

13. »Wenn nun ein Schwärzer entweder von der Obrigkeit angehalten, oder ihr von den Tabakbeamten übergeben, oder sie von diesen zu Verhörung desselben ersuchet wird, so hat sie den Schwärzer oder den der Schwärzung Beschuldigten in Gegenwart des Beamten zu vernehmen, seine Aussage genau zu Papier zu bringen, solche zu unterfertigen, und sodann dem Beamten ohne Abforderung einiger Gebühr zuzustellen. Falls aber die Tabak-Administration einen solchen Schwärzer selbst zu vernehmen nöthig fände, und seine Obrigkeit um dessen Stellung schriftlich ersuchte, so ist dieselbe verbunden, ihn der Administration unverzüglich zum Verhör zu überschicken. Eben so müssen auch die Obrigkeiten einander wechselseitig diejenigen Personen stellen, welche als Zeugen bei den Verhören der Schwärzer nöthig sind, und schriftlich begehrt werden.«

Obwohl über die zu bestreitenden Kosten und Auslagen, welche

a) bei der Ergreifung und Transportirung der Schwärzer und Gefälls-Uebertreter, so wie ihrer Gehülfen, dann

b) für die Aetzung derselben in dem Inquisitions- und Straf-Arreste, und

c) bei ihrer Erkrankung und Beerdigung auflaufen, schon genug deutliche und bestimmte Vorschriften bestehen, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß dieselben theils wegen Länge der Zeit in Vergessenheit gerathen, theils aber irrig und verschieden angewendet wurden.

Um nun dießfalls überall Gleichförmigkeit zu erzielen, hat man für nothwendig befunden, die auf diesen Gegenstand Bezug nehmenden Verordnungen zusammen zu fassen, und sie durch folgende Zusammenstellung derselben zur genauen Befolgung und Nachachtung neuerdings vorzuschreiben und in Erinnerung zu bringen.

Es ist nämlich:

ad a) in Ansehung der Ergreifung und Transportirung der Schwärzer durch ein unter dem 13. Oktober 1788 erlassenes

Hofdekret vorgeschrieben worden: daß wenn eine Obrigkeit oder Gerichtsbehörde Jemanden, der einer Gefällsübertretung beschuldigt wird, entweder aus eigener Bestimmung, oder indem sie der Gefälls-Administration Assistenz leistet, in ihrem Jurisdictions-Bezirke aufsuchet, sich seiner bemächtiget, ihn gefänglich anhält, zur Inquisition stellt, und zu seinem Straforte liefert, für alle diese gerichtlichen Handlungen, so weit hierzu außer den ohnehin bestellten Gerichtsdienern keine besondern Wächter gebraucht werden, nichts gefordert weeden solle, und auf gleiche Art die Arrest-Entlassung unentgeldlich zu geschehen habe.

Sollte aber außer den ohnehin bestellten Gerichtsdienern noch eine besondere Bewachung nöthig seyn; so sind für jeden dazu vom Militär oder Civil gebrauchten Mann für den ganzen Tag zwanzig, für den halben Tag aber zehn Kreuzer, und zwar dermalen in W. W. abzureichen.

Geht die Ablieferung der Untersuchten oder Abgeurtheilten außer den obrigkeitlichen Bezirk, so ist dann sowohl dem Gerichtsdiener, als jedem zur Bewachung mitgenommenen Manne für die Meile zehn Kreuzer, dagegen für den Rückweg nichts zu bezahlen.

Wenn sich der Fall ergibt, daß sich einer Fuhr bedient werden müßte, haben die Bankal- und Tabakbeamten solche mit der Obrigkeit auf das wirthschaftlichste zu behandeln, und den Betrag besonders dafür zu vergüten.

Der Mißbrauch, die Schwärzer bei den Gefällsaufsehern in Verhaft zu setzen, wird neuerdings verboten, und befohlen: daß die Schwärzer entweder bei dem obrigkeitlichen oder Gerichtsstande, oder wenn dieses nach der Localität während der Untersuchung nicht geschehen könnte, bei dem Bankalamte in sicherer Verwahrung gehalten werden sollen.

Die Grenzaufseher haben nach Vorschrift der Hofverordnung vom 9. März 1796, um vor Mißhandlungen gesichert zu seyn, die Schwärzer bei ihrer Begleitung zum Zollamte, oder einer andern Behörde, immer vor sich gehen zu lassen;

wenn die Schwärzer bewaffnet wären, solche auf der Stelle wehrlos zu machen, hingegen ihre eigenen Armaturs-Stücke zum allenfalls nöthigen Gebrauche immer in kluger Bereitschaft zu halten. Hierbei wird auch die von den politischen Länderstellen allgemein kund gemachte, und allen Bankal-Administrationen unter dem 5. Juli 1803 eröffnete Vorschrift in Rückerinnerung gebracht: daß von Seite des Hofkriegsrathes den sämmtlichen Cordons-Commandanten der schärfeste Befehl ertheilet worden ist, daß solche Schleichhändler, die den zum Grenz-Cordon aufgestellten Wachen bei ihrer Anhaltung gewaltsam sich widersetzen, oder sie gar mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen anfallen, von der Wache auf der Stelle niedergemacht werden können.

ad b) Die wegen Aetzung der Schwärzer und Gefällsübertreter erst unter dem 12. Oktober 1811 erflossene Verordnung, daß die Aetzungs- und Arrestkosten für die sowohl im Inquisitions- als im Strafarreste insitzenden Uebertreter der Bankal- und Tabakgefälls-Gesetze nach den von Zeit zu Zeit bestehenden Victualien-Preisen, und den hiernach für jedes Strafhaus festgesetzten Aetzungsgebühren von den Administrationen einverständlich mit den Länderstellen ausgemittelt und bemessen werden sollen, wird dahin erweitert: daß auch auf die Reinigung der Wäsche und der Kotzen, dann für die Beischaffung des Lagerstrohes dasjenige zu vergüten sey, was jeden Orts für die Civil-Arrestanten bewilliget ist.

Was jene abgeurtheilte Schwärzer anbelangt, die auf mehr als eine dreimonatliche Strafzeit verurtheilet sind, und denen die nöthigen Leibeskleidungen zu ihrer Bedeckung mangeln, auch sich solche aus eigenem Vermögen nicht anschaffen können; so ist ihnen in Folge Hofdekrets vom 3. Februar 1791 das Nothwendigste, mit Beobachtung der möglichsten Wirthschaft, ebenfalls beizuschaffen.

Minder schuldig befundene Schwärzer, deren Strafe nur auf sieben oder acht Tage ausfällt, sind nach der Verordnung vom 21. August 1788 wegen der mit der öffentlichen

Arbeit verbundenen Entehrung immer nur zum Civil-Arreste zu verurtheilen.

Alles dieses ist nur bloß auf jene Schwärzer und Gefällsübertreter anwendbar, die sich aus eigenen Mitteln nicht selbst verpflegen können.

Den Gerichtspersonen aber, die bei den Verhören zu erscheinen haben, ist nach dem Hofdekrete vom 29. Juli 1806, und nach der Vorschrift des §. 149 der allgemeinen Zollordnung, mit Ausnahme jener Magistrate, welchen für diese Bemühung ihrer Beisitzer bereits ein jährliches Pauschale bewilliget ist, für jede Sitzung in den Hauptstädten eine Belohnung von fünf und vierzig, in den Städten auf dem Lande von dreißig, und in Märkten und Dörfern von fünfzehn Kreuzer noch ferner gegen Quittung abzureichen.

Uebrigens ist sich gegenwärtig zu halten, daß, wenn mit der Gefällsübertretung zugleich Verbrechen verbunden sind, der des Verbrechens Beinzichtigte nach Vorschrift des Gesetzes über Verbrechen dem nächsten Criminalgerichte sogleich zu überliefern ist.

ad c) Ist es der Billigkeit angemessen, daß in Krankheits- und Sterbefällen insitzender mittelloser Schwärzer die aufgelaufenen Kosten dem Gerichtsstande vergütet werden.

Die dießfälligen Aufrechnungen müssen aber nicht nur von dem Arzte, der den Kranken behandelt hat, über die Nothwendigkeit, sondern auch von dem Vorsteher des Strafortes über die Richtigkeit der geschehenen Auslagen bestätiget und quittirt werden.

Die Begräbnißkosten, wenn nicht etwa die Anverwandten des Sträflings solche freiwillig übernehmen, sind immer nach der in den Strafhäusern beobachteten Taxe zu berechnen und zu vergüten.

Uebrigens sind alle diese Kosten und Auslagen den Obrigkeiten und Gerichtsbehörden gegen ordentliche Berechnungen aus dem dem Aerarium übrig bleibenden Theile, oder aus den Contraband-Ueberschußgeldern gegen Quittung zu vergüten und in Aufrechnung zu bringen.

Sollten die Berechnungen der Obrigkeiten und Gerichtsbehörden irgendwo übertrieben seyn, so ist sich um derselben Adjustirung und Berichtigung an das Appellationsgericht von Fall zu Fall zu wenden.

Um jedoch dort, wo es thunlich ist, den Gefällen für alle diese Auslagen billigen Ersatz zu verschaffen, haben die Gefälls-Administrationen den Notionen jedes Mal ausdrücklich beizusetzen, daß der Schuldige im Falle, daß die Geldstrafe wegen Mittellosigkeit in einen Verhaft verwandelt werden müßte, doch die dem Gefälle durch seine Verhaftung verursachten Kosten, so weit sein Vermögen zureicht, zu ersetzen schuldig sey [1]).

Verbrecher, welche zugleich wegen einer Gefällsübertretung beinzichtiget sind, sollen nach ausgestandener Criminalstrafe den Gefällsbehörden zur Untersuchung und Bestrafung übergeben werden [2]).

§. 6.

14. »Wenn die Administration oder ihre Beamten adelige, geistliche und sonst ansehnliche Personen mit der persönlichen Vorrufung verschonen zu müssen glauben, so sollen diese die von ihnen verlangte Verantwortung über einen vorgekommenen wirklichen Fall, oder bei Verdacht einer Ueberschreitung des gegenwärtigen Patents innerhalb vierzehn Tagen schriftlich erstatten. Sollten sie sich dessen weigern, so werden sie von dem Fiskus zu den Landrechten vorgeladen, und allda constituirt werden.«

15. »Nach vollendeter Untersuchung kommt das Erkenntniß der weiter unten auf die Schwärzung gesetzten Strafen allein den k. k. in den Ländern angestellten Tabak-Administrationen zu, welchen auch die Macht eingeräumet ist, nach Verschiedenheit der Umstände diese Strafen zu mildern.«

16. »Wo es nur auf eine Geldstrafe ankommt, und der, dem sie zuerkannt worden, sich entweder ganz unschuldig, oder wenigstens durch den Ausspruch der Administration zu hart behandelt glaubt, so stehet demselben binnen sechs Wochen von dem

---

[1]) Hfd. v. 6. März 1812.

[2]) Hfd. v. 2. August 1815.

Tage der erhaltenen schriftlichen Notion der Recurs zu den k. k. Landrechten frei.

Das Landrecht aber hat sich in seinem Spruche buchstäblich an gegenwärtiges Patent und die darin bestimmten Strafen, ohne dieselben im Geringsten zu mäßigen, zu halten.«

Se. Majestät haben zu beschließen befunden, daß den Parteien, die sich durch die Confiscation des Tabaks beschwert glauben, die Ergreifung des Rechtsweges mittelst der Aufforderungsklage wider den Fiskus nicht versagt werden könne [1]; folglich tritt bei dem Umstande, daß die in diesem Paragraphe erwähnte Berufung offenbar das Recht zur Aufforderung des Fiskus über ausgesprochene Geldstrafen begreift, auch in Bezug auf Tabakgefälls-Notionen die Anwendbarkeit des Patentes vom 24. Oktober 1782, Z. 96, im vollen Umfange ein, vermöge welchem denjenigen, die sich durch eine in Gefällssachen geschöpfte Notion beschweret glauben, frei stehet, neben dem Gnadenwege auch den Rechtsweg mittelst Aufforderung des Fiskus zu ergreifen.

§. 7.

17. »Wenn Straffällige nur eine Nachlassung der ihnen zuerkannten, oder eine mehrere Milderung der von der Administration bereits gemäßigten Strafe erhalten zu können vermeinen, können sie ihren Recurs binnen eben dieser Frist, nach deren Verlauf sie nicht mehr gehört werden, bei der k. k. Tabakgefälls-Direction selbst anbringen.«

Einem angeklagten Schwärzer darf ein Auszug des Untersuchungs-Protokolles nur über seine eigenen Aussagen verabfolgt werden [2].

18. »Diejenigen, welche die ihnen zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen können, sind dem k. k. Landrechte zu übergeben, und von diesem, ohne Rücksicht auf die von der Administration vielleicht geschehene Mäßigung, nach Verhältniß der ganzen Strafe zu den unter bestimmten körperlichen Strafen zu verurtheilen.«

---

1) Hfd. v. 1. April 1815.

2) Hfd. v. 16. Juli 1802, Z. 570.

Wenn die körperliche Strafe nicht über drei Monate dauern soll, kann selbe von den Gefälls-Administrationen verhängt werden, wenn sie über drei Monate zu dauern hätte, muß das k. k. Landrecht das Erkenntniß schöpfen [1]).

Nur die wirklich Unvermögenden sollen mit Leibesstrafen belegt werden; daher kann der Willkür der zu Bestrafenden nicht überlassen werden, ob sie lieber das patentmäßig verwirkte Geld erlegen, oder sich der Leibesstrafe unterziehen wollen; daher den Tabak-Administrationen allerdings gestattet ist, sich bei den betreffenden Ortsobrigkeiten um den Vermögensstand des Inquisiten zu erkundigen, und die dießfalls erhobenen Urkunden den Verhören beizulegen [2]).

Bei den von den Tabak-Administrationen an die Landrechte abgebenden Notionen ist die Beirückung eines Gutachtens keineswegs nothwendig [3]). Die Landrechte haben in Tabak-Contreband-Angelegenheiten jederzeit den Tabakgefälls-Administrator, oder in dessen Abwesenheit den von der Landesstelle namhaft gemachten ersten Gefällsbeamten zu den Berathungen beizuziehen [4]).

Das Görzer Landrecht wurde von dieser Zuziehung eines Repräsentanten enthoben [5]).

§. 8.

19. »Die Strafe der Schwärzung für jedes auf was immer für eine unerlaubte Art hereingebrachte rohe oder fabricirte Pfund Tabak ist nebst dem, daß die Waare verfällt, 16 fl.«

20. »Diejenigen, welche nächst den ungrischen oder fremden Grenzen wohnen, und fremden Tabak zu eigenem Gebrauche bei sich führen, sollen, woferne dieser mehr als zwei Loth beträgt, für jedes Loth mit einem Gulden bestraft werden. In diese Strafe von 1 fl. für jedes Loth verfallen sie aber auch dann, wenn sie

---

1) Hfd. v. 23. April 1787.
2) Hfd. v. 27. Dezember 1793, Z. 142, c).
3) Ebend. lit. b).
4) Hfd. v. 21. Dezember 1795, Z. 270.
5) Hfd. v. 20. Mai 1796, Z. 300.

zwar weniger, jedoch in der Absicht es zu verkaufen bei sich führten.«

Hierüber erfolgte unterm 13. Jänner 1785 die Erläuterung, daß diese Anordnung, vermöge welcher Diejenigen, die nächst den ungrischen oder fremden Grenzen wohnen, wenn sie mehr als zwei Loth fremden Tabak zum eigenen Gebrauch bei sich führen, für jedes Loth mit einem Gulden bestraft werden sollen, vielfältig so verstanden werde, als ob Jene, die nur zwei Loth oder weniger haben, gar nicht sträflich, mithin zwei Loth zum eigenen Gebrauche erlaubt wären. Da aber nur in dem vorhergehenden 19ten Absatze überhaupt auf jedes über fremde oder die ungrische Grenze hereingebrachtes Pfund Tabak nebstdem, daß es verfällt, zur Strafe sechzehn Gulden, folglich auf ein Loth 30 kr. gesetzt sind, mithin diese Strafe in dem nachfolgenden 20ten Absatze für Jene, die an den Grenzen wohnen, mit einem Gulden für ein Loth sogar verdoppelt wird; so ist die Ausnahme, wenn sie nicht mehr als zwei Loth, und zu eigenem Gebrauch bei sich führen, dahin zu verstehen, daß sie alsdann zwar nicht die besondere doppelte Strafe zu einem Gulden vom Lothe, wohl aber die allgemeine pr. 30 kr. vom Lothe, nebst dem Verfall des Tabaks zu bezahlen haben. Jedoch betrifft diese Strafe und dieses Verbot nicht auch die Passagiere, und kann daher nicht so verstanden werden, als ob diesen auch etwa sogar ihre Tabakdosen visitiret werden könnten.

§. 9.

21. »Die auf die Schwärzung bestimmte Strafe hat nicht nur allein bei wirklichen Schwärzern, sondern auch bei allen denen Platz, welche andern entweder zur Schwärzung den Auftrag geben, oder sie dafür bezahlen.«

Hier ist Folgendes zu bemerken:

a) Um die Tabak-Schwärzungen möglichst zu verhindern, wurde beschlossen, den §. 111 des Zoll-Patentes vom Jahre 1788 auch für das Tabakgefäll in Anwendung zu bringen.

Nach dem Inhalte des angeführten §. 111 der allgem. Zollordnung sind Diejenigen, welche Schwärzern Nebenwege, worauf der zum Amte führenden Straße ausgewichen werden kann, weisen, sie auf solche führen, wie auch, die den Aufenthaltsort des Aufsichts-Personals auskundschaften, durch Zeichen oder auf andere Art die Abwesenheit oder Gegenwart der Beamten oder Aufseher verrathen, jeder insbesondere mit fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn sie auch sonst an der Schwärzung keinen Theil genommen, oder davon keinen Nutzen gezogen hätten. Mit welcher Strafe daher auch Jeder belegt werden wird, der auf eine der angedeuteten Arten zu einer Tabak-Schwärzung mitwirkt [1]).

b) Fuhrleute und andere Schwärzer, die sich mit den unerwiesenen Angaben: daß sie das betretene Schwärzgut von diesem oder jenem Unbekannten zur Ladung und Verführung übernommen haben, zu helfen suchen, bleiben straffällig [2]).

c) Wenn der geschwärzte Tabak in einem verschlossenen, nicht Jedem zugänglichen Orte, in einer gesperrten Kammer ꝛc. gefunden wird, soll immer Derjenige dafür verantwortlich gemacht werden, der den Zugang zu diesem Behältnisse, und die Schlüssel dazu in seiner Verwahrung hatte, und daher als Uebernehmer derselben angesehen werden kann [3]).

§. 10.

22. »Nachdem in den §§. 2, 3 und 4 vorgeschrieben wird, daß bei der Einfuhr und Durchfuhr des fremden Tabaks jedes Mal ein Paß anzusuchen sey, so wird auch derjenige Tabak, welcher, ob er gleich nicht heimlich eingeführt oder durchgeführt, und bei einem Grenz-Zollamte wirklich angemeldet wird, dennoch als verfallen angesehen, sobald derselbe nicht mit einem Passe von

---

1) Hofkammer-Dekret v. 19. März 1822.

2) Verordnung v. 21. April 1803.

3) Verordnung v. 17. November 1812, Z. $\frac{30909}{1651}$.

der k. k. Direction versehen ist: in welchem Falle jedoch sonst keine Strafe Platz greift.«

§. 11.

23. »Wenn ohne Erlaubnißzettel der k. k. Tabak-Administrationen Tabak angebauet wird, so sollen die Tabakpflanzen auf geschehene Anzeige eines Tabakbeamten mit Hilfe der Herrschaft oder des nächsten Gerichts sogleich ausgerissen, gewogen, und für jedes Pfund desselben 1 fl. Strafe bezahlt werden.«

24. »Wer von dem auch mit Erlaubniß gebauten Tabak etwas verkauft, unter was immer für einem Vorwande an Andere überläßt, oder zu seinem eigenen Genusse spinnt, mahlt, beizt, oder auf irgend eine Art zubereitet oder verbraucht hat, wird für jedes Pfund mit 16 fl. bestraft. Wird er hierüber zum zweiten Male betreten, so wird er außer der Geldstrafe auch seiner Erlaubniß zum Tabakanbaue verlustiget.«

Auch wurde verordnet: unter dem Verbote, daß auch der mit Erlaubniß der aufgestellten Tabakgefälls-Administration angebaute Tabak zum eigenen Gebrauche nicht gesponnen, gemahlen, gebeizet, oder auf was immer für eine Art zugerichtet, und daß für jedes Pfund des auf irgend eine Art zubereiteten Tabakes eine Strafe von 16 fl. erleget werden solle, ist zwar von selbst auch die Zubereitung des wirklich schon von der Tabak-Direction fabricirten und so verkauften Tabakes verstanden; indeß haben Seine Majestät doch zum Ueberflusse ausdrücklich erkläret, daß in Kraft dieser zwei Absätze des allerhöchsten Patentes auch die Verwandlung des schon fabricirten selbst von der Tabak-Direction oder ihren Verlegern und Verschleißern gekauften Rauch- und Schnupftabakes unter der nämlichen Strafe verboten sey [1]).

Die Umänderung des Rauchtabaks in Schnupftabak, es möge solche durch Stoßung, Zerreibung, oder sonst auf was immer für eine Art zum Verkaufe, oder zum eigenen Gebrauche geschehen, ist unter gleichen Strafen verboten [2]).

---

1) Hfd. v. 30. Oktober 1786.

2) Hfd. v. 25. Mai, n. ö. Regierungs-Circulare v. 2. Juni 1789.

§. 12.

25. »Diejenigen, welche obgleich einen in den Fabriken der k. k. Direction erzeugten Tabak, jedoch ohne erhaltene Erlaubniß verkaufen, haben sowohl für jedes schon verkaufte, als zu dieser Bestimmung noch vorfindige Pfund nebst der Confiscation des Tabaks sechzehn Gulden zu bezahlen. Dieser Strafe unterliegen auch diejenigen Käufer, welche gewußt haben, daß der Verkäufer zu dem Verschleiße nicht berechtiget war.«

a) Wenn in einer Verlassenschaft sich ein Vorrath an Tabak befindet, soll selber nie durch öffentliche Versteigerung verkauft werden [1]).

b) Die Beziehung des Tabaks im wohlfeileren Preise, oder des sogenannten Limito-Tabaks, ist nur dem k. k. Militär vom Feldwebel abwärts, den nicht dotirten Mendicanten-Klöstern und dem Bergwerksvolke zugestanden, so zwar, daß derjenige, welcher sich beigehen ließe, von diesen Parteien Rauch- oder Schnupftabak zu kaufen, oder zum Geschenk anzunehmen, mit der im §. 25 des Patentes angedrohten Geldstrafe belegt werden soll [2]).

c) In Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Februar 1821 sind die Tabakschwärzungsstrafen für die Zukunft in C. M. auszumessen [3]).

§. 13.

26. »Diejenigen, welchen es gelingen sollte, die Wachsamkeit der Gränzaufsicht zu hintergehen, und ihre Einschwärzung über die Gränze zu Stande zu bringen, wenn sie diesen Tabak innerhalb der der k. k. Tabakgefälls-Direction gehörigen Länder heimlich entweder selbst herumtragen, oder auch wissentlich für andere

---

1) Hfd. v. 31. Dezember 1778.

2) Verordnung der westg. Hfd. vom 11 November 1796. Dekret der Finanzhofstelle vom 8. Oktober 1799.

3) Hofkammer-Dekret v. 14. März 1821.

bei sich führen, aufbewahren, oder sonst verheimlichen, müssen, es mag der Tabak bei ihnen selbst gefunden, oder sie auf andere Art davon überzeugt worden seyn, für jedes Pfund des verkauften, gekauften, aufbehaltenen oder verheimlichten Tabaks sechzehn Gulden bezahlen.«

§. 14.

27. »Wer die hier festgesetzte und von der k. k. Tabak-Direktion in einzelnen Fällen vielleicht geminderte Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande ist, wird dafür körperlich gestraft, und zwar das erste Mal für jeden Gulden der ganzen Geldstrafe mit einem Tage öffentlicher Arbeit in Eisen; und das zweite Mal wird diese Strafe verdoppelt, wobei jedoch zur Grundregel anzunehmen ist, daß eine dergleichen Strafe niemals über vier Jahre sich erstrecken könne.«

a) Bei dem dermaligen Systeme ist sich bei der Schöpfung der Notion in Gefällssachen bloß an die Bestimmung des Contrabands und der allenfalls daneben verwirkten Geldstrafe zu halten; die landrechtliche Bestimmung der Leibesstrafe aber hat erst dann einzutreten, wenn nach Verlauf des Termins zum Recurse sich zeigte, daß der Betrag der Strafe im Gelde nicht eingebracht werden könne, und die dafür zu leistende Leibesstrafe auf mehr als drei Monate ausfiele (es sey nach Verhältniß des Geldbetrages, oder außerdem wegen der besondern mildernden Umstände); folglich ist auch erst dann die abgeschlossene Untersuchung nebst der Notion dem Landrechte zum Erkenntniß der Strafzeit zu übergeben; dieses Erkenntniß ist aber sodann ohne weiters gleich einem andern auf Leibesstrafe ergehenden Urtheile zu vollziehen [1]).

b) Gefällsübertreter können zu einer Leibesstrafe nicht verurtheilet werden, wenn wider sie kein anderer Beweis als aus der Aussage der Mitschuldigen besteht [2]).

---

[1]) Hfd. v. 29. Juli 1791.

[2]) Hfd. v. 29. April 1790.

c) Ueber das eigentliche gesetzmäßige Benehmen der Gerichtsbehörden, bei Ausmessung körperlicher Strafen in Gefälls-Prävarications-Fällen, und bei Tabak-Schwärzungen insbesondere wurde bedeutet:

1. Das Landrecht habe bei Beurtheilung der Hinlänglichkeit eines Geständnisses sich mit der Weisung des höchsten Hofdekrets vom 24. Dezember 1806 zu begnügen; folglich in einzelnen Fällen zu ermessen, ob hierauf mit Beruhigung ein Urtheil auf körperliche Strafe begründet werden könne.

2. Die Strafbemessungen der noch jetzt bestehenden verschiedenen Gefälls-Gesetze sind durch das allgemeine Strafgesetzbuch für nicht aufgehoben zu achten, und eben so wenig sind die Beweisarten des Criminal-Prozesses mit allen gesetzlichen Erfordernissen der Zeit auf die Gefälls-Uebertretungen ausgedehnt. Indessen steht dem Landrechte in einzelnen Fällen allerdings die Beurtheilung zu, ob eine rechtskräftig gewordene Notion, die vorhin nicht schon in Civil-Verfahren gerechtfertiget worden ist, nach den Akten Bedenklichkeiten zurücklasse, um darauf eine körperliche, besonders schwere Strafe zu begründen, und ob noch etwas zu ergänzen sey [1]).

§. 15.

Obschon nach dem fünfzehnten §. des Tabakgefälls-Patentes vom 8. Mai 1784 die Mäßigung der durch die Administrationen erkannten Strafen nur denselben vorbehalten ist, und die Landrechte im §. 16 angewiesen sind, in ihren Sentenzen über die Administrations-Notionen sich buchstäblich an die im Patente bestimmten Strafen, ohne derselben geringste Mäßigung zu halten, so haben doch diese Patent-Absätze eigentlich nur die Geldstrafen zum Gegenstande. Und obschon der achtzehnte §. enthält, daß diejenigen, welche die wider sie erkannte Geldstrafe nicht erlegen können, von den Landrechten ohne Rücksicht auf die von

[1]) Hfd. v. 5. November 1813.

den Administrationen etwa geschehene Mäßigung dieser Strafe, zu den patentmäßig bestimmten körperlichen Strafen zu verurtheilen seyen, so kann doch solches den Gerichtsstellen so wenig, als in Zollübertretungsfällen, die Verbindlichkeit auflegen, in die sich darstellenden mildernden und das Vergehen vermindernden Umstände gar keine Einsicht zu nehmen, und keiner Abstufung der Strafe Platz zu geben. Diese Gerichtsbehörden können daher auch bei Uebertretungen der Tabaksgefälls-Gesetze in Fällen, wo es um eine körperliche, über drei Monate hinauslaufende Strafe sich handelt, wenn besonders rücksichtswürdige Umstände für den Uebertreter sich zeigen, eine billige Mäßigung mit der buchstäblichen Strenge vereinigen, ohne jedoch darin zu weit zu gehen, und durch zu viele Nachsicht zu nachtheiligen Folgen für das höchste Aerar Anlaß zu geben [1]); indeß ist doch auf die Anzeige, daß von einigen Landrechten in Absicht auf die Aburtheilung der Tabakschwärzer der Inquisitions-Arrest allezeit zur Strafe eingerechnet werde, befohlen worden: daß es zwar bei der höchsten Entschließung vom Jahre 1789, vermöge welcher den Landrechten die auf mehrere Jahre hinauslaufende Strafe bei eintretenden mildernden Umständen zu mäßigen erlaubt worden ist, sein unabänderliches Verbleiben habe, hierüber aber nicht mit allzu willkürlicher Milde vorgegangen, und keineswegs überhaupt die bloßen Inquisitions-Arreste jederzeit zur Strafzeit, außer den Fällen, wo durch Verzögerung oder Versehen des untersuchenden Richters, oder durch Zufälle die Untersuchung länger hinaus gezogen würde, oder sonst besonders mildernde Umstände vorhanden sind, eingerechnet werden sollten [2]).

Eine angemessene Strafmilderung und Modifikation kann allerdings Statt finden, wie dieß die Hofdekrete vom 4. Juni 1789, 29. April 1790, 29. Juli 1791 und 27. December 1793 deutlich mit Bestimmung der gehörigen Schranken festsetzen. Wenn übrigens in einzelnen Fällen zwischen der Gefälls-Administration und der Gerichtsbehörde über die Strafausmessung sich Wider-

[1]) Hfd. v. 4. Juni 1789.

[2]) Hfd. v. 27. December 1793.

sprüche ergeben; so versteht es sich von selbst, daß vor Ausfertigung des Strafurtheils die höhere Entscheidung angesucht werden muß [1]).

§. 16.

Die landrechtlichen Urtheile (über Leibesstrafen) sind nur mittelst Indorsate an die Tabak-Administrationen abzugeben [2]), auch stehet den Landrechten nach geschöpften Urtheilen, bei welchen ihnen schon die allfällige Mäßigung eingeräumet ist, eine weitere Begnadigung nicht zu; es sind daher nach geschöpften Urtheilen die weiteren Gnaden-Recurse in Folge des bestehendes Patentes an die politischen Behörden zu verweisen [3]). Auch muß die durch das Patent zugestandene Recursfrist (nämlich die Rechtskräftigkeit der Notion) abgewartet werden, nachdem die körperliche Strafe nur als Surrogat der Geldstrafe verhängt wird [4]).

Wenn Verbrecher, welche zugleich einer Gefällsübertretung beinzichtiget wurden, nach ausgestandener Strafe den Gefällsbehörden zur Untersuchung und Bestrafung übergeben worden, so ist die Bemessung der Strafe für die Gefällsübertretung nach der bereits ausgestandenen Strafe des Verbrechens, nicht bloß nach ihrer Dauer, sondern auch nach ihrer Strenge zurück zu sehen [5]).

Tabakschwärzer, welche kein anderes Verbrechen auf sich haben, können zu Rekruten gestellet werden, wenn sie zum Militärstande die Tauglichkeit haben [6]).

§. 17.

Ueber die Frage: ob eine Militär-Person in Streitsachen über Contraband-Fälle oder Finanz-Gesetzübertretungen vor dem Militär- oder Civilrichter belangt werden soll, wurde festgesetzt

---

[1]) Hfd. v. 5 November 1813.

[2]) Hfd. v. 27. Dezember 1793. c)

[3]) Ebend. b) und Hfd. v. 22. Juli 1802.

[4]) Hfd. v. 27. Dezember 1793. f)

[5]) Hfd. v. 2. August 1815.

[6]) Hfd. v. 20. Jänner 1794.

4. In Streitsachen mit einer Militär-Person hat der Fiskus nur dann bei der Militär-Justiz-Behörde sein Amt zu handeln, wenn er als Kläger oder Beklagter das Militär-Aerarium, die Militär-Oekonomie oder ein Regiment in Bezug auf einen Militär-Rechnungs-Gegenstand vertreten muß.
2. Jede Streitsache mit einer Militär-Person wegen eines Contrabandes oder einer Finanz-Gesetzübertretung gehört vor den Civilrichter.
3. In diesen Fällen ist jede Militär-Person vor jener Behörde Rede und Antwort zu geben verbunden, welcher die Untersuchung oder Beurtheilung des Falles zusteht.
4. Den Officieren steht jedoch frei, sich mündlich oder schriftlich zu verantworten.
5. Im Falle einer Widersetzlichkeit ist die Militär-Behörde verpflichtet, das betreffende Individuum ohne Verzug dazu zu verhalten.
6. Wenn es sich um eine Zahlung und um eine gerichtliche Execution handelt, ist diese ebenfalls von dem Civilrichter zu bewilligen, die Execution selbst aber muß vom Civilrichter an die Militär-Gerichtsbehörde übertragen werden.
7. Sobald es sich um eine Leibes- oder körperliche Strafe handelt, hat hierüber bloß die Militär-Gerichtsbehörde zu erkennen; von dem geschöpften Urtheile ist aber jene Behörde in die Kenntniß zu setzen, welche deßhalb das Ersuchen gestellt hat [1]).

§. 18.

28. »Wer sich den Tabakbeamten oder Aufsehern entweder auf freier Straße, oder bei häuslichen Nachsuchungen mit Gewalt widersetzt, soll in dem Falle, daß wirklich Tabak bei ihm gefunden würde, und die Contrabandstrafe nur eine zweimonatliche oder eine noch geringere öffentliche Arbeit bestimmte, mit doppelter Zeit, fiele aber die Strafe auf länger aus, mit einer um ein Drittheil verlängerten Strafzeit gezüchtiget werden.«

[1]) Hfd. v. 19. Dezember 1817.

29. »Sollte jemand die Gewalt bis dahin treiben, einen Beamten oder Aufseher zu schlagen, oder gar zu verwunden; dann ist der Thäter nebst dem Ersatze des erweislichen Schadens und der Heilungskosten auf zwei Jahre zur öffentlichen Arbeit in Eisen zu verurtheilen.«

30. »Adelige Personen, bei deren Stand eine dergleichen Leibesstrafe nicht gewöhnlich, oder solche, welche sich mit Geldstrafe loszulösen hinlängliches Vermögen besitzen, sollen, falls sie eine gewaltsame Widersetzung gegen die Untersuchung ihrer Häuser, Wohnungen oder Wägen gewagt haben, und wirklich Tabak bei ihnen gefunden wird, die oben auf jedes Pfund bestimmte Strafe doppelt erlegen. Wäre aber in einem solchen Falle auch kein Tabak gefunden, oder die Nachsuchung durch die Widersetzung ganz verhindert worden, so soll derjenige, welcher die Untersuchung gehindert hat, mit fünfzig Gulden, oder mit so vielen Tagen öffentlicher Arbeit gestraft werden.«

31. »Woferne bei einer solchen Widersetzung ein Tabakbeamter schwer verwundet, oder tödtlich gemißhandelt würde, dann ist der Thäter nach der bestehenden Hals-Gerichtsordnung zu behandeln.«

32. »Wer einen Tabakbeamten durch Geschenke zu bestechen sucht, damit dieser ihn entweder mit geschwärztem Tabak durchkommen lasse, oder nicht visitire, soll um den zehnfachen Betrag desjenigen, was er gegeben oder angeboten hat, bestraft werden. Falls er diese Strafe zu bezahlen außer Stande ist, muß er auf so viele Tage, als die Strafe Gulden beträgt, in Eisen arbeiten.«

33. »Güterbesitzer, Obrigkeiten, Beamte, Richter, Magistrate und Geschworne, welche den k. k. Tabakbeamten zur Anhaltung eines Schwärzers, oder eines solchen, der auf offener Straße sich der Visitation widersetzet, oder zu Nachsuchungen in den Häusern den begehrten Beistand verweigern, oder die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden und handelnden offenbaren Schwärzer nicht selbst aufheben, oder endlich, welche den Tabakbeamten auf ihr Rufen gegen Rotten von Schwärzern nicht zu Hilfe eilen, unterliegen, falls wegen versagten Beistands eine bekannte Ein-

schwärzung geschehen ist, der nämlichen Geld- oder körperlichen Strafe, als ob sie selbst diese Schwärzung gemacht hätten. Aber auch, wenn ungeachtet des unterbliebenen Beistands kein Kontraband erfolgt wäre, sollen sie dennoch mit fünfzig Gulden bestraft werden.«

34. »Auf der Post Reisende, die sich der Nachsuchung der Tabakbeamten widersetzen, sollen von den Postmeistern nicht weiter befördert werden; ließe ein Postmeister einem solchen zur weiteren Reise Pferde vorspannen, so unterliegt er für jeden Fall gleicher Strafe, als diejenigen Obrigkeiten, welche den Beamten den Beistand verweigern.«

§. 19.

35. »Denjenigen, welche den Tabakbeamten in allen Fällen, wo sie angerufen werden, willig Beistand leisten, soll das Drittheil der eingehenden Geldstrafen zu Theil werden.«

36. »Diejenigen, durch deren Hilfe die Tabakbeamten einen oder mehrere nicht ansäßige, sondern herumirrende oder fremde Tabakschwärzer handfest machen, haben, wenn die ergriffenen als wirkliche Schwärzer verurtheilt werden, für jede Mannsperson zwei Dukaten, und für eine Weibsperson einen Dukaten zu erhalten.«

37. »Ueberliefern aber die Grundherren, Obrigkeiten, Richter, Gemeinden, oder auch einzelne Personen aus eigenem Antriebe, ohne Anrufen oder Hilfe der Tabakbeamten eine oder mehrere von ihnen eingefangene Schwärzer, so soll ihnen, nach dem geschöpften Erkenntnisse nebst dem Werthe des zugleich mit eingelieferten Tabaks für jede Mannsperson drei Dukaten, und für eine Weibsperson zwei Dukaten verabfolgt werden.«

38. »Diejenigen, welche eingeschwärzten Tabak, oder die Personen, welche solchen gekauft, oder verkauft haben, an die Tabakbeamten anzeigen, empfangen das Drittheil der ganzen von dem angezeigten Schwärzer und dessen Mitschuldigen eingehenden Geldstrafe; und falls ein Schwärzer selbst seine Mitschuldigen, oder ein Käufer seinen Verkäufer, oder gegenseitig anzeigt, so wird demselben außer dem ihm bereits versprochenen Drittheile, noch die Nachsicht der verdienten eigenen Strafe hiemit zugesichert.«

a) Wenn die an einem Zollamte angestellten bankalischen Waarenbeschauer im Beiseyn eines Tabak- und Siegelgefälls-Beamten, einen Zollkontraband oder Gewichtsüberfluß durch die von den ersteren vorgenommene Beschau der Waaren auffinden, so hat der zollämtliche Waarenbeschauer von jedem bei der Beschau entdeckten Zoll-Kontrabande oder Gewichtsüberfluß zwei Drittheile, der Tabakbeamte aber nur ein Drittheil zu empfangen, wo dagegen dem Tabaksbeamten von dem an einem Zollamte bei der Beschau aufgefundenen Tabaks-Kontrabande zwei Drittheile, dem zollämtlichen Waarenbeschauer aber nur ein Drittheil abzureichen ist [1]).

b) In Hinsicht auf jenen geschwärzten Tabak, welcher, ohne daß zugleich auch der Schwärzer ergriffen würde, eingebracht wird, hat es bei der bestehenden Ablösungsgebühr zu verbleiben.

Damit aber das Aufsichtspersonale kräftiger aufgemuntert werde, sich seines eigenen Nutzens wegen zur Aufbringung der Tabak-Kontrabande, und vorzüglich zur Ergreifung der Schwärzer mit Muth und Eifer zu verwenden, so wurde für die Einlieferung eines jeden wirklichen Schwärzers eine Belohnung von fünf und zwanzig Gulden aus den Kontrabend-Geldern und für jedes Pfund Tabak, wenn der Schwärzer mitgeliefert wird, dreißig Kreuzer bewilliget, und ist der Betrag von dreißig Kreuzer für das Pfund sowohl dem Ergreifer als dem Anzeiger nach gefällter Notion und verstrichener Recurszeit sogleich zu erfolgen, es mag der Strafbetrag von dem Schwärzer erlegt werden oder nicht. Wird der Strafbetrag in der Folge ganz oder zum Theil hereingebracht, so ist, in so weit er zureichet, das Mehrere, was dem Anzeiger und Ergreifer pateatmäßig gebühret, auf die bereits abgereichte Belohnung von dreißig Kreuzer für das Pfund nachträglich zu erfolgen. Die Belohnung von fünf und zwanzig Gulden für die Einbringung eines Schwärzers findet jedoch nicht Statt, wenn auf

[1]) Hofkammer-Dekret v. 23. Mai 1808.

vorläufige Anzeige und bei gewöhnlichen Hausdurchsuchungen nebst dem Tabak auch der Schwärzer aufgefunden wird [1]).

39. »Auch den auf der Schwärzung wirklich betretenen oder angezeigten, und deswegen bereits zur Verantwortung gezogenen Schwärzern soll ihre eigene Strafe ganz oder zum Theil, nachdem die Umstände sich verhalten, nachgesehen werden, wenn sie andere Mitschuldige, oder denen sie Tabak verkauft, oder von denen sie einen angekauft, freiwillig entdecken, und solche davon rechtsbeständig überzeugen.«

§. 20.

40. »Zur Verjährungszeit der auf die Schwärzung festgesetzten Strafen werden fünf Jahre dergestalt bestimmt, daß, wer vor Verlauf dieser fünf Jahre einer Schwärzung, oder eines unerlaubten Kaufes oder Verkaufes des Tabaks überführt würde, immer noch den bestimmten Strafen unterliege.«

Alle in dem Tabakpatente bestimmten Strafen, sowohl die einfache als die doppelte, sind ganz verjährt, wenn vom Tage der verübten Tabakschwärzung bis zu derselben Entdeckung volle fünf Jahre verflossen sind [2]).

41. »Endlich, da Se. Majestät auf einer Seite für die Sicherheit des Gefälls und der dabei angestellten Beamten in dieser Verordnung zureichend besorgt sind, so versehen Sich Höchstselbe auf der anderen auch zu den sämmtlichen Tabakbeamten nicht nur einer strengen Redlichkeit, sondern auch einer alle ihre Amtshandlungen begleitenden Bescheidenheit, die Sie ihnen hiemit auf das nachdrücklichste empfehlen, und zur Pflicht machen, mit der öffentlichen Versicherung, daß, welche ihres Amts zu jemands Kränkung oder sonst muthwilliger Behandlung zu mißbrauchen es wagen sollten, unnachsichtlich auf das schärfeste werden bestraft werden.«

---

[1]) Hofkanzlei-Dekret v. 13. Jänner 1814.

[2]) Hfd. v. 26. Juli 1793.

Postsachen.

§. 1.

Von der das Postregal betreffenden Legislation dürften hier nur jene Bestimmungen am Platze seyn, die sich

I. auf einige besondere Rechte und Verhältnisse der Posthalter rücksichtlich der ihnen theilweise überlassenen Ausübung des Regals beziehen, und

II. die den Umfang und die Bedingungen der Haftung zum Gegenstande haben, in welche die Staatsverwaltung bei Benützung dieses Regals gegenüber von Privaten gerathen kann.

§. 2.

I. Der Umfang der den Posthaltern in Bezug auf die Ausübung des Postregals in ihrer Station zustehenden Rechte muß aus der Verleihungsurkunde und den auf letztere anwendbaren staats- und privatrechtlichen Grundsätzen entnommen werden.

§. 3.

Die bis zum Jahre 1735 bestandene Gewohnheit ist aufgehoben worden, bei erblichen, oder mit Bewilligung verkauften Posten das Regale, das ist, das Befugniß zur Posthaltung als eine Realität anzusehen, deren Werth auf einige tausend Gulden anzuschlagen, und darauf, wie auf die übrigen bei der Posthaltung gewöhnlich vorfindigen wahren Realitäten, eine ordentliche Vormerkung oder rechtliche Verhypothecirung Platz greifen zu lassen, wodurch es geschah, daß zuweilen die öffentliche Postverwaltung darunter gelitten, weil bei ausbrechenden Concursen und dem durch die vorgemerkten Schulden zu hoch getriebenen

Kaufschillinge der Posten sich nicht leicht Käufer gefunden, und die Postverwaltung unsichern Händen anvertraut werden mußte, und zuweilen auch die Privatgläubiger, die keine anderweitige Bedeckung hatten, Gefahr liefen, weil nach dem landesfürstlichen Vorbehalte die erblichen Postmeister wegen Verbrechen und übler Versehung ihrer Erblichkeit entsetzet werden konnten. Es wurde hingegen verordnet, daß diese Art der gerichtlichen Vormerkung auf das Regale nicht mehr Statt haben solle, und wurde bloß als ein Privateinverständniß zugelassen, daß wenn eine Veränderung mit einer erblichen, oder der Verkauf einer zwar nicht erblichen, jedoch von einem Postmeister durch 10 volle Jahre ohne Ausstellung versehenen Poststation höchst bewilliget würde, das Befugniß zur Posthaltung in einen billigen Anschlag kommen möge, weil in solchen Fällen Se. Majestät geneigt sind, dieses Befugniß vorzüglich demjenigen Käufer oder Übernehmer zu verleihen, welcher, in so ferne er die zu dem Postdienste erforderlichen Eigenschaften besitzet, von dem Verkäufer dazu vorgestellt wird.

Bei Concursfällen, oder wenn ein mit der Erblichkeit begabter Postmeister wegen Schulden unvermögend wird, die Post selbst fortzuführen, kann sie zwar gerichtlich sequestrirt und durch einen tauglichen, geprüften, und von der politischen Landesstelle begnehmigten Administrator für den Verschuldeten, oder die Masse fortgeführet werden. Diese Verwaltung kann jedoch niemals länger dauern als 6 Monate, binnen welcher Zeit die Gläubiger, oder die Vertreter der Masse, die Bewilligung zur Veräußerung anzusuchen, und sodann bei dem Verkaufe nach den oben bestimmten Maßregeln sich zu benehmen haben. Übrigens wurde verordnet, daß, um den öffentlichen Postdienst nicht in Gefahr gerathen zu lassen, Stallbesoldungen, Rittgelder, Briefporto-Antheile und Gebühren, welche den Postmeistern wegen Beförderung des Postwagens nach einem Pauschquantum ausgemessen werden, als bloße persönliche Löhnungen, die wegen täglicher und wöchentlicher Besorgung der ordinären Ritte gege-

den werden, in Zukunft keiner gerichtlichen Pfändung unterliegen sollen [1]).

§. 4.

Da sich häufig der Fall ergeben, daß Postmeister, welche ihre Poststationen bereits verkauft hatten, nach der Hand, wenn mit ihnen Rechnungsrichtigkeit geschlossen worden ist, noch mehrere Ersatzposten, besonders an das Postwagensgefäll, zu leisten gehabt haben, so wurde, um das Ärarium gegen Schaden und Gefahr dabei sicher zu stellen, verordnet:

a) daß künftig die Postverwaltungen bei jedem vorkommenden Verkaufe einer Post, über die Rechnungsrichtigkeit des Verkäufers mit der Postwagens-Expedition sich in das Vernehmen zu setzen, und den Ankäufer der Post jedesmal verständigen sollen, daß er für die Reste des Verkäufers zu haften habe [2]).

b) Darf in Folge a. h. Entschließung vom 23. Junius 1820 in Zukunft kein Verkauf einer Post früher genehmiget werden, bevor sich nicht durch Einvernehmung der betreffenden Behörden grundhältig die Überzeugung verschafft wurde, daß gegen den Verkäufer nicht etwa die Sequestration oder Veräußerung des Postregales angesucht und bewilligt worden. Diese höchste Bestimmung wurde der Landesstelle mit dem Auftrage zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, bei künftigen Übertragungen von Poststationen an neue Besitzer, mit welchen ein Postregale verbunden ist, vorläufig immer bei den betreffenden Unterbehörden die gehörigen Erhebungen einzuleiten, ob gegen den Verkäufer keine Sequestration oder Veräußerung des Postregals angesucht oder bewilliget worden ist, und nur erst dann, wenn dieses nicht der Fall ist, die Anträge über die angesuchten Übertragungen des Postregals gutächtlich vorzulegen [3]).

§. 5.

Um das Postregal gegen Beeinträchtigungen mehr zu sichern,

[1]) Patent v. 15. September 1785.

[2]) Hofkanzlei-Dekret v. 4. August 1797.

[3]) Hofkammer-Dekret v. 15. Juli 1820.

und den Postmeistern die Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu erleichtern, erflossen unterm 14. Dezember 1748 mehrere Patente und Generalien, welche von der Gesetzgebung noch immer als die Grundlage angesehen werden, nämlich die Postordnung (Beilage A), die Postmeister-Ordnung und die Bothenordnung.

Schon nach diesen Gesetzen war die Mißhandlung der Posthalter oder seiner Leute mit einer Geld- oder Arreststrafe bedroht; den Posthaltern das Recht eingeräumt, den Landkutschern, Bothen, Wirthen und Bauern wegen unbefugten Pferdewechsels oder Zufuhr von Reisenden die Pferde zu confisciren, so wie auch für den Fall, daß Bothen oder Fuhrleute fremde Briefe besorgen, für jeden einfachen Brief 1 fl., für jeden doppelten 2 fl. als Strafe festgesetzt, und diese Strafen den Mauthbeamten, welchen besondere Obsorge auf die Handhabung dieser Anordnung aufgetragen wurde, zugewiesen, wovon aber 1/3 dem allfälligen Denuncianten gehöret.

Diese in jenen Generalien enthaltenen Vorschriften wurden durch spätere Anordnungen theils bestätiget, theils näher bestimmt und verschärfet.

§. 6.

In Bezug auf die Postordnung vom 14. Dezember 1748 erfolgten nämlich folgende Verfügungen:

a) Die im fünften Paragraphe derselben bestimmte Strafe wurde auf 100 fl. festgesetzt [1]).

b) Für die im sechsten Paragraphe verordnete Bespannung mit fremden Pferden wurde den Eigenthümern das Postgeld zugestanden, wo jedoch von jedem Pferde auf einer einfachen Post 6 kr., für eine und eine halbe Post 9 kr., und für eine doppelte Post 12 kr. der betroffene Postmeister ihnen, hilfleistenden Partheyen abzuziehen, berechtigt seyn soll [2]), auch sollen von dieser Hilfleistung in den Städten und Märkten die Landkutscher selbst

---

1) Patent v. 8. Februar 1772, §. 5.

2) Diese Verfügung wurde aber später aufgehoben und den Parteien das ganze Rittgeld zugewiesen. Hfd. v. 30. Mai 1810. Z. 15781.

nicht, und überhaupt Niemand als die Inhaber der Herrschaften ausgenommen seyn, womit die unterm 3. März 1759 ergangene Resolution bestätigt wurde [1]).

c) Das am Schlusse des siebenten Paragraphes den Postknechten eingeräumte Recht wurde darauf bedingt, daß dieselben nur in äußersten Nothfällen durch die abseitigen Wege und Raine fahren, auch allenfalls die Zäune selbst durchbrechen sollen, und daß, wenn sie solches ohne Noth verüben, dieselben wegen dieser Excesse schärfest bestrafet werden, und die Postmeister auch hierinfalls für ihre Postillone und Knechte zu haften haben sollen [2]).

d) In Bezug auf die in den §. 9. wegen des Befugnißes der Postreisenden unterwegs von der Post abzulenken, oder sich eine andere Gelegenheit zu nehmen, erfolgte die Bestimmung, daß dieses ihnen nur dann erlaubt sey, wenn sie sich drey Tage auf einem Ort aufgehalten, oder die Umstände erforderten, bey ermangelndem ordentlichem Postkurse auf ein ausser der Poststrasse liegendes Gut sich begeben, wo sodann ihnen frey stehet, sich der Post, oder eines anderen befugten Fuhrwerks zu bedienen, massen allen Wirthen, Bürgern und Bauern auf dem Lande ausdrücklich verbothen ist, die Reisenden auf der Poststrasse um das Geld mit gedäckten Wegen, oder Caleschen zu befördern, und soll ihnen alleinig mit Zeiselwägen, worunter aber kein anderer, als, welche ohne Sitz, noch mit andern Deckeln, als rohrenen Decken versehen sind, verstanden werden mögen, um das Geld zu fahren, freystehen, auch den Wirthen nicht erlaubet seyn, einem Passagiere, unter was für einem Vorwand es immer geschehe, ein Reitpferd zu geben, massen in jenem Falle, wenn Wirth, Bürger oder Bauer mit einigen Passagieren auf der Poststraße, oder durch eine Poststation fahrend, oder solche geflissentlich umfahrend angetroffen würde, der erste ihn betretende Postmeister ihm die Pferde auszuspannen berechtiget, und solche Pferde in Konfiskation ohne Weiters verfallen seyn sollen, wo

[1]) Patent vom 8. Februar 1772, §. 6.

[2]) Ebend. §. 7.

sodann der Postmeister die Anzeige an die aufgestellte Postkommission zu machen hat. Damit aber diese gesetzgebige Meinung desto mehr handgehabt werde, so sollen alle Ortsobrigkeiten unter der im fünften §. oben angemerkten Strafe den Postmeistern schleunigste Assistenz zu leisten schuldig seyn.

Wenn aber ein Passagier von einem Orte, wo keine Post, oder Landkutscher wäre, abzufahren gedächte, so soll dem Bürger, Bauer oder Wirthe denselben bis auf die nächste Poststazion um das Geld auch mit Caleschen und gedeckten Wägen zu führen erlaubet seyn, welches auch ihnen, Bürgern, Bauern oder Wirthen in jenem Falle zu statten kömmt, wenn ein Passagier ausser der Poststrasse von einem Orte, wo keine Post oder Landkutscher vorhanden, auf ein anders auf der Poststrasse nicht liegendes Ort, nach welchem die Poststrasse nicht zu betreten ist, reisen wollte, in welchem Verstande die unterm 18. November 1751 erlassene Resoluzion zu vermeinen ist [1]).

§. 7.

Allein der ganze im vorstehenden §. 6. sub d) vorkommende Absatz wurde durch das Patent vom 24. Oktober 1782, welches aber die übrigen Anordnungen der früheren Gesetze ausdrücklich bestätiget hat, folgendermaßen abgeändert:

1. Weder den Boten, Land- und Lehenkutschern, Lehenrößlern oder andern Fuhrleuten, noch den Passagiers selbst, sie mögen mit der Post, oder mit andern Miethpferden reisen, ist erlaubt, auf der Poststraße Pferdewechslung zu halten oder zu machen, ausser der Reisende hätte entweder mit den nemlichen gedungenen Pferden schon 6 Posten zurückgelegt, oder sich 3 Tage auf einem Orte aufgehalten, oder es wollte sich derselbe bey mangelndem ordentlichen Postkurse nach einem ausser der Poststraße liegenden Orte begeben. Jedoch versteht sich von selbst, daß derjenige, der mit eigenen Pferden reiset, sich auch eigene, keinesweges aber fremde Pferde unterlegen möge. Es ist daher

[1]) Patent vom 8. Februar 1772, §. 9.

2. nicht nur den nehmlichen Fuhrleuten, Landkutschern und Bothen Pferde zu wechseln, sondern auch Fuhren zur weiteren Beförderung an andere Fuhrleute innerhalb der 6 Posten zu überbringen, und diesen letzteren dergleichen Fuhren zu übernehmen und fortzuschaffen verbothen. Auf gleiche Weise ist

3. fremden Bothen, Landkutschern und Fuhrleuten, welche Reisende in die k. k. Länder bringen, eher als nach 6 von der Gränze an in diesen Ländern zurückgelegten Posten Pferde zu wechseln. Wenn

4. ein Fuhrmann den Reisenden, der ihn bedungen hat, entweder nach dem bestimmten oder auch nach einem 6 Posten von dem Orte der Abreise entfernten Orte gebracht hat, so ist es ihm zwar unbenommen, mit der Rückfahrt einen andern Reisenden zu befördern, nur darf auf einer kürzern Strecke als 6 Posten auch in diesem Falle keine Pferdwechslung gehalten werden. Übrigens bleibt

5. die durch Übertretung dieser Verordnung vorgesehene Strafe, nämlich die Confiscation der Pferde, noch ferner festgesetzt, welche der nächste Postmeister, der sie betritt, auszuspannen berechtigt, und wozu diesen jede Obrigkeit den schleunigsten und wirksamsten Beystand zu leisten schuldig ist.

§. 8.

Wegen der in neueren Zeiten häufig eingetretenen Hintansetzung der älteren Postvorschriften wurden einige derselben neuerlich bekannt gemacht, und zwar mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß dadurch an der Wirksamkeit der nicht republicirten Verordnungen nicht das Mindeste geändert werde. Die neuerlich kundgemachten Anordnungen sind:

Erstens: Nebst der Post dürfen nur die durch besondere Befugnisse und Erwerbsteuer-Scheine dazu berechtigten Fuhrleute Reisende auf der Poststraße in halb oder ganz gedeckten Wägen, oder in offenen Kaleschen um Geld führen.

Zweitens: Allen Wirthen, Bürgern und Unterthanen, die

nicht in dieser Classe von berechtigten Fuhrleuten gehören, sind solche Fahrten nicht erlaubt, die Wägen mögen ihnen oder den Reisenden gehören, ausgenommen von Orten weg, wo keine Post und kein berechtigter Fuhrmann ist, bis zur nächst gelegenen Poststation; eben so ist ihnen auch die absichtliche Umfahrung der Postörter, um die vorstehende Vorschrift zu umgehen, nicht gestattet.

Drittens: Alle berechtigten Fuhrleute dürfen auf der Poststraße vor Zurücklegung von 6 Posten, oder bevor der Reisende, den sie führen, nicht drei Tage an einem Orte zugebracht hat, keine Pferdewechslung vornehmen; sie dürfen auch innerhalb sechs Posten keinem anderen Fuhrmanne Reisende zur weiteren Beförderung überbringen, das ist, förmlich zuführen, und die ihnen so Ueberbrachten nicht übernehmen.

Viertens: Bei Hintansetzung dieser Vorschriften ist jedem dadurch beeinträchtigten Postmeister im Betretungsfalle das Recht zur Anhaltung und Confiscation der Pferde eingeräumt, und sind die Ortsobrigkeiten bei Strafe von hundert Gulden, nebst Ersatz des Schadens, demselben zur Ausübung seines Rechtes auf jedesmaliges Ansuchen den nöthigen Beistand auf das Schnellste zu leisten angewiesen [1]).

§. 9.

Zur Handhabung dieses Gesetzes wurde später Folgendes angeordnet:

Die Ortsobrigkeiten haben unter eigener Verantwortung nur jenen Fuhrleuten, welche sich mit ihren Befugnissen und den gelösten Erwerbsteuer-Scheinen ausweisen, und welche überhaupt nach den erlassenen Vorschriften zur Verführung der Reisenden auf der Poststraße mit gedeckten Wägen und Caleschen berechtiget sind, nach der Zahl ihres Fuhrwerkes, Certifikate auszufertigen, worin zur Legitimirung gegen den Postmeister lediglich die Bestätigung beigesetzt wird: daß N. N. ein befugter Fuhrmann oder Landkutscher sey.

---

[1]) Hfd. vom 31. Dezember 1819. N. Oe. Reg. Circ. v. 24. Jänner 1820.

Jeder dergleichen Fuhrmann hat sodann jedes Mal seinen Knecht, sobald er Reisende auf der Poststraße zu führen übernimmt, mit einem solchen Certifikate zu versehen, und ihn anzuweisen, in Fällen, wo er bei einer Poststation angehalten wird, durch dessen Vorzeigung das Befugniß seines Dienstgebers zu erweisen. Um übrigens jedem Mißbrauche vorzubeugen, darf die Gültigkeit eines solchen Certifikates nicht über Ein Jahr ausgedehnt werden, und nach Verlauf dieses Termines ist der befugte Fuhrmann verpflichtet, die Ausfertigung neuer Certifikate bei seiner Ortsobrigkeit anzusuchen [1]).

Mittelst allerhöchster Entschließung vom 30. Juli 1827 wurde erklärt, daß die Unternehmung der Eilwagen-Fahrten mit dem Gebrauche der Postpferde, und unter dieser Benennung einzig der Staatsverwaltung in der Ausübung des Postregals zustehe [2]).

§. 10.

Die spätere Republication des §. 14. der Bothenordnung vom Jahre 1748 lautet folgendermaßen:

a) Mit Beziehung auf die Verfügungen der Bothenordnung vom Jahre 1748 wurde im §. 9. des Patentes vom 8. Februar 1772 nur noch den Reisenden untersagt, Briefe oder Pakete für andere mitzuführen, widrigens eine Geldstrafe, und zwar für jeden Brief mit 1 fl., und für jedes Paket mit 4 fl. zu entrichten seyn würde, jedoch die Nothfälle ausgenommen, welche in der nächsten Station dem Postmeister anzuzeigen sind, und worüber von ihm der Partei ein Zeugniß auszustellen [3]).

b) Ferners wurde der ganz gegen den Sinn und den Ausdruck der in Bothensachen bestehenden Gesetze streitende Mißbrauch untersagt, daß mehrere Herrschaften und Ämter zusammen einen gemeinschaftlichen Bothen bestellen [4]).

---

[1]) Hofkammer-Dekret v. 20. Februar 1820.
[2]) Finanzminist. Dekret v. 6. August 1827.
[3]) Hofkanzlei-Dekret v. 12. September 1807.
[4]) Dekret der Finanz-Hofstelle v. 11. Februar 1800.

a) Wurde, da die Schwärzungen der Bothen und Fuhrleute zum großen Nachtheile des Postgefälles überhand nehmen, der Zollgefällen-Administration der Auftrag ertheilet, die Bothen und Fuhrleute von Zeit zu Zeit durch die Zollämter unvermuthet, und mit Beiziehung eines Brief- und Postwagens-Beamten, wo sich eine Postwagens-Behörde befindet, oder des Postmeisters, strenge untersuchen zu lassen, und wenn sich bei denselben Briefe, oder in das unausschließende Beförderungsrecht der Postwagens-Anstalt gehörige Postwagenstücke vorfinden, gegen dieselben nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen [1]).

§. 11.

II. Was die Haftung des Ärars für die mittelst des Postwagens oder mittelst der Briefpost versendeten Effekten betrifft, so wurde, um einestheils über den Empfang dessen, wofür das Ärar haften soll, vollkommen gesichert zu seyn, anderseits aber den Parteien den dießfälligen Beweis möglichst zu erleichtern, verordnet:

1. Sollen alle Post-Ämter für die in den Erbländern aufgegebenen Gelder, Bankozettel, Obligationen aus öffentlichen Fonden oder Privatschuldverschreibungen, dann andere Präziosen bloß damal zu haften haben, wenn die Briefe offen zu den Post-Ämtern gebracht, die darin enthaltenen Stücke und derselben eigentlicher Werth denselben vorgezeigt, und hiefür ein Rezepisse mit Benennung aller Stücke ausgefertigt seyn wird. Wer nun
2. dieser Vorsicht sich gebrauchen will, selbem wird der erlittene Schaden unmittelbar von dem Ärarium ersetzt werden, wenn die in dem Rezepisse enthaltenen Stücke ganz, oder zum Theile durch Untreue oder Nachlässigkeit der wirklich verpflichteten Beamten, oder der Postillione verlohren, oder zu Grunde gehen sollten, wo sodann dem Ärarium bevorsteht, die Urheber dieses Verlustes ausfindig zu machen, und dießfalls an den betroffenen Post-Ämtern und Statio-

[1]) Hofkammer-Dekret v. 16. Juli 1821.

nen wegen ihrer unterstehenden Beamten, Leute und Postillione den Ersatz zu suchen. Jedoch hat

3. das Ärarium auch im obigen Falle nur für die Untreue, oder Nachlässigkeit der in den deutschen und hungarischen Erbländern angestellten Beamten und Postillione, keineswegs aber für jenen Schaden, so sich ausser den Erbländern ereignet, zu haften, so wie auch

4. wegen des durch unvorhergesehene Zufälle als: Feindesmacht, Strassenräuberey, Feuersbrunst und Überschwemmung entstandenen Schadens kein Ersatz gefordert werden kann. Sollte jedoch

5. Jemand obiger Vorsicht sich nicht gebrauchen wollen, so ist er von dem Ärarium keine Entschädigung zu fordern berechtigt, massen ausser obgedachtem Rezepisse keine andere Probe einiger aufgegebenen Prätiosen angenommen wird, oder bey Gericht als giltig und zureichend angesehen werden kann. Gleichfalls, weil

6. dem Aerarium daran gelegen ist, den sich etwa ereignenden Verlust einiger gegen Rezepisse aufgegebenen Präziosen so bald möglich zu erfahren, damit die gehörige Untersuchung ungesäumt gepflogen, die nöthige Vorkehrung veranstaltet, und der weitere Regreß genommen werden könne, haben diejenigen, welche dergleichen in Verlust gerathene Präziosen aufgegeben, sich bey dem Aufgabs-Amte, falls der beschwerte Brief an ein in den Erbländern liegendes Ort adressiret wäre, inner drey Monaten, von dem Tage der Aufgebung anzurechnen, falls er aber an einen ausser den Erbländern gelegenen Ort bestimmt wäre, inner 6 Monaten alsogewiß schriftlich zu melden, wie im Widrigen das Ärarium weiters zu haften keineswegs verbunden seye, auch keine dergleichen Forderung unter keinem wie immer Namen habenden Vorwande oder Entschuldigung mehr angehört werden soll [1]).

---

[1]) Patent v. 19. März 1776.

§. 12.

Um übrigens jeder Beraubung des Postwagens so viel möglich vorzubeugen, ist der Postwagens-Hauptexpedition und Controlle aufgetragen worden, sämmtlichen Conducteuren nicht nur die Haftung für die anvertrauten Stücke, und eine genaue Sorgfalt für den von ihnen begleiteten Wagen neuerdings einzuschärfen, sondern auch denselben mit Nachdruck zu befehlen, daß sie bei jeder Station, während des Umspannens, den Wagen und seine Packung genau zu besichtigen, und zu untersuchen, besonders aber zur Nachtszeit und bei langsamem Fahren öfters nach der Ladung zu sehen, und bei einem sich gleichwohl ergebenden Diebstahle solchen dem Postmeister in der nächsten Station anzuzeigen haben. Eben so haben die Postmeister oder Expeditoren, vor der Abfahrt des Postwagens aus dem Posthause, sich von der guten und sichern Packung durch den Augenschein zu überzeugen, und den Conducteur nicht eher zu befördern, bis nicht alles gut verwahrt ist. Bei dem entdeckten Falle einer Beraubung aber soll der Expeditor oder Postmeister sogleich den Wagen abpacken lassen, die sämmtlichen Frachtstücke mit den Karten kollationiren, den Conducteur und die Passagiere vernehmen, die in Verlust gerathenen Sachen, nach ihrem Werth, Inhalt, Gewicht, Zeichen und ihrer Addresse genau erheben und beschreiben, die Ortsobrigkeit zur Auffindung des Thäters oder der Sachen herbeirufen, und dann erst den Wagen weiter befördern. Hierauf aber ist von allem diesem an das Kreisamt und an die Postwagens-Hauptexpedition und Controllirung, mit einer beigefügten Aeußerung der nächst vorhergehenden Station über die befundene Packung des Wagens Anzeige zu erstatten. Sollte sich aber ein Expeditor oder Postmeister dieser Vorschrift nachzukommen weigern, so hätte der Conducteur, auf Gefahr des Expeditors oder Postmeisters, sich an die Ortsobrigkeit zu wenden, welche sodann ein Zeugniß über die Weigerung zu ertheilen hätte.

Diese Verfügungen wurden von der Landesstelle sämmtlichen Kreisämtern, und durch diese auch allen Postmeistern, welche Postwägen zu befördern haben, zur genauesten Befolgung be-

kannt gemacht; den Kreisämtern aber ist zugleich aufzutragen, daß sie die Orts-Obrigkeiten ebenfalls davon verständigen, um in vorkommenden Fällen die nöthige Hülfe zu leisten, und zur Entdeckung der Thäter und Auffindung des Gestohlenen die nöthigen Verfügungen eiligst treffen zu können [1].

§. 13.

Die Wichtigkeit des Postwagens-Geschäftes hat auch die hohe Hofstelle veranlaßt, hierüber einen vollständigen Unterricht entwerfen zu lassen, und unter Kundmachung desselben [2] zu verordnen, daß künftighin kein Postmeister auf einer Station, die von dem Postwagen befahren wird, zur Ablegung des Diensteides zugelassen werden soll, bevor er nicht entweder von der Postwagens-Haupterpedition und Controllirung, oder von der Postwagens-Expedition der Hauptstadt seiner Provinz ein Zeugniß beibringt, daß er in dem Postwagen-Manipulations- und Rechnungs-Geschäfte gehörig unterrichtet, und hierüber ordentlich geprüfet worden sey [3], welche Prüfung sich auch auf jenen Unterricht zu erstrecken hat [4].

§. 14.

In Bezug auf die beschwerten Briefe wurden noch folgende besondere Verordnungen erlassen:

1. Den Eigenthümern der mit der Post ankommenden beschwerten Briefe steht frey, entweder selbst diese Briefe im Post-Amte abzuholen, oder durch jemanden Vertrauten das unterschriebene Rezepisse ins Amt zu schicken, oder aber die ihnen angehörigen beschwerten Schreiben durch die Briefträger, wo dergleichen vorhanden sind, sich ins Haus bringen zu lassen. Jedoch ist in jedem Falle der Uebernehmer schuldig, das Paket in Gegenwart des Post-Amtes oder des Brief-

[1] Hofkammer-Dekret v. 13. Februar 1796.
[2] Hfd. v. 10. Juni 1801.
[3] Dekret der Finanz-Hofstelle v. 7. April 1801.
[4] Dekret der Finanz-Hofstelle v. 10. Juni 1801.

trägers zu eröffnen, im widrigen Falle hat das Post-Amt nicht mehr dafür zu haften [1]).

2. Alle beschwerten Briefe sollen bei der Aufgabe genau gewogen, das Gewicht auf denselben angemerkt, und bei der Abgabe oder Vertheilung der Pakete das Gewicht inkontrirt, mithin bei einer sich äußernden Differenz, oder andern Merkmahlen einer Eröffnung, davon die Anzeige gemacht, und die Untersuchung rückwärts, woher die beschwerten Briefe gekommen sind, veranlaßt werden. Daher haben auch alle Postmeister, welche die Ordinarifelleisen nicht selbst eröffnen, sondern sich deßwegen auf ihre Schreiber oder andere Personen verlassen, für den Ersatz, wenn der Thäter nicht ausfindig gemacht werden kann, zu haften, und solchen zu leisten [2]).

3. Diese anbefohlene Abwägung hat nach einer späteren Anordnung nun zwar zu unterbleiben, jedoch sollen die überschlagenen Couverte der mit Bankozetteln oder Wechseln beschwerten Briefe von sämmtlichen Postämtern sowohl in- als auswendig doppelt petschirt, und so wie bei den übrigen Couverten die verordneten Post-Amtssiegel wohl kennbar aufgedrückt, die Pakete selbst auf beiden Flügeln und in der Mitte, dann auch die Felleisen an den zusammengezogenen zweien Enden der Schnur gut zusammen gesiegelt, sohin aber auf jeder Station, und in jedem Amte — ob diese Siegel noch in guter Eigenschaft bestehen — bei der Eröffnung genau untersuchet, bei einer gefundenen Verletzung aber alsogleich die gehörige Anzeige in dem Stundenpasse gemacht werden [3]).

4. Jener Denunziant, welcher einen Veruntreuer eines beschwerten Briefes ausfindig machen und überzeugen wird, soll nebst Verschweigung seines Namens und Verheißung

---

[1]) Hfd. v. 28. Dezember 1782.
[2]) Hfd. v. 28. April 1783.
[3]) Hfd. v. 2. Juni 1783.

der Strafloſigkeit, wenn der Angeber auch Mitwirker geweſen wäre, noch eine Belohnung von 100 Dukaten erhalten [1]).

§. 15.

Um die nothwendige Sorgfalt und Wachſamkeit für die aufgegebenen rekommandirten Briefe mit Strenge handzuhaben, wurde feſtgeſetzt:

1. Wenn ein rekommandirter Brief in Verluſt geräth, ſo muß der hierin Schuld tragende Poſt-Beamte zwanzig Gulden in C. M. als Strafe erlegen.
2. Dieſes Strafgeld von zwanzig Gulden fällt dem Aufgeber des Briefes zu; dagegen müſſen
3. Beſchwerden über Verluſt rekommandirter Briefe, vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen 3 Monaten bei den Poſtämtern, wo ſie aufgegeben wurden, angemeldet und bei den Oberſt-Poſtverwaltungen ſchriftlich eingelegt, wie auch die Aufgabs-Rezepiſſen vorgewieſen werden, indem auf ſpäter angebrachte Beſchwerden keine Rückſicht genommen wird.
4. In ſo weit es ſich um rekommandirte Briefe handelt, welche nach Frankreich geſendet werden ſollen, ſo liegt dem Aufgeber ſolcher Briefe ob, den Umſchlag des Briefes auf den über einander liegenden Biegungen wenigſtens mit drei Siegeln zu verſehen, widrigens der Poſtbeamte die Annahme desſelben zu verweigern hat [2]).

§. 16.

Aus Anlaß der in Verhandlung gezogenen Frage, ob und mit welcher Beſchränkung den Poſtwagens-Beamten, Dienern oder andern Poſtgefälls-Beamten die unentgeldliche Verſendung von Lebensmitteln oder anderen Sachen, wenn gleich nur zum eigenen Bedarf, mittelſt des Poſtwagens zu geſtatten ſey, wur-

---

[1]) Hfd. v. 28. April 1783.

[2]) Hfd. v. 2. Jänner 1819.

den folgende Vorschriften zur künftigen genauen Richtschnur erlassen:

Die unentgeldliche Mitführung unkartirter Frachtstücke für Postwagens-Beamte, Conducteure, andere Postgefälls-Beamte und Postmeister ist stets als ein das Gefäll des k. k. Ärars beeinträchtigender Unfug anzusehen und zu behandeln.

Da man nun zur Kenntniß gelangt ist, daß sich die sträfliche Gewohnheit unentgeldlicher Postwagens-Versendungen zu Gunsten mancher Postbeamten-Categorien eingeschlichen habe, so wird von jetzt an allgemein, das heißt, sowohl in Betreff aller was immer für Namen habender Personen, als auch in Ansehung aller wie immer gestalteten Frachtgegenstände verordnet: daß keine Art unentgeldlicher Benützung der k. k. Postwagens-Anstalt, wenn deßhalb nicht eine besondere und ausdrückliche Bedeckung und Passirung nachgewiesen werden kann, unter gar keinem Vorwande Platz greifen dürfe, und daß jede Übertretung unnachsichtlich eben so an dem dawider Handelnden, als auch an dem verhehlenden Mitwisser oder Mitschuldigen, und zwar an jedem einzelnen in der Verübung der That selbst, oder in der Verhehlung, Mitwissenschaft oder sonstigen Mitschuld Betroffenen bei dem ersten vorschriftswidrigen Benehmen mit dem Erlage des doppelten tarifsmäßigen Porto, welcher nach dem Gewichte und Inhalte des ungebührlich beförderten Frachtstückes hätte entrichtet werden müssen, und überdieß mit einem Pönale von 50 fl. C. M im zweiten Uebertretungsfalle, nebst dem doppelten Tariffs-Porto noch mit 100 fl. C. M., und im dritten Uebertretungsfalle mit der Abnahme des doppelten Tariffs-Porto und alsogleichen Dienstes-Entlassung bestraft werden wird [1]).

§. 17.

Da sich gezeigt hat, daß öfters Privatsachen den officiosen Postwagens-Sendungen beigeschlossen werden, so wurde, um

[1]) Hofkammer-Dekret v. 30. August 1818.

jedem Mißbrauche und der Beeinträchtigung des Postwagen-Gefälles möglichst vorzubeugen, Folgendes bestimmt:

Die Postwagens-Expeditoren oder deren Stellvertreter und die Postmeister bei den Postämtern werden ermächtiget, die officiosen Postwagens-Sendungen bei der Abgabe von Zeit zu Zeit in Gegenwart der Chefs oder der Directoren derjenigen Stellen und Behörden, an welche dieselben adressirt sind, und an all' jenen Orten, wo Zollbehörden bestehen, mit Beiziehung eines Zollbeamten zu eröffnen, und nachzusehen, ob den officiosen Paketen oder Sendungen nicht etwa Privat-Sendungen beigeschlossen worden sind.

Ergibt sich der Fall, daß in den officiosen Postwagens-Sendungen ein oder mehrere Privatsachen beigeschlossen werden, so ist ein Verzeichniß über das Vorgefundene zu verfassen, und dasselbe, nach vorläufiger Fertigung der Gegenwärtigen, von dem Postmeister mittelst einer Anzeige unverzüglich an die Provinzial-Postwagens-Expedition, und von dieser an die Postwagens-Direction einzusenden.

Ueber jeden Vorfall dieser Art hat die Postwagens-Direction an die k. k. allgemeine Hofkammer die Anzeige zu erstatten.

Damit aber dieses Verbot mit allem Nachdrucke gehandhabt werde, hat die k. k. allgemeine Hofkammer beschlossen:

Nicht nur jenen Beamten oder jenes Individuum, welchem das in der offiziosen Sendung vorgefundene Privatpaket gehöret, sondern auch jenen Beamten, der die Privatsachen übernommen und solche der offiziosen Sendung beigeschlossen, oder aber zur Versendung im offiziosen Wege anbefohlen hat, im ersten Betretungsfalle zum Erlage des zehnfachen, im zweiten Falle zur Entrichtung des zwanzigfachen tariffmäßigen Postwagens-Porto an die Postwagens-Anstalt zu verhalten, im dritten Übertretungsfalle aber jeden derselben einer noch empfindlicheren Geldstrafe zu unterziehen, deren Bestimmung sich die allgemeine Hofkammer von Fall zu Fall vorbehält.

Uebrigens wurde sowohl dem Denunzianten, als auch dem Apprehendenten von dergleichen Schwärzungen der Bezug eines

Drittheiles von jenen Strafbeträgen bewilliget, welche von dem Aufgeber und demjenigen eingehoben werden, welcher die Privatsachen übernommen, und der officiosen Sendung beigeschlossen hat [1]).

§. 18.

Ueber mehrere Anzeigen, daß ungeachtet des bestehenden Verbothes dennoch sehr häufig Privatbriefe den Amtspaketen beigeschlossen werden, fand sich die k. k. allgemeine Hofkammer zur Hintanhaltung solcher Brief-Schwärzungen veranlaßt, die Circular-Verordnung vom 16. April 1787 zu erneuern, und sowohl sämmtliche Provinzial-Oberpostverwaltungen, als auch die Ober-Hofpost-Amtsverwaltungen, und die Postmeister bei den Poststationen anweisen zu lassen, die Amtspakete von Zeit zu Zeit in Gegenwart der Chefs oder der Directoren derjenigen Stellen und Behörden, an welche die Pakete oder Briefe überschrieben sind, zu eröffnen, ob sich darin nicht beigeschlossene Privatbriefe befinden. Sowohl den Denunzianten als auch den Apprehendenten bei dergleichen Brief-Schwärzungen ist der Bezug eines Drittheils von jenen Strafbeträgen bewilligt worden, welche nach den Bestimmungen der Circular-Verordnungen vom 4. November 1818 von dem Aufgeber und demjenigen eingehoben werden, welcher die Privatbriefe übernommen und dem Amtspakete beigeschlossen hat [2]).

§. 19.

Die Briefporto-Gebühren wurden durch das Hofkammer-Dekret vom 18. April 1817 im Allgemeinen und mittelst Hofkammer-Dekretes vom 4. November 1818 (Beilage B) für Briefe und Pakete an portofreie Personen und Behörden regulirt.

---

[1]) Hofkammer-Dekret v. 1. März 1821.

[2]) Hfd. v. 19. November 1819.

Beilage A.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten Obrigkeiten geistlichen und weltlichen, nicht weniger allen und jeden Postmeistern, Verwaltern, Postbeförderern, und allen denen, so bey dem Postwesen bestellet, und demselben verwandt sind, wie auch den Städten, Märkten, Gerichten, und auf der Post hin- und wieder reisenden bekannt- und unbekannten Personen, Courieren, und denn sonst allen Unsren getreuen und gehorsamsten Unterthanen in gesammten Unsren österreichischen Landen geistlichen und weltlichen, was Würden, Standes oder Wesens dieselbe sind, gleichfalls allen und jeden Unsren zu Roße und Fuße einquartierten oder durchreisenden Kriegsvölkern, denen dieses Unser kaiserl. königl. Patent zu sehen, zu lesen, oder zu hören vorkömmt, Unsre kaiserl. königl. und Landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben hiemit männiglich zu vernehmen:

Es wäre Uns beschwerlam vor- und angebracht worden, wasmaßen zu höchstem Präjudiz Unsres Postregalis allerhand Mißbräuche und Unordnungen in dem Postwesen seit einigen Jahren her eingeschlichen, unterschiedliche Excessen von den Reisenden verübet, und fast in allen Puncten wider die von Unsren glorwürdigsten Vorfahren unterm 8. März 1672. und 16. April 1695. emanirte Postpatente und Ordnung gehandelt worden; welches Uns bewogen zu Aufrechthaltung Unsres Postregalis, und Abstellung aller eingeschlichener Mißbräuche, Unordnungen und Excessen, nach geschehener Vernehmung Unsrer Hofkanzleyen und Stellen nicht allein erst erwähnte unterm 8. März 1672. und 6. April 1695. publicirte Generalmandaten, und Postordnung allergnädigst (gleich hiemit geschiehet) zu erfrischen, sondern auch gestalten Dingen nach zu verschärfen; Wir befehlen demnach in Kraft dieses allergnädigst, und ernstlich, daß

1stens: (Außer Unsrer eigenen Sachen, und so von Uns selbst, oder von Unsren nachgesetzten Stellen und Dicasterien, in Unsrem Namen und Angelegenheiten aufgegeben werden möchten)

wer der auch sey, einige Truhen, Schachteln, Verschläge, oder andere derley Sachen, so die Ordinariposten beschweren und retardiren, zur Beförderung nicht aufgeben, noch die Postmeister solche annehmen, sondern die Aufgeber damit auf eine andre Gelegenheit, oder Abschickung einer Staffete, wenn ihnen an schleuniger Bestellung gelegen ist, verweisen sollen, nicht weniger

2tens: Wollen Wir allen und jeden Grundherrschaften, auf deren Territorio die Postmeister angesessen oder wohnhaft sind, gemessen auferleget haben, daß sie die Postmeister außer dem, was sie von ihren besitzenden dienstbaren Häusern und Gründen ihnen zu reichen schuldig sind, weiters nicht beschweren, noch mit ihren Personen, welche Wir Unsrem in Unsren sämmtlichen Erblanden angestellten Postdirectorio unmittelbar unterworfen, noch auch mit ihren Postpferden, als welche in Unsrer Bestallung sind, das geringste befehlen, noch durch andre ein solches geschehen lassen sollen; allenfalls aber sie Postmeister von jemanden, ungehindert dieses Unsres gnädigsten Befehls bedrängt oder gekränkt würden, werden sie es ermeldten Unsrem Postdirectorio anzuzeigen haben, welches sodann gehörige Remedur zu verschaffen; und das Erforderliche an Gehörde gelangen zu lassen, unermanglen wird.

3tens: Wollen und befehlen Wir gnädigst, daß alle und jede, so sich der Post reitend oder fahrend bedienen, sie seyen wer sie wollen, die auf einer Station antreffende Ordinari- oder extra Ordinariposten, welche eben schon abzugehen bereit wären, ohne aller Weigerung und Entschuldigung annehmen, und mit sich führen, sich auch aller Drohungen und Thätigkeiten sowohl gegen die Postbeförderer als ihre Knechte gänzlich enthalten, und zu anderem ernstlichen Einsehen nicht Anlaß geben sollen, wie sie denn bey ein oder anderen verübenden Thätigkeiten, Schlag- oder Verwundungen, bey anderen Posten gar nicht befördert, sondern noch darzu, wie im §. 5. weiters wird angeführet werden, besonders sollen gestrafet werden.

4tens: Wollen Wir bey allen Grundobrigkeiten, Städten, Märkten und Gerichten hiemit ausdrücklich statuiret und verord-

net haben, daß in das Künftige die Poſtverwalter, Poſtmeiſter, und Poſtbeförderer in den Soldaten-Durchzügen mit aller Einquartirung in ihren Poſthäuſern, Wachen und anderen Personal-Oneribus verſchonet, noch von ihnen ein Aequivalent im Gelde des Quartiers halber abgefodert, ſondern ſie von allen dieſen und derley extra-Ordinari-Auflagen frey gelaſſen werden ſollen, angeſehen dieſelbe ohnedem zu Unſrem kaiſerl. königl. Dienſte, und des Kriegsweeſens Nothdürften, Tag und Nacht in Bereitſchaft ſtehen, und mehr als andre bemühet ſeyn müſſen, ſie auch durch dieſes zu deſto ämſigerer und fleißigerer Abwartung ihrer Dienſte beweget werden; würden ſie aber in ihren Poſthäuſern zugleich ein bürgerliches Gewerb treiben, in dieſem Falle ſollen ſie von dem treibenden Gewerbe nach Billigkeit in das allgemeine Mitleiden gezogen werden, von dem Naturalquartiere aber allezeit frey verbleiben.

5tens: Wollen Wir ernſtlich verboten haben, daß hinführo keinem mehr, wer der auch ſey, geſtattet und zugelaſſen werden ſolle, mit Bedrohung oder Gewalt ein oder mehrere Pferde aus den Ställen zu nehmen, oder auch die Poſtmeiſter darzu zu nöthigen, oder ſonſten ſie und ihre Leute mit ſchimpflichen Worten, Bedrohungen, Schlägen, Stößen, Verwunden, oder auf andre ungebührende Weiſe zu tractiren, ſondern, da einer über dieſe Wahrnung auf dergleichen eigenthätigen Freveln und Muthwillen betreten und überzeuget würde, derſelbe zur Strafe eine Mark löthigen Goldes unabläßig zu bezahlen, jener aber, ſo es nicht im Vermögen, ſolche Strafe an dem Leibe auszuſtehen und zu büßen ſchuldig ſeyn ſoll.

Wie wir denn nicht allein den Poſtbeförderern wider diejenige, welche Gewalt brauchen, die Noth- und Gegenwehr hiemit gnädigſt verſtatten, ſondern auch allen Obrigkeiten und Gerichten in den Städten, Märkten, Flecken und andren Orten hiebey gemeſſen und ernſtlich anbefehlen, daß ſie den Poſtverwaltern, Poſtmeiſtern und Poſtbeförderern auf ihre Anrufung und gegen Fürweiſung dieſes Unſres Generalmandats, wider dergleichen Gewaltübende alle gebührende Aſſiſtenz leiſten, und ſchuldige

Anleichtung thun, widrigenfalls, und da sie solche angesuchte Hilfleistung verweigern würden, sie Unsre nachgesetzte Obrigkeiten den ihnen Postmeistern, oder ihren Knechten daraus entstehenden Nachtheil und Schaden selbst abzustatten schuldig seyn, und noch darzu von Uns unverschont abgestrafet werden sollen; Und wenn es

6tens: Sich ereignete, daß etwa fürstliche Personen, Botschafter und andre Leute von Distinction auf der Post reisen, und etwann mehrere Pferde, als die Postverwalter und Postmeister zu halten schuldig, vonnöthen haben, in diesen und derley Fällen wird allen Ortsobrigkeiten, oder Gerichten hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie den Postmeistern oder Postbeförderern ohne einiger Verweigerung jedesmal zu Hilfe kommen, und ihre unterhabende Bürger oder Unterthanen dahin anhalten, daß sie ihnen die benöthigte Pferde und andre Nothdurften gegen billiger Bezahlung und Schadloshaltung, ohne aller Ausflucht leihen und einspannen sollen; Und nachdem

7tens: Auch durch Verbauung der alt-gewöhnlichen Poststeige, wegen des zu nehmen habenden Umwegs, die Ordinariposten und Staffeten zu Unsrem und des Publici Nachtheils sehr retardiret worden; als wollen wir gnädigst, daß nicht allein diejenige Poststeige und Straßen, so bis dato gebrauchet worden, und noch unverbauet sind, noch ferners also unverbauet gelassen, sondern auch diejenige, so schon wirklich verbauet und zugeschlossen worden, auf Begehren und Anzeigung eines oder des andren Postmeisters alsogleich wiederum eröffnet und beständig offen gelassen, alle derley Poststeige und Straßen in beständig gutem Stande erhalten, zu dem Ende von denen, welchen es obliegt, die nothwendige Reparirung zu rechter Zeit fürgekehret, wie denn auch in jenem Falle, wenn die Straßen und Wege wegen nassem und üblem Wetter, oder sich ergiessendem Gewässer also verdorben, daß die Posten weder bey Tage noch Nacht füglich durchkommen können, die Postknechte auch in abseitigen Wegen und Rainen durchgelassen, ja sie selbst in derley Nothfällen die Zänne durchzubrechen befugt seyn, die Bauern hingegen ihnen dessent-

wegen in ihren Hin- oder Ruckritte die mindeste Ungelegenheit zu machen sich nicht unterstehen, widrigens sie nach aller Schärfe abgestrafet werden sollen. Und weil

8tens: Durch so vielfältige Aufladung grosser Truhen, und schwerer Felleisen, auch so starkes und ungewöhnliches Ueberreuten der Posten, die Pferde krumm, untüchtig, und manchesmal gar zu Boden geritten werden; als wollen Wir hiemit ernstlich anbefohlen haben, daß man von einer postreisenden Person dem uralten Gebrauche nach, einige Truhen, Küsten, oder Felleisen, so über 40., höchstens 60. Pfund schwer ist, mit der Post zu führen nicht annehmen, und da einer oder andrer aus Muthwillen oder Frevel, oder übermässiger Strapazirung ein Pferd untüchtig, oder gar zu Schanden reuten würde, derselbe vom Postmeister wegen solchen Schadens Satisfaction zu geben schuldig, anbey keiner befugt seyn solle, die von voriger Post gehabte Pferde weiters, als auf die nächstgelegene Post zu gebrauchen, sondern es soll ein jedweder bey jeder Post sowohl als auch unterwegs die Pferde zu wechseln gehalten seyn.

9tens: Gebieten Wir ernstlich, daß die Landkutscher, Lehenrößler und Boten sich nicht mehr unterstehen sollen, einige Briefe zu sammeln, oder auszutheilen, sondern sie sollen dem von Uns untereinstens publicirten Botenpatente in allem und jedem auf das genaueste und bey Vermeidung der darinn vorgesehene Strafe nachzuleben gehalten seyn, annebst wird auch den Boten und Landkutschern, die Reisende von der Post hier oder unterwegs abwendig zu machen, ein Posthorn heimlich oder öffentlich zu führen, Leute mit vorreutenden Knechten und aufgebundenen Felleisen zu befördern, und unterwegs, gleich es bishero geschehen, einige Pferdwechslung zu halten, alles Ernstes verboten, sondern es sollen dieselbe ihre Leute, welche sich von hier oder anderen Orten hinweg führen, mit einerley Pferden bis an den Ort, wohin sie gedungen worden, befördern, wie denn auch den Postreisenden nicht erlaubet seyn solle, unterwegs von der Post sich abzuwenden, und eine andre Gelegenheit zu nehmen, es sey denn, sie haben sich an einem Orte drey Tage aufgehalten, wo

sodenn ihnen freystehen solle, sich der Post oder eines andern Fuhrwerks zu bedienen, allermassen in jenem Falle, wenn die Landkutscher, Boten, Wirthe und Bauern auf dem Lande betreten würden, daß sie gegen einander ordentlich Pferde gewechselt, und einer dem andern die Reisende mit- oder ohne Posthorn auf Postart zuführete, die Postmeister befugt oder berechtigt seyn sollen, ihnen nicht allein das Posthorn, sondern auch die Pferde, wie es von Alters her gebräuchlich und statuiret ist, in der Hinreise oder Zurückkunft ipso facto hinweg zu nehmen, und hierüber Unsrem kaiserl. königl. Postdirectorio sogleich die gehorsamste Anzeige zu thun, dem auch jede Ortsobrigkeit in derley Fällen alle nöthige Assistenz unweigerlich zu leisten haben wird; Das Posthorn aber zu führen, solle allein dem Postreisenden, ansonst aber niemanden weder allhier, noch auf dem Lande, erlaubet seyn, ein differentes Horn hingegen wird den Boten allergnädigst noch weiters gestattet, damit sie Nächtlicherweile vor verschlossenen Orten ein Zeichen ihrer Ankunft oder bey dem Wasser zum Ueberführen geben können.

10tens: Wollen Wir gnädigst, daß im Falle es die Nothdurft und Unser allerhöchstes Interesse erfoderte, irgendwo neue Poststationen anzulegen, oder die alten auf andre Oerter zu transferiren, den Postmeistern, wenn sie mit eigenen Wohnungen und Stallungen nicht selbst versehen, ein zur Post anständiges Quartier und genugsame Stallung, gegen Bezahlung eines leidentlichen Bestands unweigerlich angewiesen, und mit allem guten Willen an Hand gegangen, ingleichen, wenn sie sich ein eigenes Haus oder Grundstücke zu mehrerem Nutzen ihrer Wirthschaft ankaufen wollten, ihnen der Kauf nicht schwer gemacht werden solle.

Schließlich ist auch die Postordnung vom 16. April 1695. von Uns theils bestättiget, theils nach Beschaffenheit der Umstände abgeändert worden; Dem in allen Punkten und Clauseln männiglich gehorsamst nachzukommen, und sich für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Residenzstadt Wien den 14. Monatstag December 1748. Unsrer Reiche im neunten Jahre.

Beilage B.

Nach der Circular-Verordnung vom 10. April 1817, §. 4, Lit. b. muß für diejenigen Briefe, die von Parteien an portofreie Individuen oder an öffentliche Behörden aufgegeben werden, die Briefgebühr gleich bei der Aufgabe entrichtet, und der aufgegebene Brief bei der Abgabe Franco, das ist, ohne Abnahme eines Porto, an den Addressaten hinaus gegeben werden.

Um jedoch für die Zukunft den Correspondenten, die an portofreie Personen und öffentliche Behörden schreiben, eine Erleichterung in der Bezahlung der Brieftaxe zu verschaffen, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, die in dem bezogenen Paragraphe dieser Circular-Verordnung enthaltene Vorschrift dahin abzuändern: daß die Briefe, die an portofreie Personen oder an öffentliche Behörden, Aemter, und an einzelne öffentliche portofreie Anstalten zur Post gebracht werden, nicht mehr frankirt; sondern für solche, vom 1. Februar 1819 anzufangen, bei der Aufgabe die Postgebühren nur zur Hälfte der tarifsmäßigen Brieftaxe entrichtet werden sollen, wobei sodann die Zustellung eines derlei Briefes an die portofreie Person oder Behörde noch ferner, wie bisher, ohne Abnahme oder Aufrechnung eines Porto Statt zu finden hat.

Dagegen erstrecket sich diese Begünstigung der Halb-Francatur nicht auf diejenigen Briefschaften, die von Postporto befreiten Individuen oder Behörden an nicht befreite Personen abgesendet werden; für diese ist die Briefgebühr, wie die vorerwähnte Circular-Verordnung vorschreibt, noch ferner bei der Abgabe des Briefes nach dem vorgeschriebenen Tax-Tariffe zu bezahlen.

Diejenigen Personen, Behörden und Aemter, dann öffentliche Anstalten, denen die Postporto-Freiheit oder die Befreiung von der gleich baren Entrichtung des Porto für die Zukunft zugestanden ist, sind in dem beigefügten Verzeichnisse benennet [1]).

---

[1]) Hofkammer-Dekret v. 4. November 1818.

Verzeichniß der Personen, Behörden, Aemter und einzelnen öffentlichen Anstalten, welche in den k. k. Oesterreichischen Landen die Befreiung von den Brief-Postgebühren zu genießen haben.

I. Abtheilung.

Von Personen.

A.

Diejenigen, welche die Postporto-Freiheit ohne alle Beschränkung, das ist, sowohl in der Dienst- als Privat-Correspondenz für das In- und Ausland genießen.

Seine Majestät der Kaiser und alle einzelnen Glieder der Allerhöchsten Familie.

a) Von den obersten Hofämtern:

Der erste Oberste Hofmeister Seiner Majestät des Kaisers.
Der Oberste Kämmerer.
Der Oberste Hofmarschall.
Der Oberste Stallmeister.
Der Oberste Hofmeister Ihrer Majestät der Kaiserinn.
Die Oberste Hofmeisterinn Ihrer Majestät der Kaiserinn.
Der Oberste Hofmeister Sr. k. k. Hoheit des Kronprinzen.

b) Vom Staats- und Conferenz-Ministerium:

Die Staats- und Conferenz-Minister.
Die Staats- und Conferenz-Räthe.

c) Vom geheimen Cabinette Seiner Majestät:

Der geheime Cabinetts-Director.
Die geheimen Cabinetts-Secretäre.

d) Von den Hof-Behörden:

Die Präsidenten der Hofstellen und Hofkommissionen.

e) Von den Länder-Behörden:

Die Gouverneurs und Länder-Chefs.

B.

Diejenigen, für welche die Post-Freiheit nur für das Inland beschränket ist, sich aber sowohl auf die Dienst- als Privat-Correspondenz erstrecket.

a) Von den Hof-Behörden:

Der Hof- und Vice-Kanzler.

Die Vice-Präsidenten bei den Hofstellen.

b) Von den Länder-Behörden:

Der General-Militär-Gouverneur in Oesterreich ob und unter der Enns, und der commandirende General in jedem anderen Lande.

Die Präsidenten der Civil- und Militär-Appellations-Gerichte.

Die Präsidenten der Landrechte, das ist, der landesfürstlichen Gerichtsbehörden erster Instanz.

Die Vice-Präsidenten bei den Länderstellen.

Der Primas Regni Hungariae.

» Judex Curiae in Ungarn.

» Banus Croatiae.

» Tavernicus in Ungarn.

» Ungarische Hofkammer-Präsident.

» Siebenbürgische Thesaurarius.

» Personal in Ungarn als Präses der königl. Tafel.

» Präses der königl. Tafel in Siebenbürgen.

» Vice-Präsident der königl. Ungarischen Hofkammer.

Die Obergespäne und Administratoren der Obergespanschafts-würden in Ungarn, Croatien und Slavonien, dann im Großfürstenthume Siebenbürgen.

Der Erzbischof in Wien.

Der Oberste Hof- und General-Landen-Postmeister sammt seiner Familie.

Der erste Leib- und Protomedicus Seiner Majestät des Kaisers.

Der Burgpfarrer.

Geistliche Mendicantes primae Classis, als: Kapuziner, Franziskaner, barmherzige Brüder, die Ursuliner- und Elisabethiner-Nonnen.

II. Abtheilung.

Von Behörden, Aemtern und einzelnen öffentlichen Anstalten.

a) Von den obersten Hofämtern:

Obersthofmeisteramt mit den demselben untergeordneten Aemtern, als:

Hof-Mobilien-Direction.

Hofgärten-Direction.

Hofzahlamt.

Hof-Controlor-Amt.

Die Hofwirthschafts-Officen.

Oberst-Hof- und Land-Jägermeisteramt.

General-Hofbau-Direction.

Hof-Bibliothek.

Garde-Commanden.

Oberstkämmereramt und das demselben untergeordnete geheime Kammerzahlamt, dann

die Schatzkammer,

die vereinigten Naturalien-Cabinette,

dann das Münz- und Antiken-Cabinett.

Oberst-Hofmarschallamt.

Oberststallmeisteramt und die demselben untergeordneten Hofgestüte

zu Koptschan in Ungarn,

zu Kladrub in Böhmen,

dann zu Prostanek und Lippiza in Illyrien.

Die Ordens-Kanzelleien, namentlich:
des Ordens des goldenen Vließes,
» Militär-Marie-Thereſien-Ordens,
» Ungariſchen St. Stephan-Ordens,
» Leopold-Ordens,
» Ordens der eiſernen Krone,
» Sternkreuz-Ordens.

b) Von den Hof-Behörden:
Sämmtliche Hofſtellen und Hofkommiſſionen.

c) Von den Länder-Behörden:
Sämmtliche Länderſtellen.
Kreisämter und Delegationen in dem Lombardiſch-Venetianiſchen Königreiche.
Landesfürſtliche Bezirks-Commiſſariate in Illyrien.
Landesfürſtliche Landgerichte in Tyrol und Vorarlberg.
Präturen und Cancellerie del Censo in dem Lombardiſch-Venetianiſchen Königreiche.
Präturen in Dalmatien.
Geſpanſchaften (Comitate) in Ungarn und Siebenbürgen.
Königliche Städte in Ungarn und Siebenbürgen.
Hafenämter.
Stadthauptmannſchaften.
Polizei-Directionen.
Cenſurs-Behörden und Bücher-Reviſions-Aemter in den Provinzen.
Provinzial-Landes-Commiſſariate.
Straßenbau-Directionen.

Die Septemviral-Tafel in Ungarn.
Die königliche Tafel in Ungarn und Siebenbürgen.
Die Banal-Tafel in Croatien.
Die Gerichtstafeln in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen.
Sämmtliche Civil- und Militär-Appellations-Gerichte.
Sämmtliche landesfürſtliche Gerichts-Behörden erſter Inſtanz.

Magistrate und Landgerichte nur in Criminal-Angelegenheiten und schweren Polizei-Uebertretungen, dann bei Einsendung der Justiz- und Pupillar-Tabellen an die Appellations-Gerichte.

Ungarische Hofkammer.

Siebenbürgisches vereinigtes Cameral- und montanistisches Thesaurariat.

Die Zollgefällen-Administrationen, Inspectorate und Dreißigstämter mit allen ihnen untergeordneten Aemtern, als: Zoll-Legstätte und Wegmauthämter.

Sämmtliche Gefälls-Directionen und Administrationen und Finanz-Intendenzen mit den ihnen untersthenden Salz- und anderen Aemtern, und bei dem Lotto-Gefälle die Lotto-Collecturen in der ämtlichen Correspondenz mit ihren Administrationen.

Die Staats- und Ungarischen Cameral-Güter-Administrationen.

Die Verwaltungen der politischen Fonds sowohl in den deutschen Provinzen als in Ungarn.

Cameral-, Dreißigst-, Salz- und Forst-Inspectorate in Ungarn und Siebenbürgen.

Sämmtliche landesfürstliche Haupt- und Provinzial-Cassen.

Oberste Hofpostamtsverwaltung, dann alle Provinzial-Oberpostverwaltungen und Postämter.

Postwagens-Direction und sämmtliche Postwagens-Expeditionen in den Provinzen.

Dicasterial-Gebäude-Inspection.

General-Hof-Taxamt mit allen Provinzial-Taxämtern.

Hofkammer-Archiv.

Civil-Bau-Direction.

Banko-, Brücken- und Wasserbauämter.

Direction der Domänen, Tax- und Stämpel- und der vereinigten Gefälle in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

Hof- und ſämmtliche Provinzial-Kammer-Procuraturen.
Caus. Reg. Directorat in Ungarn.
Fiscal-Directorat in Siebenbürgen.
Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei.
Seidenbau-Inſpectorat.
Fabriken-Inſpection.
Sämmtliche k. k. Aerarial-Fabriken.
Haupt- und Provinzial-Münzämter.
General- Land- und Hauptmünz-Probierämter.
Sämmtliche Punzirungs-Aemter.
Bergwerks-Verlags- und Producten-Verſchleiß-Direction und Factorei in Wien.
Bergämter und Berggerichts-Subſtitutionen.
Oberſtkammergrafenamt zu Schemnitz.
Gold- und Silber-Einlöſungsämter.
Berg-Direction und Diſtrictual-Berggerichte.
Eiſenguß- und Aerarial-Hammerwerke.

Hofkriegs-Archiv.
Juſtiz-Normalien-Commiſſion.
Acten-Unterſuchungs-Commiſſion.
Haupt-Genie-Amt und Artillerie-Hauptzeugamt.
Sämmtliche General-Commanden, dann Regiments-, Stadt- und Feſtungs-Commanden.
Militär-Gränz-Commanden.
General-Quartiermeiſterſtab.
Oberſtes Schiffamt.
Direction der Militär-Kirchen-Angelegenheiten.
Militär-Verpflegsämter, Approviſionirungs-Magazins-Aemter.
Judicium milit. mixtum.
Oberkriegs- und Feldkriegs-Commiſſariate.
Contumaz-Aemter.

d) Von den öffentlichen Anstalten.

Sämmtliche unter der unmittelbaren Leitung der Staatsverwaltung stehende Schul- und Bildungs-Anstalten, dann Consistorien, Vicariate und Decanate in Schulsachen, in der Correspondenz mit Behörden.

Sämmtliche unter der unmittelbaren Aufsicht der Staatsverwaltung stehende Strafhäuser, dann alle öffentliche wohlthätige Anstalten, als: Krankenhäuser, Waisenhäuser und Versatzämter.

Lottosachen.

§. 1.

Die in Italien unter dem Namen Lotto di Genova bekannte Zahlen-Lotterie wurde mittelst Patentes vom 13. November 1751 in den österreichischen Erbländern eingeführt, auf zehn Jahre an den Edlen von Cataldi verpachtet, und diese Verpachtung laut Patentes vom 16. Jänner 1762 bis Ende des Jahres 1770 erneuert; sohin laut Patentes vom 17. März 1770 an Andreas Barata und Comp. pachtweise überlassen, endlich laut Patentes vom 30. Dezember 1777 diese Pachtung mit ihm bis Ende März 1786 unter besonderen Bedingungen erneuert.

Nachdem diese Pachtung ihr Ende erreicht hatte, wurde beschlossen, dieses Lotto auf Rechnung des Aerariums durch eine in Wien aufgestellte Cameral-Direction, unter Beobachtung der bei der Pachtung bestandenen Bestimmungen fortsetzen zu lassen [1]). In Bezug auf die österreichischen Vorlande wurde aber vom 1. April 1792 an das Lottospiel ganz aufgehoben [2]). Da aber aus der irrigen Auslegung der dem Lotto-Patente vom 30. Dezember 1777 angehängten Erklärung verschiedene Prozesse entstanden sind, so wurden zur Abwendung fernerer Streitigkeiten dieser Art, und zur Sicherheit der Spielenden die gegenseitigen Bedingungen des Lotto- oder Spielvertrages zur Richtschnur sowohl für die spielenden Parteien, als für die Lottokammer bekannt gemacht [3]).

§. 2.

Unterm 9. Juni 1808 erschien zwar ein besonderes Lotto-Patent; dieses, so wie alle früheren Lotto-Ordnungen wurden

[1]) Patent v. 21. Oktober 1787.
[2]) Hofkammer-Dekret v. 8. März 1792.
[3]) Hfd. v. 11. November 1796.

aber im Jahre 1813 aufgehoben, wo, um sowohl dem Lotto-Geschäfte eine einfachere, für das spielende Publikum bequemere, seine dießfälligen Rechte und Ansprüche vollständig sichernde Einrichtung zu geben, und zugleich alle Benachtheiligungen des Lotto-Gefälls wirksam zu beseitigen, Vorschriften erlassen worden sind, die mit Beifügung der späteren bezüglichen Verfügungen folgen sollen:

§. 3.

1. »Die Einsätze in die Zahlen-Lotterie geschehen nach Maßgabe des bisher bestandenen, bereits allgemein bekannten Spiel-Tariffs, und können auf vier verschiedene Arten gemacht werden, nämlich: auf unbestimmte Auszüge, auf bestimmte Auszüge, auf Amben und auf Ternen [1]).«

2. »Jeder auf einen unbestimmten Auszug eingelegte Geldeinsatz wird im Gewinstfalle vierzehn Mal, und auf einen bestimmten Auszug sieben und sechzig Mal, auf einen Ambo zwei hundert vierzig Mal, und auf einen Terno vier tausend acht hundert Mal gezahlt [2]).«

3. »Jedermann hat unbeschränkte Freiheit, sowohl die Zahlen, als auch die Spielart nach Belieben zu wählen, das Spiel nebst dem baren Geldbetrage (welcher sich jedoch niemals unter drei Kreuzern für einen einzelnen Satz belaufen darf) portofrei an das betreffende Lotto-Gefällsamt zu senden, hiermit den Wett-Contract anzutragen, und die ämtliche Genehmigung desselben, ohne welche der Contract nicht zu Stande kommen kann, einzuholen [3]).«

4. »Wer die Postspesen vermeiden, und sein Spiel einem aufgestellten Lotto-Collectanten anvertrauen will, hat demselben die gewählten Zahlen, so wie die Spielart, und den Betrag des Geldeinsatzes klar und deutlich vorzusagen, auch zugleich Bedacht zu nehmen, daß alles richtig in die Original-Listen eingetragen

---

[1]) Patent v. 13. März 1813. §. 1.

[2]) Ebend. §. 2.

[3]) Ebend. §. 3.

werde, und in dieser Rücksicht sich das ganze Spiel nach geschehener Registrirung zurücksagen lassen; weil nach den Ziehungen immer nur nach dem Inhalte der Original-Listen allein entschieden, und jedes Vorgeben von Seite der Parteien, als wären andere Zahlen gespielt, oder ein anderer Einsatz gemacht worden, durchaus nicht beachtet werden kann [1]). «

§. 4.

5. »Kein Einsatz darf auf Credit angenommen werden.

Ueber den bar erlegten Geldbetrag hat der Collectant einen Einlagsschein, nach dem hier beigefügten Muster

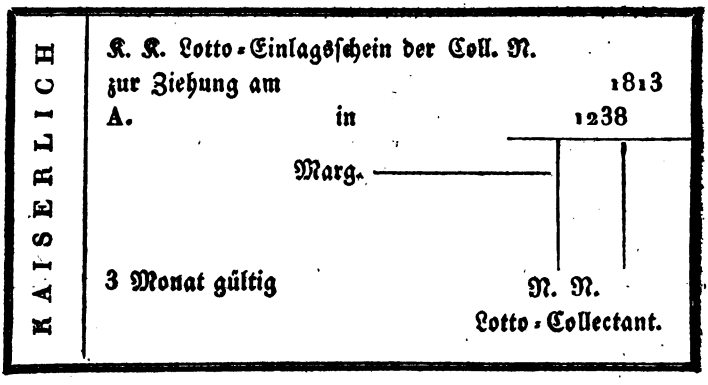

worauf die Collecturs-Nummer, der Ziehungstag, der Ziehungsort, das erste und letzte Marginal, unter welchem das gemachte Spiel in die Original-Liste eingetragen wurde, angemerkt, und die Namensunterschrift des Collectors beigefügt seyn muß, dem Spieler auszuhändigen [2]). «

6. »Diese Einlagsscheine werden den Lotto-Collectanten in Verbindung mit den Gegenscheinen, mit welchen sie ein Ganzes ausmachen, von Seite des Amtes auf Rechnung vorgegeben; sie stehen daher unter ämtlicher Controlle, und sind in dieser Hinsicht mit einem Controll-Buchstaben, dann mit einer Controll-

[1]) Patent v. 13. März 1813. §. 4.

[2]) Ebend. §. 5.

Nummer und der Firma der Lotto-Gefälls-Direction, welche zwischen dem Einlagsscheine und dem Gegenscheine durchläuft, bezeichnet.

Die ersteren werden bei ihrer Aushändigung an die Parteien von den letzteren mitten durch die Firma abgeschnitten, und diese müssen von den Collectanten bei vollendeter Collecte zugleich mit den Original-Listen an das betreffende Lotto-Amt dergestalt eingesendet werden, daß dieselben wenigstens 24 Stunden vor der Ziehung zur erforderlichen Amtshandlung daselbst einlangen [1]). «

7. »Außer den vorgeschriebenen, allein legalen Einlagsscheinen dürfen andere, wie immer gestaltete Scheine als durchaus ungültig, weder von den Collectanten ausgegeben, noch von den Parteien angenommen werden [2]). «

§. 5.

8. »Wenn aus was immer für einer Ursache das von den Collectanten gesammelte Spiel nicht vor der Ziehung bei dem Amte eintreffen sollte, so kann der Wett-Contract zwischen dem Lotto-Gefälle und den Spielern nicht abgeschlossen werden. Für diesen Fall wird daher jedem Collectanten eine Anzeige des Amtes unter ämtlicher Firma zur Bekanntmachung an die Spieler zugesendet werden, damit diese ihre Einsätze gegen Zurückgäbe der Einlagsscheine längstens in drei Monaten, vom Tage der Ziehung gerechnet (nach deren Verlauf sie sonst für das Aerarium verfallen) zurück beheben. Die zu spät eingelangten Spiel-Listen aber werden von dem Amte zurück behalten, um die Collectanten wegen der richtigen Zurückzahlung der Geldeinsätze an die Spieler controlliren zu können [3]). «

9. »Bei richtiger Ankunft des Spiels bleibt dem Lotto-Gefälle eben so, wie den Parteien, zu Folge des dritten Paragraph-Absatzes, in Ansehung der Wahl desselben für jeden Fall das unbedingte Recht vorbehalten, die angetragenen Spielsätze ganz oder

[1]) Patent v. 13. März 1813. §. 6.
[2]) Ebend. §. 7.
[3]) Ebend. §. 8.

zum Theile anzunehmen, oder dieselben ohne weiters unangenommen zurück zu weisen [1]).«

10. »Ueber die allenfalls verminderten oder ganz gesperrten Spieleinsätze wird den Collectanten von Seite des Amtes jedes Mal eine mit ämtlicher Firma versehene Note, mit der Anzeige der Marginalien, unter welchen die betreffenden Einsätze in den Listen eingetragen wurden, dann des von dem Lotto-Gefälle nicht angenommenen Geldbetrags, zugestellet werden.

Diese Noten, welche die Collectanten im Original innerhalb der Collectur zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten haben, müssen auch außerhalb der Collectur in Abschrift angeschlagen werden, damit jeder Spieler hieraus ersehen könne, ob und welche Einsätze etwa gemindert oder gesperrt worden sind [2]).«

11. »Die verminderten oder gesperrten Einsatzbeträge können von den Lotto-Collectanten nur gegen Einlösung der Erlagsscheine, und immer erst nach geschehener Ziehung zurück gezahlt werden, weil die Einlagsscheine, welche oft für mehrere Einsätze zugleich gelten, auch in Gewinnstfällen zur Beziehung der gewonnenen Beträge erforderlich sind, welche zu Folge des §. 13 gleichfalls nur gegen Zurückgabe dieser Scheine ausgefolgt werden. Jene geminderten und gesperrten Geldeinsätze aber, welche nicht längstens in drei Monaten, vom Ziehungstage gerechnet, von den Parteien behoben werden, sind dann ohne weiters verfallen [3]).«

§. 6.

12. »Die Lotto-Ziehungen werden an den immer vorher bekannt gemachten Tagen, in Gegenwart der hierzu ernannten Commissäre, mit den bisher üblich gewesenen Formalitäten vor sich gehen. Die dabei gezogenen fünf Zahlen bestimmen die Gewinnste nach dem Verhältnisse der hierauf gemachten, und von dem Lotto-Gefälle angenommenen Einsätze [4]).«

---

[1]) Patent v. 13. März 1813. §. 9.
[2]) Ebend. §. 10.
[3]) Ebend. §. 11.
[4]) Ebend. §. 12.

13. »Die Gewinste werden in jenen Lotto-Collecturen, welche im Amtsorte befindlich sind, jedes Mal schon am ersten Tage nach jeder Ziehung (Sonn- und Festtage ausgenommen) an die Ueberbringer der Original-Einlagsscheine, welche immer für die rechtmäßigen Eigenthümer gelten, bar und ohne allen Abzug ausgezahlt werden. In den von dem Standorte des Amts entfernten Collecturen wird gleichfalls auf die bald möglichste Gewinstberichtigung Bedacht genommen, und wenn solche Collecturen etwa nicht mit dem hierzu erforderlichen Geldbetrage versehen wären, dieselben auf das Schleunigste damit betheilt werden [1]).«

14. »Alle Gewinste unter dem Betrage von Eintausend Gulden, sind in den nämlichen Lotto-Collecturen, wo die Einsätze hierauf gemacht worden sind; jene hingegen, welche sich auf Eintausend Gulden und darüber belaufen, unmittelbar bei den betreffenden Lottogefälls-Cassen selbst zu beheben; doch werden auch diese Gewinst-Beträge auf Verlangen der Parteien, aber nur auf ihre Gefahr und ohne weitere Haftung des Gefälls, gegen Einlegung der Einlagsscheine bei dem Amte, entweder an sie selbst, oder an ihre Committirten, oder an die Lotto-Cellectanten erfolgt und versendet werden [2]).«

§. 7.

15. »Ohne Beibringung und Zurückstellung der Original-Einlagsscheine, kann schlechterdings in keinem Falle weder ein Gewinn angesprochen noch die Zahlung desselben geleistet werden.«

Das Nämliche gilt auch dann, wenn die Einlagsscheine durch etwaiges Beschneiden, Zerreißen, oder auf eine andere Art eine wesentliche Beschädigung an ihren Unterscheidungstheilen erhalten hätten [3]).

§. 8.

16. »Sollte wider Vermuthen ein rechtmäßiger Gewinn von einem Collectanten verweigert, oder nicht vollständig gezahlt wer-

---

[1]) Patent v. 13. März 1813. §. 13.

[2]) Ebend. §. 14.

[3]) Ebend. §. 15.

den wollen, so hat die Partei, bei Verlust ihres Recurs-Rechtes an das Gefäll, den Einlagsschein nicht an den Collectanten auszuhändigen, sondern zurück zu behalten, und mittelst desselben (jedoch während des unter dem §. 23 bestimmten perremtorischen Termines, nach dessen Verlauf keine Gewinstforderung mehr Statt findet) bei der Lotto-Gefälls-Behörde selbst um die Bezahlung einzuschreiten [1]).«

§. 9.

17. »Die Gewinste werden einzig nur nach dem Inhalte der in den Lotto-Archiven aufbewahrten Original-Listen der Collectanten, welche zu Folge §. 4 allein die von den Parteien angegebenen und von dem Amte angenommenen Spiele enthalten, keineswegs aber nach den etwa von den Collectanten bloß zur Notiz der Ersteren auf die Einlagsscheine oder sonstige Zettel copirten Spieleinsätzen berichtiget [2]).«

§. 10.

18. »Für die möglichen Fälle, daß jemals, ungeachtet der den Parteien in dem §. 4 zur Vermeidung aller Irrungen und Fehler empfohlenen Vorsichtsregeln, dennoch tariffwidrige Spiele, das heißt: solche Einsätze, wo der angeschriebene Geldbetrag mit der Anzahl der Nummern und der Promesse nicht übereinstimmend ist, in die Original-Listen eingetragen, und bei der ämtlichen Revision, ungeachtet aller dabei angewandten Sorgfalt, doch übersehen und unverbessert gelassen worden wären, müssen die Gewinste immer genau nach den in den Geld-Colonnen der Original-Listen ausgesetzten, und von dem Gefälle angenommenen Geldeinsatz-Beträgen, welche nach den Ziehungen keiner Abänderung mehr unterliegen dürfen, berechnet und bezahlt werden. Hiernach würde z. B. der Gewinn auf das Spiel von zwei Zahlen, welches in der Liste zu drei (Ambo solo zu drei Dukaten) mit fünf Kreuzern eingetragen stünde, nicht nach der fehlerhaften Promesse mit drei Dukaten oder zwölf Gulden, sondern nach dem

[1]) Patent v. 13. März 1813. § 16.

[2]) Ebend. §. 17.

verrechneten Geldeinsatze mit fünf Dukaten oder zwanzig Gulden zu berichtigen seyn.

Auf gleiche Weise müßte bei drei Zahlen, wenn jene innerhalb der Colonne zu vierzehn Kreuzern auf Auszug (Extract) eingeschrieben, aber in der Geld-Colonne, anstatt mit zwei und vierzig Kreuzern, mit dem zu geringen Geldbetrage von acht und zwanzig Kreuzern verrechnet, der Gewinn eines getroffenen Auszuges nicht auf vierzehn Kreuzer, sondern nur nach dem von dem Amte angenommenen Geldbetrage zu neun ein Drittel Kreuzer angeschlagen, und mit zwei Gulden, zehn zwei Drittel Kreuzern, oder nach Abschlag der Kreuzer-Bruchtheile, welche bei Gewinnsten wegzufallen haben, mit zwei Gulden zehn Kreuzern gezahlt werden [1]).«

§. 11.

19. »Bei den zu Ambo und Terno zugleich gespielten Einsätzen von drei oder mehreren Zahlen, welche mit einem unrichtigen Geldbetrage eingeschrieben und unverbessert geblieben wären, wird niemals die ausgesetzte Ambo-Promesse, wenn der angeschriebene Geldeinsatz so viel, oder noch mehr beträgt, als der Ambo kostet, sondern immer nur die Terno-Promesse nach dem von dem Geldeinsatze erübrigenden Betrage regulirt, und hiernach der Gewinn berichtigt. Z. B. wenn in der Liste fünf Zahlen mit dreizehn Kreuzern Einsatz, und mit der falschen Promesse $^1/_{200}$ (der Ambo zu Einem, der Terno zu zweihundert Dukaten) eingetragen stünden; so würde der Ambo, welcher zehn Kreuzer kostet, unverändert gelassen, die von dem ganzen Geldeinsatze von dreizehn Kreuzern übrig bleibenden drei Kreuzer aber auf den Terno gerechnet, mithin dieser auf sechs Dukaten für den einfachen Terno herabgesetzt, und gezahlt werden müssen. Wäre hingegen der ausgesetzte Geldbetrag so beschaffen, daß derselbe schon für die eingetragene Ambo-Promesse allein nicht zureichend seyn würde, so hat der ganze Geldeinsatz bloß für den Terno allein zu gelten, und kann demnach kein Ambo, sondern nur der verhältnißmäßige Terno-Gewinn angesprochen und erfolgt werden, z. B. bei sechs

[1]) Patent v. 13. März 1813. §. 18.

Zahlen zu ein (einen Ambo) mit zehn Kreuzern Einsatz eingeschrieben, würde, weil der Ambo allein schon fünfzehn Kreuzer kostete, der ganze Geldbetrag von zehn Kreuzern auf Terno gerechnet, mithin nur der verhältnißmäßige Terno-Gewinn, welcher bei getroffenen drei Zahlen zehn, bei vier Zahlen vierzig und bei fünf Zahlen hundert Dukaten beträgt, gemacht, aber kein Ambo gewonnen werden [1]).«

20. »In Absicht auf die unentdeckt gebliebenen Duplicate, das heißt, solche Spiele, wo zwei ganz gleiche Zahlen in einem einzelnen Spielsatze vorgefunden würden, bleibt festgesetzt; daß die gleichlautenden Zahlen immer nur für eine einzige Zahl zu gelten haben, und die Gewinste verhältnißmäßig nach der Geldeinlage dergestalt berichtiget werden, als ob die Duplicat-Zahlen nur ein Mal eingeschrieben worden wären. Hiernach kann also bei einem Duplicate in zwei Zahlen zu Ambo-Solo gespielt, für den ganzen Geldeinsatz bloß ein Auszugsgewinn (Extract), in drei Zahlen zu Ambo-Terno, oder Terno allein gespielt, bloß ein Ambo-Solo-Gewinn erreicht; bei Duplikaten in Spielen von vier und mehr Zahlen aber, welche sich dann ebenfalls, wegen der ungültigen Duplicat-Nummer auf weniger Zahlen vermindern, muß die Promesse nothwendiger Weise nach dem Geldeinsatze, zu Folge der unter dem §. 19 enthaltenen Grundlagen erhöhet, und der angemessene Gewinn erfolgt werden [2]).«

21. »Bei allen in der Amts-Revision vorgefundenen, folglich vor den Ziehungen verbesserten tariffwidrigen Einsätzen werden die Gewinnste durchgängig nach der ämtlich abgeänderten Promesse und dem regulirten Geldeinsatze gezahlt. Bei diesen Verbesserungen, welche der Natur der Sache gemäß nur nach ämtlichem Gutdünken geschehen können, folglich das Lotto-Gefäll keineswegs verantwortlich machen, wird, so viel als möglich, der Grundsatz befolgt, daß der in den Listen ausgesetzte Geldbetrag nicht vermindert, wohl aber nach Befund erhöhet, und die Promesse hiermit übereinstimmend gemacht werde. In Ansehung jener

[1]) Patent v. 13. März 1813. §. 19.

[2]) Ebend. §. 20.

Spiele, welche etwa ohne Promesse, oder ohne Geldeinsatz in den Listen eingetragen worden wären, kann die eine und die andere von Seite des Lotto-Amtes gleichfalls nur nach Gutbefinden ausgesetzt, und hiernach die Gewinnstzahlung geleistet werden. Dieses ist auch von den verbesserten Duplicat-Nummern zu verstehen [1]).«

§. 12.

22. »Auf die Lotto-Gewinnste findet weder ein gerichtliches, noch sonstiges Verbot Statt. Selbst in dem Falle, daß ein Spieler die Vormerkung auf einen verlornen Einlagsschein, wegen eines hierauf fallen mögenden, oder bereits haftenden Gewinnstes verlangen würde, kann solcher nur in so fern zugelassen werden, und von Wirkung seyn, als der allfällige Finder desselben auf die hiermit gemacht werden könnenden Ansprüche freiwillig Verzicht leisten würde; weil überhaupt nur der Grundsatz, daß der Inhaber eines Einlagsscheines auch als rechtmäßiger Eigenthümer anzusehen sey, zu gelten hat [2]).«

§. 13.

23. »Für die Lotto-Gewinnste haftet das Aerarium durch drei Monate, von dem Tage jeder Ziehung gerechnet; binnen welchem Zeitpunkte jedoch die betreffenden Einlagsscheine nicht nur bei den Lotto-Collecturen, sondern schon bei dem Amte selbst eingelegt seyn müssen. Nach Verlauf dieses Termins sind alle aus was immer für einer Ursache unbehoben gebliebenen Gewinnste schlechterdings verfallen, und die dießfälligen Einlagsscheine ganz ungültig [3]).«

§. 14.

24. »Alle Einsätze in ausländische, wie immer geartete, große Lotterien, sie mögen für eigene oder fremde Rechnung geschehen, sind unter der bisher bestimmt gewesenen Strafe von fünfzig Du-

---

[1]) Patent v. 13. März 1813. §. 21.

[2]) Ebend. §. 22.

[3]) Ebend. §. 23.

katen zu vier Gulden dreißig Kreuzer, oder zwei hundert fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung für jedes einzelne ganze oder Classenlos, wozu sowohl der Käufer, als der Verkäufer oder Commissionär, und zwar jeder insbesondere zu verhalten seyn wird, verboten. Für Viertel- oder halbe Lose, welche jedoch nur dann als solche zu betrachten sind, wenn diese Eigenschaft auf dem Lose selbst ausgedrückt ist, bleibt der für ganze oder Classenlose festgesetzte Strafbetrag, nach dem Verhältnisse dieser Theil-Lose zu dem Ganzen, und zwar für jedes Viertel-Los mit zwölf, einem halben Dukaten zu vier Gulden dreißig Kreuzer oder sechs und fünfzig Gulden fünfzehn Kreuzer, und für jedes halbe Los mit fünf und zwanzig Dukaten, oder einhundert zwölf Gulden dreißig Kreuzer Wiener Währung bestimmt [1]). «

25. »Die Einsätze in ausländische öffentliche Zahlenlotterien, dann in ausländische Privatzahlen-Lotterie-Collectuen oder Banken, diese mögen nun auf ans- oder inländische Ziehungen Spiele sammeln, sind bei Strafe von einem Dukaten oder vier Gulden dreißig Kreuzer Wiener Währung für jeden dahin eingelegten Kreuzer untersagt [2]). «

Später wurde, um die Wirksamkeit der Lotto-Gefälls-Gesetze bei der Betretung ausländischer Lotterie-Lose künftighin gegen mögliche Einwürfe zu sichern, besonders verordnet, daß der Besitz oder die Inhabung eines solchen Loses vom Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung an, unter den in den §§. 24 und 25 des Lotto-Patentes vom 13. März 1813 auf die Theilnahme an auswärtigen Lotterien gesetzten Strafen verboten sey, und daß demnach die Parteien, denen Lose zu ausländischen Lotterien zukommen, solche, um sich vor allen nachtheiligen Folgen zu bewahren, sogleich zu vernichten, oder der politischen Obrigkeit, von welcher sie an das vorgesetzte Kreisamt zur Vertilgung eingesendet werden sollen, zu übergeben haben [3]).

---

[1]) Patent v. 13. März 1813. §. 24.

[2]) Ebend. § 25.

[3]) Hofkammer-Dekret v. 7. Juni 1826.

§. 15.

26. »Den in den citirten Absätzen 24 und 25 des Lotto-Patentes vom Jahre 1813 festgesetzten Strafen unterliegen auch jene Ausländer, welche mit dem Absatze oder der Verbreitung solcher Lose an Inländer in diesen Staaten betreten werden, und ist sich derselben, wenn sie bei der Betretung die patentmäßige Geldstrafe nicht erlegen können, mit der im citirten §. 31 des Patentes angeordneten Verhaftung sogleich zu versichern [1]).«

§. 16.

27. »Das Ausspielen von Waaren, Prätiosen und Effecten aller Art ist nur dann erlaubt, wenn hiezu entweder von der in Wien aufgestellten Lotto-Gefälls-Direction, oder von den Lotto-Gefälls-Administrationen in den Provinzen die ämtliche Bewilligung gegen den Erlag einer Taxe zu zehn vom Hundert, von dem ganzen durch das Ausspielen einzubringenden Betrage erwirkt worden ist. Diese zehn percentige Taxe muß gleich bei Ertheilung der ämtlichen Bewilligung bar erlegt, und darf deren Zurückzahlung in keinem Falle, die Ausspielung mag nun wirklich erfolgt oder unterlassen worden seyn, weder von den Parteien unter was immer für einem Vorwande, angesprochen, noch von den Lotto-Aemtern geleistet werden. Wenn eine Ausspielung ohne diese ämtliche Bewilligung unternommen, oder auch der Versuch hiezu erweislich eingeleitet worden wäre, so wird nicht nur die auszuspielende oder ausgespielte Sache confiscirt, sondern der Uebertreter noch außerdem ohne Rücksicht, ob die Lose ganz oder nur zum Theile abgesetzt wurden, mit dem Erlage des ganzen Geldbetrages, welcher durch den Absatz aller Lose hätte eingehen sollen, bestraft, und für den Fall, daß die ausgespielte Sache nicht mehr vorhanden wäre, folglich nicht in Beschlag genommen werden könnte, zu dem doppelten Erlage der angeordneten besonderen Geldstrafe verhalten [2]).«

---

[1]) Patent v. 13. März 1813. §. 26.

[2]) Ebend. §. 27.

Um jeden Zweifel, welcher in Hinsicht auf die Confiscation der Gegenstände unbefugter Ausspielungen erhoben werden könnte, zu beseitigen, wurde verfügt, daß strenge bei dem Wortlaute des §. 27 des Lotto-Patentes vom Jahre 1813 stehen zu bleiben, und demnach die auszuspielende, oder bereits ausgespielte Sache in allen Fällen zu confisciren sey, wenn sie bei Einleitung der Untersuchung des Straffalles noch als vorhanden betreten wird, das ist: wenn sie von dem unbefugten Ausspieler dem Gewinner noch nicht übergeben, oder von ihm nicht schon vorher auf was immer für eine Art an einen Dritten veräußert worden ist.

Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß den Patents-Uebertreter neben der Confiscation des Spiel-Objectes auch die einfache Geldstrafe zu treffen habe; dann aber, wenn die Einziehung der Sache nicht mehr Statt finden kann, die Notion auf den Erlag des doppelten Betrages, dessen Einbringung durch den Absatz sämmtlicher Lose beabsichtet war, zu schöpfen sey [1].

§. 17.

28. »Das Ausspielen von Realitäten ohne Unterschied, so wie überhaupt alles Ausspielen, welches mit Geldgewinnsten verbunden ist, dann jenes, das entweder auf eigene oder auf Ziehungen großer Staatslotterien unternommen werden sollte, ist durchaus verboten. Wer in einer solchen Ausspielung betreten würde, unterliegt der nämlichen Strafe, welche im Absatze für das unbefugte Ausspielen von Prätiosen oder Effecten auf die Zahlen-Lotterien festgesetzt worden ist [2].«

Da sich mehrmals der Fall ereignete, daß von den politischen Behörden Schauspiele mit Lotterien verbunden, dann gestattet wurden, wenn für letztere kein besonderer Einsatz gefordert ward, so wurde der Regierung bedeutet, daß durch den §. 28 des allerhöchsten Lotto-Patentes alle Lotterien auf

[1]) Hofkammer-Dekret v. 6. Dezember 1825.

[2]) Patent v. 13. März 1813. §. 28.

eigene Ziehungen, ohne irgend eine Ausnahme, untersagt seyen, und daher die Ertheilung der Bewilligung zu solchen Unternehmungen nur von Sr. Majestät selbst ausgehen könne [1]).

§. 18.

In Fällen, wo Se. Majestät die Ausspielung einer Realität, vermittelst einer Lotterie, aus besonderer allerhöchster Gnade zu bewilligen geruhen, müssen nach der allerhöchsten Entschließung vom 30. März und vom 30. Juni 1815 in der Regel folgende Grundsätze beobachtet werden.

a) Es muß sich über die Einwilligung aller Parteien, welche auf die auszuspielende Realität unter was immer für einem Rechtstitel ein Recht haben, wie auch darüber, daß für ihre Sicherheit gesorgt ist, durch eine gerichtliche Urkunde in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift ausgewiesen werden.

b) Die Realität muß nach dem Real-Werthe, folglich ohne Rücksicht auf das Industrielle, von beeidigten Schätzmännern gerichtlich geschätzt, und die Schätzungs-Urkunde in Urschrift eingelegt werden; der Schätzungswerth darf jedoch schlechterdings weder in dem Spielplane, noch in den Losen, noch in sonst wie immer gearteten Kundmachungen aufgenommen werden, sondern es ist sich darin bloß auf die Beschreibung der Realität und auf die Angabe einer Ablösungssumme zu beschränken.

c) Es darf kein Los unter zehn Gulden gemacht werden.

d) Im Falle, als Nebengewinnste in Gelde in das Spiel gezogen werden wollten, darf der Gesammtbetrag derselben den zehnten Theil des Schätzungswerthes der Realität nicht übersteigen.

e) Der Lotto-Kammer gebühren von dem Gesammtbetrage der Spieleinlagen zehn von Hundert als Taxe, welche vierzehn Tage vor der Ziehung an die k. k. Lottogefälls-Hauptcasse in Wien abgeführt werden müssen; es darf aber die gänzliche oder theilweise Zurückzahlung der einmal erlegten ge-

[1]) Hofkammer-Dekret v. 15. Mai 1821.

setzlichen Lottotaxe in keinem Falle weder angesprochen, noch geleistet werden, und jedes ungeachtet dieses Verbothes etwa eingebrachte Nachsichtsgesuch hätte ganz unberücksichtigt zu bleiben.

f) Außerdem ist zur Bestreitung der Ziehungskosten und der Belohnung, der für dieses Geschäft außerordentlich verwendeten Beamten ein mäßiger Betrag zu bestimmen, welcher zugleich mit der Taxe an die gedachte Haupteasse abzuführen seyn wird.

g) Der Gesammtbetrag der Losgelder darf nicht überschritten: a) der Schätzungswerth, b) die in das Spiel gebrachten Nebengewinnste, c) die Taxe an die Lotto-Kammer, und d) die Hälfte der Auslagen auf Präliosen, Druck- und Ziehungskosten.

Ueber letztere muß daher ein gewissenhafter Ausweis eingelegt werden, und es wird sich, wenn man selbe übertrieben angesetzt fände, deren Mäßigung vorbehalten.

h) Die Ziehung kann nur in Wien Statt finden.

i) Der Ziehungstag darf nicht weiter hinausgerückt werden, als höchstens auf neun Monate vom Tage der Ankündigung gerechnet, und wenn keine, oder nur wenige Aussicht zum hinreichenden Absatze der Lose sich zeigen sollte, muß der Rücktritt von der Ausspielung drei Monate früher, folglich vom Tage der Lotterie-Ankündigung spätestens nach sechs Monaten angezeigt werden.

k) Wenn die Lose eine geraume Zeit vor dem bestimmten Ziehungstage abgesetzt seyn würden, muß die Ziehung nach vorläufiger öffentlicher Bekanntmachung früher vorgenommen werden.

l) Die Uebergabe der Realität und die Auszahlung der Geldgewinnste muß sogleich nach der Ziehung, — und wenn die Ausspielung nicht vor sich ginge — die Zurückzahlung der Geldeinlagen sogleich nach geschehener Ankündigung der Nichtausspielung Statt finden.

m) Diejenigen Gewinnste, welche binnen sechs Monaten nach

der Ziehung, aus was immer für einem Grunde nicht erhoben werden, und auch die Realitäten Gewinnste, worüber binnen einem Jahre vom Tage der vollendeten Ziehung Niemand das Original-Gewinnstlos beigebracht hat, werden als verfallen erklärt und zu einem wohlthätigen Zwecke, dessen Bestimmung sich Se. Majestät vorbehalten haben, verwendet. Einer gleichen Behandlung unterliegen jene Spieleinlagen, welche im Falle, als die Ausspielung nicht zu Stande käme, binnen einer Jahresfrist vom Tage des kundgemachten Rücktritts von den Spielern nicht zurück erhoben werden.

n) Ueber den Absatz der Lose und die dafür eingeflossenen Gelder muß ordentlich Buch geführt werden, und der k. k. Hofkammer bleibt es vorbehalten, von Zeit zu Zeit davon Einsicht nehmen zu lassen, wo dann auch derselben Abgeordneten die etwa nöthigen Auskünfte ertheilt werden müssen; wobei sich die öffentliche Verwaltung die Macht vorbehält, in dem Falle, als die Lose früher abgesetzt sind, den Termin zur Ziehung auch früher festzusetzen.

o) Die Losgelder müssen von Zeit zu Zeit, so wie hieran ein Betrag von 50,000 Gulden eingeflossen seyn wird, an die Lotto-, oder an diejenige Staats- oder öffentliche Casse depositirt werden, welche man dazu bestimmen wird.

p) Der Absatz der Lose für einen höheren Betrag, als worauf sie ausgestellt sind, ist ausdrücklich verboten, und es muß, wenn dieser Fall Statt fände, von dem Verschleißer, so wie von dem Abnehmer der gelöfete Betrag als Strafe an die Lotto-Kammer erlegt werden.

q) Es muß durch eine Caution, oder durch eine annehmbare Verbürgung für die genaue Erfüllung aller Bedingungen, insbesondere aber Sicherheit geleistet werden:

1. für die Spieler, in Ansehung der Einlagen, wenn nämlich selbe zurück gestellt werden müßten;
2. für die Lotto-Kammer in Ansehung der Taxe und des zur Bestreitung der Ziehungskosten bestimmten Betrags;

3. für die Gewinner des Haupt- und der übrigen Treffer, daß nämlich selbe genau nach dem Spielplane befriedigt werden;

4. für den Fall, wenn falsche oder verfälschte Lose vorkommen sollten, daß die Sache im gehörigen Wege auf Gefahr des Ausspielers ausgeglichen wird.

r) In der Ankündigung muß alles genau angegeben, und der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit dem Beisatze bekannt gemacht werden, daß die Staatsverwaltung für die Schätzung nicht haftet.

s) Die Schätzungsurkunde muß nach ihrem ganzen Inhalte und sammt den Unterschriften gedruckt, und in mehreren Losabsatzorten jeder Provinz, worüber sich sicher auszuweisen ist, und welche öffentlich bekannt gemacht werden müssen, zur Einsicht offen gehalten, wie auch der öffentlichen Ankündigung angehängt werden.

In der Ankündigung ist ausdrücklich anzuführen, daß derjenige, welcher die Realität gewinnt, zu deren Besitze nach den Landesgesetzen geeignet seyn, oder sich dazu geeignet machen, widrigens aber, und bei der Unthunlichkeit die Besitzfähigkeit zu erlangen, selbe verkaufen muß.

t) So lange als der Spielplan und der Entwurf zur Ankündigung von der k. k. Hofkammer nicht genehm gehalten ist, darf weder eine Ankündigung erlassen, noch viel weniger zum Spiele selbst geschritten werden.

u) Nach Genehmhaltung des Spielplanes und der Ankündigung müssen diese sogleich gehörigen Orts zur Intabulirung oder grundbüchlichen Einverleibung gebracht, und darüber, daß diese erfolgt ist, sich in kurzer Zeit bei der k. k. Hofkammer ausgewiesen werden.

Der Unfug, daß von den Parteien, so sich mit dem Verschleiße von Güterlosen abgeben, öffentlich angekündiget wurde, daß sie den Abnehmern solcher Lose eine besondere Aufgabe von Waaren-Artikeln und andern Gegenständen leisten, durch welche unentgeldliche Betheilung des

Käufers mit andern Dingen den Werth des Loses, der directivmäßig nicht unter zehn Gulden Wiener Währung seyn darf, vermindert wird, wurde abgestellet [1]).

§. 19.

In Folge allerhöchster Entschließungen vom 5. April und 14. Juni 1824, hat bei Güter-Lotterien eine Besitzveränderungsgebühr oder Taxe, sie möge Laudemium, Lehenwaare, Pfundgeld oder sonst wie immer heißen, ungeachtet der Verbücherung des Spielplanes, in jenem Falle nicht Statt zu finden, wenn die Ziehung gar nicht vor sich geht; oder wenn der Gewinnende statt des gewonnenen Gutes den im Spielplane angebotenen Abfindungsbetrag vorwählt; oder endlich, wenn der die Realität mit sich führende Treffer auf ein Los fällt, welches zur Zeit der Ziehung ein Eigenthum des bisherigen Besitzers des Gutes ist, folglig keine Besitzveränderung eingetreten ist [2]).

Die erfolgte Anzeige, daß die Wiener Großhandlungshäuser, welche die Güter-Lotterien besorgen, sich an die Kreisämter und deren Beamte wegen des Absatzes der Lose verwenden, veranlaßte die k. k. allgemeine Hofkammer, der Lotto-Direction den Auftrag zu ertheilen, den Handelsleuten bei Uebernahme einer Realitäten-Lotterie zu bedeuten: daß es den öffentlichen Behörden und den Beamten derselben nicht gestattet sey, sich mit dem Losabsatze zu befassen, und daß daher in dieser Hinsicht jede Verwendung an dieselben ganz unbeachtet bleiben würde; zugleich wurden die politischen Behörden darauf aufmerksam gemacht, derlei Ersuchschreiben vorschriftmäßig ohne Weiterem zurückzuweisen [3]).

§. 20.

29. »Die sogenannten Glückshäfen, und alle ähnlichen Unternehmungen, wo die Gewinnste in Galanteriewaaren, in Gold

---

1) Präsidial-Eröffnung der Polizei-Hofstelle vom 30. Jänner 1825. N. Oe. Reg. Circ. v. 20. Februar 1825.

2) Hofkanzlei-Dekret v. 20. Juli 1824.

3) Hofkanzlei-Ministerial Schreiben v. 4. Juli 1828.

und Silbergeräthen, in Prätiosen oder Effecten u. s. w. bestehen, und bloß durch die von den Spielern selbst aus dem Glückstopfe gehobenen Loszettel bestimmt werden, sind bei Strafe der Confiscation des ganzen zu Gewinnsten bestimmten Vorrathes, und überdieß noch des Erlages des Geldwerthes der confiscirten Sachen untersagt, wenn nicht zu einer solchen Unternehmung die allerhöchste Bewilligung ertheilt worden ist [1]).«

30. »Das Zahlen-Lottospiel in allen öffentlichen Oertern, auch unter Privaten, wenn dasselbe zum Vortheile eines Bankhalters betrieben wird, dann die unter dem Namen: Tombola und Biribis bekannten, und alle andere dem Lotto ähnliche Spiele, womit unbestimmte, bloß von der willkürlichen Einlage der Spieler abhängende Geldgewinnste verbunden sind, unterliegen einer Geldstrafe von fünfzig Dukaten zu vier Gulden dreißig Kreuzer oder zweihundert fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung, welche die Bankhalter in jedem Uebertretungsfalle zu entrichten haben. Für den Fall jedoch, daß die Tombola in Schauspielhäusern oder auf Sälen, entweder für sich allein, oder mit Schauspielen und andern Vorstellungen verbunden gehalten werden sollte, müssen dreihundert Dukaten oder ein tausend dreihundert fünfzig Gulden Wiener Währung für jede einzelne Unternehmung als Strafe entrichtet werden [2]).«

Später wurde zur Darnachachtung bekannt gemacht, daß, da Zufolge des §. 30 des Lotto-Patentes vom Jahre 1813 nicht allein das Zahlen-Lotteriespiel, welches zum Vortheile eines Bankhalters betrieben wird, sondern auch jedes andere dem Lotto ähnliche Spiel, womit unbestimmte, bloß von der willkürlichen Einlage der Spieler abhängende Geldgewinnste verbunden sind, verboten ist, weder das Zahlen-Lotteriespiel, noch das sogenannte Lotto-Dauphin in einem Kaffeh- oder Schenkhause, bei Vermeidung der im angezogenen Patents-Paragraphe festgesetzten Strafe betrieben werden dürfe [3]).

---

[1]) Patent v. 13. März 1813. §. 29.

[2]) Ebend. §. 30.

[3]) Hofkammer-Dekret v. 20. August 1823.

§. 21.

31. »Wenn eine oder die andere von den festgesetzten Geldstrafen aus Unvermögenheit der Uebertreter entweder ganz oder zum Theile nicht eingebracht werden könnte, so sind diese letzteren für den Abgang mit einer angemessenen Arreststrafe von einem bis sechs Monate zu belegen [1]).«

32. »Von den eingegangenen Geldstrafen hat Ein Drittheil dem Angeber, dessen Name immer verschwiegen bleibt, zuzufallen, Ein Drittheil ist an den Armenfond des Ortes, wo das Gesetz übertreten wurde, und Eines an das Lotto-Gefäll abzuführen. Wenn aber außer dem Angeber auch ein Apprehendent auf eine Belohnung Anspruch hat, so bleibt das dem Angeber bestimmte Drittheil immer zur Hälfte dem Apprehendenten vorbehalten, und hat in einem solchen Falle sowohl der Angeber, als der Apprehendent jeder den sechsten Theil des eingegangenen ganzen Strafbetrages zu erhalten [2]).«

33. »Die bei Denunciations-Untersuchungen sowohl, als wegen Sicherstellung der vorschriftmäßigen Strafbeträge verursachten Auslagen haben immer der straffälligen Partei zur Last zu fallen [3]).«

§. 22.

34. »Sämmtliche Obrigkeiten und Kreisämter haben für die genaue Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu haften, jeden Fall einer dießfälligen Uebertretung auf das schleunigste zu untersuchen, die denuncirte Sache immer sogleich in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und auf die einstweilige Sicherstellung der verwirkten Strafe gehörig bedacht zu seyn, die Untersuchungs-Acten aber jedes Mal ohne Verzug der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche dieselbe in Form einer Notion zu schöpfen haben wird. Ueber das Erkenntniß der Landesstelle kann nur entweder der Recurs oder der Gnadenweg an die hies. Hofkammer

---

[1]) Patent v. 13. März 1813. §. 31.

[2]) Ebend. §. 32.

[3]) Ebend. §. 33.

in der Frist von sechs Wochen, oder in der nämlichen Frist der vor dem Landrechte mittelst Aufforderung des Fiskalamtes zu ergreifende Rechtsweg Statt finden. Die Execution der Straferkenntnisse hat, wenn sie auf den Ertrag der patentmäßigen Geldstrafe ausfallen, durch das Fiskalamt nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu geschehen, wenn aber der Fall des 31. Absatzes eintritt, worüber das Erkenntniß zu schöpfen allein dem Landrechte zusteht, so ist die erkannte Strafe durch die betreffende Ortsobrigkeit wirksam zu machen [1]).«

§. 23.

35. »Wenn die Uebertretung dieses Strafgesetzes in den Spielen in das Ausland, oder in Gegenständen, worauf die Geldstrafe von wenigstens fünfzig Dukaten gesetzt ist, durch Ein Jahr, von dem geendigten Spiele an zu rechnen, in minderen Uebertretungsfällen aber durch drei Monate unentdeckt geblieben ist, so ist die dadurch verwirkte Strafe für verjährt zu halten [2]).«

36. »In Fällen endlich, wo durch Verfälschung, Unterschiebung oder Nachahmung der neuen Lotto-Scheine die Erreichung eines unrechtmäßigen Gewinnes versucht oder erzielt wird, ist wider den Thäter nach dem vier und zwanzigsten Hauptstücke des Gesetzes über Verbrechen §. 178, Litt. d, oder nach Beschaffenheit der That §. 180, Litt. E und §§. 181 und 182, von dem betreffenden Criminal-Gerichte zu verfahren; gleichwie auch die Verjährung der Strafe in Hinsicht auf dieses Verbrechen nicht aus dem gegenwärtigen Gesetze, sondern aus dem acht und zwanzigsten Hauptstücke des gedachten Strafgesetzes §§. 207 und 208 einzutreten hat [3]).«

Noch ist zu bemerken:

a) über die Erfahrung, daß in einigen der k. k. Erbländer die sogenannten Lottotraumbüchel gedruckt und verkauft werden, wurde den Länderstellen mit Beziehung auf die Vorschrift

[1]) Patent v. 13. März 1813. §. 34.
[2]) Ebend. §. 35.
[3]) Ebend. §. 36.

vom 1. März 1755 [1]) aufgetragen, den Druck sowohl als den Verkauf, wie auch die Einfuhr dieser Traum- oder was

---

[1]) Diese Vorschrift ist im Cod. Aust. Bd. V, S. 935 enthalten, und lautet wie folgt:

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Wir haben eine Zeit her mißfällig wahrnehmen müssen, daß nicht allein verschiedene von Unsren Landesinnwohnern in ihrer Leichtgläubigkeit so weit gehen, daß sie dasjenige, was ihnen ein Traum oder Einbildung vorstellet, oder durch andere betrügerische Leute vorgespiegelt wird, für Gespenster und Hexerey halten, nicht minder den für besessen sich ausgebenden Leuten alsogleich den Glauben beymessen, sondern daß sie auch in dieser ihrer Leichtgläubigkeit öftermals von einigen mit Vorurtheile eingenommenen Geistlichen gestärket werden: Wie denn letzthin in Unsrem Markgrafthume Mähren die Sache so weit getrieben worden, daß von der Geistlichkeit verschiedene Körper unter dem Vorwande, daß sie mit der sogenannten Magia posthuma behaftet gewesen, aus dem Freudhofe ausgegraben, und einige davon verbrennet worden, wo doch hiernächst bey der erfolgten Untersuchung sich nichts anders, als was natürlich war, befunden hat.

Wie zumal aber hierunter mehrentheils Aberglauben und Betrug stecket, und Wir dergleichen sündliche Mißbräuche in Unsren Städten künftighin keineswegs zu gestatten, sondern vielmehr mit den empfindlichsten Strafen anzusehen gemeynt sind.

Als ist Unser gnädigster Befehl, daß künftighin in allen derlei Sachen von der Geistlichkeit ohne Concurrenz des Politici nichts vorgenommen, sondern allemal, wenn ein solcher Casus eines Gespenstes, Hexerey, Schatzgraberey, oder eines angeblichen vom Teufel Besessenen vorkommen sollte, derselbe der politischen Instanz sofort angezeigt, mithin von dieser mit Beiziehung eines vernünftigen Physici die Sache untersuchet und eingesehen werden solle, ob, und was für Betrug darunter verborgen, und wie sodann die Betrüger zu bestrafen wären.

Ihr werdet solchemnach diese Unsre allerhöchste Anordnung nicht allein dorten, wo ihr es nöthig erachtet, kundmachen, sondern dieselbe auch vornämlich den geistlichen Ordinariis mit dem Beysatze intimiren, daß sie ihren Untergebenen Consistoriis und Geistlichen dießfalls sowohl die erforderliche Pastoral-Instruction ertheilen, und sie andurch von ihrem Vorurtheile, mit welchem einige etwa behaftet seyn könnten, ableiten, als auch vor allem dahin anweisen

immer für einen Namen habenden Büchel und Nachrichten der Art, welche vom Lottospiel handeln, zu verbieten, und was davon bei den Buchdruckern, Buchhändlern oder Lotterie-Collectoren vorhanden ist, wegnehmen und vertilgen zu lassen [1]).

b) In Folge allerhöchster Bestimmung haben sämmtliche Lotto-Administrationen vom Tage der Kundmachung die Benennung von Lotto-Aemtern (Uffici del Lotto) zu führen, wornach dann der Vorsteher des Lotto-Amtes zu Triest den bisherigen Titel eines Lotto-Administrators mit jenem eines Capo d'Ufficio del Lotto zu verwechseln habe [2]).

c) Seit dem Jahre 1816 ist die Annahme der Spieleinlage in Conv. Münze, nach dem im Jahre 1816 kundgemachten Münztariffe (s. Münzsachen), so wie auch in Banknoten neben jener in Einlösungs- und Anticipationsscheinen gestattet, und die Zahlung der Lotto-Gewinner wird in gleicher Währung mit der Spieleinlage geleistet [3]).

d) Im lombardisch venezianischen Königreiche wurden die an den bestandenen Lotto-Gesetzen genehmigten Modificationen durch das Patent vom 22. Juni 1817 kund gemacht.

---

sollen, in vorbesagten Fällen allemal die Sache den politischen Stellen anzuzeigen, und die genaue Untersuchung vorgehen zu lassen, worüber sodann de Casu in Casum der Bericht an Uns zu erstatten seyn wird.

1) Hofkanzlei-Dekret v. 10. Februar 1801.
2) Hofkammer-Dekret v. 27. März 1830.
3) Hofkammer-Dekret v. 29. Juni 1818.

Von Cautionen.

§. 1.

Der Staatsschatz kommt häufig in die Lage, sich von einer Partey zur Sicherstellung einer übernommenen Verbindlichkeit eine Caution bestellen zu lassen. Z. B. bei Lieferungs-Contracten über eine Lieferung, eine Arbeit, eine Bauführung, oder wegen einer Dienstleistung (Dienst-Caution).

§. 2.

Hier gelten im Allgemeinen die im Civil-Gesetze rücksichtlich der Sicherstellungsmittel aufgestellten Grundsätze, es kann also die Sicherstellung mittelst Hypothek, mittelst Pfandes, mittelst Bürgschaft geschehen [1]), und ist zu bemerken, daß

a. die Hypothek pragmatikalische Sicherheit gewähren muß (§. 1374 des b. G. B.), worüber die Schätzungs-Urkunde und der Grundbuchs-Extract Aufschluß ertheilen; übrigens ist bei den Schätzungen der Land-Realitäten in Rücksicht zu ziehen, daß der Werth des Hauses von dem der Grundstücke abgesondert erscheinen müsse, und dieß zwar auch in Bezug auf die untrennbaren Hausgründe, wo sohin die Unterscheidung bei der Berechnung in der Art zu machen ist, daß der Werth des Hauses nur zur Hälfte, der der Grundstücke mit zwei Drittheilen als pragmatikalische Sicherheit angesehen werde.

Die Sicherheit erheischet übrigens, daß die betreffende Haftungs-Urkunde vorläufig auf der Realität grundbücherlich einverleibet, und mittelst Grundbuchs-Auszuges oder Bestätigung die Gewißheit verschaffet werde, daß die Cau-

[1]) Hofkanzlei-Dekret v. 12. März 1821.

tion in der bedungenen oder angebothenen Priorität hafte, wo natürlich bei Realitäten, die zu mehreren Grundbüchern theilweise dienstbar sind (was besonders rücksichtlich der freien Ueberlände häufig der Fall ist), die bei den betreffenden Grundbüchern geschehene Vormerkung ausgewiesen werden muß; dann erst kann die Hypothek als hinlänglich angesehen, und der auf selbe bedingte Contract mit Beruhigung zur Ausführung gebracht werden.

Uebrigens folgt aus der Natur des Pfandvertrages, daß bei Ausdehnung der bestellten Hypotheken-Caution für mehrere oder anderweitige Verbindlichkeiten die auszustellende Erklärung des Cautionanten oder des Eigenthümers der Realität, falls diese einem Dritten gehöret, neuerlich in den öffentlichen Büchern einverleibt, und deren pragmatikalische Sicherheit geprüft werden müsse, weil selbe den inzwischen nach der ersten Caution einverleibten Gläubigern nicht präjudizirlich seyn kann, folglich letztere als vorgehende Lasten in Anschlag gebracht werden müssen. Das galizische Gubernium hat übrigens die betreffenden Grundsätze in einem eigenen Circulare vom 13. September 1795 zusammengestellt (Beilage A), rücksichtlich welcher jetzt nur zu bemerken ist, daß nach §. 1349 des b. G. B. die Certivirung der Frauen, wenn sie als Bürgen einschreiten, es sey für ihren Ehegatten oder für einen Dritten, nicht mehr nothwendig ist.

2. Als Pfand werden nur öffentliche Fonds-Obligationen und Staatspapiere angenommen [1]), und zwar nach der ausdrücklichen Anordnung des Hofkammer-Decretes vom 17. Dezember 1829, Z. $\frac{45124}{4181}$, auch in Papiergeld verzinsliche Obligationen, deren Werth in Gemäßheit des im Hofkanzlei-Dekrete vom 22. August 1811 ausgesprochenen Grundsatzes in der Regel nach dem für die als Caution angebotene Gattung der Obligationen oder Staatspapiere bestandenen letzten Börse-Course ausgemittelt werden muß; wäre in die-

[1]) Hofkanzlei-Dekret v. 12. März 1821.

sem für dieselben oder zunächst für diese Categorie kein Cours ausgesetzt, so müßte deren Werth aus der Berechnung des angesetzten Werthes ähnlicher Staatspapiere mit Rücksicht auf die Differenz des Interessensußes ausgemittelt werden, so daß z. B. 2 % Obligationen nach dem für 2 ½ % angesetzten Werthe, und zwar mit $^4/_5$tel desselben angenommen werden, weil sie um $^1/_5$tel weniger verzinslich sind.

Uebrigens können nach dem Hofkanzlei-Dekrete vom 1. März 1821 auch die aus dem Anlehen vom Jahre 1820 herrührenden (sogenannte Rothschild'schen) Lotterie-Lose, so wie die aus dem Anlehen vom Jahre 1821 entstandenen vierpercentigen Partial-Schuldverschreibungen, dann die Rent-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte, jedoch letztere mit einem kleinen Zuschusse über den zu Mayland bestehenden börsemäßigen Werth als Caution angenommen werden.

Eine zufällige spätere Werthsveränderung kann, wenn dieserhalb nicht eine besondere Stipulation bestände, keinen Einfluß erhalten [1]), so wenig als eine spätere Vermehrung des Pfandes durch einen sich ereigneten Gewinn, weil das Pfandrecht sich nach dem §. 457 des b. G. B. auf alle Theile des Pfandes, und daher auch auf den Zuwachs erstrecket; indeß dürfte letzterer Grundsatz wohl nur dann haltbar erscheinen, wenn der Cautionsleger bereits Renitent ist, und es sich um Geltendmachung der ärarischen Entschädigungs-Ansprüche handelt, weil dann auf die größtmögliche Bedeckung des Staatsschatzes fürgesehen werden muß; vor dem Eintritte eines solchen Umstandes aber wird in der Praxis wohl die Auswechslung eines solchen mit einem Gewinne betreffenden Staatspapiers gegen Erlag eines anderen gleicher Categorie und gleichen Nennwerthe keinem Anstande unterliegen, weil der ursprünglichen Stipulation auf diese Art vollständig entsprochen wird.

---

[1]) Regier. Dekr. v. 17. März 1821.

§. 3.

Die von der privilegirten österreichischen Nationalbank ausgefertigten Actien können nicht als Caution angenommen werden, weil die Bank-Actien bloß als von einer privilegirten, unter dem Schutze des Staates stehenden Gesellschaft ausgefertigte Urkunden zu betrachten sind, die mit den öffentlichen Staatsschuldverschreibungen nicht auf einer Linie stehen [1]). Eben so wenig können Sparcasse-Büchel zu diesem Zwecke verwendet werden [2]).

In Ansehung der bei Militär-Heirathe-Cautionen auszuweisenden Sicherstellung einer gewissen Summe von Nebeneinkünften können auch die mit 1 Percent in C. M. verzinslichen Staats-Obligationen verwendet werden [3]), so wie auch die Obligationen der k. ungrischen Freistädte, und zwar nunmehr ohne Beibringung einer besonderen Versicherungs-Urkunde über deren Bedeckungsfond [4]).

§. 4.

Von diesen Regeln bestehen rücksichtlich der von Staatsbeamten zu bestellenden Dienstes-Cautionen, vor deren Erlag sie übrigens zur Ablegung des Diensteides nicht zugelassen werden dürfen [5]), mehrere Ausnahmen:

a) Für selbe sind in der Regel die öffentlichen Obligationen in ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen [6]).

Hier kann die Frage entstehen, ob für den Fall, als der zur Zeit der Cautions-Bestellung bestehende coursmäßige Werth den Nennwerth übersteigen würde, ersterer in Anschlag zu bringen ist; diese Frage dürfte wohl verneinend zu beantworten seyn, weil das Gesetz ganz allgemein in Bezug auf solche Dienst-Cautionen die Berücksichtigung der Staats-Obligationen nach

---

1) Hofkanzlei-Dekr. v. 2. November 1820 und 12. März 1821.
2) Hofkanzlei-Dekret v. 8. August 1822.
3) Hofkr. Verordn. v. 16. Jänner 1817, F. 1424.
4) Hofkr. Verordn. v. 5. Februar 1811, C. 137; und v. 30. November 1824, C. 1154.
5) Hofkanzlei-Dekret v. 16. Februar 1822.
6) Hofkammer-Dekret v. 22. August 1811.

ihrem vollen Nennwerthe, nicht aber nach dem Börse-Course verordnet, und so wenig eine spätere zufällige Verminderung oder Vergrößerung des Werthes Einfluß haben kann, so wenig darf auch ein zufälliger, am Tage des Erlages bestehender höherer Werth in Anschlag gebracht werden.

b) Dürfen als Dienst-Cautionen die durch Patent vom 1. Juni 1815 creirten mit Eins von Hundert verzinslichen Obligationen nicht angenommen werden [1]).

c) Dienst-Cautionen können auch durch ratenweise Einzahlungen auf die statutsmäßigen Dienst-Cautionen und insbesonders durch monatliche Gehaltsabzüge entrichtet werden [2]).

Ueber die entstandene Frage, ob die auf diese Art eingehenden Geldbeträge auch für den Fall zur Verwendung bei dem Tilgungsfond geeignet sind, wenn sie auch die Summe von 50 fl. nicht erreichen, wurde entschieden, daß derlei ratenweise Einzahlungen, wenn sie den Betrag von 50 fl. C. M. nicht erreichen, so lange in deposito zu verbleiben haben, bis sie durch Hinzukommen einer neuerlichen Ratenzahlung wenigstens die Summe von 50 fl. C. M. erreichen, in welchem Falle sie sodann in die gewöhnlichen vorzulegenden Quartals-Ausweise über die zur Verwendung bei dem Tilgungsfonde geeigneten baren Depositen-Gelder aufzunehmen sind [3]).

In Bezug auf diese ratenweise erlegte Caution ist beschlossen worden, daß die Empfangsbestätigungen für dergleichen angelegte einzelne Beträge den Cautionslegern hinausgegeben werden, dann, wenn auf diese Weise die Caution vollständig geleistet worden ist, wieder an die Tilgungsfonds-Hauptcasse zurückgesendet werden sollen. Diese letztere wird dafür unter Ausgleichung der Intercalar-Interessen eine einzige über den ganzen Cautionsbetrag lautende Empfangsbestätigung ausfertigen,

---

[1]) Hfd. v. 7. November 1816.

[2]) Allerhöchst resolv. Vortrag, dd. 30. Mai 1774.

[3]) Hofkammer-Präsidial-Eröffn., dd. 28. Mai 1828, Z. 15416.

und der betreffenden Casse zur Auffolgung an den Cautionsleger übergeben [1]).

Dieses Verfahren hat auch auf die in den zu dem Geschäftskreise der politischen Verwaltung gehörigen Cassen befindlichen baren Cautionen Anwendbarkeit [2]). Uebrigens sollen für die vom 1. Juni 1830 angefangen an den allgemeinen Staatsschulden-Tilgungsfond zur fruchtbringenden Benützung gelangenden Depositen und Cautions-Beträge nicht mehr vier, sondern nur drei Percent jährlich an Zinsen entrichtet werden [3]). Später wurde jedoch die vierpercentige Verzinsung angeordnet [4]).

In Bezug auf die Cautionen aller Cassebeamten in denjenigen wieder acquirirten Provinzen, wo nur die Metallmünze gesetzlichen Umlauf hat, erfloß die allerhöchste Entschließung, daß sie auch nur in dieser Münze berichtiget werden, und wurden hiervon die Landesbehörden mit dem Bedeuten verständiget, daß falls mehrere dort Landes angestellte Beamte bereits ihre Cautionen in Staatspapieren gelegt haben, denselben solche zurück zu stellen, und sie dagegen alsogleich zur Darbringung der erforderlichen Caution entweder in Metallmünze, oder in einem anderen fideijussorischen, mit pragmatischer Sicherheit versehenen, auf den Cautionsbetrag in Metallmünze lautenden Instrumente mit gehörigem Nachdruck zu verhalten sind [5]).

Vermög allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner 1816 ist gestattet, daß jene Beamte in den wieder acquirirten Provinzen, welche noch vor Bekanntmachung der allerhöchsten, den Erlag der Cautionen in Metallmünze anordnenden Resolution dd. 19. Jänner 1815 ihre Dienststellen angesucht und erhalten haben, die betreffende Caution nur in Staatspapieren zu leisten gehalten seyn sollen.

Die Tendenz dieser allerhöchsten Bewilligung ist jedoch bloß

---

[1]) Hofkammer-Präsidial-Eröffn. v. 14. Juli 1828, Z. 26318.

[2]) Hofkanzl. Dekr. v. 9. August 1827.

[3]) Hofkanzl. Dekr. v. 23. April 1830.

[4]) Hofkammer-Präsidial-Dekr. v. 16. April 1831, Z. $\frac{4457}{P.P.}$.

[5]) Allerh. Entsch. v. 19., Hofkammer-Dekr. v. 27. Jänner 1815.

allein dahin gerichtet, den Erlag der Cautionen denjenigen Beamten zu erleichtern, welche noch vor Bekanntmachung der vorberührten allerhöchsten Entschließung aus dem altösterreichischen Kaiserstaate in die neu acquirirten Provinzen zur Dienstleistung in der damals gegründeten Vermuthung übergetreten sind, daß sie die Dienst-Cautionen in Staatspapieren werden berichtigen dürfen [1]).

Eine Erweiterung der allerhöchsten Bewilligung vom 13. Jänner 1816 auf später angestellte, oder auf einen vercautionirten Dienstplatz beförderte Individuen, kann demnach nicht Statt finden, und es muß in derlei Anstellungs- oder Beförderungsfällen die dem neuen mit einer Verrechnung, Verpflichtung und Haftung verbundenen Dienst anklebende Caution jedes Mal vorschriftsmäßig ganz in Conventions-Münze, Wiener-Währung, oder mittelst eines fideijussorischen, auf gleiche Münze und Währung lautenden, mit Pragmatical-Sicherheit versehenen Instrumentes berichtiget werden.

Die entstandene Frage, ob ein verrechnender Beamter, wenn er bei der nämlichen Anstalt in eine höhere Dienstes-Categorie vorrückt, mit der eine höhere oder gleiche Dienstes-Caution verbunden ist, die neue Caution vollzählig zu leisten verpflichtet sey, oder ob er die frühere Caution gleich für die neue Dienstes-Categorie geltend machen könne, somit die höhere Dienst-Caution nur in dem Maße zu ergänzen habe, um den höheren Cautionsbetrag mit Einrechnung der früheren Caution vollzählig zu machen, wenn gleich die Rechnungen von der frühern Dienst-Categorie noch nicht vollkommen erledigt sind, wurde folgender Maßen entschieden:

Der Staatsschatz ist allerdings berechtigt, von den in Verrechnung stehenden Beamten bei jeder Veränderung ihrer Dienstes-Categorie, dieselben mögen in eine andere, ebenfalls mit einer Caution verbundene Stelle übersetzt oder befördert werden, eine nach dem Verhältnisse ihres neuen Dienstplatzes und der damit verbundenen Haftung ausgemessene Caution zu verlangen, und die früher eingelegte Caution so lange zurück zu behalten,

[1]) Hofkammer-Beschluß v. 22. Juni 1821.

bis nicht rücksichtlich der früheren Anstellung des betreffenden Beamten vollkommen Rechnungsrichtigkeit gepflogen ist, weil es immer geschehen kann, daß während der Erledigung der früheren Rechnungen desselben solche Mängel hervorkommen, welche die ganze frühere Caution erschöpfen, und somit für den neuen Dienstplatz des Beamten gar keine Bedeckung übrig lassen. Weil es jedoch schwer und für die meisten Beamten unerschwinglich wäre, bei Beförderung oder Uebersetzung auf einen andern Dienstplatz jedes Mal eine neue, folglich zwei Cautionen zu gleicher Zeit aufzubringen, wodurch vielleicht nicht selten den fähigen und eifrigsten Beamten der Weg zur Beförderung versperrt seyn würde, so wird bewilligt, daß bei hergestellter Rechnungsrichtigkeit hinsichtlich der früheren Dienstleistung des beförderten oder übersetzten Beamten die frühere Caution jedes Mal auf seinen neuen Dienstposten umgeschrieben, und in Fällen, wo für den früheren Dienstposten noch nicht die volle Richtigkeit durch die betreffende Staatsbuchhaltung bestätigt ist, jedoch kein Bedenken wegen der individuellen Verhältnisse des Beamten oder wegen der Größe der ihm allenfalls aus seiner früheren Dienstleistung zur Last fallenden Ersätze obwaltet, sowohl auf den neuen als auch gleichzeitig auf den früheren Dienstposten bis zur Herstellung der dießfälligen vollständigen Rechnungsrichtigkeit vinkulirt oder superintabulirt werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer solchen Uebertragung oder Ausdehnung einer fideijussorischen Cautions-Urkunde auf einen anderen Dienstposten die Einwilligung des Bürgen eingeholt werden müsse. Auch wird zur Erleichterung der verrechnenden Beamten, welche auf einen andern ganz gleichartigen Dienstplatz übersetzt werden, gestattet, daß dieselben ihre Cautionen bei ihrem ursprünglichen Erlage sowohl für den gegenwärtigen als auch für alle andern Dienstposten gleicher Categorie ausstellen oder vinkuliren lassen [1]).

Um für die Fälle, in denen provisorische Beamte oder Substituten einen Dienstposten, welchem die Cautions-Pflicht anklebt,

[1]) Hofkanzl. Dekr. v. 17. Oktober 1828.

bei einem ausübenden Gefällsamte provisorisch oder durch Substitution versehen, rücksichtlich der Cautions-Leistung, ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, bis über das Cautions-Wesen der Beamten andere allgemeine Weisungen erlassen werden, mit Dekret vom 11. Februar laufenden Jahres, Zahl $\frac{4092}{417}$, einstweilen zu bestimmen geruhet:

a) daß in Substitutions-Fällen, da sie gewöhnlich nur einen kürzeren Zeitraum umfassen, in der Regel keine Caution zu fordern sey, jene Fälle ausgenommen, wo ungewöhnliche Verhältnisse besondere Sicherheitsmaßregeln erheischen sollten, daß aber eine solche zeitweilige Versehung einer mit der Cautions-Pflicht verbundenen Stelle, so viel möglich nur einem mit einer in diesem Falle auch für die neue Dienstleistung auszudehnenden Dienst-Caution versehenen Beamten übertragen werde;

b) daß von Beamten, welchen ein mit der Cautions-Pflicht verbundener Dienstplatz provisorisch verliehen wird, die daher diese Stelle gewöhnlich durch eine längere Zeit zu versehen haben, wodurch sie sich in dieser Beziehung von Substituten vorzugsweise unterscheiden, die Caution geleistet werden müsse;

c) bei den Sammlungs-Cassen, und insbesondere bei den Gefällen-Haupt-Cassen, bleibt die bestehende Uebung aufrecht, daß auch jeder Beamte, dem nur eine Substitution anvertraut wird, die mit der substitutorischen Dienststelle verbundene Dienstes-Caution zu leisten habe.

Hier ist übrigens noch das Hofkammer-Dekret vom 10. Jänner 1827, wodurch das Hofkammer-Dekret vom 21. Mai 1824 erläutert worden, in Rücksicht zu nehmen.

Durch letzteres wurde nämlich verordnet:

Da der Staatsschatz aus den eingelegten Dienst-Cautionen der in Verrechnung stehenden Beamten nur für jene Forderungen sich unmittelbar bezahlt machen kann, die aus Handlungen oder Benehmen des Beamten entspringen, für deren Richtigkeit und Regelmäßigkeit namentlich die Caution erlegt worden ist, und da hiernach zur Bezahlung anderer Schulden des verstorbe-

nen Beamten gegen das Aerarium, wie z. B. für die erhaltenen Besoldungs-Vorschüsse, die Cautions-Beträge nicht zurück behalten werden können, sondern die Befriedigung im ordentlichen Wege bei der Verlassenschaftsmasse des Verstorbenen gesucht werden muß, so findet man zur möglichsten Sicherheit des Aerariums hiermit zu verfügen: daß, sobald der Tod eines Beamten von was immer für einer Categorie bekannt wird, sogleich die sorgfältige Erhebung, ob von ihm irgend eine Schuld gegen das Aerarium hafte, angeordnet, und die Hereinbringung derselben aus der Verlassenschaft eingeleitet werden solle. Und da es geschehen kann, daß Beamte in einer andern Provinz, als in jener, worin sie sterben, mit einem Anstande gegen das Aerarium vorgemerkt sind, so ist insbesondere dafür zu sorgen, daß, wenn auf das Ableben eines Beamten in einer andern Provinz eine Convocation der Gläubiger erlassen wird, die Cassen und Buchhaltungen auch in den Provinzen nachsehen, ob vielleicht daselbst irgend eine Forderung des Aerariums gegen den Verstorbenen vorgemerkt sey, in welchem Falle dieselbe sogleich bei der Behörde, welche die Convocation der Gläubiger erlassen hat, anzumelden wäre [1]).

Da nun aus Anlaß eines besondern Falles der Zweifel in Anregung gebracht worden, für welche Förderungen des Aerariums die eingelegten Cautionen der Beamten zu haften hätten, zu begegnen, fand sich die allgemeine Hofkammer veranlaßt, die in vorstehender Verfügung enthaltenen Bestimmungen dahin zu erläutern: daß die Dienstes-Cautionen der Beamten nicht bloß für die Regelmäßigkeit einzelner Dienstshandlungen, oder einer gewissen Gattung derselben, sondern für alle aus dem Verhältnisse des öffentlichen Dienstes und der gesammten Gestion des Beamten entspringenden Forderungen des Aerariums einzustehen haben, und daher auch zur Deckung aller dieser nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu verwenden sind. Was dagegen jene Forderungen der Staatsverwaltung an ihre Beamten betrifft, welche aus rein privatrechtlichen Titeln

[1]) Hofkammer-Dekr. v. 21. Mai 1824.

hervorgehen, als da sind: Besoldungs-Vorschüsse, Conkurrenz-Forderungen u. s. w., so können die Dienst-Cautions-Beträge zu ihrer Tilgung nicht zurückbehalten werden, und dem Aerarium steht in dieser Beziehung kein weiteres Recht als auf jedes andere Eigenthum der Beamten zu, welches daher auch nur im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden kann. Nach diesen Grundsätzen ist sich in vorkommenden Fällen zu benehmen [1]).

§. 5.

Da der Eigenthümer, dessen bewegliche Sache verpfändet worden, nach dem §. 456 des b. G. B. dieselbe in der Regel zurückfordern kann, so muß bei Bestellung einer Caution mittelst öffentlichen Fonds-Obligationen das Eigenthum des Pfandbestellers ausgewiesen seyn; also die nicht auf Ueberbringer ausgestellten Obligationen auf den Pfandbesteller lauten, oder mit einem für ihn passenden Giro versehen seyn, obschon auch dieß noch nicht volle Beruhigung gewährt, in so lange nicht ausgewiesen ist, daß diese Obligationen wirklich in den öffentlichen Credits-Büchern noch aufrecht bestehen, und mit keiner Vormerkung behaftet sind, da es doch immer möglich ist, daß die Obligation bereits amortisirt, oder auf selbe die Execution oder ein Verbot geführt worden, worüber die sichere Aufklärung nur in jenen Büchern entnommen werden kann. Obschon nun nicht immer diese Erkundigungen von der Behörde bei der Licitation eingeholt werden können, was um so gewisser dann unthunlich ist, wenn die Licitation nicht an dem Orte vorgenommen wird, wo die Credits-Bücher sich befinden, so wird doch jeder Gefährdung des Aerars möglichst durch die Verordnung vorgebeugt, daß dergleichen Obligationen jederzeit ohne allen Verzug gehörig vinkulirt, und nach ihrer Vinkulirung den Parteien wieder hinausgegeben werden sollen [2]). In Fällen, wo eine höhere Ratification für das Geschäft vorbehalten worden, muß daher die Vinkulirung allezeit

[1]) Hofkammer-Dekret v. 19. Jänner 1827.

[2]) Hofkammer-Dekret v. 29. März 1824, Z. 10758. Regier. Circ. v. 15. April 1824.

dem Abschlusse des Contractes vorausgehen, und daher wohl sogleich nach Eintreffen der Ratification von der Behörde die Erhebung in den Credits-Büchern eingeleitet werden, um im Falle eines Anstandes das Erforderliche einleiten zu können.

Aber nicht nur die auf bestimmte Namen lautenden Cautions-Obligationen müssen der Vinkulirung unterzogen werden, sondern dieß muß auch bei den als Caution bestellten, von dem mittelst Patentes vom 29. Oktober 1816 eröffneten, mit 5 % verzinslichen Anlehen herrührenden, auf Ueberbringer lautenden Obligationen geschehen. Es muß nämlich

a) auf dem Rücken der auf Ueberbringer lautenden Anlehens-Obligation die Benennung des betreffenden Haftungsbandes oder vinkulirten Zweckes angemerkt, und dieser nämliche Tergo-Beisatz in dem Liquidations-Buche eingeschaltet werden;

b) die Interessen-Behebung aber zur jedesmaligen Verfallszeit nach Zurückbehaltung der für die Ueberbringer giltigen Zinsen-Coupons gegen förmliche Quittungen Statt finden, und

c) von jedem solchen Vinkulirungsfalle die vorläufige Anzeige an die k. k. Hofkammer erstattet werden [1]).

Diese Modalitäten wurden übrigens auch rücksichtlich der von dem mittelst Patentes vom 29. März 1815 eröffneten, mit 2 1/2 Percent verzinslichen Anlehen herrührenden Cautions-Obligationen verfügt [2]).

§. 6.

Durch das y. ö. Regierungs-Dekret vom 26. August 1830, Z. 46067, wurde die Verfügung der allgemeinen Hofkammer vom 13. August 1830 bekannt gemacht, mittelst welcher neuerlich angeordnet wurde, daß alle Obligationen, diese mögen über kleinere oder größere Beträge lauten, und für längere oder kürzere Zeit als Caution bestimmt seyn, welche zur Sicherstellung des höchsten Aerars gegenüber der von Privat-Parteien in was

[1]) Hofkammer-Dekret v. 8. Mai 1817, Z. $\frac{20876}{2029}$.

[2]) Hofkammer-Dekret v. 3. Juli 1817, Z. $\frac{32873}{3742}$.

immer für einer Art übernommenen Leistungen pfandweise eingelegt werden, mit dem entsprechenden Haftungsbande oder Cautions-Vinkulum belegt werden müssen, weil durch die bloße Hinterlegung der zur Caution gewidmeten Obligationen, diese mögen nun auf einen bestimmten Namen oder auf Ueberbringer lauten, wenn sie nicht mit dem entsprechenden Vinkulum versehen sind, dem Aerar keineswegs die beabsichtigte Sicherheit gewähret wird, indem durch die bloße Uebernahme der Obligationen in die Verwahrung niemals ein dingliches Recht begründet werden kann.

Nach erfolgter Vinkulirung sind diese Obligationen den Eigenthümern hinauszugeben, wodurch das Aerar, da es nicht im physischen Besitze des Cautions-Objects ist, keiner Gefährde ausgesetzt, und dadurch noch der Vortheil gewonnen wird, daß den Behörden weitläufige Verrechnungen und große Verantwortlichkeiten erspart werden.

In Bezug auf Cautions-Obligationen, welche zur Sicherung der von der Militär-Verpflegsverwaltung abgeschlossenen, nicht länger als ein Jahr dauernden Lieferungs-Contracte als Cautionen eingelegt werden, bestehet in Folge Hofkammer-Erlasses vom 17. August 1832, Z. $\frac{21919}{3445}$, die Vorschrift, daß weder die Vormerkung eines Vinkulums in den Credits-Büchern, noch die Beisetzung einer Clausel auf den Obligationen erforderlich sey, sondern bloß deren Einlegung nebst der bezüglichen Widmungs-Urkunde.

Rücksichtlich der als Caution eingelegten Cartelle des lombardisch-venetianischen Monte hat wohl nach dem §. 16 des dritten Abschnittes des Regolamento nebst der Depositirung der Cartellen und der Widmungs-Urkunde auch die Anmerkung in den Credits-Büchern zu geschehen, aber nicht die Anmerkung einer Clausel auf der Urkunde selbst.

§. 7.

Wenn die Nothwendigkeit eintritt, das Aerar aus der bestellten Caution zu entschädigen, so ist in der Regel, wenn es

sich nicht um die Einbringung aus einer Dienst-Caution handelt, wo ein Concurs über das Vermögen des Cautionslegers besteht, die Forderung im ordentlichen Wege zu liquidiren [1]), und sobald dieselbe rechtskräftig geworden, auf die betreffende Obligation die Pfändung zu führen, und sich diese nach Maßgabe der Forderung einantworten zu lassen, worauf der Cautionsleger oder dessen Repräsentanten, oder der ad actum aufzustellende Curator auf Extradirung der Obligation binnen vierzehn Tagen bei sonstigem Rechte zur Einleitung der Amortisation zu belangen seyn würde, nach Empfange der Obligation oder des über die bewirkte Amortisirung ausgestellten Duplicates müßte nach bewirkter Devinkulirung die Veräußerung der Obligation eingeleitet, und sohin der Ausweis dem Gerichte zur Zustellung an die betreffende Partei übereicht, und dahin auch der sich allenfalls ergebende Ueberschuß erlegt werden.

Wenn es sich aber um die Versicherung und Einbringung der bei in Concurs gerathenen Cautionslegern, nämlich: Aerarial-Beamten, Tabaksverlegern, Lotto-Collecteurs ꝛc. sich ergebenden Aerarial-Rückstände handelt, so sind folgende durch das Patent vom 8. Dezember 1808 erlassene Vorschriften zu beobachten:

1. In so weit die bei denselben sich ergebenden Aerarial-Rückstände durch ihre geleisteten Cautionen berichtiget werden können, bedarf es der Anmeldung und Liquidirung dieser Forderungen bei dem verhängten Concurse nicht, sondern die Behörde, welcher die dießfällige Verrechnung und Einbringung obliegt, hat lediglich dem Massa-Vertreter eine von ihrer Rechnungs-Kanzlei verfaßte, und von der Buchhaltung berichtigte Liquidation zustellen zu lassen.
2. Diesem steht sodann bevor, so wie es rücksichtlich der Buchhaltungs-Erledigungen durch das Patent vom 10. Jänner 1786 verordnet worden, binnen der allda bestimmten Frist von sechs Wochen, wenn die Liquidation in der Provinz, und zwölf Wochen, wenn sie außer der Provinz abgefaßt worden, den Weg des Rechtes allein durch Aufforderung

[1]) Patent v. 8. Dezember 1808.

des Fiskal-Amtes bei dem Landrechte, oder zugleich mit dem Wege der Gnade hierüber zu ergreifen.

3. Wenn ein oder anderes binnen dieser gesetzmäßigen Frist nicht geschehen, oder wenn die zugestellte Liquidation im Rechtswege durch die Sachfälligkeit des Massa-Vertreters, oder durch Abweisung des Gnadengesuches zur Rechtskraft erwachsen ist, so ist, ungeachtet des verhängten Concurses und ohne Abwartung des Concurs-Verfahrens, mit Realisirung der Caution vorzugehen, und hievon der Aerarial-Rückstand zu tilgen.
4. In Folge dessen können die in den Concurs-Massen befindlichen, mit solchen Cautionen vinkulirten Obligationen nur dann und in so weit als ein Eigenthum derselben behandelt werden, als entweder derselben Befreiung von dem Bande der Caution durch eine Amts-Urkunde der Behörde, die es betrifft, bewirket, oder nach berichtigtem Aerarial-Rückstande sich hievon ein Ueberrest ergeben würde, zu welchem Ende dem Massa-Vertreter die Aufforderung des Fiskal-Amtes zur Zustellung der Liquidation bevorsteht.
5. In so weit aber der Aerarial-Rückstand den Betrag der Caution übersteigt, und aus dem übrigen Vermögen des Cridatars einzubringen ist, muß solcher durch das Fiskal-Amt binnen der bestimmten Edictal-Frist gehörig angemeldet, liquidirt, der Classification und dem gesetzmäßigen Concurs-Verfahren unterzogen werden.

§. 8.

In Ansehung derjenigen Fälle, in welchen es nothwendig wird, Aerarial-Activ-Forderungen oder Rechnungs-Ersätze von Gefälls- oder andern cautionspflichtigen Beamten mittelst öffentlicher Obligationen rückzahlbar zu machen, ist von der allgemeinen Hofkammer im Einklange mit dem neuen Cassa-Manipulations-System folgende Norm festgesetzt worden. Es kommt vor allem bei jedem solchen Ausgleichungs-Geschäfte wesentlich zu unterscheiden:

a) ob der ganze Betrag der zu realisirenden Obligationen der betreffenden Staatscasse gebührt, so, daß keine Hinauszahlung oder Rückvergütung Statt zu finden hat?

b) oder ob letztere nur auf einen Theil solcher Obligations-Erläge Anspruch nimmt, wo folglich noch eine Rückerstattung zu geschehen hätte.

Tritt die erste Bedingung ein, so ist dafür Sorge zu tragen, daß die, eine Aerarialgebühr erschöpfende, zum dießfälligen Erlage nach den bestehenden Zahlungs-Directiven geeignete Obligation an die betreffende Provinzial-Einnahms-Casse schleunig abgeführt werde.

Leidet aber die zweite Voraussetzung auf einen gegebenen Geschäftsfall Anwendung, so ist jedesmal ein erschöpfender Bericht, unter Einbegleitung der in Verhandlung stehenden Obligation, an die allgemeine Hofkammer zu erstatten, um in der festgesetzten Art und Weise die Einlösung des Obligations-Antheiles durch die Staatsschulden-Tilgungs-Hauptcasse und die gebührende Rückgabe der die Aerarial-Schuldigkeit übersteigenden Obligationsquote veranlassen zu können [1]).

Nachträglich zu dieser Anordnung wurde verfüget, daß in jenen Fällen, wo durch derlei zu Gunsten des Gefälls eingezogene Obligationen das Aerarium rücksichtlich seiner Forderung nicht ganz befriedigt wird, so daß entweder noch weitere Vorschreibungen der auf andere Weise von den Cautionslegern hereinzubringenden, durch die Obligationen nicht bedeckten Ersatzbeträge, oder aber eine Abschreibung derselben nöthig wird, und es daher auf die coursmäßige Werthbestimmung der eingezogenen Staatspapiere ankommt, derlei Obligationen, obschon sie dem Aerarium ganz gehören, mit besonderen Berichten zur Erwirkung der börsemäßigen Einlösung vorgeleget werden sollen [2]).

§. 9.

In der Betrachtung, daß diese Einleitung für die Verän-

[1]) Hofkammer-Dekret v. 9. Jänner 1818.

[2]) Hofkammer-Dekret v. 26. Oktober 1818.

ßerung der Obligationen, nach ihrem wahren börsemäßigen Werthe eine größere Versicherung und Erleichterung gewährt, und daher den politischen Fonden, so wie den dahin ersatzpflichtigen Parteien nur zum Vortheile gereichen könne, hat die vereinte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer beschlossen, diese Einlösungsart auch bei den politischen Fonden und Anstalten, hinsichtlich der ihnen als Ersatzleistung zufallenden Obligationen in Anwendung bringen zu lassen, ohne jedoch das Recht den Parteien zu beirren, noch eher die verpfändeten oder eingelegten Obligationen durch Aufbringung der zur Ersatzleistung nöthigen Summen in anderen Wegen auch wieder an sich zu bringen.

Alle Obligationen von was immer für einer Categorie, welche ganz oder auch nur zum Theile den politischen Fonden aus dem Titel des Ersatzes zufallen, sollen an die allgemeine Hofkammer eingesendet werden, welche ihre börsemäßige Einlösung gleich jenen Obligationen, die dem Aerar zufallen, veranlassen, und die entfallenden Einlösungsbeträge nebst den ausständigen Interessen zurücksenden wird.

Auf allen jenen Obligationen, die zur Berichtigung von Forderungen der politischen Fonde börsemäßig eingelöst werden sollen, und auf bestimmte Namen lauten, muß vor ihrer Einsendung von dem jeweiligen Eigenthümer, oder von jener Behörde, die wegen Hereinbringung des Ersatzes hierbei einzuschreiten hat, die Cession folgenden Inhalts:

»Diese Obligation wird zum Behufe der börsemäßigen Einlösungen der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse cedirt, nebst dem Datum und der gehörigen Unterschrift beigesetzt werden.«

Zur schnelleren Beförderung des Einlösungsgeschäftes ist aber mit jeder zur börsemäßigen Einlösung einzusendenden Obligation zugleich ein Certificat derjenigen Credits-Casse, bei welcher die Obligation verzinset wird, über den Interessen-Ausstand beizuschließen.

Nur bei jenen Obligationen, deren Verzinsung bei einer

hiesigen Credits-Casse geschieht, ist dieses Certificat nicht nothwendig, da dasselbe hier unmittelbar eingeholt würde. [1]

Insbesondere muß aber bei jedem Einlösungsfalle auf das bestimmteste der hierdurch bezielte Ersatz, d. i. der Umfang der Ersatzschuldigkeit des Obligations-Eigenthümers angegeben werden, um beurtheilen zu können, ob die Obligation ganz oder zum Theil, und zu welchem Theile einzulösen ist [2].

§. 10.

Was übrigens die Zurückstellung der Dienst-Cautionen anbelangt, so ist dieselbe, sobald die Rechnungen der dießfälligen Beamten von der Buchhaltung für richtig erkannt worden sind, und sie sich mit dem Absolutorium ausweisen können, der Landesstelle eingeräumt [2].

In Ansehung der Zurückstellung der Cautionen sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Haben die Cautionsleger in allen solchen Fällen, wo sie das zur Caution bestimmte Geld in eine Staats- oder ständische Casse gegen Empfang einer Obligation, wie solche gewöhnlich von diesen Cassen über Staats- oder ständische Darlehen auf gedruckte Formularien ausgestellt werden, gegeben, so lange der Capitals-Auszahlungsverboth besteht, auf die Rückzahlung ihrer Cautionen keinen Anspruch, weil die Vinkulirung oder Depositirung einer Obligation keinen anderen Erfolg, als die Devinkulirung und Rückgabe derselben haben kann.
2. Jenen Beamten hingegen, welche über ihre Dienst-Cautionen keine, nach der gewöhnlichen Form ausgestellte Obligation angenommen, sondern ihre Geldbeträge selbst zur Caution bestimmt, folglich die Rückzahlung dieser Summe nach geendeter Dienstzeit bedungen, und hierüber einen all-

---

[1]) Hofkanzlei-Dekret v. 17. Oktober 1822.

[2]) Erweiterter Wirkungskreis der Länderstellen, §. 15. Hofkanzlei-Dekret v. 16. März 1807.

gemein lautenden, oder auch diese Verhältnisse ausdrückenden Schein oder eine Urkunde, die nicht in der gewöhnlichen Form der Obligation abgefaßt ist, erhalten haben, darf die baare Rückzahlung des zur Caution bestimmten Geldes nicht verweigert werden, und müssen solche Dienst-Cautionen, da der Staat in Rücksicht derselben den hierüber bestehenden, in dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 gegründeten Privatgesetzen unterliegt, den Staatsbeamten auf eben diese Art zurückgestellt werden, wie ein Privatmann sie seinen Dienern zurück zu stellen gehalten ist, nämlich:

a) Hat ein Beamter bares Geld als Caution erlegt, ohne dem Staate die Benützung desselben zu überlassen, so ist dieses ein reines Depositum, und in Rücksicht dieser Caution sind daher alle Vorschriften des Verwahrungs-Vertrages in Anwendung zu bringen. Dieser Beamte ist stets Eigenthümer der zur Caution hinterlegten Münzsorte geblieben, und dieselbe ist ihm daher in eben derselben Gattung und Zahl, wie er sie eingelegt hat, zurück zu stellen.

b) Hat ein Beamter dagegen zwar bares Geld als Caution hinterlegt, aber dem Staate die Benützung dieses Geldes überlassen, so hat er nach der Bestimmung des Finanz-Patentes vom 20. Februar 1811 nur dann eine klingende Münzsorte zurück zu verlangen, wenn er sich eine bestimmte Gattung der Münze ausgedungen hat, sonst muß er sich mit Einlösungsscheinen begnügen. Hat ein derlei Beamter Bankozettel eingelegt, so kann er dieselben nur nach der Scala zurückfordern, ausgenommen, er hätte die Benützung derselben dem Staate schon vor dem Jahre 1799 überlassen, wo ihm sodann Wiener Währung zurück zu stellen ist. Uebrigens ist auf den Umstand, ob ein solcher Beamte durch die erwähnte Rückzahlungsart seiner Caution mehr oder weniger erhält, als er

durch Ausstellung einer öffentlichen Obligation erhalten würde, keine Rücksicht zu nehmen. Dagegen kann die gesetzliche Reduction der Zinsen, welche sich bloß auf öffentliche Obligationen bezieht, auf solche Cautionen, welche nach obigen Bestimmungen für bar gelten, keine Anwendung erhalten, sondern diese müssen ganz nach den Bestimmungen des Finanz-Patents vom Jahre 1811 rücksichtlich der Verpflichtungen mit Privaten berechnet werden [1]).

Da wesentlich daran liegt, alle Zweifel über die eigentliche Amts- und Haftungszeit der Rechnungsleger, welche manchmal auch nach erreichter Pensionirung oder Quiescirung noch Dienste leisten müssen, vorzubeugen, wurde festgesetzt, daß, wenn um Devinkulirung der Dienst-Caution in Berechnung gestandenen Beamten eingeschritten wird, oder es sich um Auskünfte über die mit den Rechnungslegern gepflogene Richtigkeit handelt, jedes Mal der Tag ihrer bewirkten Amtsübergabe genau erhoben und angezeigt werden soll [2]).

Diese Vorschrift wurde auch auf die gegen politische, städtische und ständische Fonde in Verrechnung stehenden Beamten ausgedehnt [3]).

§. 11.

Das Erkenntniß über die Devinkulirung der von Gefällsbeamten eingelegten Cautionen wurde den Gefälls-Administrationen und Directionen überlassen, unter deren Leitung das Gefäll steht, und dabei zur Richtschnur vorgeschrieben:

Erstens: Die Behörde, welche die Devinkulirung bewilliget, haftet für die Folgen derselben.

Zweitens: Keine Caution darf devinkuliret werden, wenn sich die Behörde nicht von der vollkommenen Rechnungsrichtig-

---

[1]) Hofkanzlei-Dekret v. 13. Februar 1815.

[2]) Hofkammer-Dekret v. 13. März 1824. Hfd. v. 27. März 1824.

[3]) Hofkanzlei-Dekret v. 26. März 1824.

keit, und zwar, da bei Gefällen eine Caution für mehrere Gefälle und selbst für mehrere Dienste haften kann, in Beziehung auf alle Rechnungen und Gelder, zu deren Sicherheit die Caution haftet, durch Einvernehmen der Rechnungs- und Buchhaltungs-Behörden, die es betrifft, dann derjenigen Behörden, welche unmittelbar die Gebahrung des Cautionanten zu überwachen, und die ihm auferlegten Ersätze hereinzubringen haben, vollkommen überzeugt hat.

Es unterliegt dabei keinem Anstande, daß die Gefälls-Behörden, so wie es auch in andern Fällen geschieht, sich unmittelbar an die Hofbuchhaltungen um die erforderlichen Auskünfte wenden.

Drittens: Wenn der Beamte, um dessen Cautions-Devinkulirung es sich handelt, früher in andern Provinzen, als in derjenigen seiner letzten Anstellung, oder bei anderen Gefällen in einem verrechnenden Dienste gestanden ist, so ist bei Bewilligung der Devinkulirung auf diesen Umstand der gehörige Bedacht zu nehmen.

Viertens: Wegen unbedeutenden Ersätzen, welche den Betrag von einigen Gulden nicht übersteigen, ist zwar die Devinkulirung nicht zu verweigern, aber in keinem Falle darf die freigeschriebene Obligation, oder bei fideijussorischen Cautionen, die Bewilligung zu deren Extabulirung hinausgegeben werden, bevor nicht der ganze Ersatz vollständig geleistet ist.

Fünftens: Die Freischreibung darf nur auf Ansuchen des Cautionanten selbst, oder desjenigen, dem er hiezu die ausdrückliche Vollmacht ertheilt hat, oder an den die Obligation ordnungsmäßig cedirt ist, oder auf Einschreiten der Abhandlungs Behörde oder derjenigen Partei, die sich durch die gerichtliche Eintantwortung, oder mittelst einer anderen gerichtlichen Urkunde, als rechtmäßiger Eigenthümer der Caution ausweiset, geschehen.

Sechstens: Waltet gegen die Devinkulirung kein Anstand ob, so ist die Gefällen-Behörde ermächtiget, die Freischreibung selbst zu veranlassen, und hat sich mit denjenigen Stellen in

Correspondenz zu setzen, denen die Credits-Cassen unmittelbar unterstehen, welche die Devinkulirung zu veranlassen haben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß in solchen Fällen, wo es sich um die Devinkulirung von Cautions-Capitalien handelt, welche bei der Universal-Staats- und Banko-Schuldencasse anliegen, und deren Umschreibungen bei derselben vorgenommen werden, es mögen die Zinsen von dieser Casse unmittelbar oder für ihre Rechnung bei den Filial-Credits-Cassen in den Provinzen berichtiget werden, das Einschreiten bei der allgemeinen Hofkammer gemacht werden müsse, damit die genannte Casse, welche von keiner andern Behörde Weisungen zu erhalten hat, jedesmal die nöthigen Aufträge zur Umschreibung der Cautions-Obligation erhalte [1]).

§. 12.

Die Vinkulirung öffentlicher Obligationen zu Privatzwecken kann ohne gerichtliche Bewilligung nicht vorgenommen werden. Hierüber erfloß folgende Verfügung:

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß eine öffentliche Staats-Obligation als Caution für einen im Privatdienst befindlichen Beamten eigenmächtig vinkulirt worden ist, und da durch eine solche unbefugte Vinkulirung öffentlicher Staats-Obligationen zum Behufe von Privatdienstverhältnissen, die politischen Behörden nicht allein in offenbare Schwierigkeiten, sondern auch in mancherlei Unannehmlichkeiten verwickelt werden können, indem es für dieselben äußerst schwer ist, in vorkommenden Devinkulirungsfällen solcher zu Privatzwecken vinkulirten Obligationen über die Authenticität der von den Cautionanten hierwegen beigebrachten Behelfe, und über die von ihrer Seite in Erfüllung gebrachten oder nicht erfüllten, der Cautionsleistung zum Grunde liegenden Verbindlichkeiten ein sicheres Urtheil zu fällen; und da dieses nebstdem ein Geschäft ist, zu welchem die politischen Behörden, als solche, eigentlich gar nicht berufen sind: so hält man

[1]) Hofkammer-Dekret v. 29. Mai 1828.

es für nöthig anzuordnen, daß künftighin bei keiner Erbits-Casse öffentliche Staats-Obligationen eigenmächtig zu Privatzwecken verwendet werden sollen, sondern daß eine solche Vinkulirung, wenn sie Statt haben soll, so wie es bei Verbotsbewilligungen und Amortisationen öffentlicher Staatspapiere der Fall ist, nur im Wege der betreffenden Gerichtsbehörde bewilliget, und auch nur in gleichem Wege wieder aufgehoben werden dürfe [1]).

§. 13.

Die Bestellung der Caution kann auch durch Bürgen geschehen; der §. 1374 des b. G. B. erkläret denjenigen für einen tauglichen Bürgen, der ein angemessenes Vermögen besitzt, und in der Provinz belangt werden kann; durch die Hfd. vom 25. September und 2. Dezember 1790 wurde die allerhöchste Entschließung bekannt gegeben, durch welche als unabänderliche Regel vorgeschrieben worden, daß in Zukunft von solchen Leuten eine fidejussorische Caution für einen Dritten nicht angenommen werden solle, welche, wenn man sie zur Erfüllung ihrer Bürgschaft anhält, offenbar zu Grund gerichtet werden müssen. Übrigens versteht sich von selbst, daß die Beurtheilung der Zulässigkeit der Bestellung der fidejussorischen Caution überhaupt, oder des angetragenen Bürgen insbesondere, von den obwaltenden Verhältnissen abhänge, deren Würdigung ausschließlich in den Wirkungskreis der administrativen Behörde nach Maßgabe ihrer Amtsinstruction gehöret.

---

[1]) Hofkammer-Dekret v. 26. April 1828.

Beilage A.

Die Grundsätze, nach welchen künftighin bei Prüfung der Cautions-Instrumente unabweichlich vorgegangen werden wird, sind folgende:

Erstens: Es ist vor allem erforderlich, daß jeder Cautionsleger die Caution mit zwei Zeugen, und der Klausel des Intabulations-Rechtes versehe.

Zweitens: Der Tabular- oder Grundbuchs-Extract, der aber nie veraltet seyn darf, muß beigebracht werden, damit aus demselben ersehen werden könne, ob und in wie weit die zur Caution vorgeschriebene landtäfliche oder städtische Realität, wegen allenfalls darauf haftender Schulden, zur Bedeckung des Aerariums hinreichend sey, und ob der Cavent solche erbeigenthümlich besitze.

Drittens: Die Partei hat, wenn sie die Caution auf ein städtisches Haus oder auf andere städtische, in Wiesen, Aeckern und Gärten bestehende Realität beibringt, darüber die gerichtliche Abschätzung vorzuweisen.

Viertens: Diese Abschätzung muß von zwei beeideten Kunstverständigen, mit Zuziehung des Ortsmagistrats, wenn selbiger regulirt ist, widrigenfalls aber im Beisein des herrschaftlichen Justiziärs, oder desjenigen, welcher über den Ort, wo das zur Caution gegebene Gut liegt, im Namen des Dominiums die Gerichtsbarkeit ausübt, vorgenommen werden: wofern aber die zwei Kunstverständigen unbeeidet wären; so ist zuerst von ihnen durch den Magistrat oder Justiziär der Eid abzunehmen, worauf sie erst zur Abschätzung zu schreiten haben.

Fünftens: Die Partei hat, mag sie für sich oder für einen andern die Caution leisten, sowohl sich, als auch ihre Erben zugleich zu verpflichten, für den allenfalls ausfallenden Schaden mit dem verschriebenen Betrage zu haften.

Sechstens: Die Partei, wenn die Caution für einen dritten ausgestellt wird, hat sich der rechtlichen Wohlthaten Ordinis et Executionis in der Urkunde zu begeben.

Siebentens: Es ist, wenn in einer Cautions-Urkunde mehrere Caventen für einen Dritten, oder für sich selbst erscheinen, nöthig, daß diese Caventen den rechtlichen Wohlthaten Ordinis, Executionis und Divisionis entsagen.

Achtens: Eine Ehegattin, wenn sie für ihren Gemahl eine Caution leistet, muß sich der ihr zustehenden besonderen weiblichen Rechtswohlthaten, nämlich des Senatus Consulti Velejani, und der Authentic. Codicis: Si qua mulier begeben; worüber sie von zwei Rechtsverständigen, oder auch von den mit einem geprüften Justizmann versehenen Ortsgerichten zu verständigen ist, welche Rechtsverständige oder Gerichte die Caution mit der unten anzuführenden Clausel dergestalt mit zu unterfertigen haben, daß sie nämlich bestätigen: daß sie der Caventin die ihr zustehenden Rechtswohlthaten deutlich erklärt, und sie solchen freiwillig entsagt habe.

Neuntens: Endlich, wenn eine Frauensperson entweder allein auf ihr eigenes Vermögen, oder aber mit ihrem Ehegatten auf ihr gemeinschaftliches Vermögen eine Caution für einen dritten ausstellt, muß dieselbe in beiden Fällen, wie bei dem vorigen Absatze, nur mit Hinweglassung Authenticae Codicis: si qua mulier, alleinig mit dem Beneficio Senatus conculti Velejani bestätiget werden [1]).

---

[1]) Kundmachung des Gal. Gubern. v. 13. September 1795.

Instruction für die Fiskalämter und Cameral-Repräsentanten.

§. 1.

Zur Besorgung der Fiskalgeschäfte besteht in jeder Provinz der österreichischen Monarchie ein Fiskalamt (Kammer-Procuratur); mit dem für die Provinz Niederösterreich zu Wien bestehenden ist auch die Besorgung und Vertretung der bei den Hofstellen und Hofämtern vorfallenden Geschäfte verbunden, und dasselbe dieserhalb mit der Benennung Hof- und n. ö. Kammer-Procuratur bezeichnet.

Was die Verfassung dieser Fiskalämter anbelangt, so bestehet in Wien das Fiskalamt für die Geschäfte der Hofstellen und Hofämter, dann der Provinz Nieder-Oesterreich als Hof- und n. ö. Kammer-Procuratur mit einem Hofkammer-Procurator, einem Vice-Hofkammer-Procurator und sechs Hofkammer-Procuraturs-Adjuncten; in Linz das Fiskalamt für Oesterreich ob der Enns, bestehend aus einem Kammer-Procurator und drei Fiskal-Adjuncten, dann dem Filial-Fiskalamte zu Salzburg mit einem Filial-Adjuncten. In Grätz für Steiermark, bestehend aus einem Kammer-Procurator und zwei Fiskal-Adjuncten. Für Illyrien zu Laibach, bestehend aus einem Kammer-Procurator und einem Fiskal-Adjuncten, und dem Fiskal zu Klagenfurt. In Prag für Böhmen mit einem Kammer-Procurator und sieben Fiskal-Adjuncten. In Brünn für Mähren und Schlesien, bestehend aus einem Kammer-Procurator mit drei Fiskal-Adjuncten. In Lemberg für Galizien, bestehend aus einem Kammer-Procurator, einem Vice-Kammer-Procurator und sechzehn Fiskal-Adjuncten. In Mailand für die Lombardie, bestehend aus einem Kammer-Procurator und vier Fiskal-Adjuncten. In Venedig für das Venetianische, bestehend aus einem Kammer-Procurator und sechs

Fiskal-Adjuncten. Zu Zara für Dalmatien, bestehend aus einem Kammer-Procurator und zwei Fiskal-Adjuncten. Zu Triest für das Küstenland, bestehend aus einem Kammer-Procurator und zwei Fiskal-Adjuncten. Zu Innsbruck für Tyrol und Vorarlberg, bestehend aus einem Kammer-Procurator und drei Fiskal-Adjuncten.

§. 2.

In Bezug auf die Besetzung der Fiskalämter war schon früher vorgeschrieben, daß dieselben nur mit solchen Individuen besetzt werden sollen, welche zu diesem wichtigen Amte die erforderliche Fähigkeit, Wissenschaft und Kenntnisse besitzen, den nöthigen Fleiß und Diensteifer haben, und von Seite ihres sittlichen Charakters nicht dem geringsten Anstand unterliegen.

Die Besetzung hat von dem betreffenden Appellationsgericht und der Landesstelle gemeinschaftlich zu geschehen, und ist jedesmal bei sich ergebender Erledigung ein Concurs auf einige Wochen auszuschreiben; jene, welche hierüber concurriren, sind, so weit nicht hierunter Leute begriffen sind, die durch geleistete langwierige Dienste ungezweifelte Beweise ihrer Geschicklichkeit bereits abgelegt haben, sowohl von Seite des Justizfaches, als auch der politischen und Cameralkenntnisse der strengsten Prüfung zu unterwerfen, sodann aber sollen mit der genauesten Gewissenhaftigkeit bei schwerer Verantwortung nur die würdigsten Subjecte in Vorschlag gebracht werden; und ist bei Benennung eines Adjuncten auch der Kammer-Procurator, dem er zugegeben werden will, zu hören [1]).

Die Concurse für die erledigten Fiskal-Amtsstellen hat jene Landesstelle auszuschreiben, unter welcher das betreffende Fiskalamt stehet [2]).

§. 3.

Was die Erfordernisse der Competenten anbelangt, so wurde in Bezug auf Galizien verordnet, daß Jedermann freigelassen

[1]) Einleitung zur Fiskal-Instruction v. 10. März 1783, lit. f, g.

[2]) Hfd. v. 9. Mai 1785, Z. 427, v. 28. Juli 1785, Nr. 453, und v. 16. Mai 1788, Z. 828.

werden soll, sich um die bei dem Fiskalamte bestehenden vier Fiskal-Adjunctenstellen in die Competenz zu setzen, der sich die hiezu nöthigen Kenntnisse in publico politicis und Judicialibus zutraut [1]).

Mittelst allerhöchster Entschließung vom 12. Oktober 1824 wurde angeordnet, daß, da die Fiskal-Adjuncten Anwälde der Krone sind, von nun an kein Individuum eine Fiskal-Adjunctenstelle erhalten könne, welches nicht alle Erfordernisse besitzt, die zu der Erlangung der Advocatie in den Hauptstädten vorgeschrieben sind [2]); an die Stelle dieser zur Erlangung von Fiskal-Adjunctenstellen als erforderlich vorgezeichneten Eigenschaften haben Se. Majestät im Jahre 1830 für die Zukunft zur allgemeinen Richtschnur festzusetzen geruhet, daß die Candidaten zu Fiskal-Adjunctenstellen 24 Jahre alt, Doctoren der Rechte, unbescholtenen Leumunds, und von der Zeit des erworbenen Doctorats an gerechnet, drei Jahre entweder bei einem Advocaten, bei einem Fiskalamte, oder bei einer landesfürstlichen Justizbehörde in der Praxis gewesen seyn müssen [3]).

Da sich öfters der Fall ergab, daß Concepts-Praktikanten von Fiskalämtern cumulativ mit der Fiskal-Praxis die Criminal-Praxis in der Absicht nehmen zu dürfen baten, um sich der Criminal-Richteramts-Prüfung zu unterziehen, und auf diese Weise zum Criminal-Richteramte zu befähigen, dagegen aber der Anstand obwaltete, daß die Candidaten für die Richterämter, den höchsten Entschließungen vom 7. Februar und vom 8. Mai 1829 gemäß, nach dem Justiz-Hofdekrete vom 8. Mai 1829 sich vor der Zulassung zur Richteramts-Prüfung ein ganzes Jahr mit der Civil-Praxis und ein ganzes Jahr mit der Criminal-Praxis ausschließend beschäftigen müssen, und mit der Criminal-Praxis eine andere gleichzeitige Praxis an einem andern Orte, auch nicht bei einem Advocaten oder Fiskalamte verbunden werden darf,

1) Patent für Galizien v. 1. Juni 1784, Nr. 348.

2) Hofkammer-Dekret v. 30. Oktober 1824.

3) Hofkammer-Dekret v. 13. Juni 1828, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener des lombardisch-venetian. Königreiches.

so wurde Folgendes verfügt: Für den Bedarf des Fiskalamtes ist es genügend, wenn die fiskalämtlichen Concepts-Praktikanten das Criminal-Verfahren in jenem Umfange kennen lernen, um einstens bei Zoll- und Contreband-Fällen mit jener ähnlichen Fertigkeit ausgerüstet zu seyn, die in dem Criminal-Verfahren entscheidend ist.

Diese Fertigkeit wird schon durch die bloße Praxis, die sich größtentheils mit der Verfertigung der Protokolle bei Criminal-Verhören beschäftiget, erlangt, ohne die für den Fiskaldienst entbehrliche Criminal-Richteramts-Prüfung abzulegen.

Damit also einerseits gegen die positiven Anordnungen der Justiz-Gesetzgebung zum Nachtheile der Candidaten für die Richterämter nicht ohne erheblichen Grund ein Einspruch geschehe, andererseits hingegen dem fiskalämtlichen Dienste jegliche Förderung angedeihen zu lassen, ist die k. k. allgemeine Hofkammer mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Justiz-Gesetzgebungs-Hofcommission übereingekommen, zu bewilligen: daß die fiskalämtlichen Concepts-Praktikanten, welche nebst der Fiskal-Dienstleistung, also cumulativ mit derselben, sich praktische Kenntnisse in dem Criminalfache, ohne darauf die Befähigung zum Richteramte zu gründen, verschaffen wollen, diese Praxis, und zwar ohne Ertheilung einer eigenen Erlaubniß hierzu, um so mehr nehmen dürfen, als sie nicht anstrengend, also neben der Fiskal-Dienstleistung zulässig ist.

Sollten hingegen fiskalämtliche Concepts-Praktikanten sich melden, welche die Criminal-Praxis in der Absicht nehmen wollten, um nach der vorgeschriebenen einjährigen Praxis die Richteramts-Prüfung abzulegen, was jenen, welche diese Praxis cumulativ mit der Fiskal-Dienstleistung nehmen wollen, jedoch erst in dem dritten Jahre der Fiskal-Dienstleistung zugestanden werden könnte: so würde ersteren ein Urlaub auf ein Jahr, binnen welchem sie die Criminal-Praxis abgesondert zu nehmen haben, zu ertheilen seyn, wobei sich die k. k. allgemeine Hofkammer vorbehält, für jene Praktikanten, welche durch die Prüfung das Zeugniß ausgezeichneter Kenntnisse erlangen, bei Seiner Majestät

aus höchster Gnade um die Einrechnung dieses Jahres in die vorschriftmäßige dreijährige Fiskalamts-Praxis gehorsamst einzuschreiten [1]).

§. 4.

Schon früher bestand die Vorschrift, daß, wenn eine Fiskal-Adjunctensstelle zu besetzen kommt, sich das Appellationsgericht mit der Landesstelle in Einvernehmen zu setzen habe, damit ein Concurs in jenen Landen, aus welchen sich dem Dienste brauchbare Competenten erwarten lassen, ausgeschrieben werde; dann ist bei einer gemeinschaftlichen Commission mit Zuziehung des Kammer-Procurators die strenge Prüfung der Competenten vorzunehmen, und über die Wahl des Würdigsten das gemeinschaftliche Gutachten zu erstatten [2]).

Eine nähere Vorschrift erfloß später dahin:

»Da dem höchsten Dienste an der guten und zugleich förderſamen Besetzung der erledigten Kammer-Procurators- oder Fiskal-Adjunctenstellen vieles gelegen ist, so soll in Zukunft ungesäumt nach erfolgter Erledigung von dem Gubernium ein Concurs ausgeschrieben, zur Anmeldung eine Frist von vier Wochen anberaumet, und nach Verlauf derselben ohne Verzug eine gemeinschaftliche Prüfung zwischen dem Gubernium und Appellationsgerichte, und zwar mit Beiziehung des Kammer-Procurators über die in die Fiskal- und Unterthans-Geschäfte einschlagenden Justiz- und politischen Gegenstände, wie auch über die Bearbeitung eines oder anderen verwickelten Falles vorgenommen werden; und dieser Prüfung haben sich alle Mitwerber zu unterziehen, wenn sie gleich schon als Advocaten geprüft worden wären, oder Wahlfähigkeits-Dekrete zu Bürgermeisters- oder Rathsstellen erhalten hätten. Nach geendigter Prüfung ist sohin der von obgedachten beiden Stellen gemeinschaftlich zu erstattende Bericht ohne Verzug anher zu befördern, und demselben die schriftliche Aeußerung des Kammer-Procurators beizulegen; da

---

[1]) Hofkammer-Dekret vom 23. Juli 1830.

[2]) Hfd. v. 10. März 1783, g, und v. 9. Mai 1785, Nr. 427.

diesem die Verantwortung für das ganze Amt obliegt, und daher vorzüglich solche Leute zu wählen sind, mit welchen derselbe die Amtsgeschäfte hinlänglich besorgen zu können glaubt«[2]).

Für Galizien wurde insbesondere Folgendes vorgeschrieben:

»In Ansehung der mit den Candidaten um Fiskal-Adjuncten-stellen vorzunehmenden Prüfung hat es bei der unter dem 2. Dezember 1789 für Galizien ergangenen Verordnung zu verbleiben, mit dem einzigen Unterschiede jedoch, daß zu dieser Prüfung statt eines Gubernial- oder Appellationsrathes, in Zukunft zwei von jeder dieser Behörden nebst dem Kammer-Procurator beigezogen, und solche in Gemäßheit der höchsten Entschließung unter dem Vorsitze eines dieser Räthe vorgenommen werden soll; wobei jedoch das Gubernium darauf zu sehen hat, daß hierzu jedesmal ein, beiden Appellationsräthen in Senio vorgehender Gubernialrath delegirt, folglich demselben das Präsidium übertragen werde.

»Die Prüfung selbst hat, wie bisher, mündlich und schriftlich zu geschehen, wobei nicht so sehr auf das Gedächtniß, als vielmehr auf die Beurtheilungskraft des Candidaten in Anwendung des Gesetzes und dessen Sinnes Rücksicht genommen werden müsse; und so soll auch die Prüfungs-Commission ihr Gutachten dem Landes-Gubernium und Appellationsgerichte vorlegen, und lediglich von diesen beiden Landesbehörden über die Tauglichkeit des Geprüften gemeinschaftlich ein Definitiv-Schluß verfaßt, und hiernach der zu erstattende Vorschlag eingerichtet werden.

»In Ansehung der Prüfungszeit hat es bei der in dem Hofdekrete vom 2. Dezember 1789 ertheilten Weisung ad 1, 5, 6 und 7 zu verbleiben. Außerdem aber kann von der auch in West-Galizien eingeführt gewesenen Veranstaltung, Candidaten aus anderen Provinzen aufzufordern, um so weniger abgegangen werden, als es für diese weitläufige Provinz erwünschlich und dem Dienste zuträglich ist, dergleichen geschickte Leute dahin zu ziehen, weßwegen auch das Landes-Gubernium von dergleichen Concursausschreibungen jedesmal die übrigen Länderstellen zur öffentlichen

---

[2]) Hfd. v. 16. Mai 1788, Nr. 828.

Kundmachung zu verständigen hat, wo sodann die Prüfung mit den um Fiskal-Adjunctenstellen in Galizien sich meldenden Candidaten entweder im Lande selbst, oder aber nach einer von der Hofkammer erhaltenen Bewilligung in der Hauptstadt jener Provinz, wo der Bittende sich aufhält, jedoch immer mit Vorlegung der auf die besondere Landesverfassung Galiziens Bezug habenden Fragen vorzunehmen, und die Resultate dieser Prüfung von der betreffenden Landesstelle dem galizischen Gubernium zu übermachen sind« [1]).

Allein nach der neuesten allerhöchsten Verfügung hat die gemäß der Verordnungen vom 9. Mai 1785 und 16. Mai 1788 in allen Provinzen, außer Galizien, bei Erledigung einer Fiskal-Adjunctenstelle übliche Ausschreibung eines besonderen Concurses zur Prüfung der um diese Stelle sich meldenden Bewerber, so wie die Concurs-Prüfung nicht mehr Statt zu finden.

Mit Ausnahme von Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Illyrien und des Küstenlandes, wurden vom Jahre 1829 angefangen, für jede Provinz für die Zukunft beizubehaltende Prüfungs-Termine festgesetzt, in denen es Jedem, der sich um eine Fiskal-Adjunctenstelle in der Folge in Bewerbung setzen will, frei stehen wird, sich der strengen Fiskal-Prüfung zu unterziehen, und ein Zeugniß darüber anzusuchen, und zwar wurde zur Vornahme dieser Qualifications-Prüfungen

für Nieder-Oesterreich der Monat März,
» Mähren der Monat April,
» Galizien der Monat Mai,
» Böhmen der Monat Junius,
» Dalmatien der Monat April, und
» Tyrol der Monat September

jeden Jahres festgesetzt. Im Laufe des Jahres 1828 blieb die Bestimmung der Prüfungs-Termine in diesen Provinzen dem Einvernehmen der Landesstelle und des k. k. Appellations-Gerich-

[1]) Hfd. für Galizien v. 25. Oktober 1806, Nr. 790.

tes überlassen; für die Provinzen Mailand und Venedig aber sollte dieselbe nachträglich erfolgen.

In den im Eingange dieses Absatzes erwähnten vier Provinzen, in denen ohnehin wegen des Verhältnisses, daß in der Hauptstadt der Provinz kein Appellations-Gericht seinen Sitz hat, weniger Candidaten sich melden dürften, wird jeder, der darum bei der Landesstelle ansucht, sogleich zur Prüfung, welche auf die im fünften Absatze angedeutete Art vorzunehmen ist, zugelassen werden. Obschon übrigens die für die anderen Provinzen festgesetzten verschiedenen Termine den Candidaten, welche sich für mehrere Provinzen befähigen wollen, es möglich machen, in einem und demselben Jahre ihre Qualification für dieselben zu erwirken; so sollen die Landesstelle und das Appellations-Gericht doch ausnahmsweise Jeden, welcher erhebliche Gründe dafür geltend machen kann, auch außer den oben angeführten allgemeinen Terminen zur Prüfung zulassen.

Das Zeugniß über die bestandene Prüfung ist auf die bei den Appellations-Prüfungen übliche Weise auszustellen, und hat sich Jeder, welcher sich nach Erledigung einer Fiskal-Adjunctenstelle binnen einer, in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung und in der Provinzial-Zeitung anzuberaumenden Frist um diese Stelle bewirbt, mit diesem Zeugnisse über die bestandene Prüfung auszuweisen.

Die Prüfungs-Commission hat aus zwei Räthen der Landesstelle und zwei Appellationsräthen, und dort, wo sich das Appellationsgericht nicht in demselben Sitze mit der Landesstelle befindet, einstweilen, und bis dießfalls nicht etwas Anderes angeordnet wird, aus zwei Räthen der Landesstelle und zwei Räthen des Land- oder Stadt- und Landrechtes, dann in beiden Fällen aus dem Kammer-Procurator zu bestehen, und es bleiben für die Wesenheit und Form dieser Prüfungen die Bestimmungen der Hofdekrete vom 9. Mai 1785 und 16. Mai 1788 aufrecht erhalten. Die Prüfungs-Commission hat sämmtliche Ausarbeitungen der Landesstelle mit ihrem Gutachten vorzulegen, welche im Einvernehmen mit dem Appellationsgerichte über die

Qualification des Geprüften und über das ihm auszustellende Zeugniß zu erkennen, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit im Wege der k. k. allgemeinen Hofkammer die Entscheidung der Hofbehörde einholen wird. Gegen das übereinstimmende Erkenntniß der Landesstelle und des Appellationsgerichtes findet keine Berufung an die höhere Behörde Statt.

Die Candidaten, welche die Fiskal-Prüfung in einer Provinz mit gutem Erfolge bestanden haben, müssen, wenn sie um Fiskal-Adjunctenstellen in andern Provinzen einschreiten wollen, sich vorläufig auch einer Prüfung aus den in diesen Provinzen bestehenden besonderen Gesetzen und wesentlichen Provinzial-Verhältnissen unterzogen haben, und ihr Einschreiten um eine dort erledigte Fiskal-Adjunctenstelle mit dem Zeugnisse über die dießfalls bestandene Prüfung belegen [1]).

Später wurde vorgeschrieben, daß die Fiskal-Prüfungen für die venetianischen Provinzen im Monate März, und für die lombardischen im Monate April jeden Jahres abgehalten werden sollen [2]).

§. 5.

Die Fiskalämter haben sich an die erflossene Instruction zu halten, so derselben Activität, Benehmungsart, Behandlung der Quota Fisci und Denunziantengebühr enthält.

Für die Fiskalämter in den gesammten böhmisch-österreichischen deutschen Erblanden ist unterm 10. März 1783 eine Instruction erflossen, die für Galizien unterm 15. März 1801 vorgeschriebene Instruction, dann die für die lombardisch-venetianischen Fiskalämter unterm 13. Dezember 1825 erflossene Fiskal-Instruction sind in der Hauptsache dieselben Prinzipien zum Grunde gelegt, und sie enthalten nur außerdem noch ausgedehnte detaillirte Manipulations-Vorschriften für die Hülfsämter, die hier füglich übergangen werden können.

---

1) Hofkammer-Dekret v. 13. Juni 1828, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener des lombardisch-venetian. Königreiches.

2) Hofkammer-Dekret v. 30. Jänner 1829.

§. 6.

Die Fiskal-Instruction vom Jahre 1783 lautet also:

»Da Sr. k. k. apostolische Majestät die Beschäftigung des Fiskalamts nicht bloß auf die Vertretung des landesfürstlichen Interesse zu beschränken, sondern auch auf die Wachsamkeit über die Gesetze zu erweitern Ihres Dienstes zu seyn befunden, zugleich aber bemerket haben, daß die demselben derzeit zugewiesene Instructionen weder durchgehends dieser Absicht, noch auch überhaupt den dermaligen Amtsverfassungen angemessen seyn; als haben Höchstdieselbe Ihren Fiskalämtern folgende neue Instruction mitzutheilen befunden, in welcher einerseits die Gegenstände ihrer Wirksamkeit, andererseits die vorzüglichsten Rücksichten ihres Benehmens vorgeschrieben werden.«

1. »Dem Fiskalamte liegt die Vertretung der Cameral- und Bankalgefällen ob, sie mögen unter der eigenen Aerarialregie, einer ständischen Administration, einer Pachtung oder sonstigen Verwaltung stehen. In Absicht auf diesen Gegenstand hat das Fiskalamt den zu Besorgung der Cameral- und Bankalgefällen aufgestellten Administrationen wirksam an die Hand zu gehen, die von denselben abgeforderten Gutachten und Aeußerungen zu erstatten, bei den ämtlichen Untersuchungen, als bei welchen es noch ferners zu verbleiben hat, und also auch bei sonstigen, in Amtssachen vorfallenden Berathschlagungen, so weit selbe in dem nämlichen Orte, wo das Fiskalamt bestehet, vorgenommen worden, sich der von den Administrationen ansuchenden Intervenirung zu fügen, die von den Gefälls-Administrationen geschöpfte Notionen, wenn die verfällte Partei in gesetzmäßiger Frist das Fiskalamt hierüber im Wege Rechtens auffordert, der Ordnung nach zu vertreten, die Gefällsrückstände durch ordentliche Executionsführung einzutreiben, und also in allen Angelegenheiten, welche die Cameral- und Bankalgefälle active oder passive betreffen mögen, die Amtshandlung und Vertretung auf sich zu nehmen.«

2. »In gleicher Art liegt dem Fiskalamte ab, die Vertretung der landesfürstlichen Regalien, aller aus dem Majestätsrechte, der Territorialhoheit, oder den eigenen Privatrechten des Lan-

desfürsten fließenden Gerechtsamen, worinnen dieselbe immer bestehen mögen: wornach dann dessen Amtshandlung damals vorzüglich einzuschreiten hat, wenn in die dem Landesfürsten zustehende Regalien eingegriffen, deren Genuß geheminet, oder verkürzet, sich von jemanden, dem es nicht zustehet, derselben angemasset, die Landesgränzen verletzet, oder sonstige Folgen der Territorialhoheit beeinträchtiget, die der Krone anklebende, oder der landesfürstlichen Kammer eigene Domainen, oder dem Landesfürsten, als sein Privateigenthum, gehörige Patrimonialgüter beschädiget, an sich gezogen, oder in was immer Art verkürzet, dann dem landesfürstlichen Caducitätsrechte zu nahe getreten werden wollte, also daß das Fiskalamt alles jenes zu vertreten hat, worinnen das Interesse des Landes, seines Fürsten oder dessen Aerarii directe oder indirecte verflochten seyn kann: mit der ausdrücklichen Vorsicht jedoch, daß in den Geschäften so das Majestätsrecht, die Territorialhoheit, oder die Landesgränzen betreffen, das Fiskalamt niemals anders einzuschreiten befugt seyn, als wenn sich dasselbe vorläufig bei der Landesstelle angefragt, und hierüber die Belehrung, nach welcher sich auf das genaueste zu achten kommt, erhalten hat. Wo übrigens das Fiskalamt in diesem Zweige seiner Geschäfte, damit der Unfug, und die Kränkung entdecket werde, nach Möglichkeit wachsam zu seyn, die von den Hof- und Landesstellen hierwegen abgeforderte Auskünften gründlich und genau mit möglicher Beförderung zu erstatten, die etwa vorfallende Aufsätze dahin einschlagender Contracte, oder sonstiger Urkunden auf sich zu nehmen, und mit guter Vorsicht und Genauigkeit zu besorgen, bey den hieraus entstehenden Streitigkeiten aber die Vertretung standhaft zu leisten hat.«

§. 7.

Hieher gehören vorzüglich die bei Aerarial-Licitationen überhaupt zu beobachtenden Vorsichten, dann die in die Licitations-Protokolle und Contracte, so für das Aerar und öffentliche Fonde und Anstalten entworfen werden, zur Sicherheit der Staatsverwaltung vorschriftmäßig einzuschaltenden Klauseln.

a) Ueberhaupt bestehet zu dem Ende, damit in Hinkunft das Aerarium wider alle Einstreuungen der Aerarial-Contrahenten gegen die von ihren Bevollmächtigten oder Commissionären eingegangen Verbindlichkeiten gesichert seyn möge, die Vorschrift, daß nur gegen Einlegung spezieller, auf das Geschäft lautender und gehörig legalisirter bündiger Vollmachten, Aerarial-Contracte abzuschließen, dabei sich des Beistandes eines rechtskündigen Mitgliedes der Kammer-Procuratur, oder in deren Ermangelung eines beeidigten öffentlichen Sachwalters, oder auch eines Rathes einer Civil- oder Militär-Justizbehörde zu gebrauchen sey, damit diese Geschäfte deutlich und bestimmt zu Stande gebracht werden, wobei vorzüglich auf die Nothwendigkeit oder Thunlichkeit einer angemessenen Erfüllungs-Caution in Folge der bereits bestehenden Vorschriften Bedacht zu nehmen ist, ohne dadurch verläßlichen und sicheren Offerenten übertriebene Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Sämmtliche Justizbehörden haben daher in jenen Orten, wo keine k. k. Kammer-Procuratur noch beeidigte öffentliche Sachwalter bestehen, den betreffenden Aerarial-Behörden, welche in die Lage kommen, in dem Gerichtsorte einen Contract im Namen des Aerariums abzuschließen, auf ihr Ansuchen einen rechtsverständigen Justizbeamten beizugeben, welcher der contrahirenden Aerarial-Behörde bei der Prüfung der Rechtsbündigkeit der von dem Mitcontrahenten dazu allenfalls eingelegten Vollmacht, bei dem Contractsaufsatze zur Erreichung der gehörigen Deutlichkeit und Bestimmtheit, und da, wo Erfüllungs-Cautionen bedungen werden, bei Beurtheilung der Rechtsgültigkeit und Sicherheit derselben an Hand zu gehen hat [1]).

In Fällen, wo bei der Einleitung von Militär-Lieferungen der rechtliche Beistand des Fiskalamtes nicht thunlich ist, soll zu den Verhandlungen ein landesfürstlicher Justizrath beigezogen werden. Zu diesem Ende haben die landesfürstlichen Justizbehör-

[1]) Hfd. v. 10. November 1815, Nr. 1188.

den sich mit dem betreffenden General-Commando in das Einvernehmen zu setzen [1]).

b) Zur bessern Sicherheit der politischen Fonds müssen seit dem 30. August 1817 bei allen Pachtversteigerungen nachstehende zwei Punkte unter die Licitations-Bedingnisse aufgenommen werden:

1. Daß jeder Pachtsteher gleich nach geschlossener Licitation einen halbjährigen Pachtschilling als Caution baar zu erlegen, oder wenigstens durch eine annehmbare Bürgschaft oder sonstige Realhypothek gehörig sicher zu stellen;
2. daß er den bedungenen Pachtschilling vierteljährig vorhinein zu bezahlen habe. Vernachläßigt der Pächter diese Pflicht, so soll, ohne erst eine Aufkündigung oder gerichtliches Verfahren vorausgehen zu lassen, sogleich zu einer neuen Licitation auf Kosten und Gefahr des Pächters geschritten werden, und der als Caution erlegte halbjährige Pachtschillingsbetrag soll ipso facto zu Gunsten des betreffenden Fondes verfallen seyn [2]). Diese Modalitäten sind auch bei Versteigerungen des städtischen und unterthänigen Gemeinde-Vermögens zu beobachten [3]).

§. 8.

c) Ueber die zur Sprache gebrachten Anstände gegen die Vollziehung der allerhöchsten Entschließung vom 27. August 1819, wodurch die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg in allen Aerarial-Contracten hinweg zu lassen angeordnet wurde, ist von der hohen Hofkanzlei nach gepflogener Rücksprache mit den übrigen Hofstellen festgesetzt worden, daß statt der bisher in den Aerarial-Contracten aufgenommenen Clausel der Verzichtleistung auf den Rechtsweg folgende gesetzt werden soll:

---

1) Hfd. v. 18. Mai 1821, Nr. 1761.

2) Hofkanzlei-Dekret v. 31. Juli, n. ö. Reg. Circ. v. 30. August 1817, Z. 38061.

3) Hofkanzlei-Dekret v. 22. Jänner, Regier. Verordn. v. 14. Februar 1818, Z. 6382.

»Es stehet den politischen oder sonstigen mit der Erfüllung »des Contractes beauftragten Behörden frei, alle jene Maß»regeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des »Contractes führen, wogegen aber auch den Contrahenten »der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Con»tracte machen zu können glaubt, offen stehen soll« [1]).

d) Aus den über die Grundsätze, so bei Versteigerungen, welche die Staatsbehörden einleiten, hinsichtlich der Erlegung der Reugelder beobachtet werden, von den Behörden gepflogenen Erhebungen ging hervor, daß die Stipulirung der Reugelder (Vadien) bei den Aerarial-Verträgen, welche einer höheren Genehmigung unterzogen werden müssen, allgemein üblich sey, ohne daß darüber, außer den die rechtlichen Attribute des Reugeldes bestimmenden §§. 909, 910 und 911 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, anderweite Vorschriften bestehen. Da es nun aber bei mehreren Gelegenheiten geschehen ist, daß Bestbieter in dem Falle, wo die contrahirten Preise durch große Concurrenz oder aus anderen Ursachen weit herabgetrieben wurden, das gewöhnlich nur fünf Procent vom Werthe des Vertragsgegenstandes betragende Reugeld fahren ließen, und bei der neuen Licitation bessere Preise zu erzielen wußten, welche ihnen das verlorene Vadium reichlich ersetzten; so hat die Hofkammer-Procuratur, theils um dem Licitations-Acte oder Verhandlungs-Protokolle mehrere Haltbarkeit zu verschaffen, theils aber, um sich der Prästations-Fähigkeit der Licitanten und Offerenten mehr zu versichern, den Antrag gemacht, daß der, der förmlichen Contracts-Fertigung vorgehende Licitations- oder Verhandlungs-Act für den Bestbieter sogleich unwiderruflich verbindlich gemacht, und von den Licitanten und Offerenten statt des Vadiums gleich die in zehn Percenten des Werthbetrages übliche Cautions-Summe, oder deren Sicherstellung abgefordert werde.

Zu diesem Zwecke hat die Hofkammer-Procuratur folgende

---

[1]) Hofkanzlei-Dekret v. 29. Juni, n. ö. Regier. Verordn. v. 15. Juli 1820, Z. 31152.

Clausel zur Einschaltung in das Licitations- oder Verhandlungs-Protokoll vorgeschlagen:

» Der Contract ist für den Bestbieter gleich vom Tage des
» von ihm gefertigten Licitations-Protokolles, für das Aera-
» rium aber vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich.
» Im Falle, als der Bestbieter den förmlichen Contract zu
» fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Licitations-Pro-
» tokoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und das höchste
» Aerarium hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfül-
» lung der ratificirten Licitations-Bedingnisse zu verhalten,
» oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuer-
» dings feilzubiethen, und den erlegten Cautions-Betrag entwe-
» der im ersten Falle auf Abschlag der höheren Bekösligung,
» oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Diffe-
» renz zurück zu behalten; im Falle aber, als der neueste Best-
» both keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen. «

Da durch diese Clausel unbezweifelt mehr Sicherheit für die Aerarialrechte erzielet wird, als sonst das bedungene kleine Reugeld gewährte, und da es sich auch darum handelt, in allen Zweigen der Aerarial-Verwaltung ein möglichst gleiches Verfahren in Behandlung der Contracte einzuführen; so hat die hohe Hofkanzlei diese Verbindungs-Clausel zur Aufnahme in alle Licitations- oder Verhandlungs-Protokolle und Contracte, wo Jemand sich zu einer Leistung gegen das höchste Aerarium oder gegen einen unter der Leitung der Staatsverwaltung stehenden öffentlichen Fond verbindlich macht, anzuordnen befunden [1]).

§ 9.

e) Da der königl. ungarische Fiskus in der reellen Einhebung der in bestimmten baaren Summen bestehenden Aerarial-Activ-Forderungen selbst nach vollbrachter gerichtlichen Execution deßwegen vielfältige Anstände erleiden mußte, weil die exequirten Realitäten ihm größtentheils in überspannten Schätzungssummen

[1]) Hofkanzlei-Dekret v. 20. April 1821.

zugewiesen wurden, und zum Nachtheile des Aerars oft Jahre lang nicht veräußert werden konnten, indem die dafür angebotenen Kaufpreise weit unter der darauf haftenden Executionssumme, und selbst viel unter dem Schätzwerthe derselben stunden, so ist von Seite der königl. ungarischen Hofkammer, um allen derlei Anständen und Unzukömmlichkeiten für die Zukunft zu begegnen, bei den ihr unterstehenden Cameralämtern und Administrationen die Verfügung getroffen worden, daß zur vollkommenen Sicherstellung des Aerars allen künftig zu errichtenden Aerarial-Contracten die in der Beilage enthaltenen zwei Bedingnißpunkte eingeschaltet werden.

Wovon die Fiskalämter mit der Weisung in Kenntniß gesetzt wurden, daß in alle jene künftig zu errichtenden Aerarial-Contractsverträge, Schuldscheine ꝛc., rücksichtlich welcher es einst auf gerichtliche Execution in Ungarn ankommen dürfte, die in der vorliegenden Beilage enthaltenen zwei Bedingnißpunkte stets und jedesmal einzuschalten seyn [1]).

Anhang und Clausel, die in allen Contracten und Schuldscheinen ꝛc., welche das höchste Aerar activ betreffen, einzuschalten kommt.

Puncto N.

Verpflichtet sich zugleich der Contrahent als Schuldner, Käufer, Pächter, Vecturant oder Lieferant in bester Rechtsform, und es wird mit dessen vollkommenen Einwilligung festgesetzt: daß bei Gelegenheit der dießfällig etwa Statt habenden gerichtlichen Executionen der durch den königl. Fiskus oder königl. Cameral-Herrschaft-, Militär-Aerarial-Anstalt, oder das höchste Aerar, Kraft der demselben rücksichtlich aller beweglich und unbeweglichen Güter und Habseligkeiten des Contrahenten, oder Schuldners, Käufers ꝛc. im Punkte T. eingeräumten Option und freien Auswahl,

---

[1]) Hofkammer-Dekret v. 1. Jänner 1829, Z. 53986.

oder wenn diese Option in den vorhergehenden Contractspunkten noch nicht enthalten wäre, kömmt zu schreiben:

Kraft der demselben rücksichtlich aller beweglich und unbeweglichen, wo immer befindlichen Güter und Habseligkeiten des Contrahenten oder Schuldners, Käufers ꝛc. anmit eingeräumten Option und freien Auswahl, zu benennende Executionsfond, durch den exequirenden Richter, sogleich bei Gelegenheit der Execution mittelst einer auf Kosten des Contrahenten, Schuldners, abzuhaltenden Versteigerung, und zwar, wenn nicht anderst, auch unter dem Schätzungswerthe, gegen baare Bezahlung, und keineswegs auf Credit veräußert, und im Falle, wenn hierdurch die Convictiv-Summe noch nicht gänzlich in barem Gelde berichtiget werden könnte, auch die übrigen Realitäten des Contrahenten, Schuldners ꝛc. nach obiger Art durch den königl. Fiskus, oder königl. Cameral-Herrschaft ꝛc. so lange benennt, in Execution genommen, und veräußert werden sollten, bis der exequirende Richter die Convictiv-Summe folgendermaßen gänzlich eingebracht, und den königl. Fiskus oder königl. Cameral-Herrschaft in baarem Gelde übergeben haben wird; — und gleichwie hierinfalls der Contrahent, Schuldner ꝛc. allen in Betreff der über die Art der abgehaltenen Versteigerung, deren Verlautbarung oder Unzulänglichkeit des hiezu festgesetzten Termins, oder auch in Betreff der Wiederholung der Licitation und auch allen sonstigen etwa zu machenden Einwendungen und allen zu ergreifenden Rechtsmittel, auch die Opposition mit einbegriffen, durchaus und ausdrücklich hiemit entsagt, eben so verbindet sich der erwähnte Contrahent, Schuldner ꝛc. in der Form eines Compromisses hiemit rechtskräftig dazu, daß der in dieser Sache fürgehende Richter die obigermaßen festgesetzte Executionsweise gerichtlich bestimmen, und vorschreiben, der exequirende Richter aber die Execution auf eben diese, und keine andere Weise vollziehen könne und solle.

Puncto N.

In den durch Contrahenten oder Schuldner ꝛc. ꝛc. an den königl. Fiskus oder königl. Camer-al-Herrschaft zu leistenden Zahlungen werden durchaus keine, weder Aerarial noch andere, welche immer für Namen habende Schuldscheine, Obligationen, Verschreibungen angenommen, sondern Contrahent, Schuldner ꝛc. ꝛc. ist gehalten und verpflichtet, alle Zahlungen bloß und stets in Baarem, und zwar nach dem Zwanzig-Gulden-Conventionsfuße, drei Silberzwanziger auf einen Gulden gerechnet, ohnweigerlich zu leisten.

§. 10.

e) Hier dürfte auch die Anführung jener Vorschriften am Platze seyn, die in Bezug auf die dem Aerar ersatzpflichtig gewordenen Parteien bestehen. Um nämlich den Staatsschatz gegen den Verlust zu sichern, welcher aus der Entbehrung der demselben von Beamten oder anderen Parteien, die gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen, dahin Zahlungen oder von was immer für einem Titel sich herleitende Ersätze zu leisten haben, durch längere Zeit vorenthaltenen Capitalien bisher erwachsen ist, wurde den mit der dießfälligen Empfangnehmung beauftragten Cassen für die Zukunft Folgendes zur unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben und bekannt gegeben:

Erstens: Jede, was immer für einen Namen habende, gegen das Aerar in Verwechslung stehende, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten habende Partei ist verbunden, den ihr von der competenten Behörde zur Last geschriebenen Hereinrest oder die auferlegte Zahlung (in so fern nicht durch ein eigenes Gesetz, oder nach Maßgabe des §. 1334 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch besonderen Vertrag ein kürzerer oder längerer Abfuhrs-Termin schon bestimmt ist) binnen dreißig Tagen, von jenem der ihr zugestellten Liquidation oder geschehenen ersten außergerichtlichen Einmahnung an gerechnet, unfehlbar der betreffenden Staatscasse zu leisten.

Zweitens: Rechnungsleger oder sonst zahlungspflichtige Parteien, welche diese peremtorische Frist, ohne ihrer vorgedachten Verpflichtung nachzukommen, fruchtlos verstreichen lassen, entrichten vom ersten Tage nach Verlauf des gesetzlich bestimmten oder durch Vertrag besonders bedungenen Abfuhrs-Termins, oder wenn kein solcher weder auf die eine noch die andere Art schon festgesetzet ist, vom ein und dreißigsten Tage nach zugestellter Liquidation, oder geschehener erster außerordentlicher Einmahnung nebst ihrer Schuld auch noch die gesetzmäßigen Verzugszinsen, die mit Rücksicht auf die in den §§. 994 und 995 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene Anordnung, in so fern Zinsen contractmäßig gebühren, jedoch der Zinsenfuß nicht ausdrücklich im Contracte stipulirt wurde, wenn sich kein Unterpfand in der Verwahrung des Staates befindet, mit sechs, wenn ein solches bestehet, mit fünf vom Hundert, endlich in so fern Zinsen nicht bedungen waren, mit vier vom Hundert zu berechnen kommen.

Drittens: Bei Casse-Defecten, oder wenn die Capitals-Forderung des Staates aus einer dolosen Handlung, einer Pflichtverletzung, oder aus einem Versehen des gegen das Aerar in Verrechnung stehenden Individuums entstanden ist, beginnt die Verbindlichkeit zur Entrichtung der in dem zweiten Absatze detaillirten gesetzlichen Verzugszinsen gleich nach der ersten an dasselbe gemachten Anforderung, den bei der ämtlichen Untersuchung an dem Staats-Eigenthume entdeckten Abgang zu ersetzen, und läuft nicht minder bis zur wirklichen Abfuhr fort.

Viertens: Für jene Rechnungsleger, welche die sie betreffende Liquidation ihrer Rechnungen dermal bereits in Händen haben, für Zahlungspflichtige, an welche die erste außerordentliche Einmahnung bereits geschehen, und für jene der in dem dritten Absatze bemerkten Parteien, denen gegenwärtig schon eine Ersatz-Summe vorgeschrieben ist, fangen die Verzugszinsen nach der in dem zweiten Absatze festgesetzten, oder sonst contractmäßig bedungenen Ausmaß vom ein und dreißigsten Tage nach der in der Provinz, wo sie domiciliren, erfolgten Kundmachung dieser

Vorschrift zu laufen an, mit alleiniger Ausnahme jener Schuldner, wider welche wegen ärarischer Forderungen die Verzugszinsen schon früher gerichtlich eingeklagt worden, und die bis jetzt keine Richtigkeit gepflogen haben, auf welche der hier bestimmte Zeitpunkt zum Beginnen des Zinsenlaufes nicht anwendbar ist, und die in dieser Beziehung nach den Gesetzen zu behandeln sind.

Fünftens: Sollten die Verzugszinsen im Verfolge der Zeit durch fortgesetzte Saumseligkeit des Aerarial-Schuldners und wegen mehrerer ihm auf sein Ansuchen von der competenten Behörde zur Abfuhr des Capitals ertheilten Fristen, ohne inzwischen erfolgte gerichtliche Belangung desselben, den Betrag der Hauptschuld einmal erreichen; so können von den Cassen, nach der Vorschrift des §. 1335 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, über diesen Betrag keine weiteren Zinsen mehr gefordert werden.

Sechstens: Damit aber die betreffenden Cassen und Rechnungsbehörden, im Falle eines nicht gesetz- oder contractmäßig bestimmten Abfuhrtages, oder eines ämtlich entdeckten und zum Ersatze vorgeschriebenen Abganges, worüber sie auch nach der bisherigen Beobachtung immer gleich verständiget worden, künftig nicht minder gehörig in der Kenntniß stehen, wann die Zustellung der Liquidation oder die erste außergerichtliche Einmahnung zur Zahlung des Hereinrestes an den Aerarial-Schuldner geschehen sey; so kommt die Verordnung an dieselben zur Uebernahme des dießfälligen Betrages erst dann zuzustellen, wenn eine solche Zustellung der Liquidation oder ersten außerordentlichen Einmahnung an den gedachten Schuldner bereits erfolgt ist, und dieser den Tag des Empfangs durch ein von ihm ausgestelltes Recepisse bestätiget hat. Dem mit der Zustellung beauftragten Amtsdiener liegt dabei ob, den Zustellungstag an die Partei auf der Außenseite der Verordnung an die Casse anzumerken, und den von der Partei erhaltenen Original-Empfangschein der Buchhaltung oder der sonst die Casse-Journale contirenden Rechnungsbehörde vor der Angabe in die ämtliche Registratur, wo derselbe aufzubewahren ist, einsehen zu lassen.

Siebentens: In Fällen, wo, wie z. B. bei Verrechnung

von zu verschiedenen Ankäufen und Anschaffungen, zur Bestreitung von Reise- und andern Commissionskosten erhaltenen Geldvorschüssen u. s. w., der Rechnungsleger neue oder mehrere der ihm in der ersten Liquidation zum Ersatze vorgeschriebenen Posten, durch seine im außergerichtlichen Wege gemachten Erläuterungen, oder durch einen erwirkten richterlichen Spruch von sich abzuwälzen vermochte, versteht es sich von selbst, daß er von den dießfälligen abzuschlagen kommenden Theilbeträgen gar keine Verzugszinsen zu zahlen hat; aber in Rücksicht der ausdrücklich oder stillschweigend als richtig anerkannten, und der zwar von ihm zu erläutern versuchten, aber nicht erläuterten Posten, liegt ihm die Berichtigung der Verzugszinsen, so wie es im zweiten Absatze vorgeschrieben ist, immer schon vom ersten Tage nach Verlauf des gesetzlich bestimmten, oder durch Vertrag besonders bedungenen Abfuhr-Termines, oder wenn kein solcher weder auf die eine oder andere Art schon festgesetzet ist, vom ein und dreißigsten Tage nach zugestellter erster Liquidation, oder geschehener ersten außergerichtlichen Einmahnung, und nicht erst von jenem der im politischen oder gerichtlichen Wege erfolgten Final-Erledigung ab.

Achtens: Damit sich aber dabei nicht der Fall ergeben könne, daß eine Partei, da sie über einen Theil des ihr in der Liquidation zur Last geschriebenen Ersatzes im politischen oder gerichtlichen Wege zu recurriren nöthig hält, auch den von ihr selbst für richtig anerkannten Rest desselben zurück behalte, wodurch auf der einen Seite das Aerarium eine bereits ganz liquide Summe bis zur definitiven Erledigung entbehren, anderseits aber die Partei selbst wider ihr Verschulden Verzugs-Interessen von einem Betrage entrichten müßte, den sie gern abführen möchte, werden die Cassen ermächtiget, von den Parteien auch Abschlagszahlungen auf die ersten Ersatzleistungs-Anweisungen anzunehmen.

Neuntens: Sobald nach den in den vorausgegangenen §§. erörterten Verhältnissen, oder in Folge einer anderweiten erhaltenen Verordnung Verzugszinsen einzutreten haben; so hat die Casse auf ihren Liquidationsbüchern auf der betreffenden Partei dieserwegen die genaueste Vormerkung zu machen, das heißt,

neben der vorzumerkenden Ersatzpost zugleich auch den Zeitpunkt anzumerken, von welchem die Verzugszinsen, und mit wie viel Percenten selbe zu laufen haben.

Zehntens: Die Berechnung der Verzugszinsen hat immer bis ausschließend jenen Tag zu geschehen, an welchem die Partei die versäumte Zahlung leistet [1]).

§. 11.

g) Früher waren die Staatsbehörden beauftragt, den wegen Nichtzuhaltung der Vertragsbedingungen auf Rechnung und Gefahr saumseliger Contrahenten einzuleitenden Relicitationen ärarischer Objecte nicht den ursprünglichen Fiskal-, sondern den letzten Erstehungspreis zum Grunde zu legen, weil in denjenigen Fällen, wo über das Resultat eines öffentlichen Versteigerungsactes ein förmlicher Vertrag abgeschlossen wird, die Licitationsbedingungen, welche bis zur Ratification des Vertrages subsidiarische Sicherheit gewähren, durch Fertigung des Vertrages ihre Rechtskraft verlieren, und mit Rücksicht auf diesen Umstand bei einer wegen Nichtzuhaltung der Vertragsbedingungen auf Rechnung und Gefahr der saumseligen Contrahenten eingeleiteten Relicitation nicht das ursprüngliche Object, sondern strenge genommen, der Vertrag der fahrlässigen Contrahenten ausgeboten wird [2]).

Später wurde aber diese Verfügung mit allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1832 abgeändert, wo verordnet wurde:

Wenn mit dem allerhöchsten Aerar durch Versteigerung geschlossene Contracte von den Bestbietenden nicht erfüllet werden, und die Behörden, dem Inhalte der Verträge gemäß, eine neuerliche Versteigerung ausschreiben, so haben sie nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bei der zweiten Feilbietung für den Ausrufspreis gelten soll. In der Regel ist für die zweite Versteigerung eben der Ausrufspreis festzusetzen, auf welchen bei der vorausgegangenen Feilbietung Anbote gemacht worden waren. Sollte aus besonderen Gründen die Bestimmung

[1]) Hofkammer-Dekret v. 25. Juni 1819.

[2]) Hofkammer-Dekret v. 30. September 1826.

eines anderen Ausrufspreises zweckmäßig erscheinen, so ist dazu die Genehmigung der höheren Behörde, in deren Wirkungskreis der Gegenstand gehöret, einzuholen. Für keinen Fall können die dem allerhöchsten Aerar durch Vertrag verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises, Einwendungen gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der zweiten Versteigerung herleiten, findet sich bei der zweiten Licitation Niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so können auch unter (oder nach Umständen über) den Fiskalpreis Anbothe angenommen werden, und das erste Anboth hat zugleich zur Grundlage der weiteren Ausbiethung zu dienen.

Zur Vervollständigung der Sache ist in Folge der obigen allerhöchsten Resolution noch zu bemerken, daß es in Absicht auf jene Licitationen, bei denen kein Fiskalpreis zum Grunde gelegt wird, wie dieses nicht selten bei Anschaffungen von Materialien geschieht; wo lediglich den Anbothen der Licitanten auf das angebothene Object entgegen gesehen wird, keiner besonderen Verfügung bedürfe, da, wie es sich von selbst versteht, bei der zweiten Feilbiethung dieser Art ganz so vorzugehen ist, wie bei der ersten verfahren wurde.

Sollte es jedoch in einzelnen Fällen entsprechender befunden werden, bei der zweiten Versteigerung ausnahmsweise einen Ausrufspreis anzunehmen, so ist in einem solchen Falle, wie es bisher durch die Verordnung vom 30 September 1806 bestimmt war, der letzte Erstehungspreis als solcher anzunehmen, wenn nicht allenfalls aus besonderen Ursachen ein anderer Fiskalpreis bestimmt würde, wozu die höhere Genehmigung eingeholt werden muß.

Uebrigens sind beide hier, sowohl in Rücksicht auf Licitationen, welchen ein Fiskalpreis zum Grunde liegt, als auch hinsichtlich jener Feilbietungen, bei denen in der Regel kein Ausrufspreis angenommen wird, angegebenen Bestimmungen jederzeit in die öffentliche Ausschreibung der Versteigerung, und eben so auch in die kund zu machenden Licitationsbedingungen aufzunehmen, damit dieselben als contractmäßig in die abzuschließenden Verträge übertragen werden können, um in jedem Falle allen Ein-

wendungen von Seite der contractbrüchigen Unternehmer vorzubeugen [1]).

§. 12.

3. »Nicht minder ist die Pflicht des Fiskalamts, die Vertretung jener Gewerkschaften, Fabriken oder Privatparteien, denen der Landesfürst aus Pachtungen, oder sonstigen bürgerlichen Contracten, aus ertheilten Privilegien oder sonstigen rechtsgültigen Titeln die Eviction zu leisten verbunden ist, so weit derlei Parteien die Evictionsleistung in gehöriger Zeit verlangen, und sich nicht etwa ihres Rechts freiwillig, oder durch Verabsäumung rechtlicher Ordnung begeben.«

4. »Eine weitere Beschäftigung des Fiskalamts besteht in den landesfürstlichen Lehensangelegenheiten, als bei welchen das Fiskalamt die ihm bekannt gewordenen Lehensfälligkeiten anzuzeigen, die anheim gefallenen, oder entzogenen Lehen zu vindiciren, in allen jenen Streitigkeiten die Vertretung auf sich zu nehmen hat, welche auf das Lehenscorpus oder auf die Belehnung eine solche Beziehung haben, daß anmit der Lehensherr selbst in Aufrechthaltung seiner Lehensherrlichkeit, in Beschützung seines Lehengutes, oder in Vertretung seines Lehenvasallens in Verbindung stehen: doch solle in allen diesen Geschäften das Fiskalamt nicht eher, und nicht anders, als nach einer von der mit der Aufsicht über landesfürstliche Lehen beschäftigten Stelle eingeholten, und erhaltenen Belehrung einschreiten.«

§. 13.

5. »In gleicher Art wird dem Fiskalamte die Vertretung der milden Stiftungen in allen entstehenden Streitigkeiten aufgetragen, es möge die Stiftung in dem Rechtsstreite als Kläger oder Beklagte verflochten seyn.«

Hinsichtlich eines über die Einschreitung der Fiskalämter bei Vertretung milder Stiftungen auf dem Rechtswege entstandenen Zweifels, haben Seine Majestät folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

Alle unter öffentlicher Verwaltung stehenden Institute ohne

[1]) Hofkammer-Dekret v. 24. Juli 1832. Z. $\frac{30833}{2720}$.

Ausnahme müssen, der bestehenden Instruction gemäß, von dem Fiskalamte vertreten werden. Fromme Vermächtnisse und Stiftungen sind in ihrer Einbringung und Einsetzung, da der Staat für deren Realisirung nach dem Willen der Erblasser und Stifter zu sorgen verpflichtet ist, somit hinsichtlich der Einbringung und Sicherstellung des gestifteten Vermögens, ebenfalls von dem Fiskus zu vertreten.

Die Art der weiteren Vertretung solcher Stiftungen und Institute aber hängt von dem Umstande ab, ob dieselben unter landesfürstlicher oder Privat-Verwaltung stehen, und ob sie folglich nach der Analogie der Patronen und Vogteien der unmittelbaren landesfürstlichen oder einer Privat-Obsorge zugewiesen sind.

Nur im ersteren Falle liegt auch deren weitere Vertretung nach erfolgter Einsetzung dem Fiskus; im letzteren Falle aber, es mag nun die Administration solcher Stiftungen und Anstalten einzelnen Privaten, Gemeinden oder Corporationen übertragen worden seyn, immer nur diesen Privat-Personen, jedoch unter deren Verantwortlichkeit, nicht nur für die Zwecke der Stiftung, sondern auch für deren genaue Befolgung, und unter der Oberaufsicht des Staates ob, welcher stets als oberster Beschützer aller gemeinnützigen Anstalten zu betrachten ist.

Nur in dem Falle, als eine unter Privat-Verwaltung stehende Stiftung gegen die Patronats- oder Vogt-Obrigkeit selbst zu vertreten wäre, ist diese Vertretung Kraft des dem Staate zustehenden obersten Schutzes von dem Fiskalamte zu leisten [1]).

Die früher in Oesterreich unter der Enns bestandene Stelle eines Curators der milden Stiftungen wurde aufgehoben und dessen Geschäfte der k. k. Hofkammer-Procuratur zugewiesen [2]).

§. 14.

6. »Und eine gleiche Vertretung lieget dem Fiskalamte auch ob in Rücksicht der landesfürstlichen Pfarreien und Beneficien,

---

1) Hofkanzlei-Dekret v. 31. Dezember 1820, in d. J. G. S. v. 27. April 1820, Nr. 1661, und v. 13. Jänner 1821. Z. 1730.

2) N. Oe. Regierungs-Dekret vom 21. Oktober 1811. Z. $\frac{32-60}{2267}$.

dann in Anbetracht der von aus einander gelassenen Stiftern, Klöstern oder sonstigen Gemeinschaften entstandenen Vermögensschaften, so lange selbe unter der Aerarial-Verwaltung stehen (s. vorstehenden Paragraph und Beisatz).«

In Bezug auf die Vertretung des Ehebandes wurde die schon im früheren Rechte enthaltene Verfügung [1]) auch in das neue bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen, daß bei Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe, oder bei nicht katholischen christlichen Religionsverwandten, über die Trennung der Ehe von dem Landrechte auch das Fiskalamt zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung des Ehebandes bestellet werden könne [2]).

Wenn aber eine Juden-Ehe in Gemäßheit des §. 135 des bürgerl. Gesetzbuches mittelst einer von dem Manne gegen das Weib gestellten Klage getrennt werden soll, oder wenn es nach der den jüdischen Eheleuten, vermöge ihrer Religionsbegriffe in den §§. 133 und 134 eingeräumten vollen Freiheit auf die Trennung der Ehe mit wechselseitiger freien Einwilligung ankommt, und so auch in dem Falle einer wegen eines Ehehindernisses bevorstehenden Ungültigkeitserklärung einer Juden-Ehe, hat die fiskalamtliche Vertretung nicht einzutreten [3]).

Die Pflichten des Vertheidigers der Ehe bestehen übrigens vorzüglich darin, daß, wer zur Vertheidigung der Ehe bestellt ist, über alle als Grund der Trennung oder Ungültigerklärung angegebene Umstände genaue Erkundigung einzuziehen hat, in wie fern der Antrag in dem Gesetze gegründet, und durch vollständigen Beweis unterstützt sey, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegen stehen, sorgfältig zu untersuchen, und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern.

Hätte er hierin irgend etwas versehen, so muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewiesen werden [4]).

Nach geschlossenem Verfahren muß durch Urtheil entschieden werden. Fällt dasselbe für die Gültigkeit oder gegen die Trenn-

[1]) Verordnung v. 22. Februar 1791. §. 3.

[2]) A. b. G. B. §§. 97 und 115.

[3]) Hfd. v. 13. November 1816. Z. 1296.

[4]) Hfd. v. 28. August 1819. §. 17. Nr. 1595.

tung der Ehe auch, so finden dagegen die im Allgemeinen zulässigen Rechtsmittel und Beschwerden Statt. Ergeht es aber auf die Ungültigkeit und Trennung der Ehe, so muß der aufgestellte Vertheidiger derselben immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellation, und in dem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst bei gleichförmigen Urtheilen die Revision anmelden, und nach dem Wechsel der Appellations- oder Revisionsschriften die Acten-Einsendung an die höhere Behörde verlangen. Hierauf ist die erste erkennende Behörde und der beigezogene politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig [1]).

Uebrigens ist zu berücksichtigen, daß die in dem Ascher Bezirke sich ergebenden Ehestreitigkeiten weder der Vertretung des Fiskalamtes unterzogen, noch an das böhmische Landrecht gewiesen werden können; sondern sie sind der Verhandlung und Urtheilschöpfung des Ascher Civil-Gerichtes vorbehalten, von welchem sie gleich allen anderen Civil-Streitigkeiten den Appellations- und Revisionszug zu nehmen haben [2]).

Die im Executionswege einzutreibenden Erbsteuer-Ausstände sind von Fall zu Fall dem Fiskalamte, als gesetzlichem Vertreter aller landesfürstlichen Gefälle, zur gesetzlichen Amtshandlung zuzuweisen [3]).

Gegen jeden unbefugt Ausgewanderten müssen, nach Verlauf der in den Einberufungs-Edicten oder Dekreten bestimmten Termine auf Verlangen des hiezu vom Gubernium ermächtigten Fiskus, die Civil-Gerichtsstellen der ersten Instanzen in den Provinzial-Hauptstädten gegen den nicht erschienenen Abwesenden, wie in jedem anderen Rechtsfalle, nach den allgemeinen Vorschriften des Civil-Prozesses verfahren.

Zu gleicher Zeit, als die Gubernien und Kreisämter, die in den §§. 7 und 26 vorgeschriebenen Vorladungs-Edicte erlassen, müssen sie auch von der Gerichtsstelle den unverzüglichen Sequester des beweglichen und unbeweglichen Vermögens verlangen,

---

[1]) Hfd. v. 23. August 1819. §. 18. Nr. 1595.

[2]) Hfd. v. 14. November 1793. Nr. 135.

[3]) Hofkanzlei-Dekret v. 9. November 1821. Nr. 1814.

welches der Abwesende im Augenblicke seiner Entfernung besaß, oder das ihm inzwischen zufiel, und welches durch Heimlichkeiten, welche auch einen vollen Beweis gegen dritte Personen begründet, gesetzlich und in der That vor der durch die Gubernien oder Kreisämter veranlaßten Kundmachung des Edictal-Vorladung veräußert worden ist.

Dem Fiskus bleiben übrigens alle Klagen, die ihm zustehen, um die Gültigkeit solcher Acte anzugreifen, und die Vorsichtsmaßregeln nach Bestimmung der Gesetze zu verhängen, vorbehalten.

Doch wird dieser Sequester in Folge eines Gubernial-Edictes nach §. 7. des Auswanderungs-Patentes nur dann Statt finden, wenn die Einberufung individuell geschah, und nur auf das Vermögen der im Edicte einzeln genannten Individuen.

Wenn das Edict allgemein in Bezug auf gewisse Länder Statt gehabt hätte, so wird der Sequester erst auf das vom Fiskus gestellte oben erwähnte Begehren verhängt [1]).

§. 15.

7. »Auch wird mit dem Fiskalamte die Leitung und Aufsicht auf die Unterthans-Advocaten vereinet, ob nämlich dieselben ihre Schuldigkeit in Vertretung der Unterthanen in allen gemäß Patents vom 1. September 1781 an den ordentlichen Richter verwiesenen Streitsachen mit der gehörigen Aufmerksamkeit, Fleiß, Geschicklichkeit, und ohne alle Rücksicht leisten: weswegen der Unterthans-Advocat mit dem Fiskalamte dermaßen in Verbindung gesetzt wird, daß derselbe, in so weit er mit Unterthansangelegenheiten, als zu welchen er vorzüglich bestimmt ist, nicht beschäftiget seyn sollte, auch zu andern vorfallenden Fiskal-Angelegenheiten nach des Kammer-Procurators Gutbefund gebraucht werden könne, mit der alleinigen Vorsicht, daß er in keinem Falle gegen die Unterthanen auftreten, weder ein Geschäft, wo es auf die Vertretung einer landesfürstlichen Domaine, oder sonstigen Herrschaft, oder eines Guts der aufgehobenen Klöster ankäme, auf sich nehmen könne.«

In Bezug auf die Vertretung der Unterthanen lautete das früher erlassene Gesetz dahin, daß nicht nur die behausten Rusti-

[1]) Auswanderungs-Patent v. 24. März 1832. §. 29.

calisten, sondern auch alle Dominicalisten, Inkleute und Grundholden, welche als Unterthanen angelobet haben, das ist, welche entweder in Ansehung ihrer Person oder Sache, oder ihrer Person und Sache zugleich dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen, als wirkliche Unterthanen anzusehen, und in allen denjenigen Fällen, welche der zwei und dreißigste Absatz des Unterthans-Patentes ausdrücklich und umständlich angibt, von dem Fiskalamte unentgeldlich zu vertreten sind. Hiernach sollen alle Gerichte bei Uebernahme und Entscheidung der Streitsache eines Unterthanes, dessen Eigenschaft in Bezug auf den nexum subditelae jedesmal genau untersuchen [1]). Später wurde über die gemachte Anfrage: ob und in wie fern bei Rechtsstreiten zwischen einem Dominium und einem Gegner, der zwar ihr Grundhold ist, aber seiner Person nach nicht zu dem unterthänigen Landvolke gehöret, und über dessen Person ihr keine obrigkeitliche Gewalt zusteht, die fiskalämtliche Vertretung und die Beiziehung eines politischen Repräsentanten bei den Gerichts-Instanzen Statt zu finden habe? von der Hofkanzlei im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe und der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen erkannt: daß die Textirung des unter dem ». September 1797 an sämmtliche Länderstellen in dieser Beziehung erlassenen Hofdekretes nicht ganz in Uebereinstimmung mit der höchsten Entschließung vom 23. August 1797 abgefaßt worden sey. Es sind nämlich in diesem Hofdekrete nach den Worten: »In Ansehung ihrer Person« und zwar vor den Worten: »oder ihrer Person und Sache zugleich« die Worte: »oder Sache,« aus Irrung eingeflossen, und es soll darin bloß heißen: »in Ansehung ihrer Person oder ihrer Person und Sache zugleich.« Hiernach sind die beiden bemerkten Worte, »oder Sache,« als nicht beigesetzt zu betrachten, woraus folgt, daß die fiskalämtliche Vertretung und die Beiziehung eines politischen Repräsentanten in den durch das Unterthans-Patent bezeichneten Rechtsstreitfällen, wenn der Herrschaft über ihren Gegner keine Personal-Jurisdiction, son-

1) Hfd. v. 26. September 1797. Nr. 378. Hofkanzlei-Dekret v. 1. September 1797.

dern bloß eine Real-Jurisdiction zusteht, nicht Statt zu finden hat [1]).

Noch ist zu bemerken, daß in den Klagerechten, welche Unterthanen wider ihre Herrschaft unter Vertretung des Fiskalamtes anbringen, von der im § 406 der Gerichtsordnung vorgesehenen Cautionsleistung keine Rede seyn könne [2]).

Uebrigens ist in Ansehung solcher Verträge, von welchen der §. 1 des Patentes vom 1. September 1798 handelt, sich genau an die in demselben vorgezeichneten Normen zu halten, und versteht sich von selbst, daß da, wo das gesetzliche Pfandrecht der Octava eintritt, auch die Kammer-Procuratur als Vertreterin dieses Rechtes zu hören ist [3]).

Auch bei jener Untersuchung und sohinnigen Schlußfassung, die dem Appellationsgerichte über eine wegen übler obrigkeitlichen Verwaltung vorgekommene Entschädigungsklage obliegt, ist allerdings das Fiskalamt in allen denjenigen Fällen zu vernehmen, in denen die Obrigkeit sonst der Vertretung dieses Amtes zugewiesen ist [4]).

§. 16.

8. »Eine weitere, und zwar eine der wesentlichsten Pflichten seines Amtes ist die stäte genaueste Wachsamkeit auf die Befolgung der Gesetze und Anordnungen, welche sowohl in politico als justitiali und Cameralsachen erlassen werden. In welcher Absicht das Fiskalamt nicht nur allein mit aller möglichen Sorgfalt auf die Entdeckung der Uebertretungen der Gesetze, oder ihre Nichtbefolgung zu wachen, sondern auch die dießfalls an das Amt gelangende Denunciationen aufzunehmen, derselben Wahrheit aufzuklären, und entweder die andurch verwirkte Strafen einzuklagen, oder an die Landesstelle die Anzeige zu erstatten, oder falls die Amtsanzeige und Klage den Landeschef oder Gerichtspräsidenten selbst betreffen, sich an den obersten Kanzler oder obersten Justizpräsidenten nach den ein oder andern betreffenden

[1]) Hofkanzlei-Dekret v. 17. September 1829.
[2]) Hfd. v. 19. November 1784. Nr. 367.
[3]) Hofkanzlei-Dekret v. 4. Februar 1830.
[4]) Hfd. v. 13. Februar 1789.

Gegenständen mit seiner Anzeige oder Vorstellung zu wenden hat, und da das Hauptaugenmerk des Fisci auf alles jenes zu nehmen ist, was zum Besten des Staats und des landesfürstlichen Dienstes gereichet, also soll das Fiskalamt auch auf die Wirkungen der Gesetze sorgsamen Bedacht nehmen, und wenn das Amt aus selben nach gründlicher Nachforschung und standhafter Einsicht schädliche Folgen für den Staat zu entdecken vermeinte, selbe der Landesstelle ungesäumt anzeigen.«

9. »In allen Fällen ohne Ausnahme, wo die Landes- oder Finanzstelle von dem Fiskalamte eine Auskunft oder Wohlmeinung abzufordern findet, ist die Pflicht dieses Amtes, dieselbe mit möglicher Beförderung gründlich, genau und umständlich abzugeben, und hierbei jenes an Handen zu lassen, was mit Rechte und Billigkeit zum Besten des Landes, seines Fürsten und dessen Aerarii gereichen kann. Wie dann auch der Fiskus berechtiget ist, auch da, wo er nicht gefraget wird, über Dinge, so den Dienst oder die Nichtbeobachtung der Verordnungen in re, modo, et tempore betreffen, seine Anzeige proprio motu zu machen, und die Abhilfs- und Verbesserungsmittel ungefragter an Handen zu lassen.«

§. 17.

10. »So wie jedes Fiskalamt nach der Beschaffenheit des Landes eine hinlängliche Anzahl Beamten überkommen, auf die Auswahl tüchtiger Beamten der sorgsame Bedacht genommen, und das Personale auch mit einem verhältnißmäßigen Gehalt zu ihrem hinlänglichen Unterkommen versehen werden wird, als wird auch dem Fiskalamte die Beziehung der Quota Fisci noch ferners beigelassen, wobei sich dann das Amt folgende Rücksichten gegenwärtig zu halten hat:

Erstens: Sollte die Quota Fisci nur von den durch die Fiskalamtshandlung ad Aerarium einfließenden Contrabanden, Caducitäten, Abfahrtgeldern und Pönalitäten, folglich auch von jenen Strafgeldern, welche auf die von dem Fisco geschehene Anzeige den in ihren Amtspflichten ungehorsamen, oder nachlässigen Beamten höherer oder minderer Gattung werden bestimmt werden, Statt finden, jedoch solchergestalten, daß

Zweitens: das Recht der Beziehung der Fiskalquota aufrecht verbleibe, wenn wirklich aus landesfürstlicher Gnade die Fiskalaktion in ihrem Zuge sistiret, oder nach vollführtem Rechte dem unterliegenden Theile die Verbindlichkeit nachgesehen würde, also daß das Recht dieser Quota nur dann zu erlöschen habe, wenn entweder ex causa publica, vel status, oder wegen der Zweifelhaftigkeit des Rechts die ganze Fiskalklage aufgehoben und abgethan erkläret wird.

Drittens: Der Betrag dieser Quota ist erst alsdann zu berechnen, wann von dem sothaner Quota unterliegenden Betrage vorläufig die Cameraltaxe mit 20 procento abgezogen worden; dagegen findet eine vorläufige Abrechnung der Denunciantengebühr nicht Statt, sondern diese ist erst nach Abzug der Quota Fisci zu berechnen.

Viertens: Solle diese Quota Fisci mit 10 procento von dem nach Abzug der Cameraltaxe verbleibenden Betrage in so lange berechnet werden, als von dem einzelnen Fall die Quota Fisci nicht eine Summe von 1000 Gulden übersteiget; wo dagegen in Rücksicht des höheren Betrages, der diese Summe übersteiget, die Quota nur mehr mit 5 procento, und auch dann mit der Mäßigung zu berechnen ist, daß von einem einzigen Falle die Quota Fisci nie mehr als 2000 Gulden betragen könne.

Fünftens: So wie die Quota Fisci da, wo das Amt nur aus einem einzigen Manne, nämlich dem Kammer-Procurator bestehet, diesem allein zufließet, also solle da, wo das Amt mit mehreren Individuen besetzet ist, die Vertheilung der Quota also geschehen, daß zuvörderst das Sechstel hievon excindiret, und dieses als ein Praecipuum jenem zugewendet werde, der dasjenige Geschäft, aus welchem die Quota entstehet, selbst bearbeitet, und hierbei in den verfaßten Schriften und Bearbeitungen die Feder geführet hat, von den übrigen Theilen der Quota aber hat in jenen Fällen, wo neben dem Kammer-Procurator nur ein Fiskal-Adjunct sistematisiret ist, der Kammer-Procurator zwei Drittel, der Fiskal-Adjunct ein Drittel zu beziehen, in jenen Fällen aber, wo bei dem Amte mehrere Individuen bestehen, hat der

Hammer-Procurator die Hälfte, und die andere Hälfte die sämmtlichen Fiskal-Adjuncten in gleichen Theilen zu überkommen.«

§. 18.

In Bezug auf die Fälle der Abnahme, dann auf die Art der Berechnung und Vertheilung derselben sind seit Erscheinung der Fiskal-Instruction verschiedene Verordnungen erflossen, nämlich:

a) Damit sich in der Berechnung der Quota Fisci in Contraband-Fällen bei allen Bankal-Administrationen gleichförmig benommen werde, wurde festgesetzet:

1. daß diese Berechnung nur von den durch die Fiskal-Amtshandlung ad aerarium einfließenden Contrabanden Statt habe;
2. diese ist, wenn der durch das Fiskalamt eingebrachte Contrabandbetrag in einzelnen Fällen die Summe von 1000 Gulden nicht übersteiget, mit 10 Procent; in Ansehung des diese Summe übersteigenden höheren Betrages aber nur mit 5 Procent, und auch dann mit der Mäßigung, daß von einem einzelnen Falle die Quota Fisci nie mehr als 2000 Gulden betragen darf, zu berechnen.
3. Von dieser nach gleich erwähnter Berechnung ausfallenden Quota Fisci ist sodann erst die Cameraltaxe mit 20 Procent an das Cameral-Zahlamt abzuführen [1]).

Diese Verordnung wurde aber später zur Vermeidung einer irrigen Auslegung dahin berichtiget, daß diese Quota in so lange mit 10 vom Hundert zu berechnen sey, als der dadurch ausfallende Betrag 1000 fl. nicht übersteigt; von dem übrig bleibenden höheren Betrage jener Summe aber, von welcher diese Quota abgenommen wird, ist solche mit 5 vom Hundert, jedoch mit der bereits anbefohlenen Mäßigung zu bestimmen, daß dieselbe nie mehr als 2000 fl. im Ganzen betragen könne [2]).

---

1) Hofkammer-Dekret v. 6. März 1804.

2) Hofkammer-Dekret v. 2. Oktober 1804.

Uebrigens muß die 20 percentige Cameraltaxe nicht mehr an das Provinzial-Cameral-Zahlamt, sondern unmittelbar an die betreffende Gefällscasse abgeführet werden [1]).

b) Ueber die von dem ständisch verordneten Collegium gestellte Anfrage: in wie fern der Anspruch der Hof- und n. ö. Kammer-Procuratur auf die Fiskal-Quota gegen den Recrutirungs- und Reengagirungsfond bei Vermögens-Confiscationen als geltend angesehen werden könne, wurde Nachstehendes erinnert:

Nach dem §. 10 der Fiskal-Instruction vom Jahre 1783 gebührt dem Fiskalamte die Quota Fisci von allen durch die Amtshandlungen des Fiscus ad aerarium einfließenden Caducitäten, da nun nur dem Staate das Recht zustehet, ein Vermögen als caduc zu erklären, und es hier nicht darauf ankömmt, welche Bestimmung die Staatsverwaltung einem eingegangenen Vermögen gibt, indem der Fiskus hier immer als Vertreter des Staatsvermögens eintritt, so gebührt ihm von dem eingebrachten Deserteurs-Vermögen die Fiskal-Quota um so mehr, als wenn der von diesem Vermögen entstandene Recrutirungs- und Reengagirungsfond nicht hinreichte, der Abgang immer vom Staate getragen werden muß [2]).

§. 19.

c) Da es vorgekommen ist, daß sich bei der Abnahme der den Fiskalämtern gebührenden Fiskal-Quota in jenen Fällen, wo das einzubringende Vermögen in Beträgen verschiedener Valuta bestehet, nicht nach gleichen Grundsätzen benommen werde, und da man sich ferner aus einem besonderen Falle überzeuget hat, daß durch Vereinzelung der Summen, die zu einem und demselben Vermögen gehören, ein selbst das Maximum der Fiskal-Quota übersteigender Betrag behoben wird, so fand sich die allgemeine Hofkammer

[1]) Hofkammer-Dekret v. 1. September 1824.

[2]) Hofkammer-Dekret v. 22. September 1817.

nach vorläufig mit der vereinten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle gepflogenen Rücksprache veranlaßt, zur Erzielung einer Gleichförmigkeit und zur Abstellung des angedeuteten Mißbrauches, in so weit er noch hie und da Platz greifen sollte, folgende Bestimmungen zur Richtschnur vorzuschreiben:

1. Die Fiskal-Quota ist in Zukunft in Conv. Münze zu bemessen, die durch die Amtshandlungen der Fiskalämter für das Aerarium eingebrachten Summen mögen nun in Wiener Währung oder in Conv. Münze, allein oder zum Theile in Wiener Währung, Conv. Münze und öffentlichen Fonds-Obligationen bestehen; jedoch ist in dem ersteren Falle die Wiener Währung nach dem Kurse von 250 auf Metall-Münze zu reduciren, gleich wie in dem dritten Falle nebst dieser Reduction der Wiener Währung, auch bei den Fonds-Obligationen der börsemäßige Werth derselben, so wie er am Tage der Einzahlung in eine Staatscasse auf der Wiener Börse bestanden hat, auszumitteln kömmt, wornach also erst von dem ganzen auf Conv. Münze zurückgeführten Betrag die Quota Fisci zu berechnen seyn wird. Kommen solche Obligationen vor, die öfters durch mehrere Wochen in den Börsezetteln nicht erscheinen, so ist der, vor der gedachten Einzahlung zuletzt bekannt gemachte börsemäßige Werth zum Anhaltspunkte zu nehmen.

2. Wiewohl es sich öfters ereignet, daß in einem und demselben Falle mehrere Amtshandlungen erforderlich sind, um die dem Aerario zufließenden Contrabande, Caducitäten, Abfahrtsgelder und Pönalitäten einzubringen, so ist es den Fiskalämtern dennoch nicht gestattet, für jede solche mit einer theilweisen Geldabfuhr verbundene einzelne Amtshandlung die Fiskal-Quota anzusprechen, sondern dieses letztere hat nur dann zu geschehen, wenn sämmtliche auf einen Fall Bezug nehmende Amtshandlungen vollendet, folglich die von einer Contraband, Caducität ꝛc. ꝛc. herrührenden Aerarial-Forderungen

eingehoben sind. Hierbei versteht es sich aber, daß, weil die Fiskal-Quota nicht nach jedesmaliger Ablieferung, sondern erst nach ganz zu Stande gebrachter Amtshandlung berechnet und angewiesen wird, den inzwischen allenfalls von dem Fiskalamte ausgetretenen Mitinteressenten die Rechte auf ihren Antheil von den abgeführten Beträgen vorbehalten zu bleiben haben [1]).

§. 20.

d) Aus Anlaß mehrerer Anfragen über die richtige Anwendung des §. 10 der Fiskalamts-Instruction vom März 1783, in Bezug auf die den Fiskalämtern zustehende Fiskal-Quota, und deren Bemessung aus den Contrabanden, wurde befunden, Nachstehendes zu bestimmen.

Es handelt sich hierbei um zwei zu erläuternde Punkte:

1. Welche Contrabande werden als durch Amtshandlungen des Fiskalamts ad Aerarium eingebracht angesehen?

2. Wie weit erstreckt sich der Anspruch der Quota Fisci bei den durch Fiskal-Amtshandlungen erwiesenen und eingebrachten Contraband-Forderungen?

Die rücksichtlich beider Fragepunkte in der Instruction vom März 1783 enthaltenen Bestimmungen scheinen im Geiste derselben und mit Beachtung der Erläuterungen, die bereits hierüber in späteren Jahren theilweise von der allgemeinen Hofkammer hinausgegeben worden sind, in nachstehender Art ausgelegt werden zu sollen.

Zu 1. Contrabande werden als durch Fiskal-Amtshandlungen ad Aerarium eingebracht angesehen, wenn sich die Einbringung entweder als ein unmittelbarer Act des Fiskalamtes, oder als eine dergestalt directe Folge der Amtshandlungen des Fiskalamtes darstellt, daß diese mit der Einbringung im unmittelbaren Causalnexus stehen. Hieher gehören insbesondere:

[1]) Hofkammer-Dekret v. 1. Juli 1822.

a) wenn die Einbringung mittelst gerichtlicher Executionsführung des Fiskalamtes geschieht;

b) wenn, nachdem die Contraband-Forderung von den Notionirten im Rechtswege bestritten, und durch die letztgefällte, von dem Fiskalamte erwirkte richterliche Entscheidung anerkannt worden ist, das in Folge dieser Entscheidung behauptete Contrabandgut und die eingebrachten Contraband-Geldstrafen directe den Amtshandlungen des Fiskalamtes zuzurechnen sind.

Aus dieser Erläuterung fließt, daß Contrabande nicht für fiskalämtlich eingebrachte zu betrachten sind, wenn der betretene Rechtsweg vor gefällter richterlicher Entscheidung, mithin früher, als das bestrittene Contrabandrecht durch ein richterliches Urtheil der Gefällsverwaltung zugesprochen wird, verlassen, und die Sache, statt sie auf diesem Wege auszutragen, im Gnadenwege ausgeglichen oder geschlichtet wurde.

Zu 2. Die Quota Fisci gebührt den Fiskalämtern von dem Gesammtbetrage der durch Fiskal-Amtshandlungen eingebrachten Contraband-Forderungen nach vorläufigem Abzuge der 20 procentigen Cameralsatze, ohne Ausscheidung der Anzeigers- und Ergreifers-Antheile.

Von dieser Regel darf nur ausnahmsweise dann abgegangen, und die Fiskal-Quota von den durch das letztgefällte richterliche Erkenntniß zugesprochenen Contraband-Forderungen, nach ihrer ganzen Größe, ohne Rücksicht auf die wirkliche Einbringung bemessen werden, wenn die nicht eingebrachte richterlich zugesprochene Forderung vollkommen einbringlich war, und bloß aus besonderer Gnade dem Sachfälligen nachgesehen wurde; ohne daß diese Nachsicht ex causa publica vel status oder wegen Zweifelhaftigkeit des Rechtes bei Fortsetzung des Rechtszuges verfügt wurde.

Da die Beurtheilung der Einbringlichkeit mit dem Vorbehalte der keinen Anspruch auf eine Fiskal-Quota begründenden Nachsicht ex causa publica im Zusammenhange steht,

so muß sie lediglich jenen Behörden, welche die Strafnachsicht verfügt haben, überlassen bleiben.

Führt die bei Fortsetzung des Rechtszuges zu besorgende Zweifelhaftigkeit des Rechtes eine Milderung der bereits von einer Gerichts-Instanz zugesprochenen Contrabandstrafe im außergerichtlichen Wege herbei, so gebührt die Fiskal-Quote dem Fiskalamte nur von dem wirklich eingebrachten gemilderten Strafbetrage.

Aus diesen Erläuterungen fließt nun:

1. daß, wenn einer Partei nach der Bestätigung des Straferkenntnisses von einer richterlichen Instanz im Gnadenwege eine Strafmilderung zu Theil wird, ohne daß dieser eine causa publica vel status oder die Zweifelhaftigkeit des Rechtes bei Fortsetzung des Rechtszuges zu Grunde liegt, dem Fiskalamte die Quota von dem vollen richterlichen zugesprochenen Strafbetrage nach dem Maße seiner wirklichen Einbringlichkeit, sonst aber nur von der wirklich eingebrachten Contraband-Forderung gebühre;
2. daß das Fiskalamt vollgültigen Anspruch auf die Quota von jenen Strafgeldern habe, welche von den Parteien bloß in Folge dessen, weil sie im Rechtswege sachfällig geworden sind, erlegt werden, ohne die gerichtliche zwangsweise Eintreibung abzuwarten;
3. daß dem Fiskalamte die Quota von der gesammten einbringlichen Contrabandstrafe, welche die sachfällige Partei nach ganz durchgeführtem Rechtsstreite zu treffen hätte, ohne Rücksicht auf die derselben zu Theil werdende Strafmilderung zustehe, wenn diese nicht ex causa publica vel status Statt findet;
4. endlich, daß die bloße Pränotation einer Contrabandstrafe noch keinen Anspruch auf die Fiskal-Quota und Cameraltaxe begründe [1]).

11. Nebst der Quota Fisci soll auch den Fiskal-Beamten die gewöhnliche Denunciationsgebühr in jenen Fällen abgereichet

[1]) Hofkammer-Dekret v. 9. August 1829.

werden, wo sie selbst eine Entdeckung gemacht, und das fiskalische Recht standhaft ausgewiesen haben: und zwar solle sothane Denünciationsgebühr jenem Beamten allein, und ohne alle Theilung gebühren, dem die geschehene Entdeckung zu verdanken ist.«

§. 21.

12. »Wenn das Fiskalamt seiner Bestimmung entsprechen will, ist selbem zuförderst eine genaue Kenntniß der Gesetze und Landesverfassungen nöthig; zu diesem Ende soll jedes Fiskalamt, so viel es die derzeit bestehenden Gesetze betrifft, sich die sämmtlichen Gesetzbücher und Sammlungen, so weit ein oder anderes nicht damit bereits versehen seyn sollte, ungesäumt herbeischaffen, und jene Normativen und Generalien, mit welchen dasselbe nicht versehen ist, und die auch in den Gesetzbüchern und Sammlungen nicht enthalten sind, ungesäumt bei den Registraturen der Hof- und Länderstellen, wo nämlich dieselbe immer befindlich seyen, dermaßen ausheben, daß, wenn die Stelle mit mehreren Exemplarien versehen ist, dem Fiskalamte eines sogleich hievon ausgefolget, von den übrigen Gesetzen aber, die entweder im Drucke nicht erschienen sind, oder wovon die Stelle selbst nicht mehrere Exemplarien hat, eine Abschrift nach und nach aus der Kanzlei der Stelle verschaffet werde.«

13. »In Rücksicht der künftig erfolgenden Gesetze werden die Hof- und Länderstellen angewiesen, jedem Fiskalamte, so wie das Gesetz erfolget und kund gemacht wird, von den im Druck erscheinenden ein Exemplar, von den übrigen aber eine Abschrift unverzüglich mitzutheilen.«

14. »So wie sich dahero das Fiskalamt äußerst zu bewerben hat, sich eine complette Sammlung aller Landesgesetze zu verschaffen, und selbe in dem Amte wohlverwahrt aufzubehalten also solle auch hierüber ein genauer vernünftiger Index in solcher Art gefasset werden, damit in jedem Gegenstande sogleich alle bestehende Gesetze sich gegenwärtig gehalten, und nachgesehen werden mögen.«

15. »Was in den vorstehenden Paragraphen von den Landes-

gesetzen bemerket worden, ist auch von den Verfassungen in den politischen und Finanzgeschäften zu verstehen, so weit selbe nur immer mit der Bestimmung der Fiskalämter eine Beziehung haben mögen, als um deren standhafte Kenntniß sich das Fiskalamt bestens zu bewerben hat: zu welchem Ende demselben bevorstehet, in den Archiven, Registraturen, Expedits und Buchhaltereien von den auf die Landesverfassung Beziehung nehmenden Urkunden die Originalien einzusehen, und vidimirte oder simple Abschriften, je nachdem er deren in seinem Amte bedarf, zu begehren; auch solle ihm ein- so anders, so weit die anverlangten Urkunden nicht von besonderem Geheimnisse oder Bedenken sind, ohne weiteren ertheilet werden; wo dagegen bei einer in der Urkunde vorfallenden besondern Bedenklichkeit die Einsicht des Originals, und Ertheilung der Abschrift nur mit Vorwissen und Begnehmigung des Präsidenten jener Stelle, aus dessen Amte die Urkunde von dem Fiskalamte erhoben werden will, zu gestatten ist. Und hat das Fiskalamt die zu seiner Notiz gelangende Urkunden, wenn sie nicht allgemein kund gemacht sind, in so weit geheim zu halten, als es nicht seine Amtshandlung zur Nothwendigkeit machet, selbe dem Richter, oder einer andern landesfürstlichen Stelle vorzulegen, dem Gegentheile hievon die Mittheilung oder einen sonstigen zum höchsten Dienst selbst gereichenden Gebrauch zu machen, außer denen Niemandem eine Einsicht oder eine Abschrift hievon zu gestatten ist.«

§. 22.

16. »Und damit das Fiskalamt seine Amtspflicht desto sicherer zu erfüllen, und gegen die nachlässigen, von was für einer Stelle sie immer seyen, sein Amt handeln zu können in Stand gesetzt werde, so wird der Kammer-Procurator, dem jedesmal der Titel eines Gubernial- oder Regierungsrathes beigelegt wird, berechtiget, als Zuhörer ohne Voto sowohl den Sessionen des Politici, als der Judicialstellen nach Belieben beiwohnen zu können.«

Die in diesem §. 16 der Fiskalamts-Instruction den Fiskal-

ämtern gestattete Beiwohnung bei den Sitzungen der Judicial-Stellen, ist keinerdings auch auf die Berathschlagungen über Rechtsgeschäfte zu verstehen, bei denen das Fiskalamt als Vertreter eingeschritten ist [1]).

§. 23.

17. »Es hat aber das Fiskalamt seine Aufmerksamkeit auch auf die Gesetze und Verfassungen der auswärtigen, besonders der angränzenden fremden Staaten in jenen Fällen zu nehmen, wo es auf die Ausübung des juris reciproci ankommen dürfte, und wird sich das Fiskalamt alles Fleißes angelegen halten, in eine umständlichere Kenntniß dießfalls zu gelangen; wobei dann vorzüglich jene Staaten Rücksicht verdienen, mit welchen dießländige Unterthanen im Handel, oder sonstiger mehreren Verbindung stehen.«

18. »In gleicher Art hat sich das Fiskalamt die Gränzen des Landes, für welches dasselbe bestimmet ist, und die Urkunden, auf welche sich dieselben gründen, die Eintheilung des Landes in ihre Kreise, und die in jedem Lande befindlichen Dominien, und derselben Besitzer bekannt zu machen.«

19. »So weit dem Fiskalamt sich die zuerst gedachten Kenntnissen führende Urkunden zu verschaffen, und also in ihren umständlichen Inhalt eingehen zu können nicht möglich seyn sollte, hat sich das Amt wenigstens zu bestreben, die Existenz derselben, ihre Data, und den Ort, wo sie im erforderlichen Falle ausgeforschet werden mögen, bekannt zu machen, um wenigstens durch diese Notiz bei fürwaltenden nöthigeren Umständen zur gründlichen Kenntniß der Sache selbst gelangen zu können.«

20. »Es ist jedoch nicht genug, daß um alle diese Kenntnisse sich die bei dem Fiskalamte angestellte Individua für sich allein bestreben, sondern wie sie sich dieselben wechselweise mitzutheilen haben, so sollen auch durch Aufbewahrung der Urkunden in der Registratur, dann durch Eintragung der wichtigen, für das Land

[1]) Hfd. v. 7. April 1789, Nro. 998.

und ihren Fürsten interessanten Kenntnisse in eigene Ingedenkbücher diese Kenntnisse auf die Nachfolger übertragen, und andurch zum Besten des Dienstes gleichsam verewiget werden.«

21. »Hat nun das Fiskalamt durch diese Wege sich die Kenntnisse der bestehenden landesfürstlichen Anordnungen erworben, so hat dasselbe auch sich in allen Gegenständen derselben angelegen zu halten, mit ununterbrochener Wachsamkeit zurückzusehen, ob sothane Anordnungen in Befolgung kommen, und es hat sich zu bestreben, daß keine Uebertretung, so weit es nur immer die Kräfte des Amtes zulassen, verborgen und unbestraft bleibe. Zwar lassen sich die Mittel und Wege, wodurch das Fiskalamt zur Entdeckung der Uebertretungen gelangen mag, unmöglich vorschreiben, da selbe von zu vielen Umständen, oft von geringfügigen Benehmungen abhängen; allein es kann sich dießfalls auf die Amtspflicht, den Fleiß und die Bescheidenheit der Amts-Individuen und ihre gemeinsame Wirkung mit vereinten Kräften um so zuverläßiger vertrauet werden, als die eigene Entdeckung derlei Unfugs immer dem Fiskalamte zu einem vorzüglichen Verdienste gereichen wird.«

§. 24.

22. »Und so wie die sämmtlichen Hof-, Länder- und Gerichtsstellen angewiesen werden, alles jenes ungesäumt an das Fiskalamt gelangen zu lassen, was ihnen bei was immer für einer Gelegenheit als ein zur dießseitigen Amtshandlung gehöriges Geschäft auffällt, also ist auch keinem Anstande ausgesetzt, daß dießfalls die nicht nur gestattete, sondern durch verheißene Belohnungen aufgemunterte Denuntiationen dem Amte in aller Art zu Statten kommen werden, ob welcher letzteren folgende Benehmen und Rücksichten vorgeschrieben sind.«

23. »Eine Denuntiation kann zwar bei jedem in dem Fiskalamte angestellten Individuo geschehen, in welches der Denuntiant das Vertrauen setzet; wenn jedoch der Denuntiant sich dießfalls nicht an den Kammer-Procurator selbsten gewendet hat, so sind die anderweiten Individua des Amts verpflichtet, von den

an sie gelangten Denuntiationen dem Kammer-Procurator sogleich Eröffnung zu thun, der dann dafür zu sorgen hat, damit jede Denuntiation in ein eigens zu führendes Denuntiations-Protokoll kurz, aber dennoch nach den wesentlichen Umständen eingetragen werde.«

24. »Die Denuntiation kann auch anonymisch geschehen, und ist das Fiskalamt nicht berechtiget, auf den Namen des Denuntianten zu dringen, so wie auch der dem Fiskalamte etwa bekannt gewordene Name des Denuntianten, der geheim zu verbleiben verlanget, sorgfältigst zu verschweigen, und der Kammer-Procurator nicht einmal berechtiget ist, ihn dem Richter, oder auch einem andern Individuo des Amtes zu eröffnen.«

25. »Geschiehet die Denuntiation auf solche Art, daß sie in einem bloß wörtlichen Angeben, und in einer bloßen solchen Imputation bestehe, die durch kein Beweismittel unterstützet ist, so kann der Kammer-Procurator dieselbe ohne weiters verwerfen; doch muß er die Verwerfung in dem Denuntiations-Protokolle anmerken, und wenn sie schriftlich geschehen, muß er die Denuntiation in der Registratur, allenfalls bei vorkommender Bedenklichkeit gegen die Ehre eines sonst unbescholtenen Mannes versiegelt aufbewahren, um sich verantworten zu können, wenn etwa die bei dem Fiskalamte in keine Rücksicht genommene Denuntiation höherer Orten angebracht würde.«

26. »Nur wird bei einer so allgemeinen bloß wörtlichen Denuntiation der Fall ausgenommen, wenn sie von solcher Beschaffenheit wäre, daß das Fiskalamt leichtlich von selbst sich die Mittel und Wege zu Erforschung der Wahrheit verschaffen kann; denn in solchem Falle soll das Fiskalamt vor der Verwerfung in jene Maßregeln einschreiten, die zu Entdeckung der Wahrheit geeignet sind.«

Später wurde verordnet, daß von anonymen Anzeigen zwar in so weit Gebrauch gemacht werden soll, als wenn sie bestimmte Daten enthalten, denselben in aller Stille nachgegangen, und nähere Inzichten ohne alles Aufsehen und Weitläufigkeit erhoben werden können; allein, so wie über anonymische Anzeigen

niemals sogleich förmliche Untersuchungen eingeleitet und Beschuldigte in Weiterungen gezogen werden sollen, so sind diejenigen anonymischen Anzeigen, die keine bestimmten Daten enthalten, ohne alle Achtung darauf zu verwerfen [1]).«

27. »Ist aber die Denuntiation umständlich, und mit an Handenlassung der Beweismittel begleitet, und der Denuntiant bekannt, so hat sich das Fiskalamt mit selbem in solches Einvernehmen zu setzen, damit von ihme alles, was nur immer zu Behauptung der aus der Denuntiation fließenden Gerechtsamen dienlich seyn kann, in einer Art vernommen werde, die einerseits der Erforschung reiner Wahrheit angemessen ist, andererseits aber das Fiskalamt gegen Widersprüche des Denuntianten, gegen arglistige, boshafte, und nur aus niedrigen Nebenabsichten geleitete Denuntiationen sicher stelle.«

§. 25.

28. »In allen Fällen, wo es auf Caducitäten, Uebertretungen der Gesetze, Verkürzung der Gefälle, und die hieraus fließende Pönalitäten ankömmt, sind alle Obrigkeiten dem Fiskalamte zu Erforschung der Beweismittel hilfliche Hand zu bieten schuldig. Und ist in dieser Absicht das Fiskalamt berechtiget, sich unmittelbar an dieselbe zu verwenden, und wenn es binnen der den Umständen angemessenen Zeitfrist eine standhafte Auskunft und thätige Mitwirkung nicht erhielte, die saumige Obrigkeit bei der ihr vorgesetzten Stelle anzuzeigen, damit sie zur Verantwortung gezogen, und das Dienliche in der Sache selbst fürgekehret werde. Gleichwie auch besonders die Kreisämter angewiesen sind, dem Fiskalamte auf Ersuchen sorgsamst hilfliche Hand zu bieten.«

Uebrigens besteht auch noch die besondere Vorschrift, daß alle Obrigkeiten und Justizbehörden bei strenger Verantwortung den Fiskalämtern nicht nur allein in Erfüllung ihrer Amtspflichten, besonders in allen Fällen, wo es auf Caducitäten, Ueber-

[1]) Hfd. v. 19. Dezember 1791, Nro. 228.

tretungen der Gesetze, Verkürzung der Gefälle, und hieraus fließende Pönalitäten ankömmt, sowohl zu Erforschung der Beweismittel mit allem Eifer und Nachdruck hilfliche Hand bieten, als die von dem Fiskalamte anverlangenden Auskünfte standhaft und gründlich mit möglicher Beförderung unverweigerlich erstatten, sondern auch, daß sie, was ihnen bei was immer für Gelegenheit als ein zur Fiskalamtshandlung gehöriges Geschäft ausfällt, dahin ungesäumt gelangen lassen sollen [1]).

§. 26.

29. »Die Correspondenz von Seiten des Fiskalamtes hat mit l. f. Gerichts- und Landesstellen durch Abgebung ordentlicher Amtsberichte oder Amtsanzeigen zu geschehen. Mit den Kreis- und sonstigen landesfürstlichen Aemtern, oder auch mit Obrigkeiten ist die Correspondenz durch Noten zu führen, die im Namen des Amtes zu fassen, und von dem Kammer-Procurator eigenhändig zu fertigen sind.

Aus Gelegenheit eines vorgekommenen Falles, wo von dem Fiskus einer Provinz das Ansinnen gestellt worden, bei den Magistraten und Ortsgerichten in Vormerkungs-, Verbots- und Executions-Angelegenheiten nicht mittelst instruirten Gesuches, sondern durch Noten einschreiten zu können, wurde zur genauesten Darnachachtung die Richtschnur ertheilt:

Da gegen den Fiskus überhaupt der Rechtsgrundsatz besteht, daß derselbe, so oft er als Partei auftritt, sich den für Parteien vorgeschriebenen Gesetzen fügen müsse, und da er sich nach der für sämmtliche Fiskalämter erlassenen allgemeinen Instruction vom 10. März 1783, §. 39, in der Antretung einer Streitsache, in der Vollführung des Rechtszuges oder der Execution, so wie in allen sonstigen Rechtsgeschäften genauest nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu achten hat, so ist im Einverständnisse mit der Hofkammer von der obersten Justizstelle

[1]) Hfd. v. 2. Mai 1783, Nro. 205.

das bemerkte Ansinnen des recurrirenden Fiskus zurückgewiesen worden [1]).

Aus Anlaß des in Galizien vorgekommenen Falles, daß die dortige Kammer-Procuratur in einem Rechtsstreite des Militär-Aerariums gegen den Jaroslauer Magistrat ihre Berichte und sonstigen Acten dem General-Commando im Wege der Landesstelle zukommen ließ, wodurch der Gang des Prozesses gestört und verzögert wurde, wurde bedeutet: daß die Vorschrift, vermöge welcher die Correspondenz der Civil-Behörden mit den ihnen im Range vorgehenden Militär-Behörden in der Regel an die in dem Lande vorgesetzte obere Behörde zu leiten ist, nicht auch auf die Correspondenz der Fiskalämter mit den Militär-Behörden in jenen Fallen auszudehnen sey, wo es sich um Vertretungen des Militär-Aerariums, oder um sonstige rein militärische Rechtsgegenstände handelt, in welchen Fällen der Zug der Geschäfte unmittelbar an die General-Commanden, und in den neu erlangten Ländern an die Militär-Ober-Commanden zu richten ist [2]). «

§. 27.

30. »Ehe das Fiskalamt über eine entstandene Entdeckung und die eingeholten Beweismittel in eine Amtshandlung vor Gericht einschreitet, hat der Kammer-Procurator wohl zu erwägen, ob das aus der Entdeckung fließen sollende Fiskalrecht auch in sich selbst gegründet, oder ob er dasselbe auch nach Recht und Gesetz zu erweisen vermögend seye: denn Niemand solle ohne hinlänglichen Grund mit einer Fiskal-Action belanget werden. Er mag dießfalls mit den übrigen Amts-Individuen zu Rathe gehen, und ist hiebei nur auf der Sache wahre Beschaffenheit, nicht aber auf einige Rücksichten der Person oder sonstige Nebenumstände zurück zu sehen. «

31. »Findet das Fiskalamt die Antretung der Klage keinem Bedenken unterliegend, und sich zur standhaften Vertheidigung

---

[1]) Hofkammer-Dekret v. 6. August 1818, Zahl 32923.

[2]) Hofkanzlei-Dekret v. 11. Oktober 1820, Nro. 1710.

hinlänglich instruirt, so solle dasselbe ohne weitern sein Amt handeln, ohne daß es einer Anzeige an eine höhere Behörde, oder der Gewärtigung eines dießfälligen Auftrages bedürfe, massen vielmehr in die ungesäumte Amtshandlung einzugehen des Amtes Pflicht ist.«

32. »Fände dagegen das Amt die zu vertretende Rechten zweifelhaft, die Beweismittel unzureichend, oder sich einer noch nähern Information benöthiget, hat das Amt bei der Landes- oder Finanzstelle, je nachdem das Geschäft in einen politischen oder Finanzgegenstand einschlägt, sich anzufragen, und die weitere Belehrung zu gewärtigen, massen das Fiskalamt außer des hieoben §. 25 angezeigten Falles nicht berechtiget ist, von Inkaminirung seiner Klage abzuweichen.«

33. »Eine gleichmäßige Anfrage ist auch in allen Fällen ohne Ausnahme nöthig, wo dem Fiskalamte von einer andern Partei eine Klage zukömmt, und also das Amt in der Sache als Beklagter einschreiten solle, massen das Amt ohne vorläufige Belehrung von der Landes- oder Finanzstelle in eine litis contestationem sich einzulassen nicht berechtiget ist.«

Hier ist zu bemerken:

a) Da der Fiskus nicht berechtiget ist, sich über die Streitsache, bei welcher derselbe einschreitet, zu vergleichen, so kann er auch nicht unter jene Parteien gezählet werden, welche gemäß §. 203 der allgemeinen Gerichtsordnung den Haupteid aufzutragen befugt sind [1]), sondern er muß hiezu die besondere Bewilligung der Behörde erhalten haben, welcher die Obsorge über das Object des Streitgegenstandes zustehet, bewirken und beibringen [2]).

b) Wenn in einem Streite das Fiskalamt sowohl den Kläger als den Beklagten zu vertreten hat, soll das Fiskalamt von der Vertretung sowohl des einen als des anderen Theiles

---

[1]) Hfd. v. 20. Februar 1786, Nro. 528.

[2]) Hfd. v. 11. September 1784, i), Nro. 336; und v. 3. November 1789, Nro. 1069.

ganz entfernt, und jedem Theile von der Landesstelle ein besonderer Vertreter von Amtswegen bestellet werden; wo sich sodann jeder dieser zwei auftretenden Vertreter bei dem Fiskalamte, wie er in seiner Vertretung vorzugehen habe, gleichwohl Raths erholen kann [1]).

c) Da die vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltungen in ihrer dermaligen Stellung sowohl über das Interesse des Gefälls-Aerars als jenes der Staats- und Stiftungs-Fonds-Güter zu wachen haben, so ist von der allgemeinen Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle beschlossen worden, daß das bisher der Regierung zugestandene Befugniß der Ernennung der Vertreter bei Rechtsstreiten zwischen dem Gefälls-Aerar und einer Staats- oder Stiftungsfonds-Herrschaft nunmehr an die vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung übertragen wurde, welche sich hiebei nach Maßgabe des Justiz-Hofdekretes vom 30. November 1789 zu benehmen haben wird. Was hingegen die aus politischen Verhandlungen entspringenden Rechtsstreite zwischen Staats- und Stiftungsfonds-Gütern und Unterthanen belangt, so wird die Ernennung des Vertreters für die Herrschaft von der Cameral-Gefällen-Verwaltung, die für den Unterthan aber von der k. k. Landesregierung auszugehen haben, weshalb die Kammer-Procuratur in solch einem Falle in Bezug auf den ersteren den Vorschlag an die vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung, in Bezug auf den letzteren aber an die k. k. Landesregierung zu erstatten haben wird [2]).

§. 28.

34. »Den Revisionszug, der ohnehin immer zwei verschiedene Urtheile voraussetzt, soll das Fiskalamt ohne Anfrage antreten,

---

[1]) Hfd. v. 30. November 1789, Nro. 1080.

[2]) Hofkammer-Dekret v. 5., n. d. Regierungs-Verfügung v. 16. Februar 1832.

und also auch in einer einmal angefangenen Rechtssache den Appellationszug, wenn es in dem Urtheile der ersten Instanz nicht in die Unkösten verfället worden. Wo dagegen bei einer von dem ersten Richter erfolgten Verfällung in die Unkösten das Amt sich bei der Landesstelle gehörig anzufragen hat, ob die Appellation zu prosequiren komme, oder nicht.«

§. 29.

35. »Wird von dem Fiskalamte in eine Amtshandlung eingeschritten, so hanget von dem Kammer-Procurator ab, ob er ihre Führung selbst auf sich nehmen, oder aber einem andern Individuo seines Amtes auftragen wolle; doch hat er sich hiebei gegenwärtig zu halten, daß die wichtigste und schwerste Arbeiten von ihm vorzüglich selbsten übernommen werden müssen, daß er bei Zutheilung eines Geschäfts an ein anderes Individuum auch Rücksicht nehmen müsse, ob dasselbe dem Geschäfte hinlänglich gewachsen seye; wie dann der Kammer-Procurator auch in diesen Geschäften die erste Anleitung, wie das Geschäft anzugreifen seye, zu ertheilen, und die wichtigeren Schriften zu dem Ende zu durchgehen hat, damit nichts Anstößiges vorkomme, nichts dem Rechte Gedeihliches hinwegbleibe. Endlich sind auch die Geschäfte mit einer billigen Gleichheit zu vertheilen, damit kein Amts-Individuum zu sehr geschonet, keines zu übermäßig beladen werde. Und hat der Kammer-Procurator für alle von dem Fiskalamte verfassende Schriften und seine Untergebene zu haften.«

§. 30.

36. »So wie der Fall einer Fiskal-Amtshandlung vorfällt, hat das Amt ungesäumt den sorgsamen Bedacht zu nehmen, ob nicht etwa zur Bedeckung des von dem Amte ansprechenden Rechts ein einsweiliges richterliches Sicherstellungsmittel erforderlich seye, und wenn das Amt hiezu berechtiget zu seyn glaubet, ist hierwegen das Dienfame ohne weitern anzubringen. Gleichwie es auch wegen ungesäumter Apprehendirung des in eine Caduci-

tät oder Strafe verfallenen Guts das Erforderliche ungesäumt fürzukehren hat.

Hier ist zu bemerken:

a) Bei Gelegenheit eines vorgekommenen Falles, wo im Jahre 1774 einige wegen eventueller Abtretung von Häusertheilen an das Aerarium von den Hauseigenthümern ausgestellte Reverse nicht grundbücherlich vorgemerkt, sondern nur in den Acten aufbehalten wurden, und dieses zur Folge hatte, daß das Aerarium bei dem eingetretenen Falle die Häusertheile wieder einlösen mußte, haben Seine Majestät mittelst allerhöchsten Befehls anzuordnen geruhet, den Behörden einzubinden, darauf zu sehen, daß künftighin in solchen Fällen, wo zu Gunsten des Aerariums eine Last oder sonstige Verbindlichkeit auf eine Realität übernommen wird, die darüber ausgestellten Reverse und sonstige Urkunden zur Beseitigung eines ähnlichen Nachtheiles immer grundbücherlich und landtäflich vorgemerket werden [1]).

b) Unterlieget keinem Anstande, daß, wenn das Fiskalamt bei Bewirkung eines Verbothes die zu dessen Rechtfertigung erforderliche Klage in den §§. 290 und 291 der b. G. O. vorgeschriebenen vierzehn Tagen nicht erreichen kann, dagegen durch beglaubte Urkunden ein oder anderen gegründeten Hemmungsumstand darzuthun vermag, ihm bevorstehe, vor Verfließung der ersten Hälfte der zur Einbringung dieser Klage bestimmten Frist eine Erweiterung anzusuchen, die ihm von dem Richter der Ordnung nach in so weit zu bewilligen ist, als das Fiskalamt darzuthun vermag, daß es die Behebung des Hemmungsumstandes der Ordnung nach betrieben habe, und selbe ohne sein Verschulden fortwähre [2]).

c) Dem Fiskalamte könne auch in Folge §. 298 der Gerichtsordnung vor erfolgtem richterlichem Urtheile eine Execution nicht bewilliget werden; die Sicherheit des Aergriums aber könne auch ohne Ergreifung einer Execution durch die

[1]) Hofkammer-Dekret v. 6. November 1818.

[2]) Hfd. v. 18. September 1786, b).

in der Gerichtsordnung vorgesehenen Wege der Verbothe, Sequestrationen, Arreste und anderweiten Sicherstellungsmittel geschehen, zu deren Erwirkung sich das Fiskalamt lediglich durch Darthuung hangender Inquisitionen, oder durch Vorlegung der Verordnungen der Hof- und Länderstellen zu legitimiren habe [1]).

c) In Hinsicht der Sicherstellung solcher Forderungen, die zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet sind, sondern, worüber den politischen Behörden allein die Untersuchung, Entscheidung und Execution zustehet, ist festgesetzt worden: daß in solchen Gegenständen den politischen Behörden das Befugniß, die erforderliche Sicherstellung zu veranlassen, und wegen derselben Vollstreckung die Gerichtsbehörden unmittelbar durch Ersuchschreiben anzugehen, oder hierzu den Fiskalämtern den Auftrag zu ertheilen, zustehe; eine solche Sicherstellung aber durch die dießfällige Verordnung der politischen Behörde, in Folge des Hofdekrets vom 18. September 1786, schon von selbst gerechtfertiget werde, daher keiner weiteren Justificirung bedürfe [2]).

§. 31.

37. »So wie eine Fiskalklage, eine Execution oder sonstige Rechtssache angetreten wird, hat der Kammer-Procurator die Fürmerkung in einem eigenen Protocollo causarum Fiscalium zu besorgen. In diesem Protokolle ist der Tag des inkaminirten Rechtszuges, und alles, was in selbem Schritt vor Schritt vorgekommen, kurz, aber doch verständlich anzumerken, damit sich das Amt über ihre Amtsgeschäfte alle Augenblicke ausszuweisen vermöge, was vorgefallen, wie weit es in jeder Sache gekommen, und woran etwa der Verzug hafte. In diesem Protokolle sind die eigentlichen Fiskal-, die Lehens- und die Stiftungsgeschäfte abgesondert zu führen. Und ist alle halbe Jahre ein ge-

---

[1]) Hfd. v. 18. September 1786, c).

[2]) Hfd. v. 24. Oktober 1806, Nro. 789.

treuer Auszug dieses Protokolls kurz, aber doch gründlich der Landesstelle zu überreichen.«

§. 32.

38. »Was immer von einem Fiscalamt in einer Rechtssache vor Gericht zu bringen ist, muß bei dem für den nämlichen Landesbezirk bestimmten Foro Nobilium, als welches zur privilegirten Instanz des Fiskalamtes, es möge in eine Rechtssache als Kläger oder Beklagter eintreten, bestimmet ist, angebracht werden, und zwar im Namen des Fiskalamts, und nicht des einzelnen Amts-Individui, das die Vollführung des Geschäfts auf sich hat.«

Hier sind folgende nachgefolgte besondere Vorschriften zu bemerken:

1. Wenn ein nach dem Gesetze der fiskalämtlichen Vertretung zugewiesener Rechtsstreit nicht von dem Fiskalamte, sondern von einem dazu nicht legitimirten Vertreter verhandelt, oder nicht von dem den Fiskal-Geschäften eigens zugewiesenen, sondern von einem unbefugten Richter entschieden worden, muß der obere Richter immer die Verhandlung sammt dem Urtheile aufheben, und die Sache an die gesetzmäßige Vertretung und den gehörigen Richter weisen [1]).
2. Eine Streitsache, in welcher der Fiskus in Vertretung des Aerariums als Streitgenoß, entweder als Kläger oder als Beklagter, mit verflochten ist, muß immer bei der privilegirten Instanz des Fiskus angebracht werden, widrigenfalls von der Gerichtsbehörde von Amtswegen dahin verwiesen werden; es wäre dann, daß mit Genehmigung der Landesstelle die Jurisdiction durch ausdrückliche Erklärung prorogirt würde [2]); diese Regel gilt also auch bei Baustreitigkeiten und bei Klagen wegen ausständigen Zinses innerhalb der Linien der Stadt Wien ad illata et invecta, wo der

---

[1]) Hfd. v. 22. Juni 1789, Nro. 1024.

[2]) Hfd. v. 5. Jänner 1789, Nro. 947.

Fiskus sich ebenfalls nur an sein privilegirtes Forum zu halten hat.

3. In Bezug auf die besondere Instanz des Fiskus bei speciellen Vertretungen bestehen folgende gesetzliche Verfügungen:
   a) Das landesfürstliche Fiskalamt hat in Wechsel- und Berggerichts-Streitigkeiten lediglich bei den, den Wechsel- und Berggerichts-Geschäften zugewiesenen Instanzen Recht zu suchen und zu nehmen [1]).
   b) Das Fiskalamt soll in allen jenen Fällen, wo es in einem das Militär-Aerarium, die Oekonomie, oder ein Regiment betreffenden Militär-Rechnungs-Gegenstände, es sey nun, daß es als Kläger oder Beklagter aufzutreten hat, sein Amt vor dem Judicio delegato militari mixto handeln, zu dieser Vertretung aber jedes Mal dasjenige Fiskalamt aufgefordert werden, so in jenem Orte aufgestellet ist, wo das in den betreffenden Rechtshandel einschreitende Judicium delegatum militare mixtum bestehet [2]).

Außerdem gibt es noch einige Fälle, in welchen der Fiskus bei den Militär-Gerichten die Verhandlung zu pflegen hat [3]). Diese Fälle sind:

I. Wenn ein Fiskal-Prozeß active oder passive die Marine oder die dazu gehörigen Personen betrifft.

Alle derlei Prozesse, mit Ausnahme jener, welche die Rechtfertigung der gegen eine Marineperson geschöpften Notion zum Gegenstande haben, sind bei dem Jud. del. mil. zu Verona (ehemals zu Padua) anhängig zu machen [4]).

II. Wenn das Fiskalamt zum Vertheidiger des Ehebandes zwischen Individuen, die zum Militärkörper gehören, bestellt wird. Dieß kann geschehen:

---

1) Hfd. v. 8. März 1784, Nro. 259.
2) Hfd. v. 20. August 1784, Nro. 313; und v. 1. Februar 1796.
3) Raindl in Wagner's Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. Jahrgang 1829, Bd. I., Abh. XVIII.
4) Marine-Jurisdictions-Norm v. 21. Sept. 1824, §§. 12 und 13.

a) wenn es sich um die Ungiltigkeit oder Trennung einer solchen Ehe handelt;

b) wenn um die Todeserklärung der Wiederverehelichung wegen angesucht wird;

c) wenn ein Ehegatte, der sich wieder verehelichen will, und den erfolgten Tod des andern nicht durch Beibringung des Todtenscheines oder einer anderen öffentlichen Urkunde beweisen kann, den Beweis hierüber durch Zeugen anbiethet.

In den gedachten Fällen ist die Verhandlung vor dem militärischen Judic. deleg. zu pflegen [1]).

III. Bei Verbothsgesuchen gegen Militärpersonen, wenn Gefahr am Verzuge ist [2]), und an dem Orte, wo die mit Verboth zu belegenden Güter angehalten wrrden, sich ein Militärgericht befindet. Die Verboths-Justificirungs-Klage ist aber beim Landrechte anzubringen [3]).

IV. Endlich, so oft der Fiskus mit Einwilligung der Landesstelle die Militär-Gerichtsbarkeit ausdrücklich prorogiret [4]).

Noch ist hier zu bemerken:

a) Die Judicia delegata militaria mixta sollen eine Klage, die von dem Fiskus in Vertretung des Militär-Aerariums gegen einen in Concurs verflochtenen Beklagten überreicht worden, nicht anders annehmen, als wenn sie wider den von der Concurs-Instanz aufgestellten Massavertreter gestellt ist; diesem steht aber im Falle zu großer Entfernung vom Gerichte bevor, einen Substituten zu ernennen, und

---

[1]) Hfd. v. 2. Juli 1802, Nro. 564. — Instruction für das Jud. del. m. v. 14. Jänner 1805. — Allerhöchste Entschließung v. 18. November 1826.

[2]) Hfd. v. 18. September 1786, lit. a), Nro. 577. Der Fall eines bei den Militär-Gerichten zu überreichenden Vormerkungs-Gesuches kann sich dagegen nie ergeben, indem die Militär-Gerichte durchaus keine Real-Instanzen sind.

[3]) Hfd. v. 10. April 1794, Nro. 169.

[4]) Hfd. v. 5. Jänner 1789, Nro. 947.

er muß ihn mit den nöthigen Informationen und Behelfen versehen [1]).

b) Auch die Streitigkeiten der adeligen Civil-Personen über eine Militär-Forderung, sie mögen als Kläger oder Beklagte einschreiten, sind bei den Judiciis delegatis militaribus mixtis zu verhandeln, und haben diese Militär-Gerichte die Macht, auch darüber die Execution, wenn sie nur die Person oder das bewegliche Vermögen des Sachfälligen betrifft, zu ertheilen, ohne daß hierwegen das Landrecht einzuschreiten nöthig habe [2]).

In Bezug auf die Intanz des Fiskus bei Verlassenschafts-Abhandlungen ist zu bemerken:

a) Da der Grund der Gerichtsbarkeit bei den Verlassenschafts-Abhandlungspflege nur allein in der Eigenschaft des Erblassers, und nicht in der Eigenschaft der Erben liegt, so wurde ausgesprochen, daß der Antrag, jene Verlassenschafts-Abhandlungen, bei denen der Erbe unter Vertretung des Fiskalamtes steht, an das Landrecht zu ziehen, in keiner Art Statt finden könne, da das Fiskalamt nur seinen eigenen Gerichtsstand in allen jenen Fällen hat, wo er als Kläger oder Beklagter einschreitet [3]).

b) Dem Fiskalamte darf in den seiner Vertretung zugewiesenen Geschäften auf sein Ansuchen von dem Landrechte die Einschreitung auch dann nicht versagt werden, wenn sein Gesuch in eine zu einem andern Gerichtsstande gehörige Verlassenschafts-Abhandlung oder sonstige Geschäfte des adeligen Richteramtes einschlägt [4]).

§. 33.

Dem Fiskalamte ist zwar eben so wenig als jeder anderen Partei benommen, sein Vormerks- und Verbaths-Gesuch

1) Hfd. v. 25. Jänner 1796, Nro. 278.
2) Hfd. v. 17. Februar 1797, Nro. 341.
3) Hfd. v. 5. Oktober 1786, Nro. 583.
4) Hfd. v. 8. April 1790, Nro. 9.

bei dem Fiscus rei sitae einzureichen, besonders, wenn bei dem Umstande, daß das sächliche Recht nur vom Tage der wirklichen Vormerkung und des intimirten Verbothes erwirket wird, bei vertretender Causa Gefahr am Verzuge unterwaltete. Indessen ist dem Fiskalamte auch unbenommen, seine Verboths- und Vormerkungs-Gesuche bei dem Landrechte, nämlich jener Instanz anzubringen, die in allen Real- und Personal-Geschäften active und passive sein privilegirter Richter ist [1]).

In dem Falle, wenn das Pränotirungs-Gesuch und die Justificirungs-Klage bei zwei verschiedenen Richtern überreicht worden ist, muß sich der Pränotirungs-Werber vor dem Richter, wo die Pränotation erwirket worden ist, ordentlich ausweisen, daß er die Klage in der gehörigen Zeit, das ist, binnen vierzehn Tagen, bei seines Schuldners persönlichem Richter angebracht habe, und dieselbe der Ordnung nach fortsetzte; nur dem Fiskalamte bleibt unbenommen, seine Rechtfertigungsklage auch bei dem Landrechte, nämlich jener Instanz anzubringen, die in allen Real- und Personal-Geschäften active und passive dessen privilegirter Richter ist [2]).

§. 34.

5. In Bezug auf die bei einem Concurse bestehenden, unter die fiskalämtliche Vertretung gehörigen Forderungen müssen folgende Anordnungen berücksichtiget werden:

a) Aus dem, daß der Fiskus bei seinem Gerichtsstande, ungeachtet des bei einer andern Gerichtsstelle eröffneten Concurses, seine Forderungen wider den aufgestellten Vertreter der Masse erweisen könne, sey nicht die Folge zu ziehen, daß das Forum fisci in solchem Falle die ganze Concurs-Verhandlung auf sich zu nehmen, und

---

[1]) Hfd. v. 18. September 1786, Nro. 577.

[2]) Patent v. 22. April 1794, §. 18, c), Nro. 271.

als das universale judicium concursus einzutreten habe [1]).

b) Sobald bei einem ausbrechenden Concurse aus dem Geständnisse des Schuldners, aus dem obrigkeitlichen Protokolle, oder aus sonstigen Umständen bekannt wird, daß eine der fiskalämtlichen Vertretung zugewiesene Forderung einschreite, ist von dem Concurs-Richter die Anzeige jedes Mal der Gerichtsstelle des Fiskus zu machen, damit das Fiskalamt dessen verständiget, und zu Anmeldung und Liquidirung der Forderung verhalten werde; gleichwie auch sodann mittelst der Gerichtsstelle des Fiskus die Aeußerung desselben in allen jenen Fällen abzufordern ist, wo in dem Zuge des Concurses die Meinungen der Gläubiger vernommen werden müssen [2]).

c) Schon unterm 26. Jänner 1787 sind die Gerichtsbehörden in Folge einer höchsten Hof-Resolution vom 15. Jänner 1787 belehrt worden, daß, sobald bei einem ausbrechenden Concurse aus dem Geständnisse des Schuldners, aus dem obrigkeitlichen Protokolle oder aus sonstigen Umständen bekannt wird, wienach eine der fiskalämtlichen Vertretung zugewiesene Forderung einschreite, von dem Concurs-Richter die Anzeige jedes Mal dem Landrechte zu machen sey, damit das Fiskalamt dessen verständiget und zu Anmeldung und Liquidirung der Forderung verhalten werde; gleichwie auch sodann mittelst des Landrechtes die Aeußerung des Fiskalamts in allen jenen Fällen abzufordern sey, wo in dem Zuge des Concurses die Meinungen der Gläubiger vernommen werden müssen.

Da nun dienlich erachtet wurde, diese höchste Verordnung auch zur allgemeinen Wissenschaft gelangen zu lassen, so wurde solche bekannt gemacht [3]).

---

1) Hfd. v. 1. April 1784, a), Nro. 271.

2) Hfd. v. 15. Jänner 1787, Nro. 617.

3) Verordnung v. 14. März 1789.

d) Bestehe für Concursfälle die Hauptvorschrift, daß

α) wenn bei einem Concurse das Fiskalamt als Gläubiger einzutreten und eine seiner Vertretung zugewiesene Forderung anzumelden hat, dem Fiskalamte die nämliche Frist laufe, die allen übrigen Gläubigern in dem Convocations-Edicte ausgesetzet ist; das Fiskalamt muß also auch bis zu dem in dem Edicte bestimmten Tage seine Anmeldung überreichen.

β) Hat es allerdings seine Richtigkeit, daß der Auszug der Classification, so viel es die bei einem Concurse von dem Fiskus angemeldete Forderung betrifft, so wie die Erinnerung, wann die ganze Classification bei dem Vertreter der Masse und Verwalter des Vermögens einzusehen ist, dem Fiskalamte zugestellt werden müsse.

γ) Hat das Fiskalamt wegen Erhaltung der Urkunde und Behelfe zur Begründung der Vorrechtsklage sich ganz in jener Art zu benehmen, wie es sich zur Uebernommung der Behelfe bei anderweitigen Klagen betragen muß.[1]).

δ) Die Gerichtsstelle des Fiskus hat, wenn derselbe in einen Concurs verflochten ist, nicht blos über die Richtigkeit der Forderung zu erkennen, sondern auch die Classe, wohin sie gehöret, zu bestimmen, und letztere der Concurs-Instanz, um sie hernach dem Classifications-Urtheile einzuschalten, mitzutheilen[2]).

Sobald in einer Vorrechtsklage das Fiskalamt mit mehreren anderen Gläubigern als Streitgenoß verflochten ist, muß die Vorrechtsklage bei des Fiskalamtes gehöriger Instanz ausgetragen werden, und hängt es lediglich von den übrigen Streitgenossen ab, ob sie auch ihre Sache dem Fiskalamte zur Vertretung überlassen, oder einen andern gemein-

1) Hfd. v. 13. Juli 1789, Nro. 1031, a), b) und c).
2) Hfd. v. 15. Jänner 1787, Nro. 620, r).

schaftlichen Rechtsfreund, der jedoch das Prioritäts-Prozeß mit dem Fiskalamte gemeinsam abzuführen hat, bestellen wollen [1]).

e) Muß auch der Fiskus sich nach dem Gesetze achten, wo die Repartition nur dem Creditoren-Ausschusse zuzustellen, und jeder Gläubiger, also auch der jure privatorum gaudirende Fiskus sie daselbst einzusehen berechtiget ist. Wohingegen sich von selbst versteht, daß die Anstände, welche über die Vertheilung entstehen, sie mögen von dem Fiskus gegen andere Gläubiger, oder von anderen Gläubigern gegen den Fiskus erreget werden, immer bei dem Landrechte ausgetragen werden müssen [2]).

f) Ein Fiskalamt oder ein Individuum desselben kann bei einem Concurse nie die Stelle eines Creditoren-Ausschusses bekleiden [3]).

§. 35.

6. Auch außer dem Falle eines Concurses sind die von dem Fiskus vertretenen Vorrechtsklagen der auf städtischen Realitäten versicherten oder in städtischen Grundbüchern vorgemerkten Forderungen active et passive vor dem Landrechte, als dem Foro fisci, auszumitteln [4]).

§. 36.

7. Für gewisse Bezirke bestehen folgende besondere Anordnungen:

a) Das Triester Fiskalamt ist in allen Geschäften, ohne Ausnahme deren, welche zu dem Triester Merkantil- und Wechselgerichte dann See-Consulate gehören, besagtem Gerichte zugewiesen [5]).

---

1) Hfd. v. 13. Juli 1789, Nro. 1031, d).
2) Ebend. e) und f).
3) Hfd. v. 27. Oktober 1798, Nro. 438.
4) Hfd. v. 17. Mai 1796, Nro. 298.
5) Hfd. v. 29. Jänner 1789, Nro. 963.

b) Die Jurisdiction in Fiskal-Angelegenheiten für ganz Tyrol und Vorarlberg ist ausschließend dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck zugewiesen worden [1]).

c) Diejenigen Rechtssachen, welche den bestehenden Gesetzen zu Folge auch in andern Provinzen ausschließlich dem Erkenntnisse der Landrechte vorbehalten sind, sollen aus den dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte zugewiesenen Landesbezirken vor dieses Stadt- und Landrecht, und jene aus der dem Trienter Stadt- und Landrechte zugewiesenen Jurisdictions-Peripherie vor das Trienter Stadt- und Landrecht gehören. Hievon sind bloß die Fiskal-Sachen ausgenommen, als welche aus ganz Tyrol und Vorarlberg lediglich vor dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte anhängig gemacht werden können [2]).

d) Die Bewilligung der allgemeinen Hofkammer vom 18. Juni 1816, fiskalämtliche Geschäfte, die eigentlich nur vor das Triester Stadt- und Landrecht gehörten, in besonderen Fällen durch substituirte Fiskal-Vertreter vor dem Collegial-Gerichte zu Rovigo und dem Landrechte in Fiume verhandeln zu lassen, wird auch auf das Görzer Stadt- und Landrecht ausgedehnt [3]).«

§. 37.

39. »In der Antretung einer Streitsache, in der Vollführung des Rechtszuges oder der Execution, so wie in all sonstigen Rechtsgeschäften hat sich das Fiskalamt genauest nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu achten, und so, wie das Fiskalamt die gesetzmäßige Fristen selbst sorgfältig zu beobachten hat, so solle auch dem Gegentheile keine Verzögerung gestattet, und auch dießfalls für die Einhaltung der Fristen, allenfalls dessen Contumazirung gesorget werden.«

---

[1]) Hfd. v. 2. September 1815, Nro. 1171.

[2]) Hfd. v. 31. Oktober 1815, Nro. 1184, VI. u. VII.

[3]) Hfd. v. 27. Februar 1818, Nro. 1424.

Hier ist Folgendes zu berücksichtigen:

A. In Bezug auf die allfälligen Voreinleitungen. Auf die gestellte Frage, ob man dem Fiskalamte in den Fällen der Gesetzes-Uebertretungen und Straffälligkeiten zustehen könne, vor Einreichung seiner nach Vorschrift der Gerichtsordnung ordentlich zu instruirenden Klage bei dem Landrechte, als seinem Richter, eine vorläufige Untersuchungs-Commission anzusuchen, und bei derselben die Vernehmung jener, die von Sachen Wissenschaft haben, anzuverlangen, ward geordnet: daß derlei Ansinnungen des Fiskalamtes vor dem ordentlichen Richter, als welcher in Streitsachen durchgehends an die allgemeine Gerichtsordnung sich zu halten habe, nicht Statt finden sollen, wohl aber stehe demselben bevor, wenn es aus der erhaltenen Denunciation die Umstände des Factums, auf das die Fiskalitätsklage zu begründen ist, nicht hinlänglich entnehmen könnte, und wenn beinebens im Fiskalamte die entdeckten, von solchem Factum eine Wissenschaft nehmenden Zeugen die anverlangten Auskünfte bei einer fiskalämtlichen Erhebung zu ertheilen sich weigerten, sich bei der politischen Behörde zu dem Ende zu melden, auf daß daselbst jene Inquisition von Amtswegen gepflogen werde, die denselben bei allen Uebertretungen politischer Gesetze ganz angemessen ist, mit dem Unterschiede jedoch, daß eine derlei Untersuchung nur die eintretenden Zeugen, niemals aber die künftig zu belangende Partei selbst treffen könne, als welche nur auf eine ordentliche, von dem Fiskalamte überreichte Klage Rede und Antwort zu geben hat, und sich vorläufig in etwas einzulassen mit Gerechtigkeit nicht verbunden werden kann [1]).

Wenn Fälle vorkommen, wo selbes aus der erhaltenen Denunciation die Umstände des Factums, worauf die Fiskalitäts-Klage zu begründen kömmt, nicht hinlänglich entnehmen könnte, und wobei nebst dem Fiskalamte die entdeckten, von sothanem Facto eine Wissenschaft nehmende Zeugen die anverlangten Auskünfte bei einer fiskalämtlichen Erhebung zu ertheilen sich weigerten, ist dem Fiskalamte gestattet, bei der politischen Behörde zu

[1]) Hfd. v. 9. September 1784, Nro. 334.

dem Ende sich zu melden, auf daß daselbst jene Inquisition von Amtswegen gepflogen werde, die derselben bei allen Uebertretungen politischer Gesetze ganz angemessen ist; mit dem alleinigen Unterschied, daß eine derlei Untersuchung nur die eintretende Person, niemals aber die künftig zu belangende Partei selbst treffen könne, als welche nur auf eine ordentliche, von dem Fiskalamte überreichte Klage Red und Antwort zu geben hat, und sich vorläufig in etwas einzulassen mit Gerechtigkeit nicht verhalten werden könnte [1]).

B. In Bezug auf die Executionsführung haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft in Executionsfällen, so fern nämlich die Execution von dem Fiskus zur Hereinbringung einer Strafe oder anderen Fiskalforderung geführt wird, besonders gegen Unterthanen, da, wo die Tilgung der Schuld auf eine dem Unterthane unschädlichere Art bewirket werden kann, bei der erfolgten Beschlagnehmung des Vermögens das leichtere Tilgungsmittel ergriffen, sofort ehe zur Veräußerung der Realitäten mit dessen gänzlicher Zugrunderichtung geschritten wird, noch vorher die Bedeckung oder Zahlung der Schuld oder Strafgebühr durch Versteigerung der leichter entbehrlichen Mobilar-Effecten zu bewerkstelligen getrachtet, und nur zuletzt, wenn durch das entbehrliche Mobilar-Vermögen die Schuldforderung nicht ganz berichtiget, oder auf eine andere annehmbare Art sicher gestellt werden kann, mit der Veräußerung der Realität selbst vorgegangen werden solle [2]).

C. Bei Concursen muß sich das Fiskalamt in der Regel wie jeder anderer Gläubiger benehmen [3]). (S. §. 35.)

§. 38.

D. Was die Vernehmung des Cameral- oder politischen Repräsentanten in solchen Verhandlungen, wobei der Fiskus eingeschritten, anbelangt, so ist

---

[1]) Hfd. v. 2. Dezember 1784, Nro. 717.
[2]) Hfd. v. 31. Jänner 1800, Nro. 492.
[3]) Hfd. v. 13. Juli 1789, d) und e).

I. im Allgemeinen über die Zuziehung der Repräsentanten vorgeschrieben, daß, wenn bei den Appellationsgerichten oder Landrechten ein Exhibitum zur Berathschlagung zu bringen, welches das landesfürstliche Fiskalamt in was immer für einem seiner Vertretung zugewiesenen Geschäfte betrifft, mithin auch in Lehens- und Wuthersachen, oder eine Streitsache zwischen Herrn und Unterthan u. d. gl., so hat der Referent in der nächsten Rathsversammlung davon dem Vorsitzenden die mündliche Anzeige zu machen, damit der ernannte Cameral-Repräsentant und politische Rath zur Berathschlagung beigezogen werde; doch sollen am nämlichen Tage nicht beide Repräsentanten zugleich vorgeladen, oder falls die beschränkte Zahl der den Landesstellen gegebenen Räthe die Benennung eines eigenen beständigen Repräsentanten nicht zuließe, dem Präsidenten der politischen Stelle der zur Berathschlagung bestimmte Tag und der eigentliche Gegenstand bekannt gemacht werden, damit von Fall zu Fall derjenige Rath als Repräsentant abgeordnet werde, der in der Sache die vollkommene Kenntniß besitzt, und für die Zeit der bei der Justizstelle gehaltenen Berathschlagung bei der politischen Stelle entbehret werden kann, daher auch der Vorsitzende Rücksicht nehmen soll, daß, so weit die nöthige Justiz-Beförderung es nicht unumgänglich machet, die Repräsentanten nicht zu oft wegen einzelner Stücke und Kleinigkeiten vorgerufft, und dadurch in ihren anderweitigen Dienstgeschäften gehindert werden.

Auf gleiche Art hat auch bei den Appellationsgerichten in den Geschäften, in denen eine Berggerichts-Behörde in erster Instanz eingeschritten hat, ein von der Hofkammer im Münz- und Bergwesen bestimmter Repräsentant zu erscheinen [1]).

Auch wurde den Gerichten durch die Hofdekrete vom 28. Februar 1788, 8. April 1793 und 26. September 1800 aufgetragen, den politischen Repräsentanten die Acten und die Meinung des Referenten vor der Berathschlagung mitzutheilen, um sich das Geschäft genau bekannt zu machen, und solches mit Gründlichkeit aufnehmen zu können; doch ist von Seite des Präsidiums

[1]) Instr. v. 9. September 1785, §§. 50 u. 51.

die Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß die Acten nicht länger, als nöthig ist, zurückbehalten, und die Berathschlagung nicht über die Maß verzögert werde.

Hier ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Beiziehung der politischen, Cameral-, Bankal- oder montanistischen Repräsentanten zu den gerichtlichen Berathschlagungen trifft nicht die Fälle, wo nur Vorberichte abgefordert, Einleitungen getroffen werden, oder es sich um Fristertheilung oder Rechtsförmlichkeiten handelt, sondern nur jene Fälle, wo ein Urtheil, oder auch über Recurse eine ordentliche Entscheidung erfolgt, und sie kann auch in solchen Gegenständen übergangen werden, wo Gefahr am Verzuge ist, und es nur auf eine provisorische Verfügung ankömmt [1]); da aber der Fall vorkam, daß Fiskal-Prozesse, in welchen der Fiskus sich auf die Verjährung oder sonst eingetretene gesetzliche Unstatthaftigkeit einer gegen ihn erhobenen Klage berief, von dem obersten Gerichtshofe aus dem Grunde zum Nachtheile der Kammer entschieden wurden, weil die unteren Gerichts-Instanzen durch Beiurtheile den Kläger zur Ausführung eines angebothenen Beweises oder zu einer sonstigen Handlung zugelassen hatten, deren Gültigkeit die Annahme der Klage vorauszusetzen schien, obgleich sie der Unterrichter nicht bestimmt aussprach, woraus folgte, daß der hiernach practisch angedeutete Grundsatz, daß dergleichen vorläufige Erkenntnisse auf die meritorische Würdigung der Rechtsverhältnisse Einfluß nehmen, und selbst die Berücksichtigung wesentlicher Behelfe in dem Final-Urtheile ganz ausschließen können, weder von den Fiskalämtern, noch von den Cameral-Repräsentanten gehörig aufgefaßt und beachtet worden seyn dürfte; so wurde nothwendig gefunden, ihn ihrer geschärften Aufmerksamkeit zu bezeichnen, und zu verordnen: daß nicht nur die persönliche Erscheinung der Cameral-Repräsentanten bei Schö-

[1]) Hfd. v. 9. Dezember 1794, Nro. 204; und Hfd. v. 26. Dezember 1785, Zahl 508.

pfung der gerichtlichen Zwischenurtheile in Fiskal-Angelegenheiten auf keinen Fall zu übergehen, sondern auch die Ergreifung des Appellationszuges gegen dieselben, und die etwa den Umständen angemessene Sistirung dort, wo solche richterliche Sprüche ein Präjudiz für das Endurtheil besorglich machen, niemals zu versäumen sey [1]).

2. Dadurch, daß eine Fiskal-Angelegenheit gemäß Verordnung vom 19. November 1789 einem anderen Advocaten zur Vertretung anvertraut worden, ist an der wegen Beiziehung der Cameral- oder politischen Repräsentanten zu der Berathschlagung derlei Angelegenheiten bestehenden Verfassung nichts geändert worden [2]).

§. 39.

3. Nach einer früheren Verordnung hat in jenen Lehens-Prozessen, bei deren Verhandlung das Fiskalamt eingeflossen ist, der Cameral-Repräsentant allerdings zu interveniren; wo dagegen jene Prozesse in Lehensgeschäften, welche ohne Einschreitung des Fiskalamtes abgeführet worden, auch ohne Beiziehung eines Repräsentanten berathschlaget und erlediget werden sollen [3]).

Später wurde verordnet, daß in allen Streitsachen, wo ein landesfürstliches Lehen mit einfließet, wegen der Fürsorge für das unterwaltende Interesse der landesfürstlichen Lehensherrlichkeit das Fiskalamt, wenn es auch in die Verhandlung nicht eingeschritten ist, sondern die Vasallen unter sich oder gegen einen Dritten bloß um das Exercitium eines Rechtes gestritten haben, demnach vor Schöpfung des Urtheiles um seine Meinung vernommen werden solle, damit vor dem richterlichen Spruche die gehörige Aufklärung geschehe, und in der pflichtmäßigen Rücksicht für den landesfürstlichen Dienst vorläufig erhoben werde, ob nicht der Va-

---

[1]) Hofkammer-Dekret v. 11. Jänner 1822.

[2]) Hfd. v. 5. Jänner 1795, Nro. 211.

[3]) Hfd. v. 7. Februar 1783, Nro. 121.

fall etwa zum Schaden des Dominii directi den Prozeß geführet habe [1]).

Endlich haben Seine Majestät zu verordnen befunden:

a) daß die Landrechte in Oesterreich ob und unter der Enns, und das n. ö. Appellationsgericht bei allen Entscheidungen in Streitsachen, welche auf landesfürstliche oder Privat-Lehen sich beziehen, politische Repräsentanten zur Berathung einladen sollen, welchen Repräsentanten mit jenen des Cameral-Aerariums gleiche Rechte vorzubehalten wären;

b) daß bei dem Landrechte in Wien und bei dem n. ö. Appellationsgerichte in der Regel der Lehensprobst oder Anwalt, oder in dessen Verhinderung ein n. ö. Regierungsrath, bei dem Landrechte in Linz ein Regierungsrath der dortigen Regierung, nomine delegato der Lehensstube zu erscheinen habe;

c) daß die schon bestehende Verordnung vom 23. September 1785, gemäß welcher in allen Streitsachen, wo ein landesfürstliches Lehen mit einfließt, das Fiskalamt vor Schöpfung des Urtheils um seine Meinung zu vernehmen, befohlen ist, mit der Ausdehnung auf alle Lehensstreitfälle, wo dem Fiskus die Vertretung auch nicht obliegt, erneuert werden solle [2]).

4. Schon früher war verordnet, daß bei Berathschlagung der von dem Fiskalamte vertretenen Streitigkeiten über die Ungültigkeit der Ehe allerdings ein politischer Repräsentant zu erscheinen habe [3]); daß bei Verhandlungen um die Ungültig-Erklärung und um die Trennung der Ehe dasjenige zu beobachten sey, was die geltende Gerichts-Instruction über die Zuziehung und Einflußnehmung der Cameral- und politischen Repräsentanten überhaupt vorschreibt [4]). Wenn aber

[1]) Hfd. v. 23. September 1785, Z. 469, a).
[2]) Hfd. v. 2. Juli 1813, Nro. 1061.
[3]) Hfd. v. 28. Dezember 1789, Nro. 1087.
[4]) Hfd. v. 23. August 1819, Nro. 1595.

eine Judenehe in Gemäßheit des §. 135. des bürgerl. Gesetzbuches mittelst einer von dem Manne gegen das Weib gestellten Klage getrennt werden soll, oder wenn es, nach der den jüdischen Eheleuten vermöge ihrer Religionsbegriffe in den §§. 133. und 134. eingeräumten vollen Freiheit auf die Trennung der Ehe mit wechselseitiger freier Einwilligung ankömmt, und so auch in dem Falle einer wegen eines Ehehindernisses bevorstehenden Ungültigkeits-Erklärung einer Judenehe, hat weder die fiskalamtliche Vertretung einzutreten, noch ist die Beiziehung eines politischen Repräsentanten zur Verhandlung oder Entscheidung von Seite der Gerichtsbehörden nothwendig [1]).

5. Vor Entscheidung aller auf den Religions-, Studien- oder Stiftungsfond Beziehung habenden Prozesse, soll in Hinkunft jedesmal hievon vorläufig mittels der Landesstelle den betreffenden Commissionen die Anzeige gemacht, bei deren Vorlegung selbst aber immer, eben so wie in General- und Handelsgeschäften ein Repräsentant des milden Fonds beigezogen werden [2]).

6. Auch bei jenen Streitsachen, bei welchen das Armen-Institut als Kläger, oder als Beklagter einschreitet, ist zur Entscheidung ein politischer Repräsentant zuzuziehen [3]).

7. Auch bei einer Untersuchung und sohinnigen Schlußfassung, die dem Appellationsgerichte über eine wegen übler obrigkeitlicher Verwaltung vorgekommene Entschädigungsklage obliegt, ist allerdings das Fiskalamt in allen denjenigen Fällen zu vernehmen, in denen die Obrigkeit sonst der Vertretung dieses Amtes zugewiesen ist [4]).

8. Zu den landrechtlichen Berathschlagungen in Tabak-Contrebands-Angelegenheiten soll jederzeit der Vorsteher der Tabakgefällen-Administration, oder in dessen Abwesenheit der erste

---

1) Hfd. v. 13. November 1816, Nro. 1296.
2) Hfd. v. 15. April 1788, Nro. 811.
3) Hfd. v. 9. Jänner 1789, Nro. 950.
4) Hfd. v. 13. Februar 1789, Nro. 969.

Gefällsbeamte, der von der Landesstelle namhaft gemacht wird, statt des gewöhnlichen Cameral-Repräsentanten nach der für diesen bestehenden Vorschrift beigezogen werden [1]).

Das Görzer Landrecht wird von der durch Verordnung vom 21. Dezember 1795 anbefohlenen Einschreitung eines Repräsentanten bei den Berathschlagungen in den Tabak- und Siegelgefällsgeschäften enthoben [2]).

9. Das Appellationsgericht hat in den das Bergwesen betreffenden Fällen, wenn auch die Rechtssache in erster Instanz nicht bei einem Berggerichte verhandelt worden ist, jedesmal den montanistischen Repräsentanten beizuziehen [3]).

In allen das Bergwesen mittelbar oder unmittelbar betreffenden Rechtsangelegenheiten, folglich auch wenn solche Streitigkeiten in Waldsachen vorfallen, welche die Gewerkschaften und Werker treffen, ist jedesmal ein montanistischer Repräsentant beizuziehen [4]).

Künftig kann die Beiziehung eines montanistischen Repräsentanten bei Entscheidung der von dem Berggerichte an das innerösterreichische Appellationsgericht gelangenden Rechtssachen beseitiget werden [5]).

§. 40.

10. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat bei dem Umstande, daß seit 1. August 1821 für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck eine eigene vereinigte Gefällsverwaltung in Wirksamkeit gesetzt worden ist, des Dienstes befunden, auch die Repräsentation bei den Gerichtsbehörden in Cameral-Gefälls- und dießfälligen Fiskal-Prozeßsachen, an diese dort vereinigte Gefällsverwaltung zu übertragen, und das Ersuchen gemacht, hiernach an das Appellationsgericht und das Land-

1) Hfd. v. 21. Dezember 1795, Nro. 270.
2) Hfd. v. 20. Mai 1796, Nro. 300.
3) Hfd. v. 21. Mai 1792.
4) Hfd. v. 15. April 1793, Nro. 98.
5) Hfd. v. 31. Oktober 1796, Nro. 318.

recht zu Innsbruck das Erforderliche zu erlassen, und diesen beiden Gerichtsbehörden zugleich die vorläufige Mittheilung der Prozeßacten mit dem Votum des Justiz-Referenten an die vereinigte Gefällsverwaltung, so wie auch die jedesmalige Bekanntmachung des Tages, an welchem der Cameral-Repräsentant dem Vortrage und der Berathschlagung beizuwohnen hätte, aufgetragen [1]). Endlich

11. Zur Aufrechthaltung landesfürstlicher Gerechtsame wurde sämmtlichen Appellationsgerichten über die in dieser Beziehung schon früher bestandenen Anordnungen [2]) wiederholt aufgetragen:

a) daß bei Fiskal-Prozessen die Prozeßacten und die Meinung des Referenten jederzeit vor der Berathschlagung dem Cameral-Repräsentanten mitgetheilt werden sollen, um sich das Geschäft genau bekannt zu machen, solches mit Gründlichkeit aufnehmen, und allenfalls nach Vorschrift des §. 53. der Instruktion vom Jahre 1785 das Urtheil zweiter Instanz einstellen zu können, wie solches von den obersten Justizbehörden ohnehin beobachtet wird.

b) Daß den untergeordneten Justizstellen zur Pflicht gemacht werde, bei der Berathung und Urtheilsschöpfung über dergleichen Fiskalgegenstände die dießfalls schon bestehenden politischen Verordnungen jederzeit zur Richtschnur zu nehmen, und sich von allem willkürlichen Verfahren sorgfältig zu enthalten, auch jene Gegenstände, welche bloß zur politischen Entscheidung geeignet sind, gar nicht in gerichtliche Verhandlung aufzunehmen; sondern gleich Anfangs von den Gerichtsschranken zurück und an die zuständige Behörde zu weisen [3]).

---

1) Hfd. v. 5. April 1822, Nro. 1857.

2) Hfd. v. 28. Februar 1788, Nro. 791, und 8. April 1793, Nro. 97.

3) Hfd. v. 26. September 1800, Nro. 509.

§. 41.

II. Was den Einfluß und die Befugnisse des Repräsentanten betrifft, so ist im Allgemeinen vorgeschrieben:

Wenn bei einem Geschäfte ein Repräsentant einzuschreiten hat, ist dieser nach dem Referenten um seine allenfälligen Erinnerungen zu vernehmen. In welchem Falle dann auch die im 44. §. der Justiz-Instruktion vorgeschriebene Ordnung der Geschäfte zu unterbrechen, und, sobald der Repräsentant anwesend ist, mit den übrigen Geschäften inne zu halten, und diejenige Angelegenheit, wegen welcher er da ist, vorzunehmen seyn wird.

Der Cameral-Repräsentant, oder auch in Unterthansachen der von Seite der politischen Stelle beisitzende Rath hat nach dem Referenten und Correferenten zwar das erste Votum; doch ist selbes in Rücksicht des Conclusums nicht zu zählen, sondern hat den übrigen Stimmen nur zum Vorunterrichte zu dienen. Daher der nämliche Repräsentant, der bei Berathschlagung des Geschäfts in erster Behörde zugegen war, auch bei der Berathschlagung des nämlichen Geschäftes in der zweiten Behörde zugegen seyn kann. Dem Repräsentanten ist vorbehalten, wenn er beweisen zu können vermeinte, daß durch das Conclusum eine unrichtige Auslegung eines Gesetzes geschehe, und andurch in Fiskal-Angelegenheiten eine schädliche Veränderung eines Finanzgeschäftes, oder eine Störung der Finanzoperationen, daß in den Unterthansangelegenheiten eine Abweichung von dem allgemeinen Systeme, eine dem Contributions- und Nahrungsstande des Unterthans schädliche Kränkung erfolge, die Expedition des Conclusums zurück zu halten und zu fordern, daß die Sache der obersten Justizstelle vorgelegt, und höhere Entscheidung gewärtiget werde. Es soll sich aber zuförderst beflissen werden, das Geschäft mit Gründlichkeit aufzunehmen, damit ohne wichtige Ursache eine solche Sistirung nicht geschehe [1]).

Insbesondere ist aber noch zu berücksichtigen:

a. Die Cameral-Repräsentanten sind durch das Landesgubernium

[1]) Instr. für die G. St. v. 9. September 1785, §§. 52. und 53.

angewiesen worden, die Urtheile erster Instanz in den Fiskalangelegenheiten nicht zu sistiren, sondern, wenn sie das Aerarium dadurch beschwert zu seyn glaubten, den Fiskus zur Ergreifung der Appellation anzuweisen [1]).

Eine gleiche Weisung erging von der k. k. Hofkammer an sämmtliche Bankal-Zollgefällen-Administrationen, an die Tabak- und Siegelgefälls-Direction, wie auch an die vorderösterreichische Regierung und Kammer [2]).

2. Unterm 14. Mai 1821 wurde an die k. k. allgemeine Hofkammer ein allerhöchstes Handschreiben folgenden Inhalts erlassen:

Es ist der Fall vorgekommen, daß bei gerichtlichen Entscheidungen über Gefälls-Notionen der böse Vorsatz des Notionirten in die Frage gezogen, und wenn derselbe als nicht erwiesen, oder als nicht zu vermuthen sich darstellte, auf diesen Umstand die Lossprechung des Straffälligen erkannt wurde. Da diese Ansicht in den Gesetzen nicht gegründet ist, indem in Ansehung der Gefälls-Vorschriften die erwiesene Uebertretung oder Unterlassung derselben an sich die Verwirkung der gesetzlichen Strafe begründet; so hat die Hofkammer sowohl die Fiskalämter, als die Cameral-Repräsentanten bei den Gerichtsstellen darauf aufmerksam zu machen, und sie anzuweisen, daß sie in dem Falle, als eine Gerichtsstelle die Aufhebung einer Gefälls-Straf-Notion, wegen Mangels des bösen Vorsatzes von Seite des Notionirten, erkennen sollte, dagegen jederzeit die Appellation zu ergreifen oder beziehungsweise das Urtheil zu sistiren, und auf die Einholung des höheren Ausspruches zu dringen haben [3]).

3. Bei Fiskal-Prozessen, wenn der Repräsentant sein Vidit beigesetzt hat, und somit bei dem Vortrage selbst nicht zugegen ist, hat das Appellationsgericht in Fällen, wo der Beschluß wider den, dem höchsten Aerarium günstigen, Antrag

---

1) Hfd. v. 15. März 1796, Nro. 286.

2) Hfd. v. 25. April 1800.

3) Hofkammer-Dekret v. 27. Mai 1821.

des Referenten ausfällt, ein solches Urtheil vor der Expedirung dem Repräsentanten zur Aeußerung, ob er dasselbe sistiren wolle, nochmals mitzutheilen [1]).

4. Wenn bei der Erledigung eines Fiskal- oder Unterthans-Prozesses der nach der bestehenden Verfassung erscheinende Cameral- oder politische Repräsentant die Schöpfung des Urtheiles nur in ein oder andern Punkte einzustellen verlanget, ist das Urtheil in den übrigen Punkten den Parteien zuzustellen, demselben aber beizusetzen, daß in den mit der Einstellung belegten Punkten die weitere Entschließung nachfolgen werde.

Der obersten Justizstelle aber ward aufgetragen, daß über derlei durch Einstellung an dieselbe gelangten Acten die zweifache Ueberlegung aufgenommen werden soll, ob die gesetzmäßige Erforderniß bei der geschehenen Einstellung vorhanden seye, und dann wie die Sache rechtlich zu entscheiden komme.

Wenn nun bei dieser Berathschlagung, die bei gänzlich versammeltem Rathe aufzunehmen ist, die meisten Stimmen dahin abgehen, daß der vorliegende Fall zur Einstellung nicht geeignet gewesen, oder daß die Streitsache wider das Fiskalamt oder die Unterthanen zu entscheiden sey, und zugleich die vereinten Hofstellen, welche durch ihre Repräsentanten bei dieser Berathschlagung zu erscheinen haben, dieser Meinung nicht beistimmten, sey die Sache durch Vortrag Sr. Majestät vorzulegen; dagegen damals der Schluß ohne weiters nach den meisten Stimmen zu schöpfen, und auszufertigen sey, wenn die Repräsentanten der vereinten Hofstellen demselben beistimmen, oder ein solches zum Vortheile des Fiskalamtes oder der Unterthanen ausgefallen ist [2]).

5. Se. Majestät haben beschlossen, daß in streitigen Angelegenheiten, wo es auf Entscheidung eines Particular-Rechts-

---

[1]) Hfd. v. 20. April 1805, Nro. 726.

[2]) Hfd. v. 17. Dezember 1784, Nro. 379.

falles oder einer Rechtsfrage ankommt, das nach der Mehrheit der Stimmen gefällte Urtheil durch den Bankal- oder Cameral-Repräsentanten nur in dem Falle sistiret werden könne, wenn es erst noch um die Auslegung eines Gesetzes oder die wirkliche Beirrung einer Finanz-Operation zu thun ist [1]).

6. Wenn in einem Geschäfte, worüber das angetragene Appellationsurtheil von dem politischen oder Cameral-Repräsentanten sistiret wird, von der Landesstelle die Beweggründe eines solchen Urtheils verlanget werden, sind dieselben ihr Landesstelle unweigerlich, und mit aller Beförderung mitzutheilen, und kann zu keiner Entschuldigung dienen, daß die ganze Sache der Revisionsstelle bereits übergeben worden [2]).

7. Wenn von der Kärntnerischen Landeshauptmannschaft Räthe als Cameral-Repräsentanten bei dem Appellationsgerichte erscheinen, haben sie mit den Appellationsräthen Rang und Sitz von dem Zeitpunkte an einzunehmen, als sie den Gubernialraths-Charakter als Räthe oder Kreishauptleute erhalten haben [3]).

8. Da bei einem deutsch-erbländischen Fiskalamte der Fall vorgekommen ist, daß dasselbe wegen eines geringfügigen Betrages von 3 fl. 34 kr., als Vertreter des höchsten Aerariums in einem Rechtsstreite gegen das gleichlautende Urtheil des Landrechtes und Appellationsgerichtes die Revision anmeldete, dieser Vorgang der Gerichtsordnung zuwider ist, und durch so ordnungswidrige Revisionen nicht nur die Gerichtsbehörden mit unnöthiger Arbeit belastet, sondern auch dem höchsten Aerarium Auslagen zwecklos verursacht werden: so ist das Fiskalamt hierauf zur Vermeidung ähnlicher Fehltritte mit dem Beisatze aufmerksam gemacht worden, daß nach den bestehenden Justiz-Gesetzen die Sistirung zweier

1) Hfd. v. 26. September 1792.
2) Hfd. v. 4. Jänner 1788, Nro. 765.
3) Hfd. v. 3. Oktober 1793, Nro. 126.

gleichlautenden Urtheile nur dem betreffenden Repräsentanten in den gesetzlich bezeichneten besondern Fällen zustehe [1]).

§. 42.

40. »Von jedem geschöpften Urtheile muß das Fiskalamt binnen drei Tagen von geschehener Zustellung eine Abschrift der Buchhalterey übergeben, mit der Bemerkung, ob ein weiterer Rechtszug offen stehe oder nicht?«

Einer allerhöchsten Entschließung zufolge wurde sämmtlichen Fiskalämtern aufgetragen, ein vollständiges Verzeichniß über alle in Zoll-, Accis-, Salz-, Tabak-, Stämpel- und andern Gefälls-Contreband-Angelegenheiten im Rechtswege anhängigen Prozesse zu verfassen, bei einem jeden derselben nicht nur das Datum, wann die Klagschrift der Partei der Kammer-Procuratur zugestellt, oder wann dieselbe von der Partei aufgefordert worden: sondern auch dasjenige fiskalämtliche Individuum, oder denjenigen gemietheten Advokaten, der den Prozeß zu führen hat, namentlich anzuzeigen, dann, was für Fortschritte dabei gemacht, das ist, wie weit der Prozeß bereits gediehen ist; so auch die Ursachen, warum derselbe bei etwa längerer Verzögerung nicht weiter vorgerückt ist, bestimmt anzuführen. Dieses Verzeichniß soll künftig gleich nach Verlauf jedes Quartals mittelst der Tabak- und Stämpel-, dann Banko-Gefällen-Administration, je nachdem der Gegenstand das eine oder das andere Gefäll betrifft, sicher an die allgemeine Hofkammer eingesendet werden. Der Administration wurde daher aufgetragen, die Verzeichnisse und Ausweise, nach genommener Einsicht, mit ihren Bemerkungen sodann ohne Aufenthalt alle Quartale gutächtlich einzubegleiten [2]).

Später wurde verordnet:

Um nun den mit diesen periodischen Ausweisen verbundenen Mühe- und Zeitaufwand, so weit es der Zweck dieser Eingaben zuläßt, zu beschränken, und um gleich über den Fortgang der

---

[1]) Hofkammer-Dekret vom 24. August 1822.

[2]) Hfd. v. 5. Juni 1804.

nicht minder als andere Gefällsprozesse wichtigen Streitigkeiten in Domänen-Angelegenheiten von Zeit zu Zeit in die nöthige Kenntniß zu kommen, hat die allgemeine Hofkammer beschlossen, es von der vierteljährigen Vorlegung der obbezeichneten Verzeichnisse abkommen zu lassen, dagegen aber zu verordnen, daß am Schlusse eines jeden Sonnenjahres ein vollständiger derlei Ausweis, dann mit Ende Juni eines jeden Jahres ein halbjähriges Verzeichniß, bloß mit Berufung auf die Postnummern der in dem Jahresausweise angeführten, inzwischen zur Entscheidung gediehenen Prozesse, und mit Beifügung der neu zugewachsenen Rechtsstreitigkeiten, und über die anhängigen Prozesse in Domänen-Angelegenheiten ein besonderes Verzeichniß, jedoch bloß jährlich einmal, und zwar mit dem Schlusse eines jeden Sonnenjahres verfaßt, und auf die bisher übliche Weise durch die betreffende Gefällsbehörde vorgelegt werden solle [1]).

§. 43.

41. »Dem Fiskalamte ist nicht gestattet, in dem seiner Vertretung anvertrauten Geschäfte dem Gegentheile ohne Vorwissen und ausdrücklicher Erlaubniß der Landesstelle einen Vergleich anzubiethen, oder über gegentheilige Anbiethung in eine Unterhandlung einzutreten, wie dann auch ein mit der Landesstelle Bewilligung eingegangener Vergleich nur mit erfolgter Ratification seine Wirksamkeit erhalten solle, und hat das Fiskalamt von einem in dieser Art wirksam gewordenen Vergleich binnen drei Tagen der Buchhalterei eine Abschrift mitzutheilen.«

Da es nöthig ist, daß die oberste Leitung in die Kenntniß jener gütlichen Vergleiche gesetzt werde, welche durch das Fiskalamt in Absicht auf das der landesfürstlichen Oberaufsicht unterstehende städtische Commun-Vermögen sowohl, als jenes der unter dieser Aufsicht stehenden öffentlichen milden Fonds, mit andern Parteien geschlossen werden wollen; so sind in Zukunft alle

---

[1]) Hofkammer-Dekret v. 28. August 1832, Zahl $\frac{35343}{2364}$.

dergleichen Vergleiche vorläufig der Bestätigung der vereinten Hofkanzlei zu unterlegen [1]).

Allerdings sey der §. 203. der Gerichtsordnung dahin aufzunehmen, daß von einem Mandatario, dessen Vollmacht nicht ausdrücklich auf die Befugniß, das Geschäft seines Mandats zu vergleichen, laute, von einem Gerhaben oder Curator, wie auch von dem Fisko, der nicht ausdrücklich die Bewilligung seiner Stelle zum Vergleich habe, der Haupt-Eid nie aufgetragen werden könne [2]).

§. 44.

42. »Dem Fiskalamte ist nicht gestattet, die durch seine Amtshandlung eingehenden Gelder zu Handen zu nehmen, sondern es hat die zur Abführung verpflichtete Partei in jenen Fällen, bei denen die Bezahlung zu einer bestimmten Casse gehöret, an die betreffende Casse zur Richtigkeitspflege anzuweisen, wo dagegen die Bezahlung in keine bestimmte Casse zu leisten ist, muß die Partei mit der Bezahlung an die in jedem Lande bestehende Cameralcasse angewiesen werden. Damit aber diese von der einzuheben habenden Bezahlung Wissenschaft nehme, und von ihrer vorgesetzten Behörde sogleich die erforderliche Anweisung erhalte, ist das Fiskalamt schuldig, von Fall zu Fall der Buchhalterei über die einzugehen habende Bezahlung die Anzeige zu machen, das Urtheil, die Ausgleichung, oder die sonstige Urkunde, aus welcher die schuldige Abführung erhellet, mit einer genauen Berechnung des Betrages vorzulegen, damit sodann gleichwohl die Anweisung an die Casse wegen der Uebernehmung ergehen möge. So wie nun die Auszahlung geschiehet, ist die Casse schuldig, dem Fiskalamte das Duplicat der an die Partei herausgegebenen Quittung ungesäumt zuzusenden, damit das Fiskalamt von der gepflogenen Berichtigung Wissenschaft erhalte, und also den weitern Rechtszug oder die Execution sistire.«

Vermöge der, auf allerhöchsten Befehl den sämmtlichen

---

[1]) Hofkanzlei-Dekret v. 9. April 1807.

[2]) Resolution v. 11. September 1784, i), Nro. 336.

Fiskalämtern der k. k. deutschen Erbländer im Jahre 1783 ertheilten allgemeinen Instruction ist den Fiskalämtern nicht gestattet, die durch ihre Amtshandlung eingehenden Gelder selbst zu übernehmen, sondern sie haben den Auftrag, die Parteien, welche sich an dieselben wenden, in dem Falle, wenn die Bezahlung zu einer bestimmten Casse gehöret, an diese Casse, und wenn die Bezahlung an keine bestimmte Casse zu leisten ist, an die in jedem Lande bestehende Cameralcasse anzuweisen. Daher können auch nur solche Quittungen als gültig angesehen werden, die von den Vorstehern der Cassen, an welche der schuldige Betrag abzuführen ist, unterzeichnet sind [1]).

Aus Gelegenheit einer bei Abführung der frommen Vermächtnisse sich ergebenen Unrichtigkeit hat man nöthig befunden, an sämmtliche Länderstellen folgende Erinnerung zum weitern Benehmen zu erlassen:

In der Fiskalamts-Instruction §. 42. ist vorgeschrieben, daß dem Fiskalamte nicht gestattet sey, die durch seine Amtshandlung eingehenden Gelder zu Handen zu nehmen, sondern dasselbe habe die zur Abführung verpflichtete Partei in jenen Fällen, wo die Bezahlung zu einer bestimmten Casse gehöret, an dieselbe Casse zur Richtigkeitspflege anzuweisen; wo hingegen die Zahlung in eine bestimmte Casse nicht zu leisten ist, müsse die Partei mit der Bezahlung an die in jedem Lande bestehende Cameralcasse angewiesen werden. Diese nämliche Vorschrift hat ihrer Natur nach auch für die Curatores fisci zu gelten, da sie dem Fiskus substituirt, folglich alles dasjenige, was dem Fiskus obliegt, zu erfüllen schuldig sind; daher auch die Curatores fisci, so wie die Fiskalämter nicht befugt sind, die für die pias causas eingehenden Gelder selbst zu Handen zu nehmen, sondern sich bei allen Zahlungen und Depositirungen lediglich nach der fiskalämtlichen Instruction zu benehmen haben [2]).

---

[1]) Hfd. v. 1. August 1794.

[2]) Hfd. v. 23. Juni 1803, Nro. 612.

In Bezug auf die Hofkammer-Procuratur erfloß später folgende Bestimmung:

Die Fälle, in welchen die Hofkammer-Procuratur in der Lage sich befindet, Gelder bei Gericht in Empfang zu nehmen, und zur Erhebung derselben, ohne einer besondern Vollmacht zu bedürfen, berechtiget sind, sind folgende:

a) Bei Pflegung der Verlassenschafts-Abhandlungen über den Nachlaß ab intestato verstorbener geistlicher Personen, oder solcher Individuen, welche eine fromme Stiftung zum Haupterben berufen haben.

b) Wenn sie, über eine von einer Behörde erhaltene Anweisung zur Eintreibung einer Aerarial-Forderung genöthiget ist, die Partei gerichtlich zu belangen, und diese bei der Tagsatzung den eingeklagten Betrag ganz oder zum Theile der Hofkammer-Procuratur sogleich zu berichtigen sich erbietet.

c) Wenn die Aerarial-Forderung, zu deren Eintreibung die Hofkammer-Procuratur angegangen worden, entweder bereits gerichtlich erlegt ist, oder im Laufe der Verhandlung von dem Schuldner oder für denselben zu Gericht erleget wird [1]).

§. 45.

43. »Am Ende jeden Monats hat das Fiskalamt der Buchhalterey einen Ausweis zu übergeben, was während des Monats über die erfolgten Berichtigungen hätte abgeführet werden sollen, und was gemäß erhaltener Quittung wirklich abgeführet worden ist, folglich was annoch im Rückstande hafte.«

44. »Ueber jene wirklich eingeflossene Beträge, von welchen dem Fiskalamte gemäß §. 10. und 11. die Beziehung der Quota fisci oder einer Denuntiationsgebühr zustehet, hat das Fiskalamt alle Quartale die Berechnung nach obstehenden Grundsätzen zu verfassen, selbe der Buchhalterei vorzulegen, nach erfolgter Adjustirung den Betrag aus jener Casse, wohin der der Fiskalquota

[1]) Hfd. v. 11. Dezember 1819, Z. 1636.

oder Denuntiationsgebühr unterliegende Betrag eingeflossen, gegen seine Quittung zu empfangen, und dann nach der Vorschrift erstgedachten §. 10. und 11. die Vertheilung vorzunehmen, und jedem Amts-Individuo seine Gebühr zu erfolgen.«

45. »Am Ende jeden Jahres ist der Buchhalterei die Finalausweisung erstens über jenes, was wirklich eingeflossen, zweitens über jenes, was zwar nicht eingeflossen, aber berichtiget ist, und daher in Rückstand haftet, endlich drittens über die bezogene Quotam fisci, oder Denuntiationsgebühr, und wie viel hievon auf jedes Amts-Individuum gekommen, zu erstatten.«

46. »Die Denuntianten, wenn sie nicht ausdrücklich geheim zu verbleiben verlangen, sind mit ihrer Denuntiationsgebühr von dem Fiskalamte nicht abzufertigen, sondern lediglich an jene Casse zu verweisen, wohin das denunzirte Geschäft abgeführet worden, und von dieser Seite hat der Kammer-Procurator lediglich eine Amtsurkunde zur Legitimation der ihnen zustehenden Gebühr der Buchhalterei und eine Abschrift hievon dem Denuntianten zu übergeben, der sich dann anmit bei der Casse zu melden, und die Gelder gegen Quittung zu empfangen hat.«

47. »Wenn aber der Denuntiant ausdrücklich verschwiegen zu bleiben verlanget, so hat der Kammer-Procurator sich um die Anweisung dieser Gebühr bei demjenigen Chef, dem die Casse unterstehet, zu melden, selben auf Verlangen den Denuntianten namhaft zu machen, sich eine Anweisung sothaner Denuntiationsgebühr von dem Chef zu erwirken, sodann bei der Casse die Denuntiationsgebühr auf seine Quittung zu erheben, und dem Denuntianten gegen dessen Quittung auszufolgen. Des Denuntianten Quittung ist dem Chef der Casse auf Verlangen vorzuweisen, sodann versiegelt in der Registratur zu reponiren, von aussen aber die Rubrik anzumerken, was für eine Denuntiationssache diese versiegelte Quittung betreffe.«

§. 46.

48. »Alles, was von dem Fiskalamte expedirt wird, ist in der Kanzlei des Fori Nobilium desjenigen Landes, für welches

das Fiskalamt bestimmet ist, zu schreiben, also zwar, daß sowohl ob der Beförderung, als auch ob der Genauigkeit im Abschreiben der sothanen Kanzlei vorgesetzte Expeditor zu haften hat.« (Später wurde den Fiskalämtern ein eigenes Kanzleipersonale beigegeben.) Doch solle nichts geschrieben werden, was nicht von dem Kammer-Procurator entweder selbst verfasset, oder so weit es ein Concept anderer Individuen des Fiskalamtes ist, mit dem von dem Kammer-Procurator nach vorläufiger genauen Revision beizusetzenden Vidit versehen ist.«

49. »Nebst dem hat der Kammer-Procurator die Aufrechthaltung der Fiskalamts-Registratur sich bestens angelegen zu halten: In diese Fiskalamts-Registratur sollen alle Urkunden, Schriften und Concepte ohne Ausnahme hinterleget werden, es möge die Vollführung des Geschäfts von diesem oder jenem Amts-Individuo besorget worden seyn. Doch verstehet sich von selbsten, daß diese Reponirung nur nach geendigtem Geschäfte Statt finden möge, denn so lange dasselbe im Zuge ist, müssen die sämmtliche zur Sache gehörige Acten in Händen desjenigen Amts-Individuo verbleiben, das die betreffende Sache zu vertreten hat.«

50. »Ueber die Fiskalamts-Registratursacten soll ein verläßlicher, genauer Elenchus geführet, und selber nicht nur allein nach dem Namen der Parteien, sondern mit vorzüglicher Aufmerksamkeit nach dem Gegenstande der Geschäfte eingerichtet werden, damit bei jeder vorfallenden Angelegenheit die in Sachen vorhandene Priora und Praejudicia, welche das nöthige Licht zu geben vermögen, sogleich aufgefunden und vorgeleget werden mögen.«

51. »Die zu Ende gebrachte, bloße Particularfälle betreffende Registratursacten sollen in der Fiskalamts-Registratur nicht länger als durch 10 Jahre zurück gehalten werden; sodann sind die älteren Acten, die ganz unbrauchbar sind, zu consigniren, die Consignation der Landes- und respective Finanzstelle vorzulegen, und nach ihrer erhaltenen Begnehmigung auf eine Art zu vertilgen, die allen Mißbrauch vereitelt, nämlich sie sind zu einer Verstampfung, oder zu Verfertigung des Pappendeckels Stück

für Stück zerrissen abzugeben. In dem Elencho ist die beschehene Vertilgung bei jedem Stücke anzumerken.«

52. »Jene ältern Acten in Parteisachen aber, die künftig noch zu einigem Gebrauch dienen könnten, sind zwar von der Fiskalamts-Registratur, damit diese nicht zu sehr anwachse, und andurch die Aufbewahrung der brauchbaren Stücke erschweret werde, auszuheben; allein sie sind in jenes Archiv in guter Ordnung zu übergeben, in welchem alle übrige alte Cameralacten reponirt werden; nur ist in dem Elencho die Vorsicht zu gebrauchen, daß sowohl die Uebergabe angemerket, als auch, wo eigentlich das hinterlegte Stück zu finden seye, angezeiget werde.«

53. »Bei der Registratur hat das Fiskalamt noch sich die Anmerkungen gegenwärtig zu halten: a) daß die eigentliche Fiskal-, die Lehens-, die Stiftungsgeschäfte abgesondert zu bewahren seyen; b) daß die Acten, so unter sich einen Zusammenhang haben, so viel möglich vereinet werden müssen; c) daß die wichtigen Actenstücke, an deren Geheimhaltung oder dem Staate und dem Landesfürsten, oder auch dem guten Namen der Privatfamilien und Particularen gelegen seyn mag, in einem versperrten Kasten versiegelt gehalten werden, und deren Eröffnung von niemand, als dem Kammer-Procurator selbst geschehen möge.«

§. 47.

54. »Jedes bei dem Fiskalamte angestellte Individuum hat alles, was in den Amtsgeschäften demselben auf was immer Art und Zufall bekannt wird, außer dem Amte geheim und verschwiegen zu halten, und hievon Niemanden das geringste zu eröffnen.«

55 »Jedes bei dem Fiskalamte angestellte Individuum ist an sein Amt dermaßen gebunden, und hat sich demselben allein mit unausgesetztem Eifer, Fleiß und Geschicklichkeit, mit besten Willen und Anstrengung aller Kräften zu verwenden; es kann sich dahero in kein Particulargeschäft weder mittelbar noch unmittelbar einmengen, noch die Vertretung einer andern zu dem Fiskalamte nicht gehörigen Causa auf sich nehmen.«

Das in den bestehenden Vorschriften für die k. k. Beamten

überhaupt, und in der Fiskal-Instruction insbesondere gegründete Verboth der Einmengung in Privatgeschäfte, der Privat-Agentien, und der Vertretung von nicht zum Fiskalamte gehörigen Angelegenheiten, ist den Fiskalämtern, und in Nieder-Oesterreich der Hof- und n. ö. Kammer-Procuratur neuerdings zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen, und den Fiskalämtern in Dalmatien, Tyrol und Vorarlberg, wie auch in Mailand und Venedig zu bedeuten: daß der dießfalls in der Instruction für das Fiskalamt in Galizien vom 15. März 1803, Nr. 526 der Justiz-Gesetzsammlung vorkommende §. 146. nicht nur auf die Fiskal-Adjuncten, sondern auch auf das übrige fiskalamtliche Dienstpersonale anwendbar sey. [1]).«

56. »Ein bei dem Fiskalamte angestelltes Individuum kann sich ohne ausdrückliche Erlaubniß des bei der Landesstelle angestellten Chefs von dem Gerichtsorte, dem es zugewiesen ist, unter keinerlei Vorwand hinwegbegeben, auch wenn es in Amtsgeschäften abgeordnet wird, soll sich mit allem Eifer die Beschleunigung des Geschäfts, ob welchem die Abordnung geschehen ist, gegenwärtig gehalten werden; wie es sich dann über die erfüllte Pflicht standhaft auszuweisen, und zu diesem Ende über das Benehmen in sothanem Geschäfte ein ordentliches Journal zu führen hat, damit kurz und deutlich ersehen werden möge, was täglich fürgenommen worden, und was eine mehrere Beförderung

[1]) Hofkammer-Dekret v. 16. März 1825.

Die hieher bezügliche Stelle des §. 146 lautet:

»So wie aber überhaupt jedes bei dem Fiskalamte angestellte Individuum sich lediglich seinem Amte mit unausgesetztem Eifer, bestem Willen, Fleiß, Geschicklichkeit und Anstrengung aller Kräfte zu widmen hat, eben so wird dem Fiskal-Adjuncten jede mittel- oder unmittelbare Einmengung in Partikular-Geschäfte oder Vertretung einer andern zu dem Fiskalamte nicht gehörigen Angelegenheit bei der schärfesten Ahndung untersagt, nebstbei aber demselben, so wie allen Fiskalbeamten zur strengsten Pflicht gemacht, alles, was ihnen in Geschäften von Amtswegen, oder auch nur zufällig bekannt wird, gegen jedermann geheim zu halten, und hievon unter keinem Vorwande etwas zu entdecken.«

verhindert habe, maßen die Zurückkehr an den Bestimmungsort sorgfältigst zu befördern ist.

57. »Der Kammer-Procurator solle denen ihnen zugegebenen Fiskal-Adjuncten mit Höflichkeit und gutem Anstande begegnen, doch hat er selbe zugleich mit Ernste zu Erfüllung ihrer Amtspflichten anzumahnen, und in selben unausgesetzt zu erhalten, wie sie dann ihme in allen Amtsgeschäften zur Folgsamkeit und geziemenden Achtung verpflichtet sind. Und soll auf diese Art in guter Harmonie und Ordnung das Amtspersonale sich mit einem unermüdeten Bestreben für das ihren Handen anvertraute Wohl dermaßen die Hand bieten, damit der Dienst nicht nur allein nicht leiden, sondern vielmehr in aller Art befördert werden möge.«

Früher konnten die Fiskal-Adjuncten nur bei Magistraten einen Sitz fordern [1]). Später wurde verordnet, daß den Fiskal-Adjuncten bei allen Gerichtsbehörden der Sitz zuzugestehen [2]), folglich gebühret ihnen auch an allen Expeditionen der Titel Herr; die Frauen sind nach dem Charakter ihrer Ehemänner zu behandeln [3]).

Die Praxis, so für die mit vorschriftmäßigen Erfordernissen versehenen Candidaten zur Advocatur gesetzmäßig vorgeschrieben ist, kann auch bei dem Fiskalamte genommen werden, und ist nicht nur für gleichgeltend jener bei einem geschickten Advocaten anzusehen, sondern soll selbst den Candidaten zur Advocatur, oder sonstiger öffentlicher Bedienstung zu einem Vorzuge vor einem andern dienen [4]).

58. »Sollte ein Amts-Individuum bei dem anderen in Dienstsachen eine Nachlässigkeit, oder wohl gar geflissene Verabsäumung und sonstige Gefährde mit Wahrheit, und ohne Einmengung einer Chicane oder sonstigen Nebenabsicht (als welche nie ungestraft hintangelassen werden wird) bemerken, so solle die

[1]) Instruction für die Justizstellen. II. Abtheilung. §. 9.
[2]) Hfd. v. 12. September 1793. Nr. 123.
[3]) Hfd. v. 4. November 1791, Nr. 215. Instruction für Justizstellen. II. Abtheilung. §. 9.
[4]) Hfd. v. 9. Mai 1795.

ungesäumte Anzeige bei der Landesstelle geschehen, damit nach gepflogener Untersuchung und entdeckter Wahrheit Abhilfe geschehe, der Schuldige nach Verdiensten angesehen, der Anzeiger aber für seinen Amtseifer beschützet und belohnet werde.«

§. 48.

Separat-Artikel für Böhmen.

Beinebens ist die Obliegenheit des Fiskalamtes, die Obsorge über die im Königreich Böhmen befindliche Freisassengüter, als worüber das Fiskalamt a) ordentliche Grund- und Jurisdictionsbücher zu halten, in diesen die Beschaffenheit des Gutes, den Besitzer, dann die hierauf haftende Giebigkeiten, Schulden und sonstige Onera genau und ordentlich einzutragen, und fürzumerken; b) über die Besitzer dieser Güter und sogenannte Freisassen oder Freibauern, nicht nur allein, wenn sie in Beziehung auf das besitzende Gut angegangen werden, das Richteramt nach den Gesetzen ordnungsmäßig zu verwalten; c) sondern auch die Personal-Jurisdiction über sothane Freisassen und Freibauern in Streitsachen und in den Geschäften des nobilis officii judicis in ihrem ganzen Umfange zu besorgen; endlich d) darob zu seyn hat, damit die Freisassen und Freibauern gegen alle wider sie angemaßte Bedrückungen geschützet, und für ihre eigene sowohl, als ihrer Wirthschaften, Gründe und Höfe Aufrechthaltung bestens gesorget, auch ohne des Fiskalamtes Vorwissen und Begnehmigung mit dem Freisassengute keine Veränderung unternommen werde.

§. 49.

Die Beilage enthält eine von der k. k. allgemeinen Hofkammer an sämmtliche Länderstellen erlassene Verordnung wegen öfterer Vornehmung der gemeinschaftlichen Visitationen der Fiskalämter einen Rath abzuordnen, und übrigens sowohl selbst darüber zu wachen, als auch die Collegial-Gerichte, bei denen Fiskalsachen verhandelt werden, anzuweisen, dafür zu sorgen, daß

jeder Saumsal des Fiskalamtes in gerichtlichen Angelegenheiten der gehörigen Ahndung nicht entgehe [1]).

Beilage.

Hofkammer-Dekret vom 30. April 1822 an sämmtliche Länderstellen.

In Folge einer von der k. k. obersten Justizstelle mitgetheilten allerhöchsten Entschließung vom 4. April 1822 wird der Landesstelle aufgetragen, jene gemeinschaftlichen Visitationen der Fiskalämter, welche in den Fiskalamts-Instructionen vorgeschrieben sind, und wovon zum Beispiele in jener vom 15. März 1801, Nr. 526 der Justiz-Gesetzsammlung für Galizien §. 88 gesagt wurde, daß solche durch Abgeordnete der Landesstelle mit Beiziehung von Appellationsräthen vorgenommen werden sollen, öfter vorzunehmen, und sich daher jedesmal wegen Abordnung eines Rathes hiezu an das Apellationsgericht zu wenden.

§. 50.

Hier dürfte zur Vollständigkeit noch die Einschaltung einiger Materien passend seyn:

I. In Bezug auf die bei Verhandlungen des Fiskalamtes entspringenden Gerichtskosten und Taxen bestehen folgende Vorschriften:

Die Fiskalämter sollen die Fälle, in welchen sie zu dem Ersatz der Gerichtskosten verfället werden, sogleich den Länder-Gubernien anzeigen, damit die Anweisung bei den betreffenden Gefällscassen sogleich geschehen könne [2]).

Der in einem Fiskal-Prozesse sachfälligen und in den Ersatz der Unkosten verfällten Partei soll nebst der Vergütung der Gerichtstaxen, und von dem Fiskalamte sonst ausgelegten baaren Gelder, auch die Bezahlung des Verdienstes für die verfaßten Schriften, und sonstige wegen des Prozesses geleistete Arbeit, so wie auch der Copirungskosten gegen richterliche Mäßigung, gleich

---

[1]) Hfd. v. 20. Mai 1822. Nr. 1871.

[2]) Hfd. v. 11. August 1783, Nr. 175.

als ob ein Advocat eingeschritten hätte, aufgetragen werden, und hat der dießfällige Betrag ad aerarium einzufließen [1]).

Wenn die wider ihren Unterthan streitende Herrschaft in den Ersatz der Unkosten verfällt wird, soll jener Theil des Ersatzes, der für die von dem Fiskalamte ins Verdienen gebrachte Advocatengebühr bestimmt wird, dem Aerarium zufließen, dem Unterthan aber jener Betrag zukommen, der für die anderweiten Kosten und Schäden ausfällt. Wo aber das den Unterthan vertretende Fiskalamt in den Ersatz der Kosten verurtheilet wird, da hat der vertretene Unterthan den gemäßigten Betrag aus dem Seinigen zu bezahlen [2]).

Die Befreiung von den Gerichtstaxen wird dem Gegentheile des Fiskalamtes nur dann eingeräumt, wenn das Fiskalamt durch Urtheil in den Ersatz der Unkosten verurtheilet wird [3]).

Ueber die Anfrage, wie es bei solchen Rechtsführungen, bei denen das Fiskalamt als Vertreter des Religionsfondes eingeschritten ist, mit Vergütung der dem Gegentheile zuerkannten Gerichtskosten, mit den Gerichtstaxen und mit dem Stämpel zu halten sey, ist verordnet worden:

a) Da da Normale vom 14. Oktober 1785 zu erkennen gibt, daß, wenn der Fiskus in Vertretung eines ihm obliegenden Amtsgeschäftes in den Ersatz der Unkosten verfället wird, dieser Ersatz, wenn er das Aerarium vertritt, von den Aerarium, und wenn er Unterthanen vertritt, von dem Unterthanen geleistet werden müsse, so bringe die Analogie der Gesetzgebung mit sich, daß, wenn er den Religionsfond vertritt, der Ersatz der Kosten aus dem Religionsfonde bestritten werden müsse.

b) Die weitere Verordnung, daß in solchem Falle von einem Bezug der Gerichtstaxen keine Frage seyn, sondern, so wie der Fiskus keine Taxe zu entrichten habe, also soll dem

---

1) Hfd. v. 3. März 1785, Nr. 393.

2) Hfd. v. 1. Dezember 1785, Nr. 500.

3) Hfd. v. 5. Dezember 1786.

Gegentheile des Fiskus die bezahlte zurück gestellet werden solle, sey auf alle Rechtsführungen, wo die Vertretung dem Fiskus nach dem Gesetze obliegt, folglich auch auf diejenigen anwendbar, in denen er den Religionsfond zu vertreten hat.

c) Die Entschließung vom 14. Oktober 1785 hat sich in das Stämpelgeschäft nichts eingelassen; bei diesem ist das Normale vom 30. Jänner 1788 die einzige Richtschnur. Es fasset aber der Ausdruck des §. 27, der das Fiskalamt in allen Angelegenheiten der Stiftungen, oder der unter Staatsverwaltung stehenden Güter vom Stämpel frei erkläret, offenbar diejenigen Geschäfte in sich, wo das Fiskalamt den Religionsfond vertritt [1]).

In den Fällen, wo der Fiskus den Fond der aufgehobenen Klöster, Stiftungen und Bruderschaften zu vertreten hat, soll das Taxamt die in der Rechtssache auflaufenden und den Fiskus betreffenden Taxen und übrigen Gebühren inzwischen vormerken, nach Endigung der Streitsache aber die vorgemerkten Taxen der vorgesetzten Landesstelle, und diese Taxen der vereinten Hofstelle in eigenen Verzeichnissen einzeln anzeigen, um sie sodann bei dem gehörigen Fond für das Taxamt anweisen zu können [2]).

Wenn das Fiskalamt a) die landesfürstliche Gerechtsame, oder das höchste Aerarium, und die zu demselben gehörigen Cameral- oder Bancal-Herrschaften, b) Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, oder c) den Religions-Stiftungs- oder Studienfond und die demselben gehörigen Güter vertritt, sind die dasselbe betreffenden Taxen vorzumerken, jene des Gegners aber von dem Gegner selbst während des Streites zu bezahlen. Fällt nun das Urtheil dahin aus, daß jeder Theil die Unkosten selbst zu tragen habe, so hat der Fiskus in den Fällen ad a) und b) keine Taxen zu erlegen, sondern die Vormerkung ist zu löschen; in dem Falle ad c) hingegen sind die vorgemerkten Taxen an

1) Hfd. v. 2. Juli 1789, Nr. 1029.

2) Hfd. v. 20. Juni 1785, Nr. 446.

das Taxamt aus demjenigen Fonde zu bezahlen, welchen das Fiskalamt vertreten hat. Wird der Fiskus verurtheilet seinem Gegentheile die Unkosten zu ersetzen, so hat er in den Fällen ad a) und b) für sich keine Taxe zu bezahlen, der Gegentheil aber erhält die seines Ortes bezahlten Taxen wieder zurück, und in dem Falle ad c) hat der Fond nicht allein die vorgemerkten Taxen, die den Fiskus treffen, zu zahlen, sondern auch dem Gegentheile die von ihm bezahlten zu vergüten.

Ist endlich der Gegentheil des Fiskus in den Ersatz der Gerichtskosten verfället worden, so hat er in allen drei Fällen dem Taxamte die für den Fiskus vorgemerkten Taxen zu erlegen [1]).

Vom Zählgelde sollen folgende Fälle befreiet seyn:

a) Was pro aerario erfolget wird, als: die Regiments-Forderungen, die Erbsteuer, die erblosen Verlassenschaften, und was sonst dem Fiskus zufällt.

b) Was pro causis piis der Armencasse, den Spitälern, Messen, Stiftungen erfolget wird.

c) Das Vermögen der Invaliden.

d) Die Causae miserabiles [2]).

Um den öfteren Anforderungen des Zählgeldes an den königl. Fiskus, wovon derselbe in allen übrigen Erblanden befreit ist, Schranken zu setzen, wurde verordnet, das das Hofdekret vom 2. November 1790 Nr. 74 der Gesetzsammlung allerdings auch für Galizien verbindliche Kraft haben soll [3]).

§. 51.

II. In Bezug auf die an Einschaltung der Edicte in die öffentlichen Blätter und wegen Entrichtung der dießfälligen Gebühren sind folgende auch die Hofkammer-Procuratur betreffenden Verfügungen erflossen.

Das von der allgemeinen Hofkammer an die n. ö. Regie-

---

1) Hfd. v. 29. September 1797, Nr. 179.

2) Hfd. v. 2. November 1790, Nr. 74, g, h, i, k.

3) Hfd. v. 4. Juli 1806, Nr. 772.

rung am 22. September 1819 erlassene Hofdekret, wegen Einschaltung der Edicte in die öffentlichen Zeitungsblätter, und insbesondere, wegen Entrichtung der dießfälligen Gebühren, wurde dem Appellationsgerichte zum eigenen Benehmen mit dem Auftrage mitgetheilet, auch die landesfürstlichen Gerichtsbehörden, welche es betrifft, zur genauen Befolgung dieser Anordnung anzuweisen [1].

Beilage.

Hofkammer-Dekret vom 22. September 1819 an die n. ö. Regierung.

Bei der durch das Hofdekret vom 21. Juli 1819 erlassenen Verfügung hat es unabänderlich zu verbleiben, und sonach sollen die Insertions-Gebühren für die auf Ansuchen der Parteien in die Wiener Zeitung aufzunehmenden Edicte in keinem Falle mehr aus den Taxgeldern dem Zeitungsverleger vorschußweise berichtiget werden.

In Hinsicht der weiteren Frage, ob die bemerkten Edicte auf Kosten der Parteien, die es betrifft, oder von Amtswegen in die Wiener Zeitungsblätter eingerücket werden sollen, wird bemerkt: daß sich dießfalls genau nach den Bestimmungen des Contractes zu halten sey, welcher mit den v. Gheleschen Erben, wegen Ausgabe der Wiener Zeitung von der n. ö. Regierung mit Zuziehung der Hof- und n. ö. Kammer-Procuratur für die Zeit vom 1. Februar 1818 bis letzten Dezember 1823 abgeschlossen, und unter dem 9. April 1818 von Seite der allgemeinen Hofkammer ratificirt worden ist.

Diesem Contracte zu Folge müssen für alle jene Edicte, welche darin nicht ausdrücklich ausgenommen, und in der Eigenschaft officiöser Kundmachungen von dem Verleger unentgeldlich in die Zeitungsblätter aufgenommen werden, die Insertions-Gebühren von den Parteien getragen werden, auf deren Ansuchen die Einrückung der Edicte geschieht.

Um jedoch von der einen Seite jeder nachtheiligen Einwir-

[1] Hfd. v. 23. Oktober 1819. Z. 1616.

kung dieser Maßregeln auf die Beförderung der Justizpflege und auf die Sicherheit für die Rechte der Parteien zu begegnen; anderer Seits aber auch das höchste Aerarium nicht auch noch mit ganz fremdartigen Vorschüssen zu belästigen, wird mit Beziehung auf das Hofkammer-Dekret vom 19. November 1811 [1]) Folgendes verordnet.

1. Sind von den Parteien, auf deren Ansuchen unmittelbar, oder durch Intervenirung der Gerichtsstellen, Edicte in die Wiener Zeitung eingerückt werden sollen, in so fern solche nicht etwa von Amtswegen zu behandeln sind, die Insertions-Gebühren, wie es in Wien ohnehin größtentheils zu geschehen pflegt, sogleich abzufordern. Damit dieses aber auch von den Parteien in den übrigen Provinzen geschehe, werden durch die oberste Justizstelle die Gerichtsbehörden und insbesondere die Landrechte angewiesen, daß sie dieselben verhalten, die Berichtigung der Insertions-Gebühren entweder sogleich selbst zu leisten, oder einen Bestellten, ein Handelshaus ꝛc. in Wien hierzu anzuweisen und namhaft zu machen. Im ersten Falle der sogleichen Berichtigung haben die Gerichtsbehörden die Insertions-Gebühren mit dem nächst abgehenden Postwagen einzusenden.
2. Sollten die Insertions-Gebühren sich nicht gleich nach ihrem wahren Betrage genau bestimmen lassen; so haben die Parteien für diesen Fall eine verhältnißmäßige Summe einstweilen bei der Gerichtsstelle zu erlegen, welche sich die Berichtigung und Einsendung der dießfälligen Kosten zu gehöriger Zeit angelegen seyn lassen wird.
3. In jenen Fällen aber, wo die Zahlung der Insertions-Gebühren von den Parteien durchaus nicht gleich geschehen kann, wird zwar gestattet, daß solche auch ferner noch von dem n. ö. Justiz-Cameral-Taxamte aus einem besonderen Verlage, welcher demselben auf sein Einschreiten von Zeit zu Zeit gegen gehörige Verrechnung hierzu angewiesen wer-

[1]) Siehe den Anhang.

den muß, vorschußweise geleistet werden. Dagegen wird den Behörden, die es betrifft, zur unerläßlichen Pflicht gemacht, auf die ungesäumte Einbringung dieser Vorschüsse im vorgeschriebenen Wege mit aller Sorgfalt bedacht zu seyn; das Justiz-Taxamt aber ist anzuweisen, daß dasselbe zur Erlangung der Evidenz solcher Vorschüsse und ihrer Abstattung die genaue Rechnung zu pflegen, und das dießfalls seit einiger Zeit errichtete Haupt-Vormerkbuch sorgfältig zu führen habe.

4. Auch die Hof- und n. ö. Kammer-Procuratur wird mit ausdrücklicher Beziehung auf das Hofkammer-Dekret vom 19. November 1812 angewiesen, die Berichtigung der Insertions-Gebühren für die von ihrer Seite in die Wiener Zeitung abzugebenden Edicte, wenn solche nicht etwa officiös zu behandeln, und also unentgeldlich aufzunehmen sind, unmittelbar selbst auf die in dem erstbezeichneten Hofdekrete vorgeschriebene Art zu leisten, und den Aerial-Vorschuß nur in unausweichlich nothwendigen Fällen hierbei anzusprechen.

5. In Betreff der Insertions-Gebühren für diejenigen Edicte, die auf Ansuchen der Gerichtsstellen auswärtiger Staaten von den hiesigen Justiz-Behörden veranlaßt worden, ist sich für den Fall, wenn keine officiose Behandlung hierbei eintritt, nach der Anordnung des zweiten Abschnittes des Hofdekretes vom 19. November 1812 zu benehmen.«

Anhang.

Hofkammer-Dekret vom 19. November 1812.

1. »Die Hof- und n. ö. Kammer-Procuratur muß in Zukunft die Einrückungskosten für die Edicte, welche die Convocation der wegen Einschreitung der Causae piae zu vertretenden Verlassenschaften betreffen, gegen Vergütung aus den Verlassenschafts-Cassen oder aus dem Religionsfonde selbst berichtigen, und nur dann, wenn dieses durchaus unthunlich wäre, hat das Taxamt wie bisher den erforderlichen Betrag, jedoch immer aus den Taxgeldern vorzuschießen.

2. Die Insertions-Gebühren für jene Edicte, die auf Ansuchen der Gerichtsstellen auswärtiger Staaten von den hiesigen Justiz-Behörden veranlasset werden, hat das Taxamt von Fall zu Fall aus den Targeldern vorzuschießen, und in so fern von der auswärtigen Behörde nicht zugleich zur Vergütung dieser Kosten sich erbothen wird, wegen Einbringung derselben an die betreffende hiesige Behörde sich zu wenden, und nur dann, wenn die Einforderung wegen des Reciproci oder aus anderen Ursachen, unthunlich seyn sollte, dürfen diese Kosten dem Aerarium aufgerechnet, und auf die in dem §. 16 der Taxamts-Instruction vom Jahre 1807 vorgeschriebene Art in Verrechnung gebracht werden.

3. Die Auslagen für jene Edicte, welche auf Anlangen hiesiger Privat-Parteien zum Drucke befördert werden, müssen fortan jedesmal von der Partei selbst sogleich berichtiget werden.«

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat später befunden, mit Aufhebung des zweiten Absatzes dieser Verordnung, den dritten Absatz derselben dahin auszudehnen: daß nicht nur dann, wenn die Zahlung der Insertionsgebühren, für die auf Ansuchen der Parteien durch Einschreitung der Gerichtsstellen in den übrigen österreichischen Provinzen der Wiener Zeitung einzuschaltenden Edicte, von den Parteien durchaus nicht gleich geschehen kann, sondern auch überhaupt in allen jenen Fällen, wo die Parteien oder ihre Vertreter in den übrigen österreichischen Provinzen, keinen Hofagenten, Bevollmächtigten oder Bestellten in Wien zur Berichtigung dieser Insertions-Gebühren namhaft machen können, solche von dem n. ö. Justiz-Cameral-Taxamte aus dem hierzu eigens bestimmten Verlage vorgeschossen werden sollen. Im übrigen aber hat es bei der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 22. September 1819 (23. Oktober 1819, Nr. 1616 der Justiz-Gesetzsammlung) unabänderlich zu verbleiben, und es werden die Gerichtsbehörden hiermit auf das Nachdrücklichste angewiesen, nicht nur zur ungesäumten Einbringung solcher Vorschüsse thätig mitzuwirken; sondern auch zur möglichsten Vermeidung

dieser in so vielfacher Beziehung äußerst lästigen Aerarial-Vorschüsse, die Partrien, zur Berichtigung der Insertions-Gebühren mittelst eines Bestellten in Wien, zu verhalten[1]).

Uebrigens sind nach den Bestimmungen des von Seite des höchsten Aerariums mit den von Ghelen'schen Erben über das ausschließende Privilegium zur Verlegung und Ausgabe der Wiener Zeitung vom 1. Jänner 1824 bis letzten Dezember 1835 abgeschlossenen Pachtvertrages die Pächter §. 14 verpflichtet, in die dritte Abtheilung der Wiener Zeitung, nämlich in das Intelligenz-Blatt, nur solche Gegenstände aufzunehmen, welche Private oder öffentliche Anstalten als Private, zur Kenntniß des Publicums oder eines anderen Privaten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, mit Beobachtung der Censurs-Vorschriften bringen wollen.

Die den Pächtern für die Insertion einer solchen Kundmachung zu entrichtende Gebühr ist in dem §. 16 dergestalt festgesetzt worden, daß sie während der ganzen Dauer des Pachtvertrages für jede gedruckte Zeile in der halben Colonne bei der ersten Einschaltung mit vier Kreuzern Conventions Münze, und bei jeder darauf folgenden oder wiederholten Einschaltung mit zwei Kreuzern Conventions Münze berechnet und eingehoben werden darf; wenn z. B. der zu bezahlende Aufsatz sechs gedruckte Zeilen auf der halben Seite (weil die Auflage halbbrüchig ist) betragen sollte: so darf für die erste Einrückung die Gebühr von 24 Kreuzern, und für jede künftige die Gebühr von 12 Kreuzern Conventions Münze, folglich für eine dreimalige Einschaltung der Betrag von 48 Kreuzern Conventions-Münze von Seite der Pächter abgenommen, übrigens aber jede angefangene Zeile als eine volle berechnet, und dafür die festgesetzte Gebühr verlanget werden; sollten aber solche Gegenstände auf besonderen Beilagen abgedruckt und der Zeitung angeschlossen werden, so sind die Pächter nach dem §. 15 berechtiget, eine besondere Zahlung zu verlangen.

---

[1]) Hfd. v. 1. April 1820. Z. 1656.

Um die Zahlungspflichtigen, wo die Pächter eine höhere Gebühr berechnet und eingehoben haben, als ihnen nach dem vorstehenden §. 16 gestattet ist, klaglos zu stellen, sind die Pächter §. 17 verpflichtet, jedem, der es begehrt, für die bezahlte Gebühr eine Empfangsbestätigung gleichzeitig erfolgen zu lassen, welche die Zahl der Einrückung, die Zahl der berechneten Zeilen und den bezahlten Betrag zu enthalten hat.

Diese Empfangsbestätigung muß, in so fern sie nach dem Geldbetrage der Stämpelung unterliegt, mit dem classenmäßigen Stämpel versehen seyn, wofür der Zahlungspflichtige die Stämpelgebühr zu bezahlen hat. Wird nach erfolgter Einrückung eine zu hohe Gebührsbezahlung mittelst der Empfangsbestätigung erwiesen, so haben die Pächter die über die Berechtigung eingehobene Gebühr sogleich zurück zu bezahlen, und die geleistete Zurückzahlung ist von den Pächtern und der Partei auf der vorgewiesenen, der letzteren gehörigen Quittung, gleichzeitig zu bestätigen. Bei Anständen, die sich hinsichtlich einer solchen Ausgleichung ergeben sollten, ist die Sache der k. k. n. ö. Regierung zu unterziehen; wer keine Empfangsbestätigung über die bezahlte Gebühr besitzt, kann in keinem Falle eine Zurückzahlung an dieselbe ansprechen.

Dagegen werden die Insertionsgebühren für solche Kundmachungen, welche von einer zu dem allerhöchsten Hofstaate gehörigen Branche oder von Hofämtern, so wie von einer landesfürstlichen Hof- und Staatsbehörde in Angelegenheiten der Privaten zur Einrückung in die Wiener Zeitung gelangen, und nur in das Amtsblatt aufgenommen werden dürfen, nach eben dem im §. 16 bezeichneten Maßstabe berechnet, müssen jedoch unmittelbar an die betreffenden k. k. Taxämter entrichtet werden.

Endlich sind die Pächter §. 10 verpflichtet, alle ämtlichen Erkenntnisse, Kundmachungen und Nachrichten jeden Inhaltes ohne Unterschied, die von irgend einer anderen nicht landesfürstlichen Behörde in öffentlichen oder Privat-Angelegenheiten in ämtlicher Form den Pächtern zur Einrückung übergeben werden,

zwar in das Amtsblatt aufzunehmen, jedoch ist denselben für diese bezeichneten Gegenstände die Abnahme von Insertions-Gebühren innerhalb der Gränzlinie gestattet, die rücksichtlich des Bezuges solcher Einschaltungsgebühren in den vorerwähnten §§. 15 und 16 des Contractes vorgezeichnet ist [1]).

---

[1]) Circ. v. 24. Jänner 1824.

Nachtrag zur Abhandlung über das Caducitäts-Recht.

Durch hofkriegsräthliches Reſcript vom 24. July 1833 F. 892 wurde dem Militär-Appellationsgerichte mitgegeben:

Um die bei der hofkriegsrathlichen Depoſiten-Adminiſtration bereits durch volle dreißig Jahre erliegenden Depoſiten gehörig depuriren und demjenigen, welchem ſie gebühren, deſto eher zuwenden zu machen, findet ſich der Hofkriegsrath veranlaßt, es von dem Reſcripte vom 26. April 1832, F. 608 hinſichtlich des darin vorgeſchriebenen Verfahrens bei Einziehung ſolcher Depoſiten abkommen zu laſſen, und dagegen die in dem Circulare des n. ö. Apellationsgerichtes vom 13. September 1820. Z. 1701 dießfalls enthaltenen Beſtimmungen für das Militär zu adoptiren, hievon wird das ꝛc. mit dem Bemerken verſtändiget, daß, weil Hungarn und Siebenbürgen an das in Rede ſtehende Circular, folglich auch der dortige causarum regalium Director nicht gebunden iſt, überdieß aber in den Militär-Gränzen, eben ſo wenig als für den Fall wo ſich die Regimenter und Corps außer den k. k. Erbſtaaten befinden, ſich für dieſelben ein Fiskalamt vorfindet, die betreffenden Regimenter und Corps, welche als vorfordernde Behörde erſcheinen, einen Vertreter des Invaliden-Inſtitutes aufzuſtellen haben, welcher die in dem mehr erwähnten Circulare ausgeſprochene Amtshandlung zu beſorgen haben wird.

Ueber das

Verfahren

bei

Adelsanmaßungen.

§. 1.

Die Fiskalämter haben die besondere Obliegenheit, Adelsanmaßungen, es mag sich unbefugt des Adels überhaupt prävaliret, oder bloß ein höherer Grad desselben zugeschrieben werden, nach Kräften zu steuern, die in dieser Beziehung selbst entdeckten Uebertretungen oder erhaltenen Anzeigen an die Behörde zu leiten, bei den sohin folgenden Untersuchungen über Requisition mitzuwirken, und wegen Vollziehung der ausgesprochenen Strafen Amt zu handeln.

§. 2.

Zur Beleuchtung des Gegenstandes dürfte daher die Erörterung folgender Punkte erforderlich seyn:

I. Durch welche Umstände erscheint wegen unrechtmäßiger Prävalirung in Adelssachen die Einleitung der Untersuchung bedingt?

II. Welches ist der Zweck einer solchen Untersuchung, welche Behelfe können dabei im Allgemeinen und mit Rücksicht auf die etwaigen besondern Provinzial-Verhältnisse in Anschlag kommen, und worin besteht die Strafe?

III. Welcher Behörde kömmt die Untersuchung zu, und wie ist die ausgesprochene Strafe durchzusetzen.

§. 3.

I. Umstände, die zur Einleitung der Untersuchung Veranlassung geben können.

In Adelssachen kann eine Anmaßung auf verschiedene Art erfolgen, nämlich:

1. durch die von einem Unadeligen geschehene Prävalirung des Adels oder eines adeligen Wappens;
2. durch die von einem Adeligen geschehene unrechtmäßige Prävalirung eines höheren Grades des Adels oder Wappens, wenn sich aus den bestehenden Adelscategorien, nämlich dem

Fürsten-, Grafen-, Freiherren- und Ritterstande, dann des einfachen Adels mit dem Ehrenworte Edler von oder bloß von und dem einfachen Adel eine höhere als die verliehene oder angeborne Categorie zugeschrieben, oder sich der einer höheren Categorie zustehende Wappen beigelegt wird.

§. 4.

Schon die Verordnung vom 1. März 1763 sagt ausdrücklich: »Adelichen Titul und Wappens, es sey mit offenem oder »zugethanem Helm, solle Niemands, dem es seines Adelichen »Herkommens, oder erlangten Privilegii halber nicht gebühret »und zustehet, sich gebrauchen: auch Niemand solcher Titul gege»ben werden bei Straff zwey Märk löttiges Golds, oder in Man»gel Dessen, einer Leibs-Strasse.« Unterm 19. Jänner 1765 wurde die allerhöchste Entschließung kund gemacht, »daß auf »Ansuchen, daß der Mißbrauch wegen von Burgers und andern »Leuten ohne Befugniß gebrauchender mit Schilde und Helme»zierter Wappen immer mehr überhand nehme, sothaner unbe»fugter Wappengebrauch abgestellet, und ohne erlangter Con»cession oder Wappenbrief in gesammten deutschen Erbländern, »unadelichen Personen der Gebrauch der Wappen nicht gestattet »werden solle.« Am 17. Oktober 1763 wurde die allerhöchste Anordnung kund gemacht, daß erbländische Vasallen und Unterthanen keine fremden Dienste oder Titel ohne allerhöchste Erlaubniß annehmen und führen dürfen, bei sonstiger Ausschließung von allen königlichen Diensten.

In dem h. Hofkanzlei-Dekrete vom 2., kundgemacht durch m. h. Regierungs-Circulare vom 29. November 1827 wird im §. 1 derjenige als strafbar erkläret, der sich vom Kundmachung dieser Verordnung an, adelige Titel oder Wappen beilegt, ohne den Adel überhaupt, oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßt, wirklich erlangt zu haben.

Hierüber ist zu bemerken:

a) Dieses letztere Gesetz macht die Erörterung des früher ange-

zogenen in der Rücksicht, ob wirklich in der Praxis und etwa unter welchen Bedingungen derjenige, welcher einem Andern, den ihm gar nicht, oder wenigstens nicht in diesem Grade zustehenden Adel beilegt, bestraft werden konnte oder mußte, ganz überflüssig, und dürfte die kurze Bemerkung genügend seyn, daß einem solchen Dritten in der Regel wohl keine Strafe zugerechnet werden könne.

b) Nach dem angezogenen jetzt gültigen Gesetze erscheint nur dann eine solche Anmaßung vorhanden, wenn Jemand selbst sich unbefugt einen Adel oder Grad desselben, oder ein Wappen unbefugter Weise beilegt, kann also ein Dritter, der ihm einen solchen Adel oder ein solches Wappen zuschreibt, keineswegs an und für sich als strafbar erscheinen, es müßten denn die im vier und zwanzigsten Hauptstück des ersten Theils des Strafgesetzes zur Begründung der Mitschuld eines Betruges vorgeschriebenen Bedingungen eintreten, womit aber das angezogene Gesetz nichts zu schaffen hat, welches sich bloß mit dem gesetzwidrigen Acte der Adelsanmaßung beschäftiget.

c) Das Gesetz spricht nur von zwei Fällen einer Adelsanmaßung, nämlich vom Gebrauche des adeligen Titels überhaupt oder eines höheren Grades als des zukömmlichen, und von unrechtmäßiger Beilegung des adeligen Wappens in derselben Beziehung; allein deßwegen können auch Anmaßungen anderer Prärogative des Adels, oder das Dringen auf deren Zugestehung eine Veranlassung zur Untersuchung des Rechtes auf den Adel, oder den in Anspruch genommenen Grad darbiethen, weil diesen Forderungen immer die Adelsanmaßung zum Grunde liegt.

Diese Vorzüge beziehen sich nach der Landesverfassung auf folgende Punkte, nämlich:

1. Benennung,
2. Wappen,
3. Gerichtsstand.

4. Fähigkeit zu manchen Orden,
5. zur Aufnahme in adeligen Erziehungshäusern und
6. zu Kämmereyn und Landesbeamtswürden;
7. Befreiung von Militär-Diensten,
8. Recht zu Fideikommissen und
9. zum Besitze rittermäßiger Lehen.

§. 5.

Veranlassung zu einer Untersuchung ist also jede vorkommende unerlaubte Adelsanmaßung.

Schon die älteren Gesetze, nämlich die Verordnung vom 4. März 1675, dann die Fiskal-Instruction vom 10. März 1783 §. 8 weiset die Einleitung solcher Untersuchungen der Fiskalämtern zu.

Das Circulare vom 19. November 1827 verordnet §. 2: Die politischen und Justizbehörden haben von jeder ihnen vorgekommenen unerlaubten Adelsanmaßung der Kammer-Procuratur Nachricht zu geben, und letztere soll die ihr auf diese oder andere Art bekannt gewordenen Fälle einer Adelsanmaßung der Regierung anzeigen, und auf die dem Gesetze angemessene Bestrafung antragen, daher die Kammer-Procuratur auf das Vergehen der Adelsanmaßungen ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu richten, und über die Vollziehung dieser Verordnung zu wachen hat:

Hieraus folgt:

a) daß Jedermann frei steht, von einer solchen gesetzwidrigen Handlung die Anzeige zu machen, weil eine solche Anzeige den Privaten zwar nicht zur Pflicht gemacht, aber auch nicht untersagt ist, und dieselbe unter die andern Arten zu subsumiren ist, auf welche nach dem Gesetze der Kammer-Procuratur Adelsanmaßungen bekannt werden können.

b) Die Denunciation kann auch anonymisch geschehen, und ist das Fiskalamt nicht berechtiget, auf den Namen des Denuncianten zu dringen, so wie auch der dem Fiskalamte etwa bekannt gewordene Name des Denuncianten, der geheim

zu verbleiben verlanget, sorgfältigst zu verschweigen, und der Kammer-Procurator nicht einmal berechtiget ist, ihn dem Richter oder auch einem andern Individuum des Amtes zu eröffnen [1]).

c) Geschieht die Denunciation auf solche Art, daß sie in einem bloß wörtlichen Angeben, und in einer bloß solchen Imputation bestehe, die durch kein Beweismittel unterstützet ist, so kann der Kammer-Procurator dieselbe ohne weiters verwerfen; doch muß er die Verwerfung in dem Denunciationsprotokolle anmerken, und wenn sie schriftlich geschehen, muß er die Denunciation in der Registratur, allenfalls bei vorkommender Bedenklichkeit gegen die Ehre eines sonst unbescholtenen Mannes versiegelt aufbewahren, um sich verantworten zu können, wenn etwa die bei dem Fiskalamte in keine Rücksicht genommene Denunciation höherer Orten angebracht würde [2]).

d) Nur wird bei einer so allgemeinen bloß wörtlichen Denunciation der Fall ausgenommen, wenn sie von solcher Beschaffenheit wäre, daß das Fiskalamt leicht von selbst sich die Mittel und Wege zur Erforschung der Wahrheit verschaffen kann; denn in solchem Falle soll das Fiskalamt vor der Verwerfung in jene Maßregeln einschreiten, die zur Entdeckung der Wahrheit geeignet sind [3]).

e) Ist aber die Denunciation umständlich, und mit an Handenlassung der Beweismittel begleitet, und der Denunciant bekannt, so hat sich das Fiskalamt mit demselben in solches Einvernehmen zu setzen, damit von ihm alles, was nur immer zur Behauptung der aus der Denunciation fließenden Gerechtsame dienlich seyn kann, in einer Art vernommen werde, die einer Seits der Erforschung reiner Wahrheit angemessen ist, anderer Seits aber das Fiskalamt gegen Wider-

---

1) Fiskal-Instr. v. 10. März 1783. §. 24.

2) Ebend. §. 25.

3) Ebend. §. 26.

sprüche des Denuncianten, gegen arglistige, boshafte und nur aus niedrigen Nebenabsichten geleitete Denunciationen sicher stelle [1]).

f) Von anonymischen Anzeigen soll zwar in so weit Gebrauch gemacht werden, daß wenn sie bestimmte Daten enthalten, denselben in aller Stille nachgegangen, und nähere Inzichten ohne alles Aufsehen und Weitläufigkeit erhoben werden können; allein so wie über anonymische Anzeigen niemals sogleich förmliche Untersuchungen eingeleitet und Beschuldigte in Weiterungen gezogen werden sollen, so sind diejenigen anonymischen Anzeigen, die keine bestimmten Daten enthalten, ohne alle Achtung darauf zu verwerfen [2]).

§. 6.

II. Zweck der Untersuchung. Behelfe, die dabei im Allgemeinen oder mit Rücksicht auf die etwaigen besonderen Provinzial-Verhältnisse in Anschlag kommen können, und Strafe.

Die Landesstelle hat die Untersuchung zu pflegen, und nach vollständig hergestelltem Beweise auf die gesetzliche Strafe zu erkennen.

Der Zweck der Untersuchung ist die Constatirung des gesetzwidrigen Factums, nämlich des Umstandes, daß Jemand sich adelige Titel oder Wappen beilegt, ohne den Adel überhaupt, oder denjenigen Grad des Adels zu besitzen, der hiezu berechtiget.

Die Staatsverwaltung ist hiezu um so gewisser befugt, als der Adel ein Privilegium ist, ihr aber zusteht, die Ausübung der Privilegien zu überwachen, als auch jeden, von welchem behauptet wird, daß er ein Privilegium unbefugter Weise ausübe, zur Erweisung seines Befugnisses zu verhalten [3]).

---

[1]) Fiskal-Instr. v. 10. März 1783. §. 27.

[2]) Hfd. v. 19. Dezember 1791, Nr. 228.

[3]) Reg. Circ. v. 19. November 1827. §. 3.

§. 7.

Die Partei muß also entweder die ihr geschehene Verleihung oder Bestätigung des in Zweifel gezogenen Adels oder Wappens, oder die rechtmäßige, d. h. die eheliche Abstammung von Vorältern ausweisen, denen derselbe verliehen oder bestätiget worden; ist aber dieses erwiesen, so müßte der Partei jede von der Staatsverwaltung behauptete Abweichung von der Regel, nämlich dem Erbadel, strenge erwiesen werden, weil jede Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift von demjenigen, welcher sich darauf beruft, erprobt werden muß; diese Regel müßte nach der richtigen Meinung auch dann anerkannt werden, selbst wenn im Adels-Diplome von der Descendenz gar keine Erwähnung gemacht worden wäre, weil die Uebertragung des Adels auf die Nachkommenschaft zu dessen wesentlichen Folgen gehört, folglich immer stillschweigend verstanden, jede Abweichung also genau erwiesen werden muß.

§. 8.

Die eheliche Abstammung ist darzuthun, weil nur die ehelichen Kinder nach dem §. 146 des b. G. B. den Namen ihres Vaters, sein Wappen, und alle übrigen nicht bloß persönlichen Rechte seiner Familie und seines Standes erlangen, uneheliche Kinder nach dem §. 165 des b. G. B. überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen sind, und weder auf den Familien-Namen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Aeltern Anspruch haben, sondern bloß den Geschlechtsnamen der Mutter führen, wenn nicht dieser Mangel durch die in Gemäßheit der §. 160 und 162 des b. G. B. erfolgte Legitimation behoben worden.

§. 9.

Es muß also die eheliche Abstammung von einer solchen Person erwiesen werden; hieraus folgt, daß der Adel bloß durch Männer, niemals aber durch Weiber übertragen werden kann, weil das Weib nach dem §. 92 des b. G. B. den Namen des Mannes erhält und die Rechte seines Standes genießt; wenn

daher selbst in einem Diplome die eheliche Descendenz der in den Adelstand erhobenen Weiber ausgedrückt wäre, würde doch hieraus noch keineswegs ein Befugniß derselben gefolgert werden können, ihren Kindern diesen Adel zu übertragen, weil eine solche Urkunde nicht so ausgelegt werden kann, daß sie mit den allgemeinen Gesetzen in offenbaren Widerspruch kommen, und nach den bestehenden Anordnungen kaum ausführbar erscheinen müßte. Durch die entgegengesetzte Auslegung würde ein den §. 92 und 146 des b. G. B. ganz entgegenstehendes Resultat sich ergeben, indem bei einer solchen Auslegung ein weiblicher Sprößling einer solchen Familie bei seiner Verheirathung weder den Namen noch den Stand des Ehemannes annehmen würde; eben so wenig könnten die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder Namen und Stand des Vaters erhalten, dieß müßte, zumal bei öfters wiederholter Verehelichung der ersteren, und bei mehreren aus den verschiedenen Ehen entsprossenen Kindern, wegen der Gleichheit des Namens die Bezeichnung der Individualität erschweren, und dadurch selbst die Sicherheit der Erbrechte gefährden; dieselbe nachtheilige Folge würde sich ergeben, wenn man solchen Individuen nebstdem auch die Führung des Namens des Gatten und rücksichtlich Vaters einräumen wollte.

§. 10.

Die Partei muß aber nicht bloß die Verleihung des Adels, sondern auch die geschehene Ausfertigung des Diploms ausweisen. Durch das über Einvernehmen mit der hochl. Hofkanzlei unterm 6. April 1815, Z. $\frac{11421}{845}$ erflossene Dekret der allgemeinen Hofkammer wurde verordnet, daß von nun an all denjenigen Parteien, welchen eine Standes- oder Incolatsverleihung gegen Erlag der Taxe zu Theil wird, sogleich bekannt gemacht werden wird, daß die Verleihung, wenn binnen einer Jahresfrist die Taxe nicht bezahlt wird, erlischt, nach Verlauf dieser Frist also auch die Ausfertigung der Urkunde gegen Bezahlung der Taxen nicht mehr Statt haben würde, sondern die Verleihung neuerdings angesucht werden müßte, und daß rücksichtlich der damals

schon geschehenen Verleihungen, wovon die Taxen noch rückständig seyen. diese peremtorische Jahresfrist zwar auch, jedoch nur vom 1. Jänner 1815 an, gelte.

§. 11.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Gesetzübertretung auch von einer solchen Person begangen werden kann, die des früher ihr zugestandenen Adels verlustig geworden ist, was auf zweifache Art geschehen kann:

a) In Gemäßheit des §. 24. c) I. Theils des Strafgesetzbuches, wegen eines begangenen Verbrechens, welche Adelsentsetzung übrigens in Folge Hofkanzlei-Dekretes vom 16. März 1826 von dem Criminalgerichte ausgesprochen, zugleich aber der politischen Landesstelle oder dem privilegirten Körper, welchem der Verurtheilte angehörte, mitgetheilt werden muß, und die Landesstelle hat unter einem, als sie die gewöhnliche Bekanntmachung an die Behörden in der Provinz erläßt, hievon die vereinigte Hofkanzlei in die Kenntniß zu setzen, damit diese die Vormerkung der Adelsentsetzung in ihren Acten veranlassen, und dieselbe allen k. k. Hof- und Länderstellen, wie auch den obersten k. k. Hofämtern bekannt machen könne.

b) In Gemäßheit des §. 10 des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832, wegen ohne Bewilligung geschehener Auswanderung, weil, wenn solche Parteien sonach der unbefugten Auswanderung schuldig erkannt werden, sie den Rang und die Vorzüge verlieren, in deren Besitze sie sich in den betreffenden österreichischen Staaten befinden.

§. 12.

Die Beweismittel zur Erprobung des in Anspruch genommenen Adels sind: beim ersten Erwerber das ihm ausgefertigte Adelsdiplom, bei denen aber, welche ihren Adel durch Abstammung vom ersten Erwerber begründen, vor allem die geschehene spätere landesherrliche Bestätigung, oder Tauf- und Trauungs-

scheine, wodurch die eheliche Abstammung vom ersten Erwerber des Adels ausgewiesen würde.

Als gesetzliche Norm können in dieser Hinsicht wohl die Vorschriften des Patentes vom 31. Mai 1766 angesehen werden (Beilage A); obschon dort eigentlich bloß die Art und Weise festgesetzt wird, auf welche jene Candidatinnen, welche in die damals neu errichteten adeligen Damenstifter zu Prag und Innsbruck aufgenommen zu werden wünschten, ihre adelige Abkunft und Ahnenzahl auszuweisen hätten; so ist doch einleuchtend, daß nach der Analogie jenes Gesetz in zweifelhaften Fällen über die Art der Beweisführung und die Beweiskraft der beigebrachten Behelfe immer sich vor Augen gehalten werden müsse.

§. 13.

Bei dieser Gelegenheit drängen sich verschiedene Bemerkungen auf:

1. Bei Unterfertigung eines durch Zeugen zu bekräftigenden Stammbaumes können Descendenten nicht wohl verwendet werden, weil selbe offenbar als Zeugen in eigener Angelegenheit, folglich als unzulässig sich darstellen.
2. Taufscheine sind nach dem Hofdekrete vom 15. Jänner 1787 nur über den Umstand, worüber sie errichtet wurden, als beweisliche Urkunden anzusehen, sie könnten also eben so wenig über den darin erwähnten Adelsstand zum Beweise dienen, so wenig zu diesem Behufe sich auf Adelserhebungs-Patente oder Dekrete, in welchem der Partei der Adel beigelegt worden, mit Erfolg berufen werden kann, weil dieser Umstand keineswegs ein Beweis über das Recht, sondern oft nur über die Anmaßung der Partei seyn kann.
3. Wenn die Beibringung eines Taufscheines wegen erwiesenen Abganges von Taufbüchern unmöglich ist, so fordert die Gerechtigkeit der Partei zu gestatten, die Herstellung des Beweises über ihre Abstammung durch andere glaubwürdige Documente darzuthun; das Adels-Diplom ist zwar allerdings ein Beweis über die Erwerbung des Adels, aber nicht

unerläßliche Bedingung zur Herstellung dieses Beweises, übrigens dürfte in Ermanglung eines solchen Diploms oder einer Bestätigungsurkunde der Beweis des Adels durch Erprobung des Umstandes geführt werden können, daß ein Ascendent vor einer zur wirksamen Anerkennung berechtigten Behörde als adelig angesehen worden, wobei sich von selbst versteht, daß wenn die Behörden in ämtlichen Ausfertigungen Jemanden adelig nennen, weil er dafür allgemein gilt, dadurch noch keine Anerkennung seines Adels vor sich geht, so wie überhaupt nach dem Sinne der a. h. Patente vom 31. Mai 1766 und 16. Oktober 1800 der Adel wohl auch durch glaubwürdige Urkunden, welche den allgemein anerkannten Besitz und Genuß der Adelsrechte darthun, erwiesen wird, ohne daß geradezu der Beweis auf das ursprüngliche Adels-Diplom beschränket werde, besonders wenn Kriegs- oder solche Ereignisse erwiesen vorliegen, welche den Verlust wahrscheinlich machen; allein ein solcher Beweis muß dann von der Partei mit einer über allen Zweifel erhabenen Evidenz hergestellt werden.

Uebrigens kann hier nicht übergangen werden, daß der Besitz eines Wappenbriefes in der Regel keineswegs als Beweis eines erworbenen Adels angesehen werden könne, weil dergleichen Wappenbriefe in älteren Zeiten häufig an Personen, welche mit keinen Insignien oder Wappen versehen waren, verliehen worden, ohne daß ihnen dieserhalb der Adel zugekommen wäre.

Wappen und Insignien stellen keinen Beweis über den Adel und den Grad desselben dar.

4. K. K. Beamte und Unterthanen, welche seit dem 31. Jänner 1767, wo nämlich das Einverständniß mit der Reichskanzlei in Rücksicht der Standes-Erhebungen getroffen worden, ohne landesfürstliche Erlaubniß von einem fremden, obschon mit der Comitiva majore versehenen Reichsstande geadelt worden sind, werden laut der durch Hofkanzlei-Dekret vom 7. Dezember 1792 kundgemachten allerhöchsten Ent-

schließung zu den k. k. österreichischen Staaten dafür nicht anerkannt. Eben so dürfen österreichische Unterthanen, welche während eines Zwischenreiches eine Standes-Erhöhung ohne Einwilligung der vorgesetzten österreichischen Hofbehörde von einem Reichsvicariate erhalten hat, in den österreichischen Staaten davon keinen Gebrauch machen.

5. Auch Ausländern, welche österreichische Unterthanen werden, bedürfen, wenn sie sich eines früher erworbenen ausländischen Adels prävaliren wollen, der vorläufigen Bestätigung durch die k. k. österreichische Regierung; dasselbe gilt überhaupt von österreichischen Unterthanen, wenn ihnen von einer ausländischen Regierung der Adelsstand verliehen werden sollte, indem sie zu dessen Annahme ohne besondere Erlaubniß nicht befugt sind.

§. 14.

Die Anführung der rücksichtlich einzelner Provinzen des österreichischen Kaiserstaates in Bezug auf die Adelsverhältnisse und den bezüglichen Adelsproben bestehenden besondern gesetzlichen Normen dürfte hier wohl nicht überflüssig erscheinen.

I. In Galizien erschienen in Hinsicht des Adels die Patente vom 13. Juni 1775 (Beilage B), vom 20. Jänner und 31. Mai 1782 (Beilage C, D), vom 16. Oktober 1800 (Beilage E). Dem Adel der Provinz Bukovina, welche im Jahr 1777 zum österreichischen Gebiete kam, und im Jahre 1786 mit Galizien vereiniget wurde, wird durch das Patent vom 14. März 1787 (Beilage F) eine mit dem galizischen gleichförmige Gestalt gegeben.

Uebrigens haben laut Hofkanzlei-Dekretes vom 3. August 1804 Se. Majestät über die Frage: ob in Ermanglung der Taufbücher, folglich der Taufscheine, die Abstammung durch andere gesetzmäßige Beweise bei der Adelsmatrikel erwiesen werden möge, zu beschließen geruht, daß in Fällen der in Verlust gerathenen oder verwachläßigten Taufbücher der Beweis der Abstammung durch andere gesetzmäßige Beweise allerdings zulässig sey; doch muß dabei immer die Veranlassung des Abganges der ordentlichen

filations-Beweise, nämlich der Zufall, durch welchen die Kirchenbücher verloren gegangen oder unvollständig geworden sind, dargethan werden.

Zur noch größeren Erleichterung dieses Beweises erlaubten Se. Majestät, daß, wenn durch zufällige Ereignisse die Beweisführung aus Kirchenbüchern oder Familien-Urkunden unmöglich gemacht wird, statt des Beweises durch Urkunden in Folge des vormaligen polnischen Reichsgesetzes (nach welchem sechs Verwandte die Abstammung eidlich anzuerkennen hatten), wenigstens durch zwei unbedenkliche, auch nicht verwandte Zeugen, welche ihre Angabe mit einem Eide bestätigen sollen, der Beweis der Abstammung zugelassen werden darf, wenn diese bestimmte Data über ihre Wissenschaft von der Wirklichkeit der in der Frage stehenden Abstammung anzugeben vermögen.

Durch Hofkanzlei-Dekret vom 21. Februar 1805 wurde ferners angeordnet:

»Die Eide, welche beim Abgange der Taufscheine über die Abstammung von adeligen Aeltern zu Folge der am 3. August 1804 erlassenen a. h. Entschließung Statt haben, können in Fällen, wo die Abstattung bei der Adelsmatrikel-Commission der Zeugen, welche den Eid abzustatten haben, beschwerlich wäre, auch bei den Kreisämtern abgelegt werden, nur muß von den Kreisämtern, welche dergleichen Eide aufnehmen, über die Amtshandlung eine Nothdurftshandlung aufgenommen, und dasjenige beobachtet werden, was das vierzehnte Capitel der für das zweite Galizien erflossenen Gerichtsordnung in Absicht auf den Beweis durch Zeugen vorschreibt.«

Das Patent vom 13. April 1817 enthält folgende hieher gehörige Bestimmungen.

Da Wir beschlossen haben, in den Königreichen Galizien und Lodomerien mit Einschluß der Bukowina eine ständische Verfassung zu Folge desjenigen, was von Sr. Majestät dem Kaiser Joseph des Zweiten glorwürdigen Andenkens im Jahre 1782 und rücksichtlich der Bukowina im Jahre 1787 bewilliget worden ist, mit einigen, den Zeitverhältnissen angemessenen Abänderungen in die

Wirksamkeit zu setzen, so erwarten Wir, daß diese unsere Verfügung von den getreuen Bewohnern Galiziens und der Bukowina, als das sicherste Unterpfand Unserer landesväterlichen Huld und Gnade, und des besonderen Zutrauens in ihre Treue und Ergebenheit erkannt werden wird.

Wir haben demnach Folgendes festzusetzen befunden.

1. Wir bestimmen für Unsere Königreiche Galizien und Lodomerien vier Stände, nämlich jenen der Geistlichkeit, den Herren, den Ritterstand und die königlichen Städte.

2. Der Stand der Geistlichkeit enthält die Galizischen Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte der Stifte, dann seine infulirten Aebte, denen Wir auf ihr besonderes Ansuchen ständische Vorrechte zugestehen werden, und die dermalen bestehenden Domkapitel.

Der Herrenstand begreift die mit dem Inkolate versehenen Fürsten, Grafen und Freiherrn. Zum Ritterstande gehören alle eingebornen Edelleute, welche sich über ihre adelige Abkunft nach der im Patente vom 20 Jänner 1781 erflossenen Vorschrift ausgewiesen, und die Immatrikulirung innerhalb der damals bestimmten Frist erlangt haben, dann jene, welchen von Uns oder Unsern Vorfahren der Ritterstand verliehen worden ist, nicht minder die rittermäßigen Edelleute Unseres gesammten Kaiserstaates, sobald sie das Indigenat in diesen Königreichen, und die Immatrikulirung in die ständische General-Matrikel erhalten haben.

Unter den Städten ist es vorzüglich die Hauptstadt Lemberg, welche den vierten Stand vorstellt, bis Wir uns bewogen finden werden, einer größeren Anzahl königlicher Städte ständische Rechte zuzugestehen.

3. Da bereits mit dem Patente vom 14. März 1787 die Bukowina in Hinsicht auf die ständische Verfassung mit Galizien einverleibt worden ist, so lassen Wir es bei dieser Einverleibung allergnädigst bewenden, und ertheilen hierüber folgende nähere Bestimmungen:

a) Der Bischof der Bukowina gehört, wie die galizischen Bischöfe, zu dem Stande der Geistlichkeit.

b) Jene Familien, welchen in Folge des §. 1 und 3 des Patentes vom 24. März 1787 der Grafen- oder Freiherrenstand verliehen worden ist, werden dem Herrnstande, und

c) jene ehemaligen Bojaren und Masiten, welche von dem Rechte zur Immatrikulirung des Namens Gebrauch gemacht, wie auch jene, denen Wir oder Unsere Vorfahren den Ritterstand verliehen haben, dem Ritterstande beigezählt.

4. Das Recht in den Versammlungen der Stände Unsers Königreiche Galizien und Lodomerien mit Einschluß der Bukowina zu erscheinen, und dabei Sitz und Stimme zu haben, verleihen Wir:

a) Denjenigen Personen, welche ein Erzamt dieses Königreiche bekleiden, und unter welchen Wir dem katholischen Erzbischofe des lateinischen Ritus in der ihm verliehenen Würde als Primas Unserer Königreiche Galizien und Lodomerien den ersten Rang eingeräumt haben.

b) Den Erzbischöfen des Griechisch und Armenisch-katholischen Ritus, den Bischöfen, Aebten den Stifter, dann jenen infulirten Aebten, denen Wir dieses Vorrecht auf ihr besonderes Ansuchen zugestehen werden, und den Deputirten, denen das Lemberger Domkapitel zwei und die übrigen jedes einen an den Landtag abzuordnen befugt sind, jedoch erklären Wir hiemit, daß sowohl diese Domherrn, welche als Deputirte der Capitel gewählt werden, als die übrigen geistlichen Dignitarien, welche keine Bischöfe und Erzbischöfe sind, sich über die ihnen zustehende Pfründe, über ihre geschehene Installirung in dieselbe, und über das erlangte Indigenat bei dem ständischen Präses auszuweisen haben, um in die ständische Versammlung zugelassen zu werden.

c) Jene großjährige Personen männlichen Geschlechtes, die nebst dem Indignat des Herrn- oder Ritterstands den erbeigenthümlichen Besitz eines oder mehrerer landtäfli-

chen Güter erweisen; von welchen an ursprünglicher reiner Dominikal-Steuer im Jahre 1782 (und beziehungsweise auf die Bukowina im Jahre 1787) der Betrag von Siebenzig fünf Gulden rheinisch vorgeschrieben war.

d) Den zwei Deputirten der Hauptstadt Lemberg. Dieses Recht kann übrigens nur von denjenigen, welchen es verliehen ist, persönlich ausgeübt werden.

II. In Tyrol wurde wegen der Adelsbestätigungen das Circulare vom 21. Jänner 1820 kundgemacht (Beilage G).

III. Für die Behandlung der in dem Salzburgund Innkreise, dann in den Parzellen des Hausruckkreises ansäßigen, im Besitze von Adelsrechten befindlichen Personen wurden durch die Gubernial-Verordnungen vom 28. Mai 1829 (Beilage H) und vom 24. August 1830 (Beilage I) die entsprechenden Grundsätze aufgestellt.

IV. In Italien kommen die Adelsverhältnisse der beiden Provinzen zu unterscheiden.

Für die Lombardie wurden durch die Kundmachung vom 14. Dezember 1814 die Grundsätze über die Bestätigung des alten und des neuen, d. i. des von der vorigen Regierung erlassenen Adels ausgesprochen (Beilage K). In Hinsicht des alten Adels wurde sich in frühever Zeit nach den Patenten vom 20. November 1769 (Beilage L) und vom 29. April 1771 (Beilage M) benommen.

Für die venezianischen Provinzen wurden durch die Gubernial-Circulare vom 28. Dezember 1815 (Beilage N) und 25. Juni 1825 (Beilage O) die Grundsätze über die Anerkennung des von der Republik Venedig und von der bestandenen Regierung des Königreichs Italien verliehenen Adels und die zu diesem Ende erforderliche Anmeldung bekannt gemacht. Hierauf bezieht sich auch die vom lombardischen Gubernium an die dort domicilirenden Parteien zu diesem Ende erlassene Kundmachung vom 13. Jänner 1826 (Beilage P).

In Bezug auf den von einigen Familien der venezianischen

Provinzen besessenen Titel eines Comes palatinus, wurde durch Hofkanzlei-Dekret vom 24. März 1827 festgesetzt, daß aus Anlaß der von mehreren Familien der Venetianischen Provinzen angesuchten Anerkennung des Titels eines Comes Palatinus Se. Majestät mit höchster Entschließung vom 14. März 1827 mit Beziehung auf die früheren wegen Bestätigung der von fremden Souverainen oder von der venetianischen Republik verliehenen Titel höchst festgesetzten Principien insbesondere zu befehlen geruht haben: daß der Unterschied zwischen dem Adel und seinen Abstufungen einerseits, und den bloßen Titeln genau zu beobachten, und die Behörden anzuweisen seyen, darüber zu wachen, daß die Inhaber anerkannter Titel sich derselben genau, so wie es ihnen unter den vorigen Regierungen zustand, und ohne Anmaßung einer ihnen nicht gebührenden Adelsstufe, oder anderer ihnen nicht zustehenden Vorzüge, z. B. eines privilegirten Gerichtsstandes, gebrauchen.

Damit aber dieses Hofkanzlei-Dekret in gehörige Ausübung komme, wurde unter den Hofbehörden das Einverständniß getroffen, daß die italienischen Benennungen Duca, Principe, Conte, Marchese, Barone, Cavaliere, Conte Palatino — in sofern erstere keine den österreichischen Adelsgraden gleichkommende Adelsstufe bedeuten, was aus den Umständen der Erwerbung, der Verleihung oder Bestätigung zu entnehmen ist, nicht in das Deutsche übersetzt werden dürfen, sondern in dem italienischen Ausdrucke beizubehalten sind.

V. Für Dalmazien erschien in Hinsicht der dortigen Adelsverhältnisse das Circulare vom 16. August 1816 (Beilage Q).

§. 15.

Nach dem bereits in §. 4 angeführten Patente vom 1. Mai 1631 waren Adelsanmaßungen mit einer Geldstrafe von zwei Mark löthigen Goldes (d. i. 158 Stück Dukaten in Golde) belegt. Laut Regierungs-Circulars vom 19. November 1827 ist nach Inhalt des h. Hofkanzlei-Dekretes vom 12. November 1827 durch allerhöchste Entschließung vom 28. November 1826, in

Betreff der Adelsanmaßungen und deren Bestrafung folgendes verfügt worden. Wer sich von Kundmachung gegenwärtiger Verordnung an adelige Titel oder Wappen beilegt, ohne den Adel überhaupt, oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßte, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Gulden Conv. Münze im zwanzig Guldenfuße. Wenn er diese zu erlegen nicht vermag, so soll Arreststrafe von drei bis zu vierzehn Tagen gegen ihn verhängt werden. Im Falle der Wiederholung des Vergehens ist auch eine Geldstrafe von hundert bis tausend Gulden Conv. Münze im zwanzig Guldenfuße, oder wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf vierzehntägige bis sechswöchentliche Arreststrafe zu erkennen.

§. 16.

III. Zur Beseitigung der Unzukömmlichkeit, daß von den Parteien die Beurtheilung der Urkunden, durch welche der angemaßte oder angesprochene Adel erwiesen werden wollte, häufig der Beurtheilung des Civil-Richters unterzogen wurde, ist durch das Hofkanzlei-Dekret vom 26. Juni 1823, Z. $\frac{10225}{919}$ nachstehende Anordnung bekannt gemacht worden:

Die vereinigte k. k. Hofkanzlei ist mit dem k. k. obersten Gerichtshofe hinsichtlich der Straffälligkeit in Fällen, wo Jemand die Titel und Vorzüge des Adels ungebührend sich anmaßt, dahin übereingekommen, daß, gleichwie die Beurtheilung, ob durch die vorgelegten Urkunden von irgend einer Partei der angemaßte und angesprochene Adel bewiesen worden, der politischen Behörde gebühret, derselben auch zustehe (wenn bei der Beweisführung keine Incidenzpunkte vorkommen, die vor den Civilrichter gehören, und die besonders ausgehoben dessen vorläufiger Entscheidung überlassen werden müssen) das Straferkenntniß zu fällen, wovon jedoch die Vollstreckung bei der Gerichtsbehörde angesucht werden soll.

Da sich aber in der Sache demungeachtet Anstände ergaben, so wurden in Folge oben angezogener allerhöchster Entschließung laut n. ö. Regierungs-Circulars vom 19. November 1827 in

dieser Beziehung Folgendes angeordnet: Die politischen und Justiz-Behörden haben von jeder ihnen vorgekommenen unerlaubten Adelsanmaßung der Kammer-Procuratur Nachricht zu geben, und letztere soll die ihr auf diese oder andere Art bekannt gewordenen Fälle einer Adelsanmaßung der Regierung anzeigen, und auf die dem Gesetze angemessene Bestrafung antragen. Daher die Kammer-Procuratur auf das Vergehen der Adelsanmaßungen ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu richten, und über die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu wachen hat.

Auf alle in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Strafen wird von der Regierung, nach vorläufiger Untersuchung und vollständig hergestelltem Beweise erkannt; jedoch stehet dem Verurtheilten der Recurs an die k. k. vereinigte Hofkanzlei in dem Zeitraume von sechs Wochen nach erhaltener Entscheidung der ersten Instanz offen, welches in diesem Erkenntnisse jedes Mal auszudrücken ist.

Soll wegen einer Geldbuße auf das Vermögen des Schuldigen die Execution geführt werden, so ist sie von dem Fiskalamte bei dem in Fiskalsachen kompetenten Gerichte anzusuchen.

Hieraus geht also hervor, daß nun in dergleichen Angelegenheiten kein Rechtsweg mehr zulässig, daß die Beurtheilung der Beweiskraft und der Tendenz der beigebrachten Behelfe ganz allein den politischen Behörden anheim gestellt ist, und daß dem Fiskalamte, wenn sich dasselbe ausweiset, daß der Partei das Erkenntniß der Regierung zugestellt worden, nach sechs Wochen vom Tage der Zustellung von der Gerichtsbehörde die Execution zur Einbringung der Geldstrafe aus dem Vermögen des Schuldigen bewilliget werden muß.

§. 17.

Das Gesetz hat, wie bereits §. 14 bemerkt worden, als Surrogat der Geldstrafe die Arreststrafe verhängt; in dieser Beziehung dringen sich nun folgende Fragen auf:

a) Ist die entsprechende Arreststrafe gleich unter einem mit der Geldstrafe für den Fall auszusprechen, wenn letztere nicht

einbringlich wäre, oder setzt selbe ein besonderes Erkenntniß voraus?

b) muß in diesem Falle dann der Partei eine neuerliche gesetzliche Recursfrist zugelassen werden?

c) wornach hat sich die Behörde bei Ausmessung der Dauer des Arrestes zu richten?

d) was hat zu geschehen, wenn nur ein Theil der Geldstrafe eingebracht werden kann?

§. 18.

Diese Fragen dürften wohl folgender Maßen entschieden werden:

ad a) Es heißt in §. 1. des Circulars ausdrücklich, daß wenn Jemand die Geldstrafe zu entrichten nicht vermag, eine Arreststrafe wider ihn verhängt; bei der Wiederfallsstrafe heißt es ausdrücklich, daß im Falle ihrer Uneinbringlichkeit auf eine Arreststrafe erkannt werden soll; der Gesetzgeber hat dadurch zweifellos ausgesprochen, daß auf die Arreststrafe durch ein besonderes, und zwar erst dann zu schöpfendes Erkenntniß gesprochen werden solle, wenn die Geldstrafe uneinbringlich gewesen seyn würde; die Uneinbringlichkeit wird ausdrücklich als Bedingung des auf die Arreststrafe zu schöpfenden Erkenntnisses vorausgesetzt.

ad b) Sprechen alle Gründe dafür, daß der Partei dann gegen das auf den Arrest ausgefallene Erkenntniß der Recurs, und zwar nach der Analogie während der im §. 3 des Circulars bestimmten Frist von sechs Wochen, frei gestellt bleiben müsse, weil nach dem allgemeinen in der österreichischen Legislation sanctionirten Grundsatze gegen jedes erste Erkenntniß der Recurs an die höhere Behörde freisteht, auch in diesem Falle ein Erkenntniß geschöpft werden muß, und die Partei durch die von der Landesstelle innerhalb des gesetzlich freigestellten Zeitraums gewählte und ausgesprochene Dauer der Strafzeit aus besondern Gründen sich beschwert halten, also sich zu einem Recurse an die vereinte Hofkanzlei bestimmt finden kann.

ad c) Der Zwischenraum innerhalb der gesetzlich zugelassenen Strafzeit ist nach der Analogie des §. 26 des Strafges. I. Th., mit Rücksicht auf die Umstände, als dem Ermessen des Richters überlassen anzusehen.

ad d) Das Gesetz hat dem Richter, so wie es bei der Geldstrafe rücksichtlich der bis zu einer gewissen Summe freigestellten Ausmaß geschehen ist, bei der Arreststrafe eine bestimmte Zeitperiode frei gelassen; innerhalb derselben stehet ihm die Bestimmung der Zeitdauer frei, die von besonderen seiner Beurtheilung anheim gestellten Verhältnissen abhängt; unter diese Verhältnisse gehöret aber offenbar auch die bereits bewirkte Einbringung eines Theiles der Geldstrafe, da einerseits kein Grund vorhanden ist, warum die Berichtigung eines Theiles der Geldstrafe von der Entrichtung des Restes oder der Verhängung der als Surrogat der Geldstrafe gesetzlich angedrohten Arreststrafe befreien soll, anderseits aber doch immer bei Verhängung der Arreststrafe einmal das Verhältniß beobachtet werden muß, daß dieselbe der einmal innerhalb der gesetzlich freigestellten Strafbeträge von der Behörde bereits gewählten Summe entspreche, dann daß dabei auf den bereits eingebrachten Betrag Rücksicht genommen werde, so daß, wenn z. B. von der Landesstelle auf eine Geldstrafe von 50 Gulden gesprochen, und von dieser nur ein Betrag von 25 Gulden eingebracht worden wäre, bei der dann zu verhängenden Arreststrafe auf den Umstand, daß die Geldstrafe nur mit der Hälfte des gesetzlichen Maximums ausgesprochen, und von dieser die Hälfte eingebracht worden, die doppelte Rücksicht genommen werden müßte.

§. 19.

Laut Hofkanzlei-Dekretes vom 27. Mai 1829 wurden die Landesstellen mit Beziehung auf die Vorschrift vom 2. November 1827 in die Kenntniß gesetzt, daß laut allerhöchster Entschließung vom 22. Mai 1829 Se. Majestät zu verordnen geruht haben, daß

Adelsannahmungen von Militär-Personen, wie bisher noch fernerhin einvernehmlich mit den betreffenden Stellen nach Vorschrift der Gesetze, bei dem ordentlichen Militär-Gerichtsstande auszutragen, und die hiebei eingehenden Strafgelder nach dem allgemeinen System in die Cameralcasse abzuführen seyen.

§. 20.

Am Schlusse dieser Abhandlung dürfte die Beisetzung einiger in Bezug auf den Titel und Rang der mediatisirten vormals reichsständigen fürstlichen und gräflichen Familie kund gemachten Verfügungen nicht ganz unwillkommen seyn.

Den Chefs der vormals reichsständischen fürstlichen Familie wurde nach Inhalt des n. ö. Regierungs-Circulars (Beilage R) vom 20. Oktober 1825 durch das a. h. Cabinetsschreiben vom 9. September 1825, in Gemäßheit des Bundestages-Beschlusses ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und Titel gewähret, und selben das Prädicat »Durchlaucht« ertheilet, daher ihnen in der Anrede der Ausdruck »Durchlauchtig Hochgeborner Fürst« und im Contexte der Titel »Durchlaucht« gegeben werden soll.

Den Häuptern der mediatisirten vormaligen reichsgräflichen Häuser wurde laut des n. ö. Regierungs-Circulars vom 24. Oktober 1829 (Beilage S) zu Folge a. h. Cabinetsschreibens vom 21. September 1829 in Gemäßheit des Bundestages-Beschlusses vom 12. März 1829 das Prädicat »Erlaucht« verliehen, daher ihnen in der Anrede der Ausdruck »Erlauchtig, Hoch- und Wohlgeborner Graf« und im Contexte der Titel »Erlaucht« gegeben werden soll.

Laut Hofkanzlei-Dekretes vom 23. Jänner 1823 haben Se. Majestät mit höchster Resolution vom 16. Jänner 1823 zu genehmigen geruht, daß dem jeweiligen Regierer des fürstlichen Hauses Liechtenstein, da derselbe nunmehr zu dem deutschen Bunde als immediater Souverän gehöret, von Jedermann das Prädicat »Durchlauchtiger Fürst und Durchlaucht« beigemessen werde.

Beilage A.

Adelige Damenstiftung zu Prag und Innsbruck.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen, und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landsinwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amtes, und Wesens die in Unsren gesammten Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Landen sind, Unsre kais. königl. und landesfürstliche Gnade, und alles Gute, und geben zu vernehmen, daß Wir zum Nutzen, Glanze und Aufnahme der adelichen Familien in Unsren Erbländern, zwei weltliche Damenstifte zu Prag, und zu Innsbruck errichtet haben. Gleichwie Wir aber zugleich gerechtest entschlossen sind, in so einem, als dem anderen dieser adelichen Damenstifte nur jene Supplikantinnen an- und aufzunehmen, welche zuförderst ihre Ahnenproben ordentlich werden abgelegt haben, die wahre Art aber solche zu verfassen, vielen unbekannt seyn mag; als haben Wir zum Behufe aller, um eine dergleichen Stiftsdamenstelle supplicierenden Candidatinnen gegenwärtiges Schema, oder Modum probandi, nebst sämmtlichen nachstehenden Punkten zur genauesten Befolgung durch öffentlichen Druck bekannt machen lassen, nach welchem sich denn sowohl die probirenden Parteien, als auch die von Uns ad revidendum et approbandum allergnädigst ernannte Commissarii auf das genaueste zu achten haben werden.

§. 1.

Weil nun die Stammbäume der Grundsatz aller Adelsproben sind, Wir auch schon vorlängst anbefohlen haben, nach erfolgter deren Approbirung solche nebst allen Beylagen in Unsren eigends darzu errichteten Damenstifts-Archiven sorgfältigst zu verwahren, daher, und zu längerer Dauer sothaner den adelichen Geschlechtern so vortheilhaften Documenten soll

1. jeder Stammbaum auf Pergament verfertiget und gemalet, dann
2. alle Wappen in jedem Quartiere, oder Grade, mit Schilde, Helme, Kleinodien, und Helmdecken, auch Abtheilung der

Farben, wie sie von jeder Familie geführt werden, entworfen seyn.

3. Aber sollen aller Orten die Tauf-, Geschlechts- oder Zunamen, wie auch die zum Unterschiede der Stammäste, oder Zweige hervorkommenden Geschlechtsbeynahmen mit ihrer wahren Orthographie, oder Buchstaben angezeiget, oder beygesetzet werden;

4. Wollen Wir ferner, daß wo der Stämpel in Unsren Erländern eingeführt ist, der Stammbaum mit einem zwei Guldenstämpel gezeichnet, auch alle Documenta probatoria nach der Stämpelordnung versehen seyn sollen. Endlich muß

5. der Stammbaum von vier aus den ersten des Adels jenes Landes, wo das Geschlecht der Candidatinn begütert ist, sub fide nobili, und an Eides Statt attestiret, unterschrieben, und mit ihren angebornen Insiegeln gefertigt seyn, welche letztere zu desto längerer Dauer sich in angehängten hölzernen Kapseln in Siegelwachs eingedrücket, und verwahret befinden sollen, aus der in eine beygebogenen Stammbaumstabelle wird des mehrern zu ersehen seyn, in was für Ausdrückungen dieses Attestatum verfasset seyn müsse, welches Wir anstatt der in andern adelichen Stiftern sonst gewöhnlichen solennen Auffschwörung für gültig, und zureichend angesehen haben wollen, doch mit der ausdrücklichen Ausnahme, daß unter den Unterfertigten sich keiner befinde, welcher der Candidatinn in linea recta anverwandt wäre.

§. 2.

Nachdem nun der Stammbaum auf oben beschriebene Art in vollkommene Richtigkeit gesetzet worden; so kömmt es weiter auf die Filiationsproben an, mittelst welchen eine jede Candidatinn zu beweisen hat, daß sie von sechzehn ritterbürtigen und stiftsmäßigen Ahnen, nämlich acht von väterlicher, acht von mütterlicher Seite als eine Rittergenossin wahrhaftig abstamme, und herkomme, auch kein anderes, oder unrechtes Geschlecht angegeben habe; zu diesem Ende hat dieselbe die zu ihrem Stammbaume

benöthigten Documenta probatoria nebst einer kurzen Deduction, oder Anweisung beizulegen, in welcher sie kürzlich zeiget, wie die wahre Descendenz von einer Generation zur andern gegründet, und bewiesen werde; zu dessen bessern Begriffe sich hierunten ein Formulare hierüber befindet.

Diese Documenta probatoria der richtigen Descendenz, oder Filiation können bestehen in beglaubten Taufscheinen, worinnen der Getauften, und deren Vater, und Mutter Tauf- und Geschlechtsnamen, auch Jahr und Tag der Geburt, oder der Taufe gemeldet worden, item in legalisirten Extracten und Attestaten aus Ehe- Sterb- und anderen Kirchenbüchern, dann in Heirathsverschreibungen, Testamenten, Erbserklärungen, Theilungslibellen, Lehen- und Besitzungsbriefen über vertretene adeliche Aemter, Familiencontracte, Processen, und gerichtliche Vergleiche, oder andere gerichtliche Handlungen, als da sind, Gerhabschaftsantretungen ꝛc. Endlich auch in Ermanglung dergleichen gerichtlichen Urkunden alten authentischen Haus- und Familienschriften: z. E. wenn die Aeltern aufgezeichnet, wie viel sie Kinder erzeuget, wie selbe sich genennet, wann, mit was für einem Ehegatten, wer ihre Vorältern waren ꝛc., woraus nochmalen die richtige Descendenz ersehen werden mag.

Sollte nun sich fügen (wie es öfters geschiehet) weilen durch Feuersbrünste, Kriege, Verheerungen, und dergleichen Unglücksfälle viele adeliche Schlösser, Kirchen sammt den Archiven, und Schriften zerstöret, und verbrennet worden sind, daß einige Generationen durch Documenta literaria nicht erwiesen werden könnten, sondern solche allein per Testimonia fide digna beglaubiget werden müssen: So ist vor allen nothwendig, daß solche oben gedachte Unglücksfälle angeführet, und erprobet werden, nicht minder, daß die Attestanten (deren drei, und zwar eben dieses Geschlechts, in dessen Verehelichung und Abstammung die Probe abgehet, seyn müssen (unter ihren adelichen Ehren, wahren Worten, Trauen, und an Eides Statt ex causa ipsorum scientiae bekräftigen, daß die in dem Stammbaume durch Documenta nicht zu belegen gewesene Filiatio N. N. mit Aus-

drückung der Tauf- und Geschlechtsnamen wirklich die rechte und wahre Abstammung der Candidatinn sey, daß ein solches ihnen unter ihrer Familie wohl bekannt, sie es auch jederzeit also vernommen, und daß dieses in dem Lande eine Notorietät sey.

Wenn aber dieser Abgang der schriftlichen Urkunden ein adeliches Geschlecht beträfe, welches bereits schon gänzlich erloschen wäre; so wird auch in diesem Falle ein auf obige Art verfaßtes von drei der dieses erloschenen Geschlechtes nächsten Anverwandten gefertigtes Attestatum für zureichend anzuerkennen seyn.

Und da man übrigens den Candidatinnen nicht zumuthen kann, daß selbe die benöthigten und oben erwähnten Probationsdokumente, oder andere Familienschriften in Originali beibringen, oder vorzeigen sollten; so erklären Wir hiemit, daß allen von Unsren allseitigen Landesstellen gefertigten Vidimus, und Attestaten vollkommener Glauben beigemessen, und selbe ohne Ausnahme als Documenta probatoria werden anerkannt werden.

Jene von den Notariis publicis vidimirten Acta aber, und die von dem Pfarrherrn aus den Kirchenbüchern ertheilten Attestata müssen von ihrer weltlichen, und geistlichen Obrigkeit quod sint tales, legalisiret werden, ehe und bevor ihre Unterschriften fidem publicam erlangen können.

§. 3.

Nach den Filiations- und Abstammungsproben kömmt die tournier- und ritterbürtige Stiftmäßigkeit bei den sechzehn obersten Ahnen zu erweisen, von welchen Wir alle primos acquirentes, oder erste Geadelte gänzlich ausgeschlossen haben wollen, und so fern Unsere zur Erörterung der Adelsproben bestellte Commissarii einen Zweifel über ein- oder anderes Geschlecht dieserwegen hätten, so soll der probirende Theil allerdings gehalten seyn, einen dergleichen Anstand durch Aufsteckung einer Gabel zu beheben, und durch glaubwürdige Urkunden zu beweisen, daß die in diesem Quartiere benannte Person sowohl väterlicher- als mütterlicher Seits schon adelich geboren worden. Uebrigens kann

die tournier-ritterliche Stiftmäßigkeit der sechzehn obersten Ahnen durch folgende Attestata erprobet werden: als von dem Herrn- und Ritterstande aller Unsrer Erbländer, von den sämmtlichen Reichsritterschaften, von des Maltheserordens-Provinzialkapiteln, von des deutschen Ordens-Ballegen, von den Komitaten im Königreiche Ungarn, von den Dom- und übrigen Reichsstiftern, alten Grabsteinen, Kirchenfenstern und dergleichen sicheren Urkunden, woraus der adeliche Ritterstand zu Genügen dargethan werden kann.

§. 4.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Wappenhelm- und Kleinodienproben, über welche die Probantinnen sich mit einem glaubwürdigen Attestato von den hieroben angeführten Landesstellen, und Ritterschaften, Reichsstiftern ꝛc. zu versehen haben, welchem das zu probiren kommende Wappen gemalen beigefüget seyn muß, womit Unsre bestellte Commissarii in Stand gesetzt werden, dessen Richtigkeit zu erkennen.

Es ereignet sich zuweilen, daß die adeligen Geschlechter bei zuwachsenden Gütern, und sonstigen Ursachen, ihre Wappen verändern, woraus leicht entstehen kann, daß in einem Stammbaume über einerlei Geschlecht sich zweierlei Wappen zeigen, in diesem Falle hat die Candidatinn die Ursache hiervon in unten bemerkter Deduction sogleich mit anzuführen, damit nicht solches bei der Untersuchung erst ausgestellet, und doch hernach die Ursache mit unangenehmen Zeitverluste beigebracht werden müsse.

§. 5.

Sollte nun nach beigebrachten solchen Proben von Seiten Unsrer verordneten Commissarien ein oder anderes ausgestellet, und deren Ersetzung und Verbesserung anverlangt worden, so hat eine Candidatinn solches nicht mit Unglimpfe zu empfinden, sondern vielmehr die anverlangte Erläuterung, und Verbesserung mit Bescheidenheit zu bewerkstelligen.

§. 6.

Wie nun diese vorgeschriebenen Punkten, lauter unumgänglich nöthige Requisiten in sich enthalten, ohne deren Erfüllung (wie schon oben erwähnet worden) Wir nicht gesinnet sind, jemanden in Unsre adeliche Damenstifte an- und aufzunehmen; als wird eine jede Candidatinn solche vorher wohl überlegen, und einsehen, wie sie mit demselben aufzukommen sich getrauet, um sich keinen unangenehmen Ausstellungen auszusetzen, mit welchen Wir eine jede gern verschont wissen möchten.

§. 7.

Folget weiter das Formular, wie die Deduction oder Anweisung über die Stammbaumsproben eingerichtet seyn solle.:

Kurzer Beweis der sechzehn Ahnen der Candidatinn N. A. adelich geboren erweiset der Taufschein Nr. 1, woraus denn zu ersehen, daß sie von ihrem Vater N. B. und ihrer Mutter N. C. abstamme, und während der Ehe erzeuget worden.

Der Extractus vidimatus der Ehepakten sub. Nr. 2 zeiget, daß der Candidatinn Großvater N. D. und die Großmutter N. E. väterlicher Seits gewesen seyen, denn

Erweiset Nr. 4 der Nr. 3 D. des Ehepaktes, oder des Theilungslibells, oder Lehenbriefs, oder dieses Akkords, oder Vergleichs, daß der Candidatinn väterlicher Urgroßvater und Urgroßmutter sich genennet haben N. F. und N. G. denn

Daß der Candidatinn Großmutter N. E. von N. H. und I. abstamme, und diese aus dieser Ehe entsproßen sey, ergibt sich aus Nr. 4. Daß nun weiter, und der Candidatinn väterlicher Ururgroßvater N. K., und die Ururgroßmutter N. L. sich genennet, und dessen Urgroßvater N. F. erzeuget haben, beglaubiget die Anlage sub. Nr. 5 ingleichen

Daß der Candidatinn Urgroßmutter N. G. Aeltern gewesen seyen N. M. und N. N. ergibt sich zur Genüge aus dem Nr. 6 denn

Daß der N. H. von N. O. und N. P. abstamme, zeiget sich aus Nr. 7.

Auch daß die N. I. von N. Q. und N. R. erzeuget worden, beweiset Nr. 8. Wodurch denn die wahre Descendenz, und gerechte Filiation väterlicher Seits hoffentlich zur Genüge dokumentiret seyn wird.

Mütterlicher Seits nun, da ist von dem schon oben produzirten Taufscheine sub Nr. 1 erwiesen, daß der Candidatinn Mutter gewesen, oder sey N. C. daß nun

Der Aeltern gewesen sind N. S. und T., das zeiget Extract Ehepakts sub Nr. 9, und gleich wie die Probation in Linea paterna angemerket worden, also muß auch so ferner auf der mütterlichen Seite fortgefahren, und eine jede Generation mit authentischen Documenten, und Urkunden beleget, klar erwiesen werden, und gleichwie der Schluß abermalen dahin gemacht wird, daß damit gleichfalls die mütterlicher Seits angegebene Descendenz bewiesen seyn, als wird als denn fortgefahren.

Adelstand.

Was die Ritterbürtigkeit und Stiftmäßigkeit der vorgestellten Agnaten anbelanget, da wird solcher beiderseits, wenn nämlich das producirende Attestatum, oder Attestata auf beiden Seiten eingerichtet sind, und solches dokumentiren sollen, durch Numero — erwiesen, daß es alle adeliche Familien sind. Was hingegen die Wappenstellungen anbetrift, beurkundet das Documentum, oder die Documenta sub N^ris N^ris, daß solche, wie sie von den Familien jederzeit geführet worden, mit Helme, Schilde, Kleinodien und Farben ganz richtig vorgestellet, sofort erwähnten Familien angeborne eigentliche Wappen seyen.

Notandum. Damit nun desto leichter begriffen werden möge, was man in dieser Deduction mit den Lit. A. B. etc. sequentibus haben will, so erweiset sich solches von dem beigeschlossenen väter- und mütterlichen Stammbaume, und wie in diesem Formulari anstatt der Namen jedesmahl ein N und Lit. gesetzet worden; so müssen in der übergebenen Deduction jedesmal die Tauf- und Zunamen gesetzet werden, wie dieses der Verfasser von selbst einzurichten, auch die in Händen habende Documenta

nach ihrer Beschaffenheit zu numeriren, oder wenn eines öfter vorkömmt, solchen Numerum auch öfter andeuten, nicht weniger dasjenige zu beobachten wissen wird, was wegen Veränderung der Wappen angeführet worden ist.

Hierun geschiehet Unser gnädigster Willen und Meinung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 31. Monatstag Mai im siebenzehenhundert sechs und sechzigsten, Unserer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

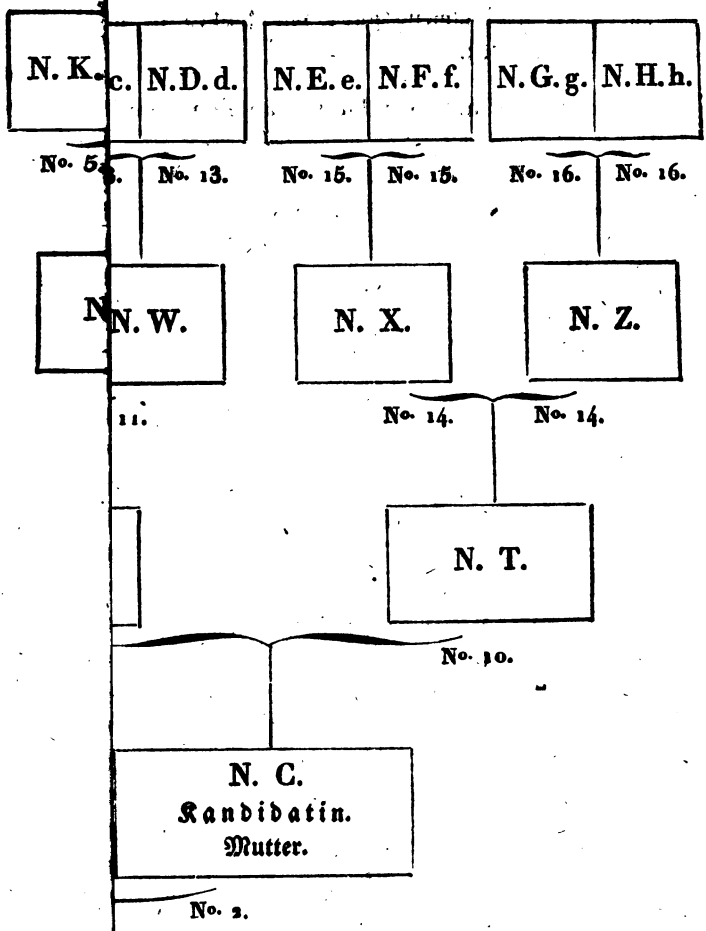

Farb[illegible] Stammfolge, Wappen, Schild und Helm in
[illegible], annebst alle obbenannten Familien eines alt=

nach ihrer Beschaffenheit zu numeriren, oder wenn eines öfter vorkömmt, solchen Numerum auch öfter andeuten, nicht weniger dasjenige zu beobachten wissen wird, was wegen Veränderung der Wappen angeführet worden ist.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meinung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 31. Monatstag Mai im siebenzehenhundert sechs und sechzigsten, Unserer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

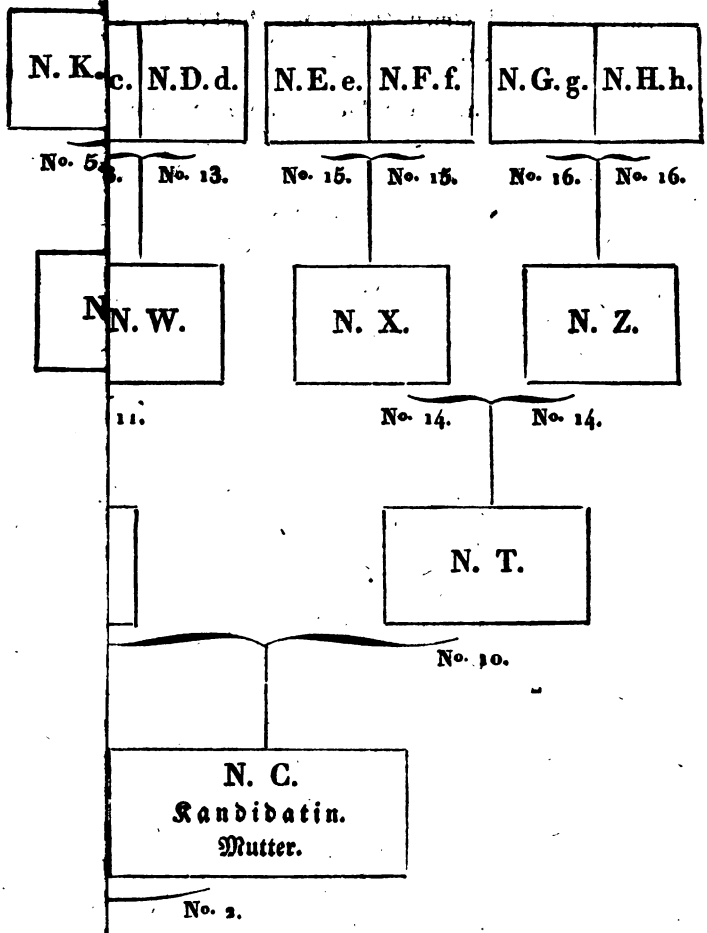

Far[illegible] Stammfolge, Wappen, Schild und Helm in
annebſt alle obbenannten Familien eines alt=

vorgezeigten authentischen Documenten das Mehrere

zeugen. Datum ꝛc. ꝛc.

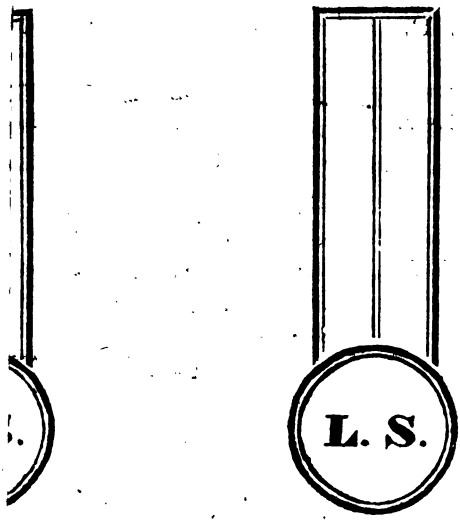

Beilage B.

Patent vom 13. Juni 1775.

In allen von dem Zepter beherrschten Reichen, und Landschaften wird der Adel von den übrigen Insassen immerhin unterschieden, und selbem verschiedene Vorzüge, wie auch das Vertrauen zugewendet, daß aus seiner Schaar die Väter des Vaterlandes erwählet werden mögen, denen es gestattet ist, der gemeinsamen Landesangelegenheiten sich anzunehmen, und zum Behufe derselben gegründete Vorstellungen durch die geordneten Wege vor den Thron zu bringen. So wird diese Gutthat, und Befugniß nicht minder dem Adel der Königreiche Gallizien und Lodomerien auf die nämliche Art eingeräumet, somit gestattet, und erlaubet, daß in diesen erst genannten Reichen eine ständische Versammlung, oder das Corpus statuum eben so eingeführet, und ausgeübet werde, als es in andern Erblanden bestehet, und gewöhnlich ist. Um aber hierzu einen solchen Grund zu legen, worauf das Gebäude der ständischen Versammlung unerschüttert stehen möge, wird vor Allem nothwendig befunden, daß der Adel selbst in ein anständiges Verhältniß gesetzet, der Ansehnlichere vor dem Minderen betrachtet, und zu dessen besserer Unterscheidung die eben in anderen kais. königl. Ländern festgesetzte Ordnung des Herren- und Ritterstandes angenommen werde. Es wird daher verordnet, und

1. erkläret: allen jenen vornehmern Geschlechtern, so bis itzt den Fürsten- oder Grafentitel geführt haben, oder sich zu dieser Ehrenbenennung rechtfertigen würden, wird solcher Stand ohne die mindeste Taxe bloß gegen einzige Bedingniß bestättiget, daß sie sich dieserwegen durch ein unmittelbar an den Hof gestelltes Anbringen, jedoch an die Landesstelle, bittlich melden.

2. Jenen von dem ansehnlicheren Adel, welche wirkliche Kronchargen begleiten, oder des Titels eines Woiwoden, Palatine, Kastelans sich zu rühmen hatten, oder ein Staroste mit Jurisdikzion waren, diesen wird nach beigebrachten Adelsproben

durchaus der Grafenstand mit dem Vorbehalte verliehen, daß jeder in Zeit von einem Jahre sich dieserwegen selbst hervorthue, und nur den vierten Theil der für solche Standeserhebung zu entrichtenden Taxe bezahle. Auf die nämliche Weise

3. dürfen alle diejenigen, welche Distrikts-Dignitarien gewesen, den Freiherrnstand ebenfalls bloß gegen Erlag des vierten Theils der Taxe ganz sicher hoffen, sobald sie nach Maaßgabe des vorstehenden zweiten Absatzes in Zeit von einem Jahre darum das gehörige Gesuch gestellet haben, und über die Richtigkeit ihres wenigstens vom Großvater an fortdauernden Adels sich ausweisen werden.

4. Wird in der gnädigsten Zuversicht gelebet, daß der gallizische Adel das volle Maaß der gegen selben hegenden allerhöchsten Gnade von selbst pflichtschuldigst erkennen, und genugsam einsehen werde, wie reichlich man ihm die vormal gehabten, und nun abgestellten Titel und Würden in der Gleichhaltung mit dem sämmtlichen in den übrigen Reichen befindlichen betitelten Adel zu vergelten, sich herbeigelassen, da man ihn zugleich in eben dem Augenblicke, als er solchen Ehrentitel erlanget, aller damit verbundenen Prärogativen, Hoheiten, und Vorzüge, wie sie ein anderer Fürst, Graf, oder Freiherr, aus den gesammten Staaten hoffen, und fordern kann, auf einmal theilhaftig macht, wie nicht minder den Anspruch auf alle Chargen, und Hofdienste eröffnet. Daher wird auch gar nicht gezweifelt, es werde jeder den offenstehenden Weg der Ehren bei Zeiten eintreten, und die Bereitwilligkeit der Huldbezeigung nicht versäumen. Sollte aber

5. eine oder andere obbesagtermassen qualifizirte Familie mit Ansuchung des ihr nach Maaß der vormaligen getragenen Würde zugedachten Ehrentitels hinlänglich verweilen, und die hierzu bestimmte Zeit nicht in Acht nehmen, sondern fruchtlos verstreichen lassen, so würde sie bei einer etwa nach der Hand dennoch verlangten Standeserhebung nicht allein, statt der bis auf den vierten Theil eingestandenen Taxebefreiung, die ganze zu entrichten, sondern auch sich der Willfahrung ihres Gesuchs nicht so leicht zu getrösten, ja wohl gar wegen der nicht undeutlich hervor-

leuchtenden Vernachlässigung der allerhöchsten Freigebigkeit eine solche Standeserhöhung nicht mehr zu gewarten haben, folglich unter die mindere Ordnung des Adels gezählet, und lediglich als Ritter angesehen, sohin aus eigener Schuld der höheren Vorzüge des Herrenstandes verlustiget werden. Es sind alsdann

6. zwo Ordnungen der Klassen des Adels, benanntlich der Herrn- und Ritterstand, bestimmet. Unter die erste sollen alle Fürsten, Grafen, und Freiherren, unter die zweite alle Edelleute überhaupt gerechnet werden, die entweder um einen höhern Titel aus eigener Versäumniß nicht angesuchet, oder die keine von oberührten Qualifikazionen für sich, folglich auch auf eine weitere Erhebung keinen Anspruch gehabt haben. Als solche Edelleute von der zweiten Ordnung, oder Väter, werden sie ohne den Ritterstand besonders nehmen, oder hierwegen einkommen zu dürfen, ebenfalls geachtet, und vorgezogen werden, auch wird gestattet, daß es mit der Truchsesswürde in Gallizien so, wie in den übrigen Erblanden gehalten werde.

7. Aus erstbesagten beiden Ordnungen des Adels wird auch die Versammlung der Stände bestehen; ohne daß die Geistlichkeit eine besondere Ordnung auszumachen hat, und wird gestattet, die Mobilitarwürde unter vorberührten beiden Ordnungen ohnehin, und also zwar einzuräumen, daß die sämmtlichen Erzbischöfe, und Bischöfe utriusque ritus tam latini quam graeci catholici, dann infulirte Prälaten dem statui magnatum, die minderen Prälaten, und Kanonizi einer in diesem Reiche befindlichen Kathedralkirche aber, wo nämlich ein Bischof sesshaft ist, dem statui equestri beigezählet werden.

8. Wird verordnet, daß überhaupt aus dem Herren- und Ritterstande nur jene den Landtagshandlungen beitreten mögen, und sollen, welche nach dem dermaligen Kontribuzionsausmaasse zu zwölf Prozent jährlich, fünf und siebenzig Gulden rheinisch, oder dreihundert Gulden polnisch, zu den Kreiskassen entrichten, alle übrigen, deren Kontribuzionsabgabe erstbesagte Zahl nicht erreichet, müssen von den ständischen Zusammenkünften ausgeschlossen bleiben, da es auch in andern Ländern eingeführet ist,

daß nicht alle mindere Edelleute, sondern jene hierzu erscheinen dürfen, welche ein gewisses Vermögen an Landgütern besitzen. Würden jedoch

9. derlei adeliche Personen ihr Vermögen in der Ansässigkeit dahin verbessern, daß sie die vorausgesetzte Kontribuzionsanzahl wirklich abtragen; so ist ihnen von solcher Stunde an der Zutritt bei den Landtagen gegen aldort vorläufig geziemend angesuchte, und, wie gewöhnlich, durch den Landeschef erfolgte Einführung nicht verwehret, gleichwie sie denn auch im Übrigen alle dem Adel zukommende Vortheile auch in der Zeit, als sie das geringe Maaß ihrer Besitzung von den Landtagen abhält, zu genieſſen haben, und in allen Stücken den übrigen ihres Gleichen gleich zu achten sind. Wenn sonach

10. auf erst vorgebrachte Weise Landesstände bestimmet sind, und alsdann auf allerhöchsten Befehl die Versammlung der Stände durch die gallizische Landesstelle ausgeschrieben wird; so haben jene Stände, so hierzu zu erscheinen befugt sind, in eigener Person, sich einzufinden, und Sitz und Stimme zu nehmen, keineswegs aber statt ihrer Jemanden abzuordnen, welches ein- für allemal als unerlaubt, und unzulässig, auch wider alle gutständische Verfassung laufend hiermit verworfen und verboten, somit Niemanden, der sich nicht selbst bei dem Landtage einstellet, gestattet wird, seinen Platz durch einen Deputirten zu besetzen. Eine andere Beschaffenheit

11. hat es bei den Städten, welche als unbewegliche Corpora jedwede zween hierzu eigens bevollmächtige Deputirte absenden können, die ihre Vollmachten gebührend aufzuweisen haben, und alsdenn den Landtagen beiwohnen können. Indessen wird einer andern, als der Hauptstadt Lemberg, das Recht eines Mitstandes in so lange nicht eingeräumet, bis nicht mehrere sich deßfalls melden, und darthun werden, daß sie eines solchen Rechts würdig sind, wo sofort kein Anstand genommen werden wird, auch andern der größeren und ansehnlicheren landesfürstlichen Städte einen gleichen Vorzug zu verleihen. In Bezug

12. auf die Landtagshandlungen selbst werden die versammel-

ten Stände über die ihnen eröffnet werdenden allerhöchsten Befehle bei der Frage: ob? sich niemals zu verweilen, sondern bloß über die Frage: auf welche Art? zu berathschlagen haben. Jedoch wird ihnen erlaubet, bittliche Einwendungen, und allerunterthänigste Vorstellungen zu machen, welche aber, gleichwie all übriges, so sie, Stände, an den Hof gelangen lassen wollen, allemal an die Landesstelle abzugeben, und von dieser mit beigefügtem Gutachten an die gallizische Hofkanzlei einzubegleiten ist. Damit

13. außer den jährlich einmal, oder, wie es befunden wird, öfters auszuschreibenden Landtagen auch in manchen Umständen unter der Zeit von den Ständen Auskünfte, oder Gutmeinungen durch die Landesstelle unverweilt eingezogen werden können, wird im Lemberg ein ständischer Ausschuß, oder verordnetes Kollegium für beständig zu verweilen haben, welchem Ausschusse sowohl, wie auch bei der ganzen ständischen Versammlung, der jeweilige Gubernator in Gallizien als Chef vorzusitzen, in dessen Abwesenheit aber der älteste Deputirte des Herrenstandes seine Stelle zu vertreten hat. Sothauer ständische Ausschuß, oder verordnetes Kollegium in Lemberg soll

14. aus sechs Deputirten, nämlich dreien des Herren- und dreien des Ritterstandes bestehen; deren jedwedern ohne Unterschied wird ein jährlicher Gehalt von zweitausend Gulden rheinisch, oder 8000 Fl. pol. festgesetzet, und die Zeit derselben Dauer auf sechs Jahre jedoch dergestalt, bestimmet, daß anfänglich auf dem ersten Landtage nur zween auf zwei Jahre, die künftigen Verordneten hingegen jeder auf sechs Jahre, mittels sogenannter Ballotirung zu wählen sei, nach welcher ein jeder der Stände den Namen desjenigen, dem er seine Stimme zuwenden will, auf ein Zettelchen aufschreibet, und zusammengerollt in den vor dem Chef hierzu eigens stehenden Topf leget; diese eingelegten Zettelchen werden sodann von dem Chef ausgehoben, von ihm jeder auf dem Zettel stehende Name abgelesen, und die Vormerkung, welche die meisten Stimmen haben, bewirket. Würde aber unter der Zeit, bevor die Jahre verflossen sind, ein Deputirter sterben

oder aus einer andern Ursache austreten, ist die Wahl eines andern auf dem künftig darauf folgenden Landtage vorzunehmen.

15. Zu den bei diesem verordneten Kollegium vorfallenden Ausarbeitungen wird anfänglich ein Sekretär mit 1000 Fl. Gehalt, und 200 Fl. Quartiergeld, zusammen 1200 Fl. rheinl. und 4800 Fl. pol. dann ein Archivar mit 850 Gulden Gehalt, 150 Gulden Quartiergeld, oder zusammen 1000 Fl. rheinl. mithin in polnischer Währung 4000 zugestanden, welche zween Beamte ebenfalls von den Ständen auf dem Landtage nach vorgeschriebener Art, jedoch nicht auf sechs Jahre, sondern für beständig zu erwählen sind; wo hingegen die Aufnehmung zweener Kopisten lediglich dem verordneten Kollegium anheim gegeben, und für jeden vierhundert Gulden rheinl. oder 1600 poln. bewilliget wird. Gleichwie

16. die geschehene Wahl der ständischen Deputirten jederzeit einzuberichten, und derer Bestättigung vor ihrer wirklichen Einsetzung abzuwarten ist; so verstehet sich dieses Nämliche auf vorgedachten Sekretär, und Archivar, dann alle übrige höhere Beamte, so, nach Bestimmung eines Fonds für die Domestikalkasse, noch weiters zu bewilligen, sich der Hof vorbehält. Um dann

17. die künftigen Wahlen der Verordneten sowohl, als der denselben bewilligten höheren Beamten zu erleichtern, wird hiemit zur Richtschnur derjenigen, so derlei erledigte Plätze zu erlangen wünschen, ausdrücklich verordnet, daß sie bei den wirklich in Aktivität Stehenden, unter der Aufschrift der gesammten Landtagsversammlung, solche offene Stellen ansuchen müssen. Im übrigen

18. hat das Geschäft des verordneten Kollegium vorzüglich in dem zu bestehen, daß solches in allen jenen Vorfallenheiten, worüber die dortige Landesstelle es zu vernehmen nothwendig erachten wird, Bericht erstatten soll. Wobei aber demselben erlaubet wird, bei den das allgemeine Beste betreffenden Gegenständen seine geziemenden Vorstellungen zu machen. Insbesondere aber hat es die Beantwortung und den Vollzug der von der Hofstelle jährlich an den Landtag zu stellenden Aufforderungen, den Re-

partizionsvorschlag des Kontribuzionals, die Einleitung des Rektifikatorium, und die Anhandlassung der zu Abwendung dießfälliger Beschwerden diensamen Mittel, die Lieferungen und deren Berechnungen, die Ausschreibung der von der Hofstelle anverlangten Naturalroboten, oder sonstige Beiträge zu dem Strassenwesen, und überhaupt die Vorschläge von allen demjenigen, was es zur Aufnahme, und zum Vortheile des Landes verträglich zu seyn erachtet, zu besorgen, auch bei der ersten Zusammentretung einen Fond ausfindig zu machen, und ohne harte Empfindung des Landes vorzuschlagen, welcher für die Auslagen an die Deputirten, und das ständische Personale hinreichend ist, wobei demselben zugleich verstattet wird, für das Künftige auf eigne Kosten ein eigenes Haus in Lemberg zu den landschaftlichen Versammlungen errichten zu dürfen. Endlich, und

19. wird bewilliget, auch zur besonderen Aneiferung des höheren Adels, daß neue Landesерzämter, nämlich für den Herrenstand:

Ein Oberstlandhofmeister.
Ein Oberstlandmarschall.
Ein Oberstlandkämmerer.
Ein Oberstlandküchenmeister.
Ein Oberstlandjägermeister.
Ein Oberstlandstallmeister.
Ein Oberstlandfalkenmeister.
Ein Oberstlandmundschenk.
Ein Oberstlandsilberkämmerer.

Dann für den Ritterstand:

Ein Stabelmeister, oder Erztruchseß
Ein Landuntermarschall.
Ein Landunterkämmerer.
Ein Schwertträger.
Ein Schatz- oder Zahlmeister.
Ein Unterstilberkämmerer.
Ein Vorschneider, und
Ein Pannier errichtet werden können.

Welche Erzämter jedoch bloß zur Ehre, ohne Gehalt, oder Jurisdikzion, und auf Lebenslang deſſen, ſo dazu vorgezogen wird, keineswegs aber erblich gemeint ſind, ſondern nach der allerhöchſten Geſinnung nur den anſehnlichſten Familien des Herrn- und Ritterſtandes, welche darum bei Hofe bittlich einkommen werden, zu verbleiben haben. Wogegen aber zu allen Ständen überhaupt, und gegen jeden insbeſondere das Zutrauen gefaſſet wird, daß ſie, dieſer ſo gnädigſt geordneten, als ihnen zum beſonderen Merkmaale der huldreichſten Gewogenheit gedeihenden Einrichtung einer dauerhaften ſtändiſchen Verfaſſung nach allen ihren Kräften die erwünſchliche Vollkommenheit zu geben, ſich mit ſchuldigſtem Eifer beſtreben werden. Derowegen wird der dießfällige ganze Plan mittels dieſes öffentlichen Patentes im Voraus bedeutet, ſohin Jedem Zeit verſchaffet, ſich mittlerweile in den Grad eines wichtigen Landſtandes zu ſetzen. Wornach dann Jeder vom Adel dieſe allermildeſte Geſinnung in gehöriger Zeit zu benützen wiſſen wird.

Beilage C.

Patent vom 31. Mai 1782.

Jedermann der gallizischen Edelleute, geist- und weltlichen Standes, hat sich, um in die Hauptmatrikel der gallizischen Landesstände einverleibt zu werden, so gewiß in Zeit von 6 Monaten bei der k. k. Landtafel zu legitimiren, als im widrigen, nach Verlauf dieses Termins selber, wenn er keine hinreichende Entschuldigung beibrächte, als ein Fremder angesehen, und nur gegen Erlangung des Indigenats, und des gallizischen Ritterstandes, und Bezahlung der Indigenats- und Ritterstandtaxen, den gallizischen Landständen beigesellet werden würde. 2. In einer Zeitfrist von einem Monat nach Verlauf des ersten Termins haben jene gallizische geist- und weltliche erbliche Güterbesitzer sich nach Weisung des §. 2 des unterm 20. Jänner d. J. ergangenen Patents, um in die zweite Matrikel jener Landesstände, welche des Sitzes und Stimme auf den Landtägen fähig sind, sich einverleiben zu lassen, bei der k. k. Landtafel ebenfalls zu legitimiren, widrigens sie zu keinem Landtage eingeladen werden würden. 3. Haben nach dem §. 4 obgedachten Patents alle jene Fürsten und Grafen oder Freiherren mit dem erlangten oder anerkannten höheren Stande sich ebenfalls in dieser bestimmten Zeit, nebst dem Zeugnisse, daß sie der ersten oder Hauptmatrikel oder beiden schon bereits einverleibt worden, zu legitimiren, widrigens sie bei den Landtagshandlungen sich des höheren Standes nicht praevaliren können. 4. Ebenmäßig haben die geistlichen Dignitarii nach dem §. 5 ihre Legitimazionen in obbestimmter Zeitfrist einzureichen.

Beilage D.

Patent vom 20. Jänner 1782.

Der geist- und weltliche Adel dieser Königreiche Gallizien und Lodomerien, dann der Fürstenthümer Auschwitz und Zator soll eben so, wie es in den übrigen Erbreichen üblich ist, in ein Corpus Statuum zusammen gezogen werden, dessen wesentliche Pflicht und Beschäftigung seyn soll, den gemeinsamen Landesangelegenheiten sich anzunehmen, und zum Behuf derselben, und zur Aufnahme dieser Reiche nützliche Entwürfe, und gegründete Vorstellungen durch die angeordneten Wege vor den allerhöchsten Thron zu bringen.

Beilage E.

Patent vom 16. Oktober 1800.

Wir Franz der Zweite ꝛc. ꝛc.

Um das Vorrecht des Adels in Unserem Erbkönigreiche Westgalizien einerseits auf überzeugende und unzweifelhafte Beweismittel zu gründen, und den Genuß desselben den rechtmäßigen Besitzern mit beruhigender Gewißheit zu versichern, andererseits aber alle Anmaßungen dieses Rechtes zu verhindern, und diejenigen, welche sich dasselbe unbefugt zugeeignet haben, in die Classen der Staatsbürger zurückzuweisen, worin sie den allgemeinen Bedürfnissen des Landes und ihrer eigenen Wohlfahrt nützlicher seyn können, haben Wir beschlossen, eine allgemeine Adelsmatrikel eröffnen, in solche die Adelsproben aller zu dem Adelstande dieses Unseres Erbkönigreiches Westgalizien gehörigen Personen eintragen zu lassen, und zu diesem Ende folgende Grundsätze zur allgemeinen und unabweichlichen Richtschnur zu bestimmen.

§. 1.

Die zu eröffnende Adelsmatrikel wird den öffentlichen und einzigen Beweis der Adelsgerechtsame aller zu dem Adel des Erbkönigreiches Westgalizien gehörigen Personen, für sie und ihre eheliche Nachkommen beiderlei Geschlechts, auf immerwährende Zeiten enthalten.

§. 2.

Diese Adelsmatrikel wird aus einem allgemeinen Namensverzeichnisse aller Personen, welche sich als Adeliche angemeldet, und ihren Adel gesetzmäßig dargethan haben, nach alphabetischer Ordnung und aus den sogenannten Majestäts-Quaternen bestehen, worin die für giltig anerkannten Beweisurkunden aller Adelichen eingetragen werden, und wovon das erstere mit dem letzteren in eine leichte Beziehung und Verbindung gesetzt werden wird.

§. 3.

Als giltige und annehmbare Beweismittel zur Erprobung des Adels setzen Wir hiemit fest:

a) Adels-Diplome, welche entweder derjenige, der seinen Adel anmeldet, oder einer seiner Vorfahren in aufsteigender Linie, und von väterlicher Seite von der vormaligen höchsten Gewalt des Landes erhalten hat,

b) Glaubwürdige Beweisurkunden, daß der sich Legitimirende, oder seine Vorfahren, von deren männlichen Stamme er seine Abkunft hat, jemals mit der Würde eines Palatins, Castellans, Staroſten mit Gerichtsbarkeit, Unterkämmerers, Terreſtral-Richters, Landtagsbothen, Kämmerers, oder überhaupt mit einer von denjenigen Würden oder Aemtern bekleidet gewesen, welche nach der Verfassung des Königreichs Pohlen ausschließend bloß adelichen Personen verliehen werden konnten. Bei dieser Art der Beweisführung wollen Wir jedoch Zeugnisse eines Privaten von adelicher oder unadelicher Herkunft als unzulässige Beweisurkunden erklärt, und gänzlich ausgeschlossen haben.

c) Gesetzmäßige Beweisurkunden, daß der sich Legitimirende derselbe sey, welcher auf einem oder mehreren Reichstagen als Adelicher benannt wird, oder daß er von einem solchen abstammet, der auf einem Reichstage geadelt worden ist.

d) Genealogische, mit den Auszügen der Taufbücher belegte Deductionen, daß der sich Legitimirende von einer jener Familien in gerader Linie abstamme, die in dem von Kaspar Nisiecki zu Lemberg im Jahre 1728 in zwei Sprachen herausgegebenen Werke, unter dem Titel: Korona Polska, — Poloniae Diadema, — Herby i familie Rycerskie tak i w W. Xiestwie Litewskim zebrane, — Stemmata, ac Prosapiae Equitum tam in Regno Poloniae, quam in M. Ducatu Lithuaniae collectae als adeliche Geschlechter aufgeführt sind.

e) Erwerbungsurkunden über einen unbezweifelt adelichen Besitz, in welchen jedoch der Erwerber ausdrücklich als ein Adelicher benannt seyn, und der sich Legitimirende von ihm in gerader männlicher Linie abstammen muß.

§. 4.

Gleichwie Wir nun bei Erlassung dieser allgemeinen Vorschrift Unsere landesväterliche Absicht deutlich zu erkennen gegeben haben, so versehen Wir Uns zu den guten Gesinnungen Unserer getreuen westgalizischen Unterthanen, daß alle, welche dergleichen Beweise zu führen, oder dazu beizutragen haben, dabei mit der redlichen Offenheit zu Werke gehen werden, welche der Wichtigkeit des Gegenstandes, und der Ernstlichkeit Unserer höchsten Gesinnung zusaget.

§. 5.

Damit den Landes-Insassen zur Beibringung ihrer Adelsproben eine solche Zeitfrist gegönnet werde, welche mit den mancherlei Schwierigkeiten, die der Beischaffung der gesetzlichen Beweismittel in den Weg treten dürften, in einem billigen Verhältnisse stehe; so verordnen Wir hiermit, daß die Erprobung des Adels binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom 1. Jänner 1801 anzufangen, mithin bis zum letzten Dezember 1803 zu geschehen habe.

§. 6.

Da die Hindernisse in Beibringung der Adelsproben nur den kleineren Theil der Landes-Insassen treffen, hingegen der größere Theil entweder schon itzt mit den nöthigen Beweismitteln versehen, oder doch wenigstens in der Lage ist, solche ohne viele Weitläufigkeiten erlangen zu können; so versehen Wir Uns zu diesen Letzteren, daß sie nicht erst den nahen Ausgang des Termins abwarten, sondern die entweder schon in ihren Händen befindlichen, oder von ihnen leicht zu erlangenden Adelsproben, sobald nur immer möglich, auf die im siebenten Paragraphe ausgedrückte Art einreichen werden. Wer aber bis dahin seine Adels-

gerechtsame nicht dargethan hat, und der Adelsmatrikel nicht eingeschaltet worden ist, wird als zu der bürgerlichen Classe gehörig angesehen und behandelt werden.

§. 7.

Alle Landes-Insassen, welche ihren Adel zu erproben, und sich der Adelsmatrikel einschalten zu lassen gedenken, haben ihre Gesuche bei dem Kreisamte ihres Wohnsitzes einzureichen, und demselben die Beweisurkunden entweder im Originale, oder in öffentlich beglaubigten Abschriften; außerdem aber auch eine genaue Zeichnung ihres Familien-Wappens mit einer dasselbe beschreibenden Erklärung beizulegen.

§. 8.

Die Kreisämter haben diese Eingaben, wenn selbige mit Urkunden belegt sind, an Unsere bevollmächtigte westgalizische Landeseinrichtungs-Hofcommission einzusenden, im widrigen Falle aber unmittelbar zurückzuweisen.

§. 9.

Die Prüfung und Beurtheilung der einkommenden Adelsproben, so wie die Verfassung der Adelsmatrikel, haben Wir als ein Geschäft von bloß politischer Beziehung Unserer bevollmächtigten Einrichtungs-Hofcommission als der politischen Landesstelle des Königreichs Westgalizien übertragen, und zur schnelleren Behandlung eine eigene, unter ihrer Leitung stehende Commission aufgestellet.

§. 10.

Ob es gleich aus der Natur der Sache fließt, daß die Urkunden, welche zu dem angedeuteten Zwecke der Adelsprobe beigebracht worden, der classenmäßigen Stämpelbezeichnung nach der Vorschrift Unserer hierüber bestehenden Gesetze und Anordnungen unterliegen müssen, so haben Wir doch Unserer Landesstelle das Befugniß eingeräumt, solche Parteien, die ihr Unver-

mögen zur Bezahlung der Stämpelgebühr durch kreisämtliche Zeugnisse bewähren werden, von Beibringung der Beweisurkunden auf gestämpeltem Papier zu entheben.

Hiernach haben sich Unsere getreuen westgalizischen Insassen auf das genaueste zu achten, indem Wir Unserer Landesstelle und den ihr untergeordneten Behörden zur Pflicht machen, auf die Befolgung gegenwärtiger Anordnung feste Hand zu halten.

Beilage F.

Patent vom 14. März 1787.

Um den Endzweck, welcher bei Einverleibung der Bukowina mit Galizien genommen worden, desto sicherer zu erreichen, und beide Länder unter sich desto mehr zu vereinigen, wurde zuträglich befunden, auch dem Adel der Bukowina eine mit dem galizischen gleichförmige Gestalt zu geben.

In welcher Absicht Folgendes festgesetzet wird.

§. 1.

Es haben künftig die Titel Bojar, Masil, u. s. w. ganz aufzuhören, und wird der sämmtliche Adel der Bukowina in Herrn- und Ritterstand eingetheilet.

§. 2.

Der Herrnstand begreift unter sich den Grafen- und Freiherrnstand, den alle Familien erhalten, welche in der Moldau eines der zwölf großen Landesämter bekleidet zu haben, und 3000 fl. jährliche Einkünfte aus den k. k. Staaten ausweisen.

Für den Grafenstand haben diese Familien die ganze, für den Freiherrnstand keine Taxe zu entrichten.

§. 3.

Die taxfreie Erhebung in den Freiherrnstand ist binnen zwei Jahren anzusuchen. Nach Verlauf dieser Zeit kann derselbe nur gegen Entrichtung der ganzen Taxe erhalten werden.

§. 4.

Der Bischof der Bukowina gehört, wie die galizischen Bischöfe, zu dem Herrnstande.

§. 5.

Der Ritterstand mit dem Rechte zur Immatrikulirung, wird allen Bojaren und Masilen, ohne denselben ansuchen zu müssen,

hiemit eben so, wie den polnischen Edelleuten, durch das Patent vom 13. Juni 1775 zugestanden.

§. 6.

Als Bojaren werden alle diejenigen angesehen, welche diesen Titel gegenwärtig führen, als Maßlen aber nur diejenigen anerkannt, welche in dem von der Moldau mitgetheilten Verzeichnisse enthalten sind.

Diejenigen, welche in diesem Verzeichnisse nicht stehen, und diesen Rang anzusprechen sich berechtiget halten, haben ihre Beweise aus unverwerflichen Urkunden zu führen, und wenigstens darzuthun, daß ihnen der Titel eines Maßlen in Rechtsstreitigkeiten, oder bei einem andern öffentlichen Vorfalle beigeleget worden.

§. 7.

Jeder immatrikulirte Landstand, welcher 75 fl. Contribution entrichtet, hat das Recht dem Landtage mit Sitz und Stimme beizuwohnen; um sich hiezu zu erklären, wird eine Frist von sechs Monaten bewilliget.

§. 8.

Die sogenannten sujets mixtes, welche ihr Recht, dem Landtage beizuwohnen, darthun, und dieses Rechts genießen wollen, haben jährlich entweder durch sechs volle Monate im Lande zu wohnen, oder die Contribution doppelt zu entrichten.

§. 9.

Den Ruptaschen endlich wird die Besitzfähigkeit sowohl in Ansehen ihrer vorigen Güter, als neuer Erwerbungen zugestanden.

Die Obrigkeit der Ruptaschen ist bei Realklagen über landtäfliche Güter das Landrecht, in allen übrigen Personal- und Realklagen aber das Ortsgericht.

Beilage G.

Circulare vom 21. Jänner 1820.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 28. Juni v. J. (Hofkanzlei-Dekret vom 29. Dezember 1819, Z. 40411) über den von der hochlöblichen k. k. Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag in Ansehung der Adelsbestätigungen in Tirol folgende Grundsätze allergnädigst zu genehmigen geruhet:

I. Der alte von der österreichischen Regierung in früheren Zeiten verliehene, oder anerkannte Adel wird an und für sich, die Besitzer desselben mögen sich in dem ehemals italienischen, illyrischen, oder baierischen Antheile von Tirol, und für den letzten Fall in oder außer der königl. baierischen Reichsmatrikel befinden, ohne erst einer besondern allerhöchsten Bestätigung zu bedürfen, als fortbestehend anerkannt.

II. Auch der von der königlich baierischen Regierung sich herschreibende Adel, er mag sich auf eine neue Verleihung, oder die Bestätigung eines von der österreichischen Regierung entweder gar nicht, oder nur als auswärtig anerkannten Adels gründen, wird beibehalten.

III. Eben so wird der Trientner und Brixner, ferner der Reichsständische und Reichsvikariats-, dann der Mailänder und Mantuaner Adel, wenn gleich diese Adelsgattungen unter der königlich baierischen Regierung nicht immatrikulirt, folglich von dieser Regierung nicht bestätigt worden sind, aufrecht erhalten; jedoch hat

IV. der Fortbestand der in II. und III. benannten Adelsgattungen nur gegen dem Statt zu finden, daß hierüber die Bestätigung Seiner k. k. Majestät angesucht und erwirkt wird.

V. Die Besitzer der unter II. und III. erwähnten Adelsgattungen haben daher innerhalb eines Jahres ihre Adelsbeweise und Familienwappen nebst Anführung sämmtlicher Familienglieder in beglaubter Form dem Gubernium vorzulegen, und um die

Erlangung des österreichisch-erbländischen Adels zu bitten, wogegen alle jene, welche sich diesem Vorrufe in der bestimmten Frist nicht fügen werden, in so ferne sie sich lediglich eines Trientner oder Brixner Adels erfreuen, künftighin als unadelig anzusehen, und zu behandeln, folglich auch des adeligen Gerichtsstandes als verlustig zu erklären, die von einem Reichsstande oder den Reichsvikarien, oder endlich von den Herzogen von Mailand und Mantua Geadelten aber mit keinem andern Vorzuge mehr, als dem adeligen Gerichtsstande, wie ein anderer auswärtiger Adel zu betheilen sind.

VI. In Ansehung der Taxen, welche jene Adelsparteien, die erst einer allergnädigsten Bestätigung bedürfen, zu entrichten haben, wird

a) der neu-baierische Adel von einer neuen Taxentrichtung ganz losgezählt.

b) Der unter Baiern nicht immatrikulirte Trientner, Brixner, Mailänder und Mantuaner, dann der Reichsständische und Reichsvikariats-Adel hingegen ist für die Bestätigung, oder eigentlich für die Ertheilung des erbländischen Adels aus besonderer Gnade nur einem Drittheil der sonst gewöhnlichen Taxe zu unterziehen.

Beilage H.

Kundmachung vom 28. Mai 1829 der k. k. ob der ennsischen Landesregierung.

Zufolge einer allerhöchsten Entschließung vom 5. Mai d. J. sind mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 9. Mai dieß Jahres, Zahl 10823, der Regierung nachstehende Grundsätze für die Behandlung der in dem Salzburger und Innkreise, dann in den Parzellen des Hausruckkreises ansäßigen, im Besitze von Adelstiteln befindlichen Personen zur allgemeinen Kundmachung und Darnachachtung mitgetheilt worden.

I. Der alte von der k. k. österreichischen Regierung in früheren Zeiten verliehene oder anerkannte Adel wird an und für sich, die Besitzer desselben mögen sich in oder außer der baierischen Reichsmatrikel befinden, ohne erst einer besondern allerhöchsten Bestätigung zu bedürfen, als fortbestehend anerkannt.

II. Auch der von der königl. baierischen Regierung sich herschreibende Adel, er mag sich auf eine neue Verleihung oder auf die Bestätigung der österreichischen Regierung eines auswärtigen Adels, dieser mag im Allgemeinen von der österreichischen Regierung anerkannt worden seyn oder nicht, gründen, wird beibehalten.

III. Eben so wird der fürsterzbischöfliche oder churfürstlich salzburgische Adel, in so weit die Besitzer dieser Adelsgattungen mit den an den österreichischen Kaiserstaat abgetretenen Landestheilen österreichische Unterthanen wurden, wenn gleich dieselben unter der baierischen Regierung nicht immatrikulirt, folglich von dieser Regierung nicht bestätiget worden sind, aufrecht erhalten; jedoch hat

IV. der Fortbestand der in III. benannten Adelsgattungen nur dergestalt Statt zu finden, daß hierüber die Bestätigung Sr. Majestät angesucht und erwirkt werden muß.

V. Die Besitzer der unter III. erwähnten Adelsgattungen haben daher über vorläufige Aufforderung innerhalb eines Jahres

ihre Adelsbriefe und Familien-Wappen, nebst Anführung der Familienglieder, in beglaubter Form der Regierung vorzulegen, und um die Erlangung des österreichischen Adels zu bitten, wogegen alle jene, welche sich diesem Vorrufe in der bestimmten Frist nicht fügen, mit keinem andern Vorzuge mehr, als dem adeligen Gerichtsstande, wie ein auswärtiger Adeliger, zu betheilen sind.

VI. Diese österreichischen Adelsverleihungen haben taxfrei Statt zu finden.

VII. Was hingegen den reichsfürstlichen und Reichs-Vikariats-Adel betrifft, welchen Personen besitzen, die in den bezeichneten Bezirken in die österreichische Unterthanschaft getreten sind, so hat das Verfahren des §. IV. und V. auch auf sie gegen dem Anwendung zu finden, daß sie für die Ertheilung des österreichischen Adels ein Drittheil der sonst gewöhnlichen Taxen zu entrichten haben.

Beilage J.

Kundmachung, dd. Linz den 24. August 1830.

(Ueber die Evidenzstellung des königl. baierischen von der kaiserl. österreichischen Regierung anerkannten Adels in dem Salzburger, dem Innkreise und den Parzellen des Hausruckkreises.)

Nach dem Absatze II. der Regierungs-Kundmachung vom 28. Mai 1829, Zahl 14036, über die Grundsätze für die Behandlung der in dem Salzburger und Innkreise, dann in den Parzellen des Hausruckkreises ansäßigen, in dem Besitze von Adelstiteln befindlichen Personen wird der von der königl. baier. Regierung sich herschreibende Adel, er mag sich auf eine neue Verleihung oder auf die Bestätigung der österreichischen Regierung eines auswärtigen Adels gründen, dieser mag im Allgemeinen von der österreichischen Regierung anerkannt worden seyn oder nicht, beibehalten.

Die Adeligen dieser Classe sind daher, ohne daß sie eine neue Bestätigung der österreichischen Regierung in Beziehung auf ihren Adel ansuchen dürfen, als österreichische Adelige anzusehen.

Da jedoch die Evidenzhaltung dieser Adeligen nothwendig ist, so werden in Folge hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 5. August dieses Jahrs, Zahl 17991, alle Adeligen dieser Classe, welche in dem Salzburger und dem Innkreise, dann in den Parzellen des Hausruckkreises ansäßig sind, und die österreichische Staatsbürgerschaft auf eine in den österr. bürgerl. Gesetzen angezeigte Art wirklich erhalten haben, hiemit aufgefordert, bis Ende Oktober 1831 sich bei dieser Landesstelle über den Besitz der obgedachten Gattung des Adels mit Beilegung der die Abstammung von dem zuerst Geadelten beweisenden legalen Documente auszuweisen, damit sie sodann in die österreichische Adels-Matrikel eingetragen werden können.

Beilage K.

Milano 14 Dicembre 1814.

Noi Enrico conte di Bellegarde,

Ciambellano, consigliere intimo attuale di stato di S. M. I. R. A., commendatore dell' ordine militare di Maria Teresa, gran croce dell' ordine di Leopoldo, colonnello proprietario di un regimento di cavalleggieri, feldmaresciallo, governatore e generale in capo dell' armata austriaca in Italia, ecc. ecc. ecc.

Essendosi S. M. l'augusto nostro sovrano degnata di etabilire le norme che devono regolare l'esistenza dell' antica e della nuova nobiltà, rendiamo note al pubblico le relative sovrane determinazioni.

Art. 1. L'antica nobiltà concessa o riconosciuta di governo austriaco di Lombardia, e così pure nobiltà nuova istituita dal cessato governo italiano sono coservate.

2. La nobiltà nuova è ritenuta ne' termini rigorosi della sua concessione, cosicchè pel caso in cui sia conceduta alla sola persona, non è trasmissibile per successione; se però, a norma delle patenti già emanate, la nobiltà fosse ereditaria a titolo di primo genitura nella discendenza legittima mascolina, continnerà ad esserlo sotto le limitazioni medesime, ed in caso di adozione dovrà impetrarsi la speciale sovrana approvazione. Nei casi nondimeno di meriti particolari verso l'augustissima sua persona e verso lo stato per parte dei membri della nobiltà nuova, S. M. è propensa ad accordare in via di grazia speciale la successione in linea legittima mascolina e femminina.

3. I maggioraschi della nuova nobiltà già esistenti conservano per ora la forma che ad essi venne attribuita dagli statuti del regno d'Italia; ma quando negli stati italiani soggetti al dominio di S. M. avrà luogo la nuova legislazione

civile e giudiziaria, si prescriveranno il modo e la forma con cui assicurare la sussistenza dei maggioraschi per l'avvenire, e così pure le discipline per l'onerazione dei beni soggetti ai maggioraschi e per la surroga di una fondazione pecuniaria ai beni stabili, secondo le norme vigenti negli stati austriaci riguardo ai fedecommessi.

4. Le prerogative, i privilegi ed i diritti si dell' antica che della nuova nobiltà corrisponderanno a quelli generalmente accordati ai nobili negli stati tedeschi di S. M.

5. Per la validità così dell' antica, come della nuova nobiltà si rende necessario nei singoli casi l'intervento della sovrana approvazione.

6. Gl' individui dell' antica nobiltà, che dal cessato governo non vennero rivestiti della nobiltà nuova, possono far valere i loro precedenti diritti di nobiltà; quegl' individui all' incontro, che si trovano nel caso opposto, possono in via di massima soltanto chiedere la conferma della loro nobiltà nuova, restando nondimeno ad essi concedute, d' implorare da S. M. la grazia speciale di far rivivere l'antica loro nobiltà.

7. Verrà perciò stabilita in Milano una commissione, alla quale si dirigeranno tutti quegl' individui, che crederanno aver diritto alla nobiltà.

I membri si dell' antica che della nuova nobiltà presenteranno nei rispettivi casi le prove di legittimo ed antico possesso della medesima, ovvero le relative patenti rilasciate del cessato governo italiano.

La commissione esamina la forza dei documenti giustificativi, confrontando le patenti della nobiltà nuova coi registri del cessato senato del regno d'Italia, sui quali si dovevano inscrivere le concessioni di nobiltà, e sottopone in seguito il suo parere alla regia cesarea reggenza, acciò sia rassegnato a S. M.

Beilage L.

Edict vom 20. November 1769.

MARIA THERESIA etc. etc.

Francesco Duca di Modena etc. etc.

Quando ci promettevamo, che in esecuzione de' precedenti Editti, e massimamente di quello de' 14 Settembre 1750, fosse posto freno all' ambizione delle Persone, anche più abbiette, le quali si fanno lecito attribuirsi Titoli, Predicati d'Onore, Arme Gentilizie, e Decorazioni esterne riserbate a' soli Nobili: Usurpazione tanto meno soffribile, quanto più ne discende un manifesto sconvolgimento del fine, a cui quelle sono dirette, e d'ogni buon ordine, istituito, per rendere non meno perfetta, che tranquilla la Civile Società; è restata intesa Sua Maestà, che anzi siasi più inoltrato un così riprovabile abuso: E volendo, che in niun modo questo si tolleri in pregiudizio non meno de' Diritti del Principe, dal quale solo dimanano simili Decorazioni, che della stessa genuina Nobiltà, per essere le medesime introdotte dall' uso di tutte le colte e Nazioni per rimunerazione della Virtù, e per distinzione delle Famiglie, e Persone benemerite, ha stimato necessario la Maestà Sua spiegarci la Sovrana sua Mente col Reale suo Dispaccio de' 12. Giugno di quest' anno, inerendo all' antecedente 7. Gennajo 1768.

Noi dunque intesi de' Sovrani Voleri, abbiamo ordinato, che dal Tribunale Araldico, istituito in questa Città col primo de' suddetti due Reali Rescritti, venissero conciliate le opportune Massime, e Regole, le quali riconosciute dal Senato, e successivamente da Noi, approvate indi con qualche modificazione dalla stessa Maestà Sua sotto li 12 Giugno suddetto, ordiniamo, e comandiamo, che, ritenute le precedenti Prammatiche, emanate in tale materia

per questo Stato sotto i giorni 3 Maggio 1727, 31 Agosto 1750, e 19 Aprile 1753, come anche l'Editto suddetto de' 14 Settembre 1750, in quanto non resta altrimenti provveduto col presente abbiano inalterabilmente ad osservarsi in tutta la Lombardia Austriaca le seguenti Regole, derogando a qualunque abuso, tolleranza, consuetudine, e preteso privilegio, e possesso in contrario.

Capo I.

Persone, che saranno considerate Nobili.

I. Quelli, che da Sua Maestà saranno ammessi agli Ordini, e Ranghi, che richiedono prove di Nobiltà Generosa, come sono gl' Imperiali Regj Ciamberlani, o simili, o che dalle proprie Città, e Corpi pubblici della Lombardia Austriaca, che sono in possesso di tale prerogativa, saranno riportati ne' Cataloghi de' Corpi Nobili delle medesime Città, semprecchè l'Istituto di essi esiga la necessità di provare una vera, e positiva Nobiltà.

II. Quelli, che, dopo l'Esame de' Documenti, verranno dal Tribunale Araldico riconosciuti, e dichiarati essere d'una Famiglia antica, e veramente Nobile, perchè i loro Ascendenti Paterni siansi ritrovati avere acquistata una vera, e positiva Nobiltà, secondo i principj, che sono stabiliti, e osservati nel Collegio de' Giureconsulti Nobili di Milano; ben inteso, che al suddetto fine non s'avrà alcun riguardo nè alle Arme Gentilizie, nè a' Predicati Nobili, posti in qualunque Atto pubblico, o privato, dopo l'anno 1640.

III. I Titolati da Sua Maestà, o da suoi Gloriosi Predecessori, quando provino d'aver adempiute le condizioni apposte agli stessi Titoli nella Reale Concessione de' medesimi. Perciò dovranno questi tali produrre negli Atti della Camera Araldica le stesse Concessioni di Titoli, e le giustificazioni d'aver eseguito le condizioni ai Titoli annesse: e ciò nel termine di mesi tre dal giorno della pubblicazione

di questo Editto; al che essi mancando, avrà eminato il Fisco contro i medesimi, qualor continuassero a prevalersi de' Titoli, loro concessi sotto tali condizioni.

IV. Gl' Investiti di Feudo con Giurisdizione, che sia almeno di cinquanta Fuocolari, quando anche essi non fossero per altro ammessi agli Ordini Nobili, purchè tale Feudo sia stato da Sua Maestà conferito ai medesimi per meriti personali, o de' loro Maggiori, e coll' espresse fine di nobilitarli; ciò, che essi dovranno giustificare con opportuni Documenti innanzi alla Camera Araldica. Rispetto agli altri, mancanti del suddetto requisito, vuole Sua Maestà, che non possano acquistare un Feudo Nobile, e con Giurisdizione, se prima non siano o ammessi agli Ordini Nobili, come sopra, o abilitati colla prova, ovvero contemporanea loro Nobilitazione, da concedersi dal Principe, all' acquisto di tale Feudo.

V. Quelli, che avranno riportato da Sua Maestà Privilegio di essere annoverati fra Nobili, colla speciale dichiarazione, ch' essi debbano godere delle Prerogative degli Ordini Nobili.

VI. Saranno riputati Nobili i Regj Ministri, che sedono ne' Tribunali Supremi, quali sono in Milano il Senato, il Consiglio di Economia pubblica, e il Magistrato Camerale; in Mantova la Giunta del Vice-Governo, il Consiglio di Giustizia, e il Magistrato Camerale: la Nobiltà loro però diverra Ereditaria nella Famiglia, e sarà trasmessa come tale, a tutta la posterità, solamente nel caso, che una delle suddette Dignità, o Cariche si ritroverà anche nella Persona del Figlio, o di altro de' Discendenti dal primo rivestito di tale Carica.

VIII. Goderanno pure delle distinzioni di Nobili gli Avvocati, e Sindaci Fiscali; li Regj Capitani di Giustizia delle Città di Milano, e di Mantova, li Segretarj del Governo, e de' Tribunali Supremi, li Vicarj generali dello Stato di Milano, e il Vicario di Giustizia di Milano; l'Ispettore gene-

rale delle Caccie, i Regj Delegati, e li Podestà Regj; con che la Nobiltà loro, come meramente personale, e annessa all' esercizio del loro Offizio, non sarà transitoria a' loro Discendenti, quando una delle Cariche riferite nel presente Articolo non sarà stata continuata nella stessa Famiglia per tre generazioni, cioè nelle Persone del Padre, del Figlio, e del Nipote.

VIII. Le Moglj, e le Vedove delle Persone de' Nobili, come anche de' Regj Ministri di sopra riferiti nell' Articolo VI goderanno anch' esse delle distinzioni de' Nobili, purchè le medesime sieno o di nascita Nobile, o distinta fra' Cittadini, e abbiano ristorato colle proprie sostanze la Nobile Famiglia del Marito, a condizione però, che esse non sieno del tutto plebee. Le Moglj poi, e Sorelle de' Nobili, collocandosi in Matrimonio, seguiranno la condizione de' Mariti.

IX. I Discendenti legittimi da' Figlj naturali nati da Padre Nobile, come sopra, e libero, e da Madre libera, qualora i detti Figlj naturali siano stati legittimati o per susseguente Matrimonio, o almeno per Rescritto del proprio Sovrano, e che questi ultimi sieno stati allevati da' loro Padri nobilmente, e che nè essi, nè i loro Discendenti abbiano degenerato.

X. Qualunque Suddito di Sua Maestà nella Lombardia Austriaca, che si fosse fatto dichiarar Nobile, o avesse riportato da qualunque Principe, sia Ecclesiastico sia Secolare, Titolo d'Onore, non sarà considerato per tale, quando non provi una antica Nobiltà, o d'esserne in possesso prima dell' anno 1640, o ne abbia da Sua Maestà riportata la Confermazione, e questa fatta insinuare negli Atti del Tribunale. I Figlj, e Discendenti de' Nobili, come sopra, se avranno degenerato dalla Nobiltà de' loro Maggiori, non potranno essere considerati Nobili, e capaci delle distinzioni permesse col presente Editto: che se il difetto sarà sopra dell' Avo, e non oltrepassi due Generazioni, oppure se questi Figlj, e Discendenti avranno riportato da Sua Maestà il Pri-

vilegio di reapristinazione, anche questi saranno considerati capaci delle distinzioni, portate col presente Editto:

XI. Ad ogni Persona, in cui non concorra alcuna delle sopra riferite qualità, resta proibito l'uso degli Onori, e delle Prerogative, contenute nell' Editto presente, unicamente riservate a soli Nobili; e se questi tali si faranno con atti replicati trattare, o considerare Nobili in voce, o in iscritto, e negli Instrumenti, o altri Atti pubblici anche una sola volta, incorreranno nelle pene imposte a quelli, che si usurpano tali prerogative, come ne' Capi seguenti.

XII. Dichiariamo, che alle prove di Nobiltà non sarà opponibile l'aver commerciato all' ingrosso in Lana, o in Seta, entro gli Stati della Lombardia Austriaca dopo le Sovrane Determinazioni, manifestate col Reale Dispaccio de' 29 Maggio 1760, e son altri precedenti Diplomi.

XIII. Vogliamo inoltre, che qualunque preventiva cognizione del Tribunale Araldico rispetto a quelle Famiglie, che aspirano ad essere annesse agli onori degli Ordini Patrizj, tale ricognizione non sarà stato da se sola per l'amissione a Corpi Nobili, giusta il loro Istituto, e rispetto agli Onori della Corte, dipenderà dell' arbitrio di Sua Maestà il prescrivere quel Sistema, che più alla medesima sarà in grado.

XIV. Tutti i Nobili faranno descrivere nel Codice Araldico i loro Figlj prima che giungano, rispetto alle Femmine, all'età d'anni 14, e rispetto de' Maschj, a quella di diciotto, acciò in avvenire non siegnano confusioni nelle Famiglie.

Capo II.

Delle Arme Gentilizie, e loro Ornati.

I. Non sarà nella Lombardia Austriaca lecito a veruna Persona l'usare Arme Gentilizie, cioè Stemmi, ed Insegne onorifiche, si in pubblico, che in privato, ed anche nelle Chiese, e sopra i Sepolcri, ed in occasione de Funerali,

nè tampoco nè Sigilli Famigliari, Annelli, e sopra le Carrozze, quale non sia veramente Nobile, come resta prescritto nel Capo precedente o cui non sia stata con ispecial Privilegio concessa questa Distinzione da' Nostri Sovrani, e finalmente, che non provi d'esserne in possesso prima dell' anno 1640, sotto pena di scudi cinquanta.

II. Sarà proibito l'attribuirsi lo Stema, o Cognome d'altra Famiglia, sebbene estinta, quando, chi pretende d'usarne, non provi d'essere dell'Agnazione rigorosa della Nobile Famiglia mancata, ed essere pur esso dell'Ordine de' Nobili, sotto la suddetta pena.

III. Non sarà parimenti sotto la stessa pena lecito d'ora in avanti l'usare dello Stemma d'altra casa Nobile per Titolo di Adozione, Cessione, od altro Contratto, quando non sia Nobile anche l'Adottato, il cessionario, il che dovranno questi tali aver provato negli Atti del Tribunale Araldico, per riportarne dal medesimo la Dichiarazzione. Il Titolo di Eredità però, benchè in Persona Nobile, non basterà per assumersi l'uso dello Stemma del Defunto, o della Famiglia estinta, da cui deriva l'Eredità, a meno che l'erede non ne abbia riportato da Sua Maestà la permissione, o approvazione, la quale dovrà provarsi entro due mesi negli Atti. In tutti i suddetti casi sarà necessario farne registrare la memoria nel Codice del Re d'Arme.

IV. Non sarà pure lecito, come sopra, ad alcuno, benchè Nobile, l'ornare lo Scudo delle proprie Arme con Motti, Divise, Padiglioni, Mantelli, Tenenti, o Sostegni, meno usare dell'Aquila Imperiale, nè pure per ornato, se non ne avrà ottenuta la Concessione da Sua Maestà, o da Sovrani Predecessori, da prodursi al Tribunale Araldico.

V. Sarà proibita la mutazione, o variazione delle suddette Arme Onorifiche anche negli esterni loro ornamenti, qualora non sopravvenga nuovo Titolo, il quale dovrà essere riconosciuto, et approvato dal Tribunale Araldico, e

registrato negli Atti del Re d'Arme, sotto la pena, come sopra.

VI. Alle Persone dichiarate Nobili nel primo Capo sarà permesso l'uso del Cimiero aperto sopra il loro Stemma, e se saranno Titolate, o Caratterizzate con supreme Dignità, sarà lecito l'apporvi anche la Corona, osservando però in tutti i casi le Regole del Blasone, che assegna delle Corone differenti a Marchesi, Conti, Baroni, e Cavalieri, secondo la diversità de' Gradi.

VII. Sotto nome d'Insegne Gentilizie non saranno comprese quelle semplici Marche, o que' Segni, che sono un solo Indicativo del Possessore, o della sua Famiglia, oppure della sua Arte, o Negozio, però senza Corona, o Cimiero, o verun altro Ornamento, o nota di Nobiltà, ma contornate semplicemente da un succinto circolo, altrimenti incorreranno nella pena di cento scudi.

VIII. Tutti quelli, a' quali, come sopra, è permesso l'uso delle Arme Gentilizie, nel termine di tre mesi dovranno produrre, al Tribunale Araldico la Figura delle loro Arme colorite, e ben blasonate, e quando vengano approvate, devranno averle fatte delineare nel Codice Araldico presso del Re d'Arme, altrimenti non potranno di quelle usare, sotto la pena di scudi cento: Ed il Tribunale farà levare quelle, che ritrovansi già esposte, o verranno esposte in avvenire contro il prescritto col presente Proclama, e così si praticherà rispetto alle Iscrizioni.

IX. Saranno tenuti gli Anziani rispettivamente, e li Consoli, e Sindaci a denunciare a loro Giusdicenti, Regj, e Feudali tutte le Arme, ed Iscrizioni, che nelle rispettive Parocchie, e Comunità fossero già esposte al pubblico, e nelle Chiese dal Principio di questo secolo sino a questa parte, tanto sopra Pareti, quanto sopra Sepolèri, e Panche, come anche quelle, che venissero in avvenire ad esporsi, sotto la pena, in caso di ommissione, di scudi dieci, ed anche della sospensione dall' Offizio. I Giusdicenti poi,

avuta tale denunzia, ne faranno di tutto relazione al Tribunale, e questo penserà a gratificare l'opera de' detti Anziani, e Consoli.

X. Nella stessa pena di scudi dieci incorreranno anche gli Scultori, Pittori, Incisori, Ricamatori, ed altri Artefici, i quali contro la Legge di questa Prammatica dipingeranno, incideranno, scolpiranno, o ricameranno sopra Pareti, Arazzi, e Suppellettili Insegne Gentilizie, senza la previa esibizione dell'Attestatto che dovrà darsi alle Parti dal Tribunale Araldico.

XI. Finalmente dichiariamo, che le suddette Insigne, Arme Gentilizie, e Stemmi dipinti, affissi, o scolpiti anche prima dell'anno 1640 nelle Case Private, nelle Chiese, e ne' Luoghi Pubblici, non facciano da se soli prova, e se sono posteriori all'anno 1640, nemmeno presenzione alcuna di Nobiltà, cosicchè non possano giammai allegarsi, nè attendersi per questo fine, se nell'uno e l'altro caso non concorrano le altre qualificazioni, le quali bastino per dichiarare la Persona Nobile, a tenore del prescritto nell'Articolo secondo del Capo primo.

Capo III.

De' Titoli, e Predicati d'Onore.

I. Nessuna Persona della Lombardia Austriaca, la quale non sia compresa nell'Elenco de' Titolati, da comunicarsi da' Magistrati Camerali, e che non abbia adempiute le condizioni volute dalle Nostre Leggi, e Prammatiche, potrà nominarsi, o farsi nominare in voce, od in iscritto Duca, Principe, Marchese, Conte, Barone, nè usare di questi Titoli, o attribuirsi qualche altra Distinzione, e Grado, sotto pena di scudi cento.

II. Quelli, che, dopo comunicato l'Elenco suddetto, otterranno da Sua Maestà simili Titoli, dovranno presentarli al Tribunale Araldico, e dare le prove negli Atti del

Segretario Cancelliere d'aver adempiute le condizioni prescritte dalle Nuove Costituzioni, ed Ordini veglianti nella Lombardia Austriaca, a volute nello stesso Diploma, e dopo la ricognizione per parte del Tribunale averle fatte successivamente entro un mese registrare presso dello stesso Segretario Cancelliere, e del Re d'Arme, altrimenti, se si arrogheranno tali Titoli, o qualunque altra Distinzione annessa ai medesimi, incorreranno nella detta pena di scudi cento.

III. I soli Primogeniti di quelli, che avranno riportato Privilegj, e Titoli, dopo la Regia Prammatica dell' anno 1601, confermata con altra de' 2 Giugno 1609, potranno usare de' suddetti Titoli d' Onore, e i Secondogeniti dovranno da questi astenersi sotto la pena di scudi cento, qualora non sieno anche ai Secondogeniti estesi i Titoli, e siasi in ispezie derogato agli Ordini suddetti.

IV. Qualunque Persona suddditta di Sua Maestà, nessuna eccettuata, la quale abbia ottenuto Titoli, o qualsivoglia altra prerogativa d'Onore, o di Nobiltà da qualche Principe Estero Secolare, od Ecclesiastico, non potra usare di tali Titoli, e Prerogotive, se non avrà riportato da Sua Maestà, o da' suoi Gloriosi Predecessori la devuta Confermazione, da prodursi al Tribunale Araldico, sotto pena di scudi cento.

V. I non Sudditi di Sua Maestà, i quali accidentalmente si troveranno nella Lombardia Austriaca, potranno usare de' Titoli a' medesimi conferiti da' loro Principi Naturali.

VI. Nessuno potrà nominarsi col Titolo di qualunque Feudo, o Signoria, che non ne sia nell' attuale possesso, sotto la pena di scudi duecento.

VII. Sotto la stessa pena non sarà lecito ad alcun Discendente da Femmine usare del Titolo della Signoria, o del Feudo, che possederasi da' loro Ascendenti, qualora questi non fossero stati compresi nelle prime Concessioni, o non abbiano ottenuta la grazia dell' Ampliazione.

VIII. Nessuna Persona di un sesso, o dell' altro potrà attribuirsi il Predicato di Nobile, Cavaliere, Dama, nè quello d' Illustrissimo, Don o Donna, che non sia dell' Ordine Nobile, come resta spiegato nel Capo primo, sotto pena di scudi cinquanta.

IX. Sarà molto più vietato a chiunque l'usare del Predicato d' Altezza, o di Eccellenza, qualora non fosse stato da Sua Maestà elevato a grado, che lo porti, e non ne abbia date le prove al Tribunale Araldico, sotto la pena di scudi trecento rispetto al Predicato d' Altezza, e di duecento rispetto a quello di Eccellenza.

X. I Causidici, Notari, Scrivani, Stampatori, ed altri, qualora apponessero negli Atti pubblici, e privati, Titoli, o Predicato d' Onore a quelle Persone, alle quali non compete in virtù del presente Editto, incorreranno nella pena di venticinque scudi, e se ritroveransi d' avere trasgredito rispetto alla stessa Persona più volte, saranno condannati in duplum, o in triplum, secondo le circostanze de' casi. I Segretarj, Cancellieri, Notari, ed Attuarj, che in avvenire ritroveranno opposti tali indebiti Titoli, li dovranno omniamente cancellare dagli Atti, e gli Abati de Collegj de Notari, e Causidici in occasione delle ricognizioni, che si fanno delle Abbreviature, avranno la cura di farli depennare, altrimenti ne renderanno rigoroso conto al Tribunale Araldico, che in riserba di far procedere alle pene contro de' Contravventori. Perchè poi i Segretarj, Cancellieri, Attuarj, ed Abati de' Collegj de' Notari restino intesi delle qualità, e condizioni de' Soggetti, si faranno loro comunicare gli Elenchi, ossieno Cataloghi, come pure se gli rimetteranno i Nomi di quelli, i quali d' anno in anno verrano dichiarati Nobili.

XI. Dichiariamo altresì, che in ogni tempo non si avrà alcun riguardo de' Titoli, e Predicati d' Onore, che si ritroveranno opposti ne' Libri di Battesimo, Matrimonj, e Morti esistenti presso i Parochi.

XII. Alle Persone impiegate in abbietti Esercizj, non potrà darsi nè anche il semplice Predicato di Signore sotto pena di cinquanta scudi, il qual Predicato sarà permesso unicamente a chi vive civilmente, oppure esercita qualche arte, o impiego Civile ed a questi sarà pure lecito di usare d'altri Predicati inferiori alli di sopra enunziati, massimamente se abbiano relazione al loro Esercizio.

XIII. Potranno però i Notari apporre negli Atti, o Scritture, che per le Persone non Nobili attesteranno o roghieranno, l'Ufficio, o l'Arte che ciascun de' Contraenti esercita.

XIV. Per fine dovrà prontamente formarsi da' Magistrati Camerali, ed altri simili Uffizj, o Tribunali della Lombardia Austriaca un diligente Catalogo di tutti i Feudatarj, e Titolati, e lo stesso dovranno fare i Corpi pubblici delle rispettive Città, e Collegj, che professano vera, e positiva Nobiltà per gl'Individui ascritti al loro Ordine, i quali Cataloghi dovranno entro tre mesi dalla pubblicazione del presente Editto rimettersi al Tribunale Araldico, il quale, riconosciute le Costituzioni de' suddetti Corpi pubblici, e Collegj, ne farà disporre per Alfabeto i Nomi, e saranno esposti al Pubblico presso del Segretario Cancelliere del Tribunale, e del Re d'Arme, acciocchè ognuno possa restarne inteso, e formarne i loro rispettivi Registri.

Capo IV.

Della Pompa Esterna Onorifica.

I. Sarà proibito a chicchessia l'uso de' Sgabelletti, Cassette d'Argento, o inargentate, e Borse pei Libri nelle Chiese, ed in altri Luoghi pubblici, a riserva delle sole Moglj, Vedove, Figlie, e Sorelle de' Nobili nominati nel Capo primo, non però mai alla presenza del Sovrano: e chi contravverrà oltre alla perdita delle Robe, incorrerà nella pena di scudi cinquanta, alla quale saranno tenuti in sussidio

anche i rispettivi loro Mariti, o Padri, quando vi concorra loro connivenza, o dissimulazione.

II. Sotto la stessa pena, e nel modo, detto di sopra, non sarà permesso ad alcuna Persona di sesso femminile, a riserva delle nominate di sopra nel Capo primo, l'uso del Guardinfante alla moda della Corte, detto Corico, e il farsi sostenere lo Strascino, ossiano Code agli Abiti, come pure il servirsi delle Torchie nell'ingresso, ed uscita del Teatro.

III. A' soli Consiglieri Intimi Attuali di Stato, e Grandi di Spagna, agli Imperiali Regj Ciamberlani, ed a' Capi de' Tribunali Supremi, e delle Milizie Nazionali, a' Senatori, ed agli Individui, che constituiscono il Tribunale Araldico, così ancora alle loro rispettive Moglj, se sono della condizione accennata nel Capo I., Articolo VIII., ed alle Dame di Nobiltà antica, e maritate in Famiglie parimenti di Nobiltà antica, e cospicua, sarà permesso l'uso de' Cuscini, come pure l'apporre, e tenere appesi alle teste de' Cavalli Fiocchi di Seta, s'intende però limitato quest'uso al tempo che non risieda in Paese un Principe, o Principessa dell' Augusta Casa, dovendo allora essere regolata la Pompa Esterna de' Particolari in questo genere conforme a quello si pratica nella stessa Imperiale Regia Corte, dove l'uso de' Fiocchi è permesso a' soli Cardinali, e Principi dell'Impero. Tutte le altre Persone non riferite di sopra, che si ritroveranno con Cuscini, Strati, e Fiocchi alle teste de' Cavalli, incorreranno fino d'ora nella pena di scudi cento: E rispetto alle Donne, i loro Mariti, e Padri saranno in sussidio tenuti a subire la pena, concorrendovi loro connivenza, o dissimulazione.

IV. A tutti li Nobili, dichiarati nel Capo I. di questo Editto, compresi i Regj Ministri, che sono riferiti come tali nell'Articolo VI. del medesimo, tanto di un sesso, che dell' altro, sarà permesso di vestire i loro Domestici con Livree a più colori, e di guarnirle con Passamani, e Nastri d'Oro, e d'Argento. Agli altri poi, che sono d'un grado

inferiore a' Regj Ministri, e riferiti nell' Articolo VII. del Capo I., saranno lecite pure le Livree di diverso colore, con guarnizione di casi detti Lavorini di semplice Lana, o Sete. A tutti gli altri sarà proibito l' uso delle Livree guarnite, come sopra, sotto la pena di scudi cinquanta, oltre la perdita di esse Livree.

V. Sarà permesso a' soli Nobili l' adornare i Carri delle Carrozze con Oro fino, permesso però l' uso dell' Oro falso, e far dipingere sulle Carrozze Insigne o Armi Gentilizie, e se altre Persone ne useranno, sebbene per Vettura dopo un mezz' anno dal giorno della pubblicazione di questo Editto, soccomberanno alla pena di scudi cinquanta. I Vetturali poi, ed altri, i quali, dopo un mezz' anno dalla pubblicazione di questo Editto, si troveranno usare Carrozze con Carri, o altri Fornimenti indorati, come sopra, incorreranno nella pena di scudi venticinque.

VI. Sarà pure proibito a tutte le Persone di un sesso, e dell' altro sotto pena di scudi cinquanta il condurre seco per Città più di due Staffieri, a riserva de' Nobili, de' quali si parla nel Capo I. di questo Editto, a' quali sarà lecito condurre anche un Lachè, e rispetto delle Persone di sopra nominate sotto l'Articolo III. del presente Capo, sarà lecito condurre anche maggior numero.

VII. Rispetto a' tempi, e modi del Lutto, ed alle Materie Funerarie, si osserverà l' Editto de' 10 Maggio 1748, riservandosi Sua Maestà a darne le ulteriori provvidenza, e fara cura del Tribunale Araldico il fare, che vengano in ogni sua parte eseguite.

VIII. I soli Nobili, come sopra, potranno in occasione di Matrimonio, di Funerali, o d' Inviti a qualunque Adunanza permessa, mandare circolarmente Avvisi in istampa, che in tali occasioni si distribuiscono, e perciò se qualcuno, che non sia del rango Nobile, si farà lecito di farli circolare, incorrerà nella pena di scudi cinquanta. I stampatori poi, che li riceveranno per stamparli, dovranno presentarsi al

Tribunale Araldico per l'opportuna permissione, sotto pena di scudi dodci, e la permissione si darà gratis.

IX. Sarà pure proibito a tutti quelli, che non restano compresi nel Capo I. di questo Editto, l'intervenire alle pubbliche Assemblee, si per Ordine del Sovrano, che del Governo, come pure a' Ridotti, ed altri Inviti Nobili.

X. A tutte le Persone, che professano Arti, o Esercizj meramente Meranici, e vili, fara proibito l'uso della Spada, o Palosso in Città e chiunque contravverà incorrerà nella pena di scudi quindici, oltre la perdita della Spada o Palosso: E si riserva il Tribunale a dichiarare, secondo le circostanze, quali sieno le Arte mecaniche, e vili, ed a dicidere le controversie delle cose di sopra disposte.

Capo V.

I. Chiunque della Lombardia Austriaca, o d'altri Stati d'Italia creda di poter aspirare ad essere annoverato fra il Ceto de' Gentiluomini di Camera di Sua Maestà ed all'Onore della Chiave d'Oro della di Lei Augustissima Casa, dovrà secondo il prescritto coll' Imperiale Regio Dispaccio de' 7 Gennaja 1768, d'ora in avanti presentare al Tribunale Araldico le sue prove di Nobiltà, le quali dovranno essere in tutto equali a quelle, che la Religione Gerosolomitana richiede nella qualificazione de' suoi Candidati, o Petenti per essere ricevuti fra Cavalieri di Giustizia della Lingua Italiana, restando soltanto esentuati dall'obbligo di dover per mezzo di Testimonj nel Luogo della loro nascita dare le prove, e dall'altro obbligo di produrre, e far esaminare i Documenti Originali, sempre però rispetto a quest'ultima Dispensa, che non vi sia circostanza, che a giudizio del Tribunale esiga il contrario.

Capo VI.

Tutte le pene imposte colla presente Grida s'intenderanno replicate ogni volta, che si sarà contravvenuto chiun-

que denunzierà, o notificherà Contravvenzioni, avrà in premio la terza parte della pena, o multa, e del valore delle robe invenzionate, e sarà, volendo, tenuto segreto.

Qualora taluno si opponesse a quelle Persone, che dal Tribunale vengono deputate a vegliare sull' osservanza del presente Editto, usando violenze in fatti, in iscritto, o con parole, i Giudici del Luogo, a richiesta di tali Persone, ne faranno prendere le Informazioni, e queste si rimetteranno al Tribunale per quella risoluzione, che giudicherà del caso.

Il Governo, il Senato, e Giudici daranno il braccio forte, acciò i Commissionati, come sopra, possano eseguire il Comandato col presente Editto.

Resta incaricato il Governo di mantenere, e sostenere colla Superiore sua Autorità il Tribunale Araldico, e se vi saranno riclami contro le procedure di esso, vi provvederà secondo il caso.

Acciò nessuno possa allegare ignoranza del presente Editto, ordiniamo, e comandiamo, che questo venga nelle solite forme pubblicato in tutte le Città della Lombardia Austriaca, ed altri Luoghi, che si crederanno opportuni.

Dato in Milano li 20 Novembre 1769.

Beilage M.

Edict vom 29. April 1771.

MARIA THERESIA etc. etc.

Francesco Duca di Modena etc. etc.

Il Capo del Tribunale Araldico con savie rappresentazioni avendo portato alla notizia, e decisione di Sua Maestà alcuni dubbj, che nel maneggio di questa nuova, vasta, e scabrosa materia sono allo stesso Tribunale insorti, ed avendo Sua Maestà dato a quelli le opportune Determinazioni con più Reali Dispacci, e con spiegarci la Sovrana sua Monte, Ritroviamo del Reale Servigio, che di queste provvidenze se ne faccia inteso il Pubblico, acciò resa sempre più chiara, è facile la Legge, sappia questo come regolarsi, ed il Tribunale come proseguire con la lodevole, ed incessante sua applicazione al disimpegno delle incombenze incaricategli. E perciò siamo venuti nel sentimento, che in seguito alla Prammatica d'Erezione del Tribunale delli 7 Gennajo 1768, dell'Editto, e Piano delli 20 Novembre 1769, si pubblichi quest'altro, col quale comandiamo.

Articolo I.

Primo. Che per dichiarare una Famiglia di vera, e generosa Nobilità dovransi presentare al Tribunale le pruove d'essersi la medesima almeno per duecento anni trattata in figura di Nobile, locchè si dedurra da' Predicati d'Onore, secondo le Età, da' Matrimonj qualificati, da Cariche, e Impieghi, che ordinariamente non si appoggiano se non a Persone Nobili, da' Patronati, dalle Dovizie, da' Titoli, Feudi cospicui, Fabbriche magnifiche, ed antiche, state però sempre possedute da Maggiori della medesima Famiglia, e da altre simili Decorazioni, che gli Ascendenti del Petente non abbiano esercitato Arti Mecaniche, a riserva della grande Mercatura.

Secondo. Fra queste Decorazioni si conterà anche il Decurionato, sebbene non fosse di Città, quali a tal fine non esighino rigorosa pruova di Nobiltà di Famiglia, purchè continuato ne' Maggiori del Petente per anni 150, e che per anni almeno 200 concorrino altre qualificazioni come sopra.

Terzo. Fra le qualificazioni, che debbono come sopra provarsi pel corso delli 200 anni, si valuteranno, uniti però ad altre, anche i Predicati d'Onore continuati per anni 100, quantunque dopo l'anno 1640.

Quarto. Le pruove da darsi, per giustificare i suddetti requisiti, anche per essere ammessi all'onore della Chiave d'Oro, dovranno farsi avanti del Tribunale con Diplomi Originali, ed Instromenti, o con loro Copie autentiche, e legalizzate, qualora trattisi d'Instromenti rogati da Notari esteri, e perciò fuori di quest' ultimo caso, e nell' altro di poter positivamente provare essere periti, o dispersi fra Famiglie in oggi abitanti fuori Stato i Diplomi, e Instromenti originali, non si valuteranno nè li così detti Concordat, nè li Pateat.

Quinto. Le narrative corse ne' Diplomi tanto emanati ne' passati tempi, quanto ne' successivi, semprecchè in questi ultimi non si alleghino specificamente i fondi autentici, da' quali siano state tirate, non si attenderanno per le giustificazioni di Nobiltà antica, se non al caso, che al Tribunale saranno date le pruove delle medesime.

Sesto. Qualora si ritrovasse, che qualche Famiglia Nobile avesse degradato, e volesse essere ciononostante riconosciuta per Nobile, il Tribunale si regolerà colle pratiche, che tengonsi dall Colleggio de' Giureperiti di Milano.

Settimo. Al quaranta per cento, di cui si parla nella Tariffa unita al Piano; per le retrotrazioni, non saranno tenuti quelli, che in vista delle pruove, come sopra, dal Tribunale verranno dichiarati Nobili, ma solo quelli, che vorranno riportare dal Principe Diploma, che li qualifichi tali.

VIII. Nessuna Persona di un sesso, o dell' altro potrà attribuirsi il Predicato di Nobile, Cavaliere, Dama, nè quello d' Illustrissimo, Don o Donna, che non sia dell' Ordine Nobile, come resta spiegato nel Capo primo, sotto pena di scudi cinquanta.

IX. Sarà molto più vietato a chiunque l'usare del Predicato d' Altezza, o di Eccellenza, qualora non fosse stato da Sua Maestà elevato a grado, che lo porti, e non ne abbia date le prove al Tribunale Araldico, sotto la pena di scudi trecento rispetto al Predicato d' Altezza, e di duecento rispetto a quello di Eccellenza.

X. I Causidici, Notari, Scrivani, Stampatori, ed altri, qualora apponessero negli Atti pubblici, e privati, Titoli, o Predicato d' Onore a quelle Persone, alle quali non compete in virtù del presente Editto, incorreranno nella pena di venticinque scudi, e se ritroveransi d' avere trasgredito rispetto alla stessa Persona più volte, saranno condannati in duplum, o in triplum, secondo le circostanze de' casi. I Segretarj, Cancellieri, Notari, ed Attuarj, che in avvenire ritroveranno opposti tali indebiti Titoli, li dovranno ognuno cancellare dagli Atti, e gli Abati de Collegj de Notari, e Causidici in occasione delle ricognizioni, che si fanno delle Abbreviature, avranno la cura di farli depennare, altrimenti ne renderanno rigoroso conto al Tribunale Araldico, che in riserba di far procedere alle pene contro de' Contravventori. Perchè poi i Segretarj, Cancellieri, Attuarj, ed Abati de' Collegj de' Notari restino intesi delle qualità, e condizioni de' Soggetti, si faranno loro comunicare gli Elenchi, ossieno Cataloghi, come pure se gli rimetteranno i Nomi di quelli, i quali d' anno in anno verrano dichiarati Nobili.

XI. Dichiariamo altresì, che in ogni tempo non si avrà alcun riguardo de' Titoli, e Predicati d' Onore, che si ritroveranno opposti ne' Libri di Battesimo, Matrimonj, e Morti esistenti presso i Parochi.

XII. Alle Persone impiegate in abbietti Esercizj, non potrà darsi nè anche il semplice Predicato di Signore sotto pena di cinquanta scudi, il qual Predicato sarà permesso unicamente a chi vive civilmente, oppure esercita qualche arte, o impiego Civile ed a questi sarà pure lecito di usare d'altri Predicati inferiori alli di sopra enunziati, massimamente se abbiano relazione al loro Esercizio.

XIII. Potranno però i Notari apporre negli Atti, o Scritture, che per le Persone non Nobili attesteranno o rogheranno, l'Ufficio, o l'Arte che ciascun de' Contraenti esercita.

XIV. Per fine dovrà prontamente formarsi da' Magistrati Camerali, ed altri simili Uffizj, o Tribunali della Lombardia Austriaca un diligente Catalogo di tutti i Feudatarj, e Titolati, e lo stesso dovranno fare i Corpi pubblici delle rispettive Città, e Collegj, che professano vera, e positiva Nobiltà per gl'Individui ascritti al loro Ordine, i quali Cataloghi dovranno entro tre mesi dalla pubblicazione del presente Editto rimettersi al Tribunale Araldico, il quale, riconosciute le Costituzioni de' suddetti Corpi pubblici, e Collegj, ne farà disporre per Alfabeto i Nomi, e saranno esposti al Pubblico presso del Segretario Cancelliere del Tribunale, e del Re d'Arme, acciocchè ognuno possa restarne inteso, e formarne i loro rispettivi Registri.

Capo IV.

Della Pompa Esterna Onorifica.

I. Sarà proibito a chicchessia l'uso de' Sgabelletti, Cassette d'Argento, o inargentate, e Borse pei Libri nelle Chiese, ed in altri Luoghi pubblici, a riserva delle sole Moglj, Vedove, Figlie, e Sorelle de' Nobili nominati nel Capo primo, non però mai alla presenza del Sovrano: e chi contravverrà oltre alla perdita delle Robe, incorrerà nella pena di scudi cinquanta, alla quale saranno tenuti in sussidio

anche i rispettivi loro Mariti, o Padri, quando vi concorra loro connivenza, o dissimulazione.

II. Sotto la stessa pena, e nel modo, detto di sopra, non sarà permesso ad alcuna Persona di sesso femminile, a riserva delle nominate di sopra nel Capo primo, l'uso del Guardinfante alla moda della Corte, detto Corico, e il farsi sostenere lo Strascino, ossiano Code agli Abiti, come pure il servirsi delle Torchie nell'ingresso, ed uscita del Teatro.

III. A' soli Consiglieri Intimi Attuali di Stato, e Grandi di Spagna, agli Imperiali Regj Ciamberlani, ed a' Capi de' Tribunali Supremi, e delle Milizie Nazionali, a' Senatori, ed agli Individui, che constituiscono il Tribunale Araldico, così ancora alle loro rispettive Moglj, se sono della condizione accennata nel Capo I., Articolo VIII., ed alle Dame di Nobiltà antica, e maritate in Famiglie parimenti di Nobiltà antica, e cospicua, sarà permesso l'uso de' Cuscini, come pure l'apporre, e tenere appesi alle teste de' Cavalli Fiocchi di Seta, s'intende però limitato quest'uso al tempo che non risieda in Paese un Principe, o Principessa dell' Augusta Casa, dovendo allora essere regolata la Pompa Esterna de' Particolari in questo genere conforme a quello si pratica nella stessa Imperiale Regia Corte, dove l'uso de' Fiocchi è permesso a' soli Cardinali, e Principi dell'Impero. Tutte le altre Persone non riferite di sopra, che si ritroveranno con Cuscini, Strati, e Fiocchi alle teste de' Cavalli, incorreranno fino d'ora nella pena di scudi cento: E rispetto alle Donne, i loro Mariti, e Padri saranno in sussidio tenuti a subire la pena, concorrendovi loro connivenza, o dissimulazione.

IV. A tutti li Nobili, dichiarati nel Capo I. di questo Editto, compresi i Regj Ministri, che sono riferiti come tali nell'Articolo VI. del medesimo, tanto di un sesso, che dell' altro, sarà permesso di vestire i loro Domestici con Livree a più colori, e di guarnirle con Passamani, e Nastri d'Oro, e d'Argento. Agli altri poi, che sono d'un grado

inferiore a' Regj Ministri, e riferiti nell' Articolo VII. del Capo I., saranno lecite pure le Livree di diverso colore con guarnizione di casi detti Lavorini di semplice Lana, o Sete. A tutti gli altri sarà proibito l' uso delle Livree guarnite, come sopra, sotto la pena di scudi cinquanta, oltre la perdita di esse Livree.

V. Sarà permesso a' soli Nobili l' adornare i Carri delle Carrozze con Oro fino, permesso però l' uso dell' Oro falso, e far dipingere sulle Carrozze Insigne o Armi Gentilizie, e se altre Persone ne useranno, sebbene per Vettura dopo un mezz' anno dal giorno della pubblicazione di questo Editto, soccomberanno alla pena di scudi cinquanta. I Vetturali poi, ed altri, i quali, dopo un mezz' anno dalla pubblicazione di questo Editto, si troveranno usare Carrozze con Carri, o altri Fornimenti indorati, come sopra, incorreranno nella pena di scudi venticinque.

VI. Sarà pure proibito a tutte le Persone di un sesso, e dell' altro sotto pena di scudi cinquanta il condurre seco per Città più di due Staffieri, a riserva de' Nobili, de' quali si parla nel Capo I. di questo Editto, a' quali sarà lecito condurre anche un Lachè, e rispetto delle Persone di sopra nominate sotto l'Articolo III. del presente Capo, sarà lecito condurre anche maggior numero.

VII. Rispetto a' tempi, e modi del Lutto, ed alle Materie Funerarie, si osserverà l' Editto de' 10 Maggio 1748, riservandosi Sua Maestà a darne le ulteriori provvidenza, e fara cura del Tribunale Araldico il fare, che vengano in ogni sua parte eseguite.

VIII. I soli Nobili, come sopra, potranno in occasione di Matrimonio, di Funerali, o d' Inviti a qualunque Adunanza permessa, mandare circolarmente Avvisi in istampa, che in tali occasioni si distribuiscono, e perciò se qualcuno, che non sia del rango Nobile, si farà lecito di farli circolare, incorrerà nella pena di scudi cinquanta. I stampatori poi, che li riceveranno per stamparli, dovranno presentarsi al

Tribunale Araldico per l'opportuna permissione, sotto pena di scudi dodici, e la permissione si darà gratis.

IX. Sarà pure proibito a tutti quelli, che non restano compresi nel Capo I. di questo Editto, l'intervenire alle pubbliche Assemblee, si per Ordine del Sovrano, che del Governo, come pure a' Ridotti, ed altri Inviti Nobili.

X. A tutte le Persone, che professano Arti, o Esercizj meramente Meranici, e vili, fara proibito l'uso della Spada, o Palosso in Città e chiunque contravverà incorrerà nella pena di scudi quindici, oltre la perdita della Spada o Palosso: E si riserva il Tribunale a dichiarare, secondo le circostanze, quali sieno le Arte mecaniche, e vili, ed a dicidere le controversie delle cose di sopra disposte.

Capo V.

I. Chiunque della Lombardia Austriaca, o d'altri Stati d'Italia creda di poter aspirare ad essere annoverato fra il Ceto de' Gentiluomini di Camera di Sua Maestà ed all'Onore della Chiave d'Oro della di Lei Augustissima Casa, dovrà secondo il prescritto coll' Imperiale Regio Dispaccio de' 7 Gennaja 1768, d'ora in avanti presentare al Tribunale Araldico le sue prove di Nobiltà, le quali dovranno essere in tutto equali a quelle, che la Religione Gerosolomitana richiede nella qualificazione de' suoi Candidati, o Petenti per essere ricevuti fra Cavalieri di Giustizia della Lingua Italiana, restando soltanto esentuati dall'obbligo di dover per mezzo di Testimonj nel Luogo della loro nascita dare le prove, e dall'altro obbligo di produrre, e far esaminare i Documenti Originali, sempre però rispetto a quest'ultima Dispensa, che non vi sia circostanza, che a giudizio del Tribunale esiga il contrario.

Capo VI.

Tutte le pene imposte colla presente Grida s'intenderanno replicate ogni volta, che si sarà contravvenuto chiun-

que denunzierà, o notificherà Contravvenzioni, avrà in premio la terza parte della pena, o multa, e del valore delle robe invenzionate, e sarà, volendo, tenuto segreto.

Qualora taluno si opponesse a quelle Persone, che dal Tribunale vengono deputate a vegliare sull' osservanza del presente Editto, usando violenze in fatti, in iscritto, o con parole, i Giudici del Luogo, a richiesta di tali Persone, ne faranno prendere le Informazioni, e queste si rimetteranno al Tribunale per quella risoluzione, che giudicherà del caso.

Il Governo, il Senato, e Giudici daranno il braccio forte, acciò i Commissionati, come sopra, possano eseguire il Comandato col presente Editto.

Resta incaricato il Governo di mantenere, e sostenere colla Superiore sua Autorità il Tribunale Araldico, e se vi saranno riclami contro le procedure di esso, vi provvederà secondo il caso.

Acciò nessuno possa allegare ignoranza del presente Editto, ordiniamo, e comandiamo, che questo venga nelle solite forme pubblicato in tutte le Città della Lombardia Austriaca, ed altri Luoghi, che si crederanno opportuni.

Dato in Milano li 20 Novembre 1769.

Beilage M.

Edict vom 29. April 1771.

MARIA THERESIA etc. etc.

Francesco Duca di Modena etc. etc.

Il Capo del Tribunale Araldico con savie rappresentazioni avendo portato alla notizia, e decisione di Sua Maestà alcuni dubbj, che nel maneggio di questa nuova, vasta, e scabrosa materia sono allo stesso Tribunale insorti, ed avendo Sua Maestà dato a quelli le opportune Determinazioni con più Reali Dispacci, e con spiegarci la Sovrana sua Monte, Ritroviamo del Reale Servigio, che di queste provvidenze se ne faccia inteso il Pubblico, acciò resa sempre più chiara, è facile la Legge, sappia queste come regolarsi, ed il Tribunale come proseguire con la lodevole, ed incessante sua applicazione al disimpegno delle incombenze incaricategli. E perciò siamo venuti nel sentimento, che in seguito alla Prammatica d'Erezione del Tribunale delli 7 Gennajo 1768, dell'Editto, e Piano delli 20 Novembre 1769, si pubblichi quest'altro, col quale comandiamo.

Articolo I.

Primo. Che per dichiarare una Famiglia di vera, e generosa Nobilità dovransi presentare al Tribunale le pruove d'essersi la medesima almeno per duecento anni trattata in figura di Nobile, locchè si dedurra da' Predicati d'Onore, secondo le Età, da' Matrimonj qualificati, da Cariche, e Impieghi, che ordinariamente non si appoggiano se non a Persone Nobili, da' Patronati, dalle Dovizie, da' Titoli, Feudi cospicui, Fabbriche magnifiche, ed antiche, state però sempre possedute da Maggiori della medesima Famiglia, e da altre simili Decorazioni, che gli Ascendenti del Petente non abbiano esercitato Arti Mecaniche, a riserva della grande Mercatura.

Secondo. Fra queste Decorazioni si conterà anche il Decurionato, sebbene non fosse di Città, quali a tal fine non esighino rigorosa pruova di Nobiltà di Famiglia, purchè continuato ne' Maggiori del Petente per anni 150, e che per anni almeno 200 concorrino altre qualificazioni come sopra.

Terzo. Fra le qualificazioni, che debbono come sopra provarsi pel corso delli 200 anni, si valuteranno anche però ad altre, anche i Predicati d'Onore continuati per anni 100, quantunque dopo l'anno 1640.

Quarto. Le pruove da darsi, per giustificare i suddetti requisiti, anche per essere ammessi all' onore della Chiave d'Oro, dovranno farsi avanti del Tribunale con Diplomi Originali, ed Instrumenti, o con loro Copie autentiche, e legalizzate, qualora trattisi d' Instromenti rogati da Notari esteri, e perciò fuori di quest' ultimo caso, e nell' altro di poter positivamente provare essere periti, o dispersi fra Famiglie in oggi abitanti fuori Stato i Diplomi, e Instromenti originali, non si valuteranno nè li così detti Concordat, nè li Pateat.

Quinto. Le narrative corse ne' Diplomi tanto emanati ne' passati tempi, quanto ne' successivi, semprechè in questi ultimi non si alleghino specificamente i fondi autentici, da' quali siano state tirate, non si attenderanno per le giustificazioni di Nobiltà antica, se non al caso, che al Tribunale saranno date le pruove delle medesime.

Sesto. Qualora si ritrovasse, che qualche Famiglia Nobile avesse degradato, e volesse essere ciononostante riconosciuta per Nobile, il Tribunale si regolerà colle pratiche, che tengonsi dall Colleggio de' Giureperiti di Milano.

Settimo. Al quaranta per cento, di cui si parla nella Tariffa unita al Piano; per le retrotrazioni, non saranno tenuti quelli, che in vista delle pruove, come sopra, dal Tribunale verranno dichiarati Nobili, ma solo quelli, che vorranno riportare dal Principe Diploma, che li qualifichi tali.

Ottavo. E siccome abbiamo riconosciuto, che alcuni de' Collegj de' Dottori, ed Ordini Decurionali delle Città dello Stato di Milano o non hanno Statuti, che prescrivino norma per ammettere a' loro Cetti li Petenti, o se li hanno, non sono bastanti a giudicare della Nobiltà degli Arrolati per solo titolo d' essere questi Dottori di Collegio, o Decurioni, perciò se tali Ordini de' Decurioni, e Dottori vorranno essere per questo solo titolo dichiarati Nobili, e riconosciuto in tutto lo Stato di Milano, dovranno formare, o riformare i loro Statuti a norma di quelli della Città di Milano, offrendosi Sua Maestà, avuto il sentimento del Tribunale, confermargli, e dargli quelli Privilegj, e Distinzioni, che troverà convenienti.

Nono. Rispetto a quelle Città della Lombardia, che anticamente si reggevano in forma di Repubblica, e alcune delle quali costituivano successivamente una parte dello Stato di Milano, tal quale in oggi sono smembrate colle loro Provincie, le Persone aggregate al Ceto Patrizio, o al Collegio de' Nobili Dottori di antica istituzione delle medesime, saranno reputate Nobili anche presentemente nello Stato suddetto, purchè l' Ordine Patrizio, o il Collegio de' Dottori di simili Città, abbia, e osservi uno Statuto particolare, che nella Persona del Petente prescriva per la sua Aggregazione pruove di genuina Nobiltà, corrispondenti alle regole, che sono prescritte dallo Statuto del Collegio di questa Città.

Articolo II.

Quantunque si fossimo gia spiegati quanto basta coll' Editto delli 20 Novembre 1769, rapporto all' uso delle Arme, e loro Ornamenti, per maggior chiarezza dichiariamo:

Primo. Che tutti li Nobili compresi nel Capo I. dell' Editto non sieno tenuti a dare le pruove d' avere usato dell' Arme pel tempo stabilito col Capo II. del precedente Editto Articolo I., dovranno però essi giustificare l' uso delle Arme,

di cui attualmente si servono, o con una positiva Concessione del Sovrano, o col possesso delle medesime per il corso d' anni settanta addietro, o con altro legittimo titolo, rimanendo alle altre Persone non riferite nello stesso Capo primo dell' Editto, come sono quelle, che pretendono d' essere considerate in possesso dell' Armi, o di quelle, che addimandano d' essere dichiarate Nobili, l' obbligo di dar le pruove dell' uso delle Arme immemorabile, ossia almeno per cento anni. In difetto però di tali pruove, e non avendo Concessione speciale del Sovrano, nè altro legittimo titolo, dovranno simili Persone, e Famiglie dimettere l' uso delle Armi, o ricorrere al Sovrano medesimo per ottenerlo da Esso, il quale lo concederà con Patente.

Secondo. Gli Eredi se vogliono unire al proprio Stemma quello, nella cui Eredità sieno succeduti, o che, abbandonato il suo, vogliono servirsi di quello, nella cui Eredità sono subentrati, tanto se per mera loro elezione, come se per volontà de' Testatori, dovranno avere riportato da Sua Maestà il Privilegio, con cui venghino abilitati a poterne usare.

Terzo. Lo stesso dichiariamo rispetto anche a chiunque altro, il quale per qualsisia Titolo, Contratto, o Convenzione, ed anche dissimulazione vorrà assumere lo Stemma d' altra Famiglia, ritenute però le condizioni apposte col detto Capo II. dell' Editto 20 Novembre 1769, Articolo II. e III.

Quarto. Li Cadetti de' Titolati potranno bensì portare le Arme de' Primogeniti, ma col solo Elmo, e Pennachj, accompagnamenti della Nobiltà generosa, qualora il Titolato sia di Famiglia Nobile, o questa sia da Sua Maestà dichiarata tale.

Quinto. Gli Ecclesiastici, sebbene Titolati Marchesi, Conti, e simili, ed anche della maggior Sfera, o possedino Signorie, e Feudi cospicui, non potranno apporre alla loro Arma Corona di qualunque sorta, se non fosse o di nascita

tale, o che il Titolo sia congiunto col diritto Territoriale; dovendosi contentare essi, e così pure i sopradetti Figlj Cadetti de' Titolati, degli Ornamenti spettanti come sopra a' Nobili senza Titolo.

Sesto. Per togliere il troppo intollerabile arbitrio, con cui alcuni Notaj, o altre Persone di questo Stato, si fanno lecito di dispensare, a chi a loro ricorre, delle Arme, o inventate a proprio talento, o ritrovate in Libri, e Codici antichi, dove sono registrate le Famiglie estinte, o ancora esistenti, con appropriarne l' uso al Ricorrente per suo Stemma gentilizio, sarà proibito a chiunque d' intraprendere, o continuare questa usurpazione, sotto pena di scudi cento al Distribuente per l' uso suddetto in cadaun caso di contravvenzione.

Articolo III.

L'inconveniente riprovato dalle Nuove Costituzioni, ed Ordini dello Stato d' impetrare da' Principi Esteri Titoli di Marchese, Conte, Barone, o simili, ed anche di Sfera maggiore, e così pure qualche arbitrio introdotto nella estensione dell' uso delli Diplomi Imperiali, avendo meritato riparo, o dichiarazione; perciò comandiamo:

Primo. Che dei Diplomi riportati dalla Cancellaria dell' Imperò dal 1640 in avanti si debba ottenere dal Senato l' Interinazione, e quella avere presentata al Tribunale, altrimenti non si potrà di quelli fare uso.

Secondo. Che li Titoli conceduti con Imperiali Diplomi, per rispetto singolare alla Maestà dell' Imperatore abbraccino bensì tutti i Discendenti Maschj senza ordine di stretta Primogenitura, non però le Femmine maritate in altre Famiglie, e molto meno i loro Discendenti.

Terzo. Gli Onorati con simili Titoli dalla Cancellaria dell' Impero non saranno tenuti appoggiare i Titoli a' Feudi, come prescrivono le Leggi Provinciali dello Stato.

Quarto. Quelli, che avranno impetrato da' Principi

Esteri Titoli di Marchese, Conte, Barone, ed altre simili Onorificenze prima del Decreto 19 Marzo 1718, pubblicato colli successivi Editti del 29 suddetto mese di Marzo e 21 Gennajo 1720, se si saranno valsi dell' indulgenza fattagli col detto Decreto, medianti Transazioni approvate dal Governo, potranno usare di tali Titoli, purchè abbino entro tre mesi dopo pubblicato l' Editto presente date al Tribunale le pruove d'averli fatti interinare dal Senato, e d'avere entro due anni acquistato il Feudo corrispondente alla qualità del Titolo, beninteso però, che l' uso di tali Titoli sarà ristretto a' soli Primogeniti.

Quinto. Quelli, che avranno impetrati simili Titoli da' Principi Esteri dopo il suddetto Decreto del 1718, o che non avranno in virtù del' medesimo Decreto transatto, non solo non potranno usare di tali Titoli, ma si dichiarano incorsi nelle pene comminate dalle Nuove Costituzioni, ed Ordini.

Sesto. Nelle suddette pene, delle quali si è parlato di sopra, si dichiarono non incorsi quelli, i quali, possedendo Stabili ne' Dominj de' Principi Esteri, avranno da' medesimi ottenuti simili Titoli, conchè però abbino ad acquistare un Feudo corrispondente nello Stato di Milano, e che del Titolo possano usarne i soli Primogeniti.

Settimo. Essendovi molti, quali colle Concessioni de' Sovrani dello Stato di Milano sono stati graziati di dilazione ad acquistare un Feudo corrispondente, sia questa ristretta a tempo, sia indeterminata, vogliamo, che quando non sieno assolutamente dispensati dall' acquisto del Feudo, che entro il corso d' anni due debbano averlo acquistato, e date di ciò le pruove al Tribunale, altrimenti, che passati i suddetti anni due non possano usarne in modo veruno.

Ottavo. Quelli, che avranno ottenuti da' Sovrani dello Stato simili Titoli prima del 1640, s' intenderanno dispensati dall' obbligo imposto coll' Articolo I. del Capo III. di dare le pruove al Tribunale d' avere adempite le condizioni

annesse alle Concessioni, o volute dalle Nuove Costituzioni, ed Ordini dello Stato: All' opposto quelli, che avranno riportato simili Titoli dopo il suddetto anno 1640, dovranno entro il prossimo mese, dopo pubblicato questo Editto avere date le pruove come sopra, altrimenti non potranno usare di simili Titoli, e lo stesso si prescrive rapporto a quelli, che avranno acquistati Feudi giusta il prescritto col presente, e con l' antecedente Editto.

Articolo IV.

Per abilitare poi il Tribunale a prestarsi colla maggior sollecitudine, e cura all' esecuzione di questo Editto, e dell'antecedente, come pure di qualunque altra provvidenza, che faremo per dare, comandiamo.

Primo. Che tutti i Titolati, e Feudatarj, ed i Corpi Pubblici, i quali non avessero fino ad ora presentato al Tribunale le rispettive Concessioni, e gli Elenchi incaricatigli coll' Editto delli 20 Novembre 1769, debbano quelli avere presentati onninamente entro il prossimo mese dopo la pubblicazione del presente Editto.

Secondo. Avvisiamo pure il Pubblico, che la Tariffa delle Sportole da corrispondersi per le Spedizioni del Tribunale, e che ritrovasi negli Atti del medesimo approvata dal Governo, abbia ad onninamente, e senza riclamo ad osservarsi da tutti.

Terzo. Vogliamo pure, che il Pubblico resti avvertito, che attese le particolari circostanze si sono ristrette le Sospizioni degl' Individui del Tribunale per titolo di consanguinità, od affinità al grado terzo rispetto alla consanguinità, ed al secondo rispetto all' affinità.

Portate in tal modo al Pubblico le Sovrane Determinazioni, e facilità date da Sua Maestà, si promettiamo la più pronta, ed esatta esecuzione sì di questa, come dell' antecedente Editto, altrimenti il Tribunale procederà contro de' Contravventori ad esigere le Pene, e Multe, che avrà

prima ritrovate giustificate, lo che però non impedirà, che pendente la cognizione non si assicurino i Corpi di Delitto presso de' Commissarj, o de' Giudici Locali.

Acciò nessuno possa allegare ignoranza del presente Editto, ordiniamo, e comandiamo, che questo venga nelle solite forme pubblicato in tutte le Città della Lombardia Austriaca, ed altri Luoghi, che si crederanno opportuni.

Dat. in Milano 29 Aprile 1771.

Beilage N.

Notificazione 28 Dicembre 1815.

N°. 49059 Prot.

Massime sulla conservazione dell' antica ed acquisto della nuova nobiltà.

Essendosi Sua Maestà degnata clementemente di accordare che resti conservata tanto l' antica nobiltà conferita dalla Repubblica Veneta, quanto la nuova instituita dal cessato Governo Italico, in conformità della graziosa Sovrana risoluzione si rendono pubbliche le seguenti massime, e prescrizioni.

Art. I. Riguardo alla nuova nobiltà creata dal passato Governo Italico sono da osservarsi tutte quelle misure che S. M. ha prescritto per la Lombardia. E perciò questa nuova nobiltà è ritenuta nei termini rigorosi stabiliti dal cessato regime. Quindi se la nobiltà è personale non può divenire ereditaria, e se la Patente d' istituzione ne limita la successione in ordine di primogenitura, continuerà la medesima in quest' ordine stesso, e nei casi di adozione potrà soltanto essere propagata dietro speciale sovrana approvazione. Per lo stesso principio i maggioraschi della nuova nobiltà non potranno sussistere che in que' soli casi ne' quali il regime Italiano gli avesse già conferiti con apposite Patenti agl' individui nobilitati.

Tuttavia nei casi di meriti particolari per parte dei membri della nuova nobiltà verso l' Augustissima sua persona, o verso lo Stato, S. M. è propensa ad accordarne in via di grazia speciale la successione nella discendenza legittima mascolina, e femminina.

Art. II. I maggioraschi sussistenti della nuova nobiltà ritengono per ora la forma che venne loro attribuita dalle leggi Italiche; ma quando sarà introdotta in queste Provin-

cie la nuova sistemazione giudiziaria, ed ipotecaria, emaneranno le nuove determinazioni di legge sul modo, e forma di assicurarne la continuata esistenza; e si riserva la pubblica amministrazione dello stato di attivare le legge vigenti negli altri stati austriaci sopra i fedecommessi per aggravarne i maggioraschi, o trasmutare l' immobile in capitale pecuniario.

Art. III. Le prerogative, i privilegj, ed i diritti della antica, e della nuova nobiltà saranno quei medesimi de' quali gode in generale la nobiltà negli stati Tedeschi di Sua Maestà.

Art. IV. Per la validità tanto della nobiltà riconosciuta dalla Repubblica Veneta, quanto di quella del cessato Governo Italico in tutti i singoli casi si richiede la Sovrana conferma.

Art. V. Siccome presso l' imperial regio Governo di Milano esistono i registri non suscettibili di separazione di cessato senato con tutti gli atti relativi, e dietro ai quali soltanto giudicare si possono i titoli della nuova nobiltà, così tutti quelli che aspirano alla conservazione dei titoli derivanti dal passato Regime, insinuare devonsi al Governo di Milano, e precisamente alla commissione colà istituita per l' approvazione della nobiltà di Lombardia.

Art. VI. Rapporto alla nobiltà che sotto il Governo della Repubblica di Venezia esisteva negli stati di sua attinenza, vuole Sua Maestà che non si faccia alcuna differenza fra la nobiltà patria, e quella delle città di terra-ferma; accorda tuttavia l' Augustissimo Sovrano a quelli che sono inscritti nel Libro d' Oro, avuto riflesso alle anteriori circostanze proprie di tale nobiltà, la prerogativa che nei casi avvenibili, ove dovrebbero far prove di nobiltà, bastar debba il documento che il petente era iscritto nel Libro d' Oro, e che questa prova abbia da esser sufficiente anche pe' suoi discendenti, purchè siano state adempite le condizioni fissate per conservare la purità di sangue.

Art. VII. La nobiltà dell' Impero Germanico sparsa in Venezia, e nella terra-ferma, qualora sia stata conferita nelle differenti epoche degli Imperatori di Germania alle singole famiglie, sarà sopra apposite istanze considerata per nazionale come nelle altre provincie austriache.

Art. VIII. Per l' esame de' titoli dell' antica nobiltà è instituita in Venezia un' apposita Commissione Araldica. Tutti gl' individui che appartengono all' una, ed all' altra classe della nobiltà Veneta dovranno pel loro riconoscimento produrre a questa Commissione le loro petizioni munite degli occorrenti documenti. Non volendo poi essere nominati, e riconosciuti per simplici nobili, potranno individualmente chiedere il titolo di cavaliere, di barone, di conte, o di principe, per il qual oggetto presenteranno tutti qué' titoli, e documenti, coi quali credono di poter convalidare i loro aspiri. La Commissione esaminate tutte le circostanze, e documenti sottopone all' eccelsa aulica commissione d' organizzazione il suo informativo parere pel conseguimento della sovrana decisione.

Art. IX. Quelli che si contentano della semplice ricognizione dell' antica loro nobiltà, ne riporteranno un decreto, per cui non avranno a soddisfare altra tassa che la competenza del bollo.

Art. X. Quelli che conseguiranno inoltre un titolo particolare, ne riceveranno il relativo diploma, e non soddisfaranno alcuna tassa all' erario, ma soltanto le competenze di spedizione.

Art. XI. Siccome poi le provincie di Bergamo, Brescia, e Crema in avanti appartenenti alla Repubblica Veneta sono in presente incorporate nel Governo di Lombardia, e durante il regno d' Italia molti individui delle classi della nobiltà Veneta possono avere fissato il loro domicilio in Lombardia; così tutti quelli che deducessero i loro diritti pel riconoscimento della nobiltà dalla circostanza di avere per

l' addietro posseduta la nobiltà di patrizio Veneto, o di nobile delle Città di Terra-ferma, dovranno rivolgersi alla Commissione eretta in Venezia in qualunque luogo del Regno Lombardo-Veneto essi dimorassero; e così quelli che ripetessero i loro titoli dal possesso dell' anteriore nobiltà Lombarda, o della nuova nobiltà Italica si dovranno insinuare alla commissione instituita in Milano.

Beilage O.

N°. 12039.

Circolare dell' Imp. Reg. Governo del Litorale Illirico.

Concernente la ricognizione della Nobiltà o dei titoli conferiti dalla cessata Republica Veneta.

Sua Maestà Imperiale Reale, a più destinta e precisa dichiarazione della sua mente espressa nella Sovrana Risoluzione del 7 Novembre 1815 relativamente alla ricognizione della Nobiltà e dei titoli nelle provincie che appartenevano alla cessata Republica di Venezia e che ora fanno parte degli Stati Austriaci, si è degnata d' ordinare con Sovrana determinazione 26 Novembre 1824:

1. Che la Nobiltà ovvero i titoli conferiti dalla cessata Republica Veneta secondo le leggi e prescrizioni allora vigenti, e quindi regolarmente acquistati siano qualificati per la conferma, in quella stessa guisa come furono conferiti ed acquistati, sempre che tale conferma venga ricercata nelle vie regolari in termine d' un anno dalla pubblicazione della presente Notificazione, e che il possesso della suddetta Nobiltà, e dei suddetti titoli venga pienamente comprovato.

2. Che parimenti la Nobiltà ovvero i titoli conferiti da Potenze e Sovrani esteri ed acquistati col consenso del legittimo Governo delle Provincie già Venete ovvero dal medesimo riconosciuti siano qualificati per la conferma sotto le condizioni prescritte al §. 1mo.

Sua Maestà si è degnata altresì d' accordare,

3. Che siffatte conferme di Nobiltà o titoli siano conferite senza pagamento di tasse, qualora le relative petizioni siano presentate nel termine sopra stabilito.

Si recano pertanto a publica notizia queste Sovrane disposizioni affinche servano di norma a chiunque possa

aver interesse nelle medesime, ed in adempimento degli ordini abassati dall' I. R. Cancellaria Aulica riunita con ossequiato dispaccio 10 corrente N°. 18108—824.

Milano il 25 Giugno 1825.

Il Conte Strassolio,
Presidente.

Guicciardi, Vicepresidente.

Parigini, Consigliere.

Beilage P.

Imperiale Regio Governo di Milano. Notificazione 13 gennajo 1816.

In forza di sovrana determinazione 7 Novembre p°. p°., stata comunicata dalla C. R. commissione aulica di organizzazione centrale, si è dichiarato anche per le provincie dipendenti dal governo di Venezia che viene conservata la nobiltà vecchia concessa dal cessato governo veneto, siccome la nuova concessa dal cessato governo italiano, disponendosi chi riguardo a quest' ultima debbano sussistere tutte le prescrizioni già stabilite per la Lombardia, rese pubbliche con decreto 14 Dicembre 1814.

Per riconoscere quindi ed esaminare i titoli e le pretese dell'antica nobiltà venne ordinato che sia istituita presso il governo di Venezia una commissione speciale, prescrivendosi nel tempo stesso che tutti gl'individui i quali cercano d'essere riconosciuti nobili pel motivo d'aver appartenuto prima allo stato de' patrizj di Venezia ed alla nobiltà delle città veneziane, debbano indistintamente, tuttochè domiciliati nel territorio di Lombardia o soggetti a questo governo, dirigere a tale oggetto le loro domande alla stessa commissione in Venezia, e che all'incontro tutti gl'individui indistintamente, quantunque domiciliati nel territorio veneto o soggetti a quel governo, i quali vorranno far valere i titoli alla nobiltà nuova ovvero alla nobiltà lombarda conferita anteriormente, debbano dirigere le loro domande alla commissione araldica di Milano.

Si recano pertanto a pubblica notizia queste sovrane disposizioni, affinchè servano di norma a chiunque possa aver interesse nelle medesime, si rende pure noto essere mente di S. M. che non abbia a sussistere alcuna differenza tra la nobiltà de' patrizj e quella delle città della terra ferma di Venezia, concedendo però S. M. ai patrizj stessi già in-

scritti sul libro d'oro, in vista delle anteriori particolari prerogative di tale nobiltà, il privilegio che anche nei casi, in cui per altri fosse necessario, essi non siano obbligati ai processi delle prove di nobiltà; e che quindi l'unica prova d'essere stati inscritti in detto libro d'oro debba servire per essi anche come prova di nobiltà generosa, e così valere anche pei loro discendenti, ogni qual volta però siano state osservate le condizioni volute per la conservazione di detta nobiltà a senso delle massime, sulla base delle quali venne la nobiltà stessa istituita.

Il termine alla presentazione dei titoli comprovanti il legittimo possesso della nobiltà, il di cui esame è affidato alla commissione araldica in Milano, è fissato a tutto il prossimo venturo mese di Marzo.

Chi non si trovasse in grado di produrre per tal epoca i suoi titoli potrà domandare entro l'indicato termine una proroga a presentarli. Trascorso il termine prescritto, non saranno più ammesse ulteriori presentazioni nè di documenti, nè di domande per proroga.

Beilage Q.

Circolare dell' Imperiale Regio Governo di tutta la Dalmazia.

Sua Maestà Imperiale Reale, l'Augustissimo Nostro Sovrano si è degnata di risolvere, que non abbiano più da riverere le Corporazioni de' Nobili delle Città, Borghi ed altre Comuni della Provincia, sopresse dalla decessa Regenza sin dall anno 1806, essendo le medesime essenzialmente differenti dalla Nobiltà delle Città dello stato veneto, ed affatto inconciliabile l' ulteriore loro conservazione colla nuova Organizzazione della Provincia, che la prelodata Maestà Sua vuole possibilmente uniforme a quella delli rimanenti suoi felicissimi Stati.

Incio poi que riguarda le altre differenti cattegorie di Nobiltà essistenti in Dalmazia, vengono desse classificate nella medesima Sovrana risoluzione, come segue:

1. La Nobiltà concessa dal Senato Veneto.
2. Quella, que ripete la sua origine da concessioni de' Sovrani della Dalmazia dell' epoche anteriori alla veneta dominazione.
3. Quella di Ragusa, basata sopra la Sovranità della passata Repubblica dell' istesso nome; e conferita dalla Repubblica medesima, e finalmente
4. Quella di concessione della Regenza Francese ultimamente estinta.

Dietro a tale classificatione ordina Sua Maestà:

a) Che in primi abbiano ad essere trattati in piena conformità dei principj, decretati per la Nobiltà veneta, e volendo essi in conseguenza far valere i proprj titoli, abbiano da rivogliersi alla Commissione, que a tal uopo venne istituita in Venezia, ed inanzi alla medesima far conoscere i proprj aspici ad ottenere la conferma della semplice Nobiltà, oppure qualque titolo, come per esempio, di Cavaliere, Barone, Conte, o Principe,

rassegnando pure i motivi, che militano in loro favore. Perchè poi ciascuno conosca, in cosa consistano i suaccenati principi, sanzionati dalla sapienza sovrana, si porta a publica notizia, che Sua Maestà vuole riconosciuta la Nobiltà, que sussistiva sotto il Regime della Repubblica Veneta ne' Stati di Sua Sovranità, cioè che non si faccia distinzione di sorte tralla Nobiltà Patrizia e quella della Città della Terra ferma.

In riguardo però della differenza, che passava fralli Patrizj, iscritti nel così detto libro d'Oro, e la rimanente nobiltà viene accordato clementissimamente ai primi il favore, che, provando essi dovutamente di essere compresi nella categoria premessa, non saranno più obligati a dimostrare, que le loro famiglie non abbiano degenerato dall'avita Nobiltà, ogni qual volta occorresse ai medesimi tale prova, per conseguire taluno dei sovrani favori, pe' quali è la stessa prescritta coll'ulteriore aggiunta, che tale prova sarà valida anche pella loro discendenza, semprechè questa osservi la condizione, di conservare la purezza de' proprj natali:

Coloro, i quali si limiteranno a chiedere la sola conferma dell'antica loro Nobiltà riceveranno i corrispondenti decreti, franchi di ogni tassa particolare, e verso la corrisponsione del solo diritto di bollo. A quelli poi, i quali avranno chiesto, ed ottenuto qualche titolo più elevato, saranno rilasciati dei Diplomi egualmente franchi di ogni tassa erariale, e non pagheranno, che quella della spedizione.

b) Che sia istituita in Zara una Commissione, composita di membri del Governo, e dell'Imperiale Regio Tribunale di Appello coll intervento del Procuratore camerale, e che questa commissione prenda in dissamina i documenti, ed i titoli che saranno per produrre gl'Individui indicati sub *b*, *c*, della presente Circolare, av-

vertendo però, che per i Nobili di Ragusa debbono essere le norme, stabilite dalla cessata Repubblica.

c) Che li Nobili delle suaccennate tre categorie, dopo ottenuta la conferma di Sua Maestà siano considerati ne' diritti, e prerogative in parità di grado di quelli delle altre Provincie Austriache; e finalmente

d) Che la Nobiltà conferita dalla Regenza Francese resti conservata, in quanto la Dalmazia avesse formato effettivamente parte dell' Impero Francese, e fosse stata concessa in epoca della di lui dominazione in Provincia, ma che non possano i Nobili di questa classe aspirare a diritti maggiori di quelli, che furono loro accordati dalla notivata Reggenza Francese, e volendo essere ulteriormente riconosciuti, abbiano anche essi da produrre alla commissione, che verra istituita come sopra, i titoli comprovanti l' ottenuta Nobiltà.

Tutto cio si rende ad universale notizia in conseguenza dell' Aulico venerato rescritto 12. Luglio ultimo decorso N°. 31,566 perchè serva di corrispondente norma a chiunque vi puo aver parte, od interesse.

Zara li 16 Agosto 1816.

Di Sua Sacra I. R. Maestà effettivo T. M. ecc. ecc.

Barone de Tomassich.

Car. di Rechcron,
C. R. E. Cons. di Governo.

Beilage R.

Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung d. d. Wien, den 20. Oktober 1825.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchsten Cabinets-Schreibens vom 9. September dieses Jahres, den, auf Höchstihren Antrag in der Sitzung des deutschen Bundestages vom 18. August dieses Jahres, einstimmig gefaßten Beschluß zu eröffnen geruhet: daß den, in Folge der Auflösung des deutschen Reiches mittelbar gewordenen, vormahls reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und Titel gewähret, und den Fürsten das Prädicat »Durchlaucht« ertheilet werde.

Zugleich haben Seine Majestät das nachstehende Verzeichniß derjenigen Fürsten-Familien, auf deren jedesmahligen Chef dieser Bundesbeschluß seine Wirksamkeit zu äußern haben wird, herab zu geben und zu befehlen geruhet, daß, um mit dieser Bestimmung auch ein angemessenes Kanzlei-Ceremonial in Verbindung zu setzen, so wie den souveränen Fürsten in der Anrede der Ausdruck: »Durchlauchtiger Fürst« zustehet, den mediatisirten Fürsten von den Stellen in den Ausfertigungen, und zwar in der Anrede der Ausdruck: »Durchlauchtig Hochgeborner Fürst,« und im Contexte der Titel: »Durchlaucht« gegeben werden soll.

Verzeichniß der mittelbar gewordenen ehemahls reichsständischen fürstlichen Häuser.

I. Mediatisirte Fürsten, welche in der österreichischen Monarchie domicilirt sind:

Auersperg.
Colloredo-Mannsfeld.
Dietrichstein.
Esterhazy.
Kaunitz-Rietberg.
Khevenhüller.
Lobkowitz.

Metternich.
Rosenberg.
Schwarzenberg.
Schönburg.
Starhemberg.
Trauttmannsdorff.
Windischgrätz.

II. Mediatisirte Fürsten, welche außerhalb der österreichischen Monarchie domicilirt sind:

Aremberg (Herzog).
Bentheim-Steinfurt.
Bentheim-Teklenburg oder Rheda.
Croy (Herzog).
Fugger-Babenhausen.
Fürstenberg.
Hohenlohe-Langenburg-Langenburg.
» Langenburg-Oehringen.
» Langenburg-Kirchberg.
» Waldenburg-Bartenstein.
» Waldenburg-Bartenstein-Jartberg.
» Waldenburg-Schillingsfürst.
Isenburg-Offenbach-Birstein.
Leyen.
Leiningen.
Lorz-Coswarem (Herzog).
Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.
» Wertheim-Freudenberg.
Oettingen-Spielberg.
» Wallerstein.
Salm-Salm.
» Kyrburg.
» Reiferscheid-Krautheim.
» Horstmar.
Sayn-Wittgenstein-Berleburg.
» Wittgenstein-Hohenstein.

Solms-Braunfels.
» Lich und Hohensolms.
Waldburg-Wolfegg-Waldsee.
» Zeil-Trauchburg.
» Zeil-Wurzach.
Wied.
Thurn und Taxis.

In Folge allerh. Entschließung vom 27. April 1827, kundgemacht durch n. ö. Regierungs-Circulär vom 14. Juni 1827, gehört auch hieher Carl Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid.